Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

Digitized by Google

600040216L

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ic. Carj 20

53.

Geschichte

der

Österreichischen Militärgrenze.

Von

Dr. J. H. Schwicker.

Wien und Teschen.

Verlag von Karl Prochaska.

1883.

Digitized by Google

Im Verlage von **Karl Prochaska**, Wien und Teschen, ist in dritter Auflage erschienen:

Das

Buch der Bücher.

Aphorismen der Welt-Literatur.

Dritte Auflage.

Das hier angekündigte Werk ist eine Arbeit, welche die höchsten Anforderungen an Rastlosigkeit und Geduld zu gleicher Zeit stellte, deren Bewältigung mehr als ein halbes Menschenalter erforderte, und die mit Rücksicht auf das umfassende Stoffgebiet, den erweiterten Gesichtskreis, die Objectivität des Standpunktes und die Strenge der Auswahl keine Vorgänger hat. Sie schöpft zum Theile aus Quellen, die weder allgemein zugänglich, noch gehörig benützt sind. Aehnlichen Sammlungen gegenüber beschränkt sie sich nicht, wie diese, auf die von den Dichtern — und zwar den Dichtern eines Volkes — gebotene Materie: wie sie die Culturleistungen aller großen Nationen in's Auge faßt, so zieht sie Dichter und Redner, Philosophen und Staatsmänner, Historiker und Naturforscher in den Rahmen ihrer Darstellung.

Das lebhafte Interesse **jedes Gebildeten** ist dem Werke sicher. Dem **Literaturfreund** ist es mit Hilfe wohlgeordneter Register ein höchst nützliches Repertorium; dem **Manne der Oeffentlichkeit** in Rede oder Schrift bietet es die reichste Quelle von Schlagwörtern, Citaten, geistigen Belegmitteln; dem **Lehrer** und **Erzieher** eine Schatzkammer aller Weisheit, aus der er mit vollen Händen zum Gewinne seiner Schüler schöpfen kann; dem **im Weltgewirre ringenden Manne** ist es ein leitender, treibender oder beruhigender Führer in allen Fährnissen und Mißstimmungen; der **Frau** und dem **Mädchen** eine Bibel für den Familien-Altar, ein Sanctuarium des Herzens.

„Das Buch der Bücher" zerfällt in die zwei selbstständigen, sich aber gegenseitig ergänzenden Theile:

„Geist und Welt" und „Herz und Natur"

wovon der erstere sich mehr mit den öffentlichen Dingen, der letztere mehr mit dem Gemüthsleben beschäftigt.

Diese dritte Auflage hat **eine neue hocheleganteund stylvolle Ausstattung** erhalten. Der ebenso solid gearbeitete wie gefällige **Liebhaber-Halbfranz-Einband** wird je nach Wunsch in heller oder dunkler Farbe geliefert.

Jeder Theil wird einzeln abgegeben und kostet gebunden

5 Gulden oder 10 Mark.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Digitized by Google

Geschichte

der

Österreichischen Militärgrenze.

Von

Dr. J. H. Schwicker.

BODLEIAN LIBRARY
14 MAY 83
OXFORD.

Wien und Teschen.
Verlag von Karl Prochaska.
1883.

240 c 17
1
Digitized by Google

Digitized by Google

Seiner kaiſerlich-königlichen Hoheit

dem

durchlauchtigſten Herrn, Herrn Erzherzog

Albrecht

kaiſerlicher Prinz und Erzherzog von Oeſterreich,
königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen,
k. k. Feldmarſchall und General-Inſpector des Heeres,
Inhaber des k. k. 44. Infanterie- und des k. k. 4. Dragoner-Regiments,
Ritter des goldenen Vließes,
Großkreuz des kaiſerlichen Maria Thereſien-Ordens,
Großkreuz des königl. ung. St. Stefans-Ordens
etc. etc.

in huldigender Ehrfurcht

unterthänigſt gewidmet.

Eure k. k. Hoheit!

Der a. h. Act Sr. kaiserl. und königl. apostol. Majestät vom 15 Juli 1881, durch welchen die österreichische Militärgrenze vollständig aufgehoben und der bis dahin noch bestandene kroatisch-slavonische Theil derselben mit dem angrenzenden Provinzial-Gebiete vereinigt worden ist, schließt zugleich eine lange Reihe bedeutsamer geschichtlicher Vorgänge und Herrscherthaten ab, denen die Schöpfung, Erhaltung und Ausbildung einer der interessantesten militärischen und politischen Institutionen zu danken ist.

Die österreichische Militärgrenze war Jahrhunderte hindurch die Pflanzstätte opferfreudigen Heldenmuthes und hingebender Treue für Thron und Vaterland; hier sproßten reichlich die Tugenden des Soldaten wie des loyalen Bürgers; die Grenzer haben im Frieden wie im Kriege sich um die Monarchie bleibende Verdienste erworben.

Nichtsdestoweniger ist die genaue Kenntnis dieser Institution und ihre Bedeutung selbst in gebildeten Kreisen eine mangelhafte, unzulängliche und oft einseitige.

Das vorliegende Buch versucht durch eine authentische und allgemein verständliche Darstellung der Geschichte der österreichischen Militärgrenze diesem empfindlichen Mangel abzuhelfen.

Zugleich wagt der unterthänigst Unterzeichnete, dem großen Sohne eines großen Vaters (dessen unsterblicher Name mit der Geschichte der Militärgrenze ebenfalls unzertrennlich verbunden ist), dem ruhmgekrönten Sieger von Custozza, dem Manne der patriotischen Hoffnung und Begeisterung in trübster Zeit, dem Neuschöpfer unseres tapfern Heeres, als ein geringes Zeichen der huldigenden Verehrung dieses Buch in tiefer Ergebenheit zu unterbreiten.

Geruhen Eure k. k. Hoheit diese ehrfurchtsvollste Widmung huldreichst entgegen zu nehmen und damit dem Werke und seinem Verfasser die höchste Anerkennung angedeihen zu lassen.

Eurer k. k. Hoheit

Budapest,
am 6. Juni 1882.

unterthänigster Diener

Prof. Dr. J. H. Schwicker.

Vorwort.

Mit dem a. h. k. u. k. Patente vom 15. Juli 1881 wurde der Reſt der öſterreichiſchen Militärgrenze definitiv aufgelöſt und mit dem Königreiche Kroatien-Slavonien vereinigt. Durch dieſen Herrſcheract verſchwand endgiltig eine ſtaatliche Inſtitution, die ihrem Weſen nach nicht ihres Gleichen hatte, die überdies in hiſtoriſch-politiſcher und militäriſcher Beziehung für die öſterreichiſch-ungariſche Monarchie, ja für das ganze mittlere Europa, von eminenter Wichtigkeit und Bedeutung war. Öſterreich-Ungarn und Mittel-Europa verdanken dieſer Militär-Grenzinſtitution zum großen Theile den Schutz und die Abwehr gegen türkiſche Überflutung; ferner haben die Grenzer an der Befreiung der ſüdlichen Länder Öſterreich-Ungarns vom Türkenjoche gleichfalls erfolgreich mitgewirkt und außerdem auf allen öſterreichiſchen Schlachtfeldern. ſeit mehr als zweihundert Jahren die Treue und tapfere Opferwilligkeit für Thron und Vaterland glänzend bewieſen.

Eine Würdigung dieſer Leiſtungen des Grenzinſtituts vom hiſtoriſchen Standpunkte iſt die Aufgabe des vorliegenden Buches. Dasſelbe will die Geneſis, das Weſen, die ſtufenweiſe Entwickelung ſowie die Bedeutung der Militärgrenze auf Grund authentiſcher Daten im Zuſammenhange darſtellen. Es wurde dabei vorwiegend der hiſtoriſch-politiſche und der militäriſche Geſichtspunkt feſtgehalten; denn in dieſen beiden Richtungen kam die eigenthümliche Natur des Grenzinſtituts zum Ausdrucke. Auf welche Weiſe und durch

welchen Einfluß dieſe Inſtitution entſtanden iſt und ſich fortgebildet hat, welchen Verfaſſungs- und Verwaltungszuſtand ſie in den verſchiedenen Phaſen ihrer Entwickelung aufweiſt, worin ihre Leiſtungen und ihre Bedeutung für den Staat beſtanden und was ihre allmähliche Auflöſung und ſchließlich die völlige Aufhebung herbeigeführt hat — das ſoll in nachfolgender Darſtellung erzählt werden.

Das eigentliche culturhiſtoriſche Element kommt dabei nur inſofern in Betracht, als es die allgemeine Beſtimmung der Grenzinſtitution förderte oder behinderte oder als charakteriſtiſches Product der Militärregierung erſcheint. Aus dieſem Grunde wurde z. B. den kirchlichen Erſcheinungen in der Grenze keine beſondere Rückſicht geſchenkt, da dieſe nicht als eigenthümliche Ergebniſſe der Grenzverwaltung betrachtet werden können, ſondern mit Zuſtänden und Factoren außerhalb des Grenzgebietes im Cauſalnexus ſtanden. Dasſelbe gilt in vieler Beziehung auch vom Schulweſen und von anderen Einrichtungen, die nur Entlehnungen ſind und keineswegs in der Eigenſchaft ſelbſtändiger Reſultate der Grenzinſtitution aufgefaßt werden dürfen.

Die Abſicht des Verfaſſers gieng auf eine möglichſt objective und unparteiiſche Auffaſſung und Beurtheilung der hiſtoriſchen Thatſachen, Perſonen und Verhältniſſe. Die Geſchichte ſoll die Wahrheit verkünden, inſofern dieſe zu enthüllen menſchlicher Schwäche möglich iſt. Das Buch will demnach weder Apologie noch Anklage ſein; ſondern es will die Dinge ſo darſtellen, wie ſie dem Verfaſſer als thatſächlich erſchienen ſind und dieſelben nach Gerechtigkeit beurtheilen.

Die Darſtellung wendet ſich an das gebildete Leſepublikum überhaupt; deshalb wurde die Aufführung des wiſſenſchaftlichen Apparates vermieden. Der Verfaſſer, welcher ſeit mehr als zwanzig Jahren mit der Geſchichte der ſüdlichen Länder und Völker in der öſterreichiſch-ungariſchen Monarchie ſich beſchäftigt, hat zu dieſem Buche das Material theils archivaliſchen Quellen aus dem k. k. Cabinets- und dem k. k. Kriegs-Archive zu Wien und aus

dem königlich-ungariſchen Landesarchiv und dem Archiv der ehemaligen königlich-ungariſchen Hofkanzlei in Budapeſt entnommen; theils verdankt er dasſelbe der ältern und neuern Literatur über die Militärgrenze. Die Werke von Griſelini, Valvaſor, Demian, Hietzinger, Fraas, Stopfer, Hoſtinek, Jovics, Utieſenović, Czoernig, Vaničck, Baritiu, Pejakowics u. a., welche verſchiedene Einrichtungen oder hiſtoriſche Ereigniſſe der Militärgrenze behandeln, wurden ebenſo benützt wie die ſüdungariſchen Monographien von Bárány, Böhm, Eiſinger, Illics, Peſty, Preyer, Rački, Smičiklas, Subotics, Szentkláray, Stojacskovics u. a.; endlich die Werke über öſterreichiſche, ungariſche und ſüdſlaviſche Geſchichte, inſofern ſie für den hier behandelten Gegenſtand in Frage kommen konnten.

Dabei ſei noch bemerkt, daß alle bisherigen Schriften über die Militärgrenze entweder nur geographiſch-ſtatiſtiſche Zwecke verfolgten oder bloß adminiſtrativen Abſichten dienten oder (wie das überaus ſtoffreiche aber ungeordnete und ſchwer lesbare vierbändige Werk von Vaničck) als amtliche Publicationen nicht in den Buchhandel kamen.

Vorliegende „Geſchichte der öſterreichiſchen Militärgrenze“ iſt demnach die erſte zuſammenhängende, allgemein zugängliche Darſtellung der Vergangenheit des Grenzlandes überhaupt. Möge das Buch wohlwollender Aufnahme begegnen und zur Verbreitung richtiger Anſchauungen über die Inſtitution der öſterreichiſchen Militärgrenze in den weiteſten Kreiſen beitragen! Zugleich möge es aber auch den ehemaligen Grenzern ein Denkmal zur freundlichen Erinnerung an ihre Vergangenheit und ein aufmunterndes Wort für die Zukunft ſein!

Budapeſt, am 20. Juni 1882.

Inhalt.

Seite

Widmung . . . . . III.
Vorwort VII

Erste Periode.
(1535—1780)

Von der Entstehung bis zur territorialen Ausgestaltung der Militärgrenze. 1
Erstes Capitel. Die Anfänge der Grenzinstitution (Sichelburg, Warasdin, Karlstadt, Petrinja) 3
Zweites Capitel. Vom ersten Verfassungsstatute der Militärgrenze bis zum Frieden von Karlowitz 16
Drittes Capitel. Neue Grenzbildungen (Donau-, Theiß-, Maroscher, Likaner, Temeser, Serbische und Banal-Grenzen) 26
Viertes Capitel. Unruhen in den Militärdistricten 37
Fünftes Capitel. Reformen in der Grenzverwaltung (Regulirung der Grenzregimenter) 53
Sechstes Capitel. Die Auflassung der slavonischen Donau- und der Theiß-Maroscher Grenze 68
Siebentes Capitel. Die Durchführung des Hildburghausen'schen Reformwerkes 80
Achtes Capitel. Die Errichtung der Militär-Communitäten . . 95
Neuntes Capitel. Die Grenzrechte von 1754 100
Zehntes Capitel. Der Warasdiner Aufstand (1755) 104
Eilftes Capitel. Das General-Grenzinspectorat 111
Zwölftes Capitel. Die Bildung der Banater Grenze 122
Dreizehntes Capitel. Die Bildung der siebenbürgischen Militärgrenze. 131
Vierzehntes Capitel. Die Errichtung des Tschaikisten-Bataillons . 141
Fünfzehntes Capitel. Die Grenzer in den Feldzügen des XVIII. Jahrhunderts bis zum Tode Maria Theresia 147

Zweite Periode.

(1780—1850)

Seite

Die Zeit der innern Ausgeſtaltung der Militärgrenz-Inſtitution. 167
Erſtes Capitel. Territoriale Veränderungen und Abgrenzungen . 169
Zweites Capitel. Neue Coloniſirungen 187
Drittes Capitel. Das Cantonsſyſtem 191
Viertes Capitel. Regulirung der Militär-Communitäten . . . 207
Fünftes Capitel. Erzherzog Karl und die Militärgrenze . . 219
Sechſtes Capitel. Die Grundgeſetze von 1807 226
Siebentes Capitel. Der Friedens- und Kriegsſtand der Grenztruppen von 1803—1848 261
Achtes Capitel. Die Grenzer in den Türken- und Franzoſenkriegen von 1788—1815 268
Neuntes Capitel. Die nationale Bewegung und die Militärgrenze 302
Zehntes Capitel. Die Kriegsjahre 1848/49 und die Militärgrenze . 322
Eilftes Capitel. Die neuen Grundgeſetze von 1850 335

Dritte Periode.

(1850—1881)

Die Zeit der allmählichen Aufhebung der Militärgrenze . . . 347
Erſtes Capitel. Beſtand der Militärgrenze im Jahre 1851 . 349
Zweites Capitel. Adminiſtrative Reformen bei Durchführung der Grundgeſetze von 1850 368
Drittes Capitel. Die letzten Kriege Öſterreichs und die Militärgrenze 379
Viertes Capitel. Die Aufhebung der ſiebenbürgiſchen Militärgrenze 387
Fünftes Capitel. Die Auflöſung der Maramaroſer Grenze . . . 391
Sechſtes Capitel. Vorbereitungen zur völligen Auflöſung der Militärgrenze 403
Siebentes Capitel. Die Auflöſung der Banater Militärgrenze . 415
Achtes Capitel. Die Reorganiſation der kroatiſch-ſlavoniſchen Militärgrenze 420
Neuntes Capitel. Die gänzliche Aufhebung und Einverleibung der kroatiſch-ſlavoniſchen Grenze 426
Zehntes Capitel. Schlußbetrachtungen 434

Erſte Periode.

Von der Entſtehung bis zur territorialen Ausgeſtaltung der Militärgrenze.

Digitized by Google

Erſtes Kapitel.

Die Anfänge der Grenzinſtitution.

Es war ein verhängnisvoller Augenblick für die europäiſche Menſchheit, als im Jahre 1356 die osmaniſchen Bundesgenoſſen des byzantiniſchen Kaiſers Kantakuzinos von der kleinen Veſte Zimpe an den Ufern des Hellespont Beſitz nahmen und dadurch in Europa dauernd feſten Fuß faßten. Von dieſem Zeitpunkte an ergoß ſich die Osmanenfluth verheerend über die benachbarten Staaten nnd Länder und verſchlang auf Jahrhunderte hin die Schöpfungen der Cultur oder hemmte die materielle und geiſtige Entwickelung der von den türkiſchen Rennern und Brennern ſchwer bedrohten und oft heimgeſuchten chriſtlichen Völker. Kaum dreißig Jahre nach jener folgenſchweren erſten europäiſchen Beſitzergreifung der Osmanen ſtürzten ſie das ſerbiſche Reich (1389) und drängten, der ſtürmiſchen Windsbraut gleich, unaufhaltſam vorwärts. Bulgarien und Serbien waren in ihrer Gewalt, das altersſchwache byzantiniſche Reich, auf ein ſtets engeres Gebiet eingeſchnürt, behauptete nur mühſam ſeine Exiſtenz. Als der nächſte chriſtliche Staat war Ungarn von dem Osmanenſäbel bedroht. Schon drei Jahre nach der Schlacht auf dem Amſelfelde fiel eine türkiſche Streifhorde in Syrmien ein (1392) und ſeitdem hatten Ungarns Könige durch mehr als 130 Jahre die immer heftiger werdenden Angriffe der Türken zu beſtehen. Dieſe wurden insbeſondere nach dem Falle von Conſtantinopel (1453) für Ungarn zur dringlichſten Gefahr.

Die Abwehr der wachsenden Türkennoth bildete demzufolge seit dem XV. Jahrhunderte die Hauptsorge der Könige Ungarns, die in dieser Aufgabe leider von dem übrigen christlichen Europa nicht immer in gehöriger und ausreichender Weise unterstützt wurden. Und doch kämpfte Ungarn damals keineswegs bloß für sein eigenes Interesse; es war vielmehr thatsächlich der Schutz und die Vormauer der europäischen Christenheit gegen den „Erbfeind christlichen Namens". Bei der ungleichen Stärke der Gegner kam Ungarn trotz einer langen Reihe rühmlicher Heldenthaten, namentlich unter dem Grafen Johann Hunyady († 1456) und seiner Zeitgenossen, dennoch mehr und mehr zu einem bloßen Vertheidigungs-Kampfe gegenüber der Türkenfluth, die stets größeres Terrain occupierte und das Reich des hl. Stefan mit dem Schicksale der christlichen Balkanstaaten bedrohte.

Ungarn besaß schon aus vortürkischer Zeit an seinen südlichen und östlichen Grenzen zahlreiche Schlösser und Festungen, um das Land gegen dessen friedlose Nachbarschaft zu schützen. Es entwickelten sich zu gleichem Zwecke daselbst nach Art der ehemaligen fränkischen Markgrafschaften Banate (Macsó, Severin [Szörény], Kroatien, Slavonien u. a.) und Wojwodschaften (wie Siebenbürgen), die von den ungarischen Königen zur Wache an den Eingangsthoren des Landes bestellt wurden. Eine solche stäte und ausgiebige Grenzhut war nun, bei dem Vordringen der Türken, insbesondere eine dringende Nothwendigkeit geworden. Doch schenkte man in Ungarn dieser Pflicht nicht stets die erforderliche Fürsorge und Aufmerksamkeit. Es war insbesondere eine bedauerliche Richtung in der Politik des ungarischen Königs Mathias I. (Corvinus, 1458—1490), des letzten kraftvollen Beherrschers des selbständigen ungarischen Königreiches, daß er seine Blicke mehr den Eroberungen in Mähren, Schlesien und Österreich zuwandte, anstatt seine ganze Macht auf die Abwehr der Türkengefahr zu concentriren. So konnte es geschehen, daß im Jahre 1462 das ungarische Vasallenkönigreich Bosnien in türkische Hände gerieth und wenn König Mathias auch im folgenden Jahre die bosnische Hauptstadt Jaicsa wieder zurückeroberte: so war dadurch dieses unmittelbare Vorland Un-

garns der Gewalt der Osmanen doch nur theilweiſe entriſſen. Dieſe hatten durch dieſe Beſitznahme ein bequemes Einfallsthor in die benachbarten Länder gewonnen und ſäumten nicht, dasſelbe ſofort zu benützen. Schon im Jahre 1463 unternahmen ſie den erſten Einbruch in das heutige Kroatien, dann nach Krain, Kärnten und Steiermark und ſchleppten Tauſende von Chriſten in die Sclaverei. Bei der Wiedereroberung von Jaicsa allein befreite König Mathias 16.000 Chriſtenſclaven aus türkiſcher Gewalt. Seitdem wiederholten ſich dieſe von Raub, Brand, Mord und Führung in die Sclaverei begleiteten Streifzüge der Türken in ſchreckhafter Weiſe. So brachen ſie im Jahre 1467 in die kroatiſche Grafſchaft Korbavia, ſtreiften zwei Jahre ſpäter bis Möttling in Krain, kamen 1478 ſogar bis nach Friaul, fielen 1484 abermals in Krain ein; überhaupt fanden von 1463 bis 1528 nicht weniger als zehn ſolcher verheerenden Heimſuchungen der Länder Krain, Kärnten und Südſteiermark ſtatt. Die Folge davon offenbarte ſich in der zunehmenden Verwüſtung, Verödung und Entvölkerung der von den Türken unmittelbar bedrohten Gebiete. Aber auch die entfernter gelegenen Landſtriche hatten unter Angſt und Beſorgniß vor dieſen barbariſchen Beutezügen viel Ungemach zu ertragen. Das Gefühl wachſender Unſicherheit griff um ſich, die Menſchen verließen ſcharenweiſe die von den Türken beſetzten oder bedrohten Gebiete und flüchteten mit Weib, Kind und beweglicher Habe in die Fremde. Ein Blick in die inneröſterreichiſchen Geſchichtsquellen ſeit dem letzten Drittel des XV. Jahrhunderts zeigt uns eine fortlaufende Kette von Klagen und Beſchwerden über die Türkennoth, welche dieſe Länder in andauernden Schrecken gebannt hielt. Die Grenzſtriche gegen die von den Türken im Jahre 1483 beſetzte Herzegowina wurden allmählich zur vollſtändigen Wüſtenei. Die Grafſchaften Lika und Korbavia erſchienen ſeit 1514 als „Desertum primum“, dem ſich das ſpätere Karlſtädter Generalat als „Desertum secundum“ zugeſellte, nachdem durch den definitiven Fall der Reſte des bosniſchen Königreichs die Türkengeiſel auch hier in die unmittelbare Nachbarſchaft gerückt war. Allerdings hatte der kroatiſche Banus Peter Keglevich noch im

Jahre 1521 Jaicsa heldenmüthig vertheidigt und sich wegen seines Sieges über die Türken im Jahre 1525 den Ehrennamen eines „Defensor Slavoniae" errungen; aber derlei Erfolge waren von keiner Dauer, namentlich seit dem Sturze des ungarischen Reiches bei Mohács (1526) und des darauf im Lande entstandenen Bürgerkrieges der beiden Gegenkönige Ferdinand von Österreich und Johann Szapolya.

Mit dem Vorrücken der Türken vollzog sich zugleich eine bemerkenswerthe Verschiebung und Veränderung der ethnographischen Verhältnisse in den von der türkischen Barbarei zunächst bedrohten Landstrichen. Seit dem Untergange des serbischen Reiches kamen Tausende serbischer Flüchtlinge auf ungarischen Boden und wurden in den südlichen Theilen des Temeser Gebietes angesiedelt; die sieggewohnte „schwarze Legion" des Königs Mathias I. (Corvinius) bestand zum großen Theile aus den wehrhaften Männern dieser Flüchtlingsscharen. Andere serbische und bosnische Emigranten wurden von demselben Könige in den Grafschaften Lika und Korbavia, diesen überaus exponierten Grenzstrichen, mit der Verpflichtung angesiedelt, daß sie unter Gewährleistung der Religions- und Zehntfreiheit die Vertheidigung des von ihnen besetzten Gebietes gegen die Türken übernahmen. Diese Ansiedelungen erloschen zwar nach der Eroberung durch die Türken im Jahre 1527 wieder; aber der Strom von Flüchtlingen aus den türkisch gewordenen Gebieten in die Nachbarländer hörte darum keineswegs auf.

Nach dem Falle von Belgrad (28. Aug. 1521) hatte König Ludwig II. von Ungarn erkannt, daß er bei dem trostlosen Zustande seines Reiches der Türkengefahr keinen nachhaltigen Widerstand leisten könne. Insbesondere waren die Schlösser und Festungen an den südlichen Grenzen verfallen; ihre Herstellung und Vertheidigung überstieg die Kräfte des zerrütteten ungarischen Staates. Da war es dem vom kroatischen Banus Berislawics um Hilfe wider die Türken angegangenen Papste Leo X. nicht schwer, den König und dessen Räthe dahin zu bewegen, daß mit dem Erzherzoge Ferdinand von Österreich am 22. December 1522

die Vereinbarung getroffen wurde, damit dieser die festen Plätze an der südwestlichen Grenze des Landes occupiere und insbesondere die Grafschaften Lika und Korbavia vertheidige. Ferdinand besetzte die Schlösser Klissa, Krupa, Lika, Jaicsa u. a. mit deutschen Soldtruppen, worauf die Zahl der serbisch-bosnischen Flüchtlinge („Uskoken", d. i. Flüchlinge oder Überläufer, auch „Pribeg", „Predawetz" genannt) noch mehr anwuchs. Allerdings gelang es Ferdinand nicht, die besetzten Gebiete von türkischer Gewalt gänzlich frei zu erhalten; die Lika und Korbavia giengen verloren. Aber die meist bedrohten kroatischen Stände sahen dennoch in dem engsten Anschlusse an Österreich die einzige Möglichkeit, sich und ihr Land vor dem Schicksale Bosniens und des alten Kroatien zu bewahren. Am 1. Jänner 1527 wählten sie in der Veste Cetin Ferdinand zum Könige und dieser verpflichtete sich unter anderem, 1000 Mann zu Fuße und 200 Reiter sowohl in Kroatien als auch in Krain zur Landesvertheidigung gegen die Türken aufzustellen und die kroatischen Festungen in gehörigen Vertheidigungsstand zu setzen.

Diese Verpflichtung und des Königs bester, opferbereiter Wille würden jedoch nicht ausreichend gewesen sein, die Festsetzung der Türken diesseits der Kulpa und Save zu verhindern, wenn sich dazu nicht noch andere Kräfte dargeboten hätten. Die Commandanten der Grenzschlösser beobachteten nämlich schon geraume Zeit hindurch das richtige Verfahren, zum Zwecke der Verstärkung ihrer Wehrkraft mehr und mehr die serbisch-bosnischen Flüchtlinge heranzuziehen. Die innerösterreichischen Erzherzoge sahen in diesen Elementen gleichfalls erwünschtes Material zur Organisierung der Vertheidigungs-Maßregeln, weshalb der innerösterreichische Erzherzog Ernst den Uskoken oder „Wlachen" im Sichelburger Districte schon im Jahre 1524 ein Privilegium ausstellte. Noch dringlicher wurde die Regelung der Vertheidigungs-Anstalten an der Südgrenze, als im Jahre 1527 die Lika- und Korbavia-Platte, dann die Bischofssitze Modrus an der kleinen Kapela und Poschega im slavonischen Bergkessel in der Gewalt der Türken gehalten waren und diese im Jahre 1529 selbst die Belagerung von Wien unternommen hatten

König Ferdinand ließ zum Schutze der Südgrenze in Inneröſterreich ein Heer anwerben, beſtellte den Johann Katzianer zum Generalcapitän mit dem Sitze zu Laibach und übergab demſelben auch das Commando über die Grenztruppen (1530). Dieſe Organiſation erwies ſich als zweckmäßig, wenngleich der erſte Generalcapitän ſeiner feigen Haltung wegen der ihm gewordenen Aufgabe nicht entſprach. Das inneröſterreichiſche Generalcapitanat bildete ſeitdem einen militäriſchen Haltpunkt, um welchen ſich die übrigen zur Verfügung ſtehenden Wehrkräfte vereinigen konnten, namentlich, da auch Kroatiens Stände die Nothwendigkeit einer beſſern Organiſierung ihrer Defenſivkraft erkannten und auf den Landtagen zu Kreuz (1537, 1538) die Errichtung einer eigenen Landesvertheidigung beſchloſſen, welche den Vorkehrungen des Königs zur Seite ſtehen, dieſelben unterſtützen ſollte. Der Commandant dieſer kroatiſchen Inſurrections-Armee war rechtmäßig der Banus, dem ein Obercapitän beigeſtellt wurde, der gewöhnlich das Kommando führte.

Von weittragender Bedeutung für die fernere Entwickelung der Vertheidigungs-Maßregeln gegen die türkiſche Nachbarſchaft war jedoch der im Jahre 1535 erfolgte Übertritt von etwa 3000 Uskoken (600 Familien), die aus Serbien und Bosnien türkiſcher Tyrannei entronnen waren und im Herzogthume Krain, auf dem Gorianzberge, dann in der Nachbarſchaft von Möttling auf dem Sicherberg (auch Sichelberg) und Koſtel ſich niedergelaſſen hatten. Das Gebirge heißt ſeither das „Uskokengebirge". Dieſes Gebirge erſtreckt ſich, nach Valvaſſors Darſtellung, „vier ſtarcke Teutſche Meilen in die Länge und zwo derſelben in die Breite und reicht an die Flüſſe Culpa und Brigana". In demſelben lag auf einer beträchtlichen Anhöhe das Schloß Sichelberg (auch Sichelburg, Schumberg, Xumberg, Sumberak genannt) und ſah nach Valvaſſor „von fernem ſolcher Berg ſamt dem Schloß ſehr artlich, nemlich faſt wie ein Schwalbenneſt aus". Zu den erſten Ankömmlingen geſellten ſich noch weitere Stammverwandte aus Zengg und von den dalmatiniſchen Küſtenſtrichen und Inſeln, wo dieſe Uskoken als Seeräuber nicht bloß den

Türken, sondern auch den Venetianern gefährlich waren und dem eigenen Lande als harte Plage erschienen.

Das Terrain von Sichelburg war öde und verlassen, auch an sich wenig verlockend, denn es ist rauh und felsig, unfruchtbar und zum Ackerbau wenig geeignet. Die Krainer Landstände räumten den Flüchtlingen diese verödete Sichelburger Herrschaft sowie die vom Kloster Landstraß und von dem damaligen Stifte Pleterje eingetauschten Gülten zu dauernden Wohnsitzen ein. Die Uskoken übernahmen dagegen die Verpflichtung, daß sie für die erhaltenen Wohnsitze das Land gegen die Türkeneinfälle schützen sollten (1535). Die Uskoken lebten anfangs unter selbstgewählten Knesen (Vorstehern, Richtern) und waren von den Krainer Landständen abhängig. Da jedoch dieses unbändige Volk nur schwer zu zügeln war, so setzte Kaiser Karl V. ihnen am 15. October 1540 im Krainer Landverweser Bartholomäus von Rauber den ersten Kriegshauptmann vor. So bildete sich der erste Grenzdistrict, der Anfang der spätern kroatischen Militärgrenze. Die nächstfolgenden Hauptleute dieser ungeregelten Miliz waren Hanns Lenkovich (1547) und Franz Ungnad (1557).

Fast gleichzeitig (1538) waren in Oberslavonien serbische Ansiedler aus Rascien unter Führung ihrer Capitäne und Wojwoden angekommen mit dem Entschlusse, dem römisch-deutschen Kaiser unter Zusicherung unerschütterlicher Treue ihre Dienste anzubieten und darin auszuharren. Kaiser Ferdinand nahm sie wohlwollend auf und ließ ihnen um Kopreinitz, Kreuz und Iwanics die Wohnsitze anweisen. Sie sollten nach dem vom 5. September 1538 aus Linz datierten Privilegium a) durch 20 Jahre mit ihren Angehörigen die ihnen vom Generalcapitän Freiherrn Niklas v. Jurischitz, dem heldenmüthigen Vertheidiger von Güns, (zwischen der untern Csasma und Drau) angewiesenen verödeten Gründe und die damit verbundene Viehzucht steuerfrei genießen; b) ihre Capitäne oder Wojwoden sollten je 200 Mann selbständig commandiren; dafür aber c) eine jährliche Provision von 50 rhein. Gulden erhalten. Ebenso wurde ihnen

die Türkenbeute zugestanden, von der jedoch die eingenommenen feindlichen Ortschaften, die festen Plätze, die gefangenen feindlichen Capitäne und vornehmen Türken ausgenommen waren. Diese behielt Kaiser Ferdinand zu seiner Verfügung. Wenn sie der Kaiser und König ins Feld berief, genossen die Grenzansiedler Besoldung; alsdann hatten sie aber ein Drittel der Kriegsbeute dem Zahlmeister auszufolgen. Die Verwendung dieses Drittels bestimmte Ferdinand ebenfalls zum Vortheile der Ansiedler, z. B zur Auslösung ihrer gefangenen Capitäne, zur Belohnung ausgezeichneter Kriegsdienste und dgl. So entstanden die drei oberslavonischen Capitanate der windischen Grenze, die im Jahre 1538 eine Milizstärke von 600 Mann besaßen.

Um aber die Ansiedler festzuhalten, ihre Prosperität zu befördern und andere serbokroatische Unterthanen der Türken zum Übertritte anzulocken, ertheilten die innerösterreichischen Erzherzoge und die ungarischen Könige den angesiedelten Flüchtlingen in diesen Grenzgebiete noch weitere namhafte Privilegien. Das älteste dieser Privilegien stammt, wie erwähnt, von dem Erzherzoge Ernst aus dem Jahre 1524; Erzherzog Maximilian II. bestätigte den Sichelburger Uskoken diese Vorrechte und vermehrte sie noch durch die Zusicherung, daß sie die verliehenen Grundstücke als Erblehen besitzen sollten (1535). Die Sichelburger Uskoken würden es sonst in dem rauhen Gebirgslande kaum ausgehalten haben.

Man mußte ohnehin diesen verwilderten Söhnen des Krieges manches nachsehen; Viehzucht und Raub bildeten eine lange Zeit hindurch ihre Hauptnahrungszweige; noch Valvassor (geb. 1641) berichtet von diesen Uskoken, daß sie zwar „gute Soldaten, aber gleich den barbarischen Völkern etwas rauh und wild" seien; nur durch eiserne Strenge könne man sie im Zaume halten; sie lieben fremdes Eigenthum und können „ohne Raub und Mord nicht lange leben." Weitere wichtige Verleihungen erhielten die oberslavonischen Capitanate im Jahre 1540 und der Sichelburger District im Jahre 1544. Die hauptsächlichsten Gewährungen bezogen sich auf die Befreiung der ihnen überlassenen Grundstücke

von allen daran haftenden Laſten, Steuern, Abgaben und Leiſtungen, auf die Zuſicherung des freien Bekenntniſſes ihrer Religion (denn die Mehrzahl der Uskoken gehörte der griechiſch-orientaliſchen Kirche an), auf die Belaſſung der halben Türkenbeute, auf unentgeltliche Befreiung des Salzes, auf die Beſtellung von Anführern (Capitänen und Wojwoden) aus ihrer Mitte u. ſ. w. Als Gegenleiſtung hatten die Anſiedler eine permanente Grenzhut gegen die Türken zu beſtellen, auch waren ſie verpflichtet, im Falle eines offenen Krieges dem kaiſerlichen Feldherrn Folge zu leiſten. Alsdann erhielten ſie auch Beſoldung, hatten aber (wie erwähnt) auch nur auf ein Drittel der Türkenbeute Anſpruch.

Wie jenſeits der Kulpa und in Oberſlavonien, ſo fanden ſich auch zwiſchen Drau und Save, im Poſcheganer Comitate Unterſlavoniens ſerbiſche Flüchtlinge („Wlachen" genannt) ein, die in den Kämpfen Ferdinands von Öſterreich gegen Johann Szapolya Erſterem treffliche Dienſte leiſteten und deshalb gleichfalls Grund und Boden zur Anſiedlung und ſchützende Privilegien erhielten (1564), wofür ſie ſich zur Vertheidigung ihres Bodens und zu immerwährenden Kriegsdienſten verpflichteten.

Dieſe angeſiedelten kriegeriſchen Flüchtlinge unterſtanden bis um die Mitte des XVI. Jahrhundert dem inneröſterreichiſchen Generalcommando zu Graz und dem Generalcapitän zu Laibach; allein es ſtellte ſich im Laufe der Dinge heraus, daß die in der Bildung begriffene Nationalmiliz und die zerſtreut liegenden Grenzbeſatzungen an Ort und Stelle einer kräftigen, einheitlichen Leitung bedürfen. Demzufolge beſtellte Ferdinand I. im Jahre 1557 für dieſelben einen ſelbſtändigen Grenzobriſten; demſelben wurden dann die commandirenden Oberſtlieutenants der beiden bis dahin errichteten Militärcolonien, nämlich der windiſchen (oberſlavoniſchen) und der kroatiſchen (Sichelburger und Meeres-) Grenze, untergeordnet und ihm ſeit 1563 eine rathende und unterſtützende Commiſſion, bei der auch die inneröſterreichiſchen Stände vertreten waren, an die Seite gegeben. Die Beſtellung dieſes ſelbſtändigen Grenzcommandos bezeichnet ſomit den erſten bedeutſamen Schritt zur Organiſierung der beſondern

Militär-Administration in den neugebildeten Grenzer-Colonien.

Die Constituirung der einzelnen administrativen Individualitäten lehnte sich in der Regel an irgend ein Schloß oder an eine besetzte Ortschaft: im Jahre 1563 zählte man 55 solcher fester Grenzpunkte,* deren Besetzung und Vertheidigung Pflicht des Grenzervolks war. Damit wurde auch der Grund zu der National-Miliz gelegt, die im Jahre 1563 bereits eine Stärke von 1000 Mann zu Fuß und zu Pferd hatte. Fortwährende Zuwanderungen von Flüchtlingen aus den türkischen Gebieten verstärkten diese National-Miliz in beträchtlicher Weise.

Nach dem Tode Ferdinands I. (25. Juli 1564) wurden bekanntlich die österreichischen Länder unter die drei Brüder: Kaiser und König Maximilian II., Erzherzog Ferdinand und Erzherzog Karl getheilt. Letzterer erhielt die inneröſterreichischen Länder: Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Triest und Istrien; war also bei der Vertheidigung der Südgrenzen nächst seinem Bruder Maximilian (für Kroatien) am meisten betheiligt. Erzherzog Karl nahm auf die fernere Ausbildung des Militärgrenz-Instituts den wesentlichsten Einfluß.

Wie bedeutend die Opfer waren, welche die inneröſterreichischen Stände über Anregung des Erzherzogs Karl der Grenzvertheidigung jährlich brachten, lehrt folgende Thatsache. Im Jahre 1568 übernahmen die Stände die Erhaltung der Grenz-Miliz in der windischen und kroatischen Grenze; der Kaiser gab hiezu 50.000 fl.; die Stände hatten aber jährlich über 200 000 fl. an Besoldung

*) In der kroatischen Grenze befanden sich damals folgende feste Orte, Schlösser, Wachtthürme: Zengg, Otocsacs, Bründl (Brinj), Brlog, Trsat (Tersate), St. Veit am Pflaumb (Fiume), Lebenitza, Vihics, Revics, Sokol, Izacsics, Brekovics, Trzatz, Drschnik, Stirlitz, Slunj (Sluin), Foschine, Kremnik, Ogulin, Modrus, Jesenitza, Kljucs, Ostroschitz, Zasin, Stjena, Bucsin, Vruman, Vojna, Aitics, Vinodol, Dugi Simon, Glina, Hrastovitza, Pozvezd, Hresno, Perna, Pecs, Cetin und Klokocs. In der windischen (oberslavonischen) Grenze: Varasdin (Varazdin, Ludbreg, Raschink, Rschmintze, Koprivnitza (Kopreinitz), St. Georgen (Gjurgjevo), Vizvár, Krischevtzi (Kreutz), Topolovatz, Kobanja, Cirkvena, Lorecsina, Ivanics, Vischok, Csainova und Agram.

für die Grenz-Miliz zu leisten. Auch das deutsche Reich und der Papst leisteten jährliche Beiträge zur Unterhaltung der Grenzmiliz. Allerdings war die Stärke dieser Miliz nicht jederzeit gleich. Sie betrug z. B. im Jahre 1568 bloß in der windischen Grenze 8122 Mann; nachdem aber am 17. Februar dieses Jahres nach achtjähriger Kriegsdauer mit den Türken ein Friede geschlossen ward, so wurde auch der Bestand in der besoldeten Grenz-Miliz herabgemindert. Im Jahre 1573 zählte man in den beiden Grenzen (in der windischen und kroatischen) zusammen nur 5913 Mann.

Neben dieser unter innerösterreichischer Oberleitung stehenden und von den dortigen Ständen erhaltenen Grenz-Miliz hatte sich auf dem kroatischen Boden unter der Ägide des Banus und der kroatischen Stände an der Kulpa und Unna, namentlich um das Schloß von Petrinja, ebenfalls eine militärisch organisierte Grenzcolonie constituiert, deren Commando dem kroatischen Banus verblieb.

Doch das bedeutungsvollste Moment in der bisherigen Entwickelung der Grenzinstitution bildete die im Jahre 1578 erfolgte kaiserliche Bestellung des Erzherzogs Karl von Inner-Österreich zum Stellvertreter des Kaisers in der Administration der beiden Grenzen. Der Kaiser behielt sich hierbei nebst dem obersten Herrscherrechte auf die Grenz-Gebiete noch die Entscheidung über einen Offensiv- und Defensivkrieg vor. In militärischen Dingen war auch der Banus „von Windischland und Kroaten" dem Erzherzog untergeordnet. Dem Erzherzog-Obercommandanten zur Seite stand der innerösterreichische Hofkriegsrath in Graz. Diese Stellung des Erzherzogs anerkannten dann auch die ungarischen und kroatischen Landstände (Gesetzartikel XV. vom Jahre 1578).

Im Zusammenhange mit dieser Bestellung eines obersten Grenz-Administrators oder des „ewigen und immerwährenden Generalats der windischen und kroatischen Grenze" stand die Erlassung des sogenannten „Brucker Libells" vom 1. März 1578. Nachdem nämlich Erzherzog Karl dem Wunsche der inneröster-

reichischen Stände gemäß die kaiserliche Bestallung und Vollmacht für die Grenzgebiete erlangt hatte, bewilligte der zu Bruck a. d. Mur versammelte Landtag für die neugebildete Grenzkriegsprovinz 548.205 fl. an jährlichen Subsidien, worin die Steiermark allein die Hälfte für die windische (Warasdiner) Grenze, die übrigen innerösterreichischen Gebiete, also Kärnten, Krain, Görz, Istrien und Triest, die andere Hälfte für die kroatische (später „Karlstädter") Grenze zu entrichten hatten.

Hierauf schritt man zur bessern Einrichtung der Grenzinstitution. Die Miliz hatte sowohl dem Kaiser wie seinem Stellvertreter den Fahneneid zu leisten, wobei die Verpflichtungen der Grenzer in Krieg und Frieden eingehend verkündigt wurden. Nicht minder wurde für diese Miliz eine besondere Gerichtsbarkeit bestellt, um auch dadurch den vielfach eingerissenen Unordnungen zu steuern und die gelockerte Disciplin unter den rauhen Kriegsleuten in den Grenzgebieten wieder herzustellen. Die zahlreichen Haramien (Nationalmiliz-Abtheilungen) wurden in besoldete und unbesoldete geschieden, Proviant-Magazine und Munitions-Depots angelegt und auch die ersten Versuche gemacht, die bisher unregelmäßige Nationalmiliz in militärische Lager zu concentrieren und dieselbe in ordentlichen militärischen Exercitien einzuüben. Das „Brucker Libell" hatte die innere Verfassung der Grenzer wenig berührt; hier herrschten nach den Grundsätzen des Lehensrechtes eingerichtete Besitzverhältnisse. Die Nationalmiliz bezog die Nutznießung der ihr überlassenen Grundstücke, wofür sie die Kriegsdienste zu leisten verpflichtet war. Im Jahre 1578 zählte die kroatische Grenze an „Hußaren, Arkebusieren, deutschen Knechten und Nationalfußtruppen (Haramien)" 3698 Köpfe, die windische Grenze aber 3082 Köpfe; somit beide Grenzen zusammen 6780 Mann Soldaten.

Von wesentlichem Belange für die kräftige Fortentwickelung der Grenzinstitution war ferner nicht bloß die fortgesetzte Zuwanderung neuer Wehrkräfte, so im Jahre 1580 der Morlachen (d. i. Mauroblachen, „schwarze Wlachen") aus Dalmatien, sondern auch die Anlegung neuer Fortificationen, unter denen die Anlage

der Festung Karlstadt an der Mündung des Korana-Füßchens in die Kulpa die bedeutsamste war. Der Grundstein zu dieser Festung wurde am 13. Juli 1579 gelegt, wobei als Kuriosum angeführt wird, daß unter den Grundmauern 900 Türkenschädel eingegraben wurden. Inner-Österreich steuerte zum Baue außer der geleisteten Robot noch 350.000 fl. bei. Überdies stellten die Krainer Stände zur Überwachung des Baues 100 Reiter und 300 Schützen auf und lieferten 800 Arbeiter. Die neue Festung erhielt unter dem 24. September 1581 ein besonderes Privilegium, in welchem insbesondere jener Punkt von Wichtigkeit ist, welcher den Soldaten ohne Unterschied der Nation gestattet, unmittelbar an den Schutzwerken des Festungsrayons Häuser mit vollem Eigenthumsrechte zu erbauen. Auf diese Weise entstand im Schutze der Festung bald eine neue Stadt. In kurzer Zeit wurde diese Festung auch der Mittelpunkt eines besondern Grenzgebietes, indem man die kroatische Grenze in die Theile dies- und jenseits des Kapelagebirges unterschied. Die Letztere hieß die Meergrenze, Erstere die Karlstädter Grenze.

Der Grenzobrist hatte mit dem Banus von Kroatien „eine nachbarliche und vertrauliche Correspondenz" zu unterhalten und im Falle der Noth von seiner Mithilfe Gebrauch zu machen. Aber auch in Inner-Österreich war eine permanente Defensiv-Macht aufgestellt; an dieser hatte der Grenz-Obrist gleichfalls eine erhebliche Stütze. Bei jeder größern Gefahr war der Grenz-Obrist befugt, die Stände von Krain um die Mithilfe dieser inneröster-reichischen Defensiv-Macht anzusuchen und diese waren hiezu jederzeit bereitwillig. Dem kroatischen Grenzobristen war auch die Meergrenze untergeben und hier machte das Flibustiertreiben der Zengger Uskoken die meisten Schwierigkeiten; nur die äußerste Strenge, mit welcher der Seeraub schonungslos gezüchtigt wurde, konnte das Piratenthum einigermaßen in Schranken halten. Es war ein wildes Kriegerleben, das in jenen Grenzstrichen die von der Türkenmacht aufgescheuchten, verjagten und stetig bedrohten Völker trieben; Kampf, Raub, Plünderung und Mord standen an der Tagesordnung und dieser beklagenswerthe Zustand dauerte

Jahrhunderte hindurch. Wenn es dennoch gelang, die rauhen, verwilderten Volkselemente in den österreichischen Grenzgebieten allmählich an ein geordnetes und gesittetes Staatsbürgerthum zu gewöhnen, so gebührt der Ruhm hievon größten Theils jener Zucht und Ordnung, welche, allerdings unter mannigfachen Schwierigkeiten und oft mißlungenen Versuchen, durch die militärische Verwaltung Österreichs eingeführt und aufrecht erhalten wurde.

Zweites Kapitel.

Vom ersten Verfassungsstatute der Militärgrenze bis zum Frieden von Karlowitz.

Die kroatischen Stände sahen mit wachsendem Mißvergnügen die Ablösung der einzelnen Landestheile und deren Militarisierung, wodurch die innerösterreichischen Herrscher stets größern Einfluß in Kroatien gewannen. Das einträchtige Verhältniß zwischen Inner-Österreich und Kroatien war in den Zeiten der Gefahr allerdings ein festes; die Pflicht der Selbsterhaltung zwang hiezu und die beiden Nachbarländer brachten in Gemeinsamkeit namhafte Opfer. Innerösterreichische Bevollmächtigte erschienen auf den kroatischen und selbst bei ungarischen Landtagen. Ließ aber die Gefahr nach, dann traten wieder die politischen und nationalen Interessen in den Vordergrund und weckten das Mißtrauen der Kroaten gegen die hilfeleistenden Nachbarn. Wenn diese auf die Administration der Militärgrenze einen bestimmenden Einfluß für sich in Anspruch nahmen, so war das ohne Zweifel gerechtfertigt; denn sie waren es, welche für die Erhaltung der Grenzvertheidigung die meisten Lasten und Opfer zu tragen hatten. Ja im Jahre 1627 übernahmen sie zu den beiden älteren Grenzdistricten auch noch die Karlstädter Grenze auf die Kosten Inner-Österreichs.

Dessenungeachtet bekämpften die kroatischen Stände im Laufe des XVII. Jahrhunderts die Grenzinstitution mit steigender Heftigkeit. Den Anlaß boten nebst den staatsrechtlichen Befürchtungen insbesondere noch die Ausschreitungen der fremden Grenztruppen, deren Existenz durch Grundbesitz nicht gesichert war; die Demoralisation der Offiziere und Gemeinen in Folge der unregelmäßigen Ausfolgung des Soldes u. dgl. Zwischen den Grenzsoldaten und den Einheimischen entspann sich ein erbitterter kleiner Krieg, der den Haß und die gegenseitige Entfremdung nur steigern mußte. Es wurden deshalb allerlei Vorkehrungen zur pünktlichen Besoldung der Grenzer, zur Herstellung der Disciplin, zur Bestrafung der Friedensstörer u. s. w. getroffen.

Aber der wichtigste Act zur Herstellung einer geregelten Administration in den Militärgrenzgebieten war ohne Zweifel das vom Kaiser Ferdinand II. am 5. October 1630 erlassene Verfassungsstatut, das anfänglich allerdings nur für die Warasdiner oder windische (oberslavonische) Grenze Geltung hatte, nach der Hand aber auf sämmtliche Militärdistricte ausgedehnt wurde.

Das Statut zerfiel in fünf Abschnitte, welche von den Magistraten, von der Gerichtsbarkeit, vom Güterbesitze, von den privaten und öffentlichen Vergehen und vom Kriegswesen handelten. Die große Wichtigkeit des Statuts und der Umstand, daß dessen Bestimmungen ein Jahrhundert hindurch die maßgebenden Normen für die Civil-Verwaltung der Grenzgebiete bildeten, rechtfertigen wohl ein näheres Eingehen auf den Inhalt desselben.

Darnach wählte jede Ortschaft sich einen Knesen (Dorfrichter) und alle Knesen mit zwei bis drei Geschworenen eines jeden Dorfes in einem Capitanate einen Capitanatsrichter (supremus comes, Oberknes), der mit acht ebenfalls gewählten Assessoren das Capitanatsgericht bildete, dem noch ein beeideter Notar beigegeben wurde.

Die Oberknesen werden vom Generalobristen im Namen des Kaisers bestätigt. Die Wahl dieser Beamten wird jedes Jahr

schaft des Knesen vor vier bis fünf Personen oder eines Geistlichen, vor zwei bis drei Personen und eines Notars u. s. w.

Ganz besonders eindringlich sind die Vorschriften des Statuts hinsichtlich des Kriegswesens. „Gehorsam und treue Erfüllung seiner Standespflichten" werden dem Grenzer vor Allem eingeschärft. „Da die Gesammtheit der Walachen" (d. i. der griechisch-orientalischen Serben) sich zumeist kriegerischen und militärischen Verrichtungen widmete, und dafür im Genusse verschiedener Privilegien stand, so waren mit oder ohne Sold Dienende verpflichtet, nach Zurücklassung der in Verschanzungen und Befestigungen nothwendigen Besatzungen alljährlich in den Waldungen und Ebenen zwischen der Drau und Save Verhaue anzulegen, damit dadurch den Türken und anderen Feinden der Zugang verwehrt und Überfälle christlicher Hinterländer hintangehalten werden." (Art 7) Außerdem hatten die Grenzer in ihren festen Plätzen Handarbeit zu leisten und die Zugänge in ihr Capitanat zu bewachen. Erfolgte ein feindlicher Angriff, so waren alle männlichen Einwohner von 18 Jahren aufwärts zur Theilnahme am Kampfe verpflichtet. Auf das erste, vom Generalobristen gegebene Alarmzeichen mußten innerhalb zwei bis drei Stunden wenigstens 6000—7000 Mann mit allen Feldrequisiten an dem hiezu bestimmten Platze erscheinen und hier die entfernter wohnende Mannschaft abwarten oder dem sonstigen Befehle des Generalobristen folgen. Außerhalb ihres Wehrbezirkes hatten die Grenzer gegen die Türken 14 Tage, in allen anderen Fällen aber bloß acht Tage unentgeltliche Heeresfolge zu leisten; erst nach Verlauf dieser Zeit traten sie in den Soldbezug der übrigen Kriegsvölker. Alle Grenzer erhielten jedoch den Schießbedarf gratis. Jede Gemeinde bildete eine Haramie mit einem Wojwoden, einem Fähnrich und einigen Unteroffizieren, die von der betreffenden Gemeinde dem Generalobristen zur Ernennung vorgeschlagen wurden. Die Haramien eines Capitanats unterstanden dem Hauptmanne oder Capitän und über die drei Capitanate des Warasdiner Generalats commandierte der Generalobrist.

Auf solche Art wurde die dauerhafte Grundlage geschaffen, auf welcher sich die weitere Entwickelung der Militärgrenz-Justi-

tution überhaupt vollzog. Beachtenswerth ist, wie obiges Statut durch die freie Wahl der Gemeinde- und Capitanats-Vorsteher dem Volke selbst einen Antheil an seiner Verwaltung und Gerichtspflege eingeräumt hat. Zudem geht schon aus diesem Statut hervor, daß ohne die eigenthümliche südslavische Institution der Haus- oder Familiengenossenschaften (Hauscommunionen, serbisch Sadruga) die Einrichtung der Militärgrenze kaum möglich gewesen wäre. Wir kommen auf diesen wichtigen Gegenstand nochmals des Nähern zurück.

Für die weitere Gestaltung der Militärgrenzverhältnisse waren im Laufe des XVII. Jahrhunderts von besonderer Wichtigkeit die massenhaften Zuwanderungen serbischer Flüchtlinge aus der Türkei. So kamen im Jahre 1687 in das Karlstädter Generalat 284 Familien mit 2784 Seelen, darunter 747 Schützen zu Fuß, 184 zu Pferde und 294 unbewaffnete Dienstuntaugliche.

Von weit größerer Bedeutung und Tragweite war aber die im Jahre 1690 und später erfolgte Einwanderung der Serben unter ihrem Patriarchen Arsen Csernovics. Denselben waren in den Jahren 1686 und 1687 kleinere Scharen erstlich zu 5000, dann zu etwa 6000 Seelen vorausgegangen. Das Gros kam im Jahre 1690 in der Stärke von 30–36.000 Familien und fand in verschiedenen Gegenden Ungarns, bis nach Ofen hinauf Unterkunft. Der Aufenthalt dieses ausgewanderten Volkes sollte nur ein vorübergehender sein, da ihnen der Kaiser in wiederholten Patenten die Versicherung ertheilte, daß die Emigranten bei dem siegreichen Vordringen des kaiserlichen Heeres in ihre alten Wohnsitze zurückgeführt werden sollten, wo sie sich dann jener Privilegien, die ihnen Kaiser Leopold I. in den Jahren 1690, 1691 und 1695 verliehen hatte, erfreuen könnten. Diese Zusicherung gieng nicht in Erfüllung; der Friede von Karlowitz (1699) war für den Kaiser zwar sehr günstig, allein die Heimat der serbischen Flüchtlinge blieb dennoch in türkischer Gewalt. So mußte denn für die definitive Ansiedlung des zahlreichen und kriegsgewandten Serbenvolkes Sorge getragen werden. Hiemit war der Anstoß zu neuen Bildungen im Militärgrenzgebiete gegeben.

Bevor wir diese Entwickelung weiter verfolgen, werfen wir noch einen kurzen Blick auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Militärdistricte. Der älteste Theil des „Grenz-Kriegsstaates", die Sichelburger Oberhauptmannschaft, über deren staatsrechtliche Zugehörigkeit eben jetzt wieder die Streitfrage erhoben wurde, war nach Natur und Geschichte ein integrirender Bestandtheil des Herzogthums Krain und es wurde im Jahre 1665 (27. Mai) in der kaiserlichen Instruction dem neuernannten Oberhauptmanne „über die in Krain anwesenden besoldeten und unbesoldeten Uskoken" aufgetragen, daß er Herrschaft und Schloß Sichelburg (Sichelberg) „dem Kaiser wohl erhalten, mit den ansäßigen Uskoken ihm (dem Kaiser) als Herrn und Landesfürsten von Krain und seinetwegen einem jeden Landeshauptmanne gehorchen solle."

Wie die Oberhauptmannschaft Sichelburg dem Herzogthum Krain zugehörig war, trotzdem sie in militärischer Hinsicht dem Karlstädter Generalate unterstand: so bildete das Territorium der Generalate von Warasdin und Karlstadt unstreitig einen Bestandtheil des Königreichs Kroatien; letzteres Land in dem, seit Verlust des alten Kroatien jenseits der Kulpa und Unna üblich gewordenen Sinne aufgefaßt.

Die kroatischen Stände betrachteten die Consolidirung dieser Militärgebiete fortdauernd mit Mißtrauen und suchten nach Errichtung und Erstarkung der Karlstädter Grenze die Auflösung des nördlicher gelegenen Warasdiner Generalats und dessen Rückeinverleibung in Kroatien zu erlangen. Sie stellten sowohl auf den Versammlungen der kroatischen Provinzialcongregation, wie auch auf dem ungarischen Landtage die Bitte um die Incorporirung dieses Landestheils; doch mit keinem Erfolg. Auf dem ungarischen Landtage des Jahres 1608 traten den Ansprüchen der Kroaten auch die steirischen Bevollmächtigten entgegen mit der Erklärung: „Die kroatischen Stände hätten weder zur Unterhaltung dieser Grenzen, noch zu den dortigen Bauten etwas beigetragen, vielmehr wäre dies von ihnen (den Steirern, respective von den Inner-Österreichern) bewirkt worden. Zudem wäre diese Grenze

dem Erzherzog Karl aus dem Grunde eingeräumt worden, weil sie (die Kroaten) aus Armuth die Erhaltung und die Bauten nicht haben bestreiten können. Dies wäre überdies zu dem Zwecke geschehen, damit nicht nur die alpinischen Hinterländer, sondern auch Kroatien gegen feindliche Einfälle der Osmanen gesichert wäre."

Die hinzugefügte Drohung, daß im Falle der Incorporirung des Warasdiner Generalats die Inner-Österreicher an Vertheidigungskosten nichts weiter beitragen würden, wirkte besonders auf die Kroaten, die ihr Anbringen für diesmal zurückzogen, um es jedoch im Jahre 1628 abermals zu stellen. Kaum hatten die Warasdiner Grenzer davon gehört, so legten sie bei ihrem General-Obristen, dem Grafen von Trautmannsdorf, gegen diese angestrebte Provinzialisirung energischen Protest ein. Sie erklärten darin unter Anderem, „sich lieber in Stücke hauen zu lassen, als sich von ihren deutschen Befehlshabern loszusagen und sich Geistlichen zu unterwerfen."

Denn bei den Kroaten wirkte nebst dem staatsrechtlichen auch das confessionelle Interesse. Die Grenzer waren zum überwiegenden Theile „schismatisch", d. h. Bekenner der griechischen Kirche, und als solche den eifrig katholischen Kroaten, die ja in ihrem Provinzialgebiete einem Nichtkatholiken bis herauf in unser Jahrhundert kein volles Besitzrecht zuerkennen wollten, ein arger Dorn im Auge. Sie forderten immer wieder die Abtretung des Warasdiner Generalats und die Übergabe der „schismatischen Walachen", fanden jedoch weder beim Kaiser, noch in dessen Umgebung ein geneigtes Entgegenkommen. Als die Kroaten auch auf dem Landtage zu Ödenburg (1681) ihre Bitten abermals vorgebracht hatten, da lehnte der Kaiser deren Erfüllung wiederum ab und zwar geschah dies auf Grund eines sehr charakteristischen Berichtes, den Johann Josef Graf von Herberstein, der General-Obrist von Karlstadt, in dieser Angelegenheit an den Kaiser erstattet hatte. Wir heben daraus nur folgende Stelle hervor: Nachdem der General auf die den Grenzern ertheilten Privilegien und auf deren Treue und nützliche Dienste in Kriegszeiten aufmerksam gemacht hatte, wofür „sie nun

den kroatischen Ständen geopfert werden sollten", wies er auf die wiederholte Erklärung der Grenzer hin, „lieber in das türkische Elend zurückkehren zu wollen, als sich der Herrschaft der Kroaten zu unterwerfen." Herberstein macht den kroatischen Ständen bittere Vorwürfe über deren Undank, womit sie den ihnen und ihren Unterthanen geleisteten Schutz vergelten; Millionen deutschen Geldes und die vielen Gratisarbeiten der Walachen habe man zu ihrer (der Kroaten) Sicherheit verwendet u. dgl. m.

In der Zeit bis zum Karlowitzer Frieden hatten die Grenzer im Laufe des XVI. Jahrhunderts hauptsächlich im kleinen Kriege an der Grenze gegen die Türkei, bei kriegerischen Streifzügen und Überfällen, aber auch in der offenen Feldschlacht und in der Vertheidigung wie im Angriffe befestigter Plätze treffliche Dienste geleistet. Sie kämpften theils an der Seite der regulären Truppen, theils wurden sie im Vorpostendienst, zum Fouragiren ꝛc. gebraucht oder ihre Capitäne und Wojwoden unternahmen Handstreiche auf eigene Faust. An der österreichisch-türkischen Grenzlinie ruhte ja selbst im Frieden der kleine Krieg nicht. Mit der numerischen Vermehrung und der taktischen Ausbildung der Grenzer nimmt auch deren militärische Bedeutung zu. Sie werden im Laufe des XVII. Jahrhunderts nicht bloß in den Kämpfen gegen die Türken verwendet, sondern man begegnet den „Kroaten" bald auf allen Kriegsschauplätzen Österreichs. Im Verlaufe des dreißigjährigen Krieges machte auch Deutschland ihre Bekanntschaft. Die Grenzer kämpften als angeworbene Freicorps, unter denen allerdings auch Civilunterthanen aus Kroatien sich befanden. Schon im Jänner 1620 waren kroatische Compagnien als Garnison in Korneuburg (Nieder-Österreich); Isolani commandirte unter Waldsteins (Wallensteins) erstangeworbenem Heere (1625) 500 Kroaten zu Pferde. Solchen Reitern begegnet man nun auf verschiedenen Punkten. Im Jahre 1634 gab es im kaiserlichen Heere sieben „kroatische" Regimenter mit 184 Escadronen. Auch jetzt bediente man sich der Kroaten vorzugsweise zum Vorpostendienste, zu Streifungen, zur Alarmirung des feindlichen Lagers, Abnahme des feindlichen

wiederholt, doch können die bereits im Amte befindlichen Functionäre abermals gewählt werden. Die geringeren Vergehen polizeilicher Natur wurden von dem Capitanatsgerichte abgeurtheilt; bei Vergehen und Verbrechen gegen den Landesfrieden und das allgemeine Wohl fungierte das Capitanatsgericht nur als Untersuchungsgericht; das Urtheil fällte die competente Militärbehörde. Dem Capitanatsgerichte war ein kurzes mündliches Verfahren ohne alle hemmende Formalitäten vorgeschrieben. Interessant war, daß die Knesen auch eine ordentliche Haus- und Familienconscription zu führen und darauf zu sehen hatten, „daß die Familienväter alle männlichen Individuen vom 17. Jahre angefangen an Kost und guter Pflege keinen Mangel leiden lassen." Vom 17. Lebensjahre an wurden nämlich die Jünglinge bereits wehrpflichtig. Daraus geht zugleich hervor, daß bereits damals die Institution der Familiengemeinschaften oder Hauscommunionen bei der Grenzmiliz vorherrschte. Diese Institution brachten diese Grenzer aus ihrer frühern Heimat mit Valvassor berichtet von den Sichelburger Uskoken, daß „in dem kleinsten Hause dieser Uskoken drei, vier bis fünf verheiratete Personen wohnen und sich öfters darin ein ganzes Geschlecht beisammen aufhält." Mit besonderer Strenge wurden im Statute von 1630 auch „alle geheimen und öffentlichen Versammlungen" verboten, ausgenommen jene, welche zur Wahl der Oberrichter, der Knesen und Assessoren gehalten werden mußten. Der Eid vor Gericht durfte „nicht nach slavonischer Sitte, auf anderer Leute Seelenheil" geleistet werden, sondern „jeder hatte auf sein eigenes (Seelenheil) zu schwören." Vom Capitanatsgericht gieng die Appellation an den Generalobristen.

Jedes Dorf oder Städtchen war von dem Nachbarorte durch deutliche Marken abgegrenzt. Verträge über Feldfrüchte und anderes bewegliches Gut hatten nur dann Giltigkeit, wenn sie wenigstens vor zwei bis drei Zeugen geschlossen wurden. Wer sein Haus, Ackerland und andere Grundstücke zu verkaufen, zu verpfänden oder sonst hintanzugeben gedachte, der mußte dies vor seinem Knes und vor zwei bis drei Zeugen thun, sonst hatte der Kontrakt keine Rechtskraft. Ebenso bedurften letztwillige Verfügungen der Zeugen-

schaft des Kneſen vor vier bis fünf Perſonen oder eines Geiſtlichen, vor zwei bis drei Perſonen und eines Notars u. ſ. w.

Ganz beſonders eindringlich ſind die Vorſchriften des Statuts hinſichtlich des Kriegsweſens. „Gehorſam und treue Erfüllung ſeiner Standespflichten“ werden dem Grenzer vor Allem eingeſchärft. „Da die Geſammtheit der Walachen“ (d. i. der griechiſch-orientaliſchen Serben) ſich zumeiſt kriegeriſchen und militäriſchen Verrichtungen widmete, und dafür im Genuſſe verſchiedener Privilegien ſtand, ſo waren mit oder ohne Sold Dienende verpflichtet, nach Zurücklaſſung der in Verſchanzungen und Befeſtigungen nothwendigen Beſatzungen alljährlich in den Waldungen und Ebenen zwiſchen der Drau und Save Verhaue anzulegen, damit dadurch den Türken und anderen Feinden der Zugang verwehrt und Überfälle chriſtlicher Hinterländer hintangehalten werden.“ (Art. 7) Außerdem hatten die Grenzer in ihren feſten Plätzen Handarbeit zu leiſten und die Zugänge in ihr Capitanat zu bewachen. Erfolgte ein feindlicher Angriff, ſo waren alle männlichen Einwohner von 18 Jahren aufwärts zur Theilnahme am Kampfe verpflichtet. Auf das erſte, vom Generalobriſten gegebene Alarmzeichen mußten innerhalb zwei bis drei Stunden wenigſtens 6000—7000 Mann mit allen Feldrequiſiten an dem hiezu beſtimmten Platze erſcheinen und hier die entfernter wohnende Mannſchaft abwarten oder dem ſonſtigen Befehle des Generalobriſten folgen. Außerhalb ihres Wehrbezirkes hatten die Grenzer gegen die Türken 14 Tage, in allen anderen Fällen aber bloß acht Tage unentgeltliche Heeresfolge zu leiſten; erſt nach Verlauf dieſer Zeit traten ſie in den Soldbezug der übrigen Kriegsvölker. Alle Grenzer erhielten jedoch den Schießbedarf gratis. Jede Gemeinde bildete eine Haramie mit einem Wojwoden, einem Fähnrich und einigen Unteroffizieren, die von der betreffenden Gemeinde dem Generalobriſten zur Ernennung vorgeſchlagen wurden. Die Haramien eines Capitanats unterſtanden dem Hauptmanne oder Capitän und über die drei Capitanate des Warasdiner Generalats commandierte der Generalobriſt.

Auf ſolche Art wurde die dauerhafte Grundlage geſchaffen, auf welcher ſich die weitere Entwickelung der Militärgrenz-Inſti-

tution überhaupt vollzog. Beachtenswerth ist, wie obiges Statut durch die freie Wahl der Gemeinde- und Capitanats-Vorsteher dem Volke selbst einen Antheil an seiner Verwaltung und Gerichtspflege eingeräumt hat. Zudem geht schon aus diesem Statut hervor, daß ohne die eigenthümliche südslavische Institution der Haus- oder Familiengenossenschaften (Hauscommunionen, serbisch Sabruga) die Einrichtung der Militärgrenze kaum möglich gewesen wäre. Wir kommen auf diesen wichtigen Gegenstand nochmals des Nähern zurück.

Für die weitere Gestaltung der Militärgrenzverhältnisse waren im Laufe des XVII. Jahrhunderts von besonderer Wichtigkeit die massenhaften Zuwanderungen serbischer Flüchtlinge aus der Türkei. So kamen im Jahre 1687 in das Karlstädter Generalat 284 Familien mit 2784 Seelen, darunter 747 Schützen zu Fuß, 184 zu Pferde und 294 unbewaffnete Diensttaugliche.

Von weit größerer Bedeutung und Tragweite war aber die im Jahre 1690 und später erfolgte Einwanderung der Serben unter ihrem Patriarchen Arsen Csernovics. Denselben waren in den Jahren 1686 und 1687 kleinere Scharen erstlich zu 5000, dann zu etwa 6000 Seelen vorausgegangen. Das Gros kam im Jahre 1690 in der Stärke von 30–36.000 Familien und fand in verschiedenen Gegenden Ungarns, bis nach Ofen hinauf Unterkunft. Der Aufenthalt dieses ausgewanderten Volkes sollte nur ein vorübergehender sein, da ihnen der Kaiser in wiederholten Patenten die Versicherung ertheilte, daß die Emigranten bei dem siegreichen Vordringen des kaiserlichen Heeres in ihre alten Wohnsitze zurückgeführt werden sollten, wo sie sich dann jener Privilegien, die ihnen Kaiser Leopold I. in den Jahren 1690, 1691 und 1695 verliehen hatte, erfreuen könnten. Diese Zusicherung gieng nicht in Erfüllung; der Friede von Karlowitz (1699) war für den Kaiser zwar sehr günstig, allein die Heimat der serbischen Flüchtlinge blieb dennoch in türkischer Gewalt. So mußte denn für die definitive Ansiedlung des zahlreichen und kriegsgewandten Serbenvolkes Sorge getragen werden. Hiemit war der Anstoß zu neuen Bildungen im Militärgrenzgebiete gegeben.

Bevor wir diese Entwickelung weiter verfolgen, werfen wir noch einen kurzen Blick auf die staatsrechtlichen Verhältnisse der Militärdistricte. Der älteste Theil des „Grenz-Kriegsstaates", die Sichelburger Oberhauptmannschaft, über deren staatsrechtliche Zugehörigkeit eben jetzt wieder die Streitfrage erhoben wurde, war nach Natur und Geschichte ein integrirender Bestandtheil des Herzogthums Krain und es wurde im Jahre 1665 (27. Mai) in der kaiserlichen Instruction dem neuernannten Oberhauptmanne „über die in Krain anwesenden besoldeten und unbesoldeten Uskoken" aufgetragen, daß er Herrschaft und Schloß Sichelburg (Sichelberg) „dem Kaiser wohl erhalten, mit den ansäßigen Uskoken ihm (dem Kaiser) als Herrn und Landesfürsten von Krain und seinetwegen einem jeden Landeshauptmanne gehorchen solle."

Wie die Oberhauptmannschaft Sichelburg dem Herzogthum Krain zugehörig war, trotzdem sie in militärischer Hinsicht dem Karlstädter Generalate unterstand: so bildete das Territorium der Generalate von Warasdin und Karlstadt unstreitig einen Bestandtheil des Königreichs Kroatien; letzteres Land in dem, seit Verlust des alten Kroatien jenseits der Kulpa und Unna üblich gewordenen Sinne aufgefaßt.

Die kroatischen Stände betrachteten die Consolidirung dieser Militärgebiete fortdauernd mit Mißtrauen und suchten nach Errichtung und Erstarkung der Karlstädter Grenze die Auflösung des nördlicher gelegenen Warasdiner Generalats und dessen Rückeinverleibung in Kroatien zu erlangen. Sie stellten sowohl auf den Versammlungen der kroatischen Provinzialcongregation, wie auch auf dem ungarischen Landtage die Bitte um die Incorporirung dieses Landestheils; doch mit keinem Erfolg. Auf dem ungarischen Landtage des Jahres 1608 traten den Ansprüchen der Kroaten auch die steirischen Bevollmächtigten entgegen mit der Erklärung: „Die kroatischen Stände hätten weder zur Unterhaltung dieser Grenzen, noch zu den dortigen Bauten etwas beigetragen, vielmehr wäre dies von ihnen (den Steirern, respective von den Inner-Österreichern) bewirkt worden. Zudem wäre diese Grenze

tution überhaupt vollzog. Beachtenswerth ist, wie obiges Statut durch die freie Wahl der Gemeinde- und Capitanats-Vorsteher dem Volke selbst einen Antheil an seiner Verwaltung und Gerichtspflege eingeräumt hat. Zudem geht schon aus diesem Statut hervor, daß ohne die eigenthümliche südslavische Institution der Haus- oder Familiengenossenschaften (Hauscommunionen, serbisch Sadruga) die Einrichtung der Militärgrenze kaum möglich gewesen wäre. Wir kommen auf diesen wichtigen Gegenstand nochmals des Nähern zurück.

Für die weitere Gestaltung der Militärgrenzverhältnisse waren im Laufe des XVII. Jahrhunderts von besonderer Wichtigkeit die massenhaften Zuwanderungen serbischer Flüchtlinge aus der Türkei. So kamen im Jahre 1687 in das Karlstädter Generalat 284 Familien mit 2784 Seelen, darunter 747 Schützen zu Fuß, 184 zu Pferde und 294 unbewaffnete Diensttaugliche.

Von weit größerer Bedeutung und Tragweite war aber die im Jahre 1690 und später erfolgte Einwanderung der Serben unter ihrem Patriarchen Arsen Csernovics. Denselben waren in den Jahren 1686 und 1687 kleinere Scharen erstlich zu 5000, dann zu etwa 6000 Seelen vorausgegangen. Das Gros kam im Jahre 1690 in der Stärke von 30—36.000 Familien und fand in verschiedenen Gegenden Ungarns, bis nach Ofen hinauf Unterkunft. Der Aufenthalt dieses ausgewanderten Volkes sollte nur ein vorübergehender sein, da ihnen der Kaiser in wiederholten Patenten die Versicherung ertheilte, daß die Emigranten bei dem siegreichen Vordringen des kaiserlichen Heeres in ihre alten Wohnsitze zurückgeführt werden sollten, wo sie sich dann jener Privilegien, die ihnen Kaiser Leopold I. in den Jahren 1690, 1691 und 1695 verliehen hatte, erfreuen könnten. Diese Zusicherung gieng nicht in Erfüllung; der Friede von Karlowitz (1699) war für den Kaiser zwar sehr günstig, allein die Heimat der serbischen Flüchtlinge blieb dennoch in türkischer Gewalt. So mußte denn für die definitive Ansiedlung des zahlreichen und kriegsgewandten Serbenvolkes Sorge getragen werden. Hiemit war der Anstoß zu neuen Bildungen im Militärgrenzgebiete gegeben.

Bevor [illegible]
noch einen [illegible]
hältnisse der [illegible]
„Grenz-Kriegsstaates" [illegible]
über deren [illegible]
[illegible]
[illegible]
im Jahre [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

dem Erzherzog Karl aus dem Grunde eingeräumt worden, weil sie (die Kroaten) aus Armuth die Erhaltung und die Bauten nicht haben bestreiten können. Dies wäre überdies zu dem Zwecke geschehen, damit nicht nur die alpinischen Hinterländer, sondern auch Kroatien gegen feindliche Einfälle der Osmanen gesichert wäre."

Die hinzugefügte Drohung, daß im Falle der Incorporirung des Warasdiner Generalats die Inner-Österreicher an Vertheidigungskosten nichts weiter beitragen würden, wirkte besonders auf die Kroaten, die ihr Anbringen für diesmal zurückzogen, um es jedoch im Jahre 1628 abermals zu stellen. Kaum hatten die Warasdiner Grenzer davon gehört, so legten sie bei ihrem General-Obristen, dem Grafen von Trautmannsdorf, gegen diese angestrebte Provinzialisirung energischen Protest ein. Sie erklärten darin unter Anderem, „sich lieber in Stücke hauen zu lassen, als sich von ihren deutschen Befehlshabern loszusagen und sich Geistlichen zu unterwerfen."

Denn bei den Kroaten wirkte nebst dem staatsrechtlichen auch das confessionelle Interesse. Die Grenzer waren zum überwiegenden Theile „schismatisch", d. h. Bekenner der griechischen Kirche, und als solche den eifrig katholischen Kroaten, die ja in ihrem Provinzialgebiete einem Nichtkatholiken bis herauf in unser Jahrhundert kein volles Besitzrecht zuerkennen wollten, ein arger Dorn im Auge. Sie forderten immer wieder die Abtretung des Warasdiner Generalats und die Übergabe der „schismatischen Walachen", fanden jedoch weder beim Kaiser, noch in dessen Umgebung ein geneigtes Entgegenkommen. Als die Kroaten auch auf dem Landtage zu Ödenburg (1681) ihre Bitten abermals vorgebracht hatten, da lehnte der Kaiser deren Erfüllung wiederum ab und zwar geschah dies auf Grund eines sehr charakteristischen Berichtes, den Johann Josef Graf von Herberstein, der General-Obrist von Karlstadt, in dieser Angelegenheit an den Kaiser erstattet hatte. Wir heben daraus nur folgende Stelle hervor: Nachdem der General auf die den Grenzern ertheilten Privilegien und auf deren Treue und nützliche Dienste in Kriegszeiten aufmerksam gemacht hatte, wofür „sie nun

den kroatischen Ständen geopfert werden sollten", wies er auf die wiederholte Erklärung der Grenzer hin, „lieber in das türkische Elend zurückkehren zu wollen, als sich der Herrschaft der Kroaten zu unterwerfen." Herberstein macht den kroatischen Ständen bittere Vorwürfe über deren Undank, womit sie den ihnen und ihren Unterthanen geleisteten Schutz vergelten; Millionen deutschen Geldes und die vielen Gratisarbeiten der Walachen habe man zu ihrer (der Kroaten) Sicherheit verwendet u. dgl. m.

In der Zeit bis zum Karlowitzer Frieden hatten die Grenzer im Laufe des XVI. Jahrhunderts hauptsächlich im kleinen Kriege an der Grenze gegen die Türkei, bei kriegerischen Streifzügen und Überfällen, aber auch in der offenen Feldschlacht und in der Vertheidigung wie im Angriffe befestigter Plätze treffliche Dienste geleistet. Sie kämpften theils an der Seite der regulären Truppen, theils wurden sie im Vorpostendienst, zum Fouragiren ꝛc. gebraucht oder ihre Capitäne und Wojwoden unternahmen Handstreiche auf eigene Faust. An der österreichisch-türkischen Grenzlinie ruhte ja selbst im Frieden der kleine Krieg nicht. Mit der numerischen Vermehrung und der taktischen Ausbildung der Grenzer nimmt auch deren militärische Bedeutung zu. Sie werden im Laufe des XVII. Jahrhunderts nicht bloß in den Kämpfen gegen die Türken verwendet, sondern man begegnet den „Kroaten" bald auf allen Kriegsschauplätzen Österreichs. Im Verlaufe des dreißigjährigen Krieges machte auch Deutschland ihre Bekanntschaft. Die Grenzer kämpften als angeworbene Freicorps, unter denen allerdings auch Civilunterthanen aus Kroatien sich befanden. Schon im Jänner 1620 waren kroatische Compagnien als Garnison in Korneuburg (Nieder-Österreich); Isolani commandirte unter Waldsteins (Wallensteins) erstangeworbenem Heere (1625) 500 Kroaten zu Pferde. Solchen Reitern begegnet man nun auf verschiedenen Punkten. Im Jahre 1634 gab es im kaiserlichen Heere sieben „kroatische" Regimenter mit 184 Escadronen. Auch jetzt bediente man sich der Kroaten vorzugsweise zum Vorpostendienste, zu Streifungen, zur Alarmirung des feindlichen Lagers, Abnahme des feindlichen

Gepäckes, zur Verfolgung des Feindes u. dgl. Am Tage der Schlacht eröffneten sie den Kampf, wobei sie die Flanken des Feindes zu umgehen suchten. Ihr Angriff war eigenthümlich, zuerst giengen sie diagonal rechts vor, um die links angebrachte Pistole und dann links, um den Karabiner abzufeuern. Nennenswerthe Leistungen dieser serbokroatischen Grenz-Reiterei werden gemeldet: aus der Schlacht bei Dessau (25. April 1626), aus der Schlacht bei Breitenfeld (17. September 1631), wo das frühzeitige Plündern der kroatischen Reiter, nachdem sie vordem die sächsische Cavallerie und Infanterie geworfen hatten, die Schlacht zu Ungunsten Tilly's entschied; aus der Schlacht bei Lützen (16. November 1632); aus der Schlacht bei Nördlingen (1634) u. a. m. Die Grenzer machten sich ebenso durch ihren tollkühnen Muth wie durch ihre Beutegier und Grausamkeit gefürchtet.

In den Türkenkriegen seit der Mitte des XVII. Jahrhunderts trat die Bedeutung dieser Grenzmiliz stets deutlicher in den Vordergrund. So kämpften, in den Jahren 1663 und 1664 die Warasdiner Grenzmiliz und die Petrinjaer unter den Fahnen der Grafen Niklas und Peter Zrinyi erfolgreich bei Zrinyivar (17. October und Anfangs November 1663), bei Csasma (11. November), an der Mur (Mitte November), während des Winters 166³/₄, wobei Fünfkirchen in Flammen aufgieng, die Brücke bei Tárda zerstört wurde u. dgl. m.

Noch hervorragender betheiligten sich die Grenzer an dem sechzehnjährigen erfolgreichen Türkenkriege von 1683 bis 1699. Schon im Jahre 1683 wurden in den Grenzdistricten von Karlstadt, Warasdin und Petrinja 5000 Freiwillige angeworben; den Werbungsaufwand bestritten die Stände von Steiermark aus der Vermögens- oder Türkensteuer. Mit diesem Corps und mit einigen Linientruppen eröffnete dann der Generalobrist der Warasdiner Grenze, Graf Leslie, den Feldzug 1684 mit der Wegnahme von Veroviticzа (Verőcze) und anderer slavonischer Schlösser (Brestovatz, Sopia, Slatina, Vevacsin oder Vucs, u. a.). Hierauf fiel Leslie in Bosnien ein, wo die türkische Besatzung von Alt-Gradiska die Festung eilig verließ und die Grenz-Miliz

dieselbe sowie auch die nächsten Palanken (befestigten Grenzplätze) besetzte.

Im Feldzuge 1685 nahmen die Grenzer an dem nur halb gelungenen Unternehmen auf Essegg Theil; Petrinjaer und Karlstädter Grenzer wirkten bei dem Überfalle von Dubitza und auf dem weitern Streifzuge in Bosnien mit; von besonderem Interesse ist aber das Unternehmen zur Wiedereroberung der Grafschaften Lika und Korbavia. Fünfundsechzig Familien aus der unwirthlichen Meergrenze beschlossen unter Führung ihrer Knesen Jerko Rukawina (aus Rischanatz in Dalmatien) und Duschan Kovacsevics (aus Vigneratz in Podgorien) die Wiedereroberung der Lika. Sie eroberten die Ortschaften Korinsko, Ledenitz, Kucsischtje und Stanischtje, bevölkerten den wüsten Ort Striga (Karlopago) und drangen von da in die Lika ein, wo sie eine Reihe von Ortschaften dem Aga Riswan Lenkovics wegnahmen und sich daselbst ansiedelten. Die Zengger folgten ihrem Beispiele und brachen in die südliche Gacskoplatte ein. Die Grenzmiliz des Leslie'schen Corps unterstützte im Jahre 1685 diese kühnen Unternehmungen durch die Eroberung der festen Plätze Banics, Peruschitz, Ribnik und anderer kleinerer Befestigungen; doch erfolgte die gänzliche Wiedereroberung der Lika und Korbaviens erst im Jahre 1689 durch den Grafen Herberstein, der mit der Karlstädter Grenzmiliz und einer begeisterten Schar von Bründlern, Ottocsanern und Zenggern unter Anführung des kroatischen Kapistrans, Markus Mesics, Erzpriesters aus Bründl, die letzten Stützpunkte der türkischen Herrschaft Novi, Belai, Zwonigrad und Udbina einnahm und dadurch die beiden Grafschaften aus 162jähriger Türkenknechtschaft befreite.

In den weiteren Feldzügen waren die Grenzer abermals vorzugsweise bei Überfällen und Streifzügen in nützlicher Verwendung; ferner nahmen sie Theil an der Überrumpelung von Kostajnitza (1687), an der Eroberung von Gradiska und Brod (1688), an der siegreichen Schlacht bei Dervent in Bosnien (1. August 1688), wie denn überhaupt nebst der Befreiung und Säuberung des kroatisch-slavonischen Gebietes von den Türken

die Beunruhigung des Feindes in Bosnien die wichtigste Aufgabe der Grenzmiliz in diesen langen Türkenkriegen gewesen. Auch an dem bosnischen Zuge des Prinzen Eugen von Savoyen nach der Schlacht bei Zenta (12. September 1697) war die Grenzmiliz wesentlich betheiligt.

Der Friede von Karlowitz (26. Jänner 1699) hatte nebst den großen Eroberungen in Ungarn noch Slavonien, die Lika und Korbavia und einen Theil von Syrmien dem rechtmäßigen Herrscher gesichert. Dadurch war zugleich der Raum für die weitere Entwickelung der Militär-Grenzinstitution gewonnen worden.

Drittes Kapitel.

Neue Grenzbildungen.

Beim Abschlusse des Karlowitzer Friedens, also am Ende des XVII. Jahrhunderts bestand die österreichische Militärgrenze noch immer hauptsächlich bloß aus den beiden Generalaten Warasdin und Karlstadt; das Militärgebiet von Petrinja oder die Kulpagrenze wurde im Laufe des 19jährigen Türkenkrieges allmählich durch Eroberung erweitert und schon im Jahre 1696 erklärten die kroatischen Stände den Banus zum Obercapitän derselben. Auf solche Weise wurde das dritte Grenzgeneralat, die Banalgrenze geschaffen, die jedoch erst im Jahre 1704 zu einem selbständigen Administrations Gebiete erhoben wurde.

Die bisher wahrgenommene treffliche Wirksamkeit des Grenz-Instituts zur Abhaltung der verheerenden Türkeneinbrüche ließ in den maßgebenden Kreisen den Wunsch entstehen, diese Einrichtung auch auf anderen Punkten zu versuchen. Der Friede von Karlowitz hatte die österreichisch-türkische Grenze von Neuhäusel und Gran bis an die untere Donau, Theiß und Maros vorwärts gerückt. Die neugewonnenen Gebiete sollten nun gegen den noch immer

mächtigen und unzuverläſſigen Nachbar geſichert werden. Dazu hatte man in dem kriegstüchtigen und kampfluſtigen Volke der Serben ein treffliches Material, das man um ſo mehr benützen mußte, weil ja eine Rückſiedelung der ſerbiſchen Flüchtlinge unmöglich geworden war.

Von dieſen Geſichtspunkten geleitet wurden in den Jahren 1701 und 1702 an der Save, Donau, Theiß und Maros zwei neue Grenzgeneralate errichtet. Der anfängliche Sicherheitscordon wurde erweitert und beſchloſſen, auf dem entvölkerten und auch zumeiſt herrenloſen Gebiete Syrmiens, Slavoniens, der Bácska, des Csongrader und Arader Comitats aus den ſerbiſchen Emigranten eine Landmiliz und ein Tſchardakenvolk anzuſiedeln. Man ſagte den Bauernſoldaten die Unabhängigkeit von den Comitatsbehörden, den ungeſtörten Genuß des Grundbeſitzes, die freie Religionsübung und den freien Waldgenuß zu. Es gab aber große Schwierigkeiten zu beſiegen; namentlich widerſetzten ſich die Comitate der Ausſcheidung der Grenzdiſtricte aus den Comitatsterritorien und es kam deshalb ſelbſt zu blutigen Conflicten. Dennoch gelang das Werk.

Das Generalat an der Save und Donau begann bei Gradiska und reichte bis oberhalb der Theißmündung; hier nahm die Theiß-Maroſcher-Grenze ihren Anfang und erſtreckte ſich bis nach Siebenbürgen. Die ganze lange Linie war in Zwiſchenräumen von je einer halben Stunde mit einem Grenz-Wachthauſe (Tſchardake) verſehen, ſo daß eine ununterbrochene militäriſche Poſtenkette den Verkehr gegen die Türkei überwachte. Dieſer nothwendige permanente Wachtdienſt hatte auch eine neue Eintheilung der Grenzmiliz zur Folge.

Dieſelbe wurde in die reguläre Landmiliz und in das Tſchardakenvolk getheilt. In der Savegrenze beſtand die Landmiliz im Jahre 1702 aus 1500 Mann zu Fuß und aus 950 Hußären; das Tſchardakenvolk betrug 3199 Mann, ſo daß auf jede der vorhandenen 100 Tſchardaken eine Beſatzung von 32 Mann entfiel. An der Save commandierten die Obercapitäne von Kobaſch und Beſchka, an der Donau der Obercapitän

zu Ilok. Die Theiß-Maroſcher-Grenze hatte ihre Obercapitäne zu Szegedin und Arad, die Landmiliz betrug hier anfänglich 1900 Mann; ſeit der Einverleibung der Diſtricte Halmagy und Dees im Jahre 1703 ſtieg ſie auf 2100 Hajduken (Fußvolk) und 1543 Hußaren. Beide neuen Grenzgebiete unterſtanden dem ſlavoniſchen Generalcommando zu Eſſegg.

Von beſonderem Intereſſe ſind die bürgerlichen Verhältniſſe, welche auf dieſen neuen Grenzterritorien geſchaffen wurden. Das Land war in Militärlehen und Provinzialgründe eingetheilt. Die Militärlehen erhielt die Nationalmiliz ohne alle Laſten zur Nutznießung. Doch wurde auch hier ein Unterſchied gemacht. Die Miliz war nämlich in drei Kategorien getheilt: wirklich dienende Landmiliz, Tſchardakenvolk und Emeritirte, welche ſchon Militärdienſte geleiſtet hatten oder wegen Gebrechen nicht mehr dienen konnten. Der wirklich Dienende hatte die Militärlehen gleichſam als ein Soldäquivalent inne und mußte ſie ſeinem Nachfolger im Dienſte hinterlaſſen; die Dienſtuntauglichen (Emeriti) aber wurden damit lebenslänglich betheilt; nach ihrem Tode fielen ſie dem Fiscus zu oder gelangten an die Provinzial-Jurisdiction. Dieſer unterſtanden alle Beſitzer von Provinzialgründen.

Im Savegebiet erhielt der Hußar 24 Joch Ackerland und 5 Joch Wieſen; der Hajduk 18 Joch Acker- und 4 Joch Wieſenland. Mit dieſem Grundbeſitz war Mauth- und Dreißigſt- (Zoll-) Freiheit verbunden; ebenſo war der Bezug des Brenn- und Bauholzes für den Hausbedarf und die Eichelung frei. Dieſelben Begünſtigungen genoſſen auch die Ausgedienten. Jeder Grenzer erhielt über ſeinen Grundbeſitz einen Schutzbrief. Wurde die Miliz in ein anderes Grenzgebiet oder ſonſt wohin zur Dienſtleiſtung commandirt, ſo erhielt der Hußar 3 fl., der Hajduk 2 fl. monatlich an Sold und Brot.

In der Theiß-Maroſcher Grenze bezog der Hußar jährlich 18 fl. und 6 Kübel, der Hajduk 12 fl. und 6 Kübel Frucht und es mußte die Bezahlung und Verpflegung dieſer Grenze in der

Höhe von 60.714 fl. in Barem und 25.182 Kübel an Getreide von den angrenzenden sieben Comitaten: Bács, Bodrogh, Csongrad, Arad, Zaránd, Békés und Torontál geleistet werden. Dieses Grenzgebiet bildete übrigens keine abgesonderte Provinz; aus diesem Grund behielt auch die ungarische Hofkanzlei fortdauernd eine gewisse Ingerenz auf diese Militärdistrikte. Nur im Einvernehmen mit dieser obersten Regierungsbehörde Ungarns konnte der Stand der Miliz festgesetzt werden. Diese Einflussnahme der ungar. Hofkanzlei hatte jedoch noch den weitern Grund, daß ja sonst die Erhaltungskosten für die Militärdistricte von den benachbarten Comitaten nicht hätten behoben werden können. Zur Besorgung und Vertretung der Interessen der Serben im Gebiete zwischen Donau und Theiß, dann zwischen Theiß und Maroſch wurde ein eigener königlicher Richter (Knes) bestellt, dem noch ein Viceknes zur Seite stand, der mit Hilfe der ihm zugetheilten Assessoren oder Ortsältesten die Contribution zu bemessen und von den Provinzialisten der obigen Comitate einzuheben hatte. Dabei ist die Thatsache interessant, daß für die Erhaltung der Theiß- Maroſcher Grenze auch die sonst steuer- und abgabenfreien (adeligen) Grundherren belastet waren. Sie hatten nämlich in den obigen sieben Comitaten ein Sechzehntel ihres Zehends an die Militärgrenzcasse zu liefern.

Daß bei Einrichtung der Grenze auch die Hebung der geistigen Cultur des Volkes in Betracht gezogen ward, lehrt die weitere Thatsache, wornach für die Kirche und Schule in jedem Dorfe drei Sessionen, und zwar zwei für den Pfarrer und eine für den Schullehrer, ausgeschieden und von allen Lasten befreit wurden.

Da über die serbische Miliz die Militärgerichte urtheilten, so war also in den Comitaten an der Donau, Theiß und Maroſch sowohl die Bevölkerung wie auch die Verwaltung und Gerichtspflege eine zwiespältige: bürgerlich und militärisch; die Folgen dieses Zustandes äußerten sich in einer fortlaufenden Reihe von Conflicten unter der Bevölkerung wie auch zwischen den Behörden, welchen Conflicte die schärfsten Befehle und die strengsten Strafbestimmungen und Strafurtheile nicht vorbeugen konnten. Das

Militärgericht hatte hauptsächlich nur Criminalfälle zu behandeln und bei Aburtheilung der Delinquenten auch Assessoren aus dem Camerale, aus der Bürgerschaft oder aus dem Volke herbeizuziehen; der präsidirende General unterbreitete dann bei Verhängung von Leibes- und Lebensstrafen das Urtheil der Hof-Kriegsstelle zur Bestätigung. Die Civilangelegenheiten sowie auch Streitsachen über Geld, Handel und Verkehr waren den Militärgerichten nicht anvertraut. Hierin entschieden die Comitatsgerichte.

Die „Kriegsartikel" setzten harte Strafen nicht bloß auf Ungehorsam, Widerspruch, Meuterei, Gewaltthätigkeiten und Schmähungen sowie auf Fluchtversuch, Desertion, Verleitung zum Eidbruch, Einverständnis mit dem Feinde, Spionage u. dgl. fest; sondern „jeder Kriegsmann wurde auch verhalten, gottlose Worte und Werke, besonders aber das so leichtfertige Fluchen und die Gotteslästerung bei Leibes- und Lebensstrafe" zu meiden. In nachdrücklichster Weise wird ferner dieser Miliz anbefohlen, die „Kindbetterinnen, Schwangeren, Kranke, ehrbare Jungfrauen und Kirchendiener zu beschützen" und ihnen die Plünderung und Beschädigung der Kirchen, Klöster, Spitäler und Schulen strengstens untersagt. Diebstahl, Mord, Verrath und dergleichen wurde durch den Umstand der Trunkenheit nicht gemindert, vielmehr führte diese Letztere eine noch härtere Strafe herbei. Ein Grenzer, der sich eines solchen Verbrechens schuldig machte verfiel, (selbst wenn er Offizier war) gleich den Straßenräubern dem Standrechte.

Die niedere Culturstufe und die Rohheit der Sitten bei den damaligen Grenzern wird des Weitern noch durch folgende Bestimmungen der „Kriegsartikel" gekennzeichnet. Wer wegen Völlerei in Feindesgefahr oder bei Alarmirung den Herrendienst versäumte oder verschlief, büßte es am Leibe. Überläufer und solche, die zudem Mohamedaner wurden, waren bei etwaiger späterer Gefangenschaft lebendig zu spießen. Diebstähle von Christenkindern und deren Verkauf an die Türken wurden mit dem Galgen bestraft. Ebenso verlor sein Leben, wer sein Weib zur Flucht in die Türkei überredete, sie dorthin verkaufte oder sie sonst den Türken überließ. Sodomitismus und Zauberei sowie vorsätzliche Brandstif-

tung in kaiserlichen wie in feindlichen Landen sollten mit dem Feuertode gebüßt werden. Dem Meineidigen wurden die Finger, mit denen er den Eidschwur geleistet, abgehauen. Wer an eine Wache Hand anlegte, büßte es mit dem Leben. Desgleichen jener, wer von der Übergabe eines Platzes redete oder wer einen Platz ohne Vertheidigung übergab. War die Miliz daran schuld, so mußte jeder zehnte Mann sterben, die übrigen wurden als Schelme davon gejagt. Während der Feldschlachten und bei anderen Actionen war das Plündern streng untersagt, es sei denn, dass der Feind bereits gänzlich geschlagen war. Wer dieses Verbot überschritt, den durfte der Offizier niederschießen oder erstechen. (Man weiß, daß manche bereits halbgewonnene Schlacht durch solch vorzeitiges Plündern der beutesüchtigen Grenz-Soldaten gänzlich verloren wurde.)

Während die Regierung an der Save, Donau, Theiß und Marosch neue Grenzdistricte einrichtete, war der Bestand des ältesten Militärgrenzgebietes, die windische Grenze, ernstlich bedroht und zwar in Folge des Versprechens, das Kaiser Leopold I. im Jahre 1687 den ungarischen und kroatischen Landständen hinsichtlich der Verlegung oder Auflösung der Warasdiner Grenze gegeben hatte. Aber die Rákóczi'schen Unruhen verhinderten die Durchführung dieses Entschlusses und in einem Rescripte vom 16. Jänner 1704 forderte der Kaiser seine Grenzer im „Warasdinisch Petrinjaer Generalate" auf, gegen die „ungetreuen ungarischen Rebellen mit gewohntem Muthe zu kämpfen", wofür ihnen „neue k. k. und landesfürstliche Gnaden" zugesagt werden. In der That stand auch die Grenzmiliz unerschütterlich treu zum Kaiser und wies alle Lockungen Rákóczi's mit Entschiedenheit von sich. Sie zogen sich dadurch auch den stärksten Haß der Kuruzen zu, welche den „wilden Raizen" den Untergang geschworen hatten.

Eine wichtige Veränderung in der staatsrechtlichen Stellung des Militärgrenzgebietes ging im Jahre 1705 vor. Damals wurde nämlich die innerösterreichische Kriegsstelle in Graz, welcher bisher die Grenze untergeordnet war, vom Wiener Hof-Kriegsrathe abhängig gemacht, wodurch also auch

die Angelegenheiten der Militärgrenze ihre oberste Centralleitung in Wien erhielten.

Durch den Karlowitzer Frieden war auch das Gebiet der Grafschaften Lika, Korbavia und Zwonigrad nach 162jähriger Herrschaft der Türken wieder in die Hände des rechtmäßigen Herrn zurückgelangt; der verdienstvolle Erzpriester Marko Mesics aus Bründl (Brinj) bevölkerte diese verödeten Landstriche durch zugewanderte Familien aus der Meergrenze, aus Türkisch-Kroatien, der Herzegowina und Dalmatien; ein Theil der in Peruschitz und Udbina zurückgebliebenen Türken nahm das Christenthum an. Bald darauf wurde aber auch hier auf dem Hochkarst eine Grenzmiliz aufgestellt. Da jedoch das Gebiet von der inner-österreichischen Hofkammer käuflich erworben worden war, so mußte erst mit dieser Hofstelle eine Vereinbarung getroffen werden. Am 9 November 1701 schloss man den Theilungsvertrag ab, wornach für die neu zu creirende Militärgrenze nur die Grafschaft Korbavia (Krbava) und die obere Lika bestimmt wurden. Doch auch in diesem Gebiet behielt sich die Kammer die aufgefundenen Metall-Lager zur Verwerthung vor. Die Grenzer erhielten auf Grund des Lehenssystems die sonst üblichen Rechte und Freiheiten. Die Verpflegung des neuen Grenzdistricts war ebenfalls den Ständen von Krain und Kärnten überlassen.

Das Verbleiben eines Theiles der Lika und der Meergrenze in den Civil-Händen der Grazer Hofkammer erregte bei den urwüchsigen Kriegsleuten große Unzufriedenheit, die bis zu offenen Gewaltthätigkeiten ausartete. Der zur Pacificirung der Lika entsendete Graf Coronini, Ober-Capitän in Zengg, wurde sammt seinem Begleiter, Baron Ramschüssel, von den aufständischen Bunjevacen (kath. Serben) in der Kirche bei Ribnik ergriffen und vor dem Altare ermordet (1710). Trotzdem zögerte die Hofkammer mit der Auslieferung der obern Lika und Korbaviens an die Militär-Administration, suchte vielmehr ihren Kaufschilling dadurch zu retten, daß sie das ganze Territorium von 80 Quadratmeilen dem Grafen Adolf von Zinsendorf um

80.000 fl. veräußerte. Als derselbe jedoch sein neues Besitzthum in Augenschein nehmen wollte, begegnete er einem so erbitterten Hasse gegen jede Civil-Verwaltung, daß er rasch seine Rückreise antrat und den Kauf rückgängig machte. Da entschloß sich (1711) die Hofkammer zur Abtretung der Landschaft an die Militärverwaltung. Das geschah mittelst eines Concordats vom Jahre 1712.

Darnach wurden die Grafschaften Lika und Korbavia unter einem Oberhauptmanne, der vorerst in Karlopago, später in Ribnik seinen Wohnsitz hatte und von 24 Mann deutscher Leibwache umgeben war, zu einer Militärdirection vereinigt und in militärischen Dingen dem Karlstädter Generalcommando, in ökonomischen und bürgerlichen Angelegenheiten aber der innerösterreichischen Kriegsstelle untergeordnet. Die Bevölkerung war eine ziemlich gemischte: katholische Kroaten, Serben (Bunjevacen), Krainer und Türken; dann griechisch-orientalische Serben. Die Miliz zählte damals in der Lika 1054 Reiter und 3061 Mann Fußvolk, also zusammen 4115 Mann; in Korbavien 756 Reiter und 1614 Fußgänger, d. i. 2370 Mann; insgesammt 1810 Reiter und 4675 Fußgänger, zusammen 6485 Mann, welche dienstauglich waren. Die Leibwache des Oberhauptmanns bestritten die Krainer Stände mit 4344 fl. jährlich. Auch hier wurden die Offiziere zum Theil mit Grundstücken besoldet.

In ähnlich hartnäckiger Weise sträubten sich die Warasdiner Grenzer gegen die von ungarischer und kroatischer Seite im Jahre 1714 abermals angestrebte Auflassung dieses Grenzgebiets, das ja seit dem Karlowitzer Frieden nicht mehr unmittelbar an der türkischen Grenze lag. Kaiser Karl VI. (als König von Ungarn der Dritte) war der Auflassung dieses Militärdistrictes nicht abgeneigt; aber die Warasdiner entsendeten eine Deputation zu Hofe mit einer vom Generalatsverwalter, FML. Grafen Heister, ausgearbeiteten „Ricord" gegen die beabsichtigte Auflösung dieses Grenzdistricts. Dadurch wurde der Kaiser bestimmt, von der beabsichtigten Maßregel abzustehen, ja in dem a. h. Rescripte vom 17. April 1717 bestätigte Karl VI.

den Warasdinern, daß „sie nicht zu Bauern gemacht, sondern für Grenzsoldaten gehalten, als solche behandelt und fernerhin zu Kriegsdiensten gebraucht werden sollen“. Ebenso confirmierte er denselben die übrigen Rechte und Freiheiten und erklärte, „die Warasdiner Grenzer in ihren hergebrachten Privilegien, in ihrer bisherigen Gewissensfreiheit, in ihren Gewohnheiten und in ihrem rechtmäßig erworbenen Eigenthume nicht zu kränken, ebensowenig sie in den Bauernstand zu versetzen, sondern sich ihrer vielmehr, wie bisher, unter Leitung und Commando des Hofkriegsrathes, der innerösterreichischen Kriegsstelle, des zeitlichen General-Obersten und Generalatsamtsverwalters zu ferneren Kriegsdiensten zu bedienen“.

Durch dieses Rescript wurden die Gemüther in Warasdin für einige Zeit beruhigt, aber die dauernde Ruhe konnte keine Wurzeln fassen, weil die Ankämpfungen gegen den Bestand dieses Grenzdistrictes sich immer wieder erneuerten.

Der siegreiche Friede von Passarowitz oder Požarevac (21. Juli 1718) erweiterte die Grenze der österreichischen Länder abermals in namhafter Weise. Dieselbe wurde von der Maros, Theiß und Donau südwärts bis tief in das heutige Königreich Serbien vorgeschoben. Dadurch erhielt der Kaiser nicht bloß das Temeser Banat, sondern er gewann auch noch die kleine Walachei (das Gebiet bis an die Aluta), dann in Serbien die fünf Districte Kljucs, Krajina mit Krisina, Klotjain, Kolumbacs und Omelje mit Boricska rjeka, in Bosnien einen Landstrich von zwei Rittstunden Breite von der Drina bis zur Glinitza an der Karlstädter Grenze. Der Fluss Aluta, die Donau, zum Theile der Timok und die serbische Morawa bildeten in der Walachei und in Serbien die natürliche Abgrenzung des neuen Ländererwerbes.

Die zurückeroberten Landstriche befanden sich im traurigsten Zustande der Verödung und Verwahrlosung; namentlich war dies im Temeser Banate der Fall, wo der ernannte Obercommandant, FML. Graf Florimond Mercy, sein Hauptaugenmerk der Wiederbevölkerung zuwendete. Unter Einem suchte er auch im Banate

zum Schutze des Landes eine Miliz zu errichten. Nach den Bestimmungen des Hofkriegsrathes, die der Kaiser genehmigte, sollte die Temeser Grenz-Miliz an den äußersten, unbewohnten Grenzen untergebracht, vom Civile abgesondert und nur aus Einwanderern vom türkischen Gebiete formirt werden, zu jedem Militärdienst ohne Rücksicht auf Zeit und Ort sich verwenden lassen und die Aufstellungen nicht mit Staatsauslagen verbunden sein. Im Ansiedlungsjahre waren diese Grenzer von jeder Abgabe an den Staat frei; nachher hatten sie aber eine jährliche Steuer von 6 fl. nach jeder Militärfamilie zu leisten und waren überdies zur Abnahme eines Centners Salz aus den Cameral-Magazinen um den Preis von 2 fl. 18 kr. verpflichtet.

Es wurden vier Obercapitanate gebildet, und zwar zu Temesvar (mit 4 Posten), Csakova (mit 9 Posten), Hodschak (mit 3 Posten) und Mutnik (mit 6 Posten). In diesen 22 Posten, Schanzen und Ortschaften bestand die Miliz im Jahre 1726 aus 4200 Mann zu Fuß und Pferd. Die Hauptstärke lag in dem Obercapitanate Csakova, dessen Obercommandant seinen Wohnsitz zu Kubin an der Donau hatte, um der türkischen Gränze näher zu sein. Offiziere und Gemeine wurden statt des Soldes mit der Nutznießung von Grundstücken ausgestattet. Zu diesem Zwecke erhielten in Jochen von 1600 Quadratklaftern und in Tagwerken von 1400 Quadratfuß der Oberstwachtmeister 350 Joch Äcker und 80 Tagwerke Wiesen, ein Obercapitän 300 Joch Äcker und 60 Tagwerke Wiesen ein Capitän zu Pferd 150 Joch Äcker und 30 Tagwerke Wiesen, ein Capitän zu Fuß 130 Joch Äcker und 30 Tagwerke Wiesen u. s. w. Der gemeine Hußar erhielt 20 Joch Äcker und 4 Tagwerke Wiesen, der Hajduk (Infanterist) 18 Joch Äcker und 3 Tagwerke Wiesen. Bei dieser Grundvertheilung erhielt die Miliz an Ackerland 72.725 Joch, an Wiesen 16 148 Tagwerke.

Aber auch in dem neugewonnenen serbischen Landstriche, im österreichischen Königreiche Serbien, wurde entlang der Grenze gegen die Türkei eine Landmiliz organisirt. Dieselbe bestand aus drei Obercapitanaten und 15 Capitanaten und bildete insgesammt 36 Compagnien, nämlich 18 Compagnien zu Fuß

à 150 Mann, zusammen 2700 Hajduken und 18 Compagnien Hußaren à 50 Mann, zusammen 900 Mann; so daß die serbische Landmiliz im Jahr 1726 in Summa 3600 Mann ausmachte. Wie an der Savegrenze, so wurden jetzt auch an der serbisch-türkischen Grenzlinie Tschardaken und Schanzen aufgestellt. Die serbische Miliz erhielt den Sold in Barem, und zwar: der Obercapitän jährlich 200 fl., der Capitän 100 fl., der Hadnagy (Lieutenant) 76 fl. u. s. w, der gemeine Mann empfieng statt des Brotes und Soldes Zehent- und Contributionsfreiheit. Jeder Compagnie war es gestattet, 50 Uskoken aus der Türkei zur Aushilfe bei der Feldarbeit aufzunehmen.

Auch das österreichisch-bosnische Gebiet, wo nach der Besitznahme einige Uskokendörfer angelegt wurden, sollte vermessen und den Grenzern der Save-Gränze, die ohnehin durch die Saveüberschwemmungen viel zu leiden hatten, zugewiesen werden.

Endlich wurde zu dieser Zeit auch in der Petrinjaer oder Banal-Grenze eine bessere Ordnung eingeführt. Wie oben (S. 13) erwähnt worden, war dieser Gränzdistrict eine Schöpfung der kroatischen Stände. Es entwickelten sich hier am rechten Kulpa-Ufer mit dem allmählichen Zurückdrängen der Türken die Capitanate Kostainitza, Glina, Dubitza und Zrinj. Die Instruction des Kaisers Rudolf II. vom 25. September 1583 beließ den Ban als Commandanten dieser Miliz, unterstellte ihn aber dem Obercommando des innerösterreichischen Erzherzogs und wies ihn zu gutem Einvernehmen mit den benachbarten Obristen an. Außer der unbesoldeten Miliz hatte der Banus noch 300 leichte Reiter (Hußaren) und 200 Fußgänger unter sich. Im Übrigen glich die Einrichtung dieser Banal-Grenze vollständig jener in der benachbarten Save-Gränze. Die Auslagen für die Verpflegung hatte seit 1704 ausschließlich Kroatien zu tragen. Ein eigenthümlicher Unterschied bildete sich in diesem Grenzdistricte dadurch heraus, daß (nach einem Berichte des Banal-Locumtenenten, Graf Draskowics vom 7. Juni 1723) nur die Miliz kroatischer Abkunft besoldet wurde; die im Jahre 1697 hier angesiedelten Serben besaßen statt des Soldes Grundstücke. Noch immer war

die Ausrüstung dieser Grenzer sehr mangelhaft, ihre Waffen ungleich, sie selber oft zum Felddienste untauglich; auch fehlte für die Justiz-Pflege und für die Ökonomie-Verwaltung ein bestimmtes Reglement. In Folge dessen waltete Willkür von Seite der Offiziere, die zumeist Kroaten waren, und namentlich die unbesoldeten Serben beliebig zum Dienste einberiefen und statt zu Militärzwecken für ihre Privatangelegenheiten verwendeten. Diese Offiziere rissen bei Vertheilung der Grundstücke den meisten und fruchtbarsten Boden an sich, den sodann die Grenzer für ihre Herren bebauen mußten u. s. w. Erst das Reglement vom 15. April 1728 schuf für das Territorium der Kostainitzer Grenze einige Ordnung. Trotzdem blieb die Organisirung eine unzulängliche. Im Jahre 1736 gab es in dieser Grenze folgende Posten: Sissek, Kostainitza, Dubitza, Zrinj, Jassenovatz und Glina. Aber wie waren diese bestellt! Den Sisseker und den Dubitzaer Posten commandirten Agramer Domherren; in Kostainitza war Commandant der Graf Zigulini, der nie Soldat gewesen, als Vice-Commandanten hatte er einen frühern Handelsmann zur Seite; ähnlich war es in Zrinj; Glina und Jassenovatz hatten gar keine Commandanten.

Ohne Zweifel war auf diese Mangelhaftigkeit in der Entwickelung und Bestellung der Banal-Grenze der Umstand von wesentlichem Einflusse, daß die kroatischen Landstände in diesem Gebiete die Militärherrschaft zu keiner Erstarkung gelangen lassen wollten, weil sie die staatsrechtliche Ablösung des Gebietes besorgten.

Viertes Capitel.

Unruhen in den Militärdistricten.

In die Zeit vom Passarowitzer bis zum Belgrader Frieden (1718—1739) fallen mehrere tumultuarische Bewegungen in den Grenzdistricten; diese arteten zumeist in offene Meuterei

und blutige Empörung aus und hatten noch andere bedauerliche Folgen. Ihre Ursachen lagen theils in den unzureichenden inneren Einrichtungen der Grenzverwaltung, theils in der Zwiespältigkeit dieser Administration, theils in der Rohheit und Ungebundenheit der Grenzer selbst oder endlich in religiösen und nationalen Umtrieben oder in der ungesetzlichen Willkür der Offiziere und Beamten. Wir wollen von diesen Bewegungen eine übersichtliche Skizze geben.

Nach den Privilegien, welche die einzelnen Grenzdistricte im Laufe der Zeiten erhalten hatten, waren die Grenzer namentlich auch von der Einquartierung und Verpflegung der regulären Truppen befreit. Als nach dem Passarowitzer Friedensschlusse die österreichische Armee den Rückmarsch aus den südlichen Landestheilen antrat, mußten natürlich für einige Zeit auch die Grenzgemeinden mit der Truppenbequartierung belastet werden. Das geschah im Jahre 1719 auch in der Meergrenze, wo aber zu der Abneigung gegen die bäuerliche Leistung der Militäreinquartierung damals noch der weitere Umstand hinzutrat, daß im Lande Futtermangel und Mißwachs herrschte. Nicht minder war von Einfluß das verbreitete Gerücht, die Grenzoffiziere hätten das Quartiergeld für die Truppen wohl erhoben, aber für sich behalten. Endlich schmerzte es die Zengger, daß sie die Truppenbequartierung ertragen sollten, während die Likaner und Krbavaner davon frei blieben. Unter dem Sturmgeläute der Glocken sammelte sich das Grenzervolk aus Bründl, Brlog, St. Georgen u. a. O, und stürmte in der Stärke von etwa 600 Bewaffneten die Wohnung des Commandanten in Ottocsacs, der sich rechtzeitig in das Schloß flüchten konnte. Hierauf besetzten sie die Gebirgspässe in der Capella und unternahmen in zunehmender Stärke sogar eine Belagerung von Zengg. Nur nach vielem Bemühen gelang es, die aufgeregten Massen zur Ruhe zu bringen, wozu namentlich der Abmarsch der einquartierten Truppen das Meiste beitrug. Aber noch war die Ruhe von keiner Dauer; denn bald darauf brach in Brlog, Vihics und Vrhovina ein neuer Tumult wegen des angeblich untersagten Tauschhandels

mit Salz aus. Die Tumultuanten mußten neuerdings in Eid und Pflicht genommen werden. Endlich fielen in diesem Jahre noch in Zengg gewaltthätige Parteiungen vor.

Eine gefährliche Gährung unter den Gemüthern entstand damals auch in der Save- und Donau-Grenze, wo man die Grenzer zu den Festungsbauten in Brod, Gradisca, Racsa und Peterwardein anhielt, ihnen den anfänglichen Taglohn erst verkürzte, dann die Arbeiten ganz unentgeltlich forderte. Außerdem waren sie gezwungen, zu diesen Festungsbauten noch Geldbeiträge und Ziegelbrennholz zu liefern und dgl. Durch diese außergewöhnlichen Lasten und durch die permanenten Verheerungen der Save-Überschwemmungen stieg die Noth in diesen Grenztheilen auf eine ungeahnte Höhe. Man erwäge nur, daß die Savegrenzer täglich 634 Mann zur Festungsarbeit, zur Zufuhr von Erde, Ziegeln, Brenn- und Bauholz 53 Wägen beistellen und mit 774 Mann den Cordonsdienst versehen mußten. Ähnlich war es in der Donau-Grenze.

Eine tiefgreifende Unzufriedenheit erfüllte deshalb das Volk; Hunderte von Familien wanderten lieber nach der Türkei oder griffen zum Räuberhandwerke. Der Obercapitän der Donaugrenze bat im Jahre 1722 um Abstellung dieser Übelstände.

Die Hofkammer beschloß für das Jahr 1725 einige Erleichterungen, namentlich hörten die außerordentlichen Holzlieferungen, die Fortifications-Robotgelder, der bisherige Zuschuß für die durchmarschierende Mannschaft, die ungemessene Vorspannsleistung u. s. w. auf; ferner wurde der Salzpreis herabgesetzt und bestimmt, daß die lästigen Truppendislocierungen jährlich nur einmal geschehen sollten. Von gutem Einfluß war auch das vom Interims-Commandirenden, dem Grafen Odwyer (Obuyer) im Jahre 1727 für die Donaugrenze erlassene Regulament, in welchem die Rechte und Pflichten der einzelnen Abstufungen der Grenzer genau bestimmt werden und auch die Leistungen und Lieferungen des Grenzvolkes an Robot, Fahrgelegenheit, Geld, Naturalabgaben ꝛc. näher angeführt sind. Die überaus strengen Strafen, welche man auf die etwaige Verletzung dieser Bestimmungen setzte, beweisen die

tiefe Culturstufe und die eingerissene Disciplinlosigkeit unter den Grenzern in auffälliger Weise.

Die Besoldungsweise der Kärntner und Krainer Stände bot in der Karlstädter Grenze den Anlaß zu bitteren Klagen. Die Stände gaben die Besoldungen nicht in der vertragsmäßigen Zeit, erlaubten sich dabei unbillige Abzüge, bezifferten die Naturallieferungen in Weizen und Tuch viel zu hoch, besetzten die dienstfreien Posten mit innerösterreichischen Cavallieren u. s. w. Die Kosten für die Meergrenze wurden von den Krainer, die im Karlstädter Gebiet von den Kärntner Ständen bestritten; jene hatten jährlich 44.052 fl., diese 86.566 fl.; beide also 130.618 fl. für die Erhaltung dieser Militärdistricte zu entrichten. Durch die oberwähnten Verkürzungen und Übervortheilungen entgiengen im Jahre 1726 den Grenzern in der Meergrenze 18.326 fl., den Karlstädtern 19.772 fl. 30 kr.; so daß diese beiden Districte einen Verlust von 38.108 fl. 30 kr. zu beklagen hatten. Die Beschwerden und Klagen der Grenzer hatten insofern Erfolg, als namentlich das Vorgehen der ständischen Zahlmeister, denen Bestechung, Willkür u. a. Ungerechtigkeiten vorgehalten wurden, strenger geregelt wurde. Eine durchgreifende Abhilfe erfolgte auch hier nicht und so blieben die beunruhigenden Verhältnisse fortbestehen.

Weit schlimmer standen die öffentlichen Dinge im Warasdiner Generalate. Hier hatten die steirischen Stände die Verwaltungs- und Verpflegungskosten für die Miliz zu tragen. Sie thaten dieß jedoch sehr lässig, seitdem aus ihrer unmittelbaren Nähe die Türkengefahr geschwunden war. So kam es, daß schon im Jahre 1709 die Warasdiner Grenzer einen vierjährigen Soldrückstand beklagen mußten. Im Jahre 1716 erklärte der entsendete kaiserliche Mustermeister, es könne in diesem Grenzgebiete keine ordentliche Musterung stattfinden, bis nicht den „eingewurzelten Misbräuchen Einhalt gethan werde.“ Das Elend wuchs auch durch den Umstand, daß wegen der unregelmäßigen Besoldung die eigenen Offiziere das Grenzvolk bedrückten und aussaugten, um nur für sich selbst die materielle Existenz zu sichern.

Die hierauf zwischen der Hofkanzlei und der inneröſterreichiſchen Kriegsſtelle einer- und den Ständen von Steiermark andererſeits eingeleiteten Verhandlungen führten ſchließlich im Jahre 1729 zu dem Ergebniſſe, daß ſich die ſteiriſche Landſchaft verpflichtete, für die Erhaltung des Warasdiner Generalates jährlich im Baren 110.990 fl. zu bezahlen und überdies an Proviant 3532 Centner 80 Pfund Mehl und an Munition 53 Centner 92 Pfund Pulver und 68 Centner Blei abzuführen. Zu den Grenzbaugeldern wollten ſie jährlich 3—4000 fl. geben. Die Strafgelder ſowie die Intercalarien ſollten gleichfalls der Grenzcaſſe zufließen. Allein für die Begleichung der dreijährigen Soldrückſtände bewilligten die Stände bloß 62.000 fl., dagegen wurde dem Militär zur Pflicht gemacht, alle Veränderungen im Generalate zur Kenntniß der Stände zu bringen und bei Erledigung der Grenz-Chargen geeignete ſteiriſche Landeskinder Anderen vorzuziehen.

Es iſt klar, daß dieſe finanziellen Bewilligungen der ſteiriſchen Stände den Übeln im Warasdiner Generalate nicht abzuhelfen vermochten. Sie linderten wohl einigermaßen das Elend, aber ſie beſeitigten dasſelbe nicht. Das gelang aber noch weniger dem Reorganiſations-Verſuche des Grafen Cordua, welcher Verſuch unter dem 17. April 1732 über Vortrag des Hofkriegsrathes und der inneröſterreichiſchen Hofkanzlei vom Kaiſer gutgeheißen wurde.

Graf Cordua drang zunächſt auf eine völlige Scheidung der deutſchen regulären Truppen von der ſerbo-kroatiſchen National-Miliz in der Grenze. Die Deutſchen ſollten keine Anſäſſigkeiten erhalten. Im Ganzen wären zur Beſetzung der Grenzpoſten vier deutſche Compagnien zu je 100 Mann zu errichten und der Abgang aus den inneröſterreichiſchen Ländern zu ergänzen.

Die Leibcompagnie des Generalobriſten war aufzuheben; die National-Miliz dahin zu regeln, daß von jeder Baſchtina (Seſſion von 60 Tagwerken) ein Dienſtmann geſtellt werde. Statt der bisherigen 40 war das Generalat in 30 Wojwodſchaften oder Compagnien zu je 145 Mann einzutheilen. Darnach hatte das Generalat in ſeinen vier Obercapitanaten (Kopreinitz, Kreuz, Ivanics

und St. Georgen) 4350 Mann Fußvolk gestellt. Außerdem waren 500 Hußaren aufzustellen.

Schon diese Neueintheilung, noch mehr aber die Bemessung der Besoldungen erregte allgemeine Unzufriedenheit. Graf Cordua gab den Oberoffizieren glänzende Gagen (so z. B. dem Generalobristen 12 000 fl, den Commandanten 2000—4000 fl. u. s. w.) dagegen drückte er den Sold der Gemeinen auf die Hälfte herab. Ebenso wenig wollte man sich mit der Abfertigung von 62.000 fl. für die dreijährigen Soldrückstände begnügen. Graf Cordua begegnete deshalb bei der Durchführung seiner Reorganisation unüberwindlichen Schwierigkeiten, ja er wagte es gar nicht, die neuen Statuten zu publiciren. Die Grenzer erhoben in Wien Gegenvorstellungen und setzten den Reformen Cordua's offenen Widerstand entgegen. Auf solche Art trat ein Zustand völliger Verwirrung ein; die alte Verfassung war außer Kraft gesetzt, die neue nicht durchgeführt. Graf Cordua mußte im Jahre 1734 selber die Unausführbarkeit seines Projectes eingestehen.

Man suchte nun durch Verhandlungen mit den steirischen Ständen die Besoldungsverhältnisse zu ordnen. Es wurden die hohen Gagen der Oberoffiziere reducirt, die Soldbeträge der Gefreiten und Gemeinen in der frühern Höhe wieder hergestellt; allein diese Modificationen reichten nicht mehr hin, um die hochgestiegenen Wogen der Aufregung wieder zu glätten. Es war dies um so weniger möglich, als zu den Bedrängnissen der Grenzer auf politischem Gebiete sich noch die vielfachen Ankämpfungen in religiöser Hinsicht gesellten. In Folge der Unionsbestrebungen von katholischer Seite wurden nämlich die griechisch-orientalischen Grenzer im Warasdiner Generalate schon seit dem Jahre 1673 in ihrer religiösen Überzeugung vielfach behelligt und beunruhigt. Daraus entstanden wiederholte Aufstände, welche die Geschichte des serbischen Volkes in Ungarn und Kroatien im ersten Drittel des XVIII. Jahrhunderts zu einer vielfach traurigen Epoche machen.

Unter dem 9. Februar 1735 beschwerte sich das Warasdiner Grenzvolk auch gegen die Unterdrückungen und Misbräuche

seiner Offiziere; die Regierung bewilligte deshalb die Aufstellung eines Schiedsgerichtes, das vom Volke selbst gewählt wurde und dessen Aufgabe darin bestand, Streitigkeiten zu begleichen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Dieses Schiedsgericht zählte acht Mann und einen Schreiber. Auch wurde der alte Sold der Nationalmiliz wieder hergestellt und erklärt, daß die Offiziersstellen nur durch Nationale besetzt werden sollen. Diese Nachgiebigkeit, welche vor Allem in dem Kriege gegen den spanischen Prinzen Don Carlos ihren Grund hatte, beruhigte jedoch die Gemüther nur scheinbar. Als nämlich im December 1734 viertausend Warasdiner zum Ausmarsche befehligt wurden, da erklärten zwar am Tage der hiezu einberufenen Volksversammlung (21. Dec.) die Grenzer einhellig ihre Bereitwilligkeit dazu. Allein schon Tags darauf überreichten sie, aufgestachelt durch geheime Wühler, ein Memoriale, worin sie die Wiederherstellung der alten Eintheilung des Generalats, die Ausfolgung des vollen Soldrückstandes, die Aufhebung der Lieutenantsstellen und deren Ersatz durch nationale Fähnriche, die Beibehaltung ihrer Commandanten, die Bestellung von drei besoldeten griechisch-orientalischen Feldcaplänen u. a. forderten.

Der entsendete Herzog von Hildburghausen versprach billige Berücksichtigung ihrer Wünsche, erfüllte einige sofort und unterbreitete die anderen dem Kaiser. Die Grenzer marschirten aus. Das Volk aber harrte ungeduldig der versprochenen Entsendung des Herzogs von Hildburghausen, welcher die Beschwerden untersuchen sollte. Als jedoch das Erscheinen des Herzogs sich verzögerte, brach die Unzufriedenheit in offene Empörung aus. Vor Allem richtete sich die Wuth des Volkes gegen das unirte Kloster Marcsa, das mit Gewalt erstürmt wurde; die griechisch-unirten Mönche mußten theils fliehen, theils wurden sie gefangen genommen.

Die Situation wurde noch verschlimmert durch das eigenthümliche Verhalten der Grazer Kriegsstelle. Im Widerspruche mit den bestimmten Weisungen, welche dieser Stelle ertheilt wurden, daß sie die Mission des Herzogs von Hildburghausen in

Allem unterstützen und sich jeder eigenen Einflußnahme in die Warasdiner Angelegenheiten enthalten solle, suchte diese Hofstelle vielmehr durch unzeitigen Eifer ein fait accompli zu schaffen. Sie wies nämlich den Obersten Graf Strassoldo an, er solle die Grenzer partienweise zur Annahme der Cordua'schen Reformen bewegen. Dieses Auftreten der Grazer Kriegsstelle erbitterte die Grenzer noch mehr, sie rotteten sich zusammen, mißhandelten den Obristen und die Offiziere und zwangen diese, einen Revers gegen die Cordua'schen Einrichtungen zu unterschreiben. Die tadelnswerthe Rivalität der Grazer Stelle hatte also ein ganz entgegengesetztes Resultat zur Folge. Auch der Vorläufer des Herzogs von Hildburghausen, Obrist D'Ollone, wurde mit bewaffneter Hand von den Grenzern empfangen, weil diese an des Herzogs Ankünft nicht mehr glaubten. D'Ollone beschwichtigte sie damit, daß er sich freiwillig als Geisel stellte, bis der Herzog eintreffen werde.

In den Jahren 1728 und 1732 gab es auch in der Lika tumultuarische Vorgänge; im erstgenannten Jahre erhob sich das Volk gegen den Oberhauptmann Attems und die Offiziere, welche man der ungerechten Justizpflege beschuldigte. Um das rauhe und unruhige Volk der Lika besser im Zaume zu halten, wurden im Jahre 1732 zweihundert Mann deutsche Truppen in das Gebiet verlegt. Böswillige Aufwiegler verbreiteten nun das Gerücht, diese deutschen Truppen seien dazu bestimmt, die Lika wieder unter die Herrschaft der innerösterreichischen Kammer zu bringen. Da erhob das Volk die Fahne der Empörung unter Anführung des Jurlina Tomljenovics aus Smiljane. Im raschen Laufe verbreitete sich die Bewegung über Novi Trnovatz, Tobroselo, Pocsitelj, Rabatz, Lovinatz, Belai, Raduc, Budak und Muthulak. Wer sich nicht anschließen wollte, dem wurden Haus und Hof angezündet und geplündert. Obristwachtmeister Prezern, der die 200 Mann deutsche Truppen commandirte, nahm die Beschwerden der Aufständischen zwar entgegen, ließ aber die Überbringer verhaften, was die Gemüther noch mehr erbitterte. Die Tumultuanten besetzten die Communication mit Carlopago, griffen

den Proviantransport an und plünderten ihn aus; die gegen sie entsendeten Truppen wurden zurückgeschlagen. Nun rückte der Obristwachtmeister, nachdem er noch Verstärkung erhalten hatte, mit Geschütz gegen die Verschanzungen der Aufständischen vor. Als diese den Ernst ihrer Situation erkannten, zerstreuten sie sich; einige Ortschaften erklärten sofort ihre Unterwerfung, die Rädelsführer und deren Familien flüchteten ins Gebirge. Ein Generalpardon stellte im Allgemeinen die Ruhe wieder her. Die Leiter der Bewegung von 1728 und 1732 verfielen dem Gerichte; sie wurden theils mit dem Schwerte oder durch den Strang hingerichtet, theils verstümmelt oder zu schwerem Kerker verurtheilt. Jurlina Tomljenovics aus Smiljane wurde geviertheilt. Die Güter der Verurtheilten kamen an den Fiscus.

Zur selben Zeit, als die Dinge im Warasdiner Generalate eine bedenkliche Wendung nahmen, herrschte auch in der Save-Grenze sowie in der Theiß-Marosch er Grenze ein bedenklicher Zustand. Wir haben oben erwähnt, daß Graf Odwyer im Jahre 1727 durch eine Verordnung die Verhältnisse in der Savegrenze zu verbessern suchte. Allein die hierauf eingeleiteten Reformarbeiten giengen nur langsam vor sich; dazu kamen die Störungen durch die ausgebrochene Pest und endlich das Project der Hofkammer, die Savegrenze entweder ganz aufzulösen oder aber die Miliz zu vermindern und auf das österreichisch-bosnische Gebiet zu verlegen.

Im Jahre 1733 trat Graf Khevenhüller an die Spitze des slavonischen Generalats, ein Mann fähig in der Truppenführung und geschickt in der Administration. Nachdem er die Savegrenze bereist hatte, entwarf er (in seiner Relation vom 29. November 1733) ein ebenso freimüthiges als anschauliches Bild von dem traurigen Zustande dieses Gebiets. „Das Land schmachte unter der Last großer Abgaben, Bequartierungen und namhafter Lieferung von Garnisons- und Ziegelbrennholz. Mit den versprochenen Vergütungen für außerordentliche Leistungen werde ein unverantwortlicher Misbrauch getrieben; dazu kämen Robotleistungen für den Bau von 10 Kasernen, die Vorspanns-

leistungen bei Truppendurchzügen, die Roboten für die Herrschaften in natura oder in hohem Geldrelutum, die Erpressungen der Beamten und Pächter u. s. w." Die Bedrückungen, welche diese monströse Beamtenwirthschaft über das Volk brachte, hatten eine solche Höhe erreicht, daß viele Familienväter sammt ihren Söhnen aus Verzweiflung das Räuberhandwerk dem Ackerbau vorzogen, oder in der Auswanderung ihre Rettung suchten. Aller Handel lag darnieder; ebenso stellten die Leistungen an den Klerus hohe Anforderungen an das erschöpfte Volk.

Graf Khevenhüller trat entschieden für die Beibehaltung der Savegrenze ein, wobei er auf die vielen Dienste dieser Grenzer hinwies und betonte, daß diese „schon aus militärischer Ambition beim Soldatenstande ausharren wollten; der Name „Bauer" gelte bei ihnen als Schimpfwort, das schon zu Mordthaten geführt habe. Nur verlangen die Grenzer eine gerechtere Vertheilung der Contribution. Würde man die Grenze auflösen, dann stehe eine massenhafte Desertion nach der Türkei bevor; ebenso erklärte er sich entschieden gegen die Vermischung der Miliz mit Bauern. Darauf erfloß die Zusicherung vom 21. Dezember d. J., daß die slavonische Nationalmiliz beibehalten werde.

Graf Khevenhüller arbeitete sodann einen neuen Organisationsplan für die Savegrenze aus, der auch unter dem 8. Februar 1735 die kaiserliche Sanction erhielt. Darnach blieb die Eintheilung in die obere (6 Capitanate mit 2945 diensttauglichen Hajduken), mittlere (8 Capitanate und 2 Wojwodschaften mit 5033 Mann), und untere Savegrenze (6 Capitanate und 2 Wojwodschaften mit 2201 Mann), worin also zusammen 10.179 Mann Fußvolk waren; an Reiterei gab es in der obern Savegrenze drei Compagnien (435 Mann), in den mittleren fünf Compagnien (733 Mann) und in den unteren vier Compagnien (336 Mann), somit zusammen 1504 Hußaren. Die gesammte Wehrkraft dieser Grenze betrug also 11.683 Mann. Davon war ein Drittel zum Ausmarsche, das zweite Drittel zur Landesvertheidigung und zur Bewachung der Grenze bestimmt; der Rest hatte das Feld zu bebauen und die Hauswirthschaft zu besorgen.

Später wurde jedoch bloß der vierte Mann zum Ausmarsche bezeichnet, die drei daheim gebliebenen hatten ihn zu montiren und auszurüsten. Unter Einem wurde aber auch der Dienststatus erhöht, und zwar auf 12.680 Hajduken (Fußvolk) und 2338 Hußaren, zusammen 15.018 Mann. Trotzdem wurde das ausmarschirende Contingent nicht vermehrt, sondern vielmehr von 3894 auf 3779 Mann (3112 Hajduken und 667 Hußaren) herabgesetzt; aber auch die zum Ackerbau bestimmten Grenzer erlitten eine empfindliche Herabminderung; denn sie wurden auf 2561 Mann reducirt; mehr als doppelte Stärke erhielt die zur Landesvertheidigung bestellte Abtheilung, welche jetzt (1735) 8678 Mann (7392 Hajduken und 1286 Hußaren) betrug.

Das kaiserl. Patent vom 8. Februar 1735 legte den Save-Grenzern die Pflicht auf, *auch außerhalb des Landes zu dienen*; doch sollten sie niemals in die Verhältnisse der Bauern und der steuerbaren Grundholden übertreten, sondern immer Grenzsoldaten bleiben. In Friedenszeiten hatten sie neben der Landes-Bewachung noch Garnisonsdienste zu leisten und an den Befestigungsarbeiten gegen Verabreichung des Brotes theilzunehmen.

Dagegen wurden sie von aller Contribution, auch von den bisher gezahlten 24.000 fl., befreit. Der österreichisch-bosnische Landstrich und die daselbst angesiedelten Uskoken wurden der Savegrenze einverleibt und daselbst sechs Capitanate errichtet. Aus dieser Erweiterung entsprang dann auch die oberwähnte Vermehrung des Status in der Grenzmiliz. Die Grenzer wurden im Besitze ihres ihnen dies- und jenseits der Save zugewiesenen Grund und Bodens gesichert; von ihren selbsterzeugten oder zum Hausgebrauche angekauften Producten hatten sie weder Maut- noch Dreißigst- (Zoll-) Gebüren zu entrichten. Im Kriege unterstanden sie dem Commando ihrer Nationaloffiziere und beschwörten die Kriegsartikel. So lange sie auswärts dienten, erhielten Offiziere und Gemeine ihre Bezahlung vom Ärar; im Frieden hatten die Grenzer nicht bloß sich selbst, sondern auch ihre Offiziere aus den Erträgnissen ihrer Grundstücke zu erhalten. Desgleichen

mußten sie Montur und Bewaffnung sich selbst besorgen. Die Savegrenze unterstand wie bisher dem slavonischen Generalcommando und in weiterer Linie dem Wiener Hofkriegsrathe.

Im Zusammenhange mit der Neueintheilung der Miliz in der Savegrenze und mit dem Erlasse des kaiserlichen Patents vom 8. Februar 1735 veröffentlichte Graf Khevenhüller zugleich ein neues „Regoulament", in welchem er die Pflichten der Offiziere und Gemeinen sowie deren gegenseitige Beziehungen und ihr Verhältnis zu den Oberen ausführlich behandelte und die eingerissenen Misbräuche abzustellen suchte. Jeder Obercapitän hatte jährlich zwei Mal sein Gebiet eingehend zu inspiciren; strenger Gehorsam und Ehrerbietung gegen die Vorgesetzten und unparteiische Gerechtigkeit gegen die Untergebenen wurde zur Pflicht gemacht. Offiziere und Gemeine sollten sich eines „christlich ehrbaren Lebenswandels befleißigen", den Religionsübungen ihres Cultus beiwohnen, ihr Hausgesinde dazu anhalten, die Kinder „in die Schule schicken und christlich erziehen lassen, damit sie nicht wie das Thier aufwachsen, sondern zur Erkenntnis des Guten gebracht und in der Furcht des Herrn erzogen werden, den lasterhaften von dem ehrbaren und tugendhaften Lebenswandel unterscheiden lernen". Misbrauch oder Lästerung des Namens Gottes, Verspottung einer andern Religion, ärgerliches Leben wurde mit schwerem Kerker, ja selbst mit Leibes- und Lebensstrafen bedroht. Raufereien, Schlägereien, muthwillige Herausforderungen u. dgl. waren strenge untersagt; desgleichen der Diebstahl, der „unter Umständen" auch mit Gassenlaufen, ja selbst mit schimpflicher Ausweisung aus der Grenze bestraft wurde. Diebstahl am Ärarialgute hatte Verlust des Lebens zur Folge; ebenso Veruntreuung an Kameraden. Schreckliche Strafen (Hinrichtung mit dem Schwerte oder Strang, Rädern, Verstümmelung u. dgl.) trafen denjenigen, der auf dem Marsche fremdes Eigenthum beschädigte oder friedliche Bürger und Häuser plünderte oder Räubern Unterstand gab, an diese Brandschatzungen bezahlte, Nothzucht, Ehebruch, Mordbrennerei oder Meineid begieng, der sich der Meuterei schuldig machte, auf Jahrmärkten ein Gewehr

abfeuerte, den Wachdienst oder eine andere commandirte Arbeit versäumte, von einer Compagnie ohne Vorwissen seines Capitäns zu einer andern übergieng, auf einen herrschaftlichen Grund übersiedelte, wer sich „illyrischer" Schmach- und Schimpfwörter bediente, Conventikeln oder heimliche Zusammenkünfte zu Geldsammlungen oder zu anderen Zwecken hielt u. s. w. Ebenso war verboten der Besuch von Spielhäusern und sonstigen, mit Sauferei verbundenen Zusammenkünften.

Offizieren und Gemeinen wurde bei schwerer Strafe untersagt, Militärgründe zu verkaufen, an die todte Hand als Legate zu schenken oder an Andere contractmäßig abzutreten, weil sie nicht wahre Eigenthümer, sondern bloß Nutznießer derselben waren. Den Witwen blieben nur die von dem verstorbenen Offizier getroffenen und nachgewiesenen landwirthschaftlichen Verbesserungen und auf eigene Kosten ausgerodeten Grundstücke zum lebenslänglichen Nutz-Genusse. Der Compagnie-Commandant hatte die Pflicht, die Vermögensverwaltung und die Erziehung der gesetzlichen Erben bis zu deren Großjährigkeit zu überwachen.

Streng und eingehend wurde auch die Art und Weise der Einhebung, Bestätigung und Ablieferung der Barleistungen der Grenzer geregelt. Aber die Regulirung gieng noch weiter. Sie schrieb vor, daß die Ernte (der Getreideschnitt) in dem Grenzgebiete zu gleicher Zeit zu halten sei; ohne Vorwissen seines Obercapitäns durfte kein Offizier, außer der dringenden Reparatur seiner Wohnung, etwas unentgeltlich bauen lassen; die Grenzhäuser waren ansehnlich, dauerhaft und nahe beisammen zu bauen, die Dörfer mit einem starken lebendigen Zaun einzufassen, wobei nur ein Ein- und Ausgang zu lassen war, damit die Dorfwache die Ankommenden und Abgehenden leichter übersehen und plötzlichen Räubereinbrüchen begegnet werden konnte.

Bevor jedoch diese Neuregulirung durchgeführt war, brach auch in der Save-Grenze ein Tumult aus. Die Savegrenzer verweigerten den Ausmarsch der abcommandirten 4000 Mann, da böswillige Hetzer das Gerücht verbreitet hatten, der jedem Manne ausgefolgte Dukaten, welcher zur Bestreitung der Kosten

für die Feldrequisiten bestimmt war, sei eigentlich ein Handgeld, durch welches sich die Grenzer zu obligaten (regulären) Soldaten verpflichteten. Sie würden deshalb nie wieder zurückkehren, zuletzt an venetianische Galeeren verkauft werden u. dgl. m. Auch der Clerus soll seine Hand dabei im Spiele gehabt haben, weil er den Abgang beträchtlicher Stolargebühren besorgte.

Darauf hin gab es stürmische Szenen, einzelne Offiziere wurden erschossen, schließlich lief die versammelte Mannschaft auseinander. Der Tumult verbreitete sich dann auch in die Donau-Grenze, wo gleichfalls Mordfälle vorkamen, der Capitän von Schid flüchtete nach Peterwardein; sechs Küraſſier-Compagnien wurden in Folge dessen nach Schid und Umgebung verlegt.

Die Bewegung war um so gefährlicher, als sie dem bedenklichen Stande der Dinge in der Theiß-Maroscher Grenze zeitlich und örtlich nahe stand, zum Theil auch gleiche Ursachen hatte. Um die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen, berief der Metropolit von Karlowitz aus den Grenzgebieten Vertrauens-Männer zu sich, damit diese dann ihrerseits das Volk beruhigten. Feldzeugmeister Graf Traun, Militär- und Civil-Gouverneur in Österreich-Serbien, ließ hierauf die Schuldigen in der Donau-Grenze aufgreifen und verurtheilen. Weit weniger gelang die Wiederherstellung der Ruhe in der Savegrenze. Hier erregte die entsendete Untersuchungs-Commission durch ihr unvorsichtiges Benehmen neuen Argwohn; man theilte dem Volke nicht einmal das kaiserl. Patent vom 8. Februar 1735 mit, sondern suchte es vielmehr zu bewegen, daß es sich freiwillig für den Bauernstand erkläre u. s. w.

Die Beruhigung der Savegrenzer gelang erst dem Feldzeugmeister Grafen Khevenhüller, nachdem derselbe aus dem italienischen Feldzuge zurückgekehrt war und das Landescommando in Essegg wieder übernommen hatte. Er richtete unter dem 29. Juni 1737 ein Rundschreiben an die Grenzer, worin er ihnen die Größe ihres Vergehens in den schärfsten Worten vorhielt, sie nichtsdestoweniger um ihrer früheren Verdienste willen der Gnade des Kaisers versicherte und ihren Beschwerden, insofern sie gerecht-

fertigt waren, Abhilfe verschaffte. Die im Jahre 1735 den mittleren Savegrenzern bei der Musterung ausgetheilten 5058 fl. 28 kr. in Species-Dukaten mußten sie jedoch als Strafe ihrer Renitenz zurückerstatten. Alle „Ehrengeschenke" (Csast) an geistliche und weltliche Obere, die oft zu unerschwinglichen Erpressungen ausarteten, wurden auf das Strengste untersagt.

Gleichzeitig mit den Bewegungen in der Warasdiner, Save- und Donau-Grenze äußerte sich auch in dem Gebiete der Theiß-Marosch er Grenze eine wachsende Unzufriedenheit. Dieselbe hatte ziemlich die gleiche Ursachen wie in den übrigen Grenztheile: Harte Belastung durch öffentliche Abgaben und Dienstleistungen, unredliche Verwaltung und eigennützige, willkürlich schaltende Beamte und Offiziere, Vexationen auf religiösem Gebiete, Scheu der Grenzer vor Arbeit und Ordnung und dgl. Dazu gesellte sich hier noch die Mischung des Militär- und Civil-Regiments; es entstanden dadurch nicht bloß Reibereien unter den Behörden, sondern auch Anfeindungen, Aufreizungen und Conflicte unter der auch national gemischten Bevölkerung. Die grundunterthänige Bauernschaft blickte voll Neid und Scheelsucht auf die von den schweren Verpflichtungen des damaligen ungarischen Bauern befreiten Grenzer; der religiöse Zwiespalt zwischen Katholiken, Protestanten und Griechisch-Orientalischen, endlich der langgenährte Haß des Magyaren gegen den Serben und umgekehrt, der insbesondere durch die Bekämpfung Rákóczy's durch die serbische National-Miliz noch mehr angefacht worden war, häuften hier eine Masse Zündstoffes auf. Es bedurfte nur eines Funkens und der allgemeine Brand loderte empor.

Der Aufstand brach im Frühling des Jahres 1735 los. An der Spitze der Empörer standen aber keineswegs Grenzer, sondern Ungarn aus den Comitaten an der Maros, Körös und untern Theiß. Die Grenzcapitäne Peter (Pero) Szegedinacz und Ranko Tekelja (Tököli), der Major Sterba, der Oberlieutenant Szevics, die mit den Malcontenten im Provinziale angeblich in Verbindung getreten waren, schlossen sich der Bewegung bei ihrem Ausbruche nicht an oder wurden (wie eben Peter Szegedinacz) durch die

Gefangennahme am wirklichen Beitritte verhindert. Der ganze „Serben"-Aufstand vom Jahre 1735 erscheint im Grunde weit eher als eine agrarische Bewegung des vielgedrückten ungarischen Bauernstandes gegen seine tyrannischen Grundherren. Die Schuld des Peter Szegedinacz ist noch nicht vollständig aufgeklärt, namentlich auch die Frage, ob er mit dem in Rodosto internirten Franz II. Rákóczy in staatsverrätherische Verbindung getreten war und sich verpflichtet hatte, die Festung Arad den Aufständischen in die Hände zu liefern. Thatsache ist, daß die von ungarischen Führern geleiteten Bauern als „Kuruzen" des Rákoczy auftraten, und von der serbischen Miliz der Theiß-Maroscher Grenze beim Erdöhegyer Walde überwältigt und zerstreut wurden.

Bei dem darauffolgenden Hochverrathsprocesse wurde Capitän Pero für schuldig erklärt und mit drei ungarischen Führern der Aufständischen am 4. April 1736 zu Ofen gerädert; von den übrigen Gefangenen traf noch zwölf das Todesurtheil, das aber nur an Vieren vollstreckt wurde.

Diese lange Reihe der Unruhen im Militärgrenzgebiete mußte die leitenden Kreise zur genauen Untersuchung und Prüfung der dortigen Zustände und Verhältnisse auffordern, um die Quellen der zahlreichen Übel zu verstopfen. Ein großer Theil derselben lag weniger im Militärgebiete selbst, als viel mehr in den unfertigen kirchlichen und nationalen Verhältnissen der griechisch-orientalischen Serben, welche einer unduldsamen Propaganda ausgesetzt waren und eben deshalb für die Existenz ihrer Religion und Nationalität ernste Befürchtungen hegten, die erst die neue feierliche Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien durch das kaiserliche Protectional-Dekret vom Jahre 1735 zerstreuen oder doch mildern konnte.

Fünftes Capitel.

Reformen der Grenzverwaltung.

(Regulierung der Grenzregimenter.)

Die Zuſtände und Verhältniſſe in den Militärgrenzgebieten erwieſen ſich als unhaltbar; es mußte hier raſch und durchgreifend geholfen werden oder die Einrichtung zur Landesvertheidigung und zum Grenzſchutze verwandelte ſich in eine Gefahr für das Land ſelbſt. Als eine der fruchtbarſten Quellen aller Wirren wurde die Unklarheit in der Zuſammenſetzung und inneren Geſtaltung der Grenz-Miliz ſelbſt erkannt. Denn abgeſehen von jenem ebenfalls wichtigen Umſtande, daß in den Grenzdiſtricten außer der Nationalmiliz ſtets auch noch eine Anzahl regulärer („deutſcher") Truppen in Garniſon lag, wodurch die Gelegenheit zu gegenſeitiger Reibung reichlich geboten war: waren in der Organiſation der Miliz ſelbſt unklare und verworrene Verhältniſſe entſtanden, die zu Übergriffen, Bedrückungen, Ausſchreitungen u. ſ. w. häufigen Anlaß gaben.

Man vergegenwärtige ſich nur die Organiſation dieſer Grenzdiſtricte, namentlich im wichtigſten Theile derſelben, im Warasdiner und im Karlſtädter Generalate! An der Spitze dieſer Generalate ſtand als militäriſcher Oberbefehlshaber der General, der dem Hof-Kriegsrathe in Wien untergeordnet war. An ſeiner Seite (oft als ſein Stellvertreter) fungierte der General-Amtsverwalter. Unter ihm befanden ſich zunächſt die Obercapitäne, denen wieder die Capitäne oder Wojwoden der einzelnen Wojwodſchaften oder Compagnien (Haramien) ſubordiniert waren. Die Grenz-Miliz theilte ſich in Fußvolk (Hajduken) und Reiterei (Hußaren). Die Letztere war durchwegs beſoldet, und zwar erhielt ſie dieſen Sold theils in Barem, theils in Grundbeſitz, hatte ſich aber ſelbſt beritten zu machen, zu bekleiden und zu bewaffnen, ſowie ſich ſelbſt und die Pferde zu ernähren. Beim Fußvolke erhielten nur die Offiziere und in jeder Wojwodſchaft

12 Gefreite Sold; alle übrigen mußten für die erhaltenen Grundstücke dienen. Das ganze Generalat war demgemäß in Baschtinen oder Haushaltungen abgetheilt, deren jede ohne Rücksicht auf die Zahl der männlichen, waffenfähigen Mitglieder, einen vollständig ausgerüsteten Mann zum Heeresdienste zu stellen hatte. Jede Baschtina bildete eine Communion mit gemeinschaftlichem Besitze und stand unter der Leitung eines selbstgewählten Hausvaters. Die Baschtinen waren namentlich in den gebirgigeren Landestheilen zerstreut; sie wurden in einzelne Dorfschaften zusammengelegt; an der Spitze des Dorfes stand ein Knes (Richter) mit seinem Assessorium als erste politische, gerichtliche und polizeiliche Instanz. Im Warasdiner Generalate gab es überdies in jedem Dorfe noch selbstgewählte Schiedsrichter. Auch bei Besetzung der Offiziersstellen der Haramien hatten die Gemeinden das Vorschlagsrecht; in manchen Familien waren die Offiziersstellen vererblich.

Die zerfahrenen Zustände in dem Warasdiner Generalate sollte der Feldzeugmeister, Herzog Josef Friedrich von Sachsen-Hildburghausen, ordnen. Er hatte schon durch seinen Vorläufer, den Oberst D'Ollone, das aufgeregte Grenzvolk zu beruhigen versucht; noch mehr gelang ihm dies durch die Abstellung der beklagten Misbräuche in der Militärverwaltung, durch die Wiederherstellung des alten Soldes und der früheren Wojwodschafts Eintheilung und durch ein offenes Rundschreiben, in Folge dessen mehrere der einflußreichsten Volksführer ihre Unterwerfung erklärten; am wirksamsten erwies sich aber die auf den 26. Jänner 1737 nach Kreutz einberufene Versammlung der besoldeten und unbesoldeten Nationalmiliz, sowie der Knesen, welche hier insgesammt die neuen Grenzstatuten und Kriegsartikel in feierlichster Weise beschworen. Da die Reform des Herzogs von Hildburghausen für die gesammte Militärgrenze von maßgebender Bedeutung wurden, so müssen wir derselben eine nähere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Herzog betrachtete die Institution der Militärgrenze als eine Nachahmung der mittelalterlichen Grenzmarken; die anfäng-

liche Bedeutung der Grenzmiliz habe ſich auf die Beobachtung der Grenzlinie und deren Vertheidigung gegen türkiſche Einbrüche beſchränkt. Weil aber das angeſiedelte Grenzer-Volk ſelbſt wild und unbändig geweſen, ſo hätte die Anweſenheit einer deutſchen Garniſon zur Niederhaltung dieſer Grenzhüter eine nothwendige Maßregel gebildet. Allein mit dem Wegfalle der früheren Zuſtände, hätten auch dieſe Einrichtungen ihre Bedeutung verloren. Von Seite der Türken ſeien in Friedenszeiten keine gefährlichen Einbrüche mehr zu beſorgen; die Bevölkerung in den Grenzdiſtricten habe ſich derart vermehrt, daß die dortigen deutſchen Garniſonen zu einer Bändigung derſelben nicht mehr ausreichten; vielmehr reize deren Anweſenheit nur die einheimiſche Miliz. Dieſe ſelbſt biete dem Herrſcherhauſe in ihrer dermaligen Verfaſſung wenig erſprießliche Dienſte, ſo daß eine Reform dringend geboten ſei. Es frage ſich nur, ob die Grenzer in den Bauernſtand verſetzt werden oder aber dem Kriegsdienſte erhalten bleiben ſollen. Der Herzog entſchied ſich für das Letztere; er erblickte in der Grenzbevölkerung „einen Schatz des kaiſerlichen Hofes, der ſich weder erkaufen noch mit Geld bezahlen ließe“. „Der bis zur Schwärmerei geſteigerte kriegeriſche Nationalgeiſt, der abgehärtete, ausdauernde, an Fatiquen und Frugalität gewöhnte Körper des nervigen Serben und Kroaten“ werden vom Herzog hier beſonders betont und dabei hervorgehoben, daß die Grenzer „als anſäſſige Bürger und geborene Soldaten“ einerſeits die Grenzen gegen die Türken vertheidigten, andererſeits „mehr aus Vaterlandsliebe als aus Furcht an ihre Fahnen gebunden ſeien, nie zum Feinde übergehen und außerdem gegen die Deſertion der übrigen Truppen eine lebendige Mauer bilden“. Dazu kämen noch die geringen Koſten für dieſe Soldaten im Frieden und der Wegfall von Rekrutirungsauslagen im Kriege.

Aus all dem zieht der Herzog den Schluß, man müſſe das Grenzweſen ſo einrichten, daß es dem Kriegsdienſte des öſterreichiſchen Monarchen den größtmöglichen Nutzen liefere. Dieſes Ziel glaubt der Herzog dadurch zu erreichen, daß er bei ſeinem Organiſierungsprojecte die Ziffer der zum Dienſte beſtimmten

leiſtungen bei Truppendurchzügen, die Roboten für die Herrſchaften in natura oder in hohem Geldrelutum, die Erpreſſungen der Beamten und Pächter u. ſ. w.“ Die Bedrückungen, welche dieſe monſtröſe Beamtenwirthſchaft über das Volk brachte, hatten eine ſolche Höhe erreicht, daß viele Familienväter ſammt ihren Söhnen aus Verzweiflung das Räuberhandwerk dem Ackerbau vorzogen, oder in der Auswanderung ihre Rettung ſuchten. Aller Handel lag darnieder; ebenſo ſtellten die Leiſtungen an den Klerus hohe Anforderungen an das erſchöpfte Volk.

Graf Khevenhüller trat entſchieden für die Beibehaltung der Savegrenze ein, wobei er auf die vielen Dienſte dieſer Grenzer hinwies und betonte, daß dieſe „ſchon aus militäriſcher Ambition beim Soldatenſtande ausharren wollten; der Name „Bauer“ gelte bei ihnen als Schimpfwort, das ſchon zu Mordthaten geführt habe. Nur verlangen die Grenzer eine gerechtere Vertheilung der Contribution. Würde man die Grenze auflöſen, dann ſtehe eine maſſenhafte Deſertion nach der Türkei bevor; ebenſo erklärte er ſich entſchieden gegen die Vermiſchung der Miliz mit Bauern. Darauf erfloß die Zuſicherung vom 21. Dezember d. J., daſs die ſlavoniſche Nationalmiliz beibehalten werde.

Graf Khevenhüller arbeitete ſodann einen neuen Organiſationsplan für die Savegrenze aus, der auch unter dem 8. Februar 1735 die kaiſerliche Sanction erhielt. Darnach blieb die Eintheilung in die obere (6 Capitanate mit 2945 dienſttauglichen Hajduken), mittlere (8 Capitanate und 2 Wojwodſchaften mit 5033 Mann), und untere Savegrenze (6 Capitanate und 2 Wojwodſchaften mit 2201 Mann), worin alſo zuſammen 10.179 Mann Fußvolk waren; an Reiterei gab es in der obern Savegrenze drei Compagnien (435 Mann), in den mittleren fünf Compagnien (733 Mann) und in den unteren vier Compagnien (336 Mann), ſomit zuſammen 1504 Hußaren. Die geſammte Wehrkraft dieſer Grenze betrug alſo 11.683 Mann. Davon war ein Drittel zum Ausmarſche, das zweite Drittel zur Landesvertheidigung und zur Bewachung der Grenze beſtimmt; der Reſt hatte das Feld zu bebauen und die Hauswirthſchaft zu beſorgen.

Später wurde jedoch bloß der vierte Mann zum Ausmarsche bezeichnet, die drei daheim gebliebenen hatten ihn zu montiren und auszurüsten. Unter Einem wurde aber auch der Dienststatus erhöht, und zwar auf 12.680 Hajduken (Fußvolk) und 2338 Hußaren, zusammen 15.018 Mann. Trotzdem wurde das ausmarschirende Contingent nicht vermehrt, sondern vielmehr von 3894 auf 3779 Mann (3112 Hajduken und 667 Hußaren) herabgesetzt; aber auch die zum Ackerbau bestimmten Grenzer erlitten eine empfindliche Herabminderung; denn sie wurden auf 2561 Mann reducirt; mehr als doppelte Stärke erhielt die zur Landesvertheidigung bestellte Abtheilung, welche jetzt (1735) 8678 Mann (7392 Hajduken und 1286 Hußaren) betrug.

Das kaiserl. Patent vom 8. Februar 1735 legte den Save-Grenzern die Pflicht auf, *auch außerhalb des Landes zu dienen*; doch sollten sie niemals in die Verhältnisse der Bauern und der steuerbaren Grundholden übertreten, sondern immer Grenzsoldaten bleiben. In Friedenszeiten hatten sie neben der Landes-Bewachung noch Garnisonsdienste zu leisten und an den Befestigungsarbeiten gegen Verabreichung des Brotes theilzunehmen.

Dagegen wurden sie von aller Contribution, auch von den bisher gezahlten 24.000 fl., befreit. Der österreichisch-bosnische Landstrich und die daselbst angesiedelten Uskoken wurden der Savegrenze einverleibt und daselbst sechs Capitanate errichtet. Aus dieser Erweiterung entsprang dann auch die oberwähnte Vermehrung des Status in der Grenzmiliz. Die Grenzer wurden im Besitze ihres ihnen dies- und jenseits der Save zugewiesenen Grund und Bodens gesichert; von ihren selbsterzeugten oder zum Hausgebrauche angekauften Producten hatten sie weder Maut- noch Dreißigst- (Zoll-) Gebüren zu entrichten. Im Kriege unterstanden sie dem Commando ihrer Nationaloffiziere und beschwörten die Kriegsartikel. So lange sie auswärts dienten, erhielten Offiziere und Gemeine ihre Bezahlung vom Ärar; im Frieden hatten die Grenzer nicht bloß sich selbst, sondern auch ihre Offiziere aus den Erträgnissen ihrer Grundstücke zu erhalten. Desgleichen

mußten ſie Montur und Bewaffnung ſich ſelbſt beſorgen. Die Savegrenze unterſtand wie bisher dem ſlavoniſchen Generalcommando und in weiterer Linie dem Wiener Hofkriegsrathe.

Im Zuſammenhange mit der Neueintheilung der Miliz in der Savegrenze und mit dem Erlaſſe des kaiſerlichen Patents vom 8. Februar 1735 veröffentlichte Graf Khevenhüller zugleich ein neues „Regonlament“, in welchem er die Pflichten der Offiziere und Gemeinen ſowie deren gegenſeitige Beziehungen und ihr Verhältnis zu den Oberen ausführlich behandelte und die eingeriſſenen Misbräuche abzuſtellen ſuchte. Jeder Obercapitän hatte jährlich zwei Mal ſein Gebiet eingehend zu inſpiciren; ſtrenger Gehorſam und Ehrerbietung gegen die Vorgeſetzten und unparteiiſche Gerechtigkeit gegen die Untergebenen wurde zur Pflicht gemacht. Offiziere und Gemeine ſollten ſich eines „chriſtlich ehrbaren Lebenswandels befleißigen“, den Religionsübungen ihres Cultus beiwohnen, ihr Hausgeſinde dazu anhalten, die Kinder „in die Schule ſchicken und chriſtlich erziehen laſſen, damit ſie nicht wie das Thier aufwachſen, ſondern zur Erkenntnis des Guten gebracht und in der Furcht des Herrn erzogen werden, den laſterhaften von dem ehrbaren und tugendhaften Lebenswandel unterſcheiden lernen“. Misbrauch oder Läſterung des Namens Gottes, Verſpottung einer andern Religion, ärgerliches Leben wurde mit ſchwerem Kerker, ja ſelbſt mit Leibes- und Lebensſtrafen bedroht. Raufereien, Schlägereien, muthwillige Herausforderungen u. dgl. waren ſtrenge unterſagt; desgleichen der Diebſtahl, der „unter Umſtänden“ auch mit Gaſſenlaufen, ja ſelbſt mit ſchimpflicher Ausweiſung aus der Grenze beſtraft wurde. Diebſtahl am Ärarialgute hatte Verluſt des Lebens zur Folge; ebenſo Veruntreuung an Kameraden. Schreckliche Strafen (Hinrichtung mit dem Schwerte oder Strang, Rädern, Verſtümmelung u. dgl.) trafen denjenigen, der auf dem Marſche fremdes Eigenthum beſchädigte oder friedliche Bürger und Häuſer plünderte oder Räubern Unterſtand gab, an dieſe Brandſchatzungen bezahlte, Nothzucht, Ehebruch, Mordbrennerei oder Meineid begieng, der ſich der Meuterei ſchuldig machte, auf Jahrmärkten ein Gewehr

abfeuerte, den Wachdienst oder eine andere commandirte Arbeit versäumte, von einer Compagnie ohne Vorwissen seines Capitäns zu einer andern übergieng, auf einen herrschaftlichen Grund übersiedelte, wer sich „illyrischer" Schmach- und Schimpfwörter bediente, Conventikeln oder heimliche Zusammenkünfte zu Geldsammlungen oder zu anderen Zwecken hielt u. s. w. Ebenso war verboten der Besuch von Spielhäusern und sonstigen, mit Sauferei verbundenen Zusammenkünften.

Offizieren und Gemeinen wurde bei schwerer Strafe untersagt, Militärgründe zu verkaufen, an die todte Hand als Legate zu schenken oder an Andere contractmäßig abzutreten, weil sie nicht wahre Eigenthümer, sondern bloß Nutznießer derselben waren. Den Witwen blieben nur die von dem verstorbenen Offizier getroffenen und nachgewiesenen landwirthschaftlichen Verbesserungen und auf eigene Kosten ausgerobeten Grundstücke zum lebenslänglichen Nutz-Genusse. Der Compagnie-Commandant hatte die Pflicht, die Vermögensverwaltung und die Erziehung der gesetzlichen Erben bis zu deren Großjährigkeit zu überwachen.

Streng und eingehend wurde auch die Art und Weise der Einhebung, Bestätigung und Ablieferung der Barleistungen der Grenzer geregelt. Aber die Regulirung gieng noch weiter. Sie schrieb vor, daß die Ernte (der Getreideschnitt) in dem Grenzgebiete zu gleicher Zeit zu halten sei; ohne Vorwissen seines Obercapitäns durfte kein Offizier, außer der dringenden Reparatur seiner Wohnung, etwas unentgeltlich bauen lassen; die Grenzhäuser waren ansehnlich, dauerhaft und nahe beisammen zu bauen, die Dörfer mit einem starken lebendigen Zaun einzufassen, wobei nur ein Ein- und Ausgang zu lassen war, damit die Dorfwache die Ankommenden und Abgehenden leichter übersehen und plötzlichen Räubereinbrüchen begegnet werden konnte.

Bevor jedoch diese Neuregulirung durchgeführt war, brach auch in der Save-Grenze ein Tumult aus. Die Savegrenzer verweigerten den Ausmarsch der abcommandirten 4000 Mann, da böswillige Hetzer das Gerücht verbreitet hatten, der jedem Manne ausgefolgte Dukaten, welcher zur Bestreitung der Kosten

für die Feldrequisiten bestimmt war, sei eigentlich ein Handgeld, durch welches sich die Grenzer zu obligaten (regulären) Soldaten verpflichteten. Sie würden deshalb nie wieder zurückkehren, zuletzt an venetianische Galeeren verkauft werden u. dgl. m. Auch der Clerus soll seine Hand dabei im Spiele gehabt haben, weil er den Abgang beträchtlicher Stolargebühren besorgte.

Darauf hin gab es stürmische Szenen, einzelne Offiziere wurden erschossen, schließlich lief die versammelte Mannschaft auseinander. Der Tumult verbreitete sich dann auch in die Donau-Grenze, wo gleichfalls Mordfälle vorkamen, der Capitän von Schid flüchtete nach Peterwardein; sechs Küraſſier-Compagnien wurden in Folge dessen nach Schid und Umgebung verlegt.

Die Bewegung war um so gefährlicher, als sie dem bedenklichen Stande der Dinge in der Theiß-Maroscher Grenze zeitlich und örtlich nahe stand, zum Theil auch gleiche Ursachen hatte. Um die aufgeregten Gemüther zu beschwichtigen, berief der Metropolit von Karlowitz aus den Grenzgebieten Vertrauens-Männer zu sich, damit diese dann ihrerseits das Volk beruhigten. Feldzeugmeister Graf Traun, Militär- und Civil-Gouverneur in Österreich-Serbien, ließ hierauf die Schuldigen in der Donau-Grenze aufgreifen und verurtheilen. Weit weniger gelang die Wiederherstellung der Ruhe in der Savegrenze. Hier erregte die entsendete Untersuchungs-Commission durch ihr unvorsichtiges Benehmen neuen Argwohn; man theilte dem Volke nicht einmal das kaiserl. Patent vom 8. Februar 1735 mit, sondern suchte es vielmehr zu bewegen, daß es sich freiwillig für den Bauernstand erkläre u. s. w.

Die Beruhigung der Savegrenzer gelang erst dem Feldzeugmeister Grafen Khevenhüller, nachdem derselbe aus dem italienischen Feldzuge zurückgekehrt war und das Landescommando in Essegg wieder übernommen hatte. Er richtete unter dem 29. Juni 1737 ein Rundschreiben an die Grenzer, worin er ihnen die Größe ihres Vergehens in den schärfsten Worten vorhielt, sie nichtsdestoweniger um ihrer früheren Verdienste willen der Gnade des Kaisers versicherte und ihren Beschwerden, insofern sie gerecht-

fertigt waren, Abhilfe verschaffte. Die im Jahre 1735 den mittleren Savegrenzern bei der Musterung ausgetheilten 5058 fl. 28 kr. in Species-Dukaten mußten sie jedoch als Strafe ihrer Renitenz zurückerstatten. Alle „Ehrengeschenke" (Csast) an geistliche und weltliche Obere, die oft zu unerschwinglichen Erpressungen ausarteten, wurden auf das Strengste untersagt.

Gleichzeitig mit den Bewegungen in der Warasdiner, Save- und Donau-Grenze äußerte sich auch in dem Gebiete der Theiß-Maroscher Grenze eine wachsende Unzufriedenheit. Dieselbe hatte ziemlich die gleiche Ursachen wie in den übrigen Grenztheile: Harte Belastung durch öffentliche Abgaben und Dienstleistungen, unredliche Verwaltung und eigennützige, willkürlich schaltende Beamte und Offiziere, Vexationen auf religiösem Gebiete, Scheu der Grenzer vor Arbeit und Ordnung und dgl. Dazu gesellte sich hier noch die Mischung des Militär- und Civil-Regiments; es entstanden dadurch nicht bloß Reibereien unter den Behörden, sondern auch Anfeindungen, Aufreizungen und Conflicte unter der auch national gemischten Bevölkerung. Die grundunterthänige Bauernschaft blickte voll Neid und Scheelsucht auf die von den schweren Verpflichtungen des damaligen ungarischen Bauern befreiten Grenzer; der religiöse Zwiespalt zwischen Katholiken, Protestanten und Griechisch-Orientalischen, endlich der langgenährte Haß des Magyaren gegen den Serben und umgekehrt, der insbesondere durch die Bekämpfung Rákóczy's durch die serbische National-Miliz noch mehr angefacht worden war, häuften hier eine Masse Zündstoffes auf. Es bedurfte nur eines Funkens und der allgemeine Brand loderte empor.

Der Aufstand brach im Frühling des Jahres 1735 los. An der Spitze der Empörer standen aber keineswegs Grenzer, sondern Ungarn aus den Comitaten an der Maros, Körös und untern Theiß. Die Grenzcapitäne Peter (Pero) Szegedinacz und Ranko Tekelja (Tököli), der Major Sterba, der Oberlieutenant Szevics, die mit den Malcontenten im Provinziale angeblich in Verbindung getreten waren, schlossen sich der Bewegung bei ihrem Ausbruche nicht an oder wurden (wie eben Peter Szegedinacz) durch die

Gefangennahme am wirklichen Beitritte verhindert. Der ganze „Serben"-Aufstand vom Jahre 1735 erscheint im Grunde weit eher als eine agrarische Bewegung des vielgedrückten ungarischen Bauernstandes gegen seine tyrannischen Grundherren. Die Schuld des Peter Szegedinacz ist noch nicht vollständig aufgeklärt, namentlich auch die Frage, ob er mit dem in Rodosto internirten Franz II. Rákóczy in staatsverrätherische Verbindung getreten war und sich verpflichtet hatte, die Festung Arad den Aufständischen in die Hände zu liefern. Thatsache ist, daß die von ungarischen Führern geleiteten Bauern als „Kurutzen" des Rákoczy auftraten, und von der serbischen Miliz der Theiß-Maroscher Grenze beim Erdöhegyer Walde überwältigt und zerstreut wurden.

Bei dem darauffolgenden Hochverrathsprocesse wurde Capitän Pero für schuldig erklärt und mit drei ungarischen Führern der Aufständischen am 4. April 1736 zu Ofen gerädert; von den übrigen Gefangenen traf noch zwölf das Todesurtheil, das aber nur an Vieren vollstreckt wurde.

Diese lange Reihe der Unruhen im Militärgrenzgebiete mußte die leitenden Kreise zur genauen Untersuchung und Prüfung der dortigen Zustände und Verhältnisse auffordern, um die Quellen der zahlreichen Übel zu verstopfen. Ein großer Theil derselben lag weniger im Militärgebiete selbst, als viel mehr in den unsertigen kirchlichen und nationalen Verhältnissen der griechisch-orientalischen Serben, welche einer unduldsamen Propaganda ausgesetzt waren und eben deshalb für die Existenz ihrer Religion und Nationalität ernste Befürchtungen hegten, die erst die neue feierliche Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien durch das kaiserliche Protectional-Dekret vom Jahre 1735 zerstreuen oder doch mildern konnte.

Fünftes Capitel.

Reformen der Grenzverwaltung.

(Regulierung der Grenzregimenter.)

Die Zuſtände und Verhältniſſe in den Militärgrenzgebieten erwieſen ſich als unhaltbar; es mußte hier raſch und durchgreifend geholfen werden oder die Einrichtung zur Landesvertheidigung und zum Grenzſchutze verwandelte ſich in eine Gefahr für das Land ſelbſt. Als eine der fruchtbarſten Quellen aller Wirren wurde die Unklarheit in der Zuſammenſetzung und inneren Geſtaltung der Grenz-Miliz ſelbſt erkannt. Denn abgeſehen von jenem ebenfalls wichtigen Umſtande, daß in den Grenzdiſtricten außer der Nationalmiliz ſtets auch noch eine Anzahl regulärer („deutſcher") Truppen in Garniſon lag, wodurch die Gelegenheit zu gegenſeitiger Reibung reichlich geboten war: waren in der Organiſation der Miliz ſelbſt unklare und verworrene Verhältniſſe entſtanden, die zu Übergriffen, Bedrückungen, Ausſchreitungen u. ſ. w. häufigen Anlaß gaben.

Man vergegenwärtige ſich nur die Organiſation dieſer Grenzdiſtricte, namentlich im wichtigſten Theile derſelben, im Warasdiner und im Karlſtädter Generalate! An der Spitze dieſer Generalate ſtand als militäriſcher Oberbefehlshaber der General, der dem Hof-Kriegsrathe in Wien untergeordnet war. An ſeiner Seite (oft als ſein Stellvertreter) fungierte der General-Amtsverwalter. Unter ihm befanden ſich zunächſt die Obercapitäne, denen wieder die Capitäne oder Wojwoden der einzelnen Wojwodſchaften oder Compagnien (Haramien) ſubordiniert waren. Die Grenz-Miliz theilte ſich in Fußvolk (Hajduken) und Reiterei (Hußaren). Die Letztere war durchwegs beſoldet, und zwar erhielt ſie dieſen Sold theils in Barem, theils in Grundbeſitz, hatte ſich aber ſelbſt beritten zu machen, zu bekleiden und zu bewaffnen, ſowie ſich ſelbſt und die Pferde zu ernähren. Beim Fußvolke erhielten nur die Offiziere und in jeder Wojwodſchaft

12 Gefreite Sold; alle übrigen mußten für die erhaltenen Grundstücke dienen. Das ganze Generalat war demgemäß in Baschtinen oder Haushaltungen abgetheilt, deren jede ohne Rücksicht auf die Zahl der männlichen, waffenfähigen Mitglieder, einen vollständig ausgerüsteten Mann zum Heeresdienste zu stellen hatte. Jede Baschtina bildete eine Communion mit gemeinschaftlichem Besitze und stand unter der Leitung eines selbstgewählten Hausvaters. Die Baschtinen waren namentlich in den gebirgigeren Landestheilen zerstreut; sie wurden in einzelne Dorfschaften zusammengelegt; an der Spitze des Dorfes stand ein Knes (Richter) mit seinem Assessorium als erste politische, gerichtliche und polizeiliche Instanz. Im Warasdiner Generalate gab es überdies in jedem Dorfe noch selbstgewählte Schiedsrichter. Auch bei Besetzung der Offiziersstellen der Haramien hatten die Gemeinden das Vorschlagsrecht; in manchen Familien waren die Offiziersstellen vererblich.

Die zerfahrenen Zustände in dem Warasdiner Generalate sollte der Feldzeugmeister, Herzog Josef Friedrich von Sachsen-Hildburghausen, ordnen. Er hatte schon durch seinen Vorläufer, den Oberst D'Ollone, das aufgeregte Grenzvolk zu beruhigen versucht; noch mehr gelang ihm dies durch die Abstellung der beklagten Misbräuche in der Militärverwaltung, durch die Wiederherstellung des alten Soldes und der früheren Wojwodschafts Eintheilung und durch ein offenes Rundschreiben, in Folge dessen mehrere der einflußreichsten Volksführer ihre Unterwerfung erklärten; am wirksamsten erwies sich aber die auf den 26. Jänner 1737 nach Kreutz einberufene Versammlung der besoldeten und unbesoldeten Nationalmiliz, sowie der Knesen, welche hier insgesammt die neuen Grenzstatuten und Kriegsartikel in feierlichster Weise beschworen. Da die Reform des Herzogs von Hildburghausen für die gesammte Militärgrenze von maßgebender Bedeutung wurden, so müssen wir derselben eine nähere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Herzog betrachtete die Institution der Militärgrenze als eine Nachahmung der mittelalterlichen Grenzmarken; die anfäng-

liche Bedeutung der Grenzmiliz habe ſich auf die Beobachtung der Grenzlinie und deren Vertheidigung gegen türkiſche Einbrüche beſchränkt. Weil aber das angeſiedelte Grenzer-Volk ſelbſt wild und unbändig geweſen, ſo hätte die Anweſenheit einer deutſchen Garniſon zur Niederhaltung dieſer Grenzhüter eine nothwendige Maßregel gebildet. Allein mit dem Wegfalle der früheren Zuſtände, hätten auch dieſe Einrichtungen ihre Bedeutung verloren. Von Seite der Türken ſeien in Friedenszeiten keine gefährlichen Einbrüche mehr zu beſorgen; die Bevölkerung in den Grenzdiſtricten habe ſich derart vermehrt, daß die dortigen deutſchen Garniſonen zu einer Bändigung derſelben nicht mehr ausreichten; vielmehr reize deren Anweſenheit nur die einheimiſche Miliz. Dieſe ſelbſt biete dem Herrſcherhauſe in ihrer dermaligen Verfaſſung wenig erſprießliche Dienſte, ſo daß eine Reform dringend geboten ſei. Es frage ſich nur, ob die Grenzer in den Bauernſtand verſetzt werden oder aber dem Kriegsdienſte erhalten bleiben ſollen. Der Herzog entſchied ſich für das Letztere; er erblickte in der Grenzbevölkerung „einen Schatz des kaiſerlichen Hofes, der ſich weder erkaufen noch mit Geld bezahlen ließe". „Der bis zur Schwärmerei geſteigerte kriegeriſche Nationalgeiſt, der abgehärtete, ausdauernde, an Fatiquen und Frugalität gewöhnte Körper des nervigen Serben und Kroaten" werden vom Herzog hier beſonders betont und dabei hervorgehoben, daß die Grenzer „als anſäſſige Bürger und geborene Soldaten" einerſeits die Grenzen gegen die Türken vertheidigten, andererſeits „mehr aus Vaterlandsliebe als aus Furcht an ihre Fahnen gebunden ſeien, nie zum Feinde übergehen und außerdem gegen die Deſertion der übrigen Truppen eine lebendige Mauer bilden". Dazu kämen noch die geringen Koſten für dieſe Soldaten im Frieden und der Wegfall von Rekrutirungsauslagen im Kriege.

Aus all dem zieht der Herzog den Schluß, man müſſe das Grenzweſen ſo einrichten, daß es dem Kriegsdienſte des öſterreichiſchen Monarchen den größtmöglichen Nutzen liefere. Dieſes Ziel glaubt der Herzog dadurch zu erreichen, daß er bei ſeinem Organiſierungsprojecte die Ziffer der zum Dienſte beſtimmten

Grenzer so hoch als möglich ansetzte. Demzufolge sollen die bisher in der Grenze unterhaltenen deutschen Truppen aufgelassen und deren Besoldung den Nationalen zugewendet werden. Bei diesen sei eine strenge Disciplin einzuführen, um deren vorwaltende Neigung zur Empörung abzuschwächen. Ebenso müßte die Nation verpflichtet werden, im Falle der Nothwendigkeit auch außer Landes im Felde zu dienen (was übrigens schon seit dem Jahre 1630 geschehen war) und endlich wären der National-Charakter, die Neigungen und Vorurtheile des Grenzervolkes dem militärischen Endzwecke auf das Sorgfältigste dienstbar zu machen.

Der Standpunkt des Herzogs war ein gutgewählter und im Hinblick auf den vorgesetzten Zweck auch erfolgreicher. Der Kaiser genehmigte das Project und die betreffenden Statuten sowie den neuen Artikelbrief, deren Vorlesung von dem zahlreich versammelten Volke am 26. Jänner 1737 zu Kreutz mit tiefster Ruhe und Aufmerksamkeit angehört und die von der Miliz beschworen wurden.

Die Statuten handeln in sechs Abschnitten: 1. von den Magistraten, 2. von den Gerichten, 3. von dem Grundbesitze, 4. von den Privat- und öffentlichen Vergehen, 5. vom Kriegswesen und 6. vom Maß und Gewicht und von der öffentlichen Sicherheits-Polizei. Wir geben im Nachfolgenden die wichtigsten und charakteristischesten Bestimmungen.

An der Spitze der Dorfgemeinde wurde der vom Volke gewählte Knes belassen, dem noch Ortsälteste als Geschworene zur Seite standen. Die Wahl des Knesen bedurfte der Bestätigung des Commandanten; er wurde dann vom Generalamtsverwalter in Eid und Pflicht genommen, bildete in allen Streitsachen und Prozeßverhandlungen die Voruntersuchungsbehörde, entschied in geringfügigeren Streitfällen, hatte Criminal-Verbrecher festzunehmen und sie mit dem species facti und corpus delicti dem Festungscommandanten einzuliefern. Der Knes führte auch Protokoll über die männliche Bevölkerung über 17 Jahren und hatte darüber zu wachen, daß ein jeder Hausvater und Communions-Ökonom (Solaser) die Jünglinge über 15 Jahren bis zu ihrem Austritte

in ein anderes Haus mit Lebensmitteln und Kleidung gehörig verſorge.

Verſammlungen und Zuſammenrottungen außer den zur Wahl eines Kneſen waren bei Todesſtrafe verboten.

Zum Rechtſprechen und zu gerichtlichen Seſſionen mußten die Tage genau feſtgeſetzt, die Parteien unverweilt einvernommen, und dabei nach Zuläſſigkeit kurz und ſummariſch verfahren werden.

Da im Grundbeſitze durch Uſurpationen große Störungen eingetreten waren, ſo wieſen die Statuten die oberſten Commandanten und Offiziere an, die Grundabgrenzungen durch Reambulirung zu berichtigen und protokollariſch anfzunehmen. Von dem daraus hervorgegangenen Inſtrumente (Grundbuch) waren Abſchriften beim Commandanten, Wojwoden, Auditor und in jedem Dorfe aufzubewahren und auf Verlangen jedem Grenzhauſe gegen Erlag von 15 Groſchen für ein- und allemal Auszüge auszufolgen.

Eine Vertauſchung ſeiner Baſchtina oder eine Abtretung derſelben ohne Vorwiſſen des Commandanten durfte niemand wagen. Dieſe Einſchränkung bezog ſich auch auf die Überlandsgründe, welche die Familie zu ihrer Baſchtina erworben hatte. Verfallene Schuldpfänder mußten vom Kneſen öffentlich veräußert werden; vom Erlös erhielt der Gläubiger Deckung der Schuld und der Zinſen, den Reſt bekam der Schuldner, nach Abzug der aufgelaufenen Koſten.

Wichtig ſind vor Allem die Beſtimmungen über die Hauscommunionen, weshalb wir dieſelben ausführlicher mittheilen.

Starb ein Hausvater mit Zurücklaſſung von Kindern und Brüdern und mit ihm in der Communion lebenden Verwandten, ſo trat nach alter Gewohnheit und nach der alten Grenzeinrichtung der Fähigſte das dominium utile an, die übrigen Kinder, Brüder und Verwandten nahmen mit dem neuen Hausvater an der früheren Oekonomie und Communion Antheil. Grundſätzlich wurde der Hausvater von der Communion ſelbſt gewählt. Nur

in dem Falle, wenn der Wahlact in Streitigkeiten ausartete, ohne zum Einverständnisse zu gelangen, war der Commandant berechtigt einzuschreiten, jedoch mit der Verpflichtung, sich für den Fähigsten zu entscheiden.

Brach in der Communion Mistrauen und Uneinigkeit aus, so war der streitsüchtige oder unruhige Kopf, der in der Communion länger zu leben sich weigerte, nach Ausfolgung seines männlichen Antheils an allen beweglichen Communionsgütern als schädlich auszuscheiden und abzufertigen.

Wenn sich die hinterlassene Witwe wieder verheiratete und aus der Communion austreten mußte, so sollte sie außer der ins Haus gebrachten und während ihrer Verheiratung nicht ausgefolgten Mitgift mit dreipercentigen Interessen von der ganzen Baschtina einen weiblichen Anzug mit 15 fl. im Baren oder im Aequivalent als Abfertigung erhalten.

Derselbe Antheil gebührte den Mädchen, wenn sie aus dem Hause in die Ehe traten und der Aufwand für die Hochzeitsfeier mußte aus der Communionscasse bestritten werden. Dabei blieb es jedoch den Eltern unbenommen, im Einvernehmen mit der Communion die Töchter mit einer reicheren Mitgift auszustatten.

Nutzvieh jeder Gattung, Wein und Mundvorrath für den Hausbedarf war zollfrei; die Ausstockung der Wälder und die Rodung der Gebüsche zur Umwandlung derselben in Acker- oder Wiesenland oder in Weingärten war nur mit Zustimmung des Commandanten gestattet; strenge untersagt war das Behauen und Abschälen der Bäume zur Fütterung der Ziegen und des Zugviehes. In den Waldungen des eigenen Gebietes hatten die Grenzer freie Nutzung der Eichelmast für ihre Schweine.

Die Strafbestimmungen über die verschiedenen Arten von Verbrechen und Vergehen sind fortdauernd ebenso strenge und grausam wie die Letzteren vielfältig und von rohen Sitten Zeugniß gebend. Die Hinrichtung durch den Strang war auf größere Diebstähle, Einbrüche, Raub-Anfälle gesetzt; war ein Mord damit verbunden, so traf den Schuldigen die fürchterliche

Strafe des Rades. Boshafte Verwundungen fremden Viehes, aber auch Streitigkeiten und Neckereien mit leichten Verwundungen zogen Arreſt- und Leibesſtrafen nach ſich. Öffentliche Hurerei war bei beiden Geſchlechtern mit Kerker bei Waſſer und Brot, Nothzucht mit dem Tode durch das Schwert zu beſtrafen. Auch ungehorſame, widerſpänſtige oder ſonſt gegen ihre Ältern ſchuldig gewordene Kinder wurden mit Arreſt, Faſten oder Ruthenſtreichen gebändigt. Doch durfte hier der Richter nur über Anſuchen der Ältern einſchreiten. „Über die Zigeuner ſollte ein Wajda (Führer, Richter) aufgeſtellt werden, der nach der ihm gegebenen Anweiſung die dieſem Volke geläufigen Diebereien zu verhindern und ſeine Untergeordneten im Zaume zu halten hatte, bei Schadenerſatz in natura oder Geld.“

Alle dienſttauglichen männlichen Grenzer unterſtanden der Militärjurisdiction und waren wo immer hin zu perſönlichen Kriegsdienſten und Feldzügen verpflichtet. Niemand ſoll es wagen, ſich der perſönlichen Dienſtleiſtung durch Geld oder Geſchenke zu entziehen. Der ertappte Schuldige hat nebſt ſchwerer Strafe noch die Erlegung des doppelten Löſegeldes an die Generalatscaſſe zu ertragen.

In Militärangelegenheiten, inſofern dieſe den perſönlichen Dienſt und Gehorſam betrafen, hatte der Knes keine Jurisdiction, ſondern die Wojwoden und Capitäne. Bei Erledigung der Wojwoden- oder Fähnrichsposten hatten die Gemeinden taugliche und verdiente Individuen aus ihrer Mitte höhern Orts zur Ernennung zu empfehlen. Dieſe mußten des Leſens und Schreibens und der deutſchen Sprache kundig ſein. Die Erblichkeit von Offiziersſtellen wurde nur gegen Vorweiſung von Privilegien anerkannt; die Erſchleichung oder der Kauf von Offiziersſtellen ſcharf verboten.

Zu den Militärdienſten der Grenzer gehörten auch die unentgeltlichen Transporte von Geſchütz, Proviant und anderen Feldrequiſiten, die Aufwerfung von Wällen und Befeſtigungen aller Art und die Herſtellung von Verhauen zum Schutze gegen die erſten Angriffe des Feindes. Ebenſo hatten ſie zur Herſtellung der Straßen und Brücken unentgeltliche Hand- und Zugrobot zu

leiſten. Außerdem durften ſie aber von Niemandem weder zu Natural- noch zu Geldleiſtungen verhalten werden. Auf den Grenzpoſten hatte der Grenzer die Pflicht, bei Tag und Nacht mit geſchultertem Gewehre die Wache zu halten. Nahte Gefahr, ſo mußten auf den Ruf der Alarmſignale alle männlichen Grenzer vom 18. Lebensjahre aufwärts, Offiziere wie Gemeine, die Waffen ergreifen, unter ihren Fahnen nach den beſtimmten Sammelplätzen eilen und die weiteren Anordnungen ihrer Commandanten pflichtgetreu ausführen. Ebenſo war es beim Eintreffen des Befehles zum Ausmarſche, in einem Feldzug gegen jeden auswärtigen Feind zu Waſſer oder zu Lande.

Zum Schluſſe führen wir aus den „beſonderen Artikeln“ noch einige Punkte zur Charakteriſtik der Innerverhältniſſe des Grenzvolkes an. Miſchehen zwiſchen Griechiſch-Orientaliſchen und Katholiken waren nur gegen einen Revers erlaubt, daß der Mann ſein katholiſches Weib in ihrer Religion nicht ſtören wolle. Dasſelbe galt auch bei katholiſchen Dienſtboten in griechiſch-orientaliſchen Häuſern.

Alle Kaufleute, Werkmeiſter, Krämer und Wirthe hatten ſich derſelben Maße und Gewichte zu bedienen. Kamen ausweisloſe fremde Vagabunden ohne Handelsgeſchäft bewaffnet auf einen Jahrmarkt, ſo waren ſie in Haft zu nehmen.

In einigen Punkten dieſer Statuten, denen noch ein „Artikelbrief“ mit ſehr ſtrengen Dienſtbeſtimmungen beigefügt wurde, erkannte man eine weſentliche Verſchärfung der Statuten von 1630. Wir verweiſen nur auf die Beſchränkung im Verkaufe, in der Verpfändung oder Verſchenkung von Grund und Boden, auf die Aufhebung des freien Verfügungsrechtes hinſichtlich des Überlandes, auf die Einführung fremder Offiziere bei der National-Miliz, auf die neue Belaſtung der Grenzer mit unentgeltlicher Hand- und Zugrobot bei ärariſchen Bauten u. ſ. w., um darzuthun, daß der Herzog v. Hildburghauſen die Grenzinſtitute in conſequenter Durchführung ſeines Planes nur als ein erfolgreiches Mittel zur Schaffung eines möglichſt zahlreichen und dabei doch wohlfeilen Kriegerſtandes zu benützen beſtrebt war. Dazu dienten, wie geſagt, auch die

überaus ſtrengen, geradezu drakoniſchen Beſtimmungen des „Artikelbriefes“. Leibes- und Lebensſtrafen, letztere durch Strang, ja bei „einer ſodomitiſchen oder ſtummen Sünde“ ſogar durch den Scheiterhaufen, Perſonal-Arreſt, Infamcaſſirung, Verjagung aus dem Lande, Einziehung der Privilegien und der Güter, Verbannung von Weib und Kindern, Schleifung der Häuſer, Anheftung des Namens an den Galgen u. ſ. w. ſind die Strafarten, welche in dieſem „Artikelbriefe“ auf einander folgen.

Dieſe „Kriegsartikel“ mußten beim Commandanten aufliegen, Abſchriften in deutſcher und ſerbiſcher Sprache hatte jeder Regiments-Commandant, ſowie die Stabs- und Subaltern-Offiziere zu beſitzen, nicht bloß um dieſelben ſich ſtets gegenwärtig zu halten, ſondern um ſie bei jeder Muſterung, bei der Kneſenwahl und bei ſonſtigen Anläſſen dem gemeinen Volke vorzuleſen.

Trotz der Verſchärfung in ihrer äußerlichen Lage nahmen die Grenzer die neuen Statuten und Kriegsartikel mit lautem Jubel entgegen, ſo daß ſie den vorleſenden Herzog von Hildburghauſen unter Beifallsrufen auf ihren Schultern im Kreiſe herumtrugen. Wir möchten die Urſache dieſer Freude weniger (wie Vaniček) in der „Wandelbarkeit“ des Charakters der Grenzer, ſondern vielmehr darin ſuchen, daß es dieſem Volke ſchon als Wohlthat erſcheinen mußte, aus der Willkür zu beſtimmten Normen zu gelangen, welche ungeachtet ihrer Härte dennoch Rechte und Pflichten klar darlegten.

Aber der Herzog von Hildburghauſen hatte noch eine andere wichtige Aufgabe zu löſen: die neue taktiſche Formation der Grenzer. Er bildete aus dem Warasdiner Generalate zwei getrennte Truppenkörper (Regimenter), theilte dieſe in Bataillone unter dem unmittelbaren Commando eines Stabsoffiziers und ſtellte auch die Hußaren unter den ſelbſtändigen Befehl eines Oberſtlieutenants. Dadurch wurde das Grenzvolk aus einer irregulären Nationalmiliz zu regulären Feldtruppen umgeſtaltet und deren Formation mit jener in der öſterreichiſchen Armee überhaupt in Einklang gebracht.

Jedes Regiment erhielt die Stärke von vier Bataillonen mit je fünf Compagnien à 200 Mann, so daß ein Bataillon 1000, ein Regiment 4000 Mann Fußvolk zählte. Dazu kamen 5 Compagnien Hußaren à 100 und das Artillerie-Corps von 34 Mann. Das Warasdiner Generalat ſtellte alſo im Jahre 1737 in ſeinen beiden Regimentern insgeſammt 8534 Mann Soldaten. Zum Ausmarſche in den auswärtigen Dienſt war jedes Mal abwechſelnd eine Hälfte dieſer Mannſchaft beſtimmt.

Bevor aber dieſe Reformen ins Werk geſetzt werden konnten, ergaben ſich nicht bloß mit den ſteiriſchen Ständen erhebliche Schwierigkeiten, weil dieſe die erhöhte Geldleiſtung für die Grenze ebenſo unannehmbar fanden wie auch durch andere Beſtimmungen der Statuten ſich in ihren Rechten verkürzt ſahen: ſondern es hinderte vor Allem der im Jahre 1737 ausgebrochene Türkenkrieg die Durchführung der Reformen, welche im December dieſes Jahres vorläufig ganz ſiſtirt werden mußten. Die Warasdiner Grenzer nahmen jedoch bereits in der neuen taktiſchen Formation am Feldzuge Theil.

Wir müſſen nun dieſen politiſchen Ereigniſſen unſere Aufmerkſamkeit zuwenden, da ſie auf die Geſchicke der Militärgrenze von weſentlichem Einfluſſe waren.

Nach dem Bündniſſe mit der Czarin Katharina I. von Rußland vom 8. Auguſt 1726 war Kaiſer Karl VI. verpflichtet, im Falle eines ruſſiſch-türkiſchen Krieges den Ruſſen 30.000 Mann zur Verfügung zu ſtellen. Als nun Rußland wegen der Züchtigung des Tataren-Chans mit der Pforte im Jahre 1736 in Krieg gerathen war, verlangte es vom Kaiſer die Erfüllung ſeiner Vertragspflicht. Die Räthe des Kaiſers waren in der Sache getheilter Anſicht. Die klugen und beſonnenen Staatsmänner und Generale riethen, der Kaiſer ſolle nach etwaigen vergeblichen Ausgleichsverſuchen zwiſchen der Pforte und Rußland ſich bloß auf die Entſendung des vertragsmäßigen Hilfscontingents von 30.000 Mann beſchränken. Sie begründeten dieſe Anſicht theils mit dem Hinweiſe, daß die Lücke, welche der Tod des „edlen Prinzen" Eugen von Savoyen († 21. April 1736) geriſſen, noch

nicht ausgefüllt sei; theils weil der Staat und die Armee noch an den Wunden zu tragen hätten, welche der kaum beendigte italienisch-französische Krieg geschlagen hatte; ja der Kriegsstand mit Frankreich dauerte im Grunde noch fort, denn erst am 18. November 1738 wurden die Friedenstractate zu Wien definitive unterzeichnet. Aber es bestand in der Umgebung des Kaisers auch eine kriegslustige Partei, zu welcher außer dem Minister Bartenstein und dem General Schmettau auch unser Prinz von Hildburghausen gehörte. Diese träumten von einer „Fortsetzung der Eugen'schen Eroberungen" und drängten den Kaiser zur vollen Kriegserklärung an die Pforte.

Karl VI. schwankte lange Zeit, namentlich als auch der zur Inspection der Militärgrenze entsendete Graf Friedrich Heinrich von Seckendorff nur Schlimmes zu berichten wußte. Er fand nämlich daselbst Alles im elendesten Zustande. In den Grenzfestungen fehlten Geschütze, Schieß- und Mundvorräthe; Kasernen und Lazarethe zeigten einek lägliche Beschaffenheit, so daß diejenigen wahrhaft zu bemitleiden waren, die daselbst ein Unterkommen finden mußten. An den Minister Bartenstein schreibt Seckendorff: „Die betrübten Anstalten, die ich mit eigenen Augen gesehen, lassen mich gleiche Verluste mit gleicher Schnelligkeit befürchten, wie es neulich in Italien geschehen. Noch ist zu helfen, aber es darf keine Zeit verloren gehen und die Einrichtungen müßen anders als seither gemacht werden; denn der Hofkriegsrath vermag nicht von Wien aus zu urtheilen und über Dinge zu entscheiden, die er selbst nicht gesehen hat und zum Theile nicht versteht". Dem Kaiser selbst berichtet der Graf: „Diejenigen, denen die Wahrung der kaiserlichen Interessen übertragen sei, hätten meistens nur ihr eigenes im Auge. Auf den wichtigsten Posten befänden sich unfähige, durch Gunst emporgehobene Leute".

Trotzdem wurde der Krieg erklärt (Juli 1737) und Graf Seckendorff trotz seiner Weigerung zum Oberbefehlshaber bestellt, ihm aber ebenfalls in der Eigenschaft eines Oberstcommandirenden der Großherzog Franz von Lothringen zur

Seite gegeben. Von dieſer Doppelbeſtellung des Obercommando's an bis zum Ende dieſes unglücklichen Feldzuges folgte ein Misgriff dem andern, eine Leichtfertigkeit, Planloſigkeit, Kurzſichtigkeit und Ungeſchicklichkeit der andern. Der Feldzug 1737—1739 und der denſelben abſchließende Belgrader Friede (18. September 1739) gehören zu den trübſten und demüthigendſten Momenten der öſterreichiſchen Geſchichte.

Am Feldzuge gegen die Pforte hatten die Grenzer in hervorragender Weiſe Theil genommen; aber auch die Südſlaven der Türkei waren entſchloſſen, der kaiſerlichen Armee zu Hilfe zu kommen. Die Clementiner, die Albaneſer, die Herzegowiner boten dem Kaiſer ihren Anſchluß und ihre Unterwerfung an, die Montenegriner gelobten ihrerſeits Succurs; leider verſtand es der Hofkriegsrath in Wien nicht, aus dieſen günſtigen Umſtänden raſch und entſchieden die angebotenen Vortheile zu ziehen. Man zögerte, deliberirte, unterhandelte — bis ſchließlich der Feind vor Belgrad ſtand und der ſchmähliche Belgrader Friede abgeſchloſſen werden mußte.

In dieſem Friedensſchluſſe mußten alle Eugenſchen Eroberungen jenſeits der Donau und Save, alſo die kleine Walachei, Serbien und Nordbosnien, aufgegeben werden, ja ſelbſt diesſeits der Donau wurde Orſova mit dem Fort St. Eliſabeth den Türken eingeräumt. Dieſe unglücklichen Reſultate, welche das Gegentheil von dem ergaben, was die Kriegspartei gehofft hatte und welche die Beſorgniſſe ihrer Gegner, insbeſondere die begründete Anſicht des Grafen Seckendorff, vollauf beſtätigten, übten auch auf die Geſtaltung der Dinge in der Militärgrenze einen beſtimmenden Einfluß aus.

Die ſüdliche Grenzlinie Öſterreichs gegen die Türkei verlief nunmehr in folgender Weiſe: Die Donau und Save bis zur Unna-Mündung, die Unna bis zur Sanamündung bei Türkiſch-Novi; die Fiſcherei in dieſen Flüſſen blieb zur Mitte der Gewäſſer den beiderſeitigen Unterthanen. Die ‚Save-Grenze verlor in Folge deſſen ihr transſavaniſches Uskokengebiet mit drei Capitanaten zu Fuß und drei zu Pferd und die Banal-Grenze

büßte in Bosnien zwei Wojwodſchaften ein. Von Türkiſch-Novi an bis zur dreifachen Grenze (Likaner-Türkiſch-Dabar) im äußerſten Weſten der Grenzlinie wurde die Abgrenzung nach den Beſtimmungen des Karlowitzer und Paſſarowitzer Friedens revidirt und über die ſtrittigen Unna-Inſeln erſt im Jahre 1741 in Conſtantinopel eine Vereinbarung getroffen. Auch hinſichtlich der Zutheilung der Flußinſeln in der Save und Donau gab es noch langdauernde Verhandlungen, namentlich aber in Bezug auf die Abgrenzung des Orſovaer Gebietes konnte geraume Zeit keine Verſtändigung erzielt werden. Dem geſchickten Eingreifen des banatiſchen Landes-Präſidenten, FML. Baron Engelshofen, gelang es, Alt-Orſova ſammt der Landzunge zwiſchen dem Czernaflüßchen und der Donau bei Öſterreich zu erhalten.

Mit den zurückziehenden öſterreichiſchen Truppen kamen nicht bloß die aus türkiſchem Gebiete geflüchteten Clementiner und Albaneſen, ſammt dem ſerbiſchen Patriarchen und Erzbiſchof von Ipek, Arſen Joannovich (Schakabent) über die Donau und Save, ſondern es zogen aus dem bisherigen öſterreichiſchen Serbien gleichfalls zahlreiche Familien herüber. Unter Führung des Obriſtwachtmeiſters Izakovics mit dem Obercapitän Staniſcha und 10 Capitänen kamen 633 Hajduken und Hußaren mit ihren Familien aus Serbien und wurden dann in Syrmien angeſiedelt, wo ſie im Anſchluſſe an die Poſtenkette der unteren Savegrenze bis Semlin neunzehn Grenzpoſten militäriſch beſetzten. Desgleichen wurden die katholiſchen Albaneſen in Syrmien, in der Nachbarſchaft von Karlowitz, untergebracht. Später ſchied man am ſyrmiſchen Save-Ufer einen ſchmalen Streifen Landes aus, wo außer der ſerbiſchen Miliz auch die Albaneſen angeſiedelt wurden. Sie gründeten die Dorfſchaften Hertkowze und Nikinze, wurden ebenfalls in den Verband der Militärgrenze aufgenommen und haben ihre Nationalität und Sprache zum Theil bis auf den heutigen Tag bewahrt. Dieſe Anſiedlung der öſterreichiſch-ſerbiſchen und der albaneſiſchen Miliz bildete die Grundlage der ſyrmiſchen Militärgrenze oder des nachherigen Peterwardeiner Grenz-Regiments.

Serbiſche Handelsleute aus Belgrad ließen ſich in der Peterwardeiner „Donauſchanze“ nieder, wo bald ein blühendes Handels-Emporium, die heutige königl. Freiſtadt Neuſatz, entſtand. Andere ſiedelten ſich in Eſſegg an. Nicht minder erhielten die Save- und die Banal-Grenzen durch Zuwanderungen aus den abgetretenen bosniſchen Grenzdiſtricten eine erhebliche Vermehrung des Bevölkerungsſtandes.

Beim Tode Kaiſer Karl VI., im Jahre 1740, hatte die Militärgrenze folgenden Beſtand:

a) Save- und Donau-Grenze mit . . .	12.437	Mann
b) Theiß-Maroſcher Grenze und der Syrmier Diſtrict mit	4.198	„
c) Warasdiner Generalat mit	8.564	„
d) Karlſtädter Generalat, die Oberhauptmannſchaft Lika und die Banal-Grenze mit . . .	20.416	„
Zuſammen alſo	45.615	Mann

feldmäßige Truppen, außer denen noch etwa 20.000 Mann zum Landes- und Grenzſchutze im Lande verbleiben konnten.

Nachdem Kaiſer Karl VI. ſeiner Tochter und Thronerbin bloß ein Heer von 82.572 Mann zu Fuß und 30.972 zu Pferd, ſomit zuſammen 113.544 Mann an Streitkräften hinterlaſſen hatte, ſo erſcheint die militäriſche Leiſtungsfähigkeit des Grenzgebietes in beſonders vortheilhaftem Lichte. Konnte doch dieſes Gebiet, das nur einen kleinen Bruchtheil der öſterreichiſchen Länder ausmachte, über 65.000 Mann Bewaffnete ſtellen. Wahrlich, hier erfüllte ſich das Wort vom „Volke in Waffen“ in ſeinem ganzen Umfange!

Welchen weſentlichen Antheil dieſe Grenzer an dem öſterreichiſchen Erbfolgekriege ſowie an den ſpäteren Kämpfen während der glorreichen Regierung der Kaiſerin-Königin Maria Thereſia genommen, das wollen wir ſpäter im Zuſammenhange erzählen. Jetzt haben wir noch die weitere Geſtaltung der Militärgrenze nach Abſchluß des Belgrader Friedens zu verfolgen.

Gleichwie in die Landſtriche an der Save und Donau, ſo kamen nach dem Verluſte von Öſterreichiſch-Serbien zahlreiche

Flüchtlinge auch in das Temeſer Banat, das nun abermals eine Grenzprovinz von der Türkei wurde. Hier übernahm das Commando und die Adminiſtration der FML. Baron Franz Leopold v. Engelshofen (1740—1753), der auch in Bezug auf die Neugeſtaltungen in der Militärgrenze eine hervorragende Rolle ſpielte. Außer der Erneuerung und Vermehrung der Befeſtigungen von Temesvár, das jetzt der einzige geſchützte Platz im Banate war, ſuchte Engelshofen das Land noch dadurch militäriſch zu kräftigen, daß er nach verſchiedenen Orten des Banats (nach Groß-Becskerek, Uj-Pécs, Csákova, Werſchetz, Neu-Arad, Lugos, Karanſebes, Mehádia, Weißkirchen und Pancſova) Garniſonen verlegte und für dieſelben daſelbſt Caſernen erbauen ließ. Allein dem Hofkriegsrathe erſchienen dieſe Schutzvorkehrungen keineswegs ausreichend und nach gepflogenen eingehenden Erhebungen und Berathungen wurde beſchloſſen, entlang dem Ufer der Donau von Zenta über Offza, Pancsova, Homolitza, Kubin und Neu-Palánka bis nach Mehádia und Karanſebes einen Cordon zu ziehen, d. i. das Inſtitut der Militärgrenze auch im Banate ins Leben zu ſetzen. Bis aber dieſer Plan wirklich ausgeführt werden konnte, wurden die beiden Feſtungen Arad und Szegedin in guten Stand gebracht und im Banate eine Landmiliz errichtet.

Die Banater Oberkneſen (ſerbiſchen Bezirksrichter) hatten nämlich während des öſterreichiſchen Erbfolgekrieges auf eigene Koſten ein Freicorps von 700 Mann zu Fuß und 106 Hußaren, größtentheils Serben, geworben, um es dann unter dem Commando des Hauptmannes Simbſchen zur Armee abrücken zu laſſen. Nach der Rückkehr in die Heimat waren dieſer Miliz Anſiedelungsplätze auf unbebauten Prädien des Banats zugeſagt.

Im Verlaufe des Feldzuges hatte ſich dieſes Freicorps durch Zulauf ſtark vermehrt; als es nun im Jahre 1745 zurückkehrte, ließ Baron Engelshofen in den Jahren 1746 und 1747 dieſe Freiwilligen conſcribieren und bildete aus ihnen Compagnien, die er ſodann anſiedeln wollte. Die erſten Niederlaſſungen geſchahen im Lippaer und Pancsovaer Diſtricte, ſpäter erhielten

diese Bauernsoldaten vorzugsweise im Landstriche an der Theiß ihre Ansiedelungsplätze. Eine Conscription vom Jahre 1752 gibt ihre Zahl auf 1634 Infanteristen und 207 Hußaren, zusammen also auf 1841 Mann an. Sie erhielten den Namen „Banater Landmiliz", versahen alle Wachposten in den Dörfern, am Grenz-Cordon in Tscharbaken und bei Contumazen u. dgl., wozu täglich 720 Mann erforderlich waren. Ungeachtet der gemeine Mann dieses früheren Freicorps in militärischen Dingen zum Gehorsam an seine Offiziere gewiesen war, so konnte man das Milizterritorium doch als kein eigentliches Militärgrenzgebiet auffassen, weil dasselbe der Civilbehörde des Landes untergeordnet blieb. Der Name „Landesmiliz" wurde übrigens nach einiger Zeit in „Landesbataillon" umgeändert und dieses im Jahre 1751 auch der Militärverwaltung zugetheilt.

So waren denn nach der durch den Belgrader Frieden nothwendig gewordenen Rückverlegung der Grenzlinie auch neue militärische Schutzvorkehrungen zur Sicherung der Grenze getroffen worden. Gleichzeitig mit der Begründung und Formirung der Anfänge des syrmischen und banatischen Grenzinstituts gieng aber auch die Auflassung der tiefer im Lande gelegenen slavonischen und Theiß-Maroscher Grenze vor sich, — eine Maßregel, die gesetzlich begründet und politisch wie social ersprießlich war, die aber nichtsdestoweniger auch manche bedauerliche Wirkungen zur Folge hatte.

Sechstes Capitel.

Die Auflassung der slavonischen und der Theiß-Maroscher Grenze.

Das Institut der Militärgrenze war, wie aus unserer bisherigen Darstellung hervorgeht, noch um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts keineswegs eine örtlich stabilisirte Einrichtung; sondern dieselbe rückte vor oder trat zurück, je nachdem der

Türkei weitere Landstriche abgenommen werden konnten oder schon eroberte wieder aufgegeben werden mußten. Diese territoriale Beweglichkeit stand auch im ursächlichen Zusammenhange mit den noch vielfach unklaren und unfertigen Zuständen und Verhältnissen in der innern Organisation des Grenzinstituts. Daß diese Innerverhältnisse zu häufigen Conflicten die Veranlassung geboten, haben wir bereits an mehreren Beispielen gezeigt.

Dessenungeachtet erschien den Provincialen, d. i. den Unterthanen auf den Cameral-Gütern und auf den Besitzungen der Privat-Grundherrschaften, das Leben des Grenzervolkes als ein überaus begehrenswerther Zustand. Die Bedrückungen und Willkürlichkeiten, welche den Provinzialbauern damals belasteten, hatten ja im Wesentlichen in der Theiß-Marosch Grenze und namentlich in den angrenzenden ungarischen Comitaten den blutigen Aufstand im Jahre 1735 hervorgerufen. Dieselben Ursachen bewogen im Jahre 1742 die Bewohner der „Kleinen Walachei" (westliches Slavonien) zu einer Deputation nach Wien, womit sie dem Hofe den Antrag stellten, sie wollten 900 Mann zu Fuß und 100 zu Pferd auf eigene Kosten ausrüsten unter der Bedingung, wenn man sie und ihr Gebiet dem Warasdiner Generalate einverleibe.

Der Hofkriegsrath zögerte mit der Entscheidung, die ungeduldige Bevölkerung wendete sich aber in einem Memoriale voll heftiger Klagen an den ungarischen Statthaltereirath und drohte bei Nichtberücksichtigung ihrer Bitte mit vollständiger Auswanderung. Die eingeleitete amtliche Untersuchung versprach Abhilfe, forderte aber das zusammengerottete Volk zu friedlichem Auseinandergehen auf. Eigennützige Wühler hetzten jedoch unter der Menge, ließen Decrete verbreiten, welche die Einverleibung in das Generalat verkündeten, beriefen große Volksversammlungen, schrieben Geldcontributionen aus u. dgl. m. Ein gewisser Kapetanovics stellte sich an die Spitze der Bewegung, er hielt am 2. Jänner 1743 in Subotzka einen Bauerncongreß ab, maßte sich die Verwaltung und Gerichtsbarkeit an u. s. w. Das irregeleitete Volk leistete den nach Pakratz entsendeten regulären

Truppen Widerstand und schon verbreitete sich die Aufregung über die obere und mittlere Savegrenze, so daß die Untersuchungscommission nur unter starker militärischer Deckung ihres Amtes walten konnte. Aber es dauerte noch geraume Zeit bis es gelang, das verblendete Volk zur richtigen Einsicht zu bringen. Die Rädelsführer wurden vom strafenden Arme der Gerechtigkeit ereilt.

Von den Aufständischen der „Kleinen Walachei" kamen bloß die Bewohner des Cameraldistrictes Subotzka zu der ersehnten Militarisierung; sie wurden der oberen Savegrenze einverleibt; sie stellten sogleich zwei Compagnien ins Feld (1744) und kämpften, mit drei Compagnien der oberen Savegrenze zu einem Bataillon formirt, in Baiern.

Weit tiefgreifender waren aber die territorialen und politischen Veränderungen, welche in Ausführung der ungarischen Gesetzartikel 18 und 50 vom Jahre 1741 in Slavonien ins Werk gesetzt wurden. Bereits der ung. G. A. 92 vom Jahre 1715 ordnete die Wiedereinverleibung der ehemaligen Comitate Poschega, Veroviticza (Veröcze), Valkó, Syrmien, Csongrád, Csanád, Arad, Békés, Zaránd, Torontál und Severin (Szörény) in das ungarische Mutterland an. Ebenso urgirte der ungarische Landtag vom Jahre 172²/₃ die Zurückgabe der Comitate Syrmien, Poschega, Valkó und Veroviticze, was auch die Gesetzartikel 20 vom Jahre 1723 und 7 von 1729 neuerdings bestätigten. Der 18. Artikel vom Jahre 1741 schreibt nun vor, daß der Syrmier District sowie Unter-Slavonien dem Mutterlande wieder einverleibt werden sollten. In Ausführung dieser wiederholten Gesetzesbestimmungen wurde eine Commission unter Vorsitz des Grafen Alexander Patachich entsendet. Diese begann im Jahre 1745 ihre Thätigkeit. Nach der a. h. Instruction vom 30. October 1743 hatte dieselbe die Aufgabe, die Militärdistricte vom Provincial-Gebiete ganz abzusondern und genau abzugrenzen und eine Dreitheilung der Grenze, in die Save-, Donau- und syrmische Grenze durchzuführen.

Der Hofkriegsrath hatte sein besonderes Augenmerk auf die Kräftigung der Syrmier Grenze gerichtet. Sie erschien

ihm als die äußerſte Vorſchiebung einer öſterreichiſchen Miliz gegen Belgrad, der wichtigſten ſtrategiſchen Poſition des Feindes. Dieſes Grenzgebiet ſollte deshalb mit hinlänglichen und rechtſchaffenen Leuten beſetzt werden, damit die Miliz beim Ausbruche eines Krieges vor dem Einrücken der deutſchen Armee den Feind in Schach halte, die Hinterländer decke u. ſ. w. Deshalb wurde dieſer Grenzſtrich vergrößert und mit weiteren Unterthanen beſiedelt. Im Juni 1745 hatte die ſyrmiſche Grenze bloß 2859 ſerbiſche und albaneſiſche Familien; dieſe Zahl war zur Bildung einer ſtarken Miliz ungenügend. In Folge deſſen erhielt die Commiſſion die Anweiſung, die 1307 Familien der Donaugrenze, welche von der Boſut, unterhalb Schid, bis Peterwardein an der Hügelkette des rechten Donau-Ufers und am Abhange der Fruſchka-Gora feßhaft waren, an die Donauſtrecke Peterwardein-Semlin zu überſiedeln und durch Theißgrenzer auf acht Capitanate zu verſtärken. Doch war den bisherigen Grenzern an der Donau und Theiß die Wahl freigelaſſen, ob ſie unter der Militärgerichtsbarkeit verbleiben oder an die Civiljurisdiction übergehen, d. h. einfache grundherrſchaftliche Frohnbauern werden wollten. Die meiſten Grenzer der aufgelöſten Capitanate Schid, Cserevics, Perkoſſova und Palanka, deren Gebiet provincialiſirt wurde, blieben dem Militärberufe getreu und überſiedelten nach Karlowitz, Slankamen, Grcsedin und Belekics. Auch die Compagnien der „Peterwardeiner Schanze“ zogen ſich in die neue Donau-Grenze. Als Entſchädigung für dieſes dem Bácser Comitate abgetretene Territorium der Peterwardeiner Schanze wurde ein Theil der Herrſchaft Czernetz der Savegrenze einverleibt. Außer dem Cameraldiſtricte Subotzka kamen von der Diakovárer Herrſchaft noch ſechs Ortſchaften an die mittlere Savegrenze; der Haupttheil des provincialiſirten ſlavoniſch-ſyrmiſchen Gebietes (unter Auflaſſung des alten Comitates Valkó) in drei Comitate (Veröcz[e] oder Verovitiza, Poſchega und Syrmien) geſchieden und mit dem ungariſchen Mutterlande wieder vereinigt.

Für die neue ſlavoniſch-ſyrmiſche Militärgrenze entwarfen der Banus Graf Batthyany und der FML. Baron

Engelshofen die Einrichtungs-Pläne; die Anträge des Letzteren wurden von der Kaiſerin-Königin im Weſentlichen genehmigt (1749). Darnach wurden drei National-Infanterie-Regimenter, das Peterwardeiner, das Brober und das Gradiscaner, und ein Hußaren-Regiment errichtet; jene hatten eine Stärke von 6300 Mann, dieſes von 3200 Mann. Hinſichtlich der innern Organiſation und der Verpflegung der Truppen und ihrer Offiziere bezeichnete man die Einrichtungen im Warasdiner und Karlſtädter Generalate als Norm; dasſelbe galt in Bezug auf die Rangſtellung der neuen Grenz-Regimenter, auf die Disciplin, Subordination und auf das Exercitium. Eine Reorganiſation der im Einzelnen mangelhaften Einrichtungen in der ſlavoniſch-ſyrmiſchen Grenze erfolgte einige Jahre ſpäter durch den Grafen Serbelloni in den Jahren 1752—1753. Es wurde namentlich im Gradiscaner Regimente der für jeden einzelnen Dienſtmann berechnete Grundbeſitz von 9½ auf 12, im Brober Regimente auf 13, im Peterwardeiner ſogar auf 20 Joch vermehrt, ungerechnet die Zwetſchken- und ſonſtigen Obſtgärten. Wer durch Urbarmachung wüſten Landes ſich einen Mehrbeſitz als dieſes Minimum erworben hatte, verblieb in dieſem Beſitze. Trotzdem waren noch beträchtliche Landſtrecken unbeſetzt; Serbelloni hoffte dieſe durch Emigranten aus der Türkei zu bevölkern. Auch erließ derſelbe unter dem 3. Juli 1753 ein neues Regulament zur Formirung der ſlavoniſch-ſyrmiſchen Regimenter, die in Allem den Feldregimentern (zu vier Bataillonen à 4 Compagnien, die Compagnie zu 240 Mann) gleichgeſtellt wurden Außerdem erhielt jedes Regiment 120 Grenadiere, ſo daß der Stand eines Regiments 4080 Mann an Gemeinen betrug. Das ſlavoniſche Hußaren-Regiment formirte ſechs Escadronen zu zwei Compagnien à 100 Mann, erhielt ſomit eine Stärke von 1200 Mann. Der Ausmarſch ſollte in drei Abtheilungen zu je 4080 Mann Fußvolk und 400 Mann Reiterei erfolgen.

Alle Jahre ſollte der dritte Theil eines Regiments in der Stärke des Ausmarſches auf vier Wochen bei den Stabsorten ein Lager beziehen, während welcher Zeit der gemeine Mann ſtatt Brot 3 kr. an täglicher Verpflegung erhielt.

Nach dem Ableben eines Grenzers wurde ſeine Witwe durch zwei Jahre dienſtfrei gelaſſen. Nach dieſer Zeit mußte ſie zur zweiten Ehe ſchreiten oder einen dienſtbaren Knecht aufnehmen.

Von beſonderer Wichtigkeit für die ſociale Geſtaltung der inneren Grenzverhältniſſe war ferner die Thatſache, daß die den Grenzern zugetheilten Grundſtücke für erblich erklärt und darüber Lehensbriefe ausgeſtellt wurden. Der Grundbeſitz ſowie die Kriegsrüſtung des Grenzers durfte aber teſtamentariſch keiner außerhalb der Militär-Jurisdiction ſtehenden Perſon zufallen. Auch die ſonſtigen Hinterlaſſenſchaften an auswärtige Erben mußten verſteigert und es durfte nur der Gelderlös dieſen Erben ausgefolgt werden.

Die Offiziere bezogen ihre Beſoldung in Barem; denn der Naturalien-Zehent der Grenzer wurde aufgehoben. Ferner baute man Offiziers-Quartiere auf Staatskoſten, wobei die nothwendigen Hand- und Zug-Roboten die Grenzer unentgeltlich zu leiſten hatten. Die Feldrequiſiten wurden für den zum Ausmarſch beſtimmten dritten Theil nur das erſte Mal vom Ärar angeſchafft, ebenſo die erſten kalibermäßigen Gewehre. Was im Exercirlager verdorben wurde, hatte die Militärcaſſe zu erſetzen; ſpäter beſtimmte man für ſolche außerordentliche Ausgaben bei einem Infanterieregimente eine Pauſchalſumme von 1500, bei einem Hußarenregimente von 1000 fl.

Die gleichförmige Montur hatten die Grenzer ſich ſelber zu beſchaffen; die Koſten hiezu (mit 15 fl. 30 kr. per Mann berechnet) wurden nach dem Grundbeſitze verhältnismäßig repartirt und durch die Regimentsbehörde eingehoben; in Friedenszeiten erhob man den ſechsten, im Kriege den vierten Theil der Montursgebühren jährlich ein. Bei jedem Regimente befand ſich eine Montur-Niederlage.

Außer dieſem Monturgelde hatten die Grenzer noch die Vorſpann zu leiſten; dieſe war zu unmittelbaren Grenzdienſten, wie z. B. bei Abholung der Regiments- und Compagniegelder, der Fourage, Munition, dem Transporte der Montur, der Feldrequiſiten u. dgl., unentgeltlich. Die Grenzoffiziere durften nur

über Weisung des Regiments- oder Compagniecommandanten die Vorspann in Anspruch nehmen, in diesem Falle war für die Station Weg 30 kr. an Fahrgebühr zu entrichten. Reiste eine Militärperson in Privat-Angelegenheiten, so betrug diese Gebühr für den Personenwagen 1 fl., für den Bagagewagen 45 kr. für die Station, d. i. für zwei Meilen.

Eine empfindliche Last für die Grenzer war endlich noch die freie Bequartirung durchmarschirender Truppen. Die Hußaren und Grenadiere waren wegen der größeren Ausrüstungs- und Montursauslagen von der Leistung von Hand- und Zugarbeiten bei ärarischen Bauten befreit.

Weit größere Schwierigkeiten als bei Auflösung der slavonischen Donau-Grenze ergaben sich im Theiß-Marosch-Grenzdistricte. Dieses Gebiet hatte, wie oben erwähnt, von Anbeginn keine rein militärische Verfassung erhalten; die Aufrechterhaltung dieses Militärdistricts besaß ferner schon seit dem Passarowitzer Frieden keine Bedeutung mehr und so war Maria Theresia entschlossen, im Sinne des G. A. XVIII von 1741 auch diese Grenze aufzulösen und die bisherigen Militär-Orte der Civil-Verwaltung zu übergeben. Die Vorstellungen des serbischen Patriarchen und einzelner Ober-Offiziere gegen diese Absicht blieben ohne Erfolg.

Zuerst wurden im Jahre 1743 die beiden Szegediner Hußarenregimenter und das Hajduken-Regiment aufgelöst, im nächsten Jahre folgte die Auflösung der „Theißer Schanze", deren Gebiet unter dem Namen „Maria Theresiopel" (Szabadka, Subotica) im Jahre 1745 an die königl. ungar. Hofkammer abgetreten wurde. Im letztgenannten Jahre ließ man die Schanzen Zombor und Brestowatz eingehen, dafür wurden aber die Schanzen zu Titel und Kovil in die Theißgrenze übernommen. Es folgte sodann im Jahre 1746 die Provincialisirung der Schanzen und Prädien Jenö, Világos, Ohaba, Irratos, Arad und Simánd in der Maroscher Grenze und im Jahre 1750 wurde auch der Rest des Theiß-Maroscher Grenzdistricts mit den anliegenden Comitaten Bács, Csongrád, Csanád und Arad vereinigt.

Die „Schanzen“ zu Theresiopel und Peterwardein (Neusatz) wurden zu königl. Freistädten erhoben; dasselbe geschah mit Zombor (1749), nachdem ein Gesuch dieses Militärortes um die Erhebung angesucht hatte. Die Serben in diesen Städten wurden dadurch von der so sehr befürchteten Incorporirung in den Comitats-Verband befreit. Denselben Zweck der Beruhigung hatte auch das im Jahre 1745 erlassene a. h. Protectionale für die serbische Nation, wodurch derselben neuerdings die ihnen seit 1690 verliehenen Freiheiten und Privilegien und der besondere a. h. Schutz zugesichert ward. Ebenso war man bemüht, durch die Einrichtung „freier“ Districte die aufgeregten Serben zu beruhigen. Es wurde nämlich im Jahre 1751 in der Bácska der „Theißer Krondistrict“ errichtet; Alt-Becse war dessen Vorort und vierzehn ehemals militärische Ortschaften gehörten dazu. Die innere Verwaltung dieses Districtes sowie des späteren „Kikindaer Krondistrictes“ war eine autonome, mit besonderer Rücksicht auf das serbisch-nationale Volks-Element und dessen Befreiung von der verhaßten Comitats-Jurisdiction.

Bei Auflösung der Theiß-Maroscher Grenze wurde es den Grenzern auch hier freigestellt, ob sie im Militärdienste verbleiben oder aber unter die Comitatsverwaltung gelangen wollten. Im erstern Falle durften sie ihr bewegliches Hab und Gut mitnehmen. Zahlreiche Serben wählten dieses Los und zogen anfänglich aus den aufgelassenen Militärorten in die verbliebenen Theile des Militärdistrictes. Als jedoch stets weitere Militärorte aufgelassen wurden, da ergriff die an das Kriegshandwerk gewohnten Serben eine wachsende Erbitterung, die noch durch allerlei Wühler und Hetzer gesteigert wurde. Insbesondere erschienen auch russische Agenten, welche die Gelegenheit zu benützen suchten, um die unzufriedenen Serben zur Auswanderung nach Rußland zu bewegen. Endlich war auch der Vorgang der Auflösungs- und Incorporirungs-Commission nicht ohne Schuld an dieser Aufregung. Die Katastrophe brach im Jahre 1751 los, als zwischen dem Grenz-Capitän Horváth und dem Präsidenten der ungar. Hofkammer, Graf Anton Grassalkovich, ein offener Zwiespalt entstanden

war. Horváth genoß bei seinen Nationsgenossen das größte Ansehen; so lange er mit der Incorporirungs-Commission im guten Einvernehmen stand, war auch das Volk in Ruhe. Nun ergriff Horváth die Anträge Rußlands mit Begierde und Tausende seiner Glaubens- und Nationsgenossen scharten sich um ihn. Unter Horváth's und seines Kameraden, des Capitäns Tökölyi (auch Tekelja, Tukelja), Führung zogen mehrere tausend serbischer Familien in das südliche Rußland; in den Jahren 1752 und 1753 folgten noch Andere nach, so daß man die Zahl dieser Emigranten (wohl übertrieben) auf 100 000 Seelen angibt. Jedenfalls war ihre Anzahl beträchtlich, denn sie formirten in Rußland vier Hußaren- und vier Panduren-Regimenter.

Unter den zurückgebliebenen Theiß-Maroscher Grenzern entspann sich ebenfalls ein Conflict; ein Theil war geneigt, den Provincialistenstand anzunehmen; diese Grenzer wurden von ihren Landsleuten als „Verräther" bezeichnet und überfallen. Hierauf zogen 2400 Grenzerfamilien in das benachbarte Banat ein, wo sie in den schon bestehenden Militärorten der Districte Lippa und Pancsova vorläufige Unterkunft erhielten. Bis zum September 1751 hatten sich aus den aufgelösten Grenzdistricten 3592 Mann für das Verbleiben im Militärdienste erklärt. Außer nach Rußland giengen die Grenzer lieber selbst in die Türkei zurück, um nur der Einverleibung in die Comitatsjurisdiction auszuweichen. Diese Furcht vor den Comitaten war allerdings nicht unbegründet. In einem Memorandum an die Kaiserin-Königin aus dem Jahre 1755 berichtet der ungar. Hofrath Koller, daß die Comitate die ehemaligen Grenzer in den einverleibten Theilen mit Erpressungen und unerschwinglichen Lasten bedrückt haben. Auch die ung. Hofkammer legte den nunmehrigen Provincialunterthanen auf den Cameralgütern derartige „Dominical-Prästanda" an Geld, Abgaben und Roboten auf, so daß, wie Hofrath Koller bemerkt, zu „vermuthen sei, als ziele das Absehen der Hofkammer dahin, das incorporirte Gebiet überhaupt zu entvölkern", da nach damaliger Auffassung „in Hungarn die (unbewohnten) Prädia einen mehreren und sicheren Nutzen als die bewohnten Ort-

schaften abwerfen.“ Daß jedoch eine solche Depopulation in national-ökonomischer und politischer Hinsicht ebenso verderblich wirken, wie in strategischer Beziehung gefährlich sein müßte, da namentlich durch eine solche Entvölkerung jener Gegend „dem Feinde der Weg bis Ofen ohne mindesten Einhalt gebahnt würde“, — das unterlag bei einsichtigen Staatsmännern keinem Zweifel.

Die Regierung suchte auch durch Contributions-Nachlässe, durch strenge Weisungen an die Comitatsjurisdictionen, durch eine gerechtere Vertheilung der Steuern und Leistungen die drückende Lage der provincialisirten Grenzer zu erleichtern und dadurch zugleich den „Emigrations-Geist“ zu beseitigen. Zur Beschwichtigung der Gemüther wurde ferner unter dem 23. October 1751 ein kaiserliches Edict an die Grenzer erlassen, worin die Monarchin die Nothwendigkeit betonte, im Interesse der Sicherung der Landesgrenzen die militärische Grenzlinie von der Theiß und Maroſch weiter nach Süden zu verlegen. Sie habe dadurch die Privilegien der Serben und der Grenzer nicht verletzen, sondern das serbische Volk vielmehr für die treuen Kriegsdienste, durch welche es sich vor Anderen ausgezeichnet, belohnen wollen. Darum sei auch jenen, die ohne Widerstand in diese südlicheren Grenzdistricte übersiedelten, eine Vergünstigung von drei Freijahren gewährt worden. Die Kaiserin-Königin werde eine Schmälerung der serbischen Privilegien ebensowenig zulassen als die Anwendung von Gewalt zur Unirung der griechisch-orientalischen Serben mit der katholischen Kirche. Es stehe den Grenzern ganz frei, den Contribuenten- oder den Militärstand zu wählen; die Letzteren würden in die südlichen Grenzstriche übersiedelt und ihnen dort zur häuslichen Niederlassung und Ernährung hinreichende Grundstücke zugewiesen werden mit der Bedingung, daß sie sich in den Künsten des Krieges wacker zu üben und den ihnen aufgetragenen Militär-Grenzpflichten eifrig nachzukommen hätten.

Allein weder dieses Edict, noch die Mahnschreiben des serbischen Metropoliten und der Bischöfe, noch auch die persönlichen Einwirkungen des Clerus waren im Stande, den Auswanderungstrieb der Serben zu zügeln; dies konnte auch einem neuen a. h.

Decrete vom August des Jahres 1752, das die serbische Nation neuerdings in feierlicher Weise des kaiserlichen Schutzes und des ungestörten Genusses ihrer Privilegien versichert, nicht gelingen.

Ebenso geringe Wirkung übte die gleichzeitige Erlassung eines Pönal-Patents gegen alle heimlichen Werber und Emigranten; denn die russische Agitation und die Auswanderung der Serben dauerte fort. Ja im Jahre 1754 trat die russische Regierung in Wien offen mit dem Verlangen hervor, man möge Auswanderungs-Agenten den Zutritt in die österreichischen Länder gestatten; ferner sollten die Verwandten der in den Jahren 1751—1753 nach Rußland emigrirten Serben die Erlaubnis zur Auswanderung erhalten; endlich möge den Emigranten aus Montenegro der freie Durchzug durch das österreichische Gebiet nach Rußland gewährt werden.

Diese jedenfalls sonderbaren Begehren konnten gleichwohl politischer Rücksichten wegen nicht völlig abgelehnt werden; die verlangten Pässe wurden ausgefolgt, allerdings mit der geheimen Weisung an die diesseitigen Grenzbehörden, auf die russischen Ankömmlinge unvermerkt ein „obachtsames Auge" zu haben. Die Nachwanderung der Verwandten jener Emigrirten wurde bloß auf die Weiber und unverheirateten Kinder der bereits im russischen „Neu-Serbien" befindlichen Raizen beschränkt; der Montenegriner-Durchzug aber mit Rücksicht auf die Pforte nicht gestattet.

Weit günstiger wirkten die Maßregeln, welche die Behörden auf Grund langwieriger Berathungen nach dem a. h. Rescripte vom 30. Juli 1754 an die ungar. Hofkanzlei ins Werk setzten. Darnach wurden den ehemaligen Grenzern an der Theiß und Marosch die Contributionsrestanzen bis zum Jahre 1752 gänzlich nachgesehen, für die Zukunft aber die Landescontribution auf die Hälfte der bisherigen Höhe herabgesetzt; dabei sollte die Einhebung der grundherrschaftlichen Gefälle mit aller Gelindigkeit erfolgen, die ungar. Hofkanzlei diese ehemaligen Grenzer gegen alle etwaigen Bedrückungen und Ausschreitungen der Comitate oder deren Functionäre kräftigst zu schützen suchen; endlich ist für

die Wiederbevölkerung der in Folge der Emigration oder Übersiedelung der Serben an die südlichen Reichsgrenzen ziemlich entvölkerten Landstriche an der Theiß und Marosch Sorge zu tragen.

In Folge des zahlreichen Übertrittes der Grenzer aus den aufgelösten Theilen des Theiß-Maroscher Grenzgebietes in das Temeser Banat bot sich hier die Gelegenheit, die Land-Miliz bedeutend zu verstärken. Im Laufe des Jahres 1752 wurden vom FML. Baron Engelshofen 200 Grenzerfamilien in den Csanader und Becskereker, 100 Familien in den Pancsovaer District eingetheilt; die anderen erhielten Wohnplätze auf dem Terrain von Kanischa, Becse, Csige und Zenta. Die hier vorfindlichen Provincialisten sollten nach anderen Orten transferirt werden, weil man die Miliz möglichst unvermischt ansiedeln wollte. Baron Engelshofen theilte die Banater Landes-Miliz in sechs Compagnien mit einem Obercapitän als Ober-Commandanten. Die Offiziere erhielten ihren Sold theils in Barem, theils in Grundstücken, zu deren Bebauung ihnen, um Bedrückungen der Miliz vorzubeugen, der nöthige Viehstand zugewiesen wurde. Schon dieser Umstand zeigt, daß die Milizen weit mehr Bauern als Soldaten sein sollten. An Steuern hatte die Miliz eine Personalsteuer von 4 fl. für den selbständigen Landwirt zu entrichten; die Vermögenssteuer war jährlich für den Kopf 3 fl.; Knaben von 7—14 Jahren, sehr alte und gebrechliche Leute waren steuerfrei. Desgleichen war das Branntweinbrennen und Bierbrauen zum Hausgebrauche der Miliz taxfrei gestattet, auch das zum Haushalte nöthige Salz bezog sie vom Ärar.

Der Militärdienst dieser Miliz im Frieden bestand in der Beistellung einer Sicherheitswache, bestehend aus einem Offizier, 3 Wachtmeistern und 60 Gemeinen, nach Temesvár; allwöchentlich wurde dieses Contingent abgelöst. Während dieser Wache erhielt der Oberoffizier 18, der Wachtmeister 9, der Gemeine 5 kr. täglich an Löhnung. Außerdem hatte die Miliz die Aufrechthaltung der Gesundheitspolizei sowie die Überwachung der Grenze gegen den Schmuggel zu übernehmen.

Die Banater Landesmiliz befand sich jedoch in Hinsicht der jurisdictionellen Zugehörigkeit fortdauernd in etwas anormalen Verhältnissen. Denn in politisch-administrativen Dingen unterstand dem Präsidium der Landes-Administration, in kirchlichen Angelegenheiten der in Wien bestehenden illyrischen Hofdeputation, in militärischer Beziehung dem Hofkriegsrathe und in ökonomischer (finanzieller) Hinsicht der Hofkammer. Dieser Zustand wurde mit Absicht geschaffen, weil man hoffte, auf solche Weise die militärlustigen Grenzer allmählich an die rein bürgerlichen und bäuerlichen Beschäftigungen und Verhältnisse zu gewöhnen. Der Erfolg hat diese Intention gerechtfertigt. Die Banater Landesmiliz trat später ohne besondere Schwierigkeiten in den Stand völliger Provincialisten über, allerdings unter Verleihung besonderer Privilegien, welche die Serben dauernd von dem Einflusse der Comitatsgewalt eximirten. Die eigentliche Organisirung des Banater Grenzinstituts fällt jedoch in eine spätere Zeit.

Siebentes Capitel.

Die Durchführung des Hildburghausen'schen Reformwerkes.

Während an der Donau, Theiß und Marosch die Grenzverhältnisse eine wesentliche Verrückung und Umgestaltung erhielten, kam auch in den westlichen Grenzdistricten, im Warasdiner und im Karlstädter Generalate, dasjenige Werk in Ausführung, welches dem Militärgrenz-Institute eine neue Form gab und zu weiteren Modificationen in der äußerlichen Stellung dieser Landstriche bewog.

Wir haben weiter oben erzählt, wie das Reformwerk des Herzogs von Hildburghausen bei seiner ersten Durchführung ernsten Hindernissen begegnete, welche hauptsächlich von der Grazer Hof-

kriegsstelle, die für ihre Competenz besorgt war, ausgegangen waren. Die Folgen einer solchen Renitenz schlugen jedoch zu Ungunsten der Grazer Stelle aus; denn im Jahre 1743 wurde sie aufgehoben und statt ihrer ein Militärdirectorium errichtet, an dessen Spitze gerade der Herzog von Hildburghausen gestellt ward (16. Oct. 1743) mit der Weisung, den bisherigen Wirkungskreis der aufgelassenen Grazer Hofkriegsstelle zu übernehmen. Der Herzog wurde unter gleichzeitiger Ernennung zum Feldmarschall nicht nur commandirender General in Inneröstereich, sondern auch des Warasdiner und Karlstädter Generalats und des Likaner Obercapitanats.

Der Feldmarschall-Herzog konnte nun auch seine seit 1738 erlassenen, doch nur unvollständig durchgeführten Grenzstatuten und Kriegsartikel verwirklichen. Dieselben wurden im Jahre 1745 abermals publiciert, begegneten zwar anfänglich neuerdings einiger Renitenz von Seite der Warasdiner Grenzer, die im September 1745 sogar den Abmarsch des Contingents von 4000 Mann verhindern wollten; allein dessenungeachtet wurde das Reformwerk nicht bloß hier, sondern auch im Karlstädter Generalate durchgesetzt.

Man hatte in Wien allerdings schon früher die Absicht, das Hildburghausen'sche System im Karlstädter Gebiete ebenfalls einzuführen; aber auch hier suchte die Grazer Hofkriegsstelle allerlei Hindernisse zu bereiten, wodurch es ihr gelang, das Reformwerk einige Zeit aufzuhalten. Der Herzog von Hildburghausen erhielt in Folge dessen erst unter dem 3. November 1742 den a. h. Auftrag, die Vorarbeiten einzuleiten, um sein System auch in anderen Grenzgebieten ins Werk zu setzen. Nur nach längerem Zögern konnte sich der Herzog zu dieser Mission entschließen, denn seine Reform verletzte eine Menge von Privatinteressen einflußreicher Persönlichkeiten und er hatte in dieser Beziehung schon bei seiner Arbeit in Warasdin sehr unangenehme Erfahrungen zu machen. In welcher Weise die Oberoffiziere in den Grenzdistricten lebten, das lehren die amtlichen Daten, welche der Herzog vor Beginn seiner Reformarbeit aufnehmen ließ. Da erfährt

man, daß z. B. der Karlstädter General-Obrist einen förmlichen persönlichen Hofstaat von 17 Personen (Dolmetsch, Secretär, Wundarzt, Spießjunge, Spediteur, Mundkoch, acht Trabanten, Trompeter, Pauker, Hufschmied) und eine adelige Leibgarde hatte. Als General-Obrist bezog er monatlich 200, als Rittmeister seiner Leibgarde 194 fl. Besoldung und die Fouragegelder für sechs „geschulte" Pferde. Der Hofstaat des Obristen und dessen „Tafelgelder" kosteten monatlich 707 fl. 25 kr.; seine Leibgarde 1200 fl. Der ganze Hof-, Dienst- und Kriegsstaat dieses Generals erforderte jährlich 27.476 fl. 25 kr. Aufwand. Daneben war diese militärische Pfründe noch mit dem Genusse von drei Gütern verbunden. Es versteht sich also leicht, warum diese Militärstellen, welche zumeist von Angehörigen des innerösterreichischen Adels besetzt waren, für eine Reform die größten Hindernisse sein mußten.

Was den numerischen Bestand des Karlstädter Generalats überhaupt anbelangt, so umfaßte dasselbe vor der Reform im Jahre 1745 insgesammt 25 Hauptmannschaften oder Compagnien, wovon auf die eigentliche Karlstädter Grenze 7, auf die Meergrenze 2, auf Lika und Korbavia 16 entfielen. Das Generalat zählte 256 „Militärdörfer", die aber häufig bloß aus einer Gruppe zerstreuter Häuser bestanden. Von jenen Dörfern waren jedoch bloß 124 eigentliche Militärorte, die übrigen bewohnten sogenannte „Prezemljaken", die keinen Militärdienst leisteten. Im ganzen Generalate wurden 26.849 Diensttaugliche und 23.210 Männliche an Nachwuchs conscribirt.

Der Herzog basirte seine Reform auf die Ergebnisse einer erneuerten Volksbeschreibung, welche im Ganzen den Bestand von 137 Militärorten mit 10.523 Häusern und 45.586 männlichen Seelen ergab. Davon waren 22.398 Diensttaugliche, 2995 Untaugliche und ein Nachwuchs von 20.193 Köpfen. Das Generalat wurde nach seiner geographischen Abgrenzung in vier Regimenter getheilt, welche anfänglich die Namen ihrer damaligen Obristen erhielten. Es waren das Petazzi-Regiment (Sluiner), Dillis-Regiment (Oguliner), Herberstein-Regiment (Ottocsaner)

und Guiccardi-Regiment (Likaner). Das Sluiner Regiment begriff die bisherigen Hauptmannschaften Thurn, Barilovics, Sluin und Sichelburg mit 64 Ortschaften, 2276 Häusern und 5.215 Diensttauglichen zwischen 16–60 Jahren in sich und hatte 10.444 männliche Personen.

Das Oguliner Regiment wurde aus den Hauptmannschaften Trschitz, Tuin und Ogulin formirt und umfaßte 4801 Diensttaugliche (9.809 Männliche).

Das Ottocsaner Regiment entstand aus den Hauptmannschaften Zengg, Bründl und Ottocsacs mit 5014 Diensttauglichen (9.520 Männliche); endlich das Likaner Regiment hatte 8.980 Diensttaugliche (11.569 Männliche).

Die Kaiserin genehmigte die Formirung dieser vier Regimenter in der Art, daß die drei ersten aus je 4, das Likaner aber aus 6 Bataillonen bestehen und mit Einrechnung der vier Hußarenregimenter eine Kriegsstärke von 18.080 Mann ausmachen sollten.

Unter Einem wurden aber die bisherigen Misbräuche und Unzukömmlichkeiten in der Verleihung und Dotation der Stellen beseitigt. Die Kärntner und Krainer Stände verloren ihr Verleihungsrecht bei Besetzung der sogenannten „unvorschlagsmäßigen" Plätze; die Strafgelder durften nicht mehr in den Privatsäckel der Commandanten fließen; ebenso wurde das deutsche Fähnlein und die Leibcompagnie des Generalobristen aufgehoben; dasselbe geschah mit allen vorhandenen unabhängigen Commandantenposten, die Emolumente des Generalobristen wurden um 5000 fl. reducirt, der Loskauf der Reichen vom Dienste nicht mehr gestattet u. s. w.

Jedes Regiment erhielt die Aufgabe, zugleich die festen Plätze seines Gebietes, die bisher von regulären (deutschen) Truppen besetzt waren, zu besetzen; jeder Compagnie wurden zehn freiwillige Grenzer zur Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere zugewiesen. Ein jedes Regiment erhielt ein selbständiges Gericht, das aus einem Auditor und einem Assessorium (von Ober- und Unteroffizieren und Gemeinen) gebildet wurde. Die Regimenter erhielten

zum Theile fremde Offiziere, namentlich wurden die Obristenposten, eine Majorsstelle und die Hauptmannsposten von diesen besetzt. Die Knesen wurden abgeschafft; der Ausmarsch bei Gelegenheit eines Feldzuges wurde in drei Touren bestimmt.

Diese Formation der Karlstädter Regimenter erhielt mit a. h. Handbillet vom 28. December 1745 die Bestätigung der Kaiserin; vor ihrer Durchführung waren aber noch erhebliche Schwierigkeiten zu besiegen.

Zunächst handelte es sich um die Sicherstellung der Verpflegungskosten für den erhöhten Status der Grenzmiliz. Nach Hildburghausens genehmigtem Entwurfe erforderte die Gesammtverpflegung des Generalats 270.576 fl.; die Stände von Kärnten und Krain hatten bisher nur 120.000 fl. entrichtet und weigerten sich, den höhern Betrag aufzunehmen; insbesondere waren die Kärntner Stände nicht zu bewegen, ihren Beitrag von 80.000 fl. zu erhöhen, nur die Zahlung in Barem gestanden sie zu. Die Krainer willigten in den Betrag von 53.000 fl., so daß die ständischen Subventionen nunmehr 133.000 fl. betrugen. Der noch fehlende Abgang mußte aus der Cameralcasse ersetzt werden.

Viel größer waren die Hindernisse, welche in der Grenze selbst, insbesondere gegen die offene und heimliche Renitenz der in ihren Privatinteressen bedrohten Commandanten, besiegt werden mußten. Diesen Wühlereien und Intriguen war es zuzuschreiben, daß im Juli 1746 in der Meergrenze eine Empörung gegen die neuen Einrichtungen entstand. Das sichtbare Haupt war der Knes Sertics aus Jezerana, der dem Volke vorlog, daß man die neu eingeführte Montur werde bezahlen müssen; nach dem Ausmarsche der Grenzer würden Deutsche ins Land kommen und die Weiber schänden; der Holzschlag, eine Haupternährungsquelle, werde verboten werden u. dgl. m. Auf dem Schlosse zu Bründl wurde am 5. August getagt; wer sich der Bewegung nicht anschließen wollte, dem drohte man mit Brandlegung und Plünderung. Da mehrere Ober-Offiziere (wie der Obristlieutenant de Pozzi, der Major Baron Gall und dessen intriguante Gemahlin, der Zengger Commandant Major

Portner, der Lieutenant Holjevatz von Bründl und der Auditor Kuhacsevics) theils mit im Complote waren, theils die Bewegung mit günſtigem Blicke betrachteten: ſo griff dieſe raſch um ſich. Zu den Meergrenzern geſellten ſich auch die St. Georger, dann ein Theil der Likaner. Die Tumultuanten ſtürmten einzelne Offiziershäuſer, mishandelten oder verjagten die Offiziere, brachen auch in Pfarrhöfe ein u. ſ. w. und forderten mündlich und ſchriftlich die Wiedereinführung der alten Ordnung in der Grenze. Sie legten ſich den Namen der „Armen Gottes" bei. Als jedoch reguläre Militärmacht gegen ſie anrückte und zugleich das Doppelſpiel der obgenannten Offiziere die Militärbehörde zu raſcher Verhaftung derſelben veranlaßte: da ſank den Aufſtändiſchen der Muth; die aufgeſtauten Gewäſſer verliefen in ebenſo raſcher Weiſe. Obriſtlieutenant von Pozzi und der Knes Sertics ſtarben an Giſt; das kam den übrigen mitverſchworenen Offizieren, namentlich dem Major Gall, zu Gute. Doch wurde er und ſeine Gemahlin, ſowie Major Portner in Haft geſetzt; von den Aufſtändiſchen ſelbſt traf 24 die Strenge des Kriegsgerichts; zehn davon büßten ihr Verbrechen mit dem Leben und mit Confiscation der Güter.

Jetzt wurde die neue Einrichtung durchgeführt. Offiziere und Gemeine erhielten eine eigenartige Uniform. Dieſe beſtand bei Erſteren aus einem grünen Dolmány (ungariſcher Mantel) mit runden Goldſchlingen, aus rothem Leibchen, ſtark bordirtem Beinkleide und aus einem ſchwarzſammtenen, goldgeſtickten Kalpak (ſchirmloſe ungariſche Mütze). Die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts hatte rothe Beinkleider und blaue Röcke. Die Unter-Offiziere der Infanterie erhielten monatlich 30 kr., die Gemeinen 18 kr. an Monturbeitrag; bei den Hußaren war dieſer Beitrag gleichmäßig 30 kr.

Der Herzog von Hildburghauſen entwarf ferner für die Regiments-Obriſten ein neues Regulament, aus dem hervorgeht, daß zur Erhöhung des Anſehens dieſer Ober-Offiziere jedes Regiment den Namen ſeines Obriſten führen ſollte, doch ohne die Inhaberrechte zu verleihen. Sie beſaßen deshalb

auch nicht die Prärogativen der wirklichen Regimentsinhaber, namentlich nicht das jus gladii und aggratiandi; nur beim Ausmarſche wurde dem älteſten Obriſten dieſes Recht über die vier concentrirten Regimenter zugeſtanden. Bei Verleihung erledigter Chargen mußte vom Obriſten ein Ternovorſchlag dem commandirenden General vorgelegt werden; desgleichen waren über ſämmtliche Ober- und Unter-Offiziere und über die zehn älteſten Gemeinen einer jeden Compagnie alle drei Monate die Conduiteliſten einzuſenden. Der Obriſt war im ganzen Regimentsbezirke nicht nur in militäriſchen, ſondern auch in politiſchen, Civil- und gerichtlichen Angelegenheiten als Befehlshaber anzuſehen und dafür verantwortlich. Zu dieſem Zwecke wurden ihm die Stabsoffiziere und der kleine Stab als Hilfskräfte zugewieſen und im Regimentsbezirke dislocirt. An zwei Tagen wurden die Gerichtsſitzungen abgehalten und der Herzog von Hildburghauſen ſchärfte es den Obriſten beſonders ein, die Juſtiz „mit allem Ernſte, makelloſer Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit" zu pflegen. Eine gerichtliche Unterſuchung konnte nur auf Grund eines ſchriftlichen Decretes des Obriſten eingeleitet werden. Den bisher kroatiſch oder italieniſch verfaßten Gerichtsacten war auch eine deutſche Überſetzung beizulegen; die Sentenz dem Delinquenten nicht nur deutſch, ſondern auch kroatiſch (ſerbiſch) vorzuleſen. Für die innere Sicherheit und zur Beſorgung der Gerichtsbütteldienſte diente das Corps der Sereſchaner.

Außer dieſem Regulament erließ der Herzog noch ein Exercierreglement für die Grenzinfanterie und brachte ſeine Organiſation damit zum Abſchluſſe, daß auf ſein wiederholtes Andringen die Kaiſerin-Königin Maria Thereſia mittelſt a. h. Reſolution vom 23. April 1747 (Befehl an das Armee-Commando vom 13. Juni) erklärte: „daß die Warasdiner und Karlſtädter (Regimenter) keineswegs für irregulär, ſondern den deutſchen und andern regulirten Regimentern gleich gehalten, regulirte Regimenter genannt werden und den Rang wie andere ordentlich aufgerichtete Regimenter, jedoch nach denſelben, haben, daß ihre Generale und Offiziere mit den regulirten nach ihrer Anciennität

dienen sollen. Da sie ferner mit dem Säbel zu fechten gewohnt seien, so müßten sie im Felde nicht en ordre bataille eingetheilt werden, sondern stets ein besonderes Corps bilden oder in die Reserve gestellt werden."

Als dann später auch die Banalgrenze regulirt wurde, da bestimmte eine kaiserliche Resolution vom 16. October 1750 die Rangordnung der kroatisch-slavonischen Grenzregimenter in folgender Weise: „Die aus den Generalaten, die Banalisten und die Slavonier haben ihren Rang allzeit nach all meinen anderen deutschen und ungarischen Regimentern also: daß die Warasdiner und Karlstädter die ersten, die Banalisten die anderen und die Slavonier die dritten sein sollten. Die Offiziere aber sollen nach ihren Patenten vom Hofkriegsrathe nach ihrem Range wie andere rouliren und ist nur der Rang nach deren Corps auf diese Art zu halten."

Im Jahre 1749 resignirte der Herzog von Hildburghausen, da auch nach der Niederwerfung des letzten Tumultes die Intriguen und Feindseligkeiten gegen seine Person nicht nachlassen wollten. Nach dem Rücktritte des Herzogs wurde das Grazer Oberdirectorium aufgehoben, die Leitung der Grenz-Generalate wieder getrennt und selbständig wirkenden General-Commanden übertragen, die dem Wiener Hofkriegsrathe, der nun die Oberleitung der Militärgrenze übernahm, unmittelbar untergeordnet waren. Die ökonomischen Angelegenheiten der beiden Generalate hatte das General-Kriegscommissariat zu besorgen.

In der Banalgrenze konnte es trotz des Reglements vom Jahre 1728 zu keiner stabilen Ordnung kommen. Die Mischung des Provinzial- und des Militärstandes sowie das Eingreifen der kroatischen Civilregierung in die Grenzangelegenheiten ließen hier ein Gedeihen der Verhältnisse nicht zu. Um jedoch auch in diesem Gebiete ein ordentliches System einzuführen, erhielt der kroatische Banus Graf Batthyany im Jahre 1749 den Auftrag, zwei Infanterie-Regimenter und ein Hußaren-Regiment in der Banal-Grenze zu formiren.

Diesem Auftrage opponirten jedoch die Stände Kroatiens, welche bekanntlich schon die Systemisirung der beiden Generalate von Warasdin und Karlstadt sehr ungünstig betrachteten und jetzt in der Errichtung von regulirten Regimentern in der Banal-Grenze mit Recht die Absicht erkannten, auch dieses Gebiet vom Provinziale dauernd abzulösen und der Militärverwaltung einzuverleiben. Dabei berührten sie die gesteigerten Gelderfordernisse für die Grenzregimenter sehr unangenehm, weil sie ja in Folge dessen auch eine höhere Contributions-Quote auf sich nehmen mußten.

Sie entsendeten also eine Deputation an den Hof, um daselbst gegen die beabsichtigte Systemisirung der Banal-Grenze Einsprache zu erheben. Ihre Einwendungen wurden eingehenden Berathungen unter Vorsitz des Grafen Königsegg unterzogen und als Resultat das kaiserliche Diplom vom 16. Jänner 1750 publicirt.

Darnach hatten die kroatischen Stände die Banalgrenze auch künftig zu verpflegen; doch müßten Offiziere und Gemeine sich selbst montiren. Waffen und Lederzeug erhielten sie vom Ärar. Das Commando über die regulirte Banal-Grenze verbleibt dem Banus; derselbe wird Inhaber der beiden Regimenter mit dem Rechte, einschließlich des Obristlieutenants die Offiziersstellen nach seinem Befund zu besetzen und wie jeder andere Generalobrist aus der Militärcasse seinen Gehalt zu beziehen. Die Oberleitung über die Banalgrenze behält der Hofkriegsrath. Die Banalregimenter hatten nicht dem Königreiche (Kroatien), sondern dem Könige und der Krone den Eid zu leisten und mit dem übrigen regulirten Militär gleiche Vorrechte zu genießen.

Den Ständen blieb das altherkömmliche Wahlrecht des obersten Capitäns, doch wurde daran die Erwartung geknüpft, daß sie auf den vom Hofe ernannten Ban die Wahl, die ohnehin der Bestätigung durch die Krone bedurfte, lenken würden. Das Agramer Domcapitel hatte Rechte auf den Bezirk von Dubitza; diese wurden ihm belassen, nur wurde es verpflichtet, das Gebiet von Dubitza auf gleiche Weise wie die übrige Banalgrenze zu verwalten.

Der von ihnen bestellte (vom Banus confirmirte) Commandant von Dubitza war jederzeit ein Domherr und besaß Obristlieutenantscharakter, war aber nur im Türkenkriege zum persönlichen Auszuge verpflichtet.

Zur Erleichterung der Verpflegungslasten wurde die Besteuerung der in der Banal-Grenze befindlichen adeligen Güter sowie die Verwendung der Dreißigstgebühren im Königreiche gestattet.

Die kroatischen Stände nahmen dieses Diplom sehr freudig auf und willigten jetzt gerne in die Bildung der regulirten Grenz-Regimenter. Aber bei der Abgrenzung der Compagnien und bei Zutheilung der Offiziere in der Grenze selbst erhoben sich abermals bedeutende Schwierigkeiten. Namentlich leisteten die serbischen und bosnischen Ansiedler aus dem Jahre 1697 heftigen Widerstand und entsendeten eine Deputation mit ihren Beschwerden an den Warasdiner Obristwachtmeister. Die Beschwerdeführer beklagten sich insbesondere über die ungleiche Belastung und Behandlung. Die katholische Miliz war nämlich auch bisher besoldet, die griechisch-orientalischen Serben mußten aber ohne Sold dienen. Der Herd des Widerstandes war in Komogowina. Hier wählten die Aufständischen aus ihrer Mitte einen Commandanten, stellten Wachen aus und hielten sich für den Nothfall eine freie Passage zur Flucht nach der Türkei offen. Zugleich schickte man Emissäre an die Glaubens- und Nations-Verwandten in den beiden kroatischen Generalaten und in der slavonisch-syrmischen Grenze und lud sie zur Theilnahme am Aufstande ein. Der Obrist und die Offiziere der Banalgrenze wurden von den Empörern in Kostajnitza umzingelt.

Die Wachsamkeit der Behörden vereitelte jedoch die versuchte Ausdehnung der Revolte und als auch der Versuch friedlicher Ausgleichung nicht gelang: da ließ die Kaiserin volle Strenge walten. Die Warasdiner und Karlstädter Grenzer und Feldtruppen aus Inner-Österreich erhielten Befehl, die Meuterer zu züchtigen. Als diese den Ernst und die Hoffnungslosigkeit ihrer Situation erkannten und sahen, daß ihre eigenen Nationsgenossen gegen sie willig auszogen: da gaben sie jeden weitern Widerstand auf.

Hierauf wurde zur Formation der Banal-Grenzregimenter geschritten und zwar bewogen gerade die Schwierigkeiten, welche anfänglich hier besiegt werden mußten, die Kaiserin zu dem von uns schon erwähnten Entschlusse, alle Grenzregimenter in der Formation und Verpflegung den Feldregimentern gleich zu stellen. „Dir ist", schreibt die Kaiserin an den Banus und Feldmarschall Grafen Batthyány, „schon umständlich bekannt, welche Schwierigkeiten seit einiger Zeit nicht allein in den slavonischen Grenzen und im Karlstädter Generalate, sondern auch bei den zuletzt errichteten Banalregimentern sich derart geäußert haben, daß unter den Grenzleuten sogar Empörungen entstanden, diese aber theils von der Ungleichheit ihres Dienstes und ihrer Leistungen, theils von der Unmöglichkeit ihrer Existenz herrühren. Um all diesem Unwesen durchgehends abzuhelfen und die gegen die Türkei gelegene Grenzmiliz des Königreiches Kroatien, der beiden Generalate Karlstadt und Warasdin, dann in Slavonien auf einen möglichst gleichförmigen Fuß zu setzen, mithin Vergnügen und Zufriedenheit, bei derselben durch Angedeihung merklicher Erleichterung für das Künftige herzustellen, so verordnen Wir:

„Daß jedes Regiment 4 Bataillone zu 16 Compagnien Fouseliere und zwei Compagnien Grenadiere formire. Jede Fouselier-Compagnie hat aus 240, jede Grenadier-Compagnie aus 120 Mann zu bestehen. Daher hat jedes Regiment (wie Hildburghausen bei den Karlstädtern gethan) die Stärke von 4080 Mann zu erhalten."

Von sonstigen Veränderungen in der Verfassung der Grenztruppen erwähnen wir noch: für den Ausmarsch wurden durchwegs drei Touren festgestellt; außer der Gleichheit im Truppenstande, in der Verpflegung und in Exercitium wurde auch eine gleiche Behandlung der Grenzer in Exercierlagern eingeführt. Nur in der Montirungsfrage blieben noch Abweichungen. Die Warasdiner und Slavonier mußten sich die Montur selbst anschaffen, die Karlstädter und die Banalisten erhielten Montursbeiträge. Zwischen den Offizieren der Feldtruppen und den Grenzoffizieren bestand nur noch in dem Gagenbezug ein Unterschied, denn die

eingebornen Grenzoffiziere erhielten eine geringere Gage, weil man auf ihren Grundbesitz reflectirte; diese Unterscheidung erwies sich aber bald als ein bedauerlicher Misgriff.

Nach der Uniformirung hatten die beiden Banal-Infanterieregimenter im Jahre 1752 eine Truppenstärke von 8220 Mann mit einem Kostenaufwande jährlicher 71.476 fl. 48 kr. Dazu kam noch das Hußarenregiment.

Ein Act der Humanität war die im Jahre 1752 erfolgte Milderung der grausamen Strafe des Gassen- oder Spießruthenlaufens, die oft wegen geringer Vergehen und auf barbarische Art gehandhabt wurde. Die Kaiserin verordnete jetzt, daß das Gassenlaufen für die Folge nur durch ein förmliches Kriegsgericht verhängt werden dürfe und ohne ein Verbrechen von besonderer Wichtigkeit Niemand damit zu strafen war. Ebenso war dasselbe bei Leibesgebrechen und hohem Alter untersagt. Hat ein Delinquent beim Herausführen zur Richtstätte bereits die Todesangst überstanden, dann war die Umwandlung der Todesstrafe in Gassenlaufen nicht mehr gestattet. Zuläßig war diese Begnadigung nur vor dem Gange zum Richtplatze.

Bei der Infanterie, durfte die Gasse von 300, bei der Cavallerie, wo das Steig- oder Packriemenlaufen üblich war, von 150 Mann nicht überschritten werden. Die Anzahl der Strafgänge wurden von 2—10 festgesetzt. Ganz untersagt wurde das Laufen mit dem Seitengewehre oder dessen Vertheilung auf mehrere Tage.

Charakteristisch ist auch die im Jahre 1752 erfolgte Regelung der Rangverhältnisse der Grenzoffiziere zu den Civilbeamten und zum Clerus. Darnach war ein Obristlieutenant dem Range nach dem Obergespane oder dem infulirten Abte oder Probste gleichgestellt; der Obristwachtmeister hatte gleichen Rang mit den königl. Protonotär, dem Präsidenten des Districts-Gerichtes und dem nichtinfulirten Domherrn. Die Hauptleute rangirte man vor die Assessoren der Banal-Gerichtstafel und stellte sie den nichtinfulirten Capitularen der Collegiatkirchen gleich; der Oberlieutenant stand dem Vicegespan, dem Notar der Gerichtstafel, den deputirten grundbesitzenden Ordensgeistlichen (Jesuiten

und Pauliner) im Range gleich. Die Unterlieutenants, Cornets und Fähnrichs hatten gleichen Rang mit den Comitatsnotaren und Oberstuhlrichtern. Bei allen diesen Abstufungen hatte aber der Clerus jedes Mal den ersten Sitz, die erste Stimme. Diese kleinlichen Rangbestimmungen waren eine leidige Nothwendigkeit, weil Rangstreitigkeiten wiederholt ärgerliche Conflicte hervorgerufen und die günstige Erledigung der Amtsgeschäfte gehemmt oder gar verhindert hatten.

Eine weniger angenehme Maßregel blieb auch bei der Reorganisirung der Grenzregimenter beibehalten. Es war dies die Taxenordnung bei Beförderungen. Darnach hatte vom Lieutenant bis zum Obristlieutenant jeder Offizier bei seiner Ernennung zu entrichten: a) an die Hofkriegsstelle für das Patent der Obristlieutenant 200, der Major 150, der Hauptmann 20, der Oberlieutenant 12, der Unterlieutenant 10 fl.; b) an die Ersparungscassa des Generalats eine zweimonatliche Gage; und c) an die Witwe und die Kinder des Vorgängers oder in deren Ermangelung an das Pester Militärspital eine dreimonatliche Gage. Die Taxe an die Hofkriegskanzlei mußte sofort erlegt werden, die anderen Leistungen erfolgten in Gageabzügen innerhalb fünf Monate.

Auf die begründete Beschwerdeführung der Offiziere wurden die Leistungen an die „Ersparungscassa" in Friedenszeiten abgeschafft, indem die erledigten Offiziersstellen durch zwei Monate unbesetzt blieben; im Kriege mußten aber die sofort neuernannten Offiziere auch diese Leistungen tragen. Seit der Gleichstellung mit den Feldtruppen hatten endlich die Grenz-Generale und Stabsoffiziere am Schlusse eines jeden Jahres einen Gehaltsabzug von drei Percent zu entrichten.

Die Hildburghausen'sche Reform bezeichnet in der Entwickelung des Militär-Grenzinstituts eine wichtige Phase und war auch von wohlthätigen Folgen begleitet, weil dadurch der bisherigen Unklarheit und Verwirrung in der inneren Organisation und Verwaltung wie auch in der äußerlichen Stellung und Verwendung der Grenzer beseitigt und eine größere Regelmäßigkeit eingeführt

wurde. Im Einzelnen ergaben sich allerdings noch mancherlei Anstände und Schwierigkeiten; einzelne Bestimmungen der Grenzstatuten konnten nicht überall durchgeführt werden, namentlich waren in der Lika in Folge der dortigen Terrain- und Erwerbs-Verhältnisse Abänderungen nöthig.

Von ebenso weittragender Wichtigkeit für die weitere Gestaltung des Grenzinstituts erwies sich die Ablösung von jedweder Ingerenz der innerösterreichischen Stände. Wie wir im Verlaufe unserer bisherigen Erzählung mitgetheilt, hatten die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain zur Schaffung und Erhaltung der Militärgrenze seit dem XVI. Jahrhunderte große materielle Opfer gebracht. Es geschah dies im wohlverstandenen eigenen Interesse, weil sie dadurch ihre Gebiete vor den räuberischen Einfällen der türkischen Renner und Brenner zu schützen suchten. Gleichwohl wäre es ungerecht, den innerösterreichischen Ständen das hohe Verdienst abzusprechen, welches sie sich dadurch zugleich im Interesse der übrigen Länder Oesterreichs, ja Mitteleuropas, erworben haben.

Mit dem Schwinden der unmittelbaren Türkennoth schwand allerdings auch der Eifer bei diesen Ständen und sie ließen sich namentlich in der pünktlichen Ausfolgung der verpflichteten Verpflegungsgelder vielfache Unregelmäßigkeiten und Versäumnisse zu Schulden kommen, wodurch bei dem Grenzvolke die Unzufriedenheit geweckt und genährt und wiederholte Aufstände hervorgerufen wurden. Auch betrachteten die innerösterreichischen Stände die Offiziersstellen und die Commandantenschaften in den beiden Grenzgeneralaten von Warasdin und Karlstadt als Sinecuren für versorgungsbedürftige Söhne des steirischen, kärntnerischen und krainer Adels und wurden darin auch von der Grazer Hof-Kriegsstelle in kaum zulässiger Weise unterstützt.

Die Auflösung des Verbandes zwischen der Militärgrenze und Innerösterreich erfolgte im Zusammenhange mit der großen Reform, welche Maria Theresia nach Abschluß des Aachener Friedens (1748) in ihren Ländern durchführte. Der achtjährige Kampf um ihr gutes Recht und Erbe hatte der Monarchin die

Nothwendigkeit eines schlagfertigen stehenden Heeres bewiesen. Eine solche Armee würde auch beim Antritt ihrer Regierung ein besserer Schutz gewesen sein, als all die theuer erkauften Verträge mit fremden Potentaten, welche dann die Verpflichtungen nicht erfüllten oder die Tractate geradezu verletzen.

Nach den Absichten Maria Theresia's sollte die stehende Armee 180.000 Mann betragen. Damit stand in Verbindung die Vermehrung der Wehrkraft in der Militärgrenze und die Regulirung der dortigen Regimenter. Aber eine solche Erhöhung und Neu-Formation des Truppenstandes erforderte nicht geringe Geldmittel. Diese zu beschaffen berief die Kaiserin noch im Jahre 1748 die Stände in den österreichischen Erbländern zu außerordentlichen Versammlungen ein. Bei diesen handelte es sich hauptsächlich um die völlige Loslösung des Militär-Wesens vom ständischen Einflusse und um die Beschaffung der finanziellen Mittel für die neuformirte Armee. Das Heer wurde nämlich bisher theils durch Werbung, theils durch Rekrutirung ergänzt, wobei die Bewilligung von Truppenstellungen, die Lieferungen und Verpflegs-Anstalten den Ständen der einzelnen Länder zukamen. Seit 1748 wurde darin eine tiefgreifende Veränderung vorgenommen. Die Regierung selbst nahm die Stellung, Organisirung und Verpflegung des Heeres in die Hand; sie selbst, nicht mehr die Stände der einzelnen Provinzen, hob Rekruten und Remonten aus und hatte nach einem neuen Universal-Contributionssystem die Forderungen zur Erhaltung und Verpflegung der Truppen für jedes Land festgestellt.

Ein solches Postulat erzieng nun auch an die Stände von Steiermark, Kärnten und Krain, wobei die Geldsummen zur Erhaltung der beiden Grenzgeneralate von Warasdin und Karlstadt einzurechnen waren. In Folge dessen wurde von da an die betreffende Beitragsquote von jedem dieser Länder in bestimmten Zeitfristen an die Aerarial-Casse abgeliefert, die Bedürfnisse der beiden Generalate aber unmittelbar aus der Kriegscasse befriedigt und somit auch jedes engere Verhältnis zwischen den innerösterreichischen Ständen und der Militärgrenze nach fast zweihundertjährigem Bestande (1568—1748) aufgehoben.

Achtes Capitel.

Die Errichtung der Militär-Communitäten.

Wir haben bereits weiter oben erzählt, daß bei dem Rückzuge der kaiserlichen Truppen aus Serbien und aus den Gebieten jenseits der Save nicht bloß bewaffnetes Landvolk mit Weib und Kindern zahlreich herübertrat, sondern daß sich auch viele Handwerker und Kaufleute den zurückziehenden Kaiserlichen anschlossen, um sodann unter österreichischer Herrschaft ihre bürgerlichen Gewerbe weiter zu betreiben. Den leitenden Männern in den Grenzgebieten leuchtete es bald ein, daß die militärischen Interessen des Grenzschutzes und der Wehrkraft keineswegs gefährdet seien, wenn man nebstbei dem Gewerbe und Handel ebenfalls Raum zur Entwickelung bietet. FML. Baron von Engelshofen hat das Verdienst, bei Aufstellung der slavonisch-syrmischen Grenz-Regimenter auf die Schaffung solcher städtisch-bürgerlichen Emporien Bedacht genommen zu haben. Nach seinem Antrage sollten nämlich in den Cameral-Orten Peterwardein und Semlin „Freischützen-Compagnien" errichtet werden, deren militärische Dienstpflicht sich auf ein Minimum zu beschränken hätte und die in Friedenszeiten im Genusse größerer bürgerlicher Selbstständigkeit dem Gewerbe und Handel obliegen könnten.

Eine solche „Freischützen-Compagnie" mit besonderem Regulament kam indessen im Jahre 1748 nur in Peterwardein zu Stande; dagegen wurden die Orte Alt-Gradiska (1748), Semlin und Brod (1749), Karlowitz und Bukowitz (1753) zu freien Militärcommunitäten erhoben.

Die damaligen Vorrechte dieser Militärcommunitäten bestanden in der Befreiung vom Kriegsdienste und in der Erhebung zur freien Militärbürgerschaft; ferner in der Administration durch eigene selbstgewählte Magistrate als erste Instanz mit der Be-

freiung von der Jurisdiction der Regimenter und in der unmittelbaren Unterordnung unter die Landesstelle; in der Befreiung von der grundherrschaftlichen Robot; in dem Rechte, die Contribution selbst zu bestimmen und unter sich zu vertheilen, endlich im freien Holzgenusse und im Tragen des Primaplanasäbels.

Die „Freischützencompagnie" Peterwardein, deren Regulament unter dem 10. März 1751 bestätigt wurde, hatte mit den Vorstädten Ludwigs- und Rochusthal eine Stärke von 220 Mann und war vom Commandanten der Festung Peterwardein abhängig. Sie hatte nur während einer Belagerung Militärassistenz zu leisten; wobei sie sich auch selbst verpflegen mußte. Außerhalb der Festung war die Compagnie niemals zu verwenden. Im Frieden leistete sie nur in außerordentlichen Fällen Garnisonsdienste. Ihr Führer und Commandant in Kriegszeiten war der ihr vorgesetzte Hauptmann; dieser leitete ihr Exercitium in den Monaten Mai und Juni, hatte ihnen aber in Angelegenheiten ihrer inneren Verwaltung keine Befehle zu ertheilen und blieb auf dieselben ohne jeden Einfluß. Rückte die Compagnie aus und versah sie zur Kriegszeit den innern Militärdienst, so war sie aus ihrer Mitte mit Ober- und Unter-Offizieren mit dem Vorbehalte zu versehen, daß der Stadtrichter die Lieutenants-, der älteste Rathsverwandte die Fähnrichsstelle bekleidete.

Jeder Freischütze behielt seine eigenen Kleider und durfte nach Belieben sein Obergewehr tragen. Die Ober- und Unteroffiziere dagegen trugen zur Unterscheidung jederzeit ein Seitengewehr. Die Schützen erhielten aus dem Zeughause gezogene Röhren und Doppelhacken; ein Sechstel der Mannschaft war für den Artilleriedienst einzuüben.

Der Magistrat, d. i. der Stadtrichter und die „Rathsverwandten", ferner die Geschworenen und Stadtdiener waren durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte zu wählen. Der Magistrat hatte auch die Polizei zu verwalten und war die erste Instanz in bürgerlichen Streitigkeiten und Processen. Die Berufungen von den Entscheidungen des Magistrats waren sowie alle Criminalfälle an das slavonisch-syrmische Auditariatsamt in Essegg zu

leiten. Die Neuwahl des Magiſtrats erfolgte alle drei Jahre, wobei der abtretende Magiſtrat dem entſendeten kaiſerlichen Wahlcommiſſär die dreijährige Rechnung zu legen hatte.

Im Verfügungsrechte über ihr Hab und Gut waren dieſe Freiſchützen allerdings noch ziemlich beengt; denn ſie durften ihren liegenden Beſitz, Haus und Hof, ſowie ihr Gewerbe ohne Erlaubnis des Inſpections-Generals nicht veräußern. Auch war der Käufer verpflichtet, die Stelle des ausgetretenen Bürgers einzunehmen.

Peterwardein und die übrigen Militärcommunitäten hatten außerdem die Verpflichtung, eine bei jeder Magiſtratswahl zu beſtimmende Contributionsſumme an die Grenzcaſſe abzuführen. Die Repartirung unter die Bürger war Pflicht des Magiſtrats; auch mußte die Geldſumme in vierteljährigen Raten erlegt werden. Bei Errichtung der Peterwardeiner Compagnie im Jahre 1748 wurden für die erſten drei Jahre alle Proventen der Compagnie zur inneren Einrichtung und Conſtituirung ihr ſelbſt überlaſſen. Im Jahre 1751 verpflichtete ſich Peterwardein auf 10 Jahre zu einem Contributionserlage von 3500 fl. jährlich; erhielt aber dafür die freie Donauüberfuhr, ferner wurde die Stadt von der Penſionirung ihres Hauptmannes befreit und hatte den Fruchtgenuß der innerhalb des Peterwardeiner Stadt- und Feſtungs-Rayons befindlichen Grundſtücke. Ihrerſeits übernahm die Compagnie die Pflicht, die Truppenſchiffszieher einzuquartiren und Roboten im kaiſerlichen Dienſte unentgeltlich zu leiſten.

Die übrigen Militärcommunitäten übernahmen ebenfalls contractmäßige Contributionsleiſtungen, und zwar: Alt-Gradiska im Jahre 1748 auf drei Jahre die Zahlung von 1000 fl; Semlin im Jahre 1749 von 4600 fl.; Brod von 1400 fl.; Karlowitz im Jahre 1753 von 4000 fl. und Bukowitz von 200 fl. jährlich.

Ein Hemmſchuh für die continuirliche Entwicklung des freien Bürgerthums war allerdings ſchon in dem Militärſyſtem überhaupt gelegen; aber dieſes Hindernis wurde noch erhöht durch die Beſtimmung, daß die Militär-Communitäten verpflichtet waren,

jede vom Hofkriegsrathe in ihrer innern Verfassung vorgenommene Abänderung willig anzunehmen. Trotzdem gediehen diese militärischen Städte in erfreulicher Weise.

Eine Abänderung ihrer innern Verfassung erhielten sie übrigens schon nach kurzer Frist durch den FZM. Grafen von Mercy, der im Jahre 1755 das Generalcommando von Slavonien übernahm. Darnach wurde der städtische Magistrat um einen Syndikus oder Stadtschreiber verstärkt, der die Stelle eines Geschwornen mit Sitz und Stimme vertrat und Actuardienste versah. Die Erlaubnis zur Magistratswahl wurde von der Zustimmung des Generalcommandos abhängig gemacht; dieses entsendete alsdann einen Wahlcommissär, der für jeden Posten drei Candidaten der wählenden Bürgerschaft in Vorschlag brachte. Die Competenz des Magistrats in Civil- und Criminal-Angelegenheiten wurde genauer umschrieben, ebenso der Instanzenzug präcisirt. In den Communitäten Semlin, Brod und Alt-Gradiska, die unmittelbar an der Grenzlinie lagen, waren die Magistrate verpflichtet, sich auch jenen Weisungen zu fügen, welche von den dortigen Commandanten im Interesse der Sicherheit, Sanität und der Staatsfinanzen beim Handelsverkehre erlassen wurden. Für die Bürger dieser Städte konnte der Magistrat die erforderlichen Reisepässe ausstellen. Die Contributionssumme der Communitäten sollte nicht alle drei Jahre, sondern von Jahr zu Jahr mit dem Magistrate vereinbart werden. Außerdem hatten die Bürger aus Eigenem zu bestreiten: die Besoldung des Magistrats und der Gemeindediener, die Beischaffung der Kanzleirequisiten, die Erhaltung der Schul- und Gerichtslocalitäten, der Beamtenquartiere, der Straßen und Brücken im eigenen Territorium.

Kein Acker-, Wiesen- oder Weingartenland durfte an Fremde verpachtet, noch weniger verkauft, sondern mußte von der Bürgerschaft selbst bearbeitet werden. Man suchte auf solche Weise das Entstehen eines städtischen Proletariats zu verhindern. Der Magistrat hatte auch darüber zu wachen, daß ein culturfähiger Boden nicht etwa veröde und er war berechtigt, bei Erfolglosigkeit seiner Mahnungen einem nachlässigen Bürger den Grund abzunehmen

und ihn einem dürftigen, aber thätigen Manne zuzuweiſen und darnach die Contributionsbeiträge abzuändern.

Fremde konnten in den Communitäten nur dann liegendes Gut erwerben, wenn ſie in den Bürgerſchaftsverband eintraten. Türkiſchen Unterthanen war auf kaiſerlichem Territorium kein Grundbeſitz geſtattet, auch durften dieſe Fremdlinge weder Kleinhandel noch irgend ein Gewerbe betreiben. Den Handel mit türkiſchen Waren geſtand man ihnen nur in Kaufläden zu.

Es kennzeichnet eine fortgeſchrittene Verwaltung, wenn den Militärcommunitäten anbefohlen war, zum Baue eines Spitals oder wenigſtens zur Unterſtützung einheimiſcher Armen die Bildung einer Armen-Spitalcaſſe zu bewirken. Doch hatten herumvagirende Müßiggänger, Verſchwender und Bankerottirer keinen Anſpruch auf Unterſtützung. Wer ein Handelsgeſchäft oder ein Gewerbe betreiben wollte, hatte beim Anſuchen um die Conceſſion nebſt dem Ausweiſe des hiezu erforderlichen Vermögens noch anzugeloben, daß er durch 10 Jahre der Armencaſſe nicht zur Laſt fallen wolle.

Außerdem war aus den ordentlichen und außerordentlichen Einkünften der Stadt eine Communitätscaſſe zu bilden.

Endlich befahl das Mercy'ſche Normale den Städten, Schulen zu errichten, damit die Jugend beiderlei Geſchlechts in der chriſtlichen Religion und in guten Sitten herangebildet, im Leſen und Schreiben, in der illyriſchen und deutſchen Sprache von einem Schulmeiſter unterrichtet werde. Dieſem war freie Wohnung, Holz und eine entſprechende Beſoldung anzuweiſen, wozu die vermöglicheren Bürger beizuſteuern hatten.

Neuntes Capitel.

Die Grenzrechte.

Seit länger als einem halben Jahrhundert dauerten die fortgesetzten Versuche, durch allgemeine und specielle Statuten, durch Artikel, Befehle u. dgl. die äußere und innere Organisation der Grenzgebiete umzugestalten. Es war deshalb ein dringendes Bedürfnis, all diese oft von den verschiedensten Gesichtspunkten ausgehenden und von ebenso unterschiedenen Intentionen geleiteten Satzungen in ein halbwegs einheitliches System zusammenzufassen. Dieser Arbeit unterzogen sich im Jahre 1754 der uns schon bekannte Graf Cordua und der Hofkriegsrath Jenko, die im obgenannten Jahre unter dem Titel: „Militär-Grenzrechte für das Karlstädter und Warasdiner Generalat" (bei Schuler in Wien) eine zusammengefasste Darstellung der in diesem Grenzgebiete giltigen Normalien im Drucke herausgaben, nachdem ihre Arbeit vorher die a. h. Gutheißung empfangen hatte.

Es ist im Grunde nur eine lose Compilation der zerstreuten Vorschriften, namentlich in Bezug auf die Gerichtsbarkeit; nichtsdestoweniger war die Publication für die Weiter-Entwickelung der Militärgrenze von eminenter Bedeutung; denn die hier zusammengefaßten Normen wurden später auch auf die slavonisch-syrmische und auf die Banater Grenze übertragen, erhielten somit, außer in Siebenbürgen, allgemeine Giltigkeit. Sie bezeichnen zugleich einen Abschnitt in der innern Entwickelung der Grenzinstitution.

Die „Militärgrenzrechte" handeln in sieben Abschnitten (Titeln): von den zur Beobachtung vorgeschriebenen Gesetzen; von den Grenzgerichten; vom Civilproceß und von dem Verfahren bei demselben; von den Grundstücken und Militärlehen; vom letzten Willen, von der Erbfolge ab intestato; von den Verlassenschaftsabhandlungen, Pupillen und Guthaben; vom Criminal-Processe und von der Taxordnung.

Bis zum Jahre 1807 blieben diese „Grenzrechte" die maßgebenden Vorschriften für die Grenzer; deshalb wollen wir denselben mindestens in einigen der hauptsächlichsten Gesichtspunkte nähere Aufmerksamkeit widmen.

Als die Rechtsquellen für die Grenzer werden „im Allgemeinen" das „Naturrecht und die zehn Gebote Gottes" bezeichnet; im Besondern die „Kriegsartikel" für Militärsacheu, die kaiserlichen Edicte, Bestimmungen und Novellen seit Ferdinand III. bis Maria Theresia für Criminal-Angelegenheiten und die für die Erbländer giltigen Civil-Rechte für das bürgerliche Streitverfahren als maßgebend erklärt. Gewohnheiten und Gebräuche durften nur dort gelten, wo sie mit den sonstigen Vorschriften, mit „dem Natur- und göttlichen Rechte" sowie mit der „gesunden Vernunft und den guten Sitten" nicht im Widerspruche standen. Der katholische Clerus unterstand in kirchlichen Angelegenheiten der geistlichen Gerichtsbarkeit; desgleichen sollte auch dem griechisch-orientalischen Clerus bei „Handhabung seines canonischen Rechtes, so weit es sich mit den diesen Glaubensgenossen verliehenen Privilegien vereinbaren ließ, kein Zwang angelegt werden".

Das Militärregoulament der Feldregimenter war nur in so weit zu beobachten, als es mit der Militärgrenzverfassung in Übereinstimmung stand.

Am bedeutungsvollsten erscheint Titel IV der „Grenzrechte", der zum ersten Male die Rechte und Pflichten der Grenzer in Ansehung des Grundbesitzes präcisirt. Darin heißt es:

1. Alle Grundstücke in den Generalaten und anderen Grenzdistricten sind Militärgrenzlehen, welche den Grenzeinwohnern frei zu genießen, statt des Soldes dergestalt verliehen werden, daß sie davon nach ihren Kräften und den a. h. Anordnungen Militärdienste in und außer Landes verrichten sollen. (§. 2).

2. Wer ein Grundstück rechtmäßig besitzt, behält es für alle seine ehelichen Nachkommen; doch schließen die Söhne die Töchter aus (§ 17.)

3. Mehrere Söhne folgen zu gleichen Theilen nach, dürfen ſich aber nur dann mit Bewilligung des Regiments trennen, wenn der Grundbeſitz ſo groß iſt, daß jeder von ſeinem Theile Dienſte leiſten kann. (§. 18)

4. Söhne, welche außer der Grenze anſäſſig ſind, müſſen die durch Erbſchaft ihnen angefallenen Grenzgründe binnen drei Jahren an Beſitzfähige veräußern (§. 21); Söhne dagegen, welche Offiziere oder Geiſtliche geworden, behalten das Lehengut auf Lebenszeit, mit der Pflicht, Dienſtmänner davon zu ſtellen. (§. 22.)

5. Töchter können nur dann Grundſtücke erben, wenn ſie Grenzer heiraten, welche noch nicht mit Grundſtücken verſehen ſind. (§. 26).

6. Wo weder Söhne noch Töchter, noch Brüder vorhanden ſind, fällt das Lehen dem Regimente heim, um neuerdings auf den Dienſt verliehen zu werden. (§. 37).

7. Ueber Grundſtücke findet keine Teſtirung ſtatt, welche die geſetzliche Erbfolge abändern könnte (§. 45.)

8. Veräußerungen bei Lebzeiten ſind nur erlaubt, wenn der Veräußerer *mehr* als ein *ganzes* Lehen beſitzt und die Veräußerung a) mit der Laſt des Militärdienſtes (cum onere servitiorum militarium); b) mit Wiſſen und Willen des Regiments, dann unter Protokollirung im Grundbuche geſchieht; widrigens ſie null und nichtig ſein ſolle. (§. 46.)

9. Wer nicht der Militärgerichtsbarkeit unterſteht, kann in den Grenzdiſtricten kein unbeweglich Gut beſitzen (§. 38).

10. Commandanten und Offiziere ſollen künftig keine Grundſtücke mehr kaufen oder ſonſt außer Erbrecht erwerben (§. 61).

11. Offizierskinder, welche nach dem Tode der Aeltern Lehengrundſtücke beſitzen, müſſen gleich allen übrigen Gemeinen die Militärdienſte davon leiſten (§. 82.).

12. Die den Chargen zugemeſſenen Grundſtücke ſind keine Lehen, ſondern nur den Individuen, welche die Charge bekleiden, zur Nutznießung überlaſſen (§. 70).

13. Bei jedem Hauſe und Lehen muß der Aelteſte als Familienhaupt benannt und jede der übrigen dazu gehörigen Mannsperſonen conſcribirt werden (§. 75.).

14. Theilungen der Grenzlehen finden nach der Zahl der Dienſttauglichen ſtatt, wenn jeder von ſeinem Antheile den nöthigen Unterhalt ziehen und Dienſt leiſten kann (§. 41); doch iſt dazu die Einwilligung des Regiments und die Protokollirung im Grundbuche nothwendig (§. 42.).

15. In dem Karlſtädter Generalate gehören zu einem completen Infanterielehen 8 Tagbaue (zu 2400 Quadratklafter) erſter, 10 zweiter und 12 dritter Claſſe (zuſammen 45 Joche zu 1600 Quadratklafter); in dem Warasdiner Generalate 10 Tagbaue erſter, 12 zweiter und dritter Claſſe (zuſammen 33 Joche) (§. 52).

16. Ein completes Hußarenlehen begreift im Karlſtädter Generalate 12, im Warasdiner 16 Tagbaue (18 und 24 Joche), wenn die Grundſtücke zur erſten Claſſe gehören; ſonſt erſetzt die Zahl die Güte (§. 53).

17. Ein Infanterielehen ſtellt einen Mann zu Fuß; ein Hußarenlehen einen Mann zu Pferd, ein Haus jedoch, wenn es auch mehrere Lehen beſäße, nie mehr als drei Infanteriſten oder zwei Hußaren. Dagegen haben Häuſer, welche weniger als ein volles Lehen beſitzen, bei hinlänglichem Perſonale gleichwohl Dienſtmänner zu ſtellen, weil ſie nicht nur von Grundſtücken, ſondern auch durch Handel ihren Unterhalt erwerben können. (§§. 54—56)

18. Die Grenzer haben für den freien Genuß ihrer Grundſtücke und für ihren ſonſtigen geſicherten Erwerb neben allen Kriegsdienſten auch die öffentlichen Arbeiten zur Erbauung und Erhaltung der Regimentsgebäude unentgeltlich zu leiſten. (§§. 84—85.)

19. Werden die Grenzer außer der Regimentsnummer auf Garniſon oder Arbeit commandirt, ſo gebührt ihnen das Brot und eine Löhnung von 3 kr. für den Tag. Außerhalb des Generalats beziehen ſie die Verpflegung der regulären Regimenter. (§§. 86—87).

Das ſind die wichtigſten Beſtimmungen der „Grenzrechte“ über den Grundbeſitz; die ſonſtigen Verfügungen haben wir ſchon im Laufe unſerer Darſtellung bei Gelegenheit der Mittheilung

des Hildburghausen'schen Reformwerkes erwähnt. Den „Grenzrechten" gebührt ohne Frage das Verdienst, daß sie der Grenzverfassung zuerst eine feste Unterlage gegeben und ihre Grundsätze im Wesentlichen folgerecht entwickelt haben. Man bemerkt dabei die im weitern Verlaufe der Geschichte stets deutlich vortretende Intention, die Innenverhältnisse der verschiedenen Grenzdistricte mehr und mehr in Übereinstimmung zu bringen, damit die bisher vorhandene Ungleichmäßigkeit aufgehoben und auch in der Administration der Grenze dieselbe Gleichheit eingeführt werde, die in Bezug auf die taktische Formation der Grenzregimenter bereits ins Leben gerufen war.

Die „Grenzrechte" bekunden ferner noch das Bestreben, die Spuren bürgerlicher Verwaltung vom Boden der Militärgrenze gänzlich zu verdrängen; daher das Verbot, die Militärlehen an Nichtgrenzbewohner zu verkaufen, zu vertauschen oder zu vererben; daher auch das Streben, alle Zweige der öffentlichen Administration nur militärischen Händen anzuvertrauen — ein Bestreben, das bald noch entschiedener zu Tage tritt.

Zunächst wurde allerdings die Einführung der „Grenzrechte" abermals durch einen der nicht seltenen Grenztumulte gestört; es war dieses Mal ein Aufstand von weit größeren Dimensionen als alle früheren; seine Nachwirkungen lassen sich auch noch viele Jahre später erkennen.

Zehntes Capitel.

Der Warasdiner Aufstand (1755).

Die äußerliche Veranlassung des Warasdiner Aufstandes von 1755 bestand in Folgendem: Die Kaiserin Maria Theresia hatte im Jahre 1755 die Absicht kund gegeben, bei einer Reise nach Triest auch das Karlstädter und Warasdiner Grenz-Generalat

zu besuchen. Das bewog nun den commandirenden General der Warasdiner Grenze, FZM. Freiherrn von Kheul, seine Grenzer der Kaiserin in neuer Montur präsentiren zu lassen. Allerdings hatten die Warasdiner erst vor vier Jahren auf eigene Kosten ihre Montur besorgt; allein diese erschien dem Commandirenden bereits zu abgenützt. Deshalb schrieb Kheul die Anschaffung einer neuen Montur und die Einhebung der dazu erforderlichen Geldmittel vor und beharrte auf diesem Befehle selbst dann noch, als die Kaiserin die projectirte Reise aufgegeben hatte.

Diese neue Belastung erregte sofort große Unzufriedenheit, die noch gesteigert wurde durch die an einigen Orten beobachtete tactlose Weise der Einhebung dieser Monturgelder; es kam zu einzelnen Widersetzlichkeiten, welche jedoch anfänglich noch beschwichtigt werden konnten. Doch in Topolowatz brach die Empörung offen los: das Volk rottete sich zusammen, nahm dem Capitänlieutenant Schellhorn die bereits eingehobenen Montursgelder ab, mishandelte diesen Offizier und eilte bewaffnet nach Rovischtje. Hier traten dann am 21. Jänner 1755 etwa 400 Bewaffnete zu einer Berathung zusammen. Die in ihren früheren Befugnissen durch das Militärregiment mehr und mehr eingeschränkten Knesen klagten über die Einhebung der Montursgelder und über die Verletzung der Privilegien. Die Berathung fasste den Beschluß, alle Militäristen des Generalats unter Androhung der Plünderung und Brandlegung aufzufordern, daß sie sich in Severin versammeln und ihre Offiziere nöthigenfalls gebunden mitbringen sollten, um daselbst der Verlesung ihrer Privilegien beizuwohnen.

Der Aufruf zündete; bei 17.000 Menschen fanden sich in Severin ein. Hierher wurden die Originalprivilegien, Statuten und 42 Stück andere Urkunden gebracht und in einem eigens dazu aufgemauerten, mit einem starken Thor und Schloß verwahrten Behältnisse (Conservatorium) deponirt, wo Tag und Nacht eine starke Wache unterhalten ward. Die versammelte Menge proclamirte sich sodann als die „Severiner Communität des Warasdiner Generalats", sagte den Offizieren den Gehorsam auf und lud diese unter Androhung schwerer Strafe vor ihr

Gericht. Die meiſten Offiziere flohen; jene, welche in die Hände der Aufſtändiſchen fielen, wurden erſchlagen, verſtümmelt, unbeerdigt gelaſſen. Der Bewegung hatten ſich übrigens mehrere einheimiſche Offiziere angeſchloſſen, dieſe waren die Leiter des Aufſtandes, bildeten nach der Demonſtration in Severin eine Art von Wohlfahrts-Ausſchuß, der mit dem General-Commando wie eine gleichgeſtellte Macht unterhandelte. Mittelſt Deputationen forderte man die Freilaſſung beliebter Offiziere, die verſchiedener Vergehungen wegen verhaftet waren. Sodann legten ſie dem General Quiccardi in Kopreinitz vierzehn Beſchwerdepunkte vor. Als der Sprecher des Volkes fungirte der Hauptmann Ljuboevics, der dem General erklärte, das Volk ſei nicht wegen der Montur in Aufruhr gekommen, ſondern weil es geglaubt, die Privilegien ſeien verkauft worden; deshalb wären die Monturs-Beträge auf den Repartitionszetteln als Portionen (Contributionen) angeſehen worden, die man lebenslänglich bezahlen müſſe.

Dieſer Hauptmann Ljuboevics hatte bereits in den Jahren 1735 und 1736 die Rolle eines Volkstribuns geſpielt; er und noch zwei andere Hauptleute ſowie einige National-Offiziere wurden auch jetzt von General Quiccardi als directe oder indirecte Haupturheber des Aufſtandes bezeichnet; der General verſchweigt aber unter Einem nicht, daß auch das Benehmen des griechiſch-katholiſchen Biſchofs von Severin und die früher erfolgte Beſitznahme des griechiſch-orientaliſchen Kloſters Marcsa durch den General Petazzi zu Gunſten der Katholiken die Flamme der Empörung mächtig gefördert habe. Daß es General Quiccardi aber ſelber geweſen, der den unionseifrigen Biſchof Gabriel Palkovics abermals in den Beſitz dieſes Kloſters geſetzt hatte, wodurch er die Serben des Generalats aufs Höchſte erbitterte, das ſagte er in ſeinem Berichte allerdings nicht. Überhaupt fällt bei der aufreizenden unioniſtiſchen Propaganda in verſchiedenen Gebieten der Militärgrenze ein Haupttheil der Schuld auf hypereifrige Generale und einzelne Ober-Offiziere.

Der Hofkriegsrath ſuchte vor Allem im Wege der Milde und Nachſicht die Empörung zu dämpfen. Die Einhebung der Monturs-

gelder wurde aufgelassen und in der Person des Broder Grenz-Obristen Beck ein Commissär entsendet, der am 25. Jänner in Severin die Beschwerden und Bitten der Aufständischen entgegennahm. In 33 Beschwerdepunkten und Begehren verlangten diese an erster Stelle die „Beibehaltung der Privilegien" und zählen dann in langer Reihe die finanziellen Bedrückungen, körperlichen Mishandlungen, unverdienten Zurücksetzungen, unerträglichen Belastungen im Militärdienste, die Entziehung von Genüssen und Gerechtsamen, die Willkürlichkeiten der Richter u. s. w. auf und flehen zum Schlusse: man möge die Religionsbedrückungen, welche General Graf Petazzi (ein zelotischer Beförderer der kirchlichen Union) die Griechen empfinden lasse, nicht gestatten und das von ihren Vorältern erbaute Kloster Marcsa ihnen zurückgeben.

Diesen Beschwerdepunkten fügten sie dann noch andere hinzu, welche sich hauptsächlich auf die ungerechte Einhebung der Montursgelder, auf die Verwendung der Grenzer zu Privatdiensten der Ober-Offiziere, auf die Willkür der Commandanten im Dienste u. a. bezogen und sendeten damit eine Deputation nach Wien.

Hier hatte die Warasdiner Bewegung sofort den Gegenstand sehr ernster und eingehender Berathungen gebildet, an denen die verschiedenen Hofstellen und Minister Theil nahmen. Den eifrigsten Fürsprecher einer besonnenen und gerechten Behandlung fanden die Warasdiner in dem Staatsminister Freiherrn von Bartenstein, dem Präsidenten der illyrischen Hofdeputation, der zu wiederholten Malen in ausführlichen Denkschriften (so auch am 13. März 1755) die beiden Grundsätze vertrat: erstlich, dass „die Schärfe mit der Gerechtigkeit, mit der Staatsruhe und dem Wohlstand, dann mit der Sicherheit der wahren Religion selbsten beständig und unzertrennlich vereinbaret, das ist, Ungehorsam, Ungestüm und noch mehr größere Verbrechen auf das Schärfste an denen Rädelführern gezüchtiget, zugleich aber die Nation von unbefugten Bedrückungen befreiet, ihren gegründeten, nicht von Hof, sondern von anderwärts her entspringenden Beschwerden werkthätig abgeholfen und dieselbe in dem ruhigen Genusse ihrer

Privilegien, nach deren wörtlichem Inhalt und damit vereinbarlichen wahren Verstand gegen jedermänniglich kräftig gehandhabt werde." Zweitens, daß „wie einestheils zur (kirchlichen) Union niemand zu zwingen, also auch anderntheils nicht zu gestatten seie, daß anstatt sie zu erleichtern, deren Zunahme mittel- oder unmittelbar erschweret, noch auch, daß dem dahin abzielenden geistlichen sanften Unterrichte oder einiger darzu diensameren gelinden Mitteln das Mindeste in Weg gelegt werde."

Diese mehr objective Anschauung gewann auch die Oberhand und es wurde eine Hofcommission, an deren Spitze der Feldmarschall Graf Neiperg stand, und zu welcher auch der Obrist Beck gehörte, zur Untersuchung der Beschwerden und zur Aburtheilung der Schuldigen entsendet.

Welche Bedeutung man in Wien dem Aufstande beimaß, geht des Fernern aus der Stärke des militärischen Geleites dieser Commission hervor. Die unmittelbare Bedeckung derselben betrug zwei Infanterie-Bataillone, zwei Grenadier-Compagnien, 30 Dragoner und 50 Hußaren mit sechs Geschützen. Außerdem wurden für alle Eventualitäten 16.000 Mann zu Fuß und zu Pferd nebst der entsprechenden Artillerie-Equipage in Marschbereitschaft gesetzt. Noch mehr! Auch die commandirenden Generale von Slavonien und Karlstadt erhielten Befehl, im Nothfalle mit ihren Grenztruppen bereit zu sein.

Als die Warasdiner von diesen militärischen Vorbereitungen Kunde erhielten, sank ihnen der Muth und sie empfingen in Folge dessen den Obristen Beck unterwürfig und entgegenkommend. Dieser war vom Feldmarschall Graf Neiperg in das Generalat mit dem Auftrage entsendet worden, von jeder Infanterie-Compagnie einen Ober- und Unteroffizier, einen Gemeinen und einen Knesen; von den Hußaren einen Ober-Offizier, einen Wachtmeister zwei Corporale und zwei Gemeine nach seiner Wahl im Namen des Generals als Deputirte nach Kanischa, wo die Hofcommission im April zusammengetreten war, abzuschicken. Diese Deputation von 150 Personen sollte die Wünsche und Ansichten des Volkes zum Ausdrucke bringen.

Zugleich wurden die Warasdiner aufgefordert, die Schuldigen auszuliefern, wozu sie auch bereit waren. Sie brachten in der That 222 Personen vor das Gericht nach Kanischa. Die Strafuntersuchung erstreckte sich im Ganzen auf 308 Angeklagte, von denen 97 verurtheilt wurden, darunter auch fünf Offiziere. Die Strafe lautete bei fünfzehn auf Hinrichtung; bei der Mehrzahl auf Schanzarbeiten in der Festung Ofen. Hauptmann Ljuboevics und zwei Lieutenants wurden cassirt und zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt. Das Vermögen aller Verurtheilten wurde confiscirt. Um ferner einen Hauptanlaß zur Unzufriedenheit definitiv zu beseitigen, übergab man das Kloster Márcsa den Piaristen und diese Cession mußten die Vertreter des griechisch-orientalischen Clerus und der Nation auch ihrerseits unterschreiben.

Doch mit dieser strafgerichtlichen Action war die Aufgabe der Hofcommission noch lange nicht erfüllt; sie hatte vor Allem auch die vorgebrachten Beschwerden zu untersuchen und je nach Befund und Beschaffenheit deren Abhilfe sofort zu treffen oder darüber höheren Orts den Bericht zu erstatten. Man war entschlossen, die Angelegenheiten der Grenzer und der Serben überhaupt in ein „standhaftes System" zu bringen. Aus den erledigten Beschwerden ergibt sich zugleich die Erkenntnis des Zustandes, in welchem das Warasdiner Grenzvolk bisher lebte.

Hinsichtlich der Privilegien wurde den Warasdinern bedeutet, daß schon Ferdinand II. für sich und seine Nachkommen das Recht der Abänderung vorbehalten habe, wie dies allerdings auch in den späteren Confirmationsformeln der von Leopold I. im Jahre 1690 und 1691 ertheilten serbischen Priviligien stets ausdrücklich erklärt ist; dennoch wurde den Warasdinern nach langwierigen Untersuchungen, Abhörungen, Verhandlungen ꝛc. unter dem 11. October 1755 ein vom Obristen Beck redigiertes neues Regoulament ertheilt. Darin werden nun die Rechte und Pflichten dieser Grenzer in zusammenhängender Weise angeführt.

Zunächst wird die anbefohlene gleichförmige Montirung beibehalten. Da die Knesen sich bei dem letzten Aufstande schlecht benommen hatten, so wurden sie beseitigt. An ihrer Stelle wurde

jedem Dorfe ein Ober- und Unter-Offizier zugetheilt, denen der bisherige Wirkungskreis der Knesen übertragen ward. Die neuen Dorfvorsteher durften keinem Grenzer, selbst in den geringsten Fällen, die Rechtspflege versagen und mußten darüber durch die unparteiischesten Ortsältesten in ihrem Beisein entscheiden lassen. Die Justiz war überhaupt unentgeltlich; nur muthwillige Proceßführer konnten zur Zahlung der Verhörungskosten verhalten werden. Jede barbarische Behandlung der Grenzer und jedes Schlagen derselben wurde den Offizieren auf das Schärfste untersagt. Weitere Bestimmungen regelten das Vorspannswesen, die unentgeltlichen Zufuhren u. dgl.

Die Grundstücke wurden für erblich erklärt und die Ausfolgung genauer Grundbuchs-Extracte an die Grenzhäuser zur Vermeidung künftiger Grundstreitigkeiten angeordnet. Die begüterten National-Offiziere, ihre Witwen, die Postmeister und Civilbeamten hatten nach dem Verhältnisse ihrer Grundstücke Dienstleute zu stellen und für deren Montur zu sorgen. Stellte ein Haus mehr Dienstmänner, als es vermöge seiner Besitzung schuldig war, so sollte ihm von einem anderen Hause, welches wegen Abgang an Dienstuntauglichen keinen Mann stellen konnte, für den Mann, der gleichsam für das zweite Haus den Dienst versah, Beihilfe geleistet werden. Dieser Mann wurde nämlich als beiden Häusern gemeinschaftlich angehörig betrachtet und behandelt. Das Beihelfersystem, das zur Ausgleichung der übermäßig belasteten Grenzhäuser dienen sollte, unterschied drei Stufen der Beihilfe, zu 12 fl., 6 fl. und 4 fl. jährlich; im Kriege wurden diese Beiträge verdoppelt. Zuerst im Jahre 1753 bloß in der slavonischen Grenze eingeführt, wurde dieses System im Jahre 1755 auch in der Warasdiner und 1769 in der Banal-Grenze nachgeahmt. Da auch hierdurch eine billige Ausgleichung der Lasten nicht erzielt werden konnte, so fügte man im Jahre 1769 in der slavonischen Grenze noch das Dienstconstitutivum hinzu, das in den Jahren von 1772—1774 auf die croatische Generalate und später auch auf die Banater Grenze ausgedehnt wurde. Das Dienstconstitutiv betrug für einen dienenden Infanteristen 10—12, für einen Hußaren 20—24 fl. und wurde

vom Ärar dem Grenzhauſe gut geſchrieben oder bar ausgefolgt.

Bei Beförderungen zu Offiziersſtellen ſolle nur das Verdienſt zum Maßſtabe dienen; zwei Drittel dieſer Stellen ſeien mit Einheimiſchen zu beſetzen. Die auf Wachpoſten und zu Garniſonsdienſten im Regimentsbezirke commandirten Grenzer hatten ſich ſelbſt zu verpflegen. Dieſer innere Dienſt war tourweiſe zu machen. Ebenſo erfolgte der Ausmarſch ins Feld mit einem Drittel der Mannſchaft in drei Touren. Die beiden Warasdiner Regimenterer erhielten ihre Namen nach den Stabsorten Kreuz und St. Georgen.

Die ſchwierige Monturſrage wurde vom Obriſten Beck im Einvernehmen mit Abgeordneten der Warasdiner in einer Conferenz am 29. Juni 1755 in folgender Weiſe gelöſt: Das Feuergewehr und die Feldrequiſiten erhielten die Warasdiner unentgeltlich; die Montur, das Lederwerk und das Seitengewehr mußten ſie ſich ſelbſt anſchaffen. Damit ſie aber von der Eincaſſirung der Monturgelder durch die Offiziere befreit ſeien, wurden unter Mittheilnahme von Grenzvertretern mit wohlhabenden Handelsleuten feſte Verträge abgeſchloſſen, wornach die Lieferanten verpflichtet waren, den Gemeinen und Unteroffizieren aus dem contractlich gelieferten Tuche die Montur anzufertigen und der Grenzer hatte dieſelbe bei der Übernahme in Gegenwart ſeines Hauptmannes dem Lieferanten zu bezahlen. Es war ein umſtändlicher Vorgang; allein es wurde dadurch jeder Anlaß zur Bedrückung des Grenzvolkes ſowie jedes Mistrauen dieſes Letzteren gegen ſeine Offiziere fern gehalten. Und das war heilſam für beide Theile.

Eilftes Capitel.

Das General-Grenzinſpectorat.

Es kam nun bald der ſiebenjährige Krieg (1757—1763), in welchem die Grenzer ſich abermals durch hervorragende Leiſtungen auszeichneten. Während des Krieges ruhten auch in der Militär-

grenze alle weiteren Reformen. Kaum war jedoch der Friede wieder hergestellt, als Maria Theresia auch ihren südlichsten Landstrichen ihre landesmütterliche Sorgfalt in reichem Maße angedeihen ließ. Baron Beck war hier der geeignetste Mann. Zur Belobung seiner Verdienste um die Regelung der Verhältnisse in der Militärgrenze hatte die Kaiserin denselben schon am 21. September 1755 zum Generalmajor und Interims-Commandanten des Warasdiner Generalats ernannt. Im Verlaufe des siebenjährigen Krieges hatte derselbe sich das Großkreuz des Maria Theresien-Ordens erkämpft und war zum Feldzeugmeister avancirt. In dieser Eigenschaft ernannte die Monarchin ihn jetzt zum Commandierenden des Warasdiner und des Karlstädter Generalats, die beide unter seinem Commando vereinigt wurden.

FZM. Baron Beck war ein ebenso tapferer Soldat wie tüchtiger Administrator. Sofort nach der Übernahme seines neuen Commando's bereiste er das Warasdiner Gebiet und berief sodann die Spitzen der Militäradministration zu einer Conferenz nach Kopreinitz, wo vom 27.—31. October 1763 Berathungen über die Abstellung eingerissener Misbräuche gepflogen wurden. Die hier gefassten Beschlüsse sind theils nähere Erklärungen, theils Ergänzungen der Militärgrenzrechte und des Regoulaments von 1755. Wir führen nur folgende an: Zur Vermehrung des Gewerbestandes wurde fremden Handwerkern die Ansiedlung in den Stabsorten gestattet; das ärztliche Personal sollte ebenfalls vermehrt werden; bei Robotleistungen waren die Grenzer möglichst zu schonen, doch sollten sie bei der Arbeit strenge überwacht werden; wer Geld auf ein Grundstück lieh, verlor dasselbe, aber auch den Geldnehmer traf die Strafe; bei dreißig Familien des griechisch-orientalischen Cultus war der Bau einer Filialkirche gestattet; ohne Erlaubnis des Compagniecommandanten durfte keine Trauung vorgenommen werden, die Eheschließenden mußten über 16 Lebensjahre zählen u. s. w.

Aber der neue Militärcommandant fand auch im Karlstädter Generalate manchen harten Übelstand, namentlich drückte hier die

ungleiche Vertheilung der Militärlaſten und eine unzweckmäßige territoriale Abgränzung der Regimenter. In beiden Richtungen verſchaffte FZM. Beck billige Abhilfe.

Zur Beförderung des Wohlſtandes war es eine lobenswerthe Maßregel, daß er im Jahre 1764 die Orte Karlſtadt, Gospics, Ottocsacs, Bründl im Karlſtädter, Belovár, Kopreinitz und Ivanics im Warasdiner Generalate zu Getreidehandels-Communitäten erhob.

Eine weitere Erleichterung in der Tragung der Militärlaſten wurde den Grenzern im Jahre 1764 noch dadurch zu Theil, daß bei eingetretenem Frieden in ganz Öſterreich der Armeeſtand reducirt werden konnte. Darnach wurde jedes Regiment in drei (ſtatt in vier) Bataillone eingetheilt, von denen zwei die Stärke von ſechs, das dritte von vier Compagnien erhielt. Mit Einrechnung der zwei Grenadier-Compagnien (240 M.) hatte in Folge deſſen jedes Grenzregiment 3600 Mann, ſo daß bei jedem Regimente die Militärlaſt um 720 Mann vermindert wurde.

Es wies demnach die Grenze an Füſelieren und Grenadieren im Jahre 1764 folgenden Status auf:

Karlſtädter Grenze . . .	14.400	Mann
Warasdiner „ . . .	7.200	„
Banal- „ . . .	7.200	„
Slavoniſche „ . . .	10.800	„
zuſammen . . .	39.600	Mann.

In Verbindung mit der neuerrichteten ſiebenbürgiſchen Grenze repräſentirte dieſes Soldatenland im Jahre 1764 eine ſtets ſchlagfertige Armee von 54.000 Mann.

Von beſonderer Wichtigkeit für die innere culturelle Fortentwickelung des weſtlichen Grenzlandes war die im Jahre 1765 erfolgte Errichtung des General-Grenzinſpectorats. Trotz aller Gleichförmigkeit in der taktiſchen Formirung ſowie in der militäriſchen Behandlung und ſtaatsbürgerlichen Stellung der Grenzer gab es dennoch in den einzelnen Gebieten erhebliche Verſchiedenheiten, insbeſondere mangelte es zur Hebung der arg verwahrloſten Landescultur, zur Beförderung der gewerblichen,

merkantilen und geistigen Interessen des Grenzlandes an der erforderlichen Einheitlichkeit in der Leitung und Überwachung. Maria Theresia wollte aber die in militärischer Hinsicht gut bewährte Grenzinstitution nicht bloß erhalten, sondern auch weiter entwickeln. Es sollte ein ganz abgeschlossenes Soldatenland geschaffen, in demselben möglichst gleiche Verhältnisse hergestellt, die Dienstbarkeit gleichmäßig vertheilt, alle zweckmäßig bewährten Einrichtungen verallgemeinert und überhaupt das Soldatenvolk einer gedeihlichern Entwickelung entgegengeführt werden.

Diese Ziele anzustreben und thunlichst zu erreichen, war die Aufgabe des neu creirten General-Grenzinspectorats. Der Wirkungskreis des Grenzinspectors erstreckte sich auf die Karlstädter, Warasdiner, Banal- und slavonische Grenze. Er hatte diese Generalate jährlich wenigstens einmal zu inspiciren, ohne jedoch die commandirenden Generale in ihrem Amte zu alteriren.

Bei der jährlichen Inspection mußte dem Inspector das jährliche Gesammterfordernis vorgelegt werden. Er konnte die Proventen erhöhen, ohne den gemeinen Mann zu benachtheiligen. Ebenso hatte er unbedingte Vollmacht zur Beförderung der Privat-Ökonomie der Gemeinden, wobei alle Behörden seine Anordnungen respectiren mußten. Ferner hatte der Inspector die Ärarialgebäude überwachen zu lassen, auf die ordentliche Besetzung der Offiziersstellen Acht zu halten, die Ausscheidungen der Grenzgebiete vom Provinziale strenge durchzuführen, Verbesserungsanträge zu stellen u. dgl. Der Grenz-Generalinspector unterstand directe dem Hofkriegsrathe in Wien, an den er auch seine Berichte erstattete.

Für dieses überaus wichtige und schwierige, weil conflictenreiche Amt ersah die Kaiserin in erster Linie den Feldzeugmeister Baron Beck, der schon bisher um die Regulirung der Grenzverhältnisse sich so große Verdienste gesammelt hatte. Er bekleidete dieses Amt leider nur drei Jahre (1765—1768); dann entriß ihn der Tod seiner rastlosen Wirksamkeit.

Aber auch in dieser kurzen Zeit hat FZM. Baron Beck Bedeutendes geleistet. Vor Allem wurde durch eine im Jahre 1764 eingesetzte Local-Commission eine genaue Abgrenzung der

Generalate gegen das Provinziale vorgenommen; ebenſo fand im Innern der Grenzgebiete eine ſcharfe Abſcheidung der Regiments-, Compagnie- und Dorfsgrenzen ſtatt, um auf ſolche Weiſe allen Streitigkeiten der Nachbarn vorzubeugen. Dieſe Ausſcheidungen, Einverleibungen, Grenzfixirungen u. ſ. w. konnten aber erſt nach Bekämpfung von zum Theil blutigen Exceſſen bewerkſtelligt werden. Namentlich im Warasdiner Generalate gab es mit den anwohnenden Provinzialiſten heftige Streitigkeiten wegen der Wälderbenützung und der Waldzutheilung, wobei Raub, Plünderung, Todſchläge, gewaltthätige Überfälle u. dgl. vorfielen. Oft brachen ganze Scharen von mehreren Hunderten raubend und plündernd in das benachbarte Grenzgebiet ein, worauf die Grenzer im Provinziale ähnliche Repreſſalien verübten. Es kam zu heftigen Beſchwerden der Militär- und Civil-Autoritäten bei Hofe, von wo aus man endlich eine große gemiſchte Landescommiſſion zur Beilegung der aufgehäuften Differenzen entſendete, ohne jedoch den Frieden ſofort herſtellen zu können. Das Schwert und die Feder führten noch geraume Zeit hindurch einen wenig erbaulichen Actenkrieg.

Der General-Grenzinſpector Baron Beck ſuchte mittlerweile die Adminiſtration in der Militärgrenze zu regeln. Sein Princip war hierbei, daß er bei allen Zweigen der Verwaltung die Entſcheidung und Controle einer berathenden Körperſchaft anvertraute. In jedem Generalate wurde eine Hauptcommiſſion, eine Oekonomie- und eine Schulcommiſſion eingeſetzt. Der Hauptcommiſſion präſidirte der commandirende General oder deſſen Commando-Stellvertreter; ſie beſtand aus dem Brigadier, einem Obriſten, einem Obriſtlieutenant, drei anderen Stabsoffizieren, einem Stabsauditor und einem Hauptmanne als Auditor. Die Sitzungen wurden wöchentlich zwei Mal (Mittwoch und Samſtag) abgehalten und beſchäftigten ſich mit allen Adminiſtrationszweigen des Generalats.

Die Oekonomiecommiſſion des Generalats hielt ihre Sitzungen an jedem Montag und Donnerſtag, das Präſidium führte hier der Brigadier und es wurden zu dieſer Commiſſion aus der Hauptcommiſſion einige Stabsoffiziere oder andere Offi-

ziere, namentlich auch Fachmänner (dieſe mit einem votum informationum) beigezogen. Die Wirkſamkeit dieſer Commiſſion umfaßte das geſammte Bauweſen, alle Angelegenheiten der Landescultur, die Verrechnungen, Anſchaffungen und ſelbſt die polizeilichen Gegenſtände.

Die Schulcommiſſion berieth ebenfalls unter Vorſitz des Brigadiers und es waren die Commiſſionen für Oekonomie- und Schulweſen auch bei den einzelnen Regimentern eingeſetzt. Über alle Berathungen wurden ordentliche Protokolle geführt. Durch dieſe Einrichtung kam anfänglich ein friſcherer Geiſt in die Verwaltung, welche von da ab erfreulicheres Gedeihen aufweiſt. Seit dem Jahre 1767 wurden in den Generalaten wie bei den einzelnen Regimentern auch Sanitätscommiſſionen errichtet, deren Zweck insbeſondere darin beſtand, durch eine verſchärfte Wachſamkeit das Einſchleppen und die Verbreitung der Peſt abzuwehren.

Auch der Regimentsdienſt wurde unter Baron Beck geregelt; nur offenbarte ſich hier (wie zum Theil bei der übrigen Verwaltung) allmählich eine bureaukratiſche Vielſchreiberei und ein Pedantismus, der die Dinge aus dem Stande bisheriger Willkür und Regelloſigkeit in das Extrem der fortſchritthemmenden Starrheit verſetzte. Beim Regimentsdienſt wurde das Syſtem ſtrenger Centraliſation und großer Abhängigkeit von den Oberbehörden eingeführt.

Beim Stab war der Dienſt folgendermaßen geordnet: Jeder Stabsoffizier erhielt von ſeinem Bataillon Rapporte und Anfragen, dieſe mußten an den Obriſtlieutenant gemeldet werden, welcher ſeinerſeits dem Regimentscommandanten rapportirte. Alle wichtigeren Vorfälle wurden in Seſſionen entſchieden. An jedem Freitag Früh erſchienen der Obriſtlieutenant und die beiden Majore bei den Regimentscommandanten, um den Wochenrapport über alle gemachten und gemeldeten Wahrnehmungen zu erſtatten und darüber Berathungen zu pflegen. Auf Grund dieſer Rapporte und Rückſprachen ertheilte der Regimentscommandant an jede Compagnie den ſchriftlichen Wochenbefehl. Dieſer wurde am Sonntag bei der Wachparade den Unteroffizieren, welche die Wochen-Rapporte überbracht hatten, zugeſtellt.

Die drei Stabsoffiziere hatten abwechſelnd monatlich die Inſpection über den Cordon und über alle ſonſtigen Wachen und die Dienſtmannſchaft des Regiments; die beiden Majore wechſelten vierzehntägig im Dienſte, worüber der Dienſtthuende jeden Tag morgens neun Uhr dem Obriſtlieutenant zu rapportiren hatte. Dieſer Letztere führte meiſt ſtatt des Obriſten den Vorſitz bei den wöchentlichen Berathungen der Verwaltungscommiſſionen; nur bei der Sanitätscommiſſion präſidirte der Obriſt ſelbſt.

Noch weit complicirter und bureaukratiſcher war der Compagniedienſt geregelt. Jede Compagnie wurde vom Hauptmanne oder einem Offiziere wechſelweiſe von Haus zu Haus viſitirt, und zwar nicht bloß in Bezug auf die Montur und Bewaffnung, ſondern auch hinſichtlich der Hauswirthſchaft, wobei die Communionsmitglieder zum Fleiße anzutreiben und ihnen nach Möglichkeit Rathſchläge zur Verbeſſerung der Wirthſchaft zu ertheilen waren. Eine wöchentliche Unterſuchung ſollte auch in den Waldungen der Compagnie vorgenommen werden. Die Wachparaden wurden bei den entlegeneren Ortſchaften am Freitag, bei den näheren am Samſtag früh abgehalten, wobei die Mannſchaft reglementmäßig viſitirt und zur weiteren Pflichterfüllung gemahnt wurde. In jedem Monate wurden die Kriegsartikel, die Waldordnung und alle anderen Verfügungen vorgeleſen. Am Vorabende der Wachparade fanden ſich die bei den Compagnien dislocirten Ober- und Unteroffiziere, die Waldhüter und Dorfinſpectoren bei dem Compagnie-Commandanten ein, um über Vorfälle ihres Dienſtes den Rapport zu erſtatten. Nach dieſen Berichten verfaßte der Compagnie-Commandant ſeinen Rapport an den betreffenden Major. Nach der Wachparade konnte jeder ſeine Klage anmelden, über welche die darauf abgehaltene Compagnieſeſſion entſchied.

Alle Sonn- und Feiertage fanden bei den Compagnien mit den Einrollirten militäriſche Exercitien ſtatt. Wo dies wegen der zerſtreut liegenden Wohnungen wöchentlich nicht thunlich war, geſchah das Exerciren an mehreren nacheinander folgenden Tagen zu einer Jahreszeit, in der die Grenzer am wenigſten mit der Hauswirthſchaft beſchäftigt waren.

[illegible]

Bei jedem Kastelle der Karlstädter und Banal-Grenze war ein Offizier mit der Aufgabe betraut, über den Verlauf des Kauf- und Stichhandels ein Protokoll zu führen und die von jedem Grenzer gekauften, verkauften oder im Stichhandel an sich gebrachten Producte vorzumerken. Die Verkaufsstelle (das Kastell) war ein offener, durch ein Dach geschützter Platz, mit Barrieren abgetheilt, so daß die beiderseitigen Käufer und Händler wohl mit einander sprechen und ihre Waren zeigen, aber einander nicht berühren konnten. In der Mitte innerhalb der beiden Schranken stand ein Sanitätsdiener mit einer Schüssel voll Essig. Da hinein mußte der Türke die vereinbarten Geldstücke werfen und der Verkäufer sie daraus hervorholen. Außerdem wurden die von den Grenzern gekauften türkischen Waren erst nach vorgeschriebener Contumaz den Käufern ausgefolgt.

Noch einer wichtigen Unternehmung des General-Grenz-Inspectors Baron Beck wollen wir erwähnen; es ist die Einleitung einer entsprechenderen territorialen Regulirung in den drei kroatischen Grenzgebieten. Das System Hildburghausen hatte es hauptsächlich auf die Schaffung eines numerisch möglichst hohen Soldaten-Status abgesehen, wozu die Noth des Augenblicks ihn gezwungen hatte. Die Zutheilung von Grund und Boden war jedoch unzureichend gewesen und im Laufe der Jahre offenbarte sich diese Unzulänglichkeit des materiellen Besitzes bei den Grenzern stets empfindlicher, so daß die ganze Institution davon bedroht schien. Baron Beck suchte dem Übelstande dadurch Abhilfe zu verschaffen, daß er beantragte, die in den Grenzgebieten inselartig zerstreut liegenden oder Enclaven bildenden Herrschaftsgüter (Curien) und Lehen, die der Militärjurisdiction nicht unterstanden, der Militärgrenze einzuverleiben. Es drängte dazu nicht bloß der unzureichende Grundbesitz der Grenzer, sondern auch die ungestörte, einheitliche militärische Verwaltung.

Wie dringend nöthig eine solche Regulierung erschien, bewies die im Jahre 1767 durchgeführte Conscription des Karlstädter und des Warasdiner Generalats. Das Erstere hatte bei einem Bevölkerungsstande von 129.685 Seelen (66.960 männliche,

62.725 weibliche) einen Militärſtatus von 16 863 Mann zu Fuß und zu Pferd. Da für den Infanteriſten 12, für den Hußaren 18 Joch an Grunderforderuis feſtgeſtellt war, ſo hätte der dortige Grundbeſitz 211,533·4 Joch an Acker- und Wieſenland betragen ſollen. Statt deſſen fand man aber in den vier Regimentern dieſes Karlſtädter Generalats (Lika, Ottocsacs, Ogulin und Sluin) bloß 129.214$^{3}/_{8}$ Joch; es fehlten ſomit am Grundconſtitutivum nicht weniger als 82.319$^{1}/_{40}$ Joch oder über acht Quadratmeilen Acker- und Wieſenland.

Im Warasdiner Generalate betrug die Bevölkerung 105.635 Seelen (55.533 Männer, 50.102 Weiber) mit einem Dienſtſtande von 8 531 Mann und einem Grundbeſitze von 132.874 Joch, ſo daß im Durchſchnitte auf jeden Dienenden 17$^{7}/_{8}$ Joch entfielen. Hier wäre alſo das Ausmaß des Beſitzes kein ungünſtiges geweſen, wohl aber wurde der Genuß bedeutend geſchmälert und geſtört durch die zahlloſen Streitigkeiten und Conflicte mit den enclavirten oder angrenzenden Provinzialgütern, da es bisher nicht gelungen war, die in den Jahren 1764 und 1765 nach dieſer Richtung eingeleitete Unterſuchung und Regulirung zu einem befriedigenden Abſchluſſe zu bringen.

Baron Beck erhielt den Auftrag, der Karlſtädter Grenze aus dem anliegenden Provinziale 37.504 Joch Gründe ſammt der darauf wohnenden Bevölkerung zuzutheilen, um nicht nur eine beſſere Ernährung, ſondern auch eine leichtere Vertheilung der Militärlaſt zu erzielen. Zur Ergänzung des Abganges ſollte er den bei der Warasdiner Grenze vorgefundenen Überfluß zum Austauſch verwenden.

Es begann nun ſeit dem Jahre 1769 eine langwierige und ziemlich verwickelte Arbeit der Ausſcheidung, Auslöſung und Incorporirung einzelner Güter, Herrſchaften, Häuſer ꝛc., wobei es gleichfalls oft bis zu thätlichen Conflicten kam. Dem Baron Beck war die Durchführung dieſer Maßregeln nicht mehr beſchieden; er ſtarb bereits im Jahre 1768 und hatte im General-Grenzinſpectorate den Feldzeugmeiſter Freiherrn von Siskovich (lies „Schiſchkowitſch“) zum Nachfolger. Derſelbe wurde gleichzeitig zum Hof-

kriegsrath ernannt, um in Grenzangelegenheiten ſeinen Rath ſchnell einholen zu können. Unter Einem erhielten die beiden Generalate Warasdin und Karlſtadt abermals ihre beſonderen General-Commandanten.

Der neue General-Grenzinſpector wendete vorerſt ſeine meiſte Aufmerkſamkeit der militäriſchen Entwickelung der Grenze zu; auf ſeinen Antrag wurden die Grenadiere aufgehoben und an ihrer Stelle die Artilleriſten und Scharfſchützen eingeführt. Die Infanterie-Compagnie erhielt nach Aufhebung der Grenadiere die Stärke von 255 Mann (ſtatt 240), das Regiment ſonach wieder 4080 Mann. Das Contingent des General-Grenzinſpectorats mit Einrechnung des Stabes betrug dieſer Neuerung gemäß 45.034 Mann und mit Einrechnung der Hußaren 46.950 Mann.

Die mittelſt a. h. Entſchließung vom 3. März 1769 aufgeſtellte Grenzartillerie ſollte einen Stand von 12.000, das Scharfſchützencorps von 3000 Mann erreichen. Jedes Regiment hatte daher bei 1119 Artilleriſten und 279 Scharfſchützen zu ſtellen; dieſe Ziffern waren jedoch zu hoch gegriffen. Karlſtadt und Petrinja wurden für Artillerie-Rekruten zu Sammelplätzen beſtimmt, wo mit 760 Mann ſchon vor dem Eintritte der Exercirzeit Übungen vorgenommen werden ſollten. Die Scharfſchützen waren aus den vermöglicheren Häuſern und unter den gewandteren Burſchen, denen man die koſtbaren Scheibenröhren anvertrauen konnte, zu wählen. Die Gewandteſten wurden nach einiger Einübung im Lande nach Wien abgeſchickt, um ſich an der dortigen Schießſtätte im Schießen zu vervollkommnen und nach ihrer Rückkehr in die Grenze als Inſtructoren in Verwendung zu kommen. Dieſe Truppe hat nachher im Felde vortreffliche Dienſte geleiſtet.

Weitere Verordnungen des Freiherrn von Siskovich regelten die Beſoldungs- und Verpflegungsverhältniſſe, führten eine verbeſſerte Bewaffnung, dann bei jedem Regimente Büchſenmeiſter und Munitionslager ein; auch ſorgte der General-Grenzinſpector für die Heranbildung von Hufſchmieden und Riemern, hielt ſtrenge

die Montur- und Uniformvorschriften aufrecht und war auch sonst um die Hebung des Grenzervolkes eifrigst bemüht. Wir kommen auf diese Seite seiner Thätigkeit später noch zurück.

Zwölftes Capitel.

Die Bildung der Banater Militärgrenze.

Es wurde schon weiter oben (S. 67 ff.) erzählt, daß bald nach dem Abschlusse des Belgrader Friedens der Hofkriegsrath die Errichtung einer neuen Militärgrenzlinie im Banate als nothwendig erachtete; doch unterblieb die ordentliche Organisirung noch für einige Zeit. Statt dessen hatte man hauptsächlich aus den serbischen Emigranten aus Österreichisch-Serbien und aus den Theilen der aufgelösten Theiß-Marosch Grenze die „Banater Landesmiliz" creirt, welche indessen ihrer militärischen Aufgabe nur wenig entsprach. Den Beweis hievon erhielt man im Jahre 1762. Damals hatte König Friedrich II. von Preußen die Pforte zum Kriege gegen Österreich aufgestachelt und es trat die Gefahr eines Einfalles der Türken in das Banat heran. Es wurde nun die Miliz untersucht und da zeigte es sich, daß sie den Standestabellen zu Folge allerdings 3724 Dienstbare zählte, die man durch Waffenfähige namhaft verstärken konnte; allein sie waren in der Führung der Waffen so ungeübt und entbehrten derart allen soldatischen Geistes und aller militärischen Disciplin, daß man dieser Miliz nicht einmal die Garnisonsdienste in Temesvár anzuvertrauen wagte.

Auch für den Cordonsdienst taugten sie nicht; denn ihr Territorium war zu weit ausgebreitet. Die Miliz bestand aus acht Compagnien, die oberen sechs lagen von Keresztur oberhalb Szegedin längs der Theiß bis zu deren Mündung; Leopoldova und Opova waren die südlichsten Punkte. Die beiden unteren Compagnien hatten gar keinen territorialen Zusammenhang und befanden sich zerstreut in dem südöstlichen Gebirge.

Das Temeser Banat unterstand damals der k. k. Ministerial-Hof-Bankodeputation, weil das Land mit allen seinen Gefällen an den Bankalfond verpfändet war. Die Verwaltung kam dadurch auf einen jämmerlichen Zustand herab. Der Hofkriegsrath beschloß, einen bessern Grenzschutz einzuführen und namentlich auch die unbesetzte Donaulinie durch die Errichtung einer ordentlichen Militärbewachung zu schützen. Zu diesem Behufe sollte die Banater Landmiliz an die Militärverwaltung übergeben und für die neuen Grenzer das erforderliche Territorium im Donauthale ausgeschieden werden. Dabei faßte man sofort die Ansiedlung einer deutschen Miliz ins Auge. Zur Übergabe der Miliz war der 1. Mai 1764 bestimmt; doch sollte die illyrische Miliz noch für einige Zeit mit der bisherigen Contributionslast belegt bleiben. Aber diese Grenzerrichtung verzögerte sich bis znm Jahre 1765. Damals wurde im Banate gleichzeitig eine deutsche und eine illyrische Grenzmiliz gebildet.

Bereits im Jahre 1761 hatte die Kaiserin beschlossen, in Ungarn, im Temeser Banate und in Siebenbürgen jene invaliden Soldaten anzusiedeln, welche noch einiger Arbeitsleistung fähig waren. Man versprach den sich Meldenden Grundstücke, dreijährige Contributions-Freiheit, einen halbjährigen Sold und die Erlaubniß zur Verheiratung. Zur Durchführung dieser Ansiedlungen bildete man besondere Commissionen und eine Ansiedlungscasse; von dieser Maßregel datirt sich die Geschichte des späteren Deutsch-Banater Grenzregiments. Als nun die Regelung der Banater Landesmiliz ernstlich in Angriff genommen wurde, da wandte man sich abermals zu dem Mittel der Ansiedlung von Veteranen-Compagnien und zwar sollten nach Vorschlag des Hofkriegsrathes und der Hof-Bankodeputation diese Ansiedlungen auf dem noch unbebauten Gebiete der Temesmündung und des anliegenden Donaulandes erfolgen. Hier, in den Districten von Pancsova, Neu-Palanka, dann von Orsova und Almasch standen noch namhafte, verödete Territorien zur Verfügung.

Die Kaiserin genehmigte das Project und es ergiengen in Folge dessen Aufforderungen an die Invalidenhäuser in Wien, Pest,

Prag und Pettau wegen Absendung ansiedlungstauglicher Individuen und an das Banater General-Commando zur Unterbringung und Ansiedlung derselben. Die vier Invalidenhäuser schickten demzufolge vier Compagnien zu je 200 Mann mit Montur und Gewehr ins Banat, wo diese militärischen Colonisten anfänglich in den Kasernen von Pancsova und Weißkirchen Unterkunft fanden. Um sie so rasch wie möglich anzusiedeln, wurden vorläufig auch vier Mann in ein Kolonisten Haus gesetzt und ihnen die gemeinschaftliche Wirthschaft aufgetragen. Dabei durften die bereits angesessenen serbischen Einwohner nicht dislocirt werden, außer sie weigerten sich, den Militärgrenzdienst anzunehmen; in diesem Falle wurden sie auf andere unbewohnte Prädien weiter nordwärts versetzt. Man hoffte nebenbei durch die Mischung der Nationalitäten eine leichtere Eingewöhnung der neuen Ansiedler zu erzielen; die alten Insassen konnten überdies durch ihre Localkenntnisse bei der Grenzüberwachung gute Dienste leisten.

Beim Bau ihrer Häuser hatten die Ansiedler gegen einen geringen Lohn auch selbst die Hand anzulegen. Die Materialien dazu erhielten sie unentgeltlich; ebenso für die erste Aussaat den Samen und ausgemusterte Cavallerie-Pferde für die Wirthschaft. Zum Ankaufe von Ackergeräthen und Hornvieh wurden ihnen Vorschüsse ertheilt. Die sonstigen militärischen Dienstesbestimmungen waren mit denen in der kroatischen Grenze ziemlich übereinstimmend; einzelne wichtigere Abweichungen werden wir noch weiter unten anführen.

Ende 1764 war im Pancsova'er Districte die Conscription des Ansiedlungsterrains beendet; die neuen Ankömmlinge hatten jedoch daran wenig Freude, insbesondere hart traf sie der Abgang von Waldungen, weshalb sie das Rohr als Feuerungsmittel benützen mußten; höchstens konnten sie hie und da einzelne Baumstämme auf der angeschwollenen Donau auffangen. Die ersten Militär-Colonisten wurden in folgende zwölf Ortschaften eingewiesen: Seskerin, Jabuka, Deutsch- und Serbisch-Pancsova, Starcsova, Homoliza, Brestovatz, Poschitz, Kubin, Ostrova, Gaja und Dubovatz. Von der serbischen Bevölkerung dieser Ortschaften wählten 768 Familien und 120 Handwerker den Militärstand,

959 Familien die Unterthanschaft der Kammer, wodurch 557 Häuser für die Veteranenansiedler frei wurden.

Mit Anfang März 1765 wurde nach einer vorherigen Revision der Invaliden mit der Übersiedlung begonnen. Die vertheilten Ackergeräthe und sonstigen Geräthschaften waren bis zur Vergütung als Staatseigenthum zu behandeln. Ebenso hatten die angesiedelten Invaliden während der drei steuerfreien Jahre ihre Invaliden-Versorgung (4 kr. täglich) zu genießen, mußten dafür aber die Hälfte ihrer Fechsung und ihrer Borstenviehzucht an das Ärar abliefern, die andere Hälfte aber sowie alle übrigen Erzeugnisse nach den Köpfen unter sich vertheilen oder im gemeinschaftlichen Besitze der Hauscommunion behalten.

Außer dieser eigenthümlichen, kaum förderlichen Verfügung gab es noch andere, nicht minder charakteristische Einrichtungen. So wurden eigene Wirthschaftsbeamte ernannt, welche die Pflicht hatten, die Ansiedler zum Ackerbau, zur Viehzucht und Spinnerei, zum Brotbacken und zu anderen derlei hauswirthschaftlichen Hantirungen anzuleiten. Diese patriarchalisch-militärische Verwaltung mit communistischer Färbung bildet eine der bezeichnendsten Erscheinungen in der Institution des Militärgrenzwesens.

Bei der Veteranen-Ansiedlung, die ja großentheils Deutsche im Auge hatte, wurde allerdings von der strengen Beibehaltung des den Deutschen völlig fremden Instituts der Hauscommunion abgesehen, obgleich die Versuche auch nach dieser Richtung nicht fehlten; dessenungeachtet wurden Grundstücke und Zugvieh hier auch einzelnen Ansiedlern zugewiesen. Die meisten Veteranen standen im Alter von 52—60 Jahren. Die Häuser, die ihnen die Ansiedlungscommission baute, waren aus Erde gestampft, mit Rohr gedeckt und enthielten je zwei Zimmer, eine Kammer, ein Vor- und ein Hinterhaus. Anfangs hatten je zwei Häuser nur eine Kuh.

Für einen Hauswirth waren ursprünglich 20 Joch guten Erdreichs festgesetzt. Doch hatte die Ansiedlungscommission diesen Grundbesitz eventuell auf 30—36 Joch mit Inbegriff der Hutweiden zu erhöhen. Die Ansiedlung gieng indessen nur lau

vorwärts, weshalb der Hofkriegsrath im Jahre 1766 der Commission einen ernsten Verweis ertheilte.

Nach einem Ausweise bestanden im Jahre 1766 in den 14 besiedelten Ortschaften neun Compagnien mit einem Grundcomplex von 74.969½ Joch oder über 7½ Quadratmeilen nutzbaren Bodens, wovon 17.951 auf die zurückgebliebenen Serben, 38.060 Joch auf die deutschen Ansiedler entfielen. Dabei waren Serben und Deutsche (nach Ablauf der drei Freijahre) ungleich besteuert; der Grund davon lag eben in der Vergünstigung der Neu-Angesiedelten, die erst zu Kräften gelangen sollten. Die Personal- und Facultäts-Abgaben betrugen bei einem

vermöglichen serbischen Hauswirthe 8 fl., bei einem deutschen 6 fl.
bei dessen verheiratetem Bruder 6 fl. „ „ „ 4 „
„ „ ledigem Bruder o. Sohn 4 „ „ „ „ 3 „
„ einer vermöglichen serb. Witwe 2 „ „ einer deutschen 1 „

Unansässige, verheiratete oder ledige Serben zahlten 1 fl. 30 kr., Deutsche 1 fl. Alle gebrechlichen Leute waren frei. Außerdem hatten die Serben noch für ihr Nutzvieh, für Wein, Tabak und Bienenstöcke bestimmte Abgabe zu leisten.

Die Ansiedlung der neun Veteranen-Compagnien kostete bis Ende März 1768 insgesammt 323.765 fl. 07¾ kr.

Der Bericht des im Jahre 1769 entsendeten Commissionsrathes Kotzian über den Zustand der Ansiedlung lautete sehr günstig; die Veteranen betrieben bereits den Ackerbau besser als die Serben, droschen das Getreide, während die Serben das unwirthschaftliche Austreten der Frucht mit Pferden noch beibehalten hatten — eine Manier, die später allerdings auch von den Deutschen angenommen wurde, weil der Bau von Scheunen kostspielig war und die Masse des geernteten Getreides überaus anwuchs. Für die in der Natur der Dinge gelegene größere Anzahl von Waisenkindern mußten schon von Anbeginn die Gemeinden Fürsorge treffen. Im Jahre 1770 zählten die neun Compagnien 1280 erwachsene Männliche, 1105 Weibliche und 1011 Soldatenkinder, also zusammen 3396 Seelen.

Man traf Veranstaltungen zur Vermehrung dieser Colonisten; im Jahre 1769 meldeten sich Familien aus Deutschland (68

Familien waren schon im Jahre 1765 von dort nach Opova angesiedelt worden), welche der Hofkriegsrath gerne annahm und ihnen neben freier Reise auf der Donau auch noch entsprechende Verpflegung zusagte. Bei der Ansiedlung genossen sie dieselben Vortheile wie die Veteranen-Colonien. Der Cordonsdienst für die deutsche Miliz wurde im Jahre 1769 geregelt, da bis zu dieser Zeit die Grenzlinie hier auf 98 Posten von 645 Mann Feldtruppen besetzt war; nach Ablauf der Freijahre mußten diese Posten von den neuen Grenzansiedlern übernommen werden.

Gleichzeitig mit der deutschen Miliz wurde im Banate auch die serbische oder sogenannte „illyrische" Miliz formirt. Das Material bot eben die schon bestandene „Banater Landesmiliz". Eine Conscription vom 7. Jänner 1765 gibt über den numerischen Bestand dieser Miliz folgende Daten. Es waren

2529 Einrollirte,
938 Supernumeräre,
1786 Köpfe an Nachwuchs,
959 Halbinvaliden,
357 Ganzinvalide,
175 griechisch-orientalische Geistliche

zusammen 6744 männliche Köpfe.

Es sollte nun ein completes illyrisches Regiment gebildet werden, man begnügte sich jedoch vorläufig mit der Errichtung von zwei Bataillonen Fußvolk und zwei Compagnien Hußaren, im Ganzen ein Truppenstand von 2880 Mann zu Fuß und 160 zu Pferde.

Hinsichtlich der Verpflegung dieser Grenzer wurden ohne Einrechnung der Gemeindehutweiden für eine Familie an Grundstücken 24 Joch bestimmt und da man auf 4958 Familien rechnete, so schied man für das zu formirende Regiment ein Territorium von 11 Quadratmeilen 8992 Joch an Acker- und Wiesenland aus. Auch den Offizieren wurden ausnahmsweise Grundstücke zum Personalgenusse für ihre Dienstzeit zugewiesen.

Die Verhandlungen über das Grundausmaß an die illyrischen Grenzer sowie über die Höhe der Ablösungssumme an die Kammer für die abgetretenen Territorien zogen sich bis in das Jahr 1768

hin und erſt in dieſem Jahre erfolgte die a. h. Entſcheidung des Kaiſers Joſef II. als Mitregenten, daß als Ablöſungsſumme an die Banater Adminiſtrationscaſſe jährlich 10.000 fl. (vom 1. Mai 1764 an gerechnet) zu entrichten ſeien; daß zur Beſtreitung der Cordons- und Sicherheitswachen vom 1. Mai 1768 an jährlich 18.000 fl. aus der Cameralcaſſe an das Militär verabfolgt werden und endlich, daß für jeden „mannbaren" Kopf der Miliz 24 Joch Acker- und Wieſenland und ſechs Joch Hutweide auszumeſſen ſeien.

Die illyriſche Miliz hatte dafür ohne Unterſchied der Zeitumſtände die Cordonspoſten zu beſetzen, um das cameraliſtiſche Intereſſe durch Abwehr von Schwärzungen zu wahren. Das Cameral-Ärar war des Fernern verpflichtet, nicht bloß die bisherigen Grenzwächter (Plajaſchen) im Orſovaer und Karanſebeſer Diſtricte zu verpflegen, ſondern auch die Koſten für Contumaz-Gebäude und Wachthäuſer, für die dabei angeſtellten Beamten und alle eigentlichen Sanitätsauslagen noch beſonders zu beſtreiten.

Die zwei illyriſchen Grenz-Bataillone waren ſchon im Februar 1766 aufgeſtellt, desgleichen die Hußarencompagnien, deren Stand jedoch von 160 auf 240 Mann erhöht worden war. Jene zwei Bataillone zerfielen in neun obere und drei untere Compagnien. Die erſteren umfaſſten folgende 14 Ortſchaften: Keresztur, Joſefowa, Mokrin, Kleinkikinda (Baſchahid), Karlowa, Franjowa, Kumánd, Melencze, Tarras, Potoſch, die Schanzen Szige und Leopoldowa; die letzteren die Orte: Potok, Petrilowo, Makowiſchtje, Lagerfeld, Sokolowatz, Rebenberg, Okrugliza.

Es war alſo eine langgeſtreckte Linie von dem Maros-Theißwinkel bis an die Donau im Süden; dennoch reichte das Terrain für das projectirte Regiment nicht aus. Die Kammer trat deshalb im Jahre 1768 noch folgende Prädien an dieſe Miliz ab: Lovrin, Teremia, Szölös (Rákófalva), Oleuſch, Detoſchewatz, Jotza, Tomaſchowatz, Nowoſelo, Dewelak (Debeljacs?), Ilye, Mali-Aratz (Aracs?), Kenderes und Kovácsicza; die Dorfgründe der Cameral-Orte Djala, Kaniſcha, Szanad, Valkány, Ecska, Becse, Perlas (Perlas Város) und das große Cambiaturterrain von Groß-Kikinda; endlich noch das Prädium Velika greda.

Damit wurde das territoriale Erfordernis gedeckt. Bei der wirklichen Durchführung blieben die neun oberen Compagnien im Besitze der zugewiesenen Orte, in den drei unteren Compagnien wurden die Militäreinwohner von Petrilowa, Makowischtje und Potok mehr vorwärts in die Cameraldörfer Kruschitz, Hotina und Leskowatz versetzt, die dortigen Bewohner, wenn sie sich dem Militärdienste nicht unterziehen wollten, in die leer gewordenen Orte umgesiedelt.

Diese territorial weit auseinander gelegene und nicht ordentlich abgegrenzte illyrische Miliz hatte einen überaus beschwerlichen Dienst auf dem Cordon an der Grenzlinie, da diese außerhalb des eigenen Grenzdistrictes lag. An Cordons- und Sicherheitsposten waren dieser Miliz übertragen: im Pancsovaer Districte 44, im Orsovaer 11, im Neu-Palankaer 68 und dann im Temesvarer 3, zusammen also 126 Posten, zu deren Besetzung immer 9 Offiziere, 5 Feldwebel, 25 Corporale und 769 Gemeine erforderlich waren. Dazu kamen noch die Posten bei den Bergwerken zu Orawitza, Csiklowa, Szaßka und Neu-Moldowa. Alle diese Posten lagen, wie erwähnt, außerhalb des Miliz-Gebietes und die Mannschaft mußte zu Wagen dahin gebracht werden. Die Grenzer bezogen deshalb auf dem Postendienst auch Löhnung an Geld und in Naturalien. Das jährliche Militär-Etat für die zwei Bataillone und die zwei Hußaren-Compagnien stellte sich auf 33.894 fl.

Die ungünstige Situirung dieser Miliz sowie die unabweislichen Interessen der fortschreitenden Entwickelung des Banats brachten es mit sich, daß die „illyrische" Miliz schon binnen wenigen Jahren einer neuen, durchgreifenden Reorganisation unterzogen werden mußte.

Noch war die illyrische Miliz in ihrer Formirung nicht zum Abschlusse gelangt, als über Befehl Josef II. im Anschlusse an den letzten östlichen Posten dieser Miliz, von Orsova nördlich aufwärts, von Schupanek über Mehadia, Karansebes bis Marga 34 Cameralortschaften zur Bildung eines dritten Banater Grenzregiments verwendet werden sollten. Vorerst begnügte man sich mit der Aufstellung eines Walachen-Bataillons, wofür 30.000 fl. aus der Cameralcasse angewiesen wurden.

Nach der Instruction vom 18. April 1768 hatte der mit der Aufstellung betraute Obristlieutenant Freiherr von Papilla Folgendes zu beobachten: Den bisherigen Cameral-Unterthanen wurde es freigestellt, ob sie in der Unterthanenschaft verbleiben oder den Militärstand wählen wollten. Die Ersteren durften die Ernte abwarten und einheimsen und wurden für ihre Wohnhäuser, Wein- und Obstgärten angemessen entschädigt; auch hatte diese Um- und Ansiedlung allmählich zu geschehen. Der Grundbesitz sollte auch für die neuen Grenzer vorläufig in statu quo belassen werden, eine Contributionsbefreiung wurde hier nicht zugestanden. Die Wahl von Rumänen zu Gefreiten und Corporalen wurde zwar gestattet, einstweilen jedoch dem Bataillon einige der rumänischen Sprache kundige Offiziere und Unteroffiziere der Linie oder anderer Grenzregimenter zugewiesen. Die Kammer erhielt für die 34 Ortschaften keine Entschädigung; es blieb ihr nur das Salz- und Marktregale mit den Contumazeinkünften. Die neuen Militärorte waren: Karansebes, Baar, Ohaba-Bistra, Valjemare, Maal, Marga, Maria, Dalcs, Servesti, Turnul, Borlowa, Bolwaschnitza, Csikleni, Vercserowa, Ilowa, Sadowa, Armenisch, Fönisch, Teregova, Ruska, Rujeni, Kroecsma, Mehadia, Kornia-Reva, Bogolten, Globurea, Plugowa, Pecsineka, Börsa, Topletz, Koramnik, Tuffier (Tuffara), Neu- und Alt-Schupanek.

Die aus jedem Dorfe einberufenen Knesen und 4—12 Vertrauensmänner erklärten sich zumeist für den Militärstand und erboten sich, auch ihre Gemeinden dafür zu stimmen; selbst die Handwerker hatten gegen den Übertritt unter die Militärgerichtsbarkeit nichts einzuwenden, wenn man sie nur nicht unter das Gewehr stelle, was ihnen auch gerne zugestanden ward. Bei der Durchführung der Bataillons-Formirung tauschte man den Ort Teregowa gegen Domasna und Kanischa ein, so daß die neue Grenze 35 Ortschaften umfaßte.

Obristlieutenant Papilla bildete nun vier Compagnien: Ohaba-Bistra, Ilowa, Globurea und Topoletz. Diese bestanden aus 2383 Diensttauglichen. Die gemeine Mannschaft hatte 50 Cordonsposten mit 244 Mann zu besetzen, wofür nebst dem Brot-

relutum (2 kr. täglich) noch eine jährliche Aushilfe von 3640 fl. aus der Militärcasse erforderlich war. Mehadia wurde zum Stabsorte bestimmt.

Auch in diesem Grenzdistricte fanden jedoch im Zusammenhange mit der Reorganisation der übrigen Theile der Banater Grenze bald durchgreifende Veränderungen statt, die wir an betreffender Stelle erzählen wollen. Für jetzt wenden wir unsere Aufmerksamkeit dem äußersten Ostpunkte des Grenzgürtels zu!

Dreizehntes Capitel.

Die Bildung der siebenbürgischen Militärgrenze.

Während der fortlaufende Militär-Grenzgürtel vom Durchbruche der Zermagna im Süden bis zum eisernen Thore an der untern Donau im Osten die Monarchie durch ordentlich organisirte Grenzwachen schützte, entbehrte Siebenbürgen an seiner südlichen und östlichen Grenze dieses ausreichenden Schutzes; denn hier waren bloß die Hauptpässe und Communications-Punkte durch die k. k. Feldtruppen besetzt, der übrige Theil der Grenze aber von einer ungenügenden Zahl von Landes-Grenzwächtern, Plajaschen, einer Art von Bauernmiliz, nothdürftig bewacht.

Dieser Umstand bewog den commandirenden General in Siebenbürgen, General der Cavallerie Baron Buccow, schon im Jahre 1761, unter dem 13. October dieses Jahres dem Hofkriegsrathe den Vorschlag zu machen, auch in Siebenbürgen das Militärgrenzinstitut einzuführen. Nach seinem ersten Projecte sollten fünf Infanterie- und zwei Cavallerie-Regimenter aufgestellt werden; jene zu je 3000, diese zu je 1000 Mann; so daß dieses Grenz-Truppencontingent eine Stärke von 17.000 Mann erhalten haben würde.

Baron Buccow [illegible] [illegible] in erster Reihe die Militarisirung der Szeklerstühle in Antrag, da diese seiner Ansicht nach, durch [illegible] der Grenzvertheidigung geeigneten Bewohner [illegible] [illegible] ehemals [illegible] würden. [illegible] [illegible], und zwar für die Stühle Csik, Gyergyó und Háromszék, wo mehr als 16.000 Familien [illegible] Stamm [illegible] Infanterie-Regimenter und ein Husaren-Regiment. Außerdem schlug er die Errichtung einer Grenzmiliz von Walachen vor, die zwar [illegible] zwei Infanterie-Regimenter und ein Husaren-Regiment getheilt werden [illegible] aus 23 Dörfern mit 4000 Familien des Fogarascher Districtes, der von der türkischen Kanon [illegible] und noch mit drei [illegible]-Dörfern am [illegible] Theil zu erweitern war. Ferner sollten die über Törzburg hinaus [illegible] Kalibaschen*) abgesiedelt und durch Rumänen aus dem Landes-Innern ersetzt werden; solche wären auch auf den öden Gründen des Fogarascher Districtes, des Talmatscher und Schäßburger Stuhles anzusiedeln. Doch waren nach Buccows Ansicht bloß nur die (griechisch-katholische) Rumänen dazu zu verwenden, weil die nichtunirten ihren Glaubensgenossen in der Moldau-Walachei zu sehr anhänglich seien. Endlich reflectirte Buccow bei seiner militärischen Colonisirung auf die Familien überzähliger griechisch-orientalischer Popen sowie auf die zerstreut wohnenden Boëronen, d. i. Adelsrechte genießenden rumänischen Familien, sowie auf die theilweise ganze Ortschaften bildenden Puškaschen (Sclopetarii, Freischützen), Vastyaschen u. s. w., welche gegen die Verpflichtung zum Waffendienste noch unter den siebenbürgischen Nationalfürsten durch verschiedene, dem Adel gleiche oder nahe kommende Exemtionen oder Privilegien ausgezeichnet worden waren.

Von den weiteren Vorschlägen Buccows erwähnen wir noch folgende: bei den Szeklern sollten nur deutsche, bei den Rumänen auch ungarische Offiziere zur Verwendung kommen; die Grenzer

*) „Kalibaschen" hießen die zur Herrschaft Törzburg gehörigen griechisch-orientalischen Rumänen, die auf dem Gebirgsterritorium dieser Herrschaft in eilf Gemeinden in zerstreut liegenden Hütten (Kaliben) wohnten und sich mit der Viehzucht beschäftigten.

waren nur aus Freien ohne Kränkung der Herrſchaften zu nehmen; ſie ſollten nur der Militärjurisdiction unterſtehen, in erſter Reihe zur Bewachung der Grenze dienen und erſt in zweiter Linie zu anderen Militärzwecken verwendet werden; im Frieden ſollte nur der ſiebente Theil im Lande, im Kriege oder im Nothfalle jeder Dienſttaugliche auch außerhalb desſelben zum Dienſte ausrücken; mit Ausnahme der Kopftaxe, welche dieſe Grenzer als Libertini bisher zahlten, ſollten dieſelben Contributionsfreiheit und im Cordons- wie im Feldbienſte entſprechende Löhnung genießen, auch an Offiziere außer ihrer Gage noch der Genuß von Grundſtücken zugetheilt werden u. ſ. w. Baron Buccow berechnete die Auslagen für alle ſieben Regimenter auf 170.000 fl. mit dem Nachweiſe, daß ſich die Miliz mit der Kopftaxe nahezu ſelbſt erhalten könne.

Das Buccow'ſche Project begegnete in Wien guter Aufnahme, da die Leiſtungen der Grenzer im ſiebenjährigen Kriege allgemeine Anerkennung gefunden hatten; nur an der Zutheilung von Grundſtücken an Offiziere und an der Bezahlung an die Gemeinen im innern Dienſte nahm man Anſtand; letzteres konnte namentlich bei andern Grenzern, die im Lande unentgeltlich dienen mußten, Mißvergnügen erregen; auch ſollten bei dieſen neuen Grenz-Regimentern halbinvalide und disponible Offiziere angeſtellt werden. Mit dieſen Abänderungen genehmigte die Kaiſerin am 16. Mai 1762 den Entwurf und betraute den Baron Buccow mit deſſen Ausführung.

Nun erhoben ſich aber allerlei Schwierigkeiten, zunächſt von Seite des ſiebenbürgiſchen Guberniums, das ja die Ausſcheidung beträchtlicher Landestheile aus dem Provinzial-Verbande nicht gleichgiltig hinnehmen konnte, weil dadurch zugleich die Landesgeſetze alterirt wurden. Weniger Hinderniſſe traf Buccow bei den Rumänen, wo er in den Monaten Auguſt und September 1762 zwei Infanterie-Regimenter organiſiren konnte; dagegen begegnete er im Udvarhelyer Stuhle des Szeklerlandes offenem Widerſtande, der ſich raſch verbreitete, in Folge deſſen ſelbſt diejenigen Szekler und Rumänen, welche bereits das Gewehr genommen

hatten, dasſelbe wieder ablegten. Es gab Conflicte mit den Landesbehörden, mit den Grundherren, mit den Freien, ſo daß ein bedrohlicher Zuſtand ſich entwickelte. Die Kaiſerin entſendete zur Unterſuchung desſelben ſowie zur Schlichtung der Streitigkeiten im Anfang des Jahres 1763 den FML. Freiherrn von Siskovich in das Land.

Dieſer fand wenig erbauliche Verhältniſſe und erklärte, daß die Hauptſchuld hievon in den ungeeigneten Maßregeln und in der Übereilung Buccows, ſowie in der unzweckmäßigen Behandlung der Volksſtämme liege; es ſollten deshalb die bisherigen mangelhaften Einrichtungen abgeändert, Buccow abberufen und Siskovich zum Landescommandirenden ernannt werden.

Die Monarchin beſtellte ſtatt deſſen eine Commiſſion, beſtehend aus drei Gubernialräthen und Siskovich, und gab dieſen den Auftrag, ohne jeden Zwang vorzugehen, über die weiteren Grundlagen und Modalitäten einer dauerhaften Grenzeinrichtung einen umfaſſenden Plan vorzulegen, zugleich aber über die in den Székler Stühlen vorgefallenen Unruhen eine genaue Unterſuchung einzuleiten.

Dieſe Commiſſion arbeitete nun einen Entwurf aus, in welchem ſie an die alte Verfaſſung der Szekler und deren Militärdienſtverpflichtung anknüpfte, was der Kaiſerin annehmbarer erſchien, als der andere Vorſchlag, die neuen Grenzer durch Werbung zu gewinnen. Der erſtere Entwurf erhielt auch am 30. Auguſt 1763 die a. h. Genehmigung und FML. Freiherr von Siskovich wurde mit der Ausführung betraut. Ein Reſcript an die ſiebenbürgiſche Hofkanzlei und an das Gubernium in Siebenbürgen war von einem Patente an die Szekler begleitet, worin die Kaiſerin als Großfürſtin von Siebenbürgen ihrem feſten Willen Ausdruck gab, aus den durch ihre Verfaſſung ohnehin zu Kriegsdienſten verpflichteten Szeklern eine Grenzmiliz formiren zu laſſen und worin ſie zugleich die Grundzüge der neuen Einrichtung bezeichnete.

Für den Militärgrenzſtand wurden urſprünglich nur die Stühle Csik, Haromszek und der Filialſtuhl Bardocz beſtimmt; in Folge deſſen nahm die Commiſſion unter Bedeckung eines Infanterie-

Bataillons und 40 Hußaren die Formirung der Szekler Regimenter in Angriff. Freiherr von Siskovich wird als ein „allzu energiſcher, faſt gewaltthätiger Mann“ geſchildert, der „auch allerlei Ränken nicht abgeneigt ſchien.“ Bei der Bildung der neuen Grenze wurde den zuſammenberufenen Szeklern nicht mehr (wie es Buccow projectirt hatte) freigeſtellt, ob ſie den Militärſtand wählen wollten oder nicht; ſondern man bedeutete ihnen, daß ſie den Militärdienſt annehmen müßten, das ſei der Befehl ihrer Fürſtin und dazu ſeien ſie auch durch die Geſetze des Landes unter der ſchärfſten Strafe verpflichtet.

Die Conſcription begann im Csiker Stuhle in Gyergyó und St. Miklos in aller Ruhe und Ordnung; da erhielt die Commiſſion am 27. December 1763 die Nachricht, daß die Einwohner von Madefalva ihre Weiber und Kinder verlaſſen und ſich in die Wälder geflüchtet hätten. Der zur Unterſuchung entſendete Nationaliſt Zöld, welcher die Flüchtigen zur Rückkehr veranlaſſen ſollte, brachte nur die Nachricht zurück, daß ſich den Madefalvern noch die Einwohner anderer Ortſchaften angeſchloſſen hätten. Erneuerte Befehle zur Rückkehr und Drohungen ernſter Strafe gaben keinen andern Erfolg. Deshalb wurde am 29. December eine Compagnie des Regiments Okelly nach Madefalva abgeſchickt; dieſe vertrieb alle Weiber und Kinder aus den Wohnungen und jagte ſie zu ihren Männern mit der Weiſung, dieſelben zur Rückkehr zu bewegen, widrigenfalls ihre Häuſer niedergeriſſen und ihre Gründe vertheilt würden. Die Flüchtlinge ließen aber der Commiſſion erklären, man ſolle ſie mit der Conſcription verſchonen, ſie wollten Contribuenten bleiben und keine Soldaten werden; übrigens ſeien ſie nöthigenfalls zum Äußerſten entſchloſſen.

Dieſen Worten folgte auch bald die That. Am 2. und 3. Jänner 1764 ſammelten ſich etwa 700 Szekler im Schnepfenthal (Szalonka-völgy) zur Berathung und Beſchlußfaſſung; die Renitenten waren alle aus der Gegend, wo die Beſitzungen des von ſeinem Amte enthobenen Vice-Königsrichters Borſay lagen. Dieſer erſcheint als der Führer des Aufſtandes, er bewegt Andere ſeiner Amtscollegen zur Oppoſition gegen die Gubernial-Befehle

und wiegelt mit diesen das Volk auf, dem man vorgibt, die ganze Grenzerrichtung geschehe wider den Willen der Kaiserin-Königin, niemand könne zur Annahme der Waffen gezwungen werden und deshalb sei die Renitenz dagegen nichts Strafbares. Der Volkshaufe wuchs zusehends; am 5. Jänner zählte er schon bei 5000 Mann, die nun auf Rákos loszogen; unter ihnen die Madefalver.

FML. Freiherr von Siskovich ließ hierauf einen Cordon bilden, um den Geflüchteten die Lebensmittel abzuschneiden und beschloß von der Gewalt Gebrauch zu machen, falls die Aufständischen nicht zum Gehorsam zurückkehren. Diese begaben sich in das Dorf Szépviz und ließen der Commission melden, daß sie am folgenden Tage insgesammt vor derselben erscheinen und eine Bittschrift überreichen werden. In der That kamen gegen 2000 Berittene und Unberittene, darunter die Meisten bewaffnet, in Reih und Glied nach Madefalva und überreichten der Commission ungestüme Bittschriften. Sie zogen hierauf über den Alt-Fluß, setzten sich in dem jenseitigen Theile des Dorfes Madefalva fest um daselbst die mißvergnügten Udvarhelyer und andere Verstärkungen zu erwarten.

Alle Mitteln der Überredung, Beschwichtigung und Drohung waren erschöpft; da berathschlagte FML. Siskovich mit den anderen Mitgliedern der Commission (darunter auch die siebenbürgischen Gubernialräthe) und man beschloß, „diesen aufrührerischen Haufen durch Gewalt auseinander zu treiben", um die Pest des Aufruhrs nicht weiter verbreiten zu lassen.

Obristlieutenant Caratto erhielt den Auftrag, mit vier Compagnien Infanterie, zwei Kanonen, einer Escadron von Trautmannsdorf und 30 Kalnoky'schen Hußaren das Dorf Madefalva zu umringen. Wer sich mit dem Feuergewehr widersetzte, sollte niedergehauen, die mit Bauerngewehr versehenen und Widerstand leistenden bloß „mit blutigen Köpfen nach Hause geschickt", die Unbewaffneten nur auseinander gesprengt und vertrieben werden; sollte der Widerstand hartnäckig sein, dann war, um die Truppen zu schonen, das Dorf in Brand zu stecken.

Caratto vollzog den Auftrag; da er jedoch auf Widerſtand traf, ließ er einige Dechargen unter die Menge abfeuern, das Dorf in Brand ſtecken und die Meuterer durch die Cavallerie in die Flucht jagen. Bei dieſer Affaire hatten die Truppen 2 Verwundete, die Aufſtändiſchen 88 Todte, 59 Verwundete, 36 Vermißte und 400 Gefangene verloren. Madefalva lag in Aſche. Der größte Theil der Zerſprengten gieng indeſſen wirklich nach Hauſe. Von den Gefangenen behielt Siskovich aus jedem Dorfe Einige zurück, um bei der Unterſuchung das Nähere über dieſe Zuſammenrottung zu erfahren.

Zur Unterſuchung dieſer bedauerlichen Vorfälle wurde eine Commiſſion eingeſetzt, die vom 20. März 1764 bis 12. Juni 1765 an Ort und Stelle umfaſſende Erhebungen machte, ohne jedoch in die ganze Affaire allſeitige Klarheit zu bringen. Immerhin ſtellte ſich aber heraus, daß die Renitenten keineswegs bloß in „friedlicher Weiſe“ demonſtriren wollten; dagegen zeugte ſchon das Vorhandenſein von Waffen und Schießbedarf; einzelnen beſchuldigten Geiſtlichen konnte nachgewieſen werden, daß ſie das Volk zum Widerſtand gereizt, demſelben den Verbrüderungseid zur gemeinſamen Auflehnung und Vertheidigung abgenommen hatten; aber die Unterſuchung ergab auch, daß die militäriſche Execution weder mit der erforderlichen Umſicht, noch zur rechten Zeit vorgenommen wurde. Fünfzehn Monate dauerte die Thätigkeit der Unterſuchungs-Commiſſion und als ſie am 12. Juni 1765 auseinander gieng, wurde auch der letzte Häftling entlaſſen. Eine völlige Amneſtie machte allen weiteren gerichtlichen Unterſuchungen in dieſer Affaire ein Ende.

Die blutige Execution von Madefalva hatte indeſſen den Widerſtand des Szeklervolkes gebrochen, ſo daß die Militariſirung nun anſtandslos durchgeführt werden konnte.

Nach dem von der Kaiſerin am 24. März 1764 genehmigten Regulament ſollten zunächſt die Szekler Stühle Csik und Haromszek in den Militärſtand treten, doch behielt ſich die Monarchin vor, die anderen drei Stühle Udvarhely, Maros und Aranyos nach Erfordernis ebenfalls zum Waffendienſte einzuberufen. Statt der

früher projectirten drei, wurden jetzt bloß zwei Szekler-Regimenter Fußvolk zu je drei Bataillonen mit vier Compagnien von 240 Mann gebildet; ſo daß ein Regiment mit dem Offizier-Corps die Stärke von 3000 Mann erhielt. Das Hußaren-Regiment bekam die Gliederung in vier Escadronen zu zwei Compagnien mit 180 Mann, alſo das Regiment 1500 Mann. Die Szekler Grenzer ſtellten ſomit 7500 Mann.

Davon hatte im Frieden nur ein Siebentel Dienſte zu leiſten. Im innern Dienſte wurde denſelben ebenfalls Löhnung gereicht, nur der Stabsdienſt und die Compagniewache waren unentgeltlich. Das war eine bedeutſame Abweichung von den Einrichtungen in den übrigen Grenzgebieten. Auch ſonſt waren die Szekler Grenzer in einigen Punkten anders geſtellt und verpflichtet, als die Grenzer im Banate oder in Kroatien-Slavonien. Es wurde ihnen ein Drittheil der bisherigen Landescontributionen nachgelaſſen, im Kriege waren die Familien der Ausmarſchirten jedoch völlig contributionsfrei. Andere Laſten hörten auf. Bewegliches und unbewegliches Gut ſoll nach den Landesgeſetzen vererbt werden.

Die Löhnung der Grenzer, auch im eigenen Diſtricte, die Vererblichkeit der Grundſtücke nach den ſiebenbürgiſchen Landesgeſetzen und ihre förmlich ausgeſprochene Contributionspflicht ſind charakteriſtiſche Eigenthümlichkeiten in der militäriſchen Organiſirung dieſer Szekler Grenzleute.

Leichter war die Bildung der walachiſchen oder rumäniſchen Grenz-Regimenter vor ſich gegangen. Baron Buccow hatte allerdings bloß das erſte ſiebenbürgiſche Walachen-Regiment errichtet; der ordentliche Regulirungsplan wurde erſt am 23. Juli 1763 vorgelegt. Das kaiſerliche Errichtungspatent verkündigte auch hier den Grenzern die Rechte, Pflichten und Vergünſtigungen, welche denen der Szekler ähnlich waren und erklärte überdies die unterthänigen Walachen des Rodnaer Thales für ihre Bereitwilligkeit, den Grenzdienſt anzunehmen, für freie Leute. Allein bis zur endlichen Durchführung der Grenz-Errichtung gab es auch hier vielfache Verhandlungen im Lande ſelbſt und bei den Wiener Hofſtellen, ſo daß erſt am 12. November 1766

das a. h. Regulament für die zwei walachiſchen Infanterie-Regimenter und für das Dragoner-Regiment erlaſſen werden konnte. Es ſollte dabei über Einrathen der Commiſſion auch von dem urſprünglichen Grundſatze, nur Unirte in den Grenzerverband aufzunehmen, abgegangen werden und zwar nicht bloß deshalb, weil man die Einbeziehung des griechiſch-orientaliſchen Theiles der Rumänen für gefahrlos hielt, ſondern auch darum, weil der unirte Theil allein nicht ausgereicht haben würde; ja, man hatte ſogar erfahren, daß Manche von der Union abgefallen waren, um ſo der Militärpflicht zu entgehen. Die Kaiſerin reſolvirte in dieſer Sache dahin, daß die unirten Rumänen der Militärgrenze, die griechiſch-orientaliſchen den Feldregimentern zuzuweiſen ſeien.

Jedes walachiſche Infanterie-Regiment erhielt eine Stärke von 3000, das Dragoner-Regiment von 1500 Mann, ſo daß alſo die geſammte ſiebenbürgiſche Grenzmiliz eine Militärkraft von 15.000 Mann repräſentirte.

Die Dislocirung dieſer Regimenter bot beſondere Schwierigkeiten, theils in Folge des Terrains, theils aus ethnographiſchen und politiſchen Gründen. Das zweite Walachen-Regiment und ein Theil des Dragoner-Regiment erhielt ſeine Anſiedlung im Rodnaer Thal, von wo Magyaren und Sachſen abgeſiedelt und in die leer gewordenen Dörfer Rumänen eingeführt wurden. Die Biſtritzer Communität erhielt 12.000 fl. Entſchädigung, die Abnahme eines Theiles ihrer Schulden und das Verſprechen, bei Auflaſſung der Grenze das Rodnaer Thal vorzugsweiſe der Biſtritzer Bevölkerung zu überlaſſen. Am 15. Auguſt 1764 wurden das zweite Walachen-Regiment und drei leichte Dragoner-Compagnien formirt und in Eid genommen.

Weit mehr Schwierigkeiten machte die Organiſirung des erſten Walachen-Regiments und der übrigen fünf Dragoner-Compagnien. Die Dörfer ſollten nahe an der Reichsgrenze liegen, damit die Grenzer hier den unmittelbaren Cordonsdienſt verſehen könnten.

Nach den Vorſchlägen des Hofkriegsrathes, die von der Kaiſerin unter dem 19. Februar 1765 genehmigt wurden, kam

das erſte Walachen-Regiment ſammt den fünf Dragoner-Compagnien im Hunyader-Comitate, beſonders im Hatzeger Thale, auf der Strecke vom Banate bis zum Brooſer Stuhle und im Fogaraſer Diſtricte aus den freien Rumänen, Boern (Bojaren) und Puſchkaſchen, zu Stande; bei der Aufnahme in das Dragoner-Regiment wurde die kirchliche Union zur Bedingung gemacht, was beſonders die Boern zum Übertritte bewog. Auch ſollte bei den ſiebenbürgiſchen Grenzregimentern kein akatholiſcher Offizier angeſtellt werden.

In der Conſcription vom Jahre 1766 wies FML. Freiherr von Siskovich in den ſechs ſiebenbürgiſchen Grenz-Regimentern einen Stand von 18.264 Dienſttauglichen und 29.623 Undienſtbaren aus. Die Überwachung der Grenzpoſten war 1336 Mann anvertraut; davon ſtellten die Szekler Grenzer für 96 Poſten 654 Mann, die Rumänen für 136 Poſten 682 Mann. An Contribution leiſteten die ſechs Regimenter 85.383 fl. 28½; zu ihrer Erhaltung trug die Provinzialcaſſe 170.004 fl., die Militärcaſſe 210.222 fl. bei. Die Montur hatten die Grenzer ſich ſelbſt anzuſchaffen.

An dem Organismus der Siebenbürgiſchen Grenze wurde gleichfalls viel geändert und reformirt; ſchon im Jahre 1770 hob man das zerſtreut im Lande gelegene walachiſche Dragoner-Regiment auf. Auch ſonſt geſtaltete ſich hier kein eigentliches Soldatenland wie in Kroatien, Slavonien oder im Banate. „Der Mangel eines abgeſchloſſenen Gebiets, einer ununterbrochenen Grenzlinie und einer genügenden Volksmenge, ſowie die Getheiltheit der Gerichtsbarkeit waren Grundübel“ des ſiebenbürgiſchen Grenzinſtituts, die keine continuirliche Entwickelung geſtatteten. Auch hatte die Grenzerrichtung hierlands zu viele Intereſſen der politiſchen Nationen (Ungarn, Szekler und Sachſen) verletzt, einflußreiche Familien in ihrem Beſitze geſtört oder geſchädigt, ſo daß auch von dieſer Seite her das Grenzinſtitut fortwährend theils offenen, theils geheimen Anfechtungen und Bekämpfungen ausgeſetzt war.

Vierzehntes Capitel.

Die Errichtung des Tschaikisten-Bataillons.

Im Verlaufe der langjährigen Kriege mit der Türkei hatte die österreichische Regierung aus serbischen Schiffern eine Flottenmannschaft herangebildet, die, den leichten Streifcorps der Landtruppen vergleichbar, auf ihren bewaffneten Fahrzeugen den Feind zu beunruhigen, Flußübergänge vorzubereiten und zu vermitteln, Kundschaften und andere nützliche Dienste im Kriege zu leisten hatten. Es waren dies die Tschaikisten, deren es im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts die drei Compagnien von Raab, Komorn und Gran gab. Jede dieser Compagnien bestand aus 170 Mann mit vier Tschaiken oder bewaffneten Boten.

Nach dem ungarischen Gesetzartikel 18 vom Jahre 1741 sollten auch diese Compagnien aufgelöst und ihre Mannschaft angesiedelt werden. Diese Auflösung war allerdings schon durch den Umstand geboten, daß, in Folge der weiter nach Süden verlegten Reichsgrenze, die in Raab, Komorn und Gran stationirten Tschaikisten viel zu weit nördlich geblieben waren. Die Kaiserin-Königin Maria Theresia war jedoch gewillt, diese nützlichen Flußsoldaten wohl aus den bisherigen Stationsorten zu entfernen, dafür aber dieselben mehr südwärts an die Theiß, Save und Donau zu verlegen.

Als hier FML. Baron Engelshofen die slavonisch-syrmischen Grenzregimenter aufstellte, da faßte er auch den Plan zur Errichtung von zwei Tschaikisten-Compagnien. Dieselben sollten nach Titel und Umgebung versetzt werden. Die Monarchin billigte diesen Vorschlag insoferne nicht, als vorerst die Auflösung der Theiß-Maroscher Grenze durchgeführt werden sollte. Es wurden deshalb die Ortschaften Karlowitz, Semlin, Slankamen, Klenak, Racsa, Brod und Gradiska zu Tschaikisten-Orten ausersehen, wo dieselben unter Capitänen zwei Compagnien bilden und über 12 Tschaiken disponiren sollten; doch auch dieses Project kam nicht zur Ausführung.

Baron Engelshofen machte nun am 20. März 1750 der Kaiserin-Königin einen neuen Vorschlag, der auch a. h. Orts genehmigt wurde. Es sollte darnach ein completes Tschaikisten-Bataillon errichtet werden. Engelshofen verwendete dazu die Ortschaften der alten Donau-Grenze, welche im Jahre 1745 dem Theißer Grenzgebiete einverleibt und bei der Auflösung dieser Grenze reservirt worden waren. Dieses Terrain umfaßte den Donau-Theißwinkel mit den Ortsterritorien von Titel, Lok, Gardinowatz, Moschorin und Kovilj (Kobila). Engelshofens Entwurf bezog sich auf die Errichtung einer untern und oberen Donau-Compagnie, einer Theiß- und Save-Compagnie; der Bataillonsstab sollte 16 Köpfe, der Bataillonsstand 1982 Mann zählen. In dieser Ausdehnung wurde jedoch der Antrag nicht angenommen, sondern die Tschaikisten auf zwei Compagnien beschränkt. Aber auch dieser reducirte Plan scheiterte zunächst an der Unlust der Bevölkerung zum Tschaikendienste und dann an der Weigerung der ehemaligen Tschaikisten von Raab, Komorn und Gran zur Umsiedlung. In Folge dessen wurden die obgenannten Ortschaften vorläufig gegen einen Revers an die Hofkammer übergeben.

Es verstrichen mehr als zwölf Jahre, da beschloß Maria Theresia mittelst Resolution vom 6. März 1763 die endliche Errichtung der Tschaikisten-Grenze in den obgenannten sechs Ortschaften des Donau-Theiß-Winkels. Sie bestimmte nicht bloß die Ausscheidung derselben aus dem Camerale und die Übernahme der erforderlichen Errichtungskosten auf das Ärarium, sondern bemerkte dabei zugleich, es wäre „sonderlich zu überlegen, ob und in wie weit es thunlich sei, daß dieses Volk nebst der Militärdienstleistung die Entrichtung einer Taxe übernehme, somit den Fond zur Erhaltung dieses neuen Corps wo nicht ganz, so doch zum Theile herstelle", da ja diese Leute auch bisher Cameral-Abgaben zu leisten hatten. Ferner sei noch zu erwägen, daß die Tschaikisten „auch die Bewahrung und Unterhaltung sammt dem Bau der nöthigen Tschaiken auf sich gehabt haben." Als Ansiedlungsbeneficium seien für einen gemeinen Mann 12 Joch Acker und 8 Joch Wiesen bestimmt und es wurde dabei bemerkt, daß

eine größere Anzahl von Tschaikisten als 1000 Mann für den öffentlichen Dienst erwünscht wäre, um so der „derzeit stärkern türkischen Schiffsarmada gleichzukommen".

Das von der ungarischen Hofkammer übergebene Territorium umfaßte 2 Quadratmeilen und 6564 Joch à 1600 Quadratklafter mit den Ortschaften Titel, Lok, Moschorin, Gardinowatz, Vilowa und Schablja (Žabalj). Zur Formirung des Corps und zur Übernahme des Territoriums wurde der Obrist Matthesen, Commandant des Peterwardeiner Regiments, und der Kriegscommissär Garzuli von Seite des Militärs beauftragt; die Übergabe leitete der Cameral-Districts-Administrator Redl. Bei der in den sechs Ortschaften vorgenommenen Conscription ergaben sich bloß 1679 männliche Seelen, darunter nur 400 Dienstbare, 194 Supernumeräre, 703 an Nachwuchs, 370 Halb- oder Ganz-Invalide und 12 Geistliche des griechisch-orientalischen Ritus. Das Volk gehörte durchwegs dem serbischen Volksstamme an.

Obrist Matthesen mußte sich in Folge der dünnen Bevölkerung auf die Formirung dreier Compagnien von Moschorin (mit Vilowa und Gardinowatz), von Schabalj und von Titel (mit Lok) beschränken. Das Corps hatte eine Gesammtstärke von 431 Mann. Der jährliche Aufwand für das complete Bataillon von vier Compagnien mit 1112 Köpfen war auf 8097 fl. veranschlagt; bei den drei errichteten Compagnien betrug derselbe 6534 fl., die Tschaikisten hatten nur in Friedenszeiten eine Contribution von 3637 fl. 36 kr. zu zahlen. Außerdem bezog das Ärar noch Provenienzen aus dem Weinschank, aus der Überfuhr bei Moschorin, von den Mühlen, aus der Griechen- und Zigeunertaxe, im Ganzen 2415 fl. 36 kr.

Das Tschaikisten-Regulament erschien am 20. April 1764 und enthielt folgende wichtigere Bestimmungen. Das Bataillon mit einem Major (der erste war Stanisavljevics) an der Spitze unterstand directe dem Commandanten von Peterwardein, mittelbar dem slavonisch-syrmischen General-Commando; in Bezug auf den Wasserdienst trat es auch in Beziehungen zum obersten Schiffsamte in Wien.

Die Tschaikisten hatten die Pflicht, zu Wasser und zu Land in Friedens- und Kriegszeiten Dienste zu leisten, namentlich aber an der Donau, Theiß und Save Sicherheit zu erhalten und zu diesem Zwecke das Raubgesindel zu verfolgen, die Ein- und Ausschwärzung verbotener Waren, Münzen oder Naturalien, die Überschreitung der Contumazen und andere Unterschleife nach den behördlichen Anweisungen zu verhüten.

Das Bataillon war auf vier Compagnien berechnet mit je drei Tschaiken; das Commando hatte ein Major, unter ihm standen drei Hauptleute, ein Capitänlieutenant, vier Ober- und acht Unter-Lieutenants, so daß jede Tschaike von einem Offizier commandirt wurde. Die Tschaikenbemannung bestand aus einem Unteroffizier als Steuermann, einem als Büchsenmeister, einem Spielmann, zwei Mann zu den Zackeln, 32—34 Mann zu den Rudern. Diese Bemannung war in Kriegs- und Friedenszeiten gleich.

Während des Winters wurden die Tschaiken nach Peterwardein in Sicherheit gebracht und dem dort aufgestellten Schiffbrückenamte mit allen Requisiten gegen ein Recepisse übergeben. Hier wurden dann auch die beschädigten Tschaiken ausgebessert.

Der Tschaikist war nicht bloß zum Waffendienste auf dem Wasser in- und außerhalb der Monarchie verpflichtet, sondern er hatte zur Kriegszeit erforderlichen Falles auch zu Lande zu dienen. Deshalb mußte er sich sowohl in der Wasserfahrt und in Wassermanövern, als auch im Infanterie-Exercitium Gewandtheit aneignen. Doch durften diese Übungen ohne Benachtheiligung der Wirthschaft nur im Frühjahre nach dem Anbau, im Herbste nach der Ernte vorgenommen werden, wobei die Tschaikisten nach acht Tagen in ärarische Verpflegung traten.

Das Tschaikisten-Exercitium wurde in der Weise ausgeführt, daß die einzelnen Compagnien von Titel bis Peterwardein bei der Bergfahrt, von Titel bis Banowze auf der Thalfahrt eingeübt wurden; dann mußten sie bis Petrovoselo in die Theiß einlaufen, verschiedene „blinde" Wasser-Attaquen, Schwenkungen, Retraits ausführen und die Vortheile beim Brückenschlagen einüben. Außerdem wurden 8 bis 10 Mann von jeder Tschaikenbemannung im Steuerdienste geübt.

Daheim lebte der Gemeine von seiner Wirthschaft, im Dienste wurde ihm durch acht Tage Brot verabreicht. Dauerte der Dienst länger, so erhielt er noch drei Kreuzer täglich zu seiner Verpflegung. Im Kriege traten die Tschaikisten in den Genuß der Feldtruppenverpflegung. Zur Ausrüstung erhielt der Tschaikist das Feuergewehr nebst dem Bajonnet vom Ärar; Montur, Säbel, Patrontasche und andere Requisiten mußte er selbst sich anschaffen.

Die sonstigen Vorschriften und Einrichtungen in Bezug auf Disciplin, Strafverfahren, Criminal-Gerichtsbarkeit, auf Grundbesitz, Stellungspflicht, Beihelferwesen, Waisenversorgung u. s. w. waren denen in den übrigen Militär-Grenzgebieten ähnlich.

Die Completirung des Tschaikisten-Bataillons erfolgte erst im Jahre 1769; damals erweiterte Obrist Schröder das Territorium durch die Ortschaften Csurug, Ober- und Unter-Kovilj, Kacs, St. Ivan und Gospodinze, wodurch das Bataillon auf 917 Mann gebracht wurde. Die weitere Ergänzung erwartete man von dem Nachwuchse.

So war denn das letzte Glied in dem eisernen Grenzgürtel, der die Südgrenze Oesterreichs von der Zermagna bis zur Bukowina in einer Länge von 227·7 Meilen umspannte, eingefügt. Das Militär-Grenzgebiet bildete aber schon damals weder in territorialer, noch in administrativer Hinsicht ein gleichförmiges Gebiet. Seine äußere Gestaltung war verschieden; bald in breitem Landstreifen tief in das Innere der Monarchie greifend, wie namentlich bei der Warasdiner Grenze, bald wieder enge zusammengeschnürt, wie z. B. in Syrmien und Slavonien; in Siebenbürgen war der territoriale Zusammenhang der Grenzortschaften überhaupt nicht hergestellt worden, sondern es lagen die Militärorte gemischt unter Provinzialortschaften oder es war selbst in einzelnen Gemeinden die Bevölkerung in Grenzangehörige und in Provinzialisten geschieden. Auch im Innern des Grenzgebietes herrschte trotz aller Bemühungen in der Organisation noch keine Gleichförmigkeit; die größte Übereinstimmung traf man am Schlusse dieser Periode in der westlichen oder „oberen" Grenze, nämlich im Warasdiner und im Karlstädter Generalate; die meisten Abweichungen von der allgemeinen Organisation zeigte die siebenbürgische Grenze.

Diese Verschiedenheiten beruhten aber nicht bloß in den Unterschieden der territorialen Beschaffenheit und Gestaltung oder in der historischen und politischen Natur des Gebietes, noch in den besonderen Gesetzen: sondern sie wurzelten vor Allem auch in dem Charakter, in den Sitten, Anschauungen und Gewohnheiten des Grenzer-Volkes, das ja innerhalb des langgestreckten Grenzgürtels eine Musterkarte aller Stämme der Monarchie darbot. Im Westen überwog der Volksstamm der Kroaten und Serben, zu ihm traten in der Banater Grenze Deutsche und Rumänen, Letztere überwogen im östlichen Theile des Banater Grenzdistricts und in der südlichen wie nördlichen siebenbürgischen Grenze, während die östliche Militärgrenze Siebenbürgens vom magyarischen Stamme der Szekler gebildet wurde. Neben diesen Hauptstämmen lebten in der Grenze aber noch Albanesen, Italiener, Griechen, Zigeuner, Juden u. a. Volksbruchtheile. Bei keinem dieser Völkerschaften gedieh das Grenzinstitut in solcher Weise als bei den Serben und Kroaten, wo nicht bloß natürliche Anlage und Neigung dem Kriegsdienste günstig waren, sondern wo auch in der Institution der Hauscommunion die Basis zur Entwicklung des militärischen Permanenzdienstes sich vorfand, ohne welche Grundlage dieser Dienst für das Gränzvolk zur unerträglichen Last werden mußte.

Überblickt man die militärische Leistungsfähigkeit der Grenze am Schlusse dieser Periode, so ergibt sich, daß die drei Ausmärsche der diensttauglichen Grenztruppen im Jahre 1776 folgende Militärkräfte aufstellen konnten:

die Karlstädter Grenze	. .	14.400 Mann
„ Warasdiner „	. .	7.200 „
„ Banal- „	. .	7.200 „
„ slavonische „	. .	10.800 „
„ Banater „	. .	6.700 „
„ siebenbürgische „	. .	14.400 „
das Tschaikisten-Bataillon	. .	1.000 „
	zusammen	61.700 Mann.

Und diese stehende Armee von über 60.000 Mann kostete im Frieden dem Staate nur ein Geringes, kaum den dritten Theil

der Feldtruppen; in den Tagen der Noth hatte man aber ein wohlgeübtes Heer von kriegeriſchem Geiſte beſeelt, das auf den vielen Schlachtfeldern Öſterreichs auch im Verlaufe des achtzehnten Jahrhunderts ruhmvolle Thaten der Tapferkeit vollbracht hat.

Fünfzehntes Capitel.

Die Grenzer in den Feldzügen bis zum Tode Maria Thereſia's.

Das achtzehnte Jahrhundert war für Öſterreich eine überaus kampfreiche Zeit; innere und äußere Feinde bedrohten die Monarchie und die Herrſchaft der glorreichen Dynaſtie Habsburg. Da offenbarte ſich aber auch aufs Glänzendſte die Treue der Unterthanen, deren Hingebung und Opferwilligkeit für Vaterland und Krone. Die untrennbare Zuſammengehörigkeit der habsburgiſchen Lande erhielt in dieſen gefahrvollen und blutigen Kriegen ihre welthiſtoriſche Beglaubigung. Was dem oberflächlichen Beobachter nur als ein Spiel des Zufalls, als das leicht zerſtörbare Conglomerat heterogener Völkerſtämme erſchien: das bewährte ſich als ein geſchichtlich gewordener Organismus von großer politiſcher Beſtimmung und civiliſatoriſcher Miſſion.

Es liegt nicht in unſerer Aufgabe, Urſache, Verlauf und Folgen dieſer zahlreichen Kriege Öſterreichs im 18. Jahrhunderte zu ſchildern; wir beſchränken uns bloß auf die Angabe der Betheiligung, welche die Grenzmiliz an dieſen verſchiedenen Kämpfen genommen, um daraus zu erſehen, daß dieſelbe in der That Schutz und Schirm des Reiches und der Krone geweſen und damit um beide ſich hohe Verdienſte erworben hat — Verdienſte, die jedoch auch von Seiten der oberſten Kriegsherren ſtets die volle Anerkennung und Würdigung gefunden haben.

Am Eingange des Jahrhunderts ergab ſich für das Haus Öſterreich ein Doppelkampf: der ſpaniſche Erbfolgekrieg und der Aufſtand Franz II. Rákóczi in Ungarn. Dem Geſchichtskundigen iſt es bekannt, daß beide Ereigniſſe mit einander in naher Beziehung geſtanden; die Grenzer waren namentlich an der Bekämpfung Rákóczi's in hervorragender Weiſe betheiligt.

Da der ſpaniſche Erbfolgekrieg die Wehr- und Finanzkraft des Reiches vollauf in Anſpruch nahm, ſo war die Grenzmiliz gegen Rákóczi von beſonderer Wichtigkeit. Franz II. Rákóczi ſelbſt wußte deren militäriſche Bedeutung gar wohl zu ſchätzen und hatte aus ſeinem Lager von Diószeg unter dem 9. Auguſt 1704 jene Proclamation an die „raiziſche Miliz" veröffentlicht, worin er dieſe durch glänzende Verſprechungen und furchtbare Drohungen zum Anſchluß an den Aufſtand aufrief; doch ohne Erfolg. Der ſerbiſche Patriarch ſandte dieſe Proclamation an den Wiener Hof und hielt mit den Seinigen treu zum Kaiſer, was dieſer nicht bloß durch die erneuerte Beſtätigung der ſerbiſchen Privilegien, ſondern auch durch weitere Begabungen und Schenkungen belohnte.

Die größten Verdienſte erwarben ſich in den Rákóczi'ſchen Unruhen die Warasdiner Grenzer; ſie zogen gleich zu Anfang des Aufſtandes (1703) unter dem Commando des FML. Grafen Siegbert Heiſter nach der Murinſel, zerſprengten von dort die Aufſtändiſchen, ſchützten Südſteiermark vor dem Einbruche derſelben und bewirkten, daß die Comitate Szala und Sümegh ſich dem Könige ohne Gegenwehr unterwarfen. Auch an den weiteren Kämpfen Heiſters im weſtlichen Ungarn hatten die Warasdiner erheblichen Antheil; allerdings befleckten ſie ihre wilde Tapferkeit auch durch Raub- und Plünderungsſucht, durch Brandſtiftung, durch Schändung an Frauen und Jungfrauen und durch andere Grauſamkeiten. Von daher ſtammt das harte ungariſche Schimpfwort: „vad rácz" („wilder Raize").

Bei Gerencser (unweit Tyrnau) rettete ein Warasdiner Grenzer in dem Treffen vom 26. December 1704 dem Feldmarſchall Heiſter das Leben; leichte Warasdiner Reiterei verfolgte auch die geſchlagenen Scharen Károlyi's. Unter Heiſter

kämpften auch im Jahre 1705 drei bis viertauſend Warasdiner. Dieſe erſtürmten in Gemeinſchaft ſyrmiſcher Grenzer und ſerbiſcher Freiwilliger am 11. November 1705 alle Verſchanzungen der Rákóczianer am Zſibó-Paſſe, richteten unter den Feinden ein großes Blutbad an und eroberten 20 Geſchütze nebſt reichen Kriegsvorräthen. Der Weg nach Siebenbürgen war dadurch den Kaiſerlichen geöffnet. Weniger glücklich focht die Banalmiliz zwiſchen Donau und Drau.

Im Jahre 1706 rückten aus der Karlſtädter Grenze 1000 Mann zu Fuß und 1000 zu Pferd nach Oedenburg aus; die kroatiſchen, die Kärntner und die Krainer Stände ſuchten freilich dieſe Grenzmiliz zum Schutze ihrer Länder im Lande zu behalten, was jedoch nicht gelang. Aus der Lika zogen 700 Mann, aus dem Warasdiner Generalate abermals 500 Mann ins Feld. Der ſerbiſche Obriſt und Vicewojwod Monaſterli hatte 2000 Mann ſerbiſche Miliz zu Fuß und zu Pferde geworben und verübte damit einen gelungenen Handſtreich gegen Kecskemét, an welchem auch die Theißer Grenzer unter ihrem Obercapitän Butin betheiligt waren.

Im Jahre 1708 wurde das Warasdiner Corps unter FML. Grafen Heiſter abermals um 500 Mann verſtärkt; Savegrenzer deckten die Donau; außerdem ſtanden Karlſtädter und Warasdiner unter Obriſt Sekula bei Szegedin. Ebenſo waren die Warasdiner und andere Grenztruppen an der entſcheidenden Schlacht bei Trencsin (4. Auguſt. 1708) betheiligt. Im Jahre 1709 finden wir 500 berittene Warasdiner in der Gegend von Kanisza.

Der Broder Commandant, Obriſtlieutenant Petraſch, überwachte mit Hajduken die Savegrenze, der ſerbiſche Obriſt Tököli mit Hajduken und Hußaren die Maros- und Theißgrenze ſowie mit den Tſchaikiſten die Theiß. Im folgenden Jahre rückten abermals 500 Warasdiner zu Fuß und 700 Hußaren zu Pferd nach Steinamanger, erſt im Jahre 1711 brachte der Szatmárer Friede auch den Grenzern an der Save, Donau und Theiß die Erlaubnis zur Rückkehr in die Heimat.

Am ſpaniſchen Erbfolgekriege nahmen insbeſondere die Karlſtädter und die Likaner Grenzer Theil. Schon im Jahre 1702 wurden zwei kroatiſche Bataillone und drei Hajdukenregimenter nach Italien in Marſch geſetzt, während eine ſtarke Cordonslinie an der Küſte feindliche Landungsverſuche vereitelte. In Italien dienten die Grenzer vortrefflich im fliegenden Corps Vaubonne's. An den ferneren Kämpfen der Öſterreicher gegen die Franzoſen betheiligten ſich die Grenzer als Glieder der Hauptarmee; ſo z. B. im Jahre 1706 an der Erſtürmung der Verſchanzungen zwiſchen der Stura und Dora.

In den Türkenkriegen von 1716—1718 und von 1737—1739 waren ſelbſtverſtändlich die Grenzer in erſter Linie zum Schutze der Grenzlinie des Reiches in hervorragender Weiſe betheiligt. Im Feldzuge 1716 commandirte die Savegrenzer Obriſt Petraſch; dieſe bildeten den linken Flügel in der Aufſtellung der Grenzmiliz. Zwiſchen der Kulpa und Una nahmen die Banal- und Warasdiner Grenzer mit dem kroatiſchen Banderium unter dem Generalfeldwachtmeiſter und Banallocumtenenten Grafen Draskovics Aufſtellung und bezogen bei Koſtajnitza ein Lager. Die Karlſtädter lagerten bei Wojnics unter FML. Graf Rabatta; die Meergrenzer und Likaner am äußerſten rechten Flügel unter dem Obercapitän Baron von Teuffenbach.

Wir können die Kämpfe, an denen dieſe Grenztruppen Theil genommen, nicht ins Einzelne verfolgen; ſondern erwähnen nur, daß dieſelben allenthalben mit Muth, Tapferkeit und Entſchloſſenheit kämpften. Donaugrenzer und Feldtruppen eroberten Mitrowitz, die Angriffe der Türken auf die feſten Grenzorte wurden energiſch abgewieſen, der Oberſt Petraſch nahm mit den Savegrenzern Türkiſch-Brod, Dubocsacs, Türkiſch-Kobaſch und mehrere andere Orte, ſchlug am 15. Auguſt 1716 den bosniſchen Beg Beslagics, machte reiche Beute und unternahm weitere erfolgreiche Streifzüge nach Bosnien. In ähnlicher Weiſe beunruhigten und brandſchatzten auch die übrigen Grenzer das anliegende türkiſche Gebiet.

Im Feldzuge 1717 war die Erſtürmung und Einäſcherung von Leſchnitza durch die Savegrenzer (26. Mai) unter General Petraſch die Hauptleiſtung dieſer Grenzmiliz, welche dann zur Belagerung und Einnahme von Belgrad herbeigezogen wurde. Die Banal-Grenzer mußten zwar einen Verſuch auf das feſte Majdan aufgeben, erſtürmten jedoch am 11. Auguſt 1717 nach verzweifelter Gegenwehr den feſten Platz Kozaratz. Die Karlſtädter des Sluiner und Oguliner Capitanats wieſen bei Blagaj einen türkiſchen Angriff blutig zurück (15. Jänner) und eroberten im Vereine mit den Meeresgrenzern das feſte Grenzſchloß Furian (30. Juli).

Im Kriege mit Spanien und Frankreich (1733—1736) wurden die Grenzer zum erſten Male außerhalb der Monarchie ohne Werbung verwendet. Die Dienſtzeit im Felde ſollte nur ein halbes Jahr dauern, damit ſie ihrer Hauswirtſchaft nicht zu lange entzogen ſeien. Die Grenzer hielten an dieſer halbjährigen Dienſtdauer ſo feſt, daß ſie manchmal mitten in den Operationen die Armee verließen ohne ihre förmliche Entlaſſung abzuwarten.

Aus dem Obercapitanate der oberen Savegrenze rückten im Jahre 1733 vier Compagnien Infanterie und eine Hußaren-Abtheilung nach Italien; fünf Compagnien Warasdiner bildeten die Garniſon von Trieſt, eine Abtheilung ſtand in Tirol. Die unteren Savegrenzer hatten ſich ſelbſt zum Ausmarſche angeboten, doch benützte man ihre Bereitwilligkeit nicht. Im Jahre 1734 gab es im Warasdiner Generalate die oberzählten Anſtände beim Ausmarſche; es rückten deshalb bloß 2000 Karlſtädter nach Fiume, wo es erſt nach Beſiegung mancherlei Schwierigkeiten gelang, ſie in das Neapolitaniſche zu überſchiffen. Sie landeten im Hafen von Pescara. Damals giengen 1500 Theiß-Maroſcher Grenzer nach Schleſien; im nächſten Jahre 1500 Karlſtädter nach Trieſt und Fiume ab. Im ſelben Jahre wurden auf die Nachricht, feindliche Schiffe ſeien in Sicht, abermals 2000 Karlſtädter nach Fiume commandirt und andere 2000 marſchbereit gemacht. Im Jahre 1735 rückten dann

auch 4000 Warasdiner ins Feld; dagegen gelang es nicht, die gleiche Anzahl von Savegrenzern zum Abmarſche nach Italien zu bewegen, weil, wie oben erzählt worden, man ihnen den Wahn beigebracht hatte, ſie müßten lebenslänglich im Felde dienen oder würden an venetianiſche Galeeren verkauft. Im Feldzuge 1735 waren die Warasdiner Grenzer insbeſondere an den Kämpfen in Nord-Italien betheiligt. Sie deckten namentlich auch an der Minciobrücke den Rückzug der kaiſerlichen Armee und erwarben ſich durch ihre echt ſoldatiſche Haltung die Anerkennung des Feldherrn.

In dieſem Kriege rüſteten die Zengger Privatſchiffe aus und fügten mit denſelben den feindlichen Fahrzeugen manchen empfindlichen Schaden bei; namentlich der Wojwoda Peter Wukaſſowitſch machte mit ſeiner Galeere reiche Beute. Im Jahre 1735 beſtand die kleine Zengger Flotte unter Wukaſſowitſch aus vier Galeotten und mehreren Fuſten, welche im Po eine Aufſtellung im Angeſicht des Feindes erhielt, hier aber von den feindlichen Schiffen angegriffen und theilweiſe durch die Schuld und Fahrläſſigkeit der eigenen Bemannung vernichtet wurde.

In dem unglücklichen Türkenfeldzuge 1737—1739 waren die Grenzer zum Theil ſchon als regulirte Truppen bedeutend ins Mitleiden gezogen worden. Die Grenzmiliz an der Theiß, Maroſch und Donau war dem Banater Corps des Grafen Neipperg zugetheilt. Die Savemiliz concentrirte ſich in den drei bosniſchen Capitanaten und deckte die Save nur aus dem Gradiscaner Obercapitanate (obere Savegrenze) war ein Bataillon Hajduken und eine Abtheilung Hußaren mit der Banalmiliz dem Corps des Banus Grafen Eßterházy eingereiht worden. Außerdem ſtellte die Warasdiner Grenze vier, die Karlſtädter drei Bataillone zu der Hauptarmee unter dem Herzog von Hildburghauſen ins Lager bei Czernek, wo die Grenzer den rechten Flügel bildeten. Dieſer hatte 16.267 Mann, darunter 11.922 Mann Infanterie, größtentheils Grenzmiliz. Die Likaner waren in der Stärke von 3000 Mann dem Obriſten Raunach unterſtellt; die Grenzmiliz diesſeits der

Kapela, dann die des Ottocsaner Capitanats und die Sichelburger Uskoken commandirte der Karlſtädter General, Graf Stubenberg.

Nach den getroffenen Dispoſitionen ſollte der Herzog am 12. Juli über Gradisca die Save, der Banus von Agram aus die Una und Graf Stubenberg die trockene Grenze überſchreiten. Obriſt Raunach erhielt den Auftrag mit ſeinen 3500 Likaner und Zengger Grenzern und den 600 deutſchen Reitern die Grenzgebirgspäſſe bei Udbina zu überwachen, dann aber Vakup anzugreifen. Wegen heftiger Niederſchläge erlitt der Ausmarſch eine dreitägige Verzögerung; Obriſt Raunach ſtörte überdies die Operationen durch ſeinen verfrühten Einfall nach Türkiſch-Kroatien, wo er am 20. Juli bei Vakup eine empfindliche Niederlage erlitt, in Folge deren auch das Corps des Grafen Stubenberg ſich wieder über die öſterreichiſche Grenze zurückziehen mußte.

Mit beſonderer Bravour kämpften die vier Bataillone Warasdiner unter Obriſt Minsky am 4. Auguſt an der Verbas bei Banjaluka und erfochten dadurch die Ehre des Tages, der für die Kaiſerlichen bereits verloren ſchien. Sie beſetzten dann nach dem Rückzug der Armee von Banjaluka den Poſten bei Glaſchnitza, wo ſie den Paß unter blutiger Abweiſung türkiſcher Angriffe offen hielten, ſo daß das kaiſerliche Corps ungehindert nach Gradisca ziehen konnte. Nachdem auf ſolche Weiſe der Offenſiv-Vorſtoß der Öſterreicher mislungen war, wurde die Grenzlinie von der Zermagna bis zur Unamündung mit 30.000 Mann Grenzmiliz und Banderialiſten beſetzt und am linken Ufer ſieben Grenzbataillone und 2 Linien-Cavallerie-Regimenter zum Schutze gegen den erwarteten Angriff der Türken aufgeſtellt. Das Obercommando über dieſe Truppen erhielt der Banus Graf Eßterházy.

Außer den Albaneſen und Serben in der Türkei, die hiezu vom Ipeker Patriarchen, Arſen Joannovics Schakabent, aufgefordert worden waren, nahmen auch die in Öſterreichiſch-Serbien aufgeſtellten Grenzer unter dem Commando ihres Obercapitäns Izakovics an dem Kampfe Antheil; ja die katholiſchen Albaneſen des Klemen-

tiner Gebirges eröffneten ebenfalls den Krieg und verjagten die Türken aus Novibazar, Prikoplje, Seniska und Nova-Város und bahnten ſich unter Anführung des Raskovics, ſpäter zum Major ernannt, den Weg zur kaiſerlichen Armee. Endlich boten die Herzegowiner ihre Unterwerfung und die Betheiligung am Kampfe dem Wiener Hofe an, nicht minder waren die Montenegriner zur Kampfestheilnahme entſchloſſen; leider hatte eine ungerechtfertigte Langſamkeit und unzeitgemäße Bedächtigkeit der Wiener Hofſtellen den Anſchluß dieſer kriegeriſchen Volksſtämme, welche ohne Zweifel treffliche Dienſte geleiſtet haben würden, ſo lange verzögert, bis es überhaupt zu ſpät und der Anſchluß unmöglich geworden war.

In dem Feldzuge 1738 und 1739 waren die Grenzer hauptſächlich zum Schutze des eigenen Landes verwendet worden; ein Theil derſelben, namentlich die Warasdiner, die oberen Save-, Donau-, Theiß- und Maroſcher Grenzer wurden theils der Hauptarmee, theils dem Corps des Grafen Neipperg zugetheilt. Die Letzteren kämpften bei Schabatz und nahmen an der Action Neippergs zur Rettung der Armee des Feldzeugmeiſters Grafen Wallis in der unglücklichen Schlacht bei Krotzka Antheil.

Eine glückliche ſelbſtändige Action gelang den Likanern in den Tagen des 24. und 25. Auguſt 1739. Drei Paſchen waren mit angeblich dreißigtauſend Mann in die Hochplatte der Lika verheerend eingefallen und drangen über Grubno, Gracsatz bis Kamenski Krſt plündernd und verwüſtend vor; hier wurden ſie jedoch von den Likanern unter Führung ihrer Porculabe Kalinics und Knezevics geſchlagen (24. Auguſt). Während deſſen zog eine andere Grenzerabtheilung herbei und verlegte den Türken den Engpaß Gubacski Klanatz. Hier kam es am 25. Auguſt abermals zu einem ſehr hitzigen Gefechte, in welchem 3000 Feinde theils niedergemacht, theils verwundet und 200 gefangen wurden. Auch der Reſt der Türken fand ſeinen Untergang. — —

Beim Ausbruche des Krieges um die öſterreichiſche Tronfolge (1740) hatten die Grenzgebiete 45.615 Dienſtbare, die aber außer den Warasdinern noch nicht regulirt waren. Davon mußte ein Theil den Landesdienſt leiſten und die Wirthſchaft verſehen;

nur die Warasdiner konnten ein größeres Contingent ſtellen, weil ſie keinen Cordonsdienſt zu beſorgen hatten.

Dem ſchwachen Heere in Schleſien führte vor Allen der ſlavoniſche Baron von der Trenk ſein Pandurencorps zu. Dasſelbe beſtand aus des reichbegüterten Freiherrn Hausſoldaten, die er zum Schutze gegen das überhand genommene Räuberweſen auf ſeinen ſlavoniſchen Herrſchaften unterhielt. Er erbot ſich beim Beginn des ſchleſiſchen Krieges zur Aufſtellung eines Hilfscorps' von 1000 Panduren, das er theils aus ſeinen Panduren, theils aus ehemaligen Räubern, theils aus angeworbenen Savegrenzern binnen drei Wochen geſammelt hatte. Dieſe wilden Burſche behielten ihre Nationaltracht als Montur; charakteriſtiſch für ſie war der rothe Reitermantel (daher „Rothmäntler" genannt). Von der Trenk wurde Major ſeiner Truppe; der ſpäter ſo berühmt gewordene Loudon trat bei ihm als Hauptmann ein. Die Hauptaufgabe dieſes Corps' war die Beläſtigung des Feindes, die Abfangung der Zufuhren, der Kundſchafterdienſt u. dgl. Dadurch wurde es dem Feinde ebenſo läſtig wie durch ſeine Gewaltthätigkeiten der Bevölkerung furchtbar und verhaßt. Die hervorragendſten militäriſchen Leiſtungen dieſes Freicorps' waren die Überrumpelung von Koſel und die Unternehmung gegen Zobten, das die Panduren am 30. Juli 1741 angriffen, plünderten und in Brand ſteckten. Die Gewaltacte und Ausſchweifungen dieſer wilden Soldateska bewogen aber nicht bloß den Feldmarſchall Neipperg zu ernſten Beſchwerden beim Hofkriegsrathe, ſondern veranlaßten auch die dem Corps zugetheilten Savegrenzer, daß ſie am 27. September baten, man möge ſie entweder in die Heimat entlaſſen oder aber als reguläre Truppen in die Armee einreihen. In Schleſien ſtanden im Anfang des Sommers 1741 an Grenztruppen vier Bataillone Warasdiner und 700 untere Savegrenzer. Außerdem waren noch ausgerückt 500 Donaugrenzer unter dem Befehle des Peterwardeiner Feſtungscommandanten. 2000 Mann zu Fuße und 900 Mann zu Pferde aus der oberen Savegrenze beſetzten die wichtigeren Küſtenplätze im öſterreichiſchen Litorale. In ſeiner Schlußrelation belobte Feldmarſchall Neipperg

die Haltung der Warasdiner, beklagte aber, daß die Slavonier (untere Savegrenzer) alle nach Hauſe entlaufen ſeien.

In dem fortgeſetzten Kampfe Maria Thereſia's gegen die Thronprätendenten leiſteten die Grenzer vorzügliche Dienſte. Zu den bereits im Feld ſtehenden Grenzern rückten noch 2000 Warasdiner, 4000 Karlſtädter und Likaner und 500 Theißer zu Fuß und 500 zu Pferd; nur in der Savegrenze wurde der Ausmarſch der aufgebotenen 2400 Mann durch eine blutige Meuterei unterbrochen. Auch von anderer Seite boten die Serben und Kroaten freiwillige Kriegsdienſte an; ſo die Bewohner der Cameraldiſtricte Pakratz und Poſchega 1000 Mann, die ehemalige öſterreichiſch-ſerbiſche Nationalmiliz unter Major Izakovics 1475 Mann u. ſ. w. Wieder können wir nicht die Waffenthaten der Grenzer hier bis ins Einzelne verfolgen. Es genüge anzuführen, daß die Warasdiner Grenzer hauptſächlich zur Beſetzung und Vertheidigung der Gebirgspäſſe in Steiermark verwendet wurden; weitere vier Warasdiner Bataillone kämpften unter Neipperg in Mähren und Böhmen; dagegen hatten die Maroſcher und Theißer Grenzer, die in Nieder-Öſterreich ſtationirt waren, ſich feige benommen, ſo daß Graf Pálffy auf ihre Entwaffnung und Degradirung zum Bauernſtand antrug, was jedoch aus Opportunitätsgründen abgelehnt wurde.

Im Jahre 1742 treffen wir die 2000 Warasdiner mit einigen Hundert Theißer und Maroſcher Grenzern im Armee-Corps Khevenhüllers, dem auch 300 Trenk'ſche Panduren zugetheilt waren; Feldmarſchall Graf Khevenhüller vertrieb die Baiern und Franzoſen aus Ober-Öſterreich und rückte dann in Baiern ſelbſt ein. Die Grenzer leiſteten treffliche Dienſte in den Colonnen des FML. Graf Mercy und des Grafen Pálffy; ſie ſäuberten namentlich die Umgebung des Heeres von den kleineren feindlichen Poſten und jagten durch ihre todesmuthige Kampfluſt dem Feinde wahren Schrecken ein. Dieſe Angſt vor den Grenzern bewog z. B. zur Übergabe von Paſſau, um dasſelbe bei etwaiger Erſtürmung vor der Plünderung zu bewahren. Karlſtädter und obere Save-Grenzer draugen unter General Bärenklau, Kalk-

reuter und Trenk im Anfang des Jahres 1742 unaufhaltſam in Baiern vor und beſetzten zuerſt München. Von Baiern wurden dann 3000 Likaner und Karlſtädter zur Armee nach Böhmen geſendet, wo in Folge der neuerlichen Kriegserklärung Friedrich II. von Preußen die bisher ſiegreiche Lage des kaiſerlichen Heeres ernſtliche Verſchlimmerung erfahren hatte.

In der unglücklichen Schlacht bei Czaslau (10. Mai 1742) kämpften 2000 Warasdiner (und auch Likaner), welche nicht nur an der erſten Eroberung von Chotuſitz, ſondern auch an deſſen Wiedereroberung rühmlich Theil genommen hatten.

Mittlerweile nahmen auch die in Baiern beim öſterreichiſchen Heere zurückgebliebenen Grenzer (3000 Karlſtädter und Likaner und über 1000 Savegrenzer) weſentlichen Antheil bei der Wegnahme von Reichenhall, ſowie beim Entſatz von Straubing, bei der Vertheidigung von Paſſau und bei der Wiederbeſetzung Münchens. Zu den etwas über 4000 Mann ſtarken Grenzern kamen nach dem Frieden von Breslau (11. Juni 1742) von den unter General Kalkreuter nach Böhmen abgeſchickten Grenzern 2000 Mann zur öſterreichiſchen Armee in Baiern zurück, ſo daß die Grenzmiliz hier über 6000 Mann ſtark war. Dieſe hielten ſich tapfer bei dem Angriffe der Franzoſen auf die feſte Stellung bei Hilkersberg, wo ſie von den fliehenden Franzoſen acht Kanonen erbeuteten. Als jedoch der franzöſiſchen General Maillebois das von den Öſterreichern belagerte Prag entſetzen wollte, mußte Baiern aufgegeben und die Armee in Böhmen verſtärkt werden. Es kamen 7—8000 Warasdiner und Karlſtädter mit andern Truppen zum böhmiſchen Heere, das der Großherzog von Toskana, Franz, der Gemahl Maria Thereſias, commandirte. Auch vor Prag und bei den häufigen Streifereien bewieſen ſich die Grenzer als ſehr verwendbare Streitkräfte.

Eine hervorragende That der Warasdiner war die Erſtürmung des von den Franzoſen bereits beſetzten Kapuzinerkloſters in Kaaden, wodurch der vorrückende franzöſiſche General Maillebois beſtimmt wurde, ſich in die Oberpfalz zurückzuziehen. Ebenſo waren die Likaner die Erſten, welche in der Nacht vom

23. auf den 24. November 1742 das von den Franzoſen beſetzte Leitmeritz erſtürmten.

Wie auf den Schlachtfeldern von Öſterreich, Baiern und Böhmen, ſo treffen wir die Grenzer zugleich auf dem Kriegsſchauplatze in Italien und auf dem Meere. In Italien waren in den Jahren 1742 und 1743 Banal- und kroatiſche Inſurrectionstruppen und Gradiskaner und Broder Savegrenzer am Kriege betheiligt. Aus der Karlſtädter Grenze hatten 700 Mann die Küſtenplätze beſetzt, von Zengg liefen zwei Korſarenſchiffe aus und auf den drei öſterreichiſchen Kriegsſchiffen befand ſich eine Bemannung von 250 Karlſtädter Grenzern.

Die Kriegsnoth dauerte aber noch ſechs Jahre und wir müſſen, um nicht allzubreit zu werden, uns mit der Anführung des Weſentlichſten begnügen. Im bairiſch-öſterreichiſchen Feldzuge 1743 drangen die Grenzer (Warasdiner und Gradiskaner Savegrenzer) zuerſt in die erſtürmte Stadt Dingelfingen in Baiern ein; ſie halfen wacker bei der Eroberung von Landau (18. Mai) und Deggendorf und bei der öſterreichiſchen Armee, welche unter dem Prinzen Karl von Lothringen an den Rhein vorrückte (Auguſt 1743), befanden ſich auch ſechs Escadronen Warasdiner unter dem Obriſten Minsky, ferner Likaner und Gradiscaner, ja ein Grenzhußaren-Freicorps ſtreifte bis nach Lothringen und hob Contributionen ein. Der Übergang der Hauptarmee über den Rhein gelang trotz glücklicher Vorkämpfe der Likaner bei Alt-Breiſach und Rheinweiler nicht; dagegen trugen die Grenzer das Meiſte zur erzwungenen Übergabe der Feſtung Ingolſtadt bei (1. October).

Auch im Feldzuge 1744 befanden ſich bei der öſterreichiſchen Rhein-Armee ſtarke Abtheilungen von Grenzſoldaten (Karlſtädter, Warasdiner, Save-, Maroſcher und Theißer Grenzer) unter dem Vorkampfe der Trenk'ſchen Hußaren und gedeckt von den Grenzern ſetzte die Armee am 1. und 2. Juli über den Rhein; bei der Beſetzung von Lauterburg und Weißenburg zeichneten ſich die Grenzer abermals durch tollkühne Tapferkeit und Findigkeit aus, erlitten allerdings auch empfindliche Verluſte.

Als durch dieſe Erfolge der öſterreichiſchen Waffen Friedrich des II. von Preußen Eiferſucht neuerdings erwacht war und er mit dem landesflüchtigen Kaiſer Karl VII. ein Bündnis abgeſchloſſen hatte; da begann der zweite ſchleſiſche Krieg und wieder folgten die Grenzer dem Rufe ihrer Herrſcherin. Aus dieſem Feldzuge erwähnen wir der tapferen Vertheidigung Beraunſ durch die Grenzer; dieſe machten ſich ferner namentlich verdient durch die fliegenden Colonnen, welche den Feind ſtets umſchwärmten und beunruhigten. Ein gelungener Streich der Panduren und Warasdiner Grenzer war das Gefecht bei Tein (9. October), dann die Erſtürmung von Budweis und Frauenberg (22. auf den 23. October), ebenſo die Wiedereinnahme von Tabor (23. October). Ein entſcheidender Schlag wurde in dieſem Feldzuge von keiner Seite geführt.

Auf dem gleichzeitigen italieniſchen Kriegsſchauplatze, wo an 3000 Savegrenzer und Likaner kämpften, war die bemerkenswerteſte That der Überfall von Veletri am 10. Auguſt, bei welchem ebenſo die verwegenſte Kampfluſt wie die unbändigſte Beutegier der Broder Grenz-Miliz zu Tage traten. Dadurch gieng auch das überfallene und ſchon faſt ganz beſetzte Veletri wieder verloren.

Im Winterfeldzuge 1745 waren die Grenzer (Banaliſten und Warasdiner) bei der Einnahme von Vilshofen in Baiern in erſter Linie engagirt; desgleichen gebührte ihnen der Hauptantheil bei der Vertreibung der Franzoſen aus Pfaffenhofen (15. April), ſowie bei der Erſtürmung des Brückenkopfes bei Rain. Der Friede von Füßen (22. April 1745) machte hier dem Kriege ein Ende. Der böhmiſch-ſchleſiſche Feldzug 1745 bildet für die Grenzer gleichfalls nur den Schauplatz gelungener Überfälle, namentlich bei Prätſch, 22. Mai und bei Striegau, 4. Juni, wo die preußiſche Kriegscaſſe und das Zelt des Königs erbeutet wurden. Aufſehen erregte auch der Verſuch des Generaladjutanten Frankini mit 150 Banal-Grenzern den franzöſiſchen Geſandten Valory in Jaromir, mitten in der preußiſchen Aufſtellung aufzuheben. Der Streich wurde in der Nacht des 4. September

verſucht, mislang jedoch inſofern, als die Grenzer ſtatt des Geſandten nur deſſen Secretär (d'Arget) ergriffen. In der Schlacht bei Sor (30. September) kämpften die Karlſtädter und die Savegrenzer des Gradiskaner Obercapitanats in der Reſerve-Diviſion Nádasdy und thaten ihre Schuldigkeit. Auf ſächſiſchem Boden befanden ſich auch 2000 Warasdiner, die an der Schlacht bei Keſſelsdorf (15. December) theilnahmen. Der Friede von Dresden (25. December) brachte endlich die Einſtellung der Feindſeligkeiten.

Auf dem italieniſchen Schauplatze dauerten dieſe jedoch weiter fort, ja ſie wurden hier, wo der Krieg in den Jahren 1745 nur läſſig geführt werden konnte, nach Abſchluß des Dresdner Friedens mit größerer Energie betrieben. Die Warasdiner und Gradiscaner Savegrenzer leiſteten hierbei namentlich durch die Aufhebung einer Reihe feindlicher Poſten, durch die Erſtürmung von Brückenköpfen und die Sicherung der Flußübergänge der Armee gute Dienſte. Nicht minder wurden ſie bei Verfolgung des fliehenden oder abziehenden Feindes mit beſten Erfolgen verwendet. An der ſiegreichen Schlacht der Öſterreicher gegen die Spanier bei Piacenza (16. Juni) hatten 3350 Grenzer in der Vorhut Theil genommen und ſich wacker gehalten; dasſelbe war in dem ſcharfen Treffen am Tidone (10. Auguſt) der Fall und die Erſtürmung des ſtrategiſch wichtigen Bocchetta-Paſſes (1. September) war weſentlich ein Verdienſt der Warasdiner.

Damals ſtanden bei der italieniſchen Armee im Ganzen über 6100 Grenzer, zu denen noch 5800 Karlſtädter kommen ſollten. Ein Theil dieſer Grenzer war auch an der erfolgloſen Expedition nach der Provence betheiligt, wo ſie das feſte St. Laurent erſtürmten und Antibes einſchloſſen.

Zu Anfang des Jahres 1747 kamen in der That 4000 friſche Warasdiner auf den italieniſchen Kriegsſchauplatz, wo ſie an der Belagerung von Genua und an anderen Unternehmungen Theil nahmen. Selbſt bis in die Niederlande wurden die Grenzer geführt. Hier finden wir im Jahre 1747 vier Bataillone Infanterie und drei Hußaren-Escadronen aus der Lika, dann noch Ottocsaner

und Sluiner. In der Vertheidigung von Dieſt (16. Juni) leiſteten 690 Likaner unter Major Beck Wunder der Tapferkeit; in der blutigen Schlacht bei Laveld (2. Juli), welche die Alliirten (Öſterreich, England und Holland) gegen die Franzoſen verloren, behauptete nur FML. Trips mit den Hußaren, dann mit den Karlſtädter und Likaner Grenzern und mit den Trenkſchen Bataillonen ſeine Stellung gegen die feindliche Macht. Auch hier leiſteten namentlich die leichten Grenztruppen im Kleinkriege vortreffliche Dienſte. Der Aachener Friede (25. October 1748) machte endlich auf allen Kriegsſchauplätzen dem achtjährigen Kampfe ein Ende.

Während dieſer Zeit hatten die Grenzer ſich mit wenigen Ausnahmen muſterhaft gehalten und dabei zugleich militäriſche Streitkräfte in einer Höhe abgegeben, die ſonſt unbekannt war. Man wird nicht zu hoch greifen, wenn man auf Grund der actenmäßigen Berichte annimmt, daß von 1740—1748 das Grenzvolk weit über 25.000 Mann außerhalb des Grenz-Gebietes ins Feld geſtellt hat. Es dürfte demnach (wie Vaniček mit Recht bemerkt) „die Behauptung wohl keinem Widerſpruche begegnen, daß die Betheiligung der Grenzer in dieſem Kampfe in der Wagſchale der Entſcheidung ſchwer wog, da zur numeriſchen Stärke auch ausgeſprochene Tapferkeit hinzutrat".

Nicht weniger bedeutend, ja in mancher Hinſicht noch wichtiger war die Theilnahme der Grenzer an den Kämpfen des ſiebenjährigen Krieges (1756—1763). Beim Ausbruche dieſes Krieges war, wie wir oben erzählt, die Regulirung der Militärgrenze und die ordentliche Formirung ihrer Streitkräfte in dem kroatiſch-ſlavoniſchen Grenzgebiete bereits durchgeführt, im Banate mindeſtens angebahnt. Das Soldatenland hatte in ſeinen eilf Regimentern damals einen Effectiv-Stand von 40.000 Mann, 34.000 zu Fuß und 6000 Hußaren. Bei Eröffnung des Feldzuges im Jahre 1756 zogen die Likaner mit den übrigen Karlſtädtern und mit den Banalgrenzern nach Böhmen zu dem Reſervecorps des Grafen Draskovics, die ſlavoniſchen Grenzer nach Mähren zum Corps des FZM. Piccolomini. Die Likaner

commandirte Obriſtlieutenant Loudon. In der Schlacht bei Loboſchitz (1. October) nahmen die Karlſtädter und Banaliſten theils im Vortrabe, theils in der Reſerve Antheil. Die in den Loboſcher Weinbergen aufgeſtellten Likaner und Oguliner hatten den erſten feindlichen Angriff erfahren und ihn zwei Mal abgeſchlagen; erſt beim dritten Angriffe konnten die Preußen nach achtſtündigem Kampfe mit dem Bajonnette Schritt für Schritt den Loboſchberg gewinnen.

An dem allerdings erfolgloſen Zuge des öſterreichiſchen FM. Brown nach Pirna in Sachſen nahmen 1200 Likaner unter Loudon Theil, dieſe verhinderten auch einen feindlichen Brückenſchlag über die Elbe bei Tetſchen; ſodann beſetzten Grenzer zu Fuß und zu Pferde eine Cordonslinie an der ſächſiſchen, Lauſitzer und niederſchleſiſchen Grenze; dieſe Linie reichte von Eger bis über Troppau hinaus. Die eilf Grenzregimenter hatten im erſten Feldzuge je ein Bataillon, eine Grenadier-Compagnie und eine Hußaren-Escadron ins Feld geſtellt, zuſammen 13.000 Mann; und mit Einrechnung des zweiten Likaner Bataillons 13.960 Mann.

Während des Winters 1756—57 führten die Grenzer auf der Cordons-Linie manchen gelungenen Überfall aus, oder alarmirten die ganze preußiſche Poſtenkette, worunter der Handſtreich auf die Stadt Hirſchfelde (19. auf den 20. Februar 1757) beſonders zu nennen iſt. Obriſtlieutenant Loudon war mit den Likanern ſchon in die Stadt eingedrungen, mußte ſie aber wieder verlaſſen, da die anderen Abtheilungen ihre Aufgabe nicht erfüllt hatten.

An der Schlacht bei Prag (6. Mai) betheiligten ſich insgeſammt 5240 Mann Grenztruppen, in der Prager Garniſon lagen 3.787 Mann Grenzer; ſomit ſtanden vor und in Prag 9.027 Grenzer. Sie hatten die wichtigen Höhen von Hloupetin beſetzt und hielten ſich tapfer; leider wurden ſie nicht unterſtützt und mußten nach tapferer Gegenwehr dem überlegenen Feinde weichen. Der Verluſt dieſer Stellung wirkte auf den Verlauf der Schlacht ſehr nachtheilig ein. Auch in der neuen Poſition auf dem Ziska-

berge empfiengen ſie gegen die feindliche Übermacht nur unzulänglichen Succurs und traten nach zweiſtündiger Gegenwehr den Rückzug nach Prag an. Am ſelben Tage gelang dem General-Major Beck mit ſeinen Broder, Warasdiner, Sluiner und Gradiscaner Grenzern ein Handſtreich auf Brandeis, wo ein preußiſches Regiment gefangen, zwei Kanonen, drei Munitionskarren, fünf Fahnen erobert und viel Gepäck erbeutet, auch über 100 öſterreichiſche Reiter aus der Gefangenſchaft befreit wurden.

Bei der unter dem Feldmarſchall Daun aufgeſtellten zweiten Armee treffen wir außer dem Sluiner Contingent unter Obriſt Kleefeld und 2000 Peterwardeinern mit einigen ſlavoniſchen Grenzhußaren noch eine neuausgerückte Grenzerdiviſion von 2600 Mann; auch General-Major Beck mit den Karlſtädtern kam zur Daunſchen Armee; desgleichen 1000 Banalgrenzer. Im Ganzen befanden ſich in der Avantgarde Dauns, als deſſen Armee auf Prag zu vorrückte, 5800 Grenzer zu Fuß und zu Pferde. Die Grenzer in der Vorhut waren es, die den zur Schlacht bei Kolin heranziehenden preußiſchen König beunruhigten. In dieſer denkwürdigen Schlacht ſtand der größere Theil der Grenzer unter General-Major Beck auf dem linken, der geringere auf dem rechten Flügel der Kaiſerlichen. Das Geplänkel begann mit den Grenzern des linken Flügels, hier geſchah auch der erſte Angriff (18. Juni); General Beck zog ſich mit den Grenzern fechtend auf die Hauptſtellung zurück. Auf dem entſcheidenden Punkte, bei Křechoř ſtanden die Karlſtädter und Warasdiner Hußaren; namentlich vertheidigten die Grenzer mit beharrlicher Hartnäckigkeit die wichtige Poſition des Křechořer Wäldchens. Nicht minder brachten ſie auf dem linken Flügel den Preußen unvermuthet einen wirkſamen Flanken-Angriff bei und nahmen auch an der Verfolgung des abziehenden Feindes Antheil. Als nach der Schlacht bei Kolin die Preußen auch die Belagerung Prags aufgeben mußten, betheiligten ſich die Grenzer nicht bloß hervorragend an dem Ausfalle vom 20. Juni, ſondern fügten auch den abrückenden Preußen manchen empfindlichen Schaden zu. Beſonders zeichnete ſich dabei Obriſt Lou-

don mit ſeinen Likanern aus, die manchen wertvollen Fang und reiche Beute machten. Trefflich hielten ſich die Warasdiner, die Broder, Gradiscaner und Peterwardeiner unter Obriſt Jahnus bei Landshut in Schleſien, wo ſie am 14. Auguſt von 8000 Mann Infanterie, 4 Escadronen und 15 Kanonen angegriffen wurden. Die Grenzer erbeuteten ſechs Kanonen. Ebenſo glückte am 10. September dem Obriſtlieutenant Matthesen mit Brodern der Überfall von Görlitz; er wurde rechtzeitig von den St. Georger Grenzern unterſtützt. Rühmlichen Antheil hatten die Gradiscaner an der Erſtürmung der Verſchanzungen am Holzberge unterhalb Görlitz (7. September); an dem bekannten Streifzuge des FML. Graf Hadik nach Berlin (10. October) nahmen 2100 Sluiner und Gradiscaner Theil; die Grenzer ſtürmten unter Anderem die Spreebrücke, die ſie auch beſetzten und entſchieden in Berlin ſelbſt den Kampf durch einen Bajonnet-Angriff.

Im weiteren Verlaufe dieſes Feldzuges waren die Grenzer noch in hervorragender Weiſe betheiligt: an der Erſtürmung von Schweidnitz (11. November), an der ſiegreichen Schlacht bei Breslau (22. November), doch gerieth ein Theil derſelben in preußiſche Gefangenſchaft, wurde jedoch bei der Übergabe von Breslau wieder frei; an der Schlacht bei Leuthen (5. December) u. ſ. w.

Auch im Feldzuge 1758 wie im ganzen weitern Gange des ſiebenjährigen Krieges ſpielten die Grenzer zu Fuß und zu Pferde als leichte Truppen eine wichtige Rolle und errangen bedeutende Erfolge. Wir nennen als ſolche: das ſiegreiche Gefecht bei Liebau (20. April 1758), die wiederholten Ausfälle der Warasdiner während der Belagerung von Olmütz (28. Mai — 2. Juli 1758), den beutereichen Transportüberfall bei Guntersdorf und Domſtadtel durch die Generale Loudon und Siskovich (28. und 30. Juni 1758); an dem gelungenen Überfall bei Hochkirch (14. October 1758) waren über 7000 Grenzer betheiligt und griffen in die Action wirkſam ein; an der Schlacht bei Kunnersdorf (12. Auguſt 1759) nahmen die Grenzer ebenfalls rühmlichen Antheil; ein anderer Theil derſelben kämpfte

im Jahre 1759 in Deutſchland bei der „Reichsarmee", wo namentlich die Einnahme von Torgau (14. Auguſt) und die Beſetzung von Dresden (3. September) unter ihrer Mitwirkung erfolgte. Noch iſt aus dem Jahre 1759 die gelungene Gefangennehmung des über 14.500 Mann ſtarken preußiſchen Corps unter General-Lieutenant Fink bei Maxen (20. — 21. November) zu nennen, da hier der größere Theil der Grenzer mitwirkte.

Während der weitern Kriegsjahre 1760, 1761 und 1762 ſtanden ſieben Grenzbataillone im Felde; und zwar theils in Böhmen, theils in Oberſchleſien. Die Geſammtzahl der ausgerückten Grenzer betrug im Jahre 1761 nur noch 8500 Mann; denn der Krieg hatte die Reihen der dienſtbaren Streitkräfte im Soldatenlande bereits empfindlich gelichtet.

Als wichtigſte Thaten der Grenzer in den obigen Kriegsjahren nennen wir: ihre wirkſame Theilnahme bei der Erſtürmung des verſchanzten Lagers von Landshut (23. Juni 1760), dann bei der kühnen Eroberung von Schweidnitz (30. September auf den 1. October 1761) unter FZM. Loudons Commando. Hier kämpften die Likaner, die Warasdiner St. Georger, die Peterwardeiner und die Gradiskaner Grenzer; ſie waren mit unter den Erſten, welche in die Feſtung eindrangen.

Im Übrigen wurden die Grenzer auch im zweiten Theile dieſer Kriegsjahre im gewohnten Kleinkriege mit Nutzen und Erfolg verwendet; endlich machte der Friede zu Hubertsburg (15. Februar 1763) dem langen Kriege ein Ende. Nimmt man nach einer beiläufigen Berechnung die Stärke des von einem jeden Grenzer-Regimente im Laufe des ſiebenjährigen Krieges ins Feld geſtellte Contingents nur mit 8000 Mann an, ſo ergibt ſich, daß die eilf Regimenter die beträchtliche Höhe von 88.000 Mann auf den Kriegsſchauplatz entſendet hatten — eine Leiſtung, die es erklärlich macht, weshalb Maria Thereſia nach dem Hubertsburger Frieden dem Ausbaue und der Erweiterung der Militärgrenz-Inſtitution eine ſo beſondere Sorgfalt gewidmet hat.

Wie groß die Vortheile waren, welche im Kriege aus der Verwendung der leichten Grenztruppen entſprangen, beweiſt auch

die Thatsache, daß König Friedrich II. von Preußen in dem militärisch resultatlos verstrichenen bairischen Erbfolgekriege (1778—1779) den Grenzern gegenüber ein starkes Corps angeworbener Bosniaken auftreten ließ, ohne dadurch besondere Erfolge zu erzielen. Da in diesem Kriege eigentliche große Feldschlachten nicht geliefert wurden, sondern man es hauptsächlich auf die wechselseitige Überrumpelung und Beunruhigung, sowie auf große Fouragirungen abgesehen hatte, somit der Plänkler- und Kleinkrieg vorherrschend war: so fanden auch die Grenzer eine häufige Verwendung. Die neuerrichteten Scharfschützen leisteten ebenso gute Dienste wie die Tschaikisten, die nebst den Grenzern aus Siebenbürgen zum ersten Male auf den auswärtigen Kriegsschauplätzen erschienen. Man lobte namentlich die wichtigen Pontonsdienste der Tschaikisten in Böhmen, so daß sie den eigentlichen Pionnieren vorgezogen wurden. Die Grenzer hatten im Ganzen bei 55.000 Mann ins Feld gestellt; außerdem mußten sie daheim nebst dem regelmäßigen innern und Cordons-Dienste auch noch mehrere Garnisonen decken, so daß sie insgesammt über 70.000 Mann unter den Waffen hatten. Der Friede von Teschen (13. Mai 1779) machte dem beiderseits mit wenig Lust und Eifer geführten bairischen Erbfolgekriege ein Ende.

Zweite Periode.

Die Zeit der inneren Ausgestaltung der Militärgrenz-Institution.

Digitized by Google

Erſtes Capitel.

Territoriale Veränderungen und Abgrenzungen.

Aus der bisher erzählten Geſchichte der Entſtehung und allmählichen Entwickelung und Ausbreitung der Militärgrenze geht deutlich hervor, daß die Grenzterritorien zum überwiegenden Theile aus vereinzelten Ortſchaften, Güter-Complexen, Prädien oder verödeten Landſtreifen nach und nach zuſammengeſetzt wurden. Das militäriſche Gebiet war in den meiſten Fällen von Provinzialdiſtricten eingeſchloſſen oder von Provinzial-Orten und Herrſchaften durchbrochen; oft lebten Militär- und Civileinwohner gemiſcht in demſelben Orte, der ſonach einer doppelten, ja ſelbſt dreifachen Jurisdiction unterſtand. Dieſe Miſchung hatte, wie wir ſahen, wiederholt bedauerliche Conflicte im Gefolge. Auch konnte in den häufig zerſtreut auseinander liegenden, vielfach durchbrochenen Militärdiſtricten weder eine ſtramme Organiſation, noch eine ausreichende Grenzüberwachung durchgeführt werden. Deshalb war man ſchon lange bemüht, das Militärgebiet von dem Provinziale territorial ſcharf abzugrenzen; durch Umſiedelungen, Gütertauſche, Ablöſungen ꝛc. ein geſchloſſenes Soldatenland zu gewinnen. Dies war in der weſtlichen oder kroatiſch-ſlavoniſchen, auch „oberen“ Militärgrenze bereits in der erſten Periode ziemlich gelungen; anders ſtand die Sache in den öſtlichen Grenzgebieten: im Banate und in Siebenbürgen.

In der kroatiſch-ſlavoniſchen Grenze wurde nach langwierigen Verhandlungen das Werk der gänzlichen Excor-

porirung des Warasdiner Generalats im Jahre 1775 zu Stande gebracht. Die Grundstücke, welche die Grenzer im Provinziale oder die Provinzialisten im Generalate besaßen, wurden gegenseitig abgeschätzt und vertauscht und nur dort verkauft, wo ein Tausch nicht durchführbar war. Die ganze Operation verlief in ihrem Schlußacte in ruhiger Weise; nur mit der Stadt Kopreinitz gab es Anstände, die jedoch auch behoben wurden.

Die in den Jahren 1780—1784 erfolgte Ablösung der adeligen Lehen im Sichelburger Districte des Karlstädter Generalats hatte ebenfalls zum Zwecke, die dortigen Grenzer, welche zugleich Grundunterthanen einzelner Herrschaften waren, von dieser drückenden Doppelstellung zu befreien und sie allein dem Militärdienste zuzuführen. Die Ablösung der Lehensgüter erfolgte aus der Staatscasse, wobei eine hofkriegsräthliche Verordnung vom 14. April 1784 constatirte, daß der Sichelburger District nicht zum Königreiche Ungarn gehöre; bekanntlich bildet derselbe nach wie vor einen staatsrechtlichen Bestandtheil des Herzogthums Krain.

In der slavonisch-syrmischen Militärgrenze bestand nur das Prädium Tapavitza des Grafen Pejachevich als Civil-Enclave im Peterwardeiner Regimente; weit zahlreicher waren die Civil-Antheile in der Karlstädter und in der Banal-Grenze. In dem Karlstädter Generalate gab es an der Grenze des Severiner Comitats gegenseitige Einschnitte und Enclaven; außerdem lagen innerhalb des Grenzterritoriums einige Privatherrschaften. Dasselbe war in noch erhöhterem Maße in der Banal-Grenze der Fall, wo ja die Militärjurisdiction wegen der Verbindung des Generalats mit der Banal-Würde lange zu keiner festen Begründung gelangen konnte. Außer kroatischen Edelleuten hatte insbesondere der Agramer Bischof und das dortige Domcapitel ausgedehnte Besitzungen im Gebiete der Banal-Grenze. Die definitive Ausscheidung und Excorporirung dieser Civil-Theile begann eine gemischte Commission unter dem Präsidium des Grafen Majláth, Gouverneurs von Fiume, im Jahre 1778 und sie fand ihren Abschluß erst im Jahre 1784. Diese lange

Dauer erklärt sich insbesondere aus dem Widerstreben der kroatischen Grundbesitzer und der kroatischen Stände gegen die völlige Ausscheidung der Banal-Grenze aus dem Verbande mit dem Provinzial-Gebiete. Die Gutsbesitzer forderten auch ganz enorme Summen zur Ablösung ihrer Besitzungen. Zwischen der Forderung der Besitzer und dem Schätzungspreise der Ablösungscommission bestand eine Differenz von über 925.000 fl. Für die Güter des Agramer Bischofs, des dortigen Probstes und Domcapitels wurden entsprechende Äquivalente an liegenden Besitzthümern im Banate zugesagt und auch ertheilt. Bis heute sind die Betreffenden im Besitze dieser Banater Güter.

Nach den endlichen Vereinbarungsprotokollen von 1781 und 1784, welche der Kaiser genehmigte, zog die Grenzlinie des Banal- und Karlstädter Grenzgebietes gegen das kroatische Civilterritorium vom Dorfe Lonja, dem westlichsten Endpunkte der Gradiskaner Regimentsgrenze bis Tschaprak; bis dahin bildete die Save, von da bis Karlstadt die Kulpa eine natürliche Grenze. Von der Freistadt Karlstadt ab fielen die der Karolinenstraße rechts liegenden Häuser von Vrbovsko, die Dörfer Jeltza und Zagradje sowie Morawitza dem Provinziale zu; links von dieser Straße begann das Militärgebiet, so daß die linksseitigen Häuser von Vrbovsko, von Tuk und Ponike beim Militär verblieben. Von da ab zog die Grenzlinie gegen das Zengger Verbindungsglied des Morlakken-Canals mit dem Busen von Fiume und senkte sich in der Gegend von Lebenitza bei Povilje zur Meeresküste.

Bei dieser Excorporirung übersiedelten 43 Provinzial-Familien mit einer Bevölkerung von 652 Seelen in das Banal-Gebiet; unter den 355 Männlichen waren 126 Diensttaugliche.

In der Banater Grenze waren die territorialen Verhältnisse gleichfalls noch nicht endgiltig geregelt. Das Deutschbanater Ansiedlungs- oder Veteranen-Regiment wurde im Jahre 1770 durch Zuweisung von fünf Cameral-Prädien erweitert. Nach einer kaiserlichen Resolution vom 4. April 1770 sollte die Ansiedlungsgrenze im Donauthale noch weiter

ausgedehnt werden, so daß außer Cservenka auch die Ortschaften Sekula und Neu-Palanka zu dem Regiments-Territorium hinzugefügt wurden.

Dieselbe Nothwendigkeit einer territorialen Ergänzung ergab sich auch bei dem Walachen-Bataillon und bei dem illyrischen Regiment der Banater Militärgrenze; beide Grenzdistricte genügten dem angestrebten Zwecke nicht, bei dem Walachen-Bataillon war das Territorium unzureichend, beim illyrischen Regimente hinderte die weite Entfernung der neun oberen Compagnien eine ordentliche Besetzung und Vertheidigung des Grenz-Cordons. Die banatische Landes-Administration selbst war es, die in ihrem Berichte vom 16. December 1772 ihrer Ansicht dahin Ausdruck gab, „der Zug der Donau habe die Grenzstrecke der unteren illyrischen Compagnien zu bestimmen und die beiden Klissuren fielen ganz augenscheinlich in dieselbe hinein".

Demzufolge bestimmte die Kaiserin im Jahre 1773, daß die beiden Klissuren, die Krajina und das Almascher Nerabecken mit dem Dorfe Hodosch an die Militärgrenze derart abzutreten seien, daß die obere Klissura und Hodosch dem illyrischen Regimente, die anderen Strecken aber dem walachischen Bataillone zugetheilt werden. Die Grenzscheidung zwischen dem Militär- und dem Provinzial-Gebiete war mittelst neuer Marken (Hunken) durchzuführen. Zum illyrischen Regimente nahm man noch die Ortschaften Deliblat, Gaitasil, Rothkirchen, Vracsogai, Grevenitz, Omor, Duplay, Jasenova, Perlas, Farkasdin und Orlowa. Dagegen wurden alle Ortschaften der oberen neun Compagnien, mit Ausnahme von Idvor, Szige und Leopoldowa, unter der Bedingung der Kammer zurückgestellt, daß sie den Einwohnern die freiwillige Umsiedlung in das verbliebene Militärgebiet gestatte. Nur Wenige erklärten sich für Beibehaltung des Militärstandes, die Meisten traten zur Cameral-Gerichtsbarkeit und damit in den Provinzialistenstand über, wofür sie überdies noch von Seite der Kaiserin-Königin mit günstigen Privilegien begabt wurden. Aus dem größern Theile der neun oberen Compagnien des illyrischen Regiments wurde der privilegirte Groß-Kikindaer Krondistrict gestaltet (12. November 1774).

Nach diesen Zuweisungen stieg das Walachen-Bataillon von seinen früheren 34 Ortschaften durch den Zuwachs von weiteren 32 Orten auf 66 Wohnorte; das illyrische Regiment behielt von seinen alten Orten allerdings bloß 13; allein es wurde durch 43 neue Ortschaften im Donauthale vergrößert und zählte sonach im Jahre 1774 auf zusammenhängendem Territorium 56 Wohnorte. In diesem Jahre kamen im Romanen-Banater Grenzdistricte noch sechs Ortschaften zum Militärgebiete, so daß hier die Zahl der Ortschaften nunmehr 72 betrug.

Gleichzeitig mit dieser territorialen Umgestaltung erfolgten auch einige wesentliche innere Regulirungen. Dem Illyrischen Regimente wurde das für die Kammer bestimmte Territorialäquivalent von 10.000 fl., wovon ohnehin niemals etwas erlegt worden war, nachgesehen; dafür sollte das Militär sämmtliche Cordonsauslagen bestreiten; nur zur vollkommenen Herstellung der Grenztscharbaken wurden aus der Cameralcassa 60.000 fl. angewiesen. An die Stelle der bisherigen unpraktischen weißen Montur trat die braune, die in der gesammten Militärgrenze bei allen Waffengattungen bis zur Auflösung der Grenze beibehalten wurde.

Das bisherige walachische Grenzbataillon hatte in seinen vier Compagnien 2549 Diensttaugliche und 774 Halbinvalide; mit einem Areale von 5897¾ Joch Ackerland, 8312½ Mahd Wiesen und 3720½ Haue Weinland. Die neue Zutheilung vermehrte den Militärstatus auf 5464 Diensttaugliche und 1721 Halbinvalide, zusammen auf 7185 Mann.

Nach Abgabe der 11 Ortschaften in den oberen Compagnien an die Kammer und zweier Ortschaften an das deutsche Ansiedlungs-Regiment und nach der Verschiebung und Zutheilung anderer Orte bestand das illyrische Regiment aus 4638 Diensttauglichen, 3535 Halbinvaliden, 728 Hausdiensttauglichen, 629 ganz Untauglichen und 6631 Nachwuchs, somit aus 16.161 männlichen Seelen. Mit den 13 992 weiblichen betrug die Bevölkerung 30.153 Seelen. Das Territorium umfaßte 135 694 Joch Ackerland, 12.521 Joch Inundationsterrain, 48.769 Joch Sandhügeln

und Salpeter-Terrain und 23.060 Joch steiniges und Gestrüpp-Terrain, zusammen 220 044 Joch oder 22 □ Meilen und 44 Joch. Die ganze Postenkette des illyrischen Regiments bezifferte sich in gesunden Jahren mit 54, zur Pestzeit mit 98 Stationen, wornach die Besetzung zwischen 563 und 744 Mann wechselte. Zur Zeit der Pest war außer den hölzernen Tschardaken die Mannschaften in Erd- und Rohrhütten untergebracht, welche in Distanzen von 12—30 Minuten Zwischenposten bildeten.

Wie obige Zahlen über die Bevölkerung der walachischen und illyrischen Grenzdistricte beweisen, waren diese Landstriche noch sehr dünn bevölkert; deshalb beschloß man im Jahre 1775, aus diesen beiden Districten nur ein walachisch-illyrisches Grenz-Regiment zu bilden, dem das östliche Territorium der Banater Grenze bis Ulma zugewiesen werden sollte; das übrige Terrain bis an die Donau wurde dem Deutschbanater Regimente überlassen. Das walachisch-illyrische Regiment umfaßte 16 Compagnien in 99 Dörfern mit 11.313 Diensttauglichen und 4561 Halbinvaliden. Jede Compagnie erhielt die Stärke von 240 Mann, daher das Regiment den Stand von 3840 Mann erreichte und nahezu von 4 Diensttauglichen nur 1 Mann einrollirt wurde. Aus den aufgelassenen Militärortschaften des Groß-Kikindaer Krondistricts übersiedelten 704 Familien in das neue Regiment über. Alle Dienenden und außer Dienst stehenden Arbeitsfähigen sowie ihre Gründe wurden nach einem gleichen Maßstabe mit einer Contribution belegt; dafür erhielt aber jeder Dienende zu seiner und des Hauses Erleichterung einen Sold, der die in anderen Grenzgebieten eingeführte Beihilfe vertrat. Vom Zehent waren auch diese Grenzer befreit; doch die Kopfsteuer (4 kr. vom arbeitsfähigen Kopf) und die Grundtaxe (17 kr. per Joch) wurde beibehalten. Zum Stabsort dieses combinirten Grenzregiments wurde Weißkirchen bestimmt; ein Major erhielt seinen Sitz in Boschowitz, der zweite in Mehadia.

Das westwärts von Ulma liegende Gebiet des frühern illyrischen Regiments wurde am 10. Mai 1776 an das deutsche Ansiedlungs-Regiment übergeben. Dasselbe erhielt

dadurch 16, vorwiegend von Serben bewohnte Ortschaften und drei Prädien.

Diese territoriale Abgrenzung der Banater Militärgrenze blieb unverändert bis zum Jahre 1838. Man erkannte indessen schon lange die Unzweckmäßigkeit der räumlichen Ausdehnung des walachisch-illyrischen Regiments, das 16 Compagnien umfaßte und dessen Stabsort von den östlichen Compagnien so weit entfernt lag, daß Unregelmäßigkeiten und Erschwerungen im Dienste nothwendig eintreten mußten. Über Vorschlag des FML. und Divisionärs von Temesvar, Michael von Mihaljovics, wurde demzufolge am 1. November 1838 ein selbständiges Illyrisch-Banater Bataillon mit dem Stabsorte Weißkirchen errichtet. Man nahm dazu die Compagnien von Alibunar und Deliblat des Deutsch-Banater und vier Compagnien (von Isbischtje, Kuschitz, Jassenowatz und Poschescha) des walachisch-illyrischen Regiments.

Dieses Illyrisch-Banater Bataillon wurde dann am 1. Juni 1845 zu einem Regimente, dem „Illyrisch-Banater", erweitert. Zu diesem Zwecke erhielt dasselbe zu den sechs Compagnien noch drei Compagnien (Dobritza, Ilancsa und Dolowa) des Deutsch-Banater und die Compagnie Berzaska vom frühern walachisch-illyrischen Regimente; endlich wurden aus Ortschaften der eigenen älteren Compagnien zwei neue: Karlsdorf und Wracsewgaj, gebildet. Der Rest des combinirten „walachisch-illyrischen Regiments" wurde als „Walachisch-Banater Grenz-Infanterie-Regiment" mit dem Stabsorte Karansebes formirt. Sonach bestand die Banater Militärgrenze aus drei Regimentern: dem Deutsch-Banater, dem Illyrisch- oder Serbisch-Banater und dem Walachisch- oder Rumänisch-Banater Grenz-Infanterie-Regimente und diese Eintheilung blieb bis zur gänzlichen Auflösung dieses Theiles der Militärgrenze.

In den westlichen Theilen des Grenzlandes geschahen in Folge späterer äußerer Kriegsereignisse gleichfalls einige bemerkenswerthe, doch vorübergehende Territorialveränderungen.

Durch den Frieden von Sistow (4. August 1791), welcher

und Salpeter-Terrain und 23.060 Joch ſteiniges und Geſtrüpp-Terrain, zuſammen 220 044 Joch oder 22 □ Meilen und 44 Joch. Die ganze Poſtenkette des illyriſchen Regiments bezifferte ſich in geſunden Jahren mit 54, zur Peſtzeit mit 98 Stationen, wornach die Beſetzung zwiſchen 563 und 744 Mann wechſelte. Zur Zeit der Peſt war außer den hölzernen Tſchardaken die Mannſchaften in Erd- und Rohrhütten untergebracht, welche in Diſtanzen von 12—30 Minuten Zwiſchenpoſten bildeten.

Wie obige Zahlen über die Bevölkerung der walachiſchen und illyriſchen Grenzdiſtricte beweiſen, waren dieſe Landſtriche noch ſehr dünn bevölkert; deshalb beſchloß man im Jahre 1775, aus dieſen beiden Diſtricten nur ein walachiſch-illyriſches Grenz-Regiment zu bilden, dem das öſtliche Territorium der Banater Grenze bis Ulma zugewieſen werden ſollte; das übrige Terrain bis an die Donau wurde dem Deutſchbanater Regimente überlaſſen. Das walachiſch-illyriſche Regiment umfaßte 16 Compagnien in 99 Dörfern mit 11.313 Dienſttauglichen und 4561 Halbinvaliden. Jede Compagnie erhielt die Stärke von 240 Mann, daher das Regiment den Stand von 3840 Mann erreichte und nahezu von 4 Dienſttauglichen nur 1 Mann einrollirt wurde. Aus den aufgelaſſenen Militärortſchaften des Groß-Kikindaer Krondiſtricts überſiedelten 704 Familien in das neue Regiment über. Alle Dienenden und außer Dienſt ſtehenden Arbeitsfähigen ſowie ihre Gründe wurden nach einem gleichen Maßſtabe mit einer Contribution belegt; dafür erhielt aber jeder Dienende zu ſeiner und des Hauſes Erleichterung einen Sold, der die in anderen Grenzgebieten eingeführte Beihilfe vertrat. Vom Zehent waren auch dieſe Grenzer befreit; doch die Kopfſteuer (4 kr. vom arbeitsfähigen Kopf) und die Grundtaxe (17 kr. per Joch) wurde beibehalten. Zum Stabsort dieſes combinirten Grenzregiments wurde Weißkirchen beſtimmt; ein Major erhielt ſeinen Sitz in Boſchowitz, der zweite in Mehadia.

Das weſtwärts von Ulma liegende Gebiet des frühern illyriſchen Regiments wurde am 10. Mai 1776 an das deutſche Anſiedlungs-Regiment übergeben. Dasſelbe erhielt

dadurch 16, vorwiegend von Serben bewohnte Ortschaften und drei Prädien.

Diese territoriale Abgrenzung der Banater Militärgrenze blieb unverändert bis zum Jahre 1838. Man erkannte indessen schon lange die Unzweckmäßigkeit der räumlichen Ausdehnung des walachisch-illyrischen Regiments, das 16 Compagnien umfaßte und dessen Stabsort von den östlichen Compagnien so weit entfernt lag, daß Unregelmäßigkeiten und Erschwerungen im Dienste nothwendig eintreten mußten. Über Vorschlag des FML. und Divisionärs von Temesvar, Michael von Mihaljovics, wurde demzufolge am 1. November 1838 ein selbständiges Illyrisch-Banater Bataillon mit dem Stabsorte Weißkirchen errichtet. Man nahm dazu die Compagnien von Alibunar und Deliblat des Deutsch-Banater und vier Compagnien (von Isbischtje, Kuschitz, Jassenowatz und Poschescha) des walachisch-illyrischen Regiments.

Dieses Illyrisch-Banater Bataillon wurde dann am 1. Juni 1845 zu einem Regimente, dem „Illyrisch-Banater", erweitert. Zu diesem Zwecke erhielt dasselbe zu den sechs Compagnien noch drei Compagnien (Dobritza, Jlancsa und Dolowa) des Deutsch-Banater und die Compagnie Berzaska vom frühern walachisch-illyrischen Regimente; endlich wurden aus Ortschaften der eigenen älteren Compagnien zwei neue: Karlsdorf und Wracsewgaj, gebildet. Der Rest des combinirten „walachisch-illyrischen Regiments" wurde als „Walachisch-Banater Grenz-Infanterie-Regiment" mit dem Stabsorte Karansebes formirt. Sonach bestand die Banater Militärgrenze aus drei Regimentern: dem Deutsch-Banater, dem Illyrisch- oder Serbisch-Banater und dem Walachisch- oder Rumänisch-Banater Grenz-Infanterie-Regimente und diese Eintheilung blieb bis zur gänzlichen Auflösung dieses Theiles der Militärgrenze.

In den westlichen Theilen des Grenzlandes geschahen in Folge späterer äußerer Kriegsereignisse gleichfalls einige bemerkenswerthe, doch vorübergehende Territorialveränderungen.

Durch den Frieden von Sistow (4. August 1791), welcher

den im Allgemeinen ziemlich resultatlosen russisch-österreichischen Türkenkrieg 1788—1791 beendigte, erhielt die Südgrenze der Monarchie nur eine geringe Abänderung. Es mußten nämlich alle damaligen Eroberungen in Serbien mit Einschluß von Belgrad, Neu-Orschowa, Nowi, Berbir und Dubitza abermals an die Pforte abgetreten, somit der zweite Verlust von Belgrad innerhalb desselben Jahrhunderts ertragen werden, und Kaiser Leopold II. begnügte sich mit der Landzunge bei Alt-Orschowa, dann mit den Districten von Dreschnik und Cetin und mit einem schmalen Streifen längs des Ottocsaner und Likaner Regiments-Gebietes. Die ganze Acquisition längs dem Karlstädter Territorium betrug 115.828⅜ Joch oder etwas über 11·5 Quadratmeilen. Die Festsetzung der neuen Grenzlinie verzögerte sich in Folge der Ereignisse in Frankreich und der Haltung der Türken bis in das Jahr 1795; erst jetzt wurde in der Convention von Dubitza (29. December) die endgiltige Grenzabscheidung vorgenommen, welche dann bis auf unsere Zeit in Geltung verblieb.

Eine vorübergehende territoriale Veränderung erlitt die kroatische Grenze im Jahre 1809, da in Folge des ungünstigen Wiener Friedensschlusses (14. October) unter Anderem auch die vier Regimenter des Karlstädter Generalats und die beiden Regimenter der Banal-Grenze an den Kaiser Napoleon abgetreten werden mußten.

Diese abgetretenen Gebiete kamen unter die unmittelbare Herrschaft des Vicekönigs von Italien. Am ersten Sonntage des Monats December 1809 mußten die Karlstädter und die Banalisten dem Franzosenkaiser und Könige von Italien den Eid der Treue schwören. Der Feldmarschall-Lieutenant Franz Freiherr von Jellachich hatte österreichischerseits die Übergabe geleitet und an die neue Regierung vierzehn Bataillone Grenztruppen in der Stärke von 18.948 Mann überlassen. Er schildert die lebhafte Rührung dieser Soldaten, als er ihre Reihen durchschritt und von ihnen im Namen ihres bisherigen Kaisers Abschied nahm. Viele Grenzer verließen auch das abgetretene Gebiet, weil sie dem österreichischen Kaiser treu bleiben wollten.

Kaiser Napoleon behielt die österreichische Grenzverfassung bei; das Militärgebiet kam zur Provinz Illyrien, deren General-Gouverneur Marschall Marmont war. In Karlstadt wurde ein Militär-Commandant mit einer Centraldirection eingesetzt. Zum Zwecke der militärischen Ausbildung theilte man von allen sechs Regimentern der französisch-illyrischen Grenze einige Offiziere in die französischen Regimenter ein, um den Dienst und das Exercitium zu erlernen und diese dann in ihren Regimentern einzuführen. Ebenso wurden 24 Unteroffiziere zu demselben Zwecke nach Karlstadt einberufen und nach drei Monaten als Instructoren in ihre Regimenter zurückgeschickt. Ferner kamen im Jahre 1810 zweihundert Offiziers- und Unter-Offizierssöhne in die Militär-Anstalten nach Flèche, Beaupréau, Fontainebleau und St. Cyr, wo die meisten als Offiziere ausgemustert wurden. In demselben Jahre wurde in Karlstadt eine französische Schule errichtet, in welche aus jedem Regimente sechs Militärzöglinge einberufen und denen auf Staatskosten in der französischen, italienischen und lateinischen, vom Jahre 1811 an nur in der französischen Sprache Unterricht ertheilt wurde.

Nach der militärischen Organisirung des französisch gewordenen Grenzgebietes bildeten die Likaner und Ottocsaner das erste, die Oguliner und Sluiner das zweite, die zwei Banal-Regimenter das dritte provisorische „Regiment der illyrischen Jäger“ („Regiments de Chasseurs d'Illyrie“). Diese erhielten auch eine französirte Uniform und wurden im December 1811 bei ihrem Einrücken in Paris, wo sie vor Napoleon die große Revue passirten, in den Rang der französischen leichten Linien-Infanterie-Regimenter versetzt. An der Spitze der Verwaltung des Regiments stand ein Regiments-Rath.

Im Monate März 1813 wurde zu Karlstadt ein kroatisches Hußaren-Regiment errichtet, das nach seiner vollständigen Ausrüstung die Bestimmung nach Süd-Frankreich erhielt. Als aber der größte Theil der Mannschaft zu den Österreichern zu desertiren versuchte, wurde es in Lyon aufgelöst,

entwaffnet und als Pionniere bis Toulon transportirt; von hier kehrte die Mannschaft im Jahre 1814 wieder in die Heimat zurück.

Überhaupt bewahrten diese Grenzer fortdauernd dem alten Herrscherhause die Treue. Wegen des dadurch hervorgerufenen Mißtrauens wurden zwei Banal-Bataillone erst nach Elba und dann nach Corsica transportirt und sollten dort den Colonialtruppen einverleibt werden. Allein sie widersetzten sich dieser Absicht mit Standhaftigkeit, weshalb das eine Bataillon 45 Tage bei Wasser und Brot eingesperrt und mißhandelt wurde. Die wackeren Grenzer verließen jedoch ihr Gefängniß freiwillig nicht eher, als bis ihnen die Rückkehr unter die österreichische Herrschaft zugesichert wurde.

In den ersten Tagen des Feldzuges 1813 schlossen sich die beiden Grenzgebiete sofort dem rechtmäßigen Landesfürsten wieder an und nahmen an dem Befreiungskampfe gegen Napoleon rühmlichen Antheil. Der Pariser Friede von 1814 sicherte den getrennt gewesenen Grenzern abermals ihre Zugehörigkeit zum österreichischen Kaiserstaate und ihren dauernden Verband mit dessen Herrscherhause; die Grenzer traten sofort in ihre früheren militärischen und administrativen Verhältnisse ein. Der französische Zwischenfall war erledigt, doch ließ er manche Erinnerung im Volke zurück.

Zweites Capitel.

Neue Colonisirungen.

Die ungleiche Dichtigkeit der Bevölkerung in den verschiedenen Gebieten der Militärgrenze war allerdings zunächst eine Folge der natürlichen Bodenbeschaffenheit; denn in den gebirgigen Theilen der Karstgegend, dann in den östlichen Strichen des Banates sowie in Siebenbürgen war schon in Folge dieser Naturverhältnisse eine compactere Bewohntheit nicht gut möglich. Dazu kamen dann

noch andere Umstände, welche die Zunahme der Bevölkerung erschwerten, ja unmöglich machten; unter diesen nehmen die zahlreichen Feldzüge des 18. Jahrhunderts und deren böse Nachwirkungen in der Grenze die erste Stelle ein. Auch die Pest suchte wiederholt diese südlichen Reichstheile heim und lichtete die ohnehin schwache Bevölkerung noch mehr.

Auf diese schwache Prosperität des Populationsstandes übte ferner ungünstig ein: die unregelmäßige Anlage der Dorfschaften in der kroatischen Militärgrenze.

Die eigenthümliche zerstreute Ortsanlage fand sich sowohl im Hügellande wie im Hochkarste, ja hie und da selbst in der Ebene vor. Die ersten Colonisten hatten sich ihre hölzernen oder aus Lehm gestampften Hütten und Häuser mit den Wirthschafts-Localitäten meistens mitten auf ihren Grundstücken, am Saume eines Waldes, ja selbst im Walde aufgebaut. Das lag in der Eigenthümlichkeit des südslavischen Familien-Lebens, bei dem die Gesammt-Familie für sich vereint auf demselben Grunde, in demselben Hause wohnte und das Bedürfniß geselliger Annäherung zu anderen Familien noch nicht zum Durchbruche gekommen war. In der kroatischen Militärgrenze bildeten sich nur an den Wohnsitzen der Capitäne dichtere Gruppen von Häusern. Es gab demzufolge Dörfer mit 3, 4 oder 5 Häusern; Pfarreien, die aus 10, ja selbst aus 15 Dörfern bestanden, dennoch aber kaum 100 bis 120 Häuser zählten.

Dies war nicht bloß in der Warasdiner Grenze der Fall, sondern auch in der Savegrenze gab es Dörfer mit 5—8 Häusern; die größte Dorfschaft zählte deren 25.

Diese Zerstreuung der Wohnplätze mußte nothwendig mancherlei Übelstände zur Folge haben. Die isolirten Haushaltungen waren räuberischen Anfällen und Plünderungen mehr ausgesetzt; konnten aber den Übelthätern auch leichter zu Schlupfwinkeln dienen. Die ausgedehnten Waldungen Slavoniens vergrößerten noch dieses Übel und daraus erklärt sich zur Genüge das Hajdukenthum, das Räuberunwesen, welches diesen Theil der Grenze so lange Zeit beunruhigte.

In den isolirten Häusern bleibt der Mensch auch der natürlichen Rohheit und Unbändigkeit mehr überlassen, seine sittliche Erziehung geht langsamer vor sich. Die Einwirkungen der Kirche auf die Erwachsenen, der Kirche und Schule auf die Kinder war dadurch überaus erschwert und fand in dem bösen Beispiele der rohen Umgebung des Kindes seine Unterstützung. Die zahlreichen Aufstände, blutigen Conflicte, die Beispiele von Meuterei, Ungehorsam u. dgl. in der Grenze finden zum guten Theile durch diese auf den Einschichten verrohten Gemüther ihre Erklärung.

Selbstverständlich erschwerte die Zerstreuung der Ortschaften auch die polizeiliche Überwachung, sowie den administrativen und den militärischen Dienst. Die Folge war, daß im Likaner, Ottocsaner und Sluiner Regimente, aber auch in den östlichen Bezirken des walachisch-illyrischen Regimentsdistrictes ein geregelter Militärdienst, namentlich seit der Regulirung der Regimenter, nahezu unmöglich war. Die Offiziere konnten ihrer Inspectionspflicht nur ungenügend nachkommen; sie bedurften eines größeren Personals, um nur die nöthige Vorspann und Robot beizustellen. Der Grenzer aber hatte neben dem Zeitverlust, den er allerdings nur gering anschlug, größere Lasten und Beschwerden zu tragen und der Verkehr mit seinen Vorgesetzten, die er in seinem Interesse aufzusuchen hatte, war mit großer Anstrengung verbunden.

So einleuchtend uns heute diese Übelstände erscheinen, so wenig achtete man ihrer damals. Durch mehr als zweihundert Jahre ertrug man dieselben, wobei allerdings noch in Betracht kommt, daß sie wohl einerseits der Natur und Gewohnheit des südslavischen Volkes zusagten, andererseits aber auch durch die Verhältnisse aufgenöthigt waren. Das auf der Anhöhe isolirt liegende Grenzhaus oder die Hütte im Walde konnte gegen heranschleichende Diebe und Plünderer leichter vertheidigt werden; bei den häufigen Türkeneinbrüchen schützte die weithin zerstreute Ortslage oft vor völliger Vernichtung; der primitive Ackerbau und die Viehzucht fand Erleichterung in der Lage des Hauses mitten im Grundeigenthum; diese Nähe kam dann auch der Bearbeitung des Bodens, dem Schutze der Ernte u. s. w. zu Gute.

Als aber die politischen und socialen Verhältnisse sich änderten, da drängte auch die Nothwendigkeit zur Abstellung des stets empfindlicher gewordenen Übels der zerstreuten Ortsanlage. Seit dem Jahre 1770 begegnet man in den maßgebenden Kreisen der richtigen Erkenntnis und in den Jahren 1777 und 1778 wurde diese durch zahlreiche Zusammenziehungen zerstreuter Dorfsanlagen zur praktischen Geltung gebracht. Dadurch giengen oft Namen und Bevölkerung von vier Dörfern auf den einen vergrößerten Ort über. Die Zusammenziehungen wurden so viel als möglich an den Straßen ausgeführt, wo dann im ebenen Terrain ordentliche Gassen gezogen wurden. Am glücklichsten gelang dies in der slavonischen Grenze, namentlich im Grabiskaner und Broder Regimente. Das meiste Hindernis leistete im Likaner Regimente die Bodenform; die zerrissenen Karstgebiete, mit den engen Spaltenthälern gestatteten nur schwer die geordnete Anlage der Wohnplätze. Die Umsiedlungen geschahen allmählich, in vorsichtiger Weise, da ja auch Umtauschungen des Grundbesitzes damit verknüpft waren. Die damit verbundenen Auslagen trug der Staat, der für den neuen Häuserbau das nöthige Holz ebenfalls unentgeltlich lieferte.

Die Ausgleichung der ungleichen Vertheilung der Bevölkerung geschah übrigens auch noch durch größere Um- und Übersiedelungen, oder es wurde der schwache Bestand der Population in der Militärgrenze durch Aufnahme neuer Ankömmlinge aus dem Provinciale oder aber durch Zuwanderungen und Ansiedelungen aus der Fremde vermehrt.

So übersiedelte man im Jahre 1774 aus dem unwirthlichen Hochkarst 96 katholische Familien in das Almás-Thal des walachisch-illyrischen Grenzregiments; in der oberen Klissura desselben Regiments erhielten damals 134 serbische Familien Ansiedlungsplätze.

In den croatisch-slavonischen Grenzgebieten wurden zu derselben Zeit in das Broder Regiment 61 Familien, in das Peterwardeiner gar 478 Familien, in das Gradiscaner 210 Familien aufgenommen. Man baute ihnen Häuser und half ihnen die

Felder bestellen; nur die Sommeraussaat mußten sie selber bestreiten. Diese Zuwanderungen dauerten auch weiterhin fort. In den Jahren von 1776 bis 1785 wurden aus dem venetianischen Dalmatien und aus Türkisch-Kroatien 3192 Seelen (1815 m., 1377 w) im Peterwardeiner Regimente untergebracht. Es befanden sich darunter 514 Diensttaugliche, aber merkwürdiger Weise auch 159 Geistliche. In das Broder Regiment wanderten zu derselben Zeit 33 Familien, in das Gradiscaner 62 Familien. Dazu lieferten die 2200 Seelen, welche der Weltpriester Csubelics im Jahre 1780 aus Dalmatien herüberführte, das Hauptcontingent. Für die Colonisirungen in den letzten Jahren wurden nach einem Ausweise vom Jahre 1787 in der ganzen Militärgrenze 29.000 fl. verausgabt, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Grenzer die Häuser der Colonisten unentgeltlich aufbauten und daß das Material dazu vom Ärar geliefert wurde.

Wie bei jedem Türkenkriege, so emigrirten auch vor dem Ausbruche des Krieges im Jahre 1788 und während desselben zahlreiche christliche Familien aus der Türkei auf österreichisches Gebiet. Wir übergehen hier die bloß zum vorübergehenden Aufenthalte erschienenen Emigranten und gedenken nur der dauernden Ansiedler. Die erhaltenen Mittheilungen über die Zahl derselben stimmen leider unter einander nicht überein, so daß eine sichere Angabe über die Vermehrung der Bevölkerung durch diese Zuwanderung nicht möglich ist. Es kamen aus Serbien 664 Familien in das Peterwardeiner Regiment, aus Bosnien 49 Familien mit 312 Seelen in das Broder Regiment, 179 Familien mit 1722 Seelen in das Gradiscaner Regiment. Aus Türkisch-Kroatien traten herüber: in das Likaner Regiment 3231, in das Ottocsaner 1446, in das Oguliner 1449 und in das Sluiner 197 Seelen, insgesammt aus Türkisch-Kroatien somit 6323 Seelen, welche den Stand der Diensttauglichen im Karlstädter Generalat um 1317 Mann erhöhten. Aus dem Paratschiner Districte in Serbien wanderten in das walachisch-illyrische Regiment der Banater Grenze 396 Familien. Nimmt man den durchschnittlichen Seelenstand einer Familie nur zu acht Personen an (was bei der allgemeinen Einrichtung der Hauscommunion

nur eine niedrige Zahl ist), so betrug diese Zuwanderung während des Krieges 1788—1791 die beträchtliche Höhe von 16.837 Seelen, um welche die Grenzbevölkerung sich vermehrt hatte.

Auch von anderer Seite her kamen der Militärgrenze weitere Verstärkungen ihres Populationsstandes. Die Ereignisse in Frankreich, sowie die Nachklänge der großen Josefinischen Einwanderung von 1785—1787 in das Banat und in die Bácska bewogen fortwährend zahlreiche Auswanderer aus Elsaß, Lothringen, Schwaben, Basel, Württemberg, Baden, Nassau u. a. Ländern zur Einwanderung nach Österreich. Im Jahre 1790 erschienen drei solche Colonistentransporte in der Stärke von 1920 Seelen; eben damals meldeten sich beim Banal-Grenzgeneral-Commando abermals 396 Familien mit 2216 Seelen aus Bosnien zum Übertritte auf österreichisches Gebiet; ja später kamen sogar 818 Familien über die Una. Sie wurden in der Banal-Grenze angesiedelt.

Die deutschen Auswanderer fanden ebenfalls zum großen Theile Unterkunft in der Militärgrenze; und zwar kamen 484 in das Deutschbanater, 62 Familien in das Peterwardeiner Regiment, 15 Familien in das Tschaikisten-Bataillon, 20 Familien in die Communität Peterwardein, 36 Familien nach Karlowitz und 26 Familien nach Semlin; im Ganzen wurden 643 Familien, also mehr als 2400 Deutsche (die Familie zu 4 Köpfen gerechnet), angesiedelt. Wie unzureichend trotzdem die Bevölkerung in manchen Theilen des Grenzgebietes noch gewesen, lehrt die Thatsache, daß nur im walachisch-illyrischen Regimente im Jahre 1790 30.000 Joch leere Gründe und 1073 Häuser ohne einen männlichen, diensttauglichen Kopf conscribirt wurden. Allerdings hatte der Türkeneinfall bei Orschowa im Jahre 1788 über 20.000 Menschen in die Flucht gejagt; Andere, bei 7000 Seelen, wurden in die Gefangenschaft geschleppt.

Nach dem Sistower Frieden wurden jene oberwähnten 396 Familien aus dem Paratschiner Districte in diese leergewordenen Gründe und Hausstellen eingewiesen; desgleichen fanden die Freischärler des Majors Mihailowitsch, die im Kriege 1788—1791

auf österreichischer Seite gefochten und sich aus Serben jenseits der Donau-Save recrutirt hatten, im walachisch-illyrischen Regimente Unterkunft.

Auf den durch den Sistower-Frieden erworbenen beiden Districten von Cetin und Dreschnik wurden je sechs Dörfer, also zusammen zwölf Ortschaften, angelegt und theils mit umgesiedelten bisherigen Grenzern, theils mit Emigranten aus Bosnien besetzt. Jeder Colonist erhielt 30 Joch Grund. Die neuangelegten Dörfer waren im Cetiner Districte: Radowitza (mit 46 Häusern), Maljewatz (Groß- und Klein-, mit 34 Häusern), Kekitjselo (Walliselo, mit 37 Häusern), Centinskawaroschch (um die Feste Cetin, mit 60 Häusern), Begowatz (16 Häusern) und Kruschkowatscha (34 Häusern); im Dreschniker Districte: Leskowatz (mit 50 Häusern), Grebowatz (60 Häusern), Dreschnik (66 Häusern), Sadilowatz (33 Häusern), Waganatz (66 Häusern) und Reschetar (50 Häusern). Allmählich wurden auf dem neuacquirirten Territorium 45 Dörfer angelegt, in denen 1355 Familien mit 12.496 Seelen Unterkunft fanden. Das halbe Terrain war gestrüppig, steinig oder bewaldet.

Die schweren Kriegsnöthen, von denen Österreich im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts und im ersten unseres Säculums heimgesucht wurde, so daß von 1788 bis 1815 im Grunde ein permanenter Kriegszustand herrschte, der nur zeitweilig von waffenstillstandartigen Friedenszeiten unterbrochen war, — diese Kriege schädigten besonders empfindlich die Bevölkerung in der Militärgrenze, da diese ja bei der Stellung ins Feld am meisten betroffen wurde. Man mußte deshalb nach wie vor auf die Gewinnung von Colonisten zur Ausfüllung der Lücken Bedacht nehmen.

Um Ansiedler ins Land zu locken, ihnen zur Entwicklung ihrer Wirtschaft die nöthige Zeit zu gönnen und sie dadurch zur Übernahme der Grenzobliegenheiten zu befähigen, wurde ihnen nach dem Vorgange bei der Colonisirung des südungarischen Provinzialgebietes zehnjährige Robot- und Steuerfreiheit zugestanden; selbstverständlich war die Befreiung vom Militärdienst nicht gewährt. Fleißigen und

ordentlichen Ansiedlern stellte die Ansiedlungsnorm vom Jahre 1799 Nachlaß der auf ihren neuen Häusern haftenden Schulden in Aussicht.

Im Jahre 1799—1801 fand eine Erweiterung und dichtere Besiedlung des Tschaikisten-Bataillons statt. Im Jahre 1799 baten 203 Familien mit 1610 Seelen (815 männl., 795 weibl.) um Aufnahme in das Bataillon. Sie repräsentirten 278 Feld- und 124 Hausdiensttaugliche, also 402 Waffenfähige und hatten auch einen ziemlichen Viehstand. Ihre Ansiedlung erfolgte auf den Prädien Biela Bara, Neu-Paschka, Klissa und Becskerek, wo sie im Jahre 1800 die Colonie Gyurgyewo anlegten. Ihnen folgten im Jahre 1801 hundert Familien aus Csep im Bácser Comitate; diese wurden auf dem Prädium Nadalj angesiedelt, wo sie das gleichnamige Dorf gründeten.

Vom Jahre 1804 an datirt jener verhängnisvolle Umschwung in der österreichischen Orientpolitik, wodurch der Kaiserstaat in ein ganz anderes Verhältnis zur Pforte und zu den christlichen Unterthanen der Türkei gelangte. Dieser Umschwung tritt am prägnantesten zu Tage in dem Memorandum vom 25. Mai 1804, welches der damalige auswärtige Minister, Ludwig Graf Cobenzl, an den Kaiser Franz I. erstattete und mit welchem er die Ablehnung der Anträge Kara-Gyorgye's dem Monarchen empfahl. Der siegreiche Serbenführer hatte nämlich dem Wiener Hofe kundgeben lassen: die ganze serbische Nation wünsche unter die Herrschaft des österreichischen Erzhauses zu gelangen und von dem ungerechten und willkürlichen Regimente der Pforte befreit zu werden; Kara-Gyorgye wolle die Festungen Belgrad, Schabatz und Semendria nebst der ganzen Provinz dem Kaiser anbieten und für dieselbe einen kaiserlichen Prinzen als Statthalter erbitten: „sollte aber der Kaiser als Nachbar zur natürlichen Besitznahme nicht geneigt sein, so würde Kara-Gyorgye, obgleich äußerst ungern, im Namen der ganzen Nation sich an eine andere Macht wenden, um endlich das christliche Volk der türkischen Sklaverei zu entreißen".

Es war ein historisch bedeutsamer Moment, als diese Anträge zur Kenntnis der leitenden Staatsmänner nach Wien gelangten.

Leider war daſelbſt der Geiſt eines Prinzen Eugen oder eines Joſef II. nicht mehr der herrſchende. Graf Cobenzl huldigte ganz anderen politiſchen Anſchauungen. Anſtatt die Rufe des ſerbiſchen Volkes zu beachten und die Gelegenheit zu ergreifen, um die wiederholt vergeblich verſuchte Feſtſetzung der öſterreichiſchen Macht auf der Balkanhalbinſel unter den weit günſtigeren Umſtänden durchzuführen und ſo die Schlüſſel zur Löſung der „orientaliſchen Frage“ in die Hand zu bekommen: trug Graf Cobenzl auf die Ablehnung der Anträge an, weil „deren Annahme ein Treubruch“ wäre, weil die „unabweichlichen Grundſätze religiöſer Anhänglichkeit an die Treue der Verträge“ dieſe Ablehnung gebieten und „die Erhaltung des türkiſchen Reiches ein wohlgefühltes Intereſſe Öſterreichs“ ſei; ja dieſe Erhaltung der Türkei wird als „unabänderliches Syſtem“ der öſterreichiſchen Politik erklärt.

Das war ein völliger Bruch mit einer mehrhundertjährigen, glorreichen Vergangenheit. Oder würden Ungarn und deſſen Nebenländer bei dieſem „unabänderlichen Syſteme“ Cobenzls wohl aus dem Türkenjoche befreit worden ſein? Waren nicht auch die Chriſten in Ungarn ehedem „Unterthanen der Sultans“ und dieſer ihr „rechtmäßiger Herr“, ſomit nach Cobenzl's Politik ebenſo Rebellen wie im Jahre 1804 die Serben? Aber Graf Cobenzl trieb ſeine Vertragstreue noch weiter! Er ließ nicht bloß in Conſtantinopel, ſondern auch in St. Petersburg von dem Anerbieten der Serben Mittheilungen machen. Die Folge war, daß die Pforte trotz der von Öſterreich bezeugten Selbſtloſigkeit nach und nach Verdacht ſchöpfte; Rußland aber auf die ſerbiſchen Ereigniſſe und die möglichen Vortheile, die daraus für Öſterreich erwachſen könnten, aufmerkſam gemacht wurde. Die Serben endlich, von Öſterreich abgewieſen, ſahen ſich genöthigt, anderwärts (bei Rußland) Hilfe zu ſuchen. „Vom moraliſchen Standpunkte aus urtheilt,“ B. v. Kallay, „unterliegt das bei dieſer Gelegenheit beobachtete Verfahren Öſterreichs keinem Tadel, ja es verdient unbedingtes Lob; dagegen iſt der politiſche Fehler nicht zu rechtfertigen. Das bezeugen zur Genüge auch die ſpäteren Ereigniſſe. Serbien hätte ſeine nahezu vollſtändige Unabhängigkeit erhalten, ohne daß die

Pforte dieser Provinz verlustig geworden wäre und überdies würden die Serben, welche Jahrhunderte hindurch ihre Hoffnungen auf Österreich als auf ihren einzigen Befreier gesetzt hatten, ja, wie oben erwähnt, noch zu Anfang dieses Jahrhunderts eine Vereinigung ihrer Heimat mit dem Nachbarreiche wünschten, ihre Sympathien nicht einer andern Seite zugewendet haben."

Diese veränderte Richtung in der Orientpolitik Österreichs offenbarte sich mit Bezug auf unsern Gegenstand besonders dadurch, daß man nicht wie bisher die christlichen Völker der Türkei zur Herüberwanderung aufmunterte oder doch die hier Angekommenen gerne aufnahm und ihnen Ansiedlungsplätze anwies. Vielmehr erfolgte unter dem 4. August 1828 die hofkriegsräthliche Entscheidung mit Berufung auf frühere ähnliche Weisungen (namentlich vom 27. Juni und 22. Juli 1822), daß christliche Emigranten aus der Türkei, wenn sie sich über die Mittel zur Selbsterhaltung nicht ausweisen könnten, gleich zurückzuweisen seien. Sollte jedoch ihr Übertritt nur aus dem Grunde erfolgen, um dem Drucke der türkischen Botmäßigkeit oder sonstiger Verfolgung zu entgehen, so sei dahin zu wirken, daß solche ganz mittellose Familien auf einem andern passenden Punkte des Cordons wieder in ihre Heimat zurückgeschoben werden. Als ob auf diese Weise der „Druck" von jenen bedauernswerthen Flüchtlingen abgehalten worden wäre! Noch weiter ging die Weisung der k. k. Staats-Kanzlei im Jahre 1832, wornach „alle jene Bosnier, die von nun an wiederholt die Fahne des Aufruhrs (gegen den Sultan oder die türkische Unterdrückung überhaupt) zu schwingen sich erdreisteten, bei ihrer etwaigen Ankunft an der österreichischen Grenze zurückzuweisen und die Cordons-Commandanten in diesem Sinne zu instruiren seien."

Das Dogma von der „Erhaltung der Türkei" verhinderte nun allerdings die weitere Emigration in größeren Massen, aber es hemmte zugleich die weitere Besiedelung der Militärgrenze, wo es noch hinlänglichen Raum gab, um arbeitswilligen Händen die materielle Existenz sicherzustellen. Daß durch jenes politische Dogma aber die Türkei in ihrem Zerfalle doch nicht aufgehalten werden konnte, ist bekannt. Leider hatte bei diesem natürlichen

Zersetzungsprocesse des auf den blutigen Trümmern christlicher Staaten aufgerichteten Türkenreiches nicht mehr der österreichische Einfluß die ihm nach Natur und Geschichte zukommende erste Stelle behauptet und jene Christenvölker richteten ihre hoffenden Blicke nicht mehr auf den benachbarten Kaiserstaat, der an den bösen Folgen dieser Veränderung schwer zu tragen hatte.

An Colonisirungen geschahen des Weitern nur noch in der Banater Grenze einige neue Ansiedlungen aus Böhmen. So entstanden im Romanen-Banater Regimente im Jahre 1808 Neu-Karansebes (Deutsche, 1837 Czechen), 1826 Ravenska, 1827 Frauenwiese (später Neogradena), Neu-Schupanek und Eibenthal (alle drei in der Alt-Orschowaer Compagnie), 1828 Sumitza (Petriker Compagnie) Weidenthal und Wolfsberg, 1833 Neu-Sadowa (alle drei in der Slatinaer Compagnie), 1840 Lindenfeld (Karansebeser Compagnie). Auf dem Territorium des Serbisch-Banater Regiments wurden folgende böhmische Colonien angelegt: im Jahre 1816 (?) Ablian, 1823 Elisabethfeld, 1824 und 1825 St. Helena, 1827 und 1828 Weitzenried und Schnellersruhe. Im Jahre 1830 zählten die böhmischen Colonien in der Banater Grenze 3424 Seelen. Auch in die kroatische Grenze kamen böhmische (czechische) Ansiedler, so 1826 nach Presad (St. Georger Regiment) und Veliki Zdenzy, Neu-Ullaminez und Neu-Plavnitza (Kreuzer Regiment).

Die Colonisirungen in der Militärgrenze brachten dem Grenzerstand allerdings zahlreiche neue Kräfte zu; aber es läßt sich nicht verkennen, daß ein durchgreifender Erfolg schon deshalb kaum zu erreichen war, weil es an bestimmten, einheitlichen Normen lange gefehlt; weil die Colonisirung mehr dem Zufalle der unregelmäßigen Emigration aus der Türkei als einer planmäßig angelegten Herbeischaffung der Ansiedler anheimgestellt blieb und weil endlich auch die Niederlassung nur in Ausnahmsfällen gehörig vorbereitet und für das materielle wie moralische Gedeihen der Colonisten ausreichende Vorsorge getroffen war. Welch' glänzende Resultate eine systematisch betriebene Colonisirung zu leisten vermochte, das bekundete die eben in diesem Zeitraume abgeschlossene

Besiedelung des Temeser Banats und der Bacska. Die Militärgrenze litt in bedeutenden Theilen ihres Gebietes fortwährend an den schlimmen Einflüssen einer dünnen Bevölkerung.

Überblickt man nun die Resultate der in diesen beiden Capiteln der zweiten Periode geschehenen territorialen Umgestaltungen und Neu-Colonisirungen, so stellt sich das Militär-Grenzland in seiner größten Ausdehnung in folgender Weise dar: die Südwestgrenze lag im Südwesten am Zermagnadurchbruche zur Adria bei Novigrad; die Nordostgrenze in der Thalfurche der goldenen Bistritza. Der directe Abstand der beiden Endpunkte betrug 108 geographische Meilen; die eigentliche Grenzlinie gegen die Türkei aber 227·7 geographische Meilen. Auf dieser langen Linie stand das Soldatenvolk der Grenzer Tag und Nacht mit geschultertem Gewehr gegen den „Erbfeind", der allerdings seit 1804 als Österreichs Freund und Schützling betrachtet wurde. Das gesammte Militärgrenz-Gebiet umfaßte 837·3 Quadratmeilen, und zwar: die Karlstädter Grenze 164, die Banal-Grenze 48, die Warasdiner 64, die slavonische 133, die Banater 175, die siebenbürgische 253·3 Quadrat-Meilen. Die Bevölkerung betrug im Jahre 1815 insgesammt 940.598 Seelen (473.100 männliche und 467.498 weibliche) und zwar zählte die Karlstädter Grenze 193.607, die Banal-Grenze 96.281, die Warasdiner 107.589, die slavonische 232.252, die Banater 175 044 und die siebenbürgische Grenze 135.825 Seelen. Die durchschnittliche Bevölkerung war demnach auf eine Quadrat-Meile in der Karlstädter Grenze 1132, in der Banal-Grenze 1925, in der Warasdiner 1590, in der slavonischen 1658, in der Banater 962, in der Siebenbürger 537. Es waren somit die älteren Grenzdistricte dichter bevölkert als die neueren im Osten; aber auch in jenen besser bewohnten Gebieten zeigen obige Durchschnittsziffern die unzulängliche Dichtigkeit des Populationsstandes aufs Deutlichste.

Wie erheblich die Zuwanderungen auf die Vermehrung des Bevölkerungswesens in der Militärgrenze eingewirkt, lehrt übrigens die (allerdings nicht unanfechtbare) Thatsache, daß von 1799 bis 1815, also innerhalb sechzehn Jahren die Zahl der Bevölkerung

in sämmtlichen Grenzprovinzen von 823.950 auf 940.598 Seelen gestiegen ist, sich also um 116.648 Seelen oder über 14 Percente vermehrt hat. Diese bedeutende Bevölkerungszunahme, welche die späteren statistischen Aufnahmen nicht wieder constatiren, kommt ohne Frage in erster Reihe auf Rechnung der fortgesetzten, oft bedeutenden Zuwanderungen aus den türkischen Gebieten. So waren z. B. im Jahre 1813 mehr als 100.000 serbische Flüchtlinge auf österreichischem Gebiete erschienen; allerdings wanderten davon viele wieder in ihre Heimat zurück; man wird aber ohne Frage annehmen dürfen, daß immerhin ein bedeutender Theil dieser Emigranten auf dem Boden der Militärgrenze verblieben ist. Ähnliche Zuwanderungen, von meist stiller Art, geschahen auch aus den Fürstenthümern Walachei und Moldau in die Gebiete der Banater und Siebenbürger Militär-Grenze. Unstreitig kommt jedoch hierbei noch die große Leichtigkeit der Ehen in der Militärgrenze, wo auch den Offizieren die Verheiratung sehr erleichtert war, sowie die große Zahl der in der Ehe lebenden griechisch-orientalischen Geistlichen, sowie der Umstand in Betracht, daß Serben und Rumänen im Allgemeinen fruchtbare Volksstämme sind. Die Institution der Hauscommunionen beförderte in gewisser Hinsicht diese Fruchtbarkeit und der dienstthuende Mann im Felde that dieser Fertilität keinen Abbruch. Erwägt man endlich, daß unter den 473.100 männlichen Einwohnern der Militär-Grenze im Jahre 1815 die Summe der wirklich waffenfähigen (felddiensttauglichen) Männer 135.824 betrug, so ergibt sich, daß mehr als jeder vierte Mann waffenfähig erscheint. Dazu kommen noch 88.602 Hausdienstaugliche, so daß die Zahl der Bewaffneten 224.426 Männer, also nahezu die Hälfte der männlichen Bevölkerung ausmachte. Das war in der That ein Volk in Waffen! Grund genug, daß man von maßgebender Stelle dieser Institution andauernd die größte Sorgfalt angedeihen ließ.

Drittes Capitel.

Das Cantonssystem.

Die verdienstlichen Leistungen der Grenzer auf den Schlachtfeldern des siebenjährigen Krieges bewogen die dankbare Kaiserin-Königin Maria Theresia und ihren kaiserlichen Sohn Josef II. der Institution der Militärgrenze fortdauernd eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. An dem innern Ausbau der Grenzorganisation nahm in den Jahren nach 1770 zunächst der General-Grenzinspector, Feldzeugmeister Freiherr von Siskovich, fortgesetzt regen Antheil. Er regelte im Jahre 1770 die Lagerübungen, die Ausmarschtouren sowie das Scharfschützen-Exercitium. Die zur Artillerie einrollirte Mannschaft wurde in den bloß mechanischen Handgriffen an hölzernen Kanonen eingeübt, von denen jede Compagnie zwei bis drei Stück erhielt. Die Übungen wurden an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienste abgehalten. Die Infanterie marschirte zu den Lager-Übungen bataillonsweise aus; die Hußaren wurden auch im Lanzenwerfen einexercirt.

Der Cautions-Nachweis bei Heiraten der activen Grenzoffiziere wurde schon im Jahre 1767 vorgeschrieben; er verlangte bei der Braut eines Obristen 12.000 fl., bei der eines Fahnencadeten 1500 fl. Cautionserlag. Mittelst des neuen Pensionsnormales vom Jahre 1771 wurde die Verpflichtung des Cautions-Nachweises auch auf die Offiziere in Pensionsstande ausgedehnt. Auch diese hatten beim General-Commando ihres Domicils um die Heirats-Erlaubnis anzusuchen und dabei neben dem Erlage oder der hypothekarischen Sicherstellung der Caution noch den Nachweis zu führen, daß ihre Bräute von ehrbarer Abkunft seien und einen tadellosen Lebenswandel führten.

Im Zusammenhange mit dieser Frage stand die Regulirung der Arrha-Abzüge. Man verstand darunter Abzüge von Besoldungen, Pensionen, Gnadengehalten, Adjuten, Quartier- und Liefergeldern. Diese Abzüge waren bis zum Jahre 1775 unge-

regelt. In diesem Jahre erschien das Regulativ, womit bestimmt wurde, daß Besoldungen und Pensionen bis 106 fl. keinerlei Abzügen unterliegen; Bezüge bis zu 2000 fl. jährlich hatten eine Arrha von 5, über 2000 fl. von 10 Percenten zu leisten. In demselben Jahre erfloß auch das Normale für die Versorgung von Witwen und Waisen solcher Grenzoffiziere, die keinen Grundbesitz hatten.

Der Kampf zwischen der Militär- und der Civiljurisdiction war durch die Ausscheidung der bürgerlichen Liegenschaften aus dem Grenzgebiete allerdings bedeutend herabgemindert, aber noch lange nicht beseitigt worden. Er äußerte sich bei verschiedenen Anlässen. So mußte man erfahren, daß einzelne Persönlichkeiten im Provinziale aus Abneigung gegen die Militärgrenzinstitution derselben allerlei Abbruch zu thun versuchten. Unter Anderem begünstigten sie auch die Desertion der Grenzer. Im Jahre 1776 hatte dieses Übel bereits erhebliche Dimensionen angenommen, so daß der Hofkriegsrath im Einvernehmen mit den politischen Hofstellen eine scharfe Verordnung deswegen erlassen mußte.

Ähnlichen unlauteren Zwecken der Desertions-Erleichterung sowie der Hehlerei diente auch das mittelalterliche Asylrecht, welches an Gott geweihten Stätten, Kirchen und Klöstern, dann selbst an Spitälern und Schulen haftete und im Laufe der Jahre allmählich zur schädlichen Plage der Gesellschaft ausartete. Im Jahre 1776 wurde nun eine frühere allgemeine Verordnung von 1752 erneuert und darin den Gotteslästerern, Mördern, Straßenräubern, Felddieben, Majestätsbeleidigern, Verschwörern und Empörern gegen den Staat, Hochverräthern, Falschmünzern, Mordbrennern, Kindesmördern, Entführern von Jungfrauen, Kerkerbrechern, Bankrottirern, Betrügern an Mauth- und Zollstätten, Dieben bei öffentlichen Nöthen, Cassendefraudanten und Deserteuren die Wohlthat des Asylrechtes entzogen. Zu Asylstätten wurden nur solche Orte bestimmt, wo das heilige Sacrament ausgespendet oder das Hochwürdige Gut (die consecrirte Hostie) aufbewahrt wurde. Klostergebäude, Schulen und Spitäler verloren dieses Vorrecht.

Für die weitere Entwickelung des Grenzgebietes war es von Bedeutung, daß im Jahre 1776 die oberſten Civilbehörden, das Consilium regium und die Banaltafel (der oberſte Gerichtshof) mit dem Banal-General-Commando von Warasdin wegverlegt und nach Agram übertragen wurden.

Nicht weniger wichtig für die humanere Geſtaltung der Behandlungsweiſe des Grenzervolkes war die im Jahre 1776 erfolgte Beſeitigung der gerichtlichen Tortur. Die Militärgrenzgerichte erhielten die Weiſung, in allen Criminalfällen den Unterſuchungsproceß dann abzuſchließen, wenn nach der bisherigen Vorſchrift genügende Inzichten zur Vornahme der Tortur vorhanden waren und kein anderes Mittel zur Überführung des Beinzichtigten übrig blieb. Bei einem ſolchen Abſchluſſe der Unterſuchung konnte auf Grund des geſchöpften Finalerkenntniſſes über den Inquiſiten nur eine außerordentliche Strafe verhängt werden.

Durch die in demſelben Jahre 1776 erfolgte Aufhebung der Hofſanitätscommiſſion kam das ganze Sanitätsweſen an der türkiſchen Grenze mit allen Contumazſtationen von Rakowitza bis Schupanek unter die oberſte Leitung des Hofkriegsrathes. Alle bei den Contumazämtern und Caſtellen dienenden Sanitätsbeamten, Trieſt und Fiume ausgenommen, wurden wie die anderen Militärparteien in militäriſche Pflicht genommen. Dadurch war einer der letzten Schritte gethan, um das Grenzgebiet durchgängig der Militärgerichtsbarkeit unterzuordnen.

Der General-Grenzinſpector, Feldzeugmeiſter Freiherr von Siskovich, wurde im Jahre 1776 zum commandirenden General in Böhmen ernannt. Unter ſeiner Leitung war anfänglich mancher Schritt zur Einrichtung einer beſſern Adminiſtration in der Militärgrenze geſchehen; aber es zeigte ſich auch hier manche Unzukömmlichkeit, die zum Theil dem uns bekannten Charakter des Grenz-Inſpectors entſprang und mancherlei Unordnung und Stockung in der Adminiſtration zur Folge hatte. Das Grenzinſpectorat wurde nur proviſoriſch mit dem Grafen Colloredo beſetzt. Seinem Anrathen verdankten im Jahre 1779 die dreizehn regulirten Grenz-Regimenter und das Tſchaikiſten-Bataillon einige

Erleichterungen in ihren Militär- und Contributionslasten. Diese Erleichterungen bezogen sich auf Verminderung der Einrollirten sowie der Mannschaft für den Cordons- und innern Dienst, auf die Beseitigung des Monopols beim Honigbruche, beim Wollverkaufe, auf den Nachlaß der Steuerabnahme vom Viehverkaufe im Hause, auf die Befreiung der Mühlen, die nur dem Hausgebrauch dienten u. s. w. Auch in den Robotleistungen, in der Höhe des Ausmarsches in Friedenszeiten und bei anderen Verpflichtungen wurden wohlthätige Erleichterungen eingeführt.

Am 29. November 1780 starb die Kaiserin-Königin Maria Theresia, die unvergeßliche Mutter ihrer Völker, die weise Regentin ihrer Staaten, die Neubegründerin ihres erhabenen Herrscherhauses. Unter ihrer vierzigjährigen Regierung gewann das Grenzgebiet geregelte Zustände; sie legte den Grund zu einem bessern materiellen und geistigen Gedeihen der Grenzer, deren große Verdienste in Krieg und Frieden um den Schutz und die Vertheidigung von Reich und Thron die hochherzige Monarchin wohl zu würdigen wußte. Die Schöpfung der schlagfertigen Armee der Grenzer-Truppen war das Werk Maria Theresia's und dankbar gedachte sie in ihrem letzten Willen auch der Bauernsoldaten an der Grenze. Darnach empfiengen alle Offiziere und Gemeine, die sich im November 1780 im effectiven Stande befanden, eine einmonatliche Gratisgage.

Kaiser Josef II., ihr Sohn und Thronerbe, hatte von seiner großen Mutter auch das Interesse für das Soldatenland der Grenzer ererbt. Er dehnte jene testamentarische Verfügung der Kaiserin dahin aus, daß er diese Gratisgage allen Jenen zukommen ließ, die im bairischen Erbfolgekriege aus allen Grenzgebieten ausmarschirt waren. Nach Vaniceks Berechnung betrug diese Gratislöhnung an die Grenzer etwa 144.000 fl.

Allein des Kaisers Absichten giengen in Bezug auf die Militärgrenze noch viel weiter. Bevor jedoch irgend welche Reform in Angriff genommen werden konnte, wollte er den innern Zustand der Grenz-Administration genau erforschen lassen. Der Obrist des Deutschbanater Grenzregiments, Freiherrn von Geneyne,

erhielt zu diesem Behufe den Auftrag, die Grenze zu bereisen und über die dort herrschenden Verwaltungssysteme eingehenden Bericht zu erstatten. Obrist Geneyne unterzog sich in den Jahren 1782 und 1783 dieser Aufgabe. Aus seinem umfänglichen Berichte geht hervor, daß trotz aller bisherigen Reformversuche, Einheitsbestrebungen ꝛc. in der Grenzverwaltung noch immer ungleiche Systeme herrschten, sowie auch die Zustände in sonstiger Beziehung nahezu unerträglich und unhaltbar geworden waren. Abgabenrückstände, Ungleichheit in der Belastung und im Dienste, Stillstand in der Landescultur u. dgl. waren die Hauptbeschwerden des Grenzervolkes und zugleich wesentliche Ursachen der Unzufriedenheit.

Obrist Geneyne erkannte einen wichtigen Grund des ungenügenden Verwaltungs-Zustandes in der Belastung der Stabs- und Ober-Offiziere mit allen politischen und ökonomischen Angelegenheiten; denn entweder waren diese Offiziere eifrige Soldaten und dann litt die Verwaltung oder sie waren der Administration mehr zugethan und dann befand sich der Waffendienst im Nachtheile. Um diesem Übel abzuhelfen, schlug Geneyne vor: Trennung des Militärdienstes von der politischen und ökonomischen Administration. Letztere sollte jedoch keineswegs bürgerlichen Functionären übertragen, sondern es sollte neben dem Regiments-Commando noch eine selbständige, militärische Cantons-Verwaltung eingeführt werden.

Dem Kaiser gefiel diese „Zweitheilung der Gewalten"; um jedoch vorerst eine Probe zu machen, sollte diese neue Verwaltungs-Organisation im Deutschbanater Regimente unter Oberleitung des zum Generalmajor beförderten Freiherrn von Geneyne versucht werden. Eigene Ökonomiebeamte unter der Leitung eines Directors besorgten hier die wirthschaftlichen Interessen des Regiments, das durch Begünstigung des Bodens und durch die Betriebsamkeit der deutschen Colonisten am weitesten vorgeschritten war.

Zuerst wurde das militärische Regiment von dem politisch-ökonomischen Canton strenge geschieden; sodann schritt man zur Conscription, Mappirung und Individualvertheilung der

Grundſtücke, zur Anlegung von Grundbüchern, wobei in jeder Gemeinde die ſteuerbaren Hutweiden, Äcker, Wieſen, Hanf- und Leinbaugründe ausgewieſen und dann jedem Hauſe nach dem Individualerforderniſſe der Antheil zugemeſſen wurde. Der Culturboden wurde in drei Fluren oder Sectionen getheilt und den Beſitzern in jeder Flur entſprechende Parcellen angewieſen. Dieſe Zuweiſung der Antheile in einer Flur erfolgte durch Loſung. Man unterſchied Viertel-, Halb-, Drei-Viertel-, ganze und Fünfviertel-Anſäſſige. Dieſe hatten in dieſer Reihenfolge 6, 12, 18, 24 und 30 Joch an Ackerland und $2^1/_2$, 5, $7^1/_2$, 10 und $12^1/_2$ Joch an Wieſen. Das Waldland und die Hutweiden blieben ungetheilt.

Im Jahre 1784 wurde nach demſelben Plane auch das Tſchaikiſten-Bataillon organiſirt, außerdem die Conſcription in allen Theilen der Militär-Grenze vorgenommen und überall Vorkehrungen zur Einführung der neuen Ordnung getroffen. Auf den hierauf erſtatteten Bericht erhielt General Geneyne den a. h. Auftrag (13. Februar 1785), *für die Einrichtung aller Grenzdiſtricte nach dem neuen Syſtem einen Plan vorzulegen*. Nach dieſem Plane ſollte im Jahre 1785 die Organiſirung der ſlavoniſchen Regimenter durchgeführt werden; ſchon war die Flureneintheilung und die individuelle Zuweiſung der Grundſtücke geſchehen, als der commandirende General von Slavonien, Feldmarſchall-Lieutenant Graf *Colloredo*, gegen den Vorgang und ſelbſt gegen die neue Verfaſſung ſo gewichtige Bedenken erhob, daß man mit der weiteru Durchführung inne hielt und der Kaiſer eine neue eingehende Berathung der Sache anbefahl. Auch das Banal-Generalcommando hatte über die im Zuge begriffene neue Einrichtung manche Bedenken zum Ausdruck gebracht.

Die Conferenzen, welche im Schoße des Hofkriegsrathes mit Beiziehung der Generale Colloredo und Geneyne (der jedoch durch Krankheit am Erſcheinen verhindert war), dann der Grenzgenerale Graf Wartensleben, Brentano und Klebek unter Vorſitz des Hofkriegsrathspräſidenten, Feldmarſchall Graf Hadik, abgehalten

wurden (25. und 30. Mai), hatten nach der Weisung des Kaisers den Zweck, zu prüfen, ob sich durch den Plan des Generals Geneyne die Absichten des Kaisers erreichen ließen: „die Grenzer wohlhabender, zufriedener und zum Kriegsdienste noch tüchtiger zu machen".

Auf Grund der Berathungen wurde dem Kaiser ein umfängliches Protokoll vorgelegt. Darauf erhielten die Generalcommanden den Auftrag, bis zum November 1786 eine Cantons-Verfassung im Detail auszuarbeiten. Das Elaborat des Feldmarschall-Lieutenants de Vins sagte dem Kaiser am meisten zu und wurde in Folge dessen in Ausführung genommen. So hatte wohl Geneyne zu dieser Cantons-Verfassung die erste Anregung gegeben und den ersten Versuch dazu gemacht; allein die weitere Ausbildung dieses Systems kann nicht mehr als sein Werk betrachtet werden.

Am 14. Februar 1787 erschien die neue Systemalverordnung, welche mit 1. Mai dieses Jahres in allen croatischen, slavonischen und banatischen Grenzen in Wirksamkeit trat (für Siebenbürgen hatte dieselbe keine Geltung) und durch welche die Cantonsverfassung ins Leben gerufen wurde. Die Systemalverordnung umfaßt neun Abschnitte mit folgendem Inhalte:

a) Stand und Eintheilung der Regimenter. Jedes Regiment besteht aus zwei Feld-Bataillonen und zwölf Compagnien, letztere im Frieden zu 160, im Kriege zu 200 Mann gerechnet. Außerdem hat das Regiment, wie bisher, 343 Artilleristen, 256 Scharfschützen, dann 40 berittene Brief-Ordonnanzen zu stellen.

Der complete Stand eines Grenzinfanterieregiments erhielt demnach im Frieden beim Stabe 27 Personen mit 8555 fl. Gage und bei den Compagnien 2789 Mann mit 54.492 fl. an Gage, also in Summa 2816 Mann mit 63.047 fl. an Gage. Das walachisch-illyrische Regiment hatte wegen seiner großen geographischen Ausbreitung auch im Frieden eine Stärke von 3378 Mann.

Die Obristen wurden in ihrem Wirkungskreise auf die rein militärischen Angelegenheiten eingeschränkt, unter ihre Jurisdiction

gehörten nur die Einrollirten für ihre Person und nur im reinen Militärdienste. Die Grenze stellte dem Obigen zu Folge im Frieden, ohne die Székler Hußaren*), 48.434 Mann; in Kriegszeiten 57.426 Mann ohne die Defensionsdivisionen, welche nur bei den 13 regulären Regimentern formirt wurden; mit diesen Landesvertheidigungsdivisionen von je 886 Mann betrug die Kriegsstärke 68.944 Mann.

b) Die Waffenübung wurde auf den Unterricht im raschen Laden, in der Richtung und in leichter Bewegung, dann auf die Gewöhnung des Grenzers zum Soldatenstande beschränkt; dieselbe soll von jedem Regimente zweimal des Jahres in vierzehntägigen Lagern vorgenommen werden. Die Truppe erhielt während dieser Zeit die ungrische Verpflegung und beschwört bei der Zusammenziehung die Kriegsartikel. Die Scharfschützen üben sich an jedem zweiten Sonntage im Scheibenschießen.

c) Die Montur. Die einrollirten Grenzer tragen im Frieden ihre Hausmontur, und erhalten ein Paar Schuhe jährlich auf Kosten des Staates, dann, insofern es nicht im Lande erzeugt wird, das Tuch zu Soldatenmänteln gegen Bezahlung.

f) Das Dienstconstitutivum in der bisherigen Höhe von 12 fl. jährlich für den dienenden Infanteristen wurde beibehalten; dafür mußte der innere und der Cordonsdienst im Frieden geleistet werden. Die Cordonsmannschaft unterstand auch fernerhin dem Commando der Feldstandoffiziere.

g) Robot. Mit Ausnahme der Banater Grenze, wo die zahlbare Robot von jeher bestand, war jeder nicht einrollirte, hausdiensttaugliche Kopf zu 18tägiger Handrobot unentgeltlich verpflichtet. An jedem Stück Zugvieh haftete die Schuldigkeit viertägiger Zugarbeit. Diese Robotleistung durfte jedoch nur zu öffentlichen Zwecken verwendet werden. Es war gestattet, die

*) Die übrigen Grenzhußaren (außerhalb der Székler Grenze) wurden am 1. März 1786 aufgelöst, die Mannschaft unter die Fouseliere, Schützen und Artilleristen eingetheilt. Durch diese Auflösung der Grenzhußaren sahen die Grenzer sich von einer schweren Last befreit. Die wirkliche Auflösung der Grenzhußaren-Regimenter ging indessen nur allmählich vor sich.

ganze Handrobot jährlich mit 2 fl., die Zugrobot mit 40 kr. abzulösen.

h) Besteuerung. Alle Abgaben sollten nach den damals herrschenden physiocratischen Grundsätzen auf den Grund und Boden umgelegt und die neue Grundtaxe derart fixirt werden, daß sie mit den übrigen Einkünften der Grenze und mit den Zuschüssen des Militärfondes den Aufwand decke. Eine allgemeine Grundvermessung und Ertragserhebung nach den Directiven in den übrigen Erbländern sollte für die Ziffer dieser Taxe den Schlüssel bieten. In den Städten wurde die Verzehrungssteuer eingeführt. Aller Verkehr der Grenzer sowie jeder Zweig der Betriebsamkeit blieb mauth- und zollfrei. Das Grundsteuersystem wurde jedoch wegen des Türkenkrieges und der darauf folgenden französischen Kriege niemals verwirklicht, somit die alte Kopfsteuer beibehalten.

i) Landesverwaltung. Das „Regiment" wurde auf den rein militärischen, taktischen Begriff zurückgeführt; das Territorium mit der Bevölkerung erhielt die Bezeichnung Canton. Dieser trat dem Regimente gegenüber in das Verhältnis des Werbbezirkes. An die Spitze des Cantons wurde ein Stabsoffizier, Obristlieutenant oder Major, als Chef der Landes-Administration gestellt. Der Canton zerfiel gleich dem Regimente in zwei Abtheilungen oder Districte mit einem Hauptmanne als Leiter; einer davon hatte seinen Sitz am Orte des Cantons-Commandanten und war dessen Stellvertreter. Jeder District zerfiel wieder in zwei Bezirke; in zweien standen Hauptleute, in zweien Capitän-Lieutenants dem Bezirke vor. Jeder Bezirk umfaßte drei Feldcompagnien. In jedem Bezirke waren dem leitenden Cantonsoffizier ein Oberlieutenant, ein Unterlieutenant und ein Fähnrich derart zugetheilt, daß im Bereiche jeder Feldcompagnie ein Cantonsoffizier aufgestellt war. Diese Offiziere behielten auch das gemeinschaftliche Avancement mit den Offizieren des Feldstandes. Ein eigenes Cantons-Regulativ ordnete die Verwaltungsgeschäfte. Darnach hatte jeder Canton beim Stabe 18 Köpfe mit 4462 fl. an Gage; bei den Bezirken 204 Köpfe mit 13.634 fl. an Gage und an Extrapersonale 89 Köpfe mit 2460 fl. an Gage,

sammt den Schreibspesen 2748 fl., so daß die Verwaltungskosten für den Canton 20.844 fl. betrugen. Rechnete man noch die Regimentsauslagen mit 84.953 fl. sowie die Ausgaben für Schulen und andere Zwecke dazu, so kam jedes Regiment mit seiner militärischen und civilen Verwaltung jährlich auf 105.797 fl. zu stehen.

In den einzelnen Ortschaften wurden zur Erhaltung der innern Ordnung Dorfinspectoren mit dem Range eines Feldwebels oder Corporals eingesetzt; war das Dorf groß, so erhielt der Dorfinspector noch einen Gefreiten als Unterinspector oder Kleinrichter. Der Dorf-Inspector mußte wenigstens des Lesens und Schreibens in seiner Muttersprache kundig sein und einigen Grundbesitz haben. Er genoß das Dienstconstitutivum, die ärarische Löhnung seiner Charge, für seine Person, für einen Kopf und für ein Stück Zugvieh Befreiung von der Hand- und Zugrobot.

k) Die sehr eingehenden Vorschriften über die Rechnungsführung beschließen die Systemal-Verordnung. Diese enthielt übrigens auch für die anderen Verwaltungsoffiziere je nach der Stellung und dem Dienstzweige umfassende Bestimmungen, so über die persönlichen Eigenschaften eines Cantonsoffiziers und des Cantonscommandanten sowie über deren Dienstespflichten, über die Justizpflege, über die Disciplin, über die Waldcultur, über die Vorspann und über die Hauscommunionen, deren Theilungen nicht zugelassen wurden, da die Wehrkraft von den zahlreichen Familien abhängig war und bei der Höhe der Einrollirung nur die gemeinschaftliche Familien-Wirtschaft den Fortbestand des Soldatenlandes zu sichern schien.

Gegen dieses ausnahmslose Verbot der Communiontheilungen und gegen andere Bestimmungen des Cantons-Regulativs machte aber eine Conferenz der slavonisch-banater Grenzcommission noch vor Einführung der neuen Ordnung bei dem Hofkriegsrathe Vorstellungen (24. März). Man wies namentlich auf jene Communionen mit 40, 50 und mehr Seelen hin, welche schon seit Jahren in der größten Zwietracht mit gegenseitiger Verbitterung ihres Lebens zum Verfalle ihrer Wirtschaft im Verbande lebten. Die Commission befürwortete die Zulassung

von Theilungen wenigstens in dem Falle, wenn in sehr zahlreichen Communionen die eingerissene Zwietracht durch kein Mittel zu heben und der unvermeidliche Ruin ihrer Wirtschaft nur dadurch abwendbar war. Der Hofkriegsrath willfahrte nicht dieser Vorstellung. Er berief sich auf die Erfahrung, daß die Theilungen selbst in den seltenen Fällen, in denen man sie zuließ, nur den Zweck verfolgt hatten, sich vom Militärdienste zu befreien Er besorgte die Klagen der ärmeren Familien, wenn man den vermöglichen und zahlreichen Familien die Theilung gestatte und ermahnte die Feldstands- und Cantonsoffiziere, daß sie bei eingerissener Zwietracht die Ruhe und Eintracht in den Communionen wieder herstellen und nach Recht und Billigkeit verfahren sollen.

Die Cantonsverwaltung beruhte im Grunde auf einem richtigen Principe: auf der Trennung der militärischen von der bürgerlichen Administration; aber in der Ausführung gab es allerlei Mängel. Die Obristen und Feldstandoffiziere konnten den Ausschluß von der Civilverwaltung nicht verschmerzen, die Cantonsoffiziere hinwiederum mußten es oft hart empfinden, daß sie in ihrem Avancement von dem Feldobristen abhängig verblieben. In Folge dessen gab es bald zahlreiche persönliche Mißhelligkeiten, einen steten Wechsel der Cantons-Offiziere, in deren Reihen nur die minder ambitiösen Elemente oder die absichtlich gekränkten Männer verharrten. Dazu kam der bald nach Einführung der neuen Administration ausgebrochene Türkenkrieg, dem folgten die französischen Kriege; die Verwaltung gerieth ins Stocken, die gesammte Volkswirtschaft in Verfall; denn es konnten nur die Invaliden und die Weiber die Felder bestellen und das Vieh besorgen. Die ungleiche Durchführung der neuen Institution erzeugte Gehässigkeiten, der ungeregelte Instanzenzug mancherlei Competenzstreitigkeiten; da gab es zahlreiche Klagen über Mißbrauch der Amtsgewalt, Geschäftsstockungen u. dgl.

In Folge dieser Übelstände ordnete der Hofkriegsrath mittelst Rescriptes vom 12. November 1791 bei allen Grenzbrigaden commissionelle Berathungen an und verlangte Gutachten über die Cantonsverwaltung, deren gänzliche Aufhebung vielfach

gefordert ward. Die befragten Brigadecommissionen entschieden sich zwar einstimmig, doch nur bedingungsweise für die Aufhebung des Cantonssystems.

Maßgebend für die weiteren Verhandlungen wurde jedoch bloß das Gutachten des Quabrigadiers, Obristen Baron Bajalics, der zwar die finanzielle Ersparnis bei Aufhebung des Cantonssystems anerkannte, aber vor Allem das allgemeine Wohl betonte und auf die unausbleibliche Verwirrung und Unordnung hinwies, welche bei einem plötzlichen Ausmarsche entstehen würde. Er beantragte deshalb die Beibehaltung der abgesonderten militärischen und politisch-ökonomischen Verwaltung und deren Besorgung durch besondere Ökonomie-Offiziere, die jedoch im Frieden und Krieg ohne weitere Commandirungen bei ihren Verwaltungspflichten unausgesetzt bleiben und dem Obristen unterstehen sollten. Zur Herstellung der Harmonie zwischen Feldstand- und Cantons-Offizieren beantragte Bajalics die oberste Leitung der militärischen und ökonomischen Gegenstände in den zweiwöchentlichen Sessionen des Regimentsstabes. Auch auf den unteren Stufen wurde ein gemeinschaftliches Zusammenwirken der beiden Offizierskategorien und sonst noch Erleichterungen und Vereinfachungen in dem Verwaltungsgeschäfte in Vorschlag gebracht.

Der Kaiser Leopold II. sowie der Hofkriegsrath stimmten den Brigade-Commissionen und Generalcommanden in der Ankämpfung gegen das Cantonsystem keineswegs bei; vielmehr wurde Feldzeugmeister Baron de Vins zum General-Grenzinspector mit der Weisung ernannt (31. December 1791), daß alle, die innern Angelegenheiten der Grenze betreffenden Gegenstände in die Hände dieses Inspectors zu legen seien, ohne daß jedoch der militärische Wirkungskreis der commandirenden Generale und des Hofkriegsrathes geschmälert werde. Auch sollte Baron de Vins alle gegen das Cantonsystem eingeführten Abänderungen sofort außer Kraft setzen und über seine Wahrnehmungen und Verfügungen dem Hofkriegsrathe unmittelbar berichten.

Der neue General-Grenzinspector war bekanntlich an der Schaffung der Cantons-Verwaltung eng betheiligt; deshalb beauf-

tragte er auch die Generalcommanden mit der strictesten Durchführung des Canton-Regulativs, forderte dessen „buchstäbliche Aufrechthaltung", die Abstellung des schmutzigen Eigennutzes der Cantons-Offiziere, die Vorlage von Conduiten-Listen u. dgl. Aber auch diese Energie hatte keinen ausreichenden Erfolg; der Grund hievon lag hauptsächlich in den neuen, langwierigen Kriegsnöthen mit Frankreich.

Das Cantonsystem wurde beibehalten, doch sorgte man im Einzelnen für begründete Erleichterungen. So wurde im Jahre 1793 die dreiclassige Grundtaxe in der Karlstädter Militärgrenze in eine einheitliche Abgabe von 16 kr. vom Joch umgewandelt; nicht minder schärften wiederholte Befehle die Schonung der Grenzer mit Robotleistungen, Gratisfuhren u. dgl. ein; die Anwendung der Stockstreiche zur Erzwingung des Geständnisses wurde 1796 abgeschafft u. dgl.

Aber trotz aller Bemühungen im Einzelnen gerieth die gesammte Cantonsverwaltung doch allmählich in gänzlichen Verfall, worüber der General-Grenzinspector Baron de Vins im Jahre 1798 noch kurz vor seinem Tode seinen Bericht zu Hofe sandte. An seine Stelle trat Graf Wenzel Colloredo, dessen Instruction vom 21. Jänner 1799 ein düsteres Bild von den Zuständen in der Militärgrenze entwirft.

Es fehlte an einer wirksamen administrativen Controle, an einer regelmäßigen Ausfolgung des Dienstconstitutivums, an einer gewissenhaften Befolgung der gesetzlichen Vorschriften überhaupt. Mißbräuche, Unordnungen und Vernachlässigungen waren allenthalben eingerissen; nicht minder beklagte man einen allgemeinen Verfall der öffentlichen Moralität, wobei das eigenthümliche Moment betont wird, daß die Grenzmädchen im Interesse der Populations-Vermehrung nicht wie ehedem „rechtzeitig", sondern (namentlich in der slavonischen Grenze) meistens erst mit 27 oder 28 Jahren heiraten. Der neue General-Grenzinspector wurde angewiesen, die Eheschließungen durch Verminderung der dabei gebräuchlichen Geschenke zu erleichtern. Ja, Baron de Vins hatte sogar beantragt, Grenzmädchen, die bis zum 20. Lebensjahre

nicht geheiratet, zu besteuern. Der Hofkriegsrath acceptirte zwar diesen Vorschlag nicht, befahl indessen nicht minder sonderbar, daß solche unverheiratete Mädchen von über 20 Jahren auf zwei Jahre ins Spinnhaus der Thurner Tuchfabrik bei Karlstadt abgeschickt werden sollten. Aber auch diese auffällige Vorschrift kam gerechter Weise nur bei solchen Mädchen zur Anwendung, die nach eingeleiteter gerichtlicher Untersuchung das ausschweifende Leben dem ehelichen vorzogen.

Große Verwirrung fand sich im Grundbesitze vor; in manchen Cantonen waren die Grundbücher gar nicht angelegt, in anderen wurden sie nachlässig geführt. Die Einhebung der Grundtaxe verlor dadurch jede gerechte Basis. Bei Verpachtungen der Gefälle gab es theils unverhältnismäßige Pachtschillinge, theils befanden sich die Pachtungsobjecte in ungeeigneten Händen; Offiziere und Staatsbeamte standen oft mit den Pächtern im sträflichen Einvernehmen. Die Offiziere machten Ansprüche auf die Militärgründe ihrer Stammhäuser und schmälerten dadurch den militärpflichtigen Grundbesitz u. s. w.

Die Belehrung und Anleitung der Grenzer zum bessern Wirtschafts-Betriebe wurde von den Cantons-Offizieren größtentheils ganz versäumt, ebenso die Seidencultur vernachlässigt, die Robotleistungen häufig übertrieben gefordert. Am empfindlichsten berührte die oberste Hofkriegsstelle die Mittheilung, daß man ohne ihren Willen in mehreren Cantonen die Basis der Grenzverfassung, die untheilbaren Hauscommunionen, dadurch zu erschüttern drohe, indem theils mit, theils ohne Zustimmungen der Grenzcommanden viele dieser Communionen aufgelöst wurden. Der Hofkriegsrath betonte deshalb das nur ihm vorbehaltene Bewilligungsrecht zur Theilung, die er abermals im Allgemeinen verbot.

In den Wäldern bestand ebenfalls die unverantwortlichste Wirtschaft; große Unterschleife hatten auch hier um sich gegriffen. Nicht minder verwahrlost waren die ärarischen Gebäude, die Verwaltung der Ärarial-Proventen u. s. w.

Der neue Grenzinspector unternahm im Jahre 1799 eine Bereisung der Grenze und auf Grund seiner Relationen und der darüber

gepflogenen Berathungen ergieng unter dem 17. September 1800 eine neue Regulirungs- und Syſtemal-Verordnung hervor.

Dieſe Verordnung betonte in erſter Linie die Nothwendigkeit des guten Beiſpiels der geiſtlichen und weltlichen Behörden als des wirkſamſten Mittels zur Läuterung der Volksgeſittung; deshalb beantragte auch Graf Colloredo, daß die Dotation des griechiſch-orientaliſchen Clerus im Baren geſchehe, weil bei der Beſchäftigung mit der Landwirtſchaft dieſe Geiſtlichkeit „verbauere“ und von ihrem Berufe abgewendet werde.

Die numeriſche Schwäche des Grenzlandes zur Stellung der Ergänzungsmannſchaft (eine Folge der langwierigen Kriege) ſollte durch anderweitig beſchaffene Rekruten gedeckt werden. Die Feldwirtſchaft beſorgten damals faſt ausſchließlich die Weiber und der Hofkriegsrath nimmt den „ausdauernden Fleiß“ derſelben zur „angenehmen Kenntnis“. Andere Beſtimmungen bezogen ſich auf die Zulaſſung und Unterſtützung talentirter Grenzerknaben zum geiſtlichen Stande, auf die Regulirung des ungleichen Feldausmaßes nach dem Friedensſchluſſe, auf die Untheilbarkeit des Hausvermögens beim Avancement der Unter-Offiziere zu Ober-Offizieren, auf eine zweckmäßigere Verpachtung der Gefälle, auf die Beſeitigung der Wirren in den diverſen Rechnungen der Cantone u. ſ. w.

Unter Einem wurde auch die Steuerregulirung vorgenommen; die Kopftaxe hörte überall auf, an ihre Stelle trat eine Grundſteuer, die nach der Tragfähigkeit des Bodens bemeſſen wurde. Für ein Joch Ackerland ſchwankte die Grundſteuer von 26 kr. (Deutſchbanater, ſlavoniſche und Warasdiner Grenze) bis 16 kr. (Karlſtädter Grenze; doch mußten hier für ein Joch Wieſen- oder Gartenland 24 kr. gezahlt werden); für ein Joch Weingartenland von 2 fl. 40 kr. (Deutſch-banater, walachiſch-illyriſche und Tſchaikiſten-Grenze) bis 1 fl. (kroatiſch-ſlavoniſche Grenze). In der kroatiſch-ſlavoniſchen Grenze war die Hutweide unentgeltlich.

Auch bei der Robotleiſtung wurde der Grundbeſitz zur Baſis genommen und jede Befreiung von der Robot aufgehoben. Für ein Joch Garten- und Wieſengrund war ein Tag Hand- und ½ Tag Zugrobot zu leiſten.

Endlich wurde auch die Versorgung der Realinvaliden in humaner Weise geregelt.

Aber diese Systemal-Verordnung half den alten Übelständen nicht ab, ja sie erregte sogar neue Unzufriedenheit. Man beschwerte sich namentlich darüber, daß die Robotleistungen auf den Grundbesitz übertragen und dieselben nach der Anzahl von Jochen bemessen werden, weil dies schwach bevölkerte Häuser mit großem Grundbesitze übermäßig belaste; ferner beklagte man die Aufhebung der Robotbefreiungen; denn diese kamen nur jenen Grenzhäusern zu Gute, die keinen einrollirten Mann hatten; endlich beanstandete man die Taxe von 24 kr. auf ein Joch Wiesen.

Als die Systemal-Verordnung vom 17. September 1800 erlassen wurde, war übrigens die Aufhebung des Cantonsystems bereits eine beschlossene Sache. Schon im Jänner dieses Jahres hatte der Kaiser hiezu seine Genehmigung ertheilt; aber die Sache blieb vorerst ein Geheimnis, da die factische Aufhebung erst mit dem 1. November 1800 erfolgen sollte. Zu dem Entschlusse einer gänzlichen Beseitigung der mit so viel Hoffnungen in Angriff genommenen Cantonal-Verwaltung bewog außer den constatirten Mängeln und Gebrechen in dieser Administration auch noch der Umstand, daß die am Rhein kämpfenden Grenztruppen auf die Kunde von den Bedrückungen der Ihrigen in der Heimat nur mit Gewalt vom eigenmächtigen Rückmarsche abgehalten werden konnten.

Nach Aufhebung der Cantonal-Verwaltung wurde auf Grund der Vorschläge des Obristen Bajalics vom Jahre 1791 folgende Reorganisation in der Militärgrenze eingeführt. Die selbständige Cantonsgerichtsbarkeit hörte auf. Der Status der Cantons-Offiziere wurde dadurch aufrechterhalten, daß beim Regimentsstabe unter der Oberleitung des Obristen ein Stabsoffizier, wie der bisherige Commandant des Cantons, bei den Compagnien unter der Aufsicht des Hauptmannes ein Feldstands-Offizier als Ökonomie-Offizier die bisherigen Cantonsgeschäfte zu besorgen hatten.

Der Compagnie-Hauptmann wurde mit dem ihm zugewiesenen Ökonomie-Offizier für den Compagniedienst, der Obrist für alle Dienstzweige des Regiments verantwortlich gemacht.

Jede Compagnie erhielt dadurch vier Offiziere, von denen einer die Ökonomiedienste fortführte; derselbe versah diese Dienste auch nach dem Ausmarsche der zwei Feld-Bataillone. Die Cantons-Unter-Offiziere und Gefreiten waren in den Compagnien so zu vertheilen, daß jede Compagnie zwei Feldwebel, acht Corporale und 16 Gefreite erhielt, damit beim Ausmarsche die Hälfte unter dem Commando eines Ökonomie-Offiziers zurückbleibe.

Auf solche Weise suchte man den Dualismus in der Verwaltung möglichst zu beseitigen und größere Einheitlichkeit, Exactheit und Beweglichkeit in die Verwaltung zu bringen. Allein die Erfolge rechtfertigten auch diese neuen Reformen nicht.

Viertes Capitel.

Regulirung der Militär-Communitäten.

Die freien Militär-Communitäten erhielten im Jahre 1763 durch den Feldzeugmeister Baron Beck eine namhafte Vermehrung, indem derselbe bald nach seiner Übernahme des vereinigten General-Commandos der Warasdiner- und Karlstädter-Grenze die Orte Karlstadt, Gospics, Ottocsacs, Bründel, Ogulin, Belovár, Kopreinitz und Ivanics zu Handelscommunitäten erhob. Zengg und Karlopago standen noch immer unter der Triester Intendanz. Den obigen Grenz-Communitäten fügte Baron Beck im Jahre 1765 noch Mitrowitz, Vinkowze und Neu-Gradisca hinzu. Aber alle diese Communitäten zeigten nur eine geringe Entwickelungsfähigkeit; geringer Grundbesitz, Armut der Gewerbs- und Handelsleute, die Mischung von freien Bürger- mit verpflichteten Grenzhäusern in derselben Gemeinde sowie die dünne Bevölkerung hemmten jeden kräftigen Aufschwung. In der Banater-Grenze wurde Weißkirchen im Jahre 1777 zur freien Militär-Communität erhoben.

Den Zustand der slavonisch-banater Communitäten lernen wir aus dem Berichte des Communitäten-Inspectors, Major Österreicher, kennen, dem die Oberleitung dieser Stadtgemeinden im Jahre 1780 übertragen war. Es bestanden damals in seinem Wirkungskreise folgende Communitäten:

1. Alt-Gradisca, Communität seit 1748. Das Territorium derselben umfaßte die Festung, die Ober- und Unter-Város, dann die Dörfer Goritza und Mali Strug mit 1376 Seelen (918 Katholiken, 458 Griechisch-Orientalische). Von den 230 Familien lebten 38 vom Handel und Gewerbe, 192 meistens vom Fischfang, von der Vieh- und Bienenzucht. Das Gebiet der Communität betrug zwar 2252$^{11}/_{16}$ Joch an Garten-, Acker-, Wiesen- und Hutweideland, doch war dieses den Überschwemmungen der Save und des Strug ausgesetzt, so daſs die jährlichen Revenuen nur 2376 fl. ausmachten. Der Magistrat bestand aus einem Stadtrichter, drei Rathsherren und einem Syndicus.

2. Neu-Gradisca, seit 1765, hatte eine Bevölkerung von 484 Seelen (277 Katholiken, 207 Griechisch-Orientalische) in 135 Familien, von denen sich 69 vom Handel und Gewerbe, 66 von der Seidencultur ernährten, welch Letztere sorgfältig betrieben wurde. Der Culturboden der Stadt betrug nur 271½ Joch, das Einkommen 1770 fl.; der Magistrat war wie in Alt-Gradisca zusammengesetzt.

3. Brod, seit 1749, bewohnten 386 Familien mit 1574 Seelen (1500 Katholiken, 74 Griechisch-Orientalische). Handel und Gewerbe waren hier mehr entwickelt, es befaßten sich damit 140 Familien; vom Ackerbaue, namentlich vom Wein- und Obstbau ernährten sich 246 Familien. Das Cultur-Areale umfaßte 2992$^{1}/_{16}$ Joch. Davon waren 342 Joch Weinland, 160 Joch Obstgärten. Das Einkommen bezifferte sich mit 4711 fl.

4. Vinkowze, seit 1765, zählte nur 157 Familien mit 422 Seelen (293 Katholiken, 129 Griechisch-Orientalische); vom Handel und Gewerbe lebten 90 Familien; dem Grenzerstande gehörten 67 Häuser an. Ihre Nahrungs-Quellen bildeten: Landwirtschaft, sehr geringer Weinbau, Viehzucht und Seidencultur.

Das Territorium umfaßte 415$^{13}/_{16}$ Joch, das Einkommen war 2204 fl.

5. Mitrowitz, seit 1765, mit 804 Seelen (290 Katholiken, 514 Griechisch-Orientalische). Nahrungszweige: Handel, Gewerbe, Bienen- und Seidenzucht. Der Grundbesitz betrug nur 41$^{7}/_{16}$ Joch, darunter bloß 4$^{4}/_{16}$ Joch Ackerland. Dagegen gab es 122 Kaufleute und Handwerker; entwickelt war auch die Bienenzucht mit 227 Bienenstöcken. Die Einkünfte betrugen 3017 fl.

6. Semlin, seit 1749, war die volkreichste Communität mit 4559 Köpfen, worunter 190 Handels- und Gewerbsleute. Außerdem betrieb man Acker- und Weinbau, Vieh- und Bienenzucht. Das Territorium zählte 6880$^{14}/_{16}$ Joch, darunter viel Weideland für die sorgfältig gepflegte Schafzucht. Diese zählte im Jahre 1784 3089 Stücke. Die Einkünfte erreichten die Ziffer von 10.750 fl.

7. Karlowitz, seit 1753, zählte 3843 Einwohner, darunter 3110 Griechisch-Orientalische; Handels- und Gewersleute gab es 188, Weinbauer und Taglöhner 797. Man betrieb außer Gewerbe und Handel noch guten Weinbau, Brantweinbrennerei (Sliwowitz), Fischfang, Schaf-, Bienen- und Seidenzucht. Das 9899 Joch umfassende Territorium hatte kein Ackerland, wohl aber 2391$^{1}/_{16}$ Joch Weingärten, 4861$^{4}/_{16}$ Joch Wiesen- und 1328$^{8}/_{16}$ Joch Waldland. An Zwetschken- und Pflaumengärten gab es 1085$^{9}/_{16}$ Joch; die Sliwowitzbrennerei wurde in 103 Kesseln betrieben. Diese Communität hatte mit 14.575 fl. die meisten Einkünfte.

8. Bukowitz, seit 1753, 594 Einwohner, größtentheils katholisch, welche meistens vom Acker- und Weinbau lebten. Das Areale umfaßte 4295$^{1}/_{16}$ Joch, das jährliche Einkommen 2808 fl. Diese Communität wurde im J. 1784 mit Peterwardein vereinigt.

9. Peterwardein, seit 1748, bewohnten 2319 Katholiken, 17 Griechisch-orientalische und 9 Juden, zusammen also 2345 Seelen. Von den 502 Familien lebten 96 vom Handel und Gewerbe, 406 größtentheils vom Weinbau, etwas Schaf- und Bienenzucht. An Grundstücken besaß die Communität 2321$^{4}/_{16}$

Joch, darunter 1405$^{5}/_{16}$ Joch Weinbau. Die Proventen betrugen 8116 fl.

10. Weißkirchen, seit 1777, zählte 2737 Einwohner, darunter 22 Kaufleute, 119 Gewerbtreibende nebst 377 Ackersleuten, Weinbauern und Taglöhnern. Der Grundbesitz maß 5684 Joch mit 7464 fl. Proventen.

Aus dem Berichte des Majors Österreicher geht des Weiteren hervor, daß die communale Selbständigkeit dieser Stadtgemeinden im Laufe der Jahre manche harte Einbuße erlitten hatte. Die Wahl des Stadtrichters durch die Bürgerschaft war aufgehoben, das Stadtrichteramt vom General-Commando mit einem Officier besetzt worden; in den Criminalfällen unterstanden auch die Bürger den Militärgerichten u. s. w. Diesem gegenüber suchte nun der Communitäten-Inspector Österreicher durch eine Neu-Regulirung der Inner-Verhältnisse dieser Grenzstädte Abhilfe zu verschaffen. Er erließ ein Statut, worin den Militär-Communitäten sehr bedeutende autonome Rechte eingeräumt wurden.

Die Bürgerschaft wählte alle drei Jahre zwei Bürgermeister; hatte ein Bürgermeister seines Amtes mit Eifer, Uneigennützigkeit und Berufskenntnis gewaltet, so war der Wahlcommissär berechtigt, ihn im Interesse des Dienstes nach drei Jahren ohne Erneuerung der Wahl zu bestätigen. Bürgermeister, Stadtrichter, Syndicus, Stadtschreiber und Polizeiverwalter waren beim Dienstesantritte zur Eidesleistung verpflichtet, ebenso der Bürger-Ausschuß, welcher zwölf Mitglieder zählte.

Der Magistrat behielt die Gerichtsbarkeit in erster Instanz; die regelmäßige Raths- oder Gerichtssitzung bestand aus dem Stadtrichter, aus den zwei Bürgermeistern und aus dem Syndicus, in gegebenen Fällen aus dem Bürgerausschuß; der Syndicus hatte bloß das votum informativum. Das Urtheil wurde mit Stimmenmehrheit gefällt. Bei Handelsstreitigkeiten mußten stets Sachkundige zum Beirath, respective zur Aufklärung berufen werden.

Der Magistrat konnte auf Geld- und Leibesstrafen erkennen, doch durften die Kerkerstrafen nicht über acht Tage dauern, die Geldstrafen den Betrag von 20 fl. nicht überschreiten. Bei Con-

tribuenten (Taglöhnern, Schutzleuten und Ackerbauern) war das Maximum der Prügelstrafe 40 Stockschläge, des Gefängnisses 14 Tage mit und ohne Eisen; bei höheren Erkenntnissen mußte die Bestätigung des General-Commando's eingeholt werden. War ein Militärbürger mit Stockstreichen zu bestrafen, so mußte er zuvor des Bürgerrechtes für verlustig erklärt und zum Contribuenten degradirt werden. Die Geldstrafen flossen dem städtischen Spitale zu. Der Magistrat hatte auch die Oberaufsicht über die Gerhaben (Vormünder) der Unmündigen, über die Arbeitsunfähigen, aber auch über die Verschwender.

Major Österreicher räumte den Magistraten ferner die Criminal-Gerichtsbarkeit in erster Instanz ein; doch unterlag das Urtheil vor der Execution jedesmal der Bestätigung des General-Commando's. Das Criminal-Gericht war aus dem Stadtrichter, den zwei Bürgermeistern, dem Syndicus und sechs Assessoren aus dem Bürgerausschusse zusammengesetzt, hatte also den Charakter eines Schöppengerichts.

Die Communitätsbeamten bezogen eine fixe Besoldung mit Ausschluß aller weiteren Natural-Bezüge, selbst Gerichtssporteln und Diurnen bei Commissionen wurden abgeschafft. Doch hatten sie freies Quartier. Auch durften sie in ihrer Communität keinen Grundbesitz haben. Man wollte dadurch eben alle Veranlassung zu Ausschreitungen beseitigen.

Interessant war die rechtliche Scheidung der Bevölkerung in diesen Communitäten; dieselbe schied sich in den Bürger- und in den Contribuentenstand.

Das Bürgerrecht wurde durch Lösung des Bürgerbriefes erlangt. Dieser durfte nur redlichen und friedliebenden Individuen, wenn sie sonst von den Leidenschaften des Trunkes, Spieles und dergleichen widrigen Ausschweifungen frei waren, verliehen werden. Außerdem mußten die Bewerber nachweisen, daß sie ihr Erwerbfach (Handel, Kunst oder Gewerbe) tüchtig erlernt und durch eine dreijährige Wanderschaft in der österreichischen Monarchie oder in Deutschland sich darin vervollkommnet, auch sich während der Wanderschaft sittlich wohlverhalten hatten. Endlich forderte

man einen Ausweis über die Mittel zum Betriebe des betreffenden Erwerbszweiges.

Die Bürger genoſſen die Auszeichnung, den Primaplaniſten-Säbel zu tragen, ſie durften mit Stockſtreichen nicht beſtraft werden; diſtinguirte Communitätsämter waren nur ihnen zugänglich.

Der Contribuentenſtand begriff nicht nur die Ackersleute oder Weinbauern, ſondern auch jene Gewerbsleute in ſich, die wegen Mangel an Mitteln oder wegen ſittlicher Gebrechen den Bürgerbrief nicht erlangen konnten oder denſelben durch eigene Schuld wieder verloren hatten. Es gehörten dazu aber auch jene Bürgerſöhne, welche das Bürgerrecht für ſich in der vorſchriftsmäßigen Weiſe noch nicht erworben hatten; denn nicht die Geburt, ſondern die Qualification berechtigte zum Bürgerſtande. Dadurch wurde das Bürgerthum ohne Zweifel bedeutend gehoben und in Ehren gehalten.

Die Aufnahme eines Bürgers, Meiſters oder Contribuenten in den Communitätsverband oder die Ausſchließung eines Bürgers aus dem Bürgerſtande mußte dem General-Commando angezeigt werden.

Um tüchtige und in der Zahl hinreichende Gewerbsleute zu gewinnen, wurden die Magiſtrate angewieſen, mit den Zunftkörperſchaften in gewerblich vorgeſchrittenen Ländern Correſpondenzen zu unterhalten; doch war neben der Einführung neuer Gewerbe und der Beſeitigung des Monopols auch jede Überfüllung zu vermeiden, damit kein gewerbliches Proletariat geſchaffen werde. Den Handelsleuten war es unterſagt, ſolche Waren zu verkaufen, die im Orte ſelbſt erzeugt wurden, um ſo den Gewerbsleuten die Abnahme ihrer Arbeiten mehr zu ſichern.

Das Meiſter- und Bürgerrecht durfte ferner nur ſolchen Gewerbsleuten verliehen werden, welche ſich zur Aufnahme in eine Zunft eigneten. Bis zum Jahre 1784 bildete in den Grenzcommunitäten jedes Gewerbe eine Zunft mit abgeſonderter Lade. Im obgenannten Jahre wurden die Vertreter aller Gewerbe und Künſte ſowie der Krämer- und Handelsſtand in eine einzige Zunft vereinigt und die Zunftlade zur größern Sicherheit im

Stadthause aufbewahrt. Mit dieser Vereinigung verband man die Absicht, größere Ersparungen zu machen und die Zunftgenossen besser beaufsichtigen zu können. Zugleich erhielt diese vereinigte Zunft erneuerte Privilegien. Die Meister wurden den erbländischen gleichgestellt, nur sie waren zum Gewerbsbetriebe berechtigt, nur ihre Erzeugnisse durften in der Communität verkauft werden. Die Zunftgenossen wählten ihre Ober- und Untervorsteher; die Zunftvorstehung entschied bei Mißhelligkeiten zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, sie verwaltete die Zunftlade unter Controle und Aufsicht des Zunftcommissärs. Kranke, arme Zunftgenossen fanden Unterkunft und Pflege im Communitäts-Spital.

Die Proventen der Communitäten bestanden aus der Contribution, aus der Verpachtung der Gefälle und aus zufälligen Einkünften. Besteuert war der Grundbesitz, das Gewerbe, der Gemeinde- und Straßenbau. In der Besteuerung nach dem Grundbesitze war ein Unterschied, ob die Liegenschaft einem Fremden oder einem Inwohner gehörte; der Erstere zahlte von einem Joch Ackerland ungefähr die doppelte Höhe der Steuer des Einheimischen. Die Gewerbsteuer wurde nach fünf Classen mit 26, 10, 8, 6 und 2 fl. bemessen; in die erste Classe gehörten die Handelsleute und Krämer; in die letzte die Taglöhner, Fuhrleute, verheirateten Handwerks-Gesellen, Ladendiener, Kellner und Knechte. Die Steuerpflichtigen der vier ersten Classen konnten die Repartirung unter sich selbst vornehmen. Der Aufenthalt Fremder zu gewerblichen Zwecken war von der Incorporirung in den Communitätsverband abhängig. Von Beiträgen zu Gemeinde- und Straßenbauten waren die Bürger befreit. Diese Last hatten nur die Contribuentenfamilien in der Weise zu tragen, daß sie die zwölftägige Handarbeit mit 2 fl., die viertägige Zugrobot mit 10 kr. ablösten oder in natura leisteten. Die Pachtgefälle flossen aus den Gebäuden, Grundstücken und Wirthshäusern der Communität; zu den „zufälligen" Einkünften gehörten: Die Accis auf Getränke, die Pflastermauth, die Fährgelder (bei Karlowitz), die Waldbenützung, Confiscationsgelder, Gerichtstaxen u. a.

An Bürger- und Beſtätigungstaxen bei Verleihung des Bürgerrechts an Bürgerſöhne zahlte man bei einem Vermögen bis 20.000 fl. 1%, bei einem größern Vermögensſtande ¼ Procent; die reicheren Familien genoſſen alſo eine Begünſtigung. Provincialiſten waren vom Ankaufe des Communitäts-Grundes ganz ausgeſchloſſen.

Aus den Communitäts-Proventen wurden die fixen Beſoldungen der Beamten beſtritten und andere regelmäßige Auslagen gedeckt, der Reſt des Einkommens aber in zwei gleiche Theile getheilt; die eine Hälfte floß der Kriegscaſſe zu, die andere kam ſeit 1784 in die neu errichtete „allgemeine Communitäten-Proventencaſſe", welche für die Communitäten einen allgemeinen Unternehmungs- und Verbeſſerungsfond bildete.

Von der Contribution waren befreit: die wirklich angeſtellten katholiſchen Geiſtlichen und die fungirenden griechiſch-orientaliſchen Pfarrer, letztere mit allen in der Gütergemeinſchaft in einem Hauſe mit ihnen lebenden Familiengliedern nach dem Stande bei ihrer Erhebung zum Pfarramte; ferner alle Jünglinge bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, desgleichen die nicht anſäſſigen unverheirateten fremden Geſellen, Ladendiener, Lehrjungen, Studirenden und Dienſtboten; endlich die durch Feuer und ſonſtige Elementarcalamitäten Verarmten, die Witwen und Waiſen zum Theile oder nach Sachverhalt von der einen oder anderen Dienſtleiſtung auf ein oder auf mehrere Jahre.

Nach der Contribution zerfielen die ſlavoniſch-banater Communitäten in drei Claſſen; zur erſten Claſſe gehörten: Karlowitz, Semlin und Peterwardein mit Bukowitz; zur zweiten: Brod, Mitrowitz und Weißkirchen; zur dritten: Vinkowcze, Neu- und Alt-Gradiska.

Dieſen Kategorien gemäß waren auch die Beſoldungsverhältniſſe verſchieden; es erhielten die Stadtrichter nach den drei Städte-Claſſen eine Beſoldung von 300, 200 und 150 fl.; die Bürgermeiſter 300, 150, 100 fl.; die Syndici 600, 400, 300 fl.; die Stadtſchreiber (nur in den Städten erſter und zweiter Claſſe) 300 und 200 fl. Ein Arzt beſtand nur in Karlowitz

und Semlin mit je 400 fl. Besoldung; ein Polizei- und Wirthschaftsverwalter nur bei den Communitäten erster Classe mit 300 fl. Ebenda gab es auch Oberlehrer mit 300 fl. Gehalt; Unterlehrer waren in allen Communitäten angestellt, Peterwardein hatte deren fünf, Karlowitz und Semlin je zwei mit einer Jahresbesoldung von je 180 fl. Chirurgen gab es in jeder Communität mit 100 fl. Besoldung, dagegen hatten nur die Communitäten erster Classe einen Mautheinnehmer mit 150 fl. Gehalt. Zur Aufrechthaltung der innern Polizei besaßen die Städte der ersten Classe einen Nachtwächter mit sechs Soldaten, die der zweiten Classe vier, der dritten Classe drei Wachleute.

Die Communitäten in der kroatischen Grenze erfreuten sich keiner solchen fördernden Aufmerksamkeit; nur den beiden Seehäfen Zengg und Carlopago sowie den älteren Communitäten Kostajnitza und Petrinja wurde größere Beachtung geschenkt. Wenn schon die besser situirten slavonisch-banater Communitäten mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und in ihrer Entwicklung vielfach gehemmt wurden: so war der Zustand in den Militär-Städten des Warasdin-Karlstädter Generalats und in der Banal-Grenze noch weit trübseliger. Wir lernen denselben aus einer Zuschrift kennen, die das Banal-Warasdiner General-Commando unter dem 12. April 1787 an die Warasdiner Brigade gerichtet.

Das General-Commando fand die damaligen Communitätsverhältnisse für den größten Theil der Bewohner kostspielig, unbillig und drückend. Die Zahlungsleistungen waren ungleich vertheilt, von der Willkür und dem Eigensinne der Vorsteher abhängig. Die innere Verfassung zeigte großen Verfall.

Wegen Mangels an ausreichenden Einkünften konnten diese Communitäten ihren Stadtrichtern jährlich bloß 30—50 fl. an Besoldung geben; für dieses karge Entgelt konnte kein angesehener, gebildeter Mann gefunden werden. In Folge dessen standen die Stadtrichter weder bei der Bürgerschaft noch bei der Militärbehörde in Autorität, ja die letztere bedrohte beim geringste Anlaß den ersten Beamten der Communität mit Stockstreichen. Die

Inwohner der kroatiſchen Militär-Städte hatten ohne Unterſchied der Perſon, des Erwerbes und Vermögens 2 fl. an Kopfgeld zu entrichten. Manche der Communitäten war wegen der geringen Bevölkerung oder wegen der kümmerlichen materiellen Lage zur Conſtituirung einer „freien Communität" überhaupt nicht geeignet. Das Warasdiner Generalcommando erblickte einen Mißbrauch darin, daß man aus einem Stabsorte eine Communität bilde, ſobald „ein Paar kümmerlich exiſtirende Handelsleute und ungefähr ſo viele Schuſter und Schneider darin beſtanden." Ja, es gab in der kroatiſchen Grenze Communitäten, die ihrem Richter jährlich nur 8 fl. an Sold geben konnten oder in denen (wie z. B. in der Feſtung Ivanics) der Richter gar keine Beſoldung erhielt.

Das Generalcommando ſtellte deshalb den Grundſatz auf, daß eine Communität in der Lage ſein müſſe, ſo viel materielle Mittel aus Eigenem zu ſchaffen, damit nicht nur die Quote an die kaiſerliche Proventencaſſe gedeckt, ſondern auch der Magiſtrat einigermaßen anſtändig erhalten werden könne.

Demzufolge wurden im Jahre 1787 die Communitäten zu Glina, Ivanics, Ottocsacs, Gospics, Ogulin, Gomirje und Bründl *aufgehoben* und vom 1. Mai dieſes Jahres an mit den Cantonen, in deren Bereich ſie lagen, vereinigt. Die übrigen aufrechterhaltenen kroatiſchen Communitäten empfiengen gleichzeitig eine entſprechendere *Regulirung*, die in einigen Punkten von der Organiſation der ſlavoniſch-banater Communitäten weſentlich abwich.

Um die Communitäten gegenüber den Cantonsbehörden zu ſchützen, wurde ein penſionirter Hauptmann mit einer Jahres-Zulage von 200 fl. als Stadtrichter an die Spitze der Communitätsverwaltung geſtellt; dieſer hatte ſeine Berichte an das General-Commando durch die Brigade zu leiten und war lebenslänglich angeſtellt; das übrige Beamten- und Dienſtperſonale wurde alle drei Jahre gewählt. Der Richter war an die Beſchlüſſe der Rathsſitzungen gebunden, doch konnte er an das Generalcommando den Recurs ergreifen; er durfte nur über Seſſions-Beſchluß einen Bürger mit Arreſt- oder Geldſtrafen belegen. Der Magiſtrat hatte weder die Criminal- noch die Civil-Gerichtsbarkeit gleich den

ſlavoniſch-banater Communitäten. Neue Anſiedler genoſſen in den kroatiſchen Militärſtädten ſechsjährige Steuerfreiheit; in Belovar erſtreckte ſich dieſe Befreiung ſogar auf zehn Jahre.

Aber auch für die bisher freier geſtellten Communitäten in der ſlavoniſchen und in der Banater Grenze war die weitere Entwickelung auf der Baſis eines autonomen ſtädtiſchen Bürgerthums nicht länger möglich, ſeitdem die Tendenz einer ausſchließlichen Militärherrſchaft in der Grenze neuerdings in zunehmender Stärke in den Vordergrund trat. Daß die Communitäten dritter Claſſe, wie Vinkowze, Mitrowitz, Neu- und Alt-Gradiska ſowie Weißkirchen aufgehoben wurden (1. Mai 1787), weil bei ihrer geringen Bevölkerung, bei dem unbedeutenden Territorialbeſitz, bei dem Mangel an Capital ſowie an bürgerlicher Intelligenz ein kräftiges Fortſchreiten und ein blühendes Gedeihen des bürgerlichen Lebens ohnehin nur ſchwer möglich war — dieſer Act läßt ſich noch begreifen und zum Theile rechtfertigen; obgleich Weißkirchen jedenfalls ſchon damals leiſtungsfähiger war als z. B. Koſtajnitza oder Petrinja. Aber kaum zu billigen iſt die tiefgreifende Umgeſtaltung, welche die innere Verfaſſung der Grenz-Communitäten Peterwardein, Karlowitz und Semlin durch das Regulativ vom 1. Mai 1787 erfahren mußte. Das reine Militärſyſtem feierte hier einen völligen Triumph über das Bürgerthum.

Die Militärbefreiung der Bürger wird in dieſem Regulativ weſentlich eingeſchränkt und die Bürgerſchaft verhalten, ſowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten beim Ausmarſche des dritten Bataillons und während des Exercirlagers gegen Sold die Feſtungen des Landes mitzubeſetzen. Ferner wurden die Communitätsbürger ohne Unterſchied verpflichtet, in Krieg und Frieden die nöthige Vorſpann und Militärbequartirung zu leiſten. Der Brigadier wurde zum permanenten Commiſſär über die Communitäten ernannt und hatte die Bürgerſchaft alle zwei Jahre in Eid und Pflicht zu nehmen.

Noch drückender für ein freieres Aufſtreben des Bürgerthums waren die Beſtimmungen hinſichtlich der Beſetzung des Magiſtrats und der übrigen Bedienſtungen. Der Magiſtrat hatte künftig aus

einem Bürgermeiſter, aus vier Räthen mit Sitz und Stimme und außerdem aus einem Kanzliſten zu beſtehen. Von den Räthen waren zwei, der Syndicus und der Stadtſchreiber, von dem Generalcommando zu ernennen; die beiden anderen Rathsſtellen blieben der Bürgerſchaft reſervirt und waren durch Wahl zu beſetzen. Den Bürgermeiſter ernannte die Landesſtelle; er mußte ein Offizier ſein; ja, das Generalcommando konnte auch die der Bürgerſchaft vorbehaltenen Rathsſtellen mit Offizieren beſetzen, ſobald ſich in der Communität kein dazu geeigneter Bürger vorfand. Man ſieht daraus, daß das Wahlrecht der Bürger im Grunde ganz illuſoriſch wurde, denn es war von der Entſchließung der militäriſchen Landesſtelle abhängig; war die Bürgerſchaft doch ſelbſt mit Rückſicht auf die beiden ihr bedingungsweiſe reſervirten Rathsſtellen an die Candidatenliſte des Brigadiers gewieſen. Da war es nur eine Conſequenz dieſes neuen Princips, daß auch der Bürgerausſchuß vom Generalcommando beſtellt wurde. Dem Magiſtrate ließ man die Beſetzung der Dienſtſtellen vom Stadtwachmeiſter bis zum Feldhüter; aber auch dieſe konnten gegebenen Falles vom Oberinſpector ihres Dienſtes enthoben werden. Die Beſetzung der Lehrerſtellen beſorgte die Schulcommiſſion des Regiments, die der Pfarrerſtellen blieb ein Reſervat des Hofkriegsraths.

Das Regulativ regelt dann im Einzelnen die Pflichten der verſchiedenen Beamten und Bedienſteten, ſetzte die Subordinations-Verhältniſſe feſt, beſtimmte genau das amtliche und gerichtliche Verfahren, den Competenzkreis, den Inſtanzenzug, die Vertheilung, Einforderung und Verwendung der öffentlichen Abgaben u. ſ. w. Die Folge dieſes Regulativums war allerdings ein ſtrammes, äußerlich wohldisciplinirtes Soldaten-Regiment; aber mit demſelben niſtete ſich zugleich auch in die ſtädtiſchen Verwaltungen jene ſchon bei der Regimentsverwaltung getadelte bureaukratiſche Vielſchreiberei und ein ſchwerfälliger Geſchäftsgang ein; es erloſchen die Keime der freien bürgerlichen Selbſtbeſtimmung, dieſer Grundbedingung eines ſtädtiſchen Communal-Weſens, und damit wurde auch die Energie der Bürger, der Anreiz zum Fortſchritte, die Initiativkraft derſelben unterbunden oder ganz gelähmt. Die

Militärcommunitäten, welche die Einrichtung des Regulativs vom 1. Mai 1787 bis zum Erlasse der Grundgesetze vom Jahre 1850 im Wesentlichen beibehielten, konnten kein lebenskräftiges, aufstrebendes Bürgerthum schaffen und an diesem Übel krankten dann auch die gewerblichen und merkantilen Zustände in der Militärgrenze.

Fünftes Capitel.

Erzherzog Karl und die Militärgrenze.

Der opferreiche Friede von Luneville (9. Februar 1801), welcher im Wesentlichen dem deutschen Kaiserthum ein Ende gemacht hatte, bewog den österreichischen Kaiser Franz I., die volle Regenten-Sorgfalt der Kräftigung und Förderung seiner Erbstaaten zuzuwenden. Und da voraussichtlich Österreich noch genöthigt sein mußte, den Eroberungsgelüsten Napoleons entgegen zu treten: so war es eine der ersten Regentenpflichten des Kaisers, die Wehrkraft seines Reiches zu heben und in eine bessere Verfassung zu bringen.

Der Kaiser übertrug diese bedeutungsvolle Aufgabe seinem Bruder, dem sieggekrönten Erzherzog Karl (geb. 5. September 1771), der trotz seiner Jugend schon im Jahre 1793 durch die Siege von Aldenhoven, Tirlemont und Neerwinden den Namen eines Kriegshelden errungen hatte und kaum 25 Jahre alt im Jahre 1796 als deutscher Reichs-General-Feldmarschall das Obercommando am Niederrhein übernahm. In einem glänzenden Siegeslaufe drängte er die Heere Frankreichs unter Jourdan und Moreau über den Rhein zurück; gewann im Jahre 1799 die Schlachten von Ostrach und Stockach, legte aber aus Unwillen über die russischen Generale und über die Politik des Czarenreiches am 17. März 1800 den Feldherrnstab nieder. Sein Rücktritt rief in den Reihen der Armee sowie in der Bevölkerung Österreichs einen tiefen Eindruck hervor, der durch die militärischen Mißerfolge des Jahres 1800 nur noch verstärkt wurde.

Um so freudiger begrüßte man allenthalben die Entschließung des Kaisers, als er am 9. Jänner 1801 die oberste Leitung der Heeresverwaltung, das Präsidium des Hofkriegsrathes, an Erzherzog Karl übertrug. Der geniale Feldherr, zugleich zur Würde eines k. k. österr. Feldmarschalls erhoben, erwies sich auch als glücklicher, erfolgreicher Reformator. Er widmete seine volle Kraft der Reorganisation der Armee, die er nicht bloß in tactischer Hinsicht trefflich reformirte, sondern der er auch einen neuen Geist, den Geist des Ehrgefühls und der patriotischen Begeisterung, einzuhauchen wußte. Wir können an dieser Stelle den militärischen Reformen des Erzherzogs nicht auf allen Gebieten folgen; aber auch auf dem beschränkteren Terrain der Militärgrenze gibt sich das fruchtbare Walten des Neuschöpfers der österreichischen Wehrkraft deutlich kund. Seiner Wirksamkeit verdankt dieses Soldatenland die so oft versuchte, vorher niemals vollendete, dauernde Organisation.

Kaiser Franz hatte den Erzherzog mit der Entwerfung einer solchen Verfassung der Militärgrenze beauftragt, die neben der Dauer auch die materielle und geistige Beförderung des Grenzers garantiren solle. Erzherzog Karl gieng bei Ausführung dieses Auftrages mit jener Umsicht zu Werke, die seine gesammte öffentliche Thätigkeit charakterisirt. Er war kein einseitiger Militärist; ja er erkannte einen Hauptmangel aller bisherigen Reform- und Organisationsversuche in der Militärgrenze gerade darin, daß diese Organisirungen bisher bloß von einzelnen Militärs ausgegangen seien, deren Ansichten dann in commissionellen Berathungen in Wien begutachtet und modificirt wurden. Stimmen aus der Grenze von Persönlichkeiten, die aus dem Volke stammten, oder unter demselben wirkten, hatte man nicht vernommen.

Um also eine gründliche Kenntnis über den Zustand der Militärgrenze zu gewinnen, wurden im Jahre 1802 nicht nur von allen Regimentsbezirken ausführliche statistische Beschreibungen abverlangt, sondern der Erzherzog ließ auch Alles, was auf das System Bezug hatte, aus den älteren und neueren Acten ausziehen und forderte schließlich jedermann ohne Unterschied durch einen

allgemeinen Aufruf auf, ihm (dem Erzherzog) seine Gedanken über die allenfallsigen Gebrechen und die Abstellung derselben unmittelbar einzusenden.

Im Frühjahre 1803 wurde eine Commission unter Vorsitz des Erzherzogs Ludwig eingesetzt; dieselbe bestand aus mehreren, zum Theil aus der Grenze selbst berufenen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren sowie aus Civilbeamten und beschäftigte sich durch mehrere Monate auf Grund des eingesammelten Materials mit der Erörterung der wichtigsten Gegenstände über die Verbesserung der Zustände in der Militärgrenze.

Aber damit begnügte sich Erzherzog Karl noch nicht. In einem Handschreiben vom 12. Juli 1803 wendete er sich an alle jene katholischen und griechisch-orientalischen Bischöfe, deren Diöcesen in das Militärgrenzgebiet hineinreichten, und forderte sie zur Mitwirkung an dem begonnenen Reformwerke auf. „Die in dem bisherigen System verspürten Mängel", heißt es darin, „die hier und dort eingeschlichenen Mißbräuche und der durch den langwierigen Krieg und mancherlei Zufälle herabgekommene Wohlstand der Militärgrenzprovinzen bestimmten mich, an die Berichtigung und Ergänzung des bestehenden Grenzsystems Hand anlegen zu lassen." Nachdem der Erzherzog den Bischöfen in Kürze die bisher getroffenen Einleitungen und Vorarbeiten mitgetheilt, fährt er also fort: „Zur Verbesserung der Militärgrenze gehört auch wesentlich die Beförderung eines reinen Religionsunterrichtes und einer guten Sittlichkeit, wozu eine angemessene Bildung und exemplarische Aufführung der Geistlichkeit unstreitig sehr viel beiträgt. Nebstdem hat eine angemessene Belehrung der Unterthanen durch ihre Seelenhirten auch auf die wirksamere und willigere Befolgung bloß politischer Anordnungen den größten Einfluß." Deshalb ersucht der Erzherzog die Bischöfe, „zu Allem diesem thätig mitzuwirken und nicht nur ihrerseits alle dahin zielenden Einleitungen zu treffen, sondern auch ihm darüber das Eine oder Andere, was in seinen (des Erzherzogs) Wirkungskreis einschlägt, vorzuschlagen und ganz vorzüglich der untergeordneten Geistlichkeit aufzutragen, das Volk „von der Wohlthätigkeit der huldreichsten

Um so freudiger begrüßte man allenthalben die Entschließung des Kaisers, als er am 9. Jänner 1801 die oberste Leitung der Heeresverwaltung, das Präsidium des Hofkriegsrathes, an Erzherzog Karl übertrug. Der geniale Feldherr, zugleich zur Würde eines k. k. österr. Feldmarschalls erhoben, erwies sich auch als glücklicher, erfolgreicher Reformator. Er widmete seine volle Kraft der Reorganisation der Armee, die er nicht bloß in tactischer Hinsicht trefflich reformirte, sondern der er auch einen neuen Geist, den Geist des Ehrgefühls und der patriotischen Begeisterung, einzuhauchen wußte. Wir können an dieser Stelle den militärischen Reformen des Erzherzogs nicht auf allen Gebieten folgen; aber auch auf dem beschränkteren Terrain der Militärgrenze gibt sich das fruchtbare Walten des Neuschöpfers der österreichischen Wehrkraft deutlich kund. Seiner Wirksamkeit verdankt dieses Soldatenland die so oft versuchte, vorher niemals vollendete, dauernde Organisation.

Kaiser Franz hatte den Erzherzog mit der Entwerfung einer solchen Verfassung der Militärgrenze beauftragt, die neben der Dauer auch die materielle und geistige Beförderung des Grenzers garantiren solle. Erzherzog Karl gieng bei Ausführung dieses Auftrages mit jener Umsicht zu Werke, die seine gesammte öffentliche Thätigkeit charakterisirt. Er war kein einseitiger Militärist; ja er erkannte einen Hauptmangel aller bisherigen Reform- und Organisationsversuche in der Militärgrenze gerade darin, daß diese Organisirungen bisher bloß von einzelnen Militärs ausgegangen seien, deren Ansichten dann in commissionellen Berathungen in Wien begutachtet und modificirt wurden. Stimmen aus der Grenze von Persönlichkeiten, die aus dem Volke stammten, oder unter demselben wirkten, hatte man nicht vernommen.

Um also eine gründliche Kenntnis über den Zustand der Militärgrenze zu gewinnen, wurden im Jahre 1802 nicht nur von allen Regimentsbezirken ausführliche statistische Beschreibungen abverlangt, sondern der Erzherzog ließ auch Alles, was auf das System Bezug hatte, aus den älteren und neueren Acten ausziehen und forderte schließlich jedermann ohne Unterschied durch einen

allgemeinen Aufruf auf, ihm (dem Erzherzog) seine Gedanken über die allenfallsigen Gebrechen und die Abstellung derselben unmittelbar einzusenden.

Im Frühjahre 1803 wurde eine Commission unter Vorsitz des Erzherzogs Ludwig eingesetzt; dieselbe bestand aus mehreren, zum Theil aus der Grenze selbst berufenen Generalen, Stabs- und Oberoffizieren sowie aus Civilbeamten und beschäftigte sich durch mehrere Monate auf Grund des eingesammelten Materials mit der Erörterung der wichtigsten Gegenstände über die Verbesserung der Zustände in der Militärgrenze.

Aber damit begnügte sich Erzherzog Karl noch nicht. In einem Handschreiben vom 12. Juli 1803 wendete er sich an alle jene katholischen und griechisch-orientalischen Bischöfe, deren Diöcesen in das Militärgrenzgebiet hineinreichten, und forderte sie zur Mitwirkung an dem begonnenen Reformwerke auf. „Die in dem bisherigen System verspürten Mängel", heißt es darin, „die hier und dort eingeschlichenen Mißbräuche und der durch den langwierigen Krieg und mancherlei Zufälle herabgekommene Wohlstand der Militärgrenzprovinzen bestimmten mich, an die Berichtigung und Ergänzung des bestehenden Grenzsystems Hand anlegen zu lassen." Nachdem der Erzherzog den Bischöfen in Kürze die bisher getroffenen Einleitungen und Vorarbeiten mitgetheilt, fährt er also fort: „Zur Verbesserung der Militärgrenze gehört auch wesentlich die Beförderung eines reinen Religionsunterrichtes und einer guten Sittlichkeit, wozu eine angemessene Bildung und exemplarische Aufführung der Geistlichkeit unstreitig sehr viel beiträgt. Nebstdem hat eine angemessene Belehrung der Unterthanen durch ihre Seelenhirten auch auf die wirksamere und willigere Befolgung bloß politischer Anordnungen den größten Einfluß." Deshalb ersucht der Erzherzog die Bischöfe, „zu Allem diesem thätig mitzuwirken und nicht nur ihrerseits alle dahin zielenden Einleitungen zu treffen, sondern auch ihm darüber das Eine oder Andere, was in seinen (des Erzherzogs) Wirkungskreis einschlägt, vorzuschlagen und ganz vorzüglich der untergeordneten Geistlichkeit aufzutragen, das Volk „von der Wohlthätigkeit der huldreichsten

Absichten Sr. Majestät des Kaisers und Königs und von dem Nutzen, der mit so vieler Vorsicht und nach den sorgfältigsten und genauesten Untersuchungen zu treffenden Anordnungen gehörig zu belehren." Zum Schlusse versprach der Erzherzog den Bischöfen, ihnen auch von den weiteren Verfügungen Mittheilungen zu machen.

Dieses Schreiben des Erzherzogs, das seinen Hochsinn wie seine Einsicht kennzeichnet, hatte auch den gewünschten Erfolg. Während in Wien die Regulirungscommission ihren Arbeiten oblag, suchten die Bischöfe und ihr Clerus dem neuen Grenzsystem unter dem Volke den Weg zu ebnen und das ohnehin bereits erschütterte Vertrauen wieder aufzurichten. Wir haben ja wiederholt gesehen, daß gerade am Mißtrauen der Grenzer so mancher Reformversuch gescheitert war. Um so glänzender wurde dadurch der Vorgang des Erzherzogs Karl gerechtfertigt.

In der Grenz-Regulirungscommission machten sich zwei Strömungen bemerkbar, von denen die eine hauptsächlich auch aus finanziellen Gründen für die Aufhebung der Militär-Grenzinstitution eintrat. Dieser Partei gegenüber machten die Freunde der Grenze ihre Ansichten in wirksamer Weise geltend. Welchen Anschauungen die Vertheidiger der Grenzinstitution huldigten, ersieht man aus einer Denkschrift des wirklichen Hofkriegsrathes, General-Major Klein, welche dieser unter dem 6. Mai 1803 dem Erzherzog Karl überreichte. Darin werden der bedauerliche Zustand sowie die vielfach zerrütteten Verhältnisse in der Militärgrenze ganz unumwunden dargelegt; aber auch entschieden jenen „nichtunterrichteten und leidenschaftlichen Gegnern der Militärgrenze" entgegengetreten, die aus dem heutigen Stande der Dinge „den willkommenen Anlass nehmen, um über die vermeintliche Nutzlosigkeit und die nachtheiligen Folgen der Grenztruppenunterhaltung zu declamiren. Diese kennen nicht die Vortheile, welche der Staat aus der Existenz der Grenze zieht oder wollen sie nicht erkennen und eingestehen. Sonst könnten diesen Gegnern weder die geographische Lage und Sterilität der meisten Cordonsgegenden noch das auffallende Plus und Minus entgehen, welches für Friedenszeiten zwischen dem Unterhalte der Linien-

truppen und den Militärgrenzern (deren Unterhalt nach Klein nur ein Fünftel des Aufwandes für die Linie erfordert) leicht zu berechnen sei, und wobei selbst die außerordentliche Aushilfe zur Unterstützung der Letzteren weder die gewöhnlichen Unkosten für die Ersteren aufwiegen, noch sonst mit dem ungleich größeren Aufwande für neue Grenzansiedler, die noch überdies volle zehn Jahre die Steuerfreiheit und Befreiung vom Militärdienste genießen, in Vergleich zu bringen seien." Bei der Beurtheilung einer solchen Institution dürften aber nicht Mißbräuche, Vernachlässigungen, widrige Zufälle und einzelne Gebrechen und Unvollkommenheiten in Betracht gezogen werden, sondern es komme vielmehr „im Ganzen nur auf jenes überwiegende Resultat an, durch welches das Ansehen, die Sicherheit und der Wohlstand des Staates am meisten befestigt und emporgebracht werden können."

Nach monatelanger Berathung, während die Grenz-Regulirungscommission bei zweihundert Convolute, die ihr aus der Grenze zugekommen waren, revidirt hatte, wurden Ende Juli 1803 die Principien festgestellt und ein Entwurf angefertigt, auf welchem der neue Verfassungsorganismus ruhen sollte.

Erzherzog Karl wollte aber auch jetzt die neuen Einrichtungen nicht sofort vom Kaiser genehmigen lassen, sondern bestimmte diesen, dass eine Hofcommission in die Grenze selbst entsendet werde, damit sie die wichtigsten und dringendsten Punkte des Reformentwurfes an Ort und Stelle prüfe, Gebrechen und Mißbräuche untersuche, die Ursachen der bedrängten Nahrungsverhältnisse der Grenzer ergründe und sich von der Verwendung der Abhilfsmittel ein richtiges Urtheil bilde.

Die Hofcommission, an deren Spitze der obgenannte Generalmajor und wirkliche Hofkriegsrath Klein stand, erhielt zweiundzwanzig Punkte, über welche sie noch Erkundigungen und Aufklärungen einzuholen hatte und eine Instruction vom 15. August 1803, in welcher Erzherzog Karl sie anweist, bei jedem einzelnen Punkte alle eingreifenden Fragen auf das Sorgfältigste und Genaueste auseinander zu setzen, alle Zweifel und Bedenklichkeiten gegen die in Vorschlag gebrachten Verfügungen, die diesfälligen

Beweggründe und Urſachen zu erheben, alle Vorſchläge zu Modificationen und ſonſtigen Verbeſſerungen gehörig aufzunehmen und ſich von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit eines Vorſchlages die möglichſt größte Überzeugung ſogleich zu verſchaffen, damit ſie in den Stand geſetzt ſei, nach der Rückkehr für ihre auf die erhobenen Localverhältniſſe gegründeten Vorſchläge in Bezug auf Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit gut ſtehen zu können.

Dabei erachtete Erzherzog Karl es für unpraktiſch und unzuläſſig, die Hofcommiſſion durch Detailvorſchriften zu binden, vielmehr ſollte es ihrer Einſicht überlaſſen bleiben, wie weit ſie bei jedem Punkte die Erhebungen zu machen für nöthig erachtet. Nur dahin ſprach ſich der Erzherzog noch aus, daſs die Commiſſion „meiſtens nur Fragen ſtellen und erkundigungsweiſe zu Werke gehen ſolle, ohne eine entſchiedene oder vorgreifende Meinung zu äußern.“ Die erforderlichen Auskünfte und Erkundigungen waren zwar im Allgemeinen ſo viel als möglich commiſſionell in förmlichen Sitzungen einzuholen und ſogleich zu Protokoll zu bringen; aber die Commiſſion ſollte auch den Weg privater Unterredungen nicht unbenützt laſſen. Nicht minder wurde empfohlen, über wichtigere Fragen von eingeweihten und fähigen Perſonen ſchriftliche Gutachten abzuverlangen.

Außerdem hatte die Commiſſion den weiteren Zweck, die vorgefundenen Adminiſtrationsgebrechen, Mißbräuche, Willkürlichkeiten, Malverſationen und Bedrückungen genau zu unterſuchen und überdies der Verwendung und Vertheilung der im Jahre 1802 ertheilten, mehrere Millionen Gulden betragenden ärariſchen Vorſchüſſe an die nothleidenden Grenzer die größte Aufmerkſamkeit zuzuwenden. Die Commiſſion hatte die Befugnis, die Schuldigen ſofort von Amt und Gehalt zu ſuspendiren und dem Kriegs- und Marineminiſter zur Einleitung einer kriegsrechtlichen Unterſuchung anzuzeigen. Überhaupt ſollte die Commiſſion über jeden einzelnen wichtigen Fall dem Erzherzog Karl ſofort und unmittelbar Bericht erſtatten und ihn über den Fortgang des Geſchäfts in fortlaufender Kenntnis erhalten.

Die Hofcommiſſion trat am 31. Auguſt ihre Reiſe an und traf am 3. September Abends in Agram ein. Sie bereiſte durch acht und ein halb Monate ſämmtliche Militärgrenzen und unterrichtete ſich eingehends über die Localverhältniſſe derſelben. Es wurden von ihr nicht bloß die General-Commanden und Regimentsbehörden vernommen, ſondern ſie beſuchte auch die einzelnen Compagniebezirke und befragte dort Ober- und Unteroffiziere und Gemeine, weltliche und geiſtliche Perſonen und prüfte die vorhandenen Compagnieprotokolle. „Dieſe im Lande ſorgfältig gepflogenen Erörterungen machten eine gänzliche Umänderung der proviſoriſchen Entwürfe der Grenz-Regulirungscommiſſion nöthig, da die Hofcommiſſion die überraſchende Erfahrung machte, daß die geſetzlichen Vorſchriften, auf welchen jene Entwürfe zunächſt geſtützt waren, häufig in der Grenze gar nicht in Ausübung gekommen, ja ganz unbekannt geblieben waren und daſs ſonach das in der Grenze übliche Syſtem, wie verſchieden es auch in vielen Rückſichten faſt in jedem Regimentsbezirke war, doch beinahe überall darin übereinkam, daß es mit dem geſetzlich beſtehenden im Widerſpruche ſtand.“ (Hietzinger.)

Nachdem die Hofcommiſſion ihre lange und beſchwerliche Reiſe beendet hatte, wurde im Jahre 1804 abermals unter Vorſitz des Erzherzogs Ludwig eine neue Organiſirungs-Hofcommiſſion in Wien zuſammengeſetzt, welcher die entſendeten Commiſſäre ihr umfaſſendes Referat erſtatteten und die umgearbeiteten Entwürfe vorlegten. Auf Grund dieſer Entwürfe, welche Punkt für Punkt in Erwägung gezogen wurden, redigirte dann der Hofkriegs-Concipiſt Kleyle die „Grundgeſetze für die Karlſtädter, Warasdiner, Banal-, ſlavoniſche und banatiſche Militärgrenze.“

Dieſe „Grundgeſetze“ ſowie die übrigen Organiſirungsanträge, wurden im Jahre 1806 abermals in hofkriegsräthlichen Plenarſitzungen eingehend geprüft und dann durch den Generaliſſimus Erzherzog Karl mit ſeinem Gutachten dem Kaiſer zur a. h. Sanctionirung vorgelegt. Dieſe erfolgte am 7. Auguſt 1807.

Die neuen Geſetze ſollten mit dem 1. November 1807 in Wirkſamkeit treten. Sie wurden in der Grenze feierlich verkündigt

und vom Volke überall mit lautem Jubel und freudigem Danke empfangen. Es war kein neues Experiment von zweifelhaftem Werte, sondern ein wirkliches Reformwerk, wohl vorbereitet, gründlich durchdacht und geprüft und von der Intention geleitet, das Grenzervolk materiell und geistig zu heben, ohne deren militärische Leistungsfähigkeit zu schwächen. Diese „Grundgesetze" sind gewissermaßen das Product des gemeinsamen Zusammenwirkens aller dabei Mitinteressirten und dieses vertrauensvolle Entgegenkommen von Seite der maßgebenden Kreise erweckte auch wieder das Vertrauen des Volkes und verscheuchte jedes Mißtrauen, jede scheue Zurückhaltung oder mißmuthige Verdächtigung. Auch dadurch gewann der leitende Generalissimus die Herzen des Grenzervolkes, daſs er die „Grundgesetze" nicht bloß in der deutschen Sprache, sondern auch in den Landessprachen verbreiten ließ, wodurch es jedem einzelnen Bewohner möglich wurde, sich unmittelbar zu belehren, wie weit seine Pflichten gingen und inwiefern das Gesetz zum Vollzuge käme. Dadurch wurden die Executiv-Organe zugleich unter die wohlthätige Controle des ganzen Volkes gestellt.

Sechstes Capitel.

Die Grundgesetze von 1807.

Die Grundgesetze vom Jahre 1807 wurden mittelst eines kaiserlichen Patentes vom 7. August verkündigt. Der Kaiser und König Franz I. erklärt darin: Die Bereitwilligkeit, der Muth, die Standhaftigkeit und Treue, mit welcher sich die Militärgrenzer bei jeder Gelegenheit ihrem Dienste gewidmet haben. hätten ihm seit dem Antritte seiner Regierung die Verbesserung ihres Zustandes zur besonderen Angelegenheit und Sorge gemacht. Nachdem sodann die Wege bezeichnet werden, welche man eingeschlagen, um den treuen und tapfern Grenzern eine festere, dem Geiste

der Zeit und der Nation anpassendere Verfassung zu geben und dadurch ihren Wohlstand dauerhafter begründen zu können: ertheilt der Kaiser seine a. h. Genehmigung der neuen Verfassung, welche a) „die Rechte der Grenzer klar und bestimmt aussprechen und ihre Pflichten als Staatsbürger nach der Bestimmung, welche ihnen angewiesen ist, genau begrenzen;" b) „die Willkür in den Schranken des Gesetzes halten, und die Grenzer ihres Zustandes und ihres Eigenthums von nun an für immer sichern;" c) „ihre Obliegenheiten überall, so weit es nur immer möglich war, erleichtern, und die unvermeidlichen Lasten mehr nach dem Maße der Kräfte eines Jeden zu vertheilen und dadurch für alle erträglicher zu machen streben solle."

Als einen neuen Beweis der a. h. Gnade und Fürsorge beauftragte der Kaiser seinen Bruder, den Erzherzog Ludwig, als General-Grenzdirector mit der Ausführung dieses Systems und der weiteren, auf das Beste der Grenzer gerichteten Absichten und Pläne Sr. Majestät.

Die „Einleitung" der Grundgesetze stellt wörtlich folgende Sätze auf: „Die sämmtlichen Militärgrenzprovinzen behalten ihre bisherige Bestimmung zu dem innern und äußeren Waffendienste unverändert bei."

„Die Grenzer sind dieser Bestimmung gemäß verpflichtet, Sr. Majestät, dem Kaiser und Könige im Frieden und im Kriege in und außer dem Lande, nach Vorschrift der allerhöchsten Anordnungen alle Militärdienste zu leisten und zur Unterhaltung der inneren Grenzanstalten beizutragen."

„Sie genießen dafür alle ihre rechtmäßigen Besitzungen für sich und ihre Nachkommen als wahres, beständiges Nutzeigenthum".

Die Grundgesetze selbst zerfallen in sieben Hauptstücke mit 154 §§. Wir geben im Nachfolgenden die wesentlichsten Bestimmungen unter Anführung der etwaigen späteren Abänderungen.

I. Von dem Rechte auf unbewegliche Güter. (§§ 1—41.)

Das Gesetz beginnt mit der Erklärung, daß alle liegenden Güter in der Grenze Militärlehen sind, auf welche Sr. Ma-

jestät das Obereigenthum (dominium directum), den Besitzern aber das immerwährende erbliche Nutzeigenthum (dominium utile) zusteht. Dadurch wurde dem Grenzer weit mehr eingeräumt, als dem damaligen ungarischen, kroatischen oder slavonischen Bauer gesetzlich zukam, da dieser von seinen Grundstücken nur den Nießbrauch (usus fructus) besaß. Dazu hatte der Grenzer keinen Gutsherrn über sich; er kannte nur höchstens einen Lehensherrn und dieser war zugleich sein Landesfürst.

Die Pflicht der Grenzer zum Waffendienste ruhte auf den Grundstücken, die ihnen nutzeigenthümlich überlassen wurden. Durch diesen Grundsatz war das Grenzinstitut wesentlich auf den Ackerbau gestützt und brachte es deshalb seiner Natur nach mit sich, daß die Familien im Soldatenlande hinreichend mit Grundstücken versehen seien, auch niemand Grundbesitz erhalte, der die darauf haftenden Verbindlichkeiten nicht übernimmt, d. h. der nicht Grenzer ist. Daher waren die katholischen Geistlichen, die Beamten, die Provinzialisten, die Communitätsbürger vom Grunderwerbe ausgeschlossen. Auch die Offiziere durften keinen Grundbesitz haben, nicht einmal in jener Compagnie dienen, in welcher ihr Stammhaus lag.

Handels- und Gewerbeleuten, die für sich (nicht in Grenzhäusern) wirtschaften, wurde ein beschränkter Grundbesitz zugestanden, da ihre Söhne ebenfalls Militärdienste leisten mußten. Erwerbungen von Grundstücken, welche den „Grundgesetzen" zuwiderliefen, aber vor Erscheinung derselben geschahen, galten fort, wenn sie zur Zeit, wo sie geschahen, rechtmäßig erworben oder verjährt waren. Grundstücke unbeschränkt zu erwerben waren einzig und allein die wirklichen Grenzer fähig. Sie konnten gleich jedem andern Staatsbürger ihres Grundbesitzes nicht anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen verlustig werden, und über solchen nach Gefallen verfügen, insofern sie nicht das Gesetz darin beschränkte.

Die Grundgesetze theilen den gesammten Grundbesitz eines Grenzhauses in Stammgut und Überland; das letztere war frei veräußerlich, das erstere bildet den unveräußerlichen, zum

Bestande des Hauses für unentbehrlich geltenden Theil des Besitzes.

Der Umfang des Staumgutes, welches mit den nöthigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann der Haus- und Hofstelle die eigentliche Ansässigkeit der Grenzhäuser bildete, war genau festgesetzt, dergestalt, daß selbst das Minimum einer solchen Ansässigkeit (die Viertelansässigkeit) im Allgemeinen zur Unterhaltung einer Grenzerfamilie nothdürftig zureichen konnte. In der Deutsch-Banater, dann in der slavonischen und Warasdiner Grenze wurde die ganze Ansässigkeit mit 34 Joch, in der Karlstädter, Banal- und wallachisch-illirischen Grenze mit 24 Joch bestimmt. Man hoffte durch diese Scheidung in Stammgutund Überland, die Grenzhäuser mit zu großem Grundbesitze zur Veräußerung eines Theiles vom Überland zuveranlassen und so den Häusern mit wenigem oder unzureichendem Besitze die Erwerbung weiterer Grundstücke zu ermöglichen — eine Hoffnung, die sich auch zum Theil erfüllte. Nach statistischen Aufnahmen in den Jahren 1814 und 1819 war das Besitzverhältnis in der kroatischen, slavonischen und banatischen Grenze und in Tschaikisten-Bataillon folgendes. Es gab im Jahre

	1814	1819	
ganze Ansässigkeiten	13.747	14.341	
dreiviertel „	13.307	13.798	
halbe „	15.082	16.726	
Viertel- „	25.224	25.872	
keine volle Viertel-Ansässigkeiten .	8.018	7.554	
Zusammen	75.378	78.291	Ansässigkeiten.

Es hatte also binnen fünf Jahren die Zahl der ganzen Ansässigkeiten um 594, der Dreiviertel um 491, der halben um 1644, der Viertel um 648 zugenommen, dagegen die Ansässigkeiten unter einem Viertel um 464 abgenommen.

Diese Zahl der Ansässigkeiten vom Jahre 1819 gibt zugleich einen Maßstab zur beiläufigen Bestimmung des unveräußerlichen, gebundenen Grundeigenthums in der Grenze. Hietzinger berechnete darnach das Stammgut in der

Karlstädter Grenze	auf	243.752	Joch
Banal-	„	127.882	„
Warasdiner	„	213.380½	„
slavonischen	„	341.723	„
banatischen	„	266.566½	„
Zusammen		1.193.304	Joch.

Dazu kam das veräußerliche Überland, welches derselbe Autor zu folgender Höhe bestimmt: In der

Karlstädter Grenze	131.042	Joch
Banal- „	71.331	„
Warasdiner „	105.546½	„
slavonischen „	200.257	„
banatischen „	142.725½	„
Zusammen	650.902	Joch.

Die ebenfalls veräußerlichen Obst-, Küchen- und Weingärten betrugen in der

Karlstädter Grenze	6.801	Joch
Banal- „	7.900	„
Warasdiner „	18.096	„
slavonischen „	40.390	„
banatischen „	35.669	„
Zusammen	108.856	Joch.

Es stellte sich somit der ungebundene Grundbesitz der Grenzer im Ganzen auf 759.758 Joch; das unveräußerliche Stammgut machte in keiner Grenzprovinz volle zwei Drittheile des nutzbaren Bodens aus.

Die Hutweiden wurden als Staatsgut der gemeinsamen Benützung der Gemeinden überlassen. Die Beschwerung, ja selbst Veräußerung des Stammgutes ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, wenn nämlich ein Grenzhaus in Noth geräth und sich auf andere Art nicht helfen kann oder wenn es die Aufrechthaltung der Rechte des Gläubigers und somit auch des Credits des Schuldners galt; auch die Vertauschung der Grundstücke des Stammgutes war gestattet, wenn dabei der Bestand desselben nicht gefährdet wurde. Doch mußte für jede Beschwerung oder Veräußerung von Grundstücken (auch des Über-

landes) die Einwilligung der Regimentsbehörden eingeholt werden. Die Zustimmung aller dazu fähigen Hausgenossen vor der Compagniesession war ebenfalls unerläßliche Vorbedingung einer solchen Verbindlichkeit.

Der nutzbare Boden mußte bebaut werden; sollte der Besitzer nach Ablauf von drei Jahren (der üblichen Brachzeit) den Anbau versäumen, dann wurde er gemahnt und hatte diese Ermahnung binnen Jahresfrist keine Folge, so wurde das vernachlässigte Grundstück, wenn es nicht unverletzliches Stammgut war, an andere grundbedürftige Grenzer verliehen.

Die Umwandlung des Bodens in Weinland, wozu die Grenzer große Neigung besaßen, war nur gegen behördliche Erlaubnis und in beschränkter Weise gestattet, damit nicht Ackerbau und Viehzucht Schaden leiden.

Alle Genossen einer Hauscommunion sind gemeinschaftlich die Eigenthümer aller liegenden Güter des Hauses. Erst beim Aussterben sämmtlicher Mitglieder eines Hauses kann der letzte Besitzer zu Gunsten seiner männlichen Anverwandten testiren. Doch schließt das Grundgesetz auch von der Erbfolge diejenigen aus, welche keinen Waffendienst leisten konnten. Offiziere, Staatsbeamte und ungrische Provinzialisten mußten die ererbten Grenzgüter binnen zwei Jahren an waffendienstfähige Grenzer veräußern. Dieselbe Verpflichtung hatte auch ein Weib, wenn es die einzige Besitzerin des Hauses war und einen Mann heiratete, der die Grenzpflichten nicht übernahm. Solche Grenzer, welche die ererbten Gründe nicht zu bewirtschaften vermochten, mußten entweder diese oder ihre früher besessenen Grundstücke binnen zwei Jahren verkaufen, damit nicht der Grundbesitz für sie nutzlos sei, und zum Nachtheile für andere dürftige Grenzerfamilien sich anhäufe.

Über das bewegliche Gut stand dem letzten Sprossen einer Hauscommunion das unbedingte Testirrecht zu; die nicht zur Ansässigkeit gehörigen Gebäude konnten an Grenzer unbeschränkt vererbt werden. Beim Abgange gesetzlich erbfähiger Personen fallen die Grundstücke und die zur Ansässigkeit gehörigen Gebäude

der Grenze heim und werden neuerdings auf den Dienst verliehen.

Bei allen Grundstreitigkeiten in der Grenze hatten die Gerichte nur die Grundgesetze als Norm zu betrachten; wo diese nichts verfügten, dort war das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die deutsch-österreichischen Erbprovinzen vorgeschrieben.

Im Provinzialgebiete konnten (nach einer Verordnung vom 29. März 1808) die Grenzer Grundstücke erwerben, wenn sie sich den damit verbundenen Lasten unterzogen. Die Ablösung eines Grenzhauses oder deren Besetzung durch eine sittliche, wohlhabende und dienstfähige Provinzialistenfamilie sowie die Enthebung vom Militärgrenzverbande konnte von Fall zu Fall vom Hofkriegsrathe erbeten und von diesem gestattet werden. (Verordnung vom 21. Sept. 1820.)

Der Besitz von einem Joch Gartengrund wurde im Jahre 1813 (11. Febr.) den activen und pensionirten Offizieren und Beamten gestattet. Die griechisch-orientalische Geistlichkeit blieb im Grundbesitzerwerbe deshalb unbeschränkt, weil ihre Grenzhäuser alle Grenzerpflichten zu erfüllen hatten.

Der Bau eines neuen Hauses auf einem leeren Grundplatze war nur unter der Bedingung gestattet, daß es binnen zwei Jahren an einen Besitzberechtigten veräußert oder besonders, wenn das zweite Haus nicht im Orte des Eigenthümers war, an Zinsleute verpachtet wurde. (Verordnung vom 11. Febr. 1822.)

War nur ein Mann im Hause und wünschte dieser durch Adoption oder vielmehr durch die Aufnahme eines Mannes in die Hauscommunion das männliche Personale zu vermehren; so war dazu die Einwilligung aller vorhandenen Weiber nothwendig. War kein Mann im Hause, so konnte zwar die Verheiratung eines der vorhandenen Weiber nicht anbefohlen werden; man erwartete aber, daß sich den Weibern die Nothwendigkeit eines männlichen Oberhauptes bei der Wirtschaft bald fühlbar machen müsse und stellte deshalb den Zeitraum von zwei Jahren nur als das ungefähre Maximum in der Dauer einer reinen Weiberwirtschaft hin. (Verordnung vom 30. Oct. 1817).

II. Von dem Rechte der Grenzer, sich auf Gewerbe, Handel und Wissenschaften zu verlegen. (§§. 42–54.)

Die in den Vordergrund gestellten Militärpflichten des Grenzers brachten es mit sich, daß Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften nur in zweiter Linie als Erwerbszweige ins Auge gefaßt wurden. Die Grundgesetze gestatten dem Grenzer neben der landwirtschaftlichen Beschäftigung auch jeden anderen rechtmäßigen Erwerb, sofern derselbe nicht ausdrücklich untersagt ist. Unzünftige Gewerbe, die nur als Nebenbeschäftigung gelten, durfte jeder Grenzer ohne Einschränkung ungehindert betreiben. Zur Erlernung zünftiger Gewerbe sollten von den Regimentern nur solche Grenzknaben zugelassen werden, die für Kriegsdienste untauglich und selbst zu beschwerlichen Hausdiensten weniger geeignet sind. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze machte das Gesetz zu Gunsten unentbehrlicher schwerer Handwerke. Doch mußten sich diese dann in der Grenze niederlassen. Der ordentliche Gewerbebetrieb war nur zunftmäßigen Meistern gestattet; jeder Meister war der Zunft in der nächstgelegenen Communität einzuverleiben.

Der Handel mit ihren landwirtschaftlichen Producten und im Verkehre mit den Türken auch mit anderen Waren war den Grenzern frei gelassen, nur sorgte das Gesetz dafür, daß der Landmann im Handel nicht übervortheilt werde. Um eigentlicher Handelsmann zu werden, bedurfte jedoch der Grenzer einer Bewilligung des General-Commando's, welches dabei das Bedürfnis des Verkehrs sowie die Fähigkeit und den Vermögensstand des Bewerbers zu beachten hatte.

Der Handels- und Gewerbsmann als solcher genoß manche Begünstigung; er war vom Militärdienste befreit, hatte Anspruch auf Schonung bei (correctionellen) Bestrafungen u. dgl. Daß er im Grundbesitze beschränkt war, haben wir schon oben erwähnt.

Grenzjünglingen von ausgezeichnetem Talente war der Besuch höherer Lehranstalten gestattet. Das Gesetz spricht indessen nur von der Bildung zum geistlichen Stande, was ohne Zweifel zu

einseitig und für die wirklichen Bedürfnisse des fortschreitenden Culturlebens in der Grenze lange nicht ausreichend war. Manche Übelstände in der Militärgrenze entsprangen der Ursache, daß die Schulen, die Administration, die Gerichte u. s. w. sich zumeist in Händen solcher Männer befanden, die nicht dem Grenzervolke entstammten und meistens auch der Landessprache unkundig waren.

III. Von den Hauscommunionen. (§§. 55—90.)

Die eigenthümliche Institution der Hauscommunion oder der Familiengemeinschaft ist ohne Zweifel altslavischen Ursprunges und wurde von den einwandernden und flüchtigen Serben und Kroaten auf das diesseitige Gebiet verpflanzt. Es bildet nämlich die Hauscommunion nur die Fortsetzung der Sadruga (Zadruga), worunter man bei den Südslaven schon in frühester Zeit einen Verein oder eine Gesellschaft begriff, welche durch mehr weniger enge, vornehmlich blutsverwandtschaftliche Bande aneinander geknüpfte, aber zuweilen auch ganze fremde Individuen und Familien in sich faßte. Denn der einzelne Mensch unter den Slaven konnte nur insofern gewisse Rechte in Anspruch nehmen, als er ein Familienmitglied war und mit der Familie in unzertrennlicher Verbindung lebte. In diesem Verbande wurde (und wird) das gesammte Vermögen gemeinschaftlich verwaltet und die Arbeit und der Erwerb der einzelnen Mitglieder fördert das Wohl der Communion und deren Vermögen. Gemeinsam sind aber auch die Kosten des Unterhalts dieses Verbandes; sämmtliche Genossen einer Sadruga bewohnen dasselbe Haus. Die Angelegenheiten der Sadruga leitet mit fast unbeschränkter Gewalt jener männliche Hausgenosse, den die übrigen zu diesem Amte frei erwählen. Die Wahl kann auf ein beliebiges Mitglied, auch auf das jüngste, fallen; aber es liegt in der Natur der Sache, daß in der Regel der Älteste zum „Stareschina“ d. i. „Alten“ oder Hausvater gewählt werde. An dem gemeinsamen Vermögen besitzt jedes Mitglied der Sadruga gleichen Antheil, doch kann es auch noch Privatvermögen erwerben, über welches es dann frei verfügen darf. Übrigens war die Sadruga schon in älterer Zeit keine

streng abgeschlossene Gesellschaft, der Austritt aus derselben war ebenso gestattet wie der Eintritt neuer Mitglieder. Das gemeinsame Stammgut der Sadruga galt als das unangreifbare, unveräußerliche Eigenthum der einzelnen Familien und wurde in Gesetzbuche des serbischen Zars Duschan als „Baschtina"-Gut bezeichnet, mit welchem ein volles, unantastbares Besitzrecht verbunden war, das aber in der Regel auch im altserbischen Reiche nur nach eingeholter Erlaubnis des Königs verschenkt oder veräußert werden konnte. Daneben gab es aber in dem alten Serbien noch eigentliche Lehensgüter, sogenannte „Pronia"-Güter, von denen die Belehnten nur das Nutznießungsrecht besaßen.

Mit solchen sozialen Einrichtungen und Eigenthumsbegriffen kamen die südslavischen Völker auf österreichisches Gebiet und es ist natürlich, daß sie ihre Sitten, Gebräuche, Gewohnheiten und Rechtsanschauungen auch hierher verpflanzten. Der Begriff der Baschtina änderte sich jedoch hier insofern als das Baschtina-Gut allerdings auch in der Militärgrenze den gemeinsamen Grund-Besitz der Hauscommunion bezeichnete: aber gemäß dem Ursprunge und der Natur dieses Besitzes bildete derselbe kein volles Eigenthum, sondern wurde erbliches Lehensgut, das unveräußerlich war, somit in dieser Beziehung den altserbischen Pronia-Gütern nahe kam.

Den Charakter des Baschtina-Besitzes im ältern Sinne erhielt in der Militärgrenze in Bezug auf volles Eigenthum und Verfügungs-Recht das „Überland" eines Grenzhauses. Die Ansiedler aus der Türkei ließen sich sowohl vereinzelt, als auch in Familiengenossenschaften nieder. Die anfängliche Zerstreutheit der Ortsanlagen begünstigte die Entwickelung der Hauscommunionen, die oft auch durch den freiwilligen Anschluss erwünschter Arbeitskräfte sich vergrößerte. Die Behörden verhielten sich dieser Einrichtung gegenüber anfänglich passiv; erst als man durch die Vermehrung der Militärcolonien zur Erkenntnis der militärischen und ökonomischen Vortheile, die daraus gezogen werden konnten, gelangte, trat auch die Bedeutung der volksreichen Familiengenossenschaften klarer in den Vordergrund.

Daß die Institution der Hauscommunion eine altslavische Volksinstitution gewesen und nicht etwa den Grenzern gewaltsam aufgenöthigt und dieselben zum Beisammenleben in derselben gezwungen wurden, lehren die oben angeführten Zeugnisse der Geschichte und die Thatsachen, denen zu Folge beispielsweise schon bei den Sichelburger Uskoken gleich zu Beginn ihrer Niederlassung die Hauscommunionen nachgewiesen werden konnten (s. o. S. 18); ebenso gestattet bereits das Privilegium der Grenzer vom Jahre 1630 die Familien-Theilungen, also mußten die Familiengemeinschaften damals schon bestanden haben; ebenso zeigt sich, daß die Serben und Kroaten im kroatisch-slavonischen Provinzial-Gebiete und im Temeser Banate gleichfalls in der Hauscommunion lebten, ohne daß ihnen dies hier jemals anbefohlen worden wäre.

In der Militärgrenze erkannte man später allerdings, daß diese Hauscommunions-Einrichtung die Basis der gesammten Militärverfassung bilden müsse (s. o. S. 57, 101) und so geschah es, daß dort, wo solche Communionen nicht vorhanden waren, wie z. B. bei den Deutschen und bei den Rumänen in der Banater-Grenze, auf die Vereinigung von Familien zum Zusammenleben hingewirkt, dieses unter ein Gesetz gestellt und selbst mit großer Härte aufrecht erhalten wurde (s. o. S. 125, 200).

Die Grundgesetze motiviren den Fortbestand der Hauscommunionen dadurch, auf daß „die Wirtschaft der Grenzhäuser in Abwesenheit der Dienstmänner ununterbrochen betrieben werden könne". Als Mitglieder einer Hauscommunion sind alle Jene anzusehen, welche beständig zu dem nämlichen Hause conscribirt sind und alle Obliegenheiten des Hauses ohne Lohn auf sich genommen haben, sie mögen von einer Familie im nämlichen Hause abstammen oder in dieses aufgenommen sein.

Zur Erhaltung der nöthigen Ruhe und Ordnung übernimmt der älteste fähige Mann im Hause als Hausvater (Stareschina, d. i. der Alte oder auch Gospodar d. i. der Herr genannt), die Aufsicht über alle Mitglieder der Communion und die Leitung der Wirtschaft. Unter ihm führt sein Eheweib, oder, wenn es dazu nicht geeignet ist, das älteste fähige Weib im Hause als

Hausmutter (Gospodaricza, d. i. Herrin, Frau auch Domacsicza, die Hausfrau, genannt) die besondere Aufsicht über die weiblichen Hausgenossen und die Leitung der inneren Hauswirtschaft. Jeder Hausgenosse ist dem Hausvater und der Hausmutter Gehorsam und besondere Achtung schuldig und wegen jeder Verletzung derselben strafbar. Um die möglichst größte Achtung für die Stellen der Hausvorsteher zu erhalten, soll wegen geringerer Vergehen nie eine Strafe an dem Hausvater oder an der Hausmutter öffentlich vollzogen werden. Wird aber wegen schwerer oder öfters wiederholter Vergehen oder wegen eines Verbrechens eine öffentliche Strafe verhängt, so wird der Schuldige immer erst seiner Stelle als Hausvorsteher förmlich entsetzt. Wenn die Hausgenossen gegen diejenigen, welche nach ihrem Alter die Reihe zur Aufsicht trifft, Einwendungen machen, so kann ihnen die Wahl derselben von dem Compagnie-Commandanten überlassen werden; konnten sie sich über die Wahl nicht vereinigen, so bestellte die Compagnie den Hausvater oder die Hausmutter. Jede getroffene Wahl mußte dem Compagnie-Commandanten ordentlich gemeldet werden.

So lange die Hauscommunion besteht, haben alle Mitglieder derselben gleichen Anspruch auf das Vermögen des Hauses und die gleiche Obliegenheit, für das Haus nach Maßgabe ihrer Kräfte zu arbeiten und zu dienen. Was in der Hauscommunion mit gemeinsamen Kräften erworben wurde, ist gemeinsames Hausgut, von welchem die Unterhaltung der Dienstmänner und ihrer Familie und die übrigen Auslagen des Hauses bestritten werden. Der Hausvater bewahrt die Vorräthe des Hauses, er besorgt ihren Verkauf und den Einkauf der Hausbedürfnisse. Wenn die Hausgenossen Mißtrauen hegen, so können sie von dem Hausvater Rechenschaft fordern und einem aus ihrer Mitte die Mitsperre der Vorräthe und der Casse übertragen.

Bei dem Ankauf oder Verkauf von Liegenschaften, bei deren Vertauschung, Verpachtung, Verpfändung oder Beschwerung mit einem Servitut, sowie bei der Aufnahme eines Darlehens oder bei der Anlage eines Capitals für das Haus mußte der Hausvater immer die Zustimmung der großjährigen Männer des Hauses

früher eingeholt haben. Ungegründeten Widerspruch derselben beseitigte das General-Commando durch die Substitution der Zustimmung des Compagnie-Commando's. Außer dem Hausvater und ohne dessen Einwilligung konnte kein Hausgenosse eine Verbindlichkeit für das Haus übernehmen oder Schulden auf dasselbe contrahiren.

Der nach Hinterlegung der nöthigen Vorräthe und nach Abzug der Auslagen oder Schulden verbliebene reine Überschuß des Einkommens konnte nach freiem Ermessen der Hausgenossen, doch mit besonderer Rücksicht auf den Hausvater und die Hausmutter getheilt werden. Die Letzteren erhielten das Doppelte des Antheiles der übrigen Mitglieder. Die im Dienste stehenden Hausgenossen hatten selbstverständlich ebenfalls den gleichen Antheil wie die übrigen Mitglieder des Hauses. Nachlässige Hausgenossen waren von dieser Betheiligung ausgeschlossen.

Kein Hausgenosse durfte für sich und seine Familie eine besondere Wirtschaft betreiben, eigene Grundstücke ankaufen, auf seine Rechnung Pachtungen aufnehmen, besonderes Vieh halten oder sonst einen Erwerbszweig betreiben, der ihn von der gemeinschaftlichen Hausarbeit abhält. Fiel ihm durch Erbschaft oder Schenkung ein unbewegliches Gut zu, so mußte er es entweder mit dem Hausvermögen vereinigen oder seine Absonderung von der bisherigen Communion nachsuchen, um sein neues Besitzthum zu beziehen oder er hatte dasselbe innerhalb zweier Jahre zu veräußern. Diese Vorschrift legte dem selbständigen Erwerbstriebe, der Geltendmachung der persönlichen Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit allerdings erhebliche Hemmnisse in den Weg und verhinderte dadurch großentheils den allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung. Zugleich lag in dieser strengen Gebundenheit des Einzelnen so eine fruchtbare Quelle des Mißmuthes, der Unzufriedenheit, der Zwietracht, namentlich bei jenen Volksstämmen in der Militärgrenze, die wie z. B. die Deutschen und Rumänen, die Hauscommunion nicht als nationale, altererbte Institution gewohnt waren.

Bewegliche Güter konnten die Hausgenossen auch für sich besitzen; ebenso waren sie befugt, außerhalb ihrer Arbeitszeit in der Communion für sich zu arbeiten, um etwas zu erwerben;

doch unterlag die Arbeit außer dem Hause der Bewilligung des Hausvaters. Auch von diesem Privaterwerbe mußte der betreffende Hausgenosse einen Theil an die gemeinschaftliche Hauscasse abliefern. Der Rest dieses Erwerbes, ferner die Antheile aus dem Überschusse des Hauserwerbes, endlich die Kriegsbeute bilden ein freies, eigenthümliches Vermögen, über welches der Besitzer im Leben und Sterben nach Willkür verfügen kann.

Größere Grenzhäuser konnten auch in zwei oder mehrere kleine abgetheilt werden, wenn das gemeinschaftliche Vermögen dazu ausreichte, um bei der Abtheilung jedes Haus wenigstens mit einer halben Ansässigkeit nebst den nöthigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und dem erforderlichen Vieh und Geräthe zu versehen und wenn jedes Haus nach der Abtheilung noch so viel diensttaugliche Männer behielt, daß nach den Einrollirungs-Vorschriften wenigstens ein Dienstmann vom Hause einrollirt werden konnte. Jeder Theil bedurfte darnach mindestens drei felddiensttauglicher Männer. Zu einer solchen Theilung war die einstimmige Einwilligung aller großjährigen Männer des Hauses nothwendig; eine zwangsweise Theilung konnte von der Regierung im Interesse der Ruhe und Ordnung anbefohlen werden. Selbstverständlich unterlag auch der freiwillige Theilungsact der Überprüfung und Gutheißung der vorgesetzten Regiments-Behörde. Wegen bloßer Familienzwiste und wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht vorhanden waren, durfte keine Theilung stattfinden. Unruhestifter und Friedensstörer waren mit Strenge zur Ordnung zu weisen und, falls es Männer waren, nach wiederholt fruchtloser Ermahnung in ein Linienregiment oder zum Fuhrwesen einzureihen.

Trotzdem fanden zahlreiche ungesetzliche, namentlich geheime Theilungen statt und diese konnten auch die schärfsten späteren Verordnungen nicht verhindern, vielmehr sah die Regierung sich durch den Zwang der Thatsachen genöthigt, je länger je mehr von dem starren Festhalten an der Untheilbarkeit des Hausbesitzes abzulassen.

Die Aufnahme Einzelner durch Adoption oder ganzer Familien durch Eincommunirung in die Hauscommunion war erlaubt, wenn die Aufgenommenen die Grenzobliegenheiten übernehmen

wollten; doch mußte diese Aufnahme die Bestätigung des Regiments erhalten. Brachten solche Personen oder Familien einen Antheil an Grundstücken mit, so entstand eine „Einverleibung". Bei Adoptaten war stets auch der frühere Geschlechts- oder Zuname in den Conscriptionslisten beizubehalten. (Verordnung vom 22. August 1825.)

Wer ohne Bewilligung des Hausvaters und der Regiments-Behörde sein Grenzhaus verließ, wurde als „Landläufer" behandelt und als solcher bestraft. Wer ohne Bewilligung aus der Monarchie sich entfernte mit dem Vorsatze, dahin nicht mehr zurückzukehren, verlor alle seine Rechte und das etwa hinterlassene Vermögen.

Um die Grenzhäuser vor unbilligen Zumuthungen zu schützen, war es ihrem freien Willen überlassen, den aus dem obligaten Grenzstande (z. B. zum Offizier oder Beamten) vorrückenden Hausgenossen eine Unterstützung zu gewähren oder nicht.

Die Töchter, welche aus ihrem Grenzhause in ein anderes heiraten, erhalten von dem ersteren keine Abfindung, sondern nur die landesübliche Ausstattung und die Hochzeitskosten; um diese letzteren zu mäßigen, sollen die Hochzeitsmahle nicht länger als einen Tag dauern.

Auf solche Weise wurde das Hauscommunionwesen im Jahre 1807 „mit der gewissenhaftesten Rücksichtsnahme auf die Volkssitte geregelt" und damit nach der Einführungsverordnung des Hofkriegsrathes vom 5. October 1807 „der Grundpfeiler, auf welchem die Militär-Grenzverfassung beruht", in angemessener Weise erhalten und gefestigt. Ohne Zweifel war die ganze Militärgrenz-Institution auf die entsprechende Benützung der Hauscommunionsidee aufgebaut, denn diese gestattete, möglichst viele Mitglieder zum Kriegsdienste zu berufen, ohne die Existenz der Familie selbst zu gefährden. Die österreichische Militärbehörde war darüber schon früher vollständig im Klaren, daher auch der entschiedene Wille, das Familiengenossenschafts-System unverrückt aufrecht zu erhalten und selbst die geringste Modification desselben nur mit „äußerster Vorsicht" zu gestatten.

Dabei war der Hofkriegsrath auch über die Provenienz dieser Institution wohl unterrichtet. In der obigen Einführungsverordnung heißt es darüber: „Die Hauscommunionen sind nicht durch die Militär-Grenzgrundgesetze geschaffen, sondern von denselben nur nach uralten Nationalsitten und Gebräuchen als System aufgenommen worden.“ Im andern Falle hätte man sie ja auch bei Serben und Kroaten nur mit Gewalt durchsetzen können, wie solches bei den Deutschen und Rumänen in der Banater Grenze der Fall war; aber gerade deshalb konnte dieses System auch hier zu keinem Gedeihen gelangen.

Das serbokroatische Volk hielt im Anfang unseres Jahrhunderts mit Zähigkeit an dieser Institution fest. Als man bei der Organisirung der Grenze im Jahre 1803 den Hausvater zum Hauptlehensträger erklären wollte, erhoben sich in der Grenze alle Stimmen dagegen; denn die Hausgenossen betrachteten sich von jeher als Miteigenthümer des Hausvermögens, an dem sie sonach gleiche Rechte besaßen. Wie ein begeisterter Lobredner (Og. M. Utiesenovics) behauptet, hat man in der Militär-Grenzverfassung allein „die Hauscommunionsidee richtig aufgefaßt, sie in das allgemeine Rechtssystem als ein Ganzes eingefügt, ohne aus ihr einen juristischen Harlekinsmantel zu machen, an dessen bunten Lappen man von ferne schon das Gemisch verschiedener Rechtssysteme erkennt.“

Was nun die Ausgestaltung des Hauscommunionswesens in der Wirklichkeit anbelangt, so gibt uns derselbe Verehrer dieser Institution hierüber nachstehendes Bild: „Gewöhnlich in einem förmlichen Haine von Obstbäumen steht ein nicht zu großes Haus, das meistens ein Vorhaus hat, aus dem man in den Raum der Küche oder Feuerstelle und rechts und links in geräumige Zimmer tritt, die in wohlhabenden Ortschaften ganz wohnlich und reinlich, in armen dagegen wohl auch sehr armselig eingerichtet sind. Diese Räumlichkeiten des eigentlichen Hauses sind die allgemeinen Tags-, Speise- und Gesellschaftsgemächer des ganzen Hauses, in der Regel nur von dem Hausvater und der Hausmutter und allenfalls noch von einem alten Ehepaare bewohnt, wogegen die übrigen

jüngeren Eheleute mit ihrem Anhange jedes für sich eigene Kammern, selbst in besonderen Gebäuden, bewohnen, welche in einer Gruppe um das Stammhaus stehen und gewöhnlich ein besonderes Privateigenthum der einzelnen Eheleute sind. Das ganze Haus wird mit dem Taufnamen des Hausvaters und mit dem gemeinschaftlichen Familiennamen benannt. Neben dem Hause stehen Stallungen für die verschiedenen Viehgattungen; darin mehrere Paar Zugochsen oder Pferde, 4—8 Kühe, 10—20 Stück andere Rinder und Pferde, 15—20 Stück Schweine oder Schafe, eine Anzahl Federvieh, sammt dem nöthigen Feld- und Hausgeräthe und den erforderlichen Wirtschaftsgebäuden. Die Grundansässigkeit hat (wie erwähnt) 24—34 Joch, die jedoch in der Regel in mehrere Grundparcellen zerstreut waren, da bis zur neuesten Zeit die Dorfgemengwirtschaften vorherrschend sind. Knechte und sonstige Dienstboten werden in solchen Häusern nur selten gehalten. Fehlt es an Arbeitskraft, dann begünstigt man die Verehelichung heiratsfähiger Mitglieder. Ehen unter den Mitgliedern derselben Hauscommunion finden höchstens dann statt, wenn die Eltern des einen Theiles vielleicht vertragsmäßig in die Hauscommunion aufgenommen worden sind, also mit den älteren Mitgliedern in keiner Blutsverwandtschaft stehen".

Wie wir oben erwähnt, hat der Hausvater die Oberleitung und Execution im Hause, er ermahnt und weiset zur Ordnung die Unfolgsamen; doch wird Alles in gemeinschaftlichem Einverständnisse vorgenommen. Serben und Kroaten lieben es, Alles vorerst zu besprechen und zu berathen und ein Hausvater, der nur befiehlt, ohne zu motiviren, ist gehaßt. Selbst mit einem Knechte wird berathschlagt, was zu geschehen habe.

Die Erwachsenen gehen der Feldarbeit nach, die Jungen, welche nicht zur Schule gehen, treiben das Vieh auf die Weide, die Hausmutter bleibt mit den kleinen Kindern zu Hause und bereitet das Mahl für alle. Kommt gegen Mittag das Vieh von der Weide, dann tragen die Hirten das Essen auf das oft ziemlich entfernte Feld, wo die Erwachsenen arbeiten. Die Weiber mit Säuglingen nehmen auch diese mit zur Arbeit, damit sie mit

dem Nachhausegehen keine Zeit verlieren. Auf dem Wege zur Arbeit oder zurück sowie beim Viehhüten drehen die Weiber und Mädchen fleißig die Spindel, wobei das Werg gewöhnlich an einem Rocken im Gürtel steckt. Abends und im Winter wird auch zu Hause das Spinnen und Weben fortgesetzt; die Männer beschäftigen sich in dieser Zeit mit dem Verfertigen von Haus- und Feldgeräten ꝛc. Hat ein Haus dringende Feldarbeit, die es alleinig nicht bezwingen kann, dann ladet man die Nachbarn zur Aushilfe und diese kommen gerne, weil sie bei ähnlicher Gelegenheit auf Gegenhilfe rechnen können. Solch erbetene Arbeiterschar heißt „Moba"; sie treibt die Arbeit unter Gesang und Lust; ein Festmahl, oft auch ein Tanz (Kolo), beschließt solche frohe Arbeitstage.

Die ganze Hausgenossenschaft speist in der Regel gemeinschaftlich an einem Tische. Der Hausvater besorgt auch für sämmtliche Mitglieder seines Hauses die Einkäufe an Kleidung; die Wäsche wird jedoch selten gekauft, diese erzeugen und besorgen die Weiber im Hause. In manchen Gegenden wechseln die Weiber in der Besorgung des innern Hauswesens ab, indem alle acht Tage eine andere die Küche, das Brotbacken, das Geflügel, das Kuhmelken ꝛc. übernimmt; sie nennen sich da „Redutscha", d. i. die an die Reihe kommende. Ältere Weiber, besonders solche, die eine Schwiegertochter im Hause haben, werden ganz, die Neuvermählten durch ein Jahr von dieser größern Mühewaltung enthoben.

Auf solche Weise sind die Hauscommunionen gestaltet, nach denen das serbo-kroatische Landvolk in Kroatien, Slavonien, in der ehemaligen Militärgrenze, im Temeser Banate und in der Bácska, dann im Königreich Serbien, in Bosnien und der Herzegowina, in Montenegro und in Altserbien lebt; aber auch bei den Bulgaren begegnet man dieser Volkssitte.

Die volkswirtschaftliche und sociale wie moralische Bedeutung dieser Institution ist jedenfalls hervorragend. Sie hat die Grenzer vor dem ländlichen Proletariat und dem Pauperismus behütet; sie pflegt und fördert den Familiensinn und die Pietät; hält

jedermann im Kreise seiner Rechte und Pflichten, gibt ihm einen Zufluchtsort vor Noth und Elend; ermöglicht die leichtere und pünktlichere Erfüllung der öffentlichen Leistungen jeder Art und hebt auch den moralischen Charakter des Einzelnen, so daß Diebstähle und andere Gesetzesübertretungen in solchen Häusern seltener vorkommen als bei Einzelwirtschaften. Unläugbar haften dem Systeme auch erhebliche Mängel an, die im Laufe der allgemeinen Culturentwickelung mehr und mehr zu Tage treten. Mit dem Erwachen und der Kräftigung des Triebes nach Geltendmachung der Individualität und mit dem Verlangen nach Individualbesitz wurde dem Communions-Institute der herbste Schlag versetzt; doch wäre es bedenklich, das viele Vortreffliche in dieser Institution ohne Weiters aufzugeben. Eine angemessene Vermittlung muß hier Platz greifen.

IV. Von der militärischen Widmung der Grenzer. (§§. 91—104).

Alle waffenfähigen Grenzer sind zu persönlichen Kriegsdiensten in und außer der Grenze verpflichtet; doch soll in der Regel und außer dem Falle der dringendsten Noth nur ein Theil der waffenfähigen Mannschaft (mit Rücksicht auf den Wirtschaftsbedarf) zum wirklichen Dienste ausgehoben werden, und, so weit es thunlich, selbst im Kriege die Ablösung jener Grenzsoldaten statt finden, die ihren Häusern inzwischen unentbehrlich geworden sind.

Die Grenzhäuser waren verpflichtet, ihre Dienstmänner am Cordon gegen die Türkei und im innern Militärdienste zu verpflegen und sie mit der großen und kleinen Hausmontur zu versehen; auch ihre Familien wie andere Hausgenossen zu unterhalten und gut zu behandeln. Sie genießen dafür für jeden Dienstmann, vom Feldwebel abwärts, eine jährliche Grundsteuerbefreiung im Betrage von zwölf Gulden, die ihnen, soweit ihre Steuerschuldigkeit diese Summe nicht erreicht, bar hinausbezahlt werden. Darin bestand das „Dienstconstitutiv", das die Grenzhäuser für die Bekleidung und Verpflegung der Dienstmänner entschädigen sollte. Der Dienstmann bekommt überdies jährlich ein Paar Schuhe, das

Lederwerk, die Waffen und die Munition vom Staate unentgeltlich.

Bei Zusammenziehungen in Lagern innerhalb der Grenze und bei der Dienstleistung außerhalb der Regimentsbezirke erhalten die Grenzer die Verpflegung der Liniensoldaten und beim Ausmarsche ins Feld auch die Montur auf Kosten des Staates. Im letztern Falle genossen die Grenzhäuser für jeden ausmarschirten Dienstmann, ein Constitutiv von sechs Gulden jährlich.

Unenrolirte Grenzer, welche, wenn es nöthig war, zu Cordons- oder andern Militärdiensten verwendet wurden, genossen für jeden Dienstestag 4 kr. als Steuerbefreiung oder Barbezahlung. Beim Streifen gegen Räuber und zur Abwendung der Gefahren, welche die innere Sicherheit gewaltsam bedrohen konnten, wirkten sie jedoch unentgeltlich mit.

Nur im Felde (in Friedenszeiten, wenn sie wirkliche Militärdienste leisteten) wurden die Grenzer nach den „Kriegs-Artikeln" behandelt. Der Unenrolirte sowie auch der außer Dienst stehende Enrolirte standen unter dem allgemeinen Strafgesetze der Armee. Die Bewachung des Cordons wurde zu den Militärdiensten gerechnet, demnach war die Mannschaft am Cordon bei Vergehen nach der Strenge der Kriegsgesetze zu bestrafen.

V. Von der Aerarial- und Gemeinde-Arbeit (§§. 105—138).

Aus unserer Geschichtserzählung ist ersichtlich, wie die Grenzer in früherer Zeit bezüglich ihrer Arbeitsschuldigkeit keiner bestimmten Regel unterworfen waren, in Folge dessen sich die Vorgesetzten allerlei Willkür und Mißbrauch erlaubten. Zahlreiche Tumulte und blutige Aufstände sind auf diese übermäßige oder vexatorische Belastung der Grenzer zurückzuführen. Die im Laufe der Zeiten erschienenen Verordnungen und Regulirungen suchten zwar in dieser Beziehung dem Belieben der Offiziere Schranken zu setzen und die Höhe der öffentlichen Arbeitsschuldigkeit zu fixiren. Eine allgemeine Norm stellten aber erst die Grundgesetze von 1807 auf.

Die Grundgesetze, welche das verhaßte Wort „Robot" mit

dem Worte „Arbeitsschuldigkeit“ vertauschen, theilen diese in die ärarische und in die Gemeinde-Arbeit und die erste wieder in die unentgeltliche und in die bezahlte. Die ärarische unentgeltliche Arbeitsschuldigkeit hatte nach der bisherigen Gepflogenheit auch fernerhin nur in Kroatien und Slavonien Statt und wurde nach dem bereits im Jahre 1800 eingeführten Systeme mit einer täglichen Haus- und einer halben Zugarbeit im Jahre von jedem Joch Acker oder Wiese geleistet. Offiziere und Beamte, dann die übrigen Grundbesitzer, die nicht zum obligaten Stande gehören, reluiren diese Arbeitspflicht mit 25½ kr. von jedem Joch; die Handels- und Gewerbsleute lösen diese Schuldigkeit mit 2 fl. 40 kr.; außerdem hatten sie von ihrem etwaigen Grundbesitze noch die allgemeine Arbeitsschuldigkeit zu leisten. Nach obigem Normale hatte also eine ganze Ansässigkeit in der Grenze von 34 Joch 34 Hand- und 17 Zugarbeiten (mit einem Stück Vieh) zusammen 51 Arbeiten des Jahres zu leisten; bei einer Ansässigkeit von 24 Joch betrug diese Leistung 36 Arbeiten. In Niederösterreich dagegen mußten selbst Kleinhäusler (ohne Grundbesitz) bis zu 52 Tagen roboten und in Ungarn (vor 1836) hatte die ganze Session 52 Zug- oder 104 Handroboten zu leisten. Außerdem hatten je vier ganze Bauern jährlich eine „lange Fuhre“ mit vier Pferden zu leisten. Diesen Verpflichtungen gegenüber waren die Grenzer ohne Frage weit günstiger gestellt.

Von der unentgeltlichen Arbeitsschuldigkeit und ihrer Reluition sind jene Grenzhäuser befreit, welche dienende oder realinvalid gewordene Enrolirte haben.

Die Gegenstände, auf welche die unentgeltliche ärarische Arbeitsschuldigkeit verwendet werden durfte, waren auf das Genaueste bestimmt und ebenso genau die Grundsätze festgesetzt, wie zur Arbeit commandirt und diese geleistet werden sollte, so daß kein Zweifel und keine Willkür dabei Platz greifen konnte. Die Zeit des Erscheinens bei der Arbeit, das Ende derselben sowie die tagsüber zu gestattenden Raststunden wurden je nach der Jahreszeit ebenfalls genau festgestellt; wobei auch auf den Hin- und Heimweg gehörige Rücksicht zu nehmen war. Je nach der Natur der Arbeit konnten auch

Weiber dazu bestellt werden. Die Grenzhäuser waren verpflichtet, die Arbeiter und das Zugvieh zu verpflegen und mit den gewöhnlichen Werkzeugen, dann mit Geschirr und Wägen zu versehen.

Erübrigt am Schlusse des Jahres etwas von der Arbeitsschuldigkeit der Grenzer, so wurde solches in das folgende Jahr nicht übertragen, sondern den betreffenden Grenzhäusern ohne Entgelt nachgesehen.

Die unentgeltliche Arbeitsschuldigkeit konnte auch in Geld abgelöst werden, wobei für den Tag 10½ kr., für das Joch Acker oder Wiese 16 kr. gerechnet wurden. Diese Reluitionsgelder bildeten einen eigenen Arbeitsfonds, aus welchem Hand- oder Zugarbeit, die über die unentgeltliche Arbeitsschuldigkeit nöthig war und von den Grenzern freiwillig oder commandirt geleistet wurde, mit 20 kr. täglich bezahlt werden sollte. Ersparungen dieses Fondes waren dazu bestimmt, diesen Taglohn in Zukunft noch höher zu stellen und sonst die Erleichterung oder Verminderung der öffentlichen Arbeiten zu befördern. Das Gesetz gestattete nicht, den zur bezahlten Arbeit verpflichteten Mann über zwölf Tage, ein Stück Zugvieh über drei Tage im Jahre zur Arbeit zu verwenden; nur in außerordentlichen Fällen konnte das Generalcommando eine Erhöhung auf 15, resp. 4 Arbeitstage anbefehlen.

Alle diese Bestimmungen über die unentgeltliche und über die bezahlte ärarische Arbeitsschuldigkeit galten indessen bloß für die kroatisch-slavonische Militärgrenze; im Banate hatten die Grenzer außer dem Transporte der eigenen Regimentsgelder, der Montur, Armatur, Rüstung und Munition, der Feldrequisiten und der Artillerie innerhalb des Regimentsbezirkes jede Aerarial-Arbeit nur gegen die Bezahlung von 20 kr. pr. Tag zu leisten, da sie die unentgeltliche Arbeit mittelst der Hutweidetaxe, von welcher die übrigen Grenzer befreit waren, ablösten. Dagegen galten alle Anordnungen, welche die Art der Commandirung auf bezahlte Arbeit, die Bestimmung derselben, ihre Verrichtung und Verrechnung, dann die Befreiung der Grenzhäuser betrafen, auch im Banate. Als Fonds zur Bestreitung der bezahlten Arbeit galt der Zufluß aus der Hutweidetaxe. Jene Grenzhäuser im Banate, welche Ein-

rollirte oder Invaliden hatten, genossen die Befreiung von der Hutweidetaxe; im Kriege wurde ihnen das Doppelte der eingerechneten Hutweidetaxe berechnet.

Alle Arbeiten, welche bloß zum Vortheile einzelner Gemeinden und zu gegenseitiger Unterstützung der einzelnen Mitglieder derselben bestimmt sind oder zu den natürlichen Obliegenheiten einer Gemeinde gehören, wurden sowohl in Kroatien-Slavonien als auch im Banate von den Gemeindemitgliedern gemeinschaftlich unentgeltlich verrichtet. Von dieser Gemeindearbeit war in der Regel Niemand befreit; doch konnte jedermann auf eigene Kosten einen Stellvertreter besorgen. (Verordnung vom 28. December 1826).

Die unentgeltliche Gemeindearbeit wurde unter die einzelnen Häuser nach dem Verhältnisse der arbeitsfähigen Männer und der Anzahl des Zugviehes vertheilt. Sie sollte aber in der Regel nicht die Zahl von acht Handtagen auf einen arbeitsfähigen Kopf und von vier Tagen auf ein Stück Zugvieh übersteigen. Befreit von der eigentlichen Gemeindearbeit waren: die Einrollirten, die Ortsvorsteher und die Aufseher der Gemeindemagazine. Später (1811) kamen auch die invaliden Unteroffiziere, dann (1821) die Offiziere, die Geistlichen, die Witwen und Waisen, sobald in der Familie kein arbeitsfähiger Mann war, zu der Vergünstigung dieser Arbeitsbefreiung.

Die unentgeltliche Gemeindearbeit durfte sich nur auf folgende Objecte beschränken: a) auf die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhäuser; b) auf die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindemagazine, Dorfbrunnen, Nationalschul- und Gemeindehäuser; c) auf die Anlegung und Unterhaltung der Wege, Brücken, Dämme und Wasserleitungen; d) auf den Anbau vakanter Gründe zum Besten der Gemeinde und auf die Bestellung der Feldwirtschaft solcher Gemeindemitglieder, die im Dienste abwesend oder zeitlich verhindert, zugleich außer Stande sind, ihre Wirthschaft durch Lohnarbeiter bestellen zu lassen; e) auf die Erbauung der Grenzhäuser, die ohne Verschulden der Eigenthümer abgebrannt sind und aus Mangel an Vermögen von diesen allein nicht hergestellt werden können; f) auf die Besorgung der Dorfwachen

und der Briefordonanzen von einem Orte zum andern; g) auf die Brennholzerzeugung und Zuführung für die Schulen, Dorfwachen und Pfarrgeistlichen; endlich h) auf die Vorspann für solche Ärzte, die zu armen Kranken in die Ferne gerufen werden.

Außer dringlichen Fällen sollten die Grenzer während der Anbau- und Erntezeit weder auf ärarische noch auf Gemeindearbeit commandirt werden. Jede widergesetzliche Verwendung der Arbeit, sowie jede Begünstigung und Eigenmächtigkeit war ohne alle Rücksicht strenge zu strafen. Wer den Grenzer zu einer Arbeit beorderte, zu welcher derselbe nicht verpflichtet war, hatte nebst einer angemessenen strengen Strafe dem Grenzer auch noch den doppelten landesüblichen Taglohn zu bezahlen. Auf solche Weise suchte man das Grenzvolk vor Überlastung und willkürlicher Behandlung zu schützen, andererseits aber auch die erforderliche öffentliche Arbeitsschuldigkeit in ausreichendem Maße zu sichern. Daß diese Regelung bis ins kleinste Detail eingehen mußte, sowie der fernere Umstand, daß gerade über diesen Abschnitt der Grundgesetze später ebenfalls zahlreiche Erläuterungen und Nachtrags-Verordnungen nothwendig waren: bekundet zur Genüge die zahlreichen Misbräuche, welche mit den Arbeitsleistungen des Volkes vorher (und selbst später) getrieben wurden. Die Grundgesetze bedeuten sonach auch in diesem Punkte einen erfreulichen Fortschritt.

VI. Von der Grundsteuer (§§. 139—146).

Gleich der Arbeitsschuldigkeit hat auch die Regelung der Steuerverhältnisse in der Grenze eine lange Reihe von Wandelungen und Versuchen durchgemacht, deren nähere Erörterung außerhalb unserer Aufgabe liegt; die wesentlichsten Momente haben wir betreffenden Ortes bei der Erzählung der Verwaltungsgeschichte angeführt.

Die Grundgesetze sprachen nun den Grundsatz aus: „Jeder Grundbesitzer in der Grenze, welchem namentlich eine Befreiung nicht zugestanden ist, hat die Verpflichtung, an die Grenzcasse einen Geldbetrag zu entrichten, welcher nach der Größe und

Benützungsfähigkeit des Grundes und nach dem Maße der anderweitigen Obliegenheiten des Besitzers ausgemessen wird."

Die Grundsteuer war nach der Gegend und nach der Ertragsfähigkeit des Bodens verschieden; in jedem Grenzgebiete unterschied man drei Bodenclassen; die niedrigste Besteuerung war selbstverständlich in den Karst-Gebieten des Likaner, Ottocsaner, Oguliner und Sluiner Regiments, wo für ein Joch Acker- und Wiesenland je nach der Qualität 20, 16 und 12 kr. an jährlicher Grundsteuer gezahlt wurde; eine ziemlich gleichmäßige Besteuerung war in den Banal- und im Gradiskaner Regimente mit 27 (28), 22 (24) und 16 kr. per Joch; ganz gleich ferner in den Regimentern St. Georgen, Kreuz, Brod, Peterwardein und im Tschaikistenbataillon mit 30, 26 und 20 kr. per Joch; desgleichen im Banate, wo die Stufen 32, 26 und 20 (resp. 18) kr. per Joch betrugen. Ebensoviel mußte im Banate auch an Hutweidetaxen gezahlt werden. Die Wein- und Obstgärten waren weit höher besteuert; im Karstlande mit 1 fl. und 30 kr.; in der Warasdiner, in der Banal- und slavonischen Grenze und im Tschaikisten-Bataillon mit 1 fl. 30 und mit 35—40 kr.; im Banate aber mit 3 fl. und die Obstgärten mit 40 kr. per Joch.

Alle Grundbesitzer, welche zu dem gemeinen Grenzstande nicht conscribirt oder nicht namentlich ausgenommen waren, hatten für ihre Gründe das Doppelte der obigen Steuersätze zu entrichten. Diese doppelte Grundsteuer sollte hauptsächlich zur Unterstützung solcher Grenzhäuser verwendet werden, welche unverschuldet um ihre Wirtschaftsgeräthe und ihr Arbeitsvieh gekommen und dadurch in ihrem Erwerbe gestört worden waren.

Von der Grundabgabe waren befreit: a) die Haus- und Küchen-Gärten der Offiziere, der Contumaz- und Dreißigst- oder Zoll-Beamten; b) die Maulbeergärten, Schießstätten und Exercierplätze; c) in Kroatien anderthalb Joch, in Slavonien sechs Joch Wiesen der katholischen Pfarrer; d) die Sessionen des griechisch-orientalischen Pfarrclerus.

Das Erträgnis der Grundsteuer betrug im Jahre 1808 in der:

Karlstädter Grenze	86.387 fl.	19⁴/₈ kr.
Banal- „	70.061 „	56⁷/₈ „
Warasdiner „	161.153 „	39¹/₈ „
Slavonischen „	237.020 „	24⁷/₈ „
Banater „	217.239 „	53¹/₈ „
zusammen	771.861 fl	93⁴/₈ kr.
Dazu die banatische Hutweidetaxe . .	67.926 „	13⁵/₈ „
zusammen	839.788 fl.	07¹/₈ kr.

Elf Jahre später (im Jahre 1819) belief sich die Grundsteuer für Äcker, Wiesen und Gärten auf 810.404 fl. 6 kr.; die banatische Hutweide auf 73.405 fl. 37 kr.; somit der Gesammtertrag auf 883.809 fl. 43 kr., die Zunahme war also 44.019 fl. 76⁷/₈ kr. oder 5·2 Percente. Die Zunahme folgte allein aus der Erweiterung und Verbesserung des steuerbaren Bodens.

Mit dieser Belastung des Grundes war jedoch kein fiskalisches Interesse verbunden. Da für jeden Dienstmann ein Constitutiv von 12 fl. bezahlt wurde, so erhielten die Grenzhäuser in dieser Gestalt nahezu die Hälfte ihrer Grundsteuer (im Jahre 1820 beispielsweise 419.712 fl.) wieder zurück; ja einige Grenztheile, namentlich die Karlstädter, erhielten mehr an Constitutivgeldern als ihre Grundsteuern ausmachten. Dazu kommt, daß die Banater Hutweidetaxe nur allein zur Bezahlung der Arbeiten verwendet werden durfte. Aber auch sonst mußten von dem Grundsteuererträgnisse noch weitere Lasten zu Gunsten der Grenzer gedeckt werden. Hietzinger berechnete darnach, daß von dieser Grundsteuer nur etwa 187.445 fl. in die allgemeine Staats-Casse abgeführt wurden — ein Betrag, der selbstverständlich bei einem feldmäßigen Ausmarsche der Grenzer noch erheblich vermindert wurde. Der gesammte Verwaltungs-Aufwand in der Grenze mit dem Dienstconstitutiv, den Gebühren, den Auslagen für Schuhwerk, Armatur und Munition betrug im Jahre 1820 die Summe von 543.664 fl. Da nach einer ungefähren Aufnahme das Reinerträgnis von Grund und Boden in den obigen fünf Grenzdistricten um jene Zeit etwa 14²/₃ Millionen Gulden betrug, so machte die

Grundsteuer ungefähr 6⅓ Procent aus, wobei natürlich die einzelnen Grenzgebiete verschieden in Anschlag kommen.

Rechnet man zu dieser Grundsteuer des offenen Grenzerlandes noch die Grundsteuer der Militär-Communitäten auf 36.504 fl.; dann der Haussteuern ebendaselbst auf 31.069 fl.; somit zusammen auf 67.573 fl.: so betrugen die Steuern nach den Liegenschaften im Jahre 1819 insgesammt 951.382 fl.

VII. Von der Industrie- und Schutzsteuer (§§. 147–154).

Neben den Grundsteuern bestanden in allen Grenzgebieten noch einige Industrie- und Personalsteuern zum Vortheil der Grenzcasse. Zu den Ersteren gehörten: a) die Handelssteuer der Kaufleute und Krämer, nach je vier Classen (40, 32, 26 und 20 fl.; 16, 12, 9, 6 fl.). Der Ertrag dieser Steuer betrug im Jahre 1802 bloß 942 fl., stieg aber im Jahre 1819 bereits auf 16.850 fl. — theils Folge der genauern Conscription und Einhebung dieser Steuer, theils Resultat des zunehmenden Handelsstandes; b) die Gewerbsteuer der Künstler und Handwerker, gleichfalls in vier Classen (10, 8, 6, 4 fl.). Im Jahre 1802 war der Ertrag dieser Steuer erst 13.400 fl. 30 kr.; im Jahre 1819 schon 25.422 fl. Das Gesetz gestattete die Verbindung eines Handwerkes mit einem Handlungsgewerbe, forderte dann aber auch die zweifache Abgabe; c) die Erwerbsteuer der Gastwirte mit Realschankgerechtigkeit zu 60, 80 und 100 fl. jährlich. Diese Steuer wurde vertragsmäßig von Fall zu Fall festgesetzt und gleichsam als Entschädigung betrachtet für den Entgang, den das ärarische Schankpachtgefälle durch die Verleihung der immerwährenden Realschankgerechtigkeit jährlich erlitt. Außer dem Weinschank wurde auch die Fleischausschrotung und der Fischfang als ein Pachtgefälle behandelt. d) Die Mühlensteuer, welche von jedem Mühlgange in vier Classen erhoben wurde (Schiffsmühle oder unterschlächtige Flußmühle 12 fl., Bach- und Löffelmühle 6 fl., Roß-, Stampf-, Säge- und Walkmühle 4 fl. 30 kr.; zeitweilig im Betrieb befindliche Mühlen ohne Unterschied 3 fl. für den Gang). Diese Mühlsteuer warf im Jahre 1802 ein Erträgnis von 17.341 fl. 52½ kr. ab; im Jahre 1819

ſank ſie jedoch auf 14.727 fl. 55 kr. herab. Sämmtliche Induſtrieſteuern ſtiegen von 40.169 fl. 22⅓ kr. des Jahres 1802 im Jahre 1819 auf 56.999 fl. 55 kr.

Die Perſonalſteuern waren ſeit Abſchaffung der Kopftaxe nur ſogenannte Schutzſteuern. Dieſe hatten zu entrichten:

a) ſolche Grenzinſaſſen, die eine Familie für ſich bildeten, keine Grundſtücke beſaßen und kein ſteuerbares Gewerbe betrieben; für dieſe betrug die Schutzſteuer 4 fl. jährlich;

b) Knechte, die nicht in der Grenze geboren waren, zahlten im Dienſte der Handels- und Gewerbsleute 2 fl.; im Dienſte der Grenzer 1 fl.; ledige Knechte aus der Grenze, ledige Geſellen und Handlungsdiener ohne Unterſchied waren ganz ſteuerfrei; endlich

c) die im walachiſch-illyriſchen Regimente anſäſſigen Judenfamilien unterlagen neben der etwa ſchuldigen Handels- und Gewerbeſteuer noch einer beſondern Schutzſteuer, die nach Maßgabe der Wohlhabenheit in drei Claſſen zerfiel, nämlich 8, 6 und 4 fl. Im Jahre 1818 gab es daſelbſt 50, im Jahre 1819: 41, im Jahre 1820: 45 Juden. Sämmtliche Schutzſteuern ergaben im Jahre 1802 den Betrag von 12.699 fl., im Jahre 1819 den von 22 914 fl. Faßt man ſämmtliche Induſtrie- und Schutzſteuern zuſammen, ſo war das Ergebnis im Jahre 1802 52.868 fl. 42⅛ kr.; im Jahre 1819 aber 79.913 fl. 55 kr.

Wie wir ſchon weiter oben mitgetheilt haben, beſtanden auch in den Militär-Communitäten Handels-, Gewerbe-, Mühlen- und Schutzſteuern, die im Jahre 1819 auf einander folgendes Erträgnis abwarfen: 18.159 fl. 30 kr., 15.549 fl., 330 fl. und 6.431 fl.; ſonach insgeſammt bloß 40.469 fl. 30 kr. Rechnet man zu dieſem Betrage noch die Summe aus den Regimentsbezirken und dem Tſchaikiſten-Bataillon mit 79.913 fl. 55 kr. dazu, ſo ergibt ſich für dieſe Steuergattungen ein Geſammterträgnis von 120.382 fl. 85 kr.

Nach der Berechnung Hietzingers kamen von ſämmtlichen directen Steuern im Jahre 1819 auf eine Quadratmeile in der Grenze 1629 fl. 3 kr.; auf einen Kopf 1 fl. 11 kr. Der eigentliche Grenzer zahlte nur 1 fl. 7 kr. (in der Karlſtädter Grenze gar kaum 28 kr.), der Städter 2 fl. 36 kr. Dieſes Steueraus-

maß war ohne Zweifel ein sehr geringes und um so erträglicher, als von der Gesammtsumme der Steuern mit etwa 992.000 fl., das Dienstconstitutiv mit 420.000 fl. den Steuerpflichtigen unmittelbar gut gerechnet, folglich nur beiläufig 572.000 fl. bar abgeführt wurden, so daß eigentlich nur etwa 41 kr. im Durchschnitte für jeden Grenzbewohner zu zahlen erübrigte. — —

Überblickt man diese Grundgesetze in ihrer Bedeutung für die Entwicklung der Militärgrenze, so läßt sich nicht verkennen, daß in den Bestimmungen derselben ein großer Fortschritt liegt. Diese Gesetze schufen in ihren klaren und festen Vorschriften zum ersten Male eine einheitliche Norm für die fünf Militärgrenzdistricte (die siebenbürgische Grenze nahm von Anbeginn eine exceptionelle Stellung ein); sie riefen dabei keine auffallenden Neuerungen hervor, sondern suchten überall an das Bestehende fortbildend anzuknüpfen. Selbstverständlich gieng ihre Hauptabsicht auf die Schaffung und Erhaltung eines möglichst großen Militärstandes; aus diesem Grunde sehen wir überall die Interessen der Grenzhäuser mit dienstfähigen Mitgliedern in den Vordergrund gestellt und berücksichtigt. Aber innerhalb dieses Rahmens der möglichsten militärischen Leistungsfähigkeit gab man auch anderen sozialen Bildungen Raum. Die Landwirtschaft, das Gewerbe und der Handel blieben nicht ohne Förderung, konnten aber erst in zweiter Linie und auch da nur unter dem Gesichtspunkt der thunlichsten Pflege und Schonung der Wehrkraft in Betracht kommen. Noch mehr galt dies von den höheren Kreisen des geistigen und socialen Lebens; hier erschloß sich dem talentirten Grenzerjünglinge im Grunde nur der geistliche Beruf, weil ja auch jeder andere höhere weltliche, bürgerliche Berufszweig bei der strengmilitärischen Landesverfassung in der Grenze keinen Raum gefunden hätte. Die Thatsache, daß die Grundgesetze von 1807 den Grenzern ein erbliches Nutzeigenthum einräumten, in gewissen Fällen eine freiere Disposition mit dem erworbenen, selbst liegenden Eigenthume gestatteten, ferner unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen auch die Theilung der Güter zuließen und überhaupt auf die Erhaltung eines angemessen versorgten Bauernstandes und auf die Beseitigung

eines Proletariats hinstrebten, — diese Thatsache stellte die Grenzer trotz ihrer sonstigen schweren Verpflichtungen materiell und moralisch weit höher als zu jener Zeit der leibeigene Bauer in Civil-Kroatien oder in Ungarn und selbst in Österreich sich befand. Darum wanderten auch in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zahlreiche Bauernfamilien aus den Provincialgebieten in die Grenze; während fast kein Beispiel vom Gegentheil bekannt wurde.

Wir haben gesehen, daß dem südslavischen Volke, namentlich den Serben nichts entsetzlicher erschien als die Umwandlung in leibeigene Grundunterthanen. Die Grenzverfassung von 1807 trug der Lage, der Geschichte, dem Charakter und Geiste sowie den Sitten der Grenzbewohner Rechnung; deshalb stießen sie nicht nur auf keinen Widerstand, sondern wurden mit Freuden begrüßt und wirkten im Allgemeinen segensvoll.

Da sie ferner neben dem Hauptzwecke, der Erziehung und Erhaltung eines kampftüchtigen Kriegervolkes, zugleich auch die Entwickelung der socialen und ethischen Tugenden des Volkes nicht verabsäumten; da sie keine rohe Soldateska, sondern einen an Ordnung und Gehorsam sowie an Arbeit, Sittlichkeit, Treue und Religiosität gewöhnten Bauernsoldaten heranzubilden strebten, wodurch den weiteren culturellen Entfaltungen der Zutritt keineswegs verschlossen wurde; so muß jeder Unbefangene zugestehen, daß die unter maßgebender Einflußnahme des ruhmgekrönten Helden, des Feldmarschalls Erzherzog Karl ausgearbeiteten und unter der Leitung von dessen Bruder, dem Erzherzog Ludwig, der im Jahre 1811 die Grenzgebiete auch persönlich bereiste, ins Leben eingeführten „Grundgesetze" dem Militärgrenzlande zu großem Heile gereichten.

Ein unbefangener Beobachter, der Schriftsteller Johann von Csaplovics, schreibt im Jahre 1819 aus „eigener Ansicht und (mehrjähriger) Erfahrung" über die Grenzer; „Man stellt sich bei dem Worte „Grenzer" ein finsteres, rohes Eisenfresservolk vor; die vielfältigen schauerlichen Sagen von der Grausamkeit der „Panduren", der „Kroaten" („Kroboten") sind in den Köpfen der Menge von der Idee der Grenzmiliz unzertrennlich. Auch

ich war in dem nämlichen Falle. Wie ganz anders fand ich das alles hintendrein!"

Der Verfasser erwähnt des Weitern, daß er in den Grenzoffizieren, „anstatt der vermutheten finsteren Grenzbewacher" „Männer von vielseitiger Bildung, von ausgebreiteter Länder- und Sachkunde" gefunden habe; „Männer voll Kraft und Würde, welche, so streng sie auch in Dienstsachen waren, auf der andern Seite fern von allen kleinlichen Prätensionen, durch Sanftmuth und Gefälligkeit allen Forderungen des geselligen Umgangs entsprachen." Und diese Erfahrung habe er nicht bloß bei allen Offizieren gemacht, mit denen er auf seiner Reise in Berührung gekommen; „auch der gemeine Mann," schreibt Csaplovics weiter, „ist nicht das, wofür man ihn nach den Aussagen der erschrockenen Ausländer halten möchte." Seine heldenmüthige Tapferkeit wurde allerdings niemals bezweifelt; aber daß diesem Soldatenvolke auch ein reicher Schatz im Gemüthe wohnt, das bezeugt derselbe Schriftsteller unter Anderem durch die Schilderung eines Ausmarsches der Grenzer im Jahre 1811. Derselbe fand im Gradiskaner Regimente statt und Csaplovics wohnte ihm als Augenzeuge bei.

Nach Empfang des Ausmarschbefehls sammelte sich die zum Ausrücken bestimmte Mannschaft auf dem bezeichneten Rendezvous-Platze, wo Musterung gehalten und die Feldcompagnien gebildet wurden. Hierher begleitete jeden ausgerückten Mann jemand aus seiner Familie: Vater, Mutter, Bruder, Gattin, Schwester, Kinder ꝛc. Man kann sich vorstellen, wie bunt das Gemälde einer solchen Versammlung aussehen mochte; drei und vier Tage blieb hier alles beisammen. Jeder bewirtete die Seinigen noch zum Schlusse nach Möglichkeit. Die Ungewißheit des Wiedersehens lockte manchen Tränenstrom und manche Umhalsung ab. Das Offizierscorps, welches in gleichem Falle mit dem Gemeinen sich befand, theilte sich mit der Mannschaft in die rührenden Scenen brüderlich. Zum Beweise des heroischen, in der Grenze wohnenden Geistes können uns die Ermahnungen dienen, die bei solcher Gelegenheit viele den Ihrigen mit auf den Weg gaben. Mit zer-

rissenem Herzen rief manche Gattin ihrem Gatten, mancher Vater seinem Sohne echt spartanisch zu: „Halte dich brav; führe dich gut auf! Ich wünsche dich lieber nie wieder, als mit Schande bedeckt zu sehen!“

Endlich ist Alles arrangirt, Alles gemustert, Alles mit dem Nothwendigen versehen. Da macht ein mächtiger Trommelwirbel den Herzensergießungen ein Ende. Begeistert vergißt die Mannschaft der natürlichen Bande, reißt sich aus den Umarmungen der Angehörigen, stellt sich ins Glied und folgt der Fahne. Die Zurückgelassenen schleichen traurig ihrem Blute bis an die Grenze ihres Regiments nach. Hier rufen sie den Ihrigen noch ihr Lebewohl nach und kehren mit Schluchzen nach Hause.

Diese Scenen erneuern sich auf eine ganz andere Art bei der Rückkehr der Mannschaft aus dem Felde. Alles läuft den Seinigen entgegen. Die Ausbrüche der Freude sind mit denen des Schmerzes gemischt; denn nicht Alle kehren wieder. Viele verlassene Gattinnen, Väter, Brüder, Kinder breiten ihre Arme vergeblich nach den Ihrigen aus. Da müssen wenigstens die Kameraden durch ihre Erzählungen von den Schicksalen der Vermißten die Trauernden beruhigen. Die Glücklichen befinden sich in entgegengesetzter Lage. Jauchzend empfangen sie die Ihrigen und führen sie im Triumphe an den väterlichen Herd. — Wo so viel Familiensinn waltet, da kann von einer Wildheit nicht die Rede sein; allerdings galt es, die ungebändigten Naturſöhne wieder an die Ordnung des gesitteten Staatslebens zu gewöhnen. Und das hat die Institution der Militärgrenze mit gutem Erfolge gethan. Der Grenzer gieng getrost in den Krieg, denn er wußte, daß seine Eltern und Verwandten, allenfalls Weib und Kinder, in der Hauscommunion eine Stütze und Versorgung haben.

Wie allem Menschenwerk, so hafteten auch der Reorganisation der Militärgrenze auf der Basis der „Grundgesetze“ von 1807 manche Mängel und Gebrechen an, zu deren möglicher Abstellung und Verbesserung im Laufe der nächsten Jahre zahlreiche Verordnungen erlassen wurden. Wir haben schon bei einzelnen Bestimmungen der Grundgesetze einiger dieser modificirenden oder

ergänzenden Nachtragsvorschriften gedacht. Hier wollen wir noch einige erwähnen, die von größerer Wichtigkeit erscheinen.

Als ein guter Rest des Cantonsystems war die Trennung der militärischen von der politisch-ökonomischen Verwaltung auch im neuen Systeme beibehalten worden; aber die Selbständigkeit der sogenannten „Ökonomie-" oder Verwaltungs-Offiziere wurde aufgehoben und diese Offiziere ebenfalls dem Regiments-Commandanten untergeordnet. Die persönlichen Verhältnisse der Verwaltungsoffiziere regelte das Circularrescript vom 30. März 1808, dann die a. h. Entschließungen vom 9. Februar 1809 und vom 4. Februar 1821, endlich die a. h. Weisung an den Hofkriegsrath vom 2. März 1821. Die in Folge dieser a. h. Entscheidungen getroffenen verschiedenen Untersuchungen und Erhebungen constatirten, daß die Verwaltung der Grenze seit 1807 erfreuliche Fortschritte gemacht habe; daß die Bevölkerung sich mehre, der Wohlstand und die landwirtschaftliche Production zunehmen. Als Gebrechen erkannte man das Übermaß an Schreibgeschäften, den Mangel einer genauen Umgrenzung des Wirkungskreises der Verwaltungsoffiziere und ebenso den Mangel an einer ordentlichen Berufsbildung dieser Letzteren.

Die a. h. Resolution vom 4. Februar 1821 bestimmte, daß es bei der Administration durch eigene Verwaltungsoffiziere zu verbleiben habe; doch sollte jeder solche Offizier in seinem Compagniebezirke sich aufhalten, um die zeitraubende Correspondenz zu vermeiden. Die Besetzung der Verwaltungsstellen mit mangelhaft vorgebildeten Offizieren suchte der Hofkriegsrath dadurch zu beseitigen, daß diese Stellen im Concurswege besetzt werden sollten, wobei außer den Qualificationseingaben bloß die Concursarbeiten zum Maßstabe der Talente und praktischen Kenntnisse der Bewerber für den Verwaltungsdienst in Betracht zu ziehen waren. Eine Aussicht auf höheres Avancement wurde den Verwaltungs-Offizieren dadurch eröffnet, daß man beim Feldkriegscommissariate, bei den Grenz-General-Commanden und im hofkriegsräthlichen Grenzdepartement im Verwaltungszweige praktisch gebildete Männer anzustellen beschloß.

Andere Verordnungen regelten einzelne Zweige der Verwaltung: das Vorgehen der Civilbehörden bei Ausübung der Civil- und Criminaljurisdiction gegenüber den Grenzern, wobei der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß die Grenzer für ihre im Provinciale befindlichen Besitzungen nur der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehen; die Ordnung der Conscriptionsverhältnisse, die Behandlung der Eidverweigerer, die erstlich mit Arrest bei Wasser und Brot zu bestrafen waren, sollten sie auch dann bei ihrer Weigerung verharren, dann waren ihnen die Kriegsartikel sammt dem Eide von einer Commission vorzulesen und darüber ein Protokoll getreu zu verfassen. Ein solches Protokoll sollte einen abgelegten Eid vertreten und die gesetzlichen Folgen desselben nach sich ziehen. Humanitäre Rücksichten bestimmten zur Einschränkung der Prügelstrafe, überhaupt zur eingehenden Reform der Disciplinar-Vorschriften (Verordnungen aus den Jahren 1837, 1839, 1840, 1842).

Von Wichtigkeit für die öffentliche Sicherheit war die Regelung des Sereschaner-Corps im Jahre 1835. Die Sereschanertruppe bestand in einer Stärke von je 200 Mann in den vier Karlstädter und in den beiden Banal-Regimentern. Die Mannschaft wurde von zwei Oberbaschen oder Harambaschen (Feldwebeln), vier Unterbaschen (Corporalen) und zwölf Vizebaschen (Gefreiten) commandirt. Diese Truppe, welche schon zur Zeit der irregulären Grenze in der Meeresgrenze errichtet wurde, und bis an die Unnamündung ihre Verbreitung fand,*) leistete (mit Ausnahme der besoldeten Unteroffiziere) gleich den übrigen Grenzern unentgeltliche Dienste; nur die Munition erhielt sie vom Ärar.

Eine Regulirung dieser gutverwendbaren Sicherheitstruppe erfolgte durch das Regulativ vom Jahre 1835. Dasselbe schreibt strenge Auswahl bei der Einreihung der Sereschaner-Mannschaft vor; die Wahl zu diesem Dienste hatte namentlich aus den dem Cordon nahegelegenen Ortschaften zu geschehen. Die Sereschaner

*) Im Jahre 1808 hatte auch das walachisch-illyrische Regiment drei Oberbaschen und 48 gemeine Sereschaner.

mußten vermöglicheren und unbescholtenen Grenzhäusern angehören und durften in Bosnien weder Verwandte noch Überläufer haben. Zur unmittelbaren Wahl war der Cordonscommandant berechtigt; die Vorschläge empfieng er vom Compagnie-Commandanten, die Entscheidung traf das Regiments-Commando.

Diese Elitetruppe durfte zu keinerlei Privatdiensten der Offiziere verwendet werden. Ihre Bestimmung bestand darin, den permanenten Cordonsdienst der vier Karlstädter und zwei Banal-Regimenter gegen Bosnien und Türkisch-Kroatien, vereint mit der Mannschaft der Feldbataillone zu versehen. Ihre Verwendung war vom Cordons-Commandanten abhängig.

Die Sereschaner hatten insbesondere jene Gegenden zu durchstreifen, welche wegen der eigenthümlichen Bodenbeschaffenheit durch die aufgestellten Cordonsposten nicht gehörig beobachtet werden konnten und das Durchschleichen begünstigten; dann hatten sie den Patrouillendienst und die Wache hinter der Cordonskette zu versehen. Sie waren somit als mobile Zwischenposten zu betrachten, welche Tag und Nacht patrouillirten, sich in Hinterhalte legten, verdächtige Personen anhielten und ablieferten, Jagd auf Räuber und Übelthäter machten, den anrückenden Truppen als Wegweiser, Avantgarden und Seitenpatrouillen dienten u. s. w.

In ruhigen Zeiten hatte in der Regel nur der dritte Theil der Sereschaner den Dienst zu versehen. Wurde Alarm gemacht oder in bedenklichen Zeiten mußte die ganze Mannschaft zum Dienste bereit sein. Genaue Orts- und Personenkenntnis, Tapferkeit, Entschlossenheit, Pflichttreue und unbescholtene Rechtlichkeit sowie Nüchternheit waren die Haupteigenschaften eines Sereschaners. Außer den eigentlichen Cordons-Sereschanern war noch jedem Cordons-Commandanten eine Abtheilung berittener Sereschaner beigegeben. Er bediente sich derselben theils zu persönlichem Schutze bei seinem Ritte am Cordon, theils zu Botschaften bei wichtigen Anlässen oder bei herannahenden Gefahren.

Die Bekleidung der Sereschaner bestand in der zwanglosen Nationaltracht der Kroaten und Serben; an Waffen hatten sie ein Gewehr, zwei Pistolen und einen Handschar; an Munition zwanzig

Flinten- und zehn Piſtolenpatronen, die ſtets vollzählig ſein mußten. Sie genoſſen außer den allgemeinen Vergünſtigungen der Grenzer im Dienſte noch beſondere Geſchenke und Begabungen, ihre Witwen und Waiſen hatten Anſpruch auf Gnadenproviſion u. dgl. Das Sereſchaner-Corps hatte durch ſeine vortrefflichen Dienſte im Intereſſe der Landesſicherheit einen weitverbreiteten guten Ruf erlangt. Räuber, Flüchtlinge und Schwärzer fürchteten dieſe Elitetruppe, die ihnen ihr übles Handwerk ſo überaus erſchwerte.

Siebentes Capitel.

Der Friedens- und Kriegsſtand der Grenztruppen von 1808—1848.

Die auf Grund der Geſetze des Jahres 1807 erfolgte Organiſirung der Militärgrenze änderte auch den Stand der Truppen in der kroatiſchen, ſlavoniſchen und Banater Grenze beträchtlich. Außerdem fanden in der Stellung und Anzahl der Offiziere, in der Höhe ihrer Gebühren und Zulagen u. ſ. w. Veränderungen ſtatt, die wir jedoch als zu ſpecifiſch militäriſcher Natur hier übergehen.

Nach der Formirung vom Jahre 1808 gab es acht kroatiſche, drei ſlavoniſche und zwei Banater, alſo zuſammen (ohne die ſiebenbürgiſche Grenze) dreizehn Grenzregimenter. Dieſe Regimenter hatten jedes beim Stabe an Feldtruppen 48, an Verwaltungsperſonale 30 Individuen, bei den Compagnien an Offizieren und Mannſchaft 2570 Feldtruppen und 198 Perſonen bei der Adminiſtration. Das Tſchaikiſten-Bataillon hatte beim Stabe 26 Feldtruppen und 17 Verwaltungsperſonen, in den Compagnien an Feldtruppen 1287, bei der Verwaltung 77 Mann. Die ſiebenbürgiſchen Infanterie-Regimenter waren einfacher formirt, da es hier keine Verwaltungskörper gab. Der Stab zählte hier 52, die

Compagnien 2262 Mann. Das Székler-Hußarenregiment hatte beim Stabe 46 Personen mit 19 Pferden und bei den Escadronen 1294 Mann mit 1211 Pferden.

Das war die Friedensstärke der Grenztruppen, die darnach sich in folgender Weise bezifferte:

13 Regimenter der regulirten Grenze mit .	33.410	Mann
das Tschaikisten-Bataillon mit	1.287	„
4 siebenbürgische Infanterie-Regimenter mit .	9.056	„
1 Székler Hußaren-Regiment mit	1.294	„
zusammen mit	45 047	Mann.

Der Personalstand der Stäbe ist hier nicht mitgerechnet. Das gesammte Verwaltungspersonale der regulirten Grenze hatte einen Status von 2.651 Mann, was ohne Zweifel eine ganz ungewöhnliche Höhe der militärischen Beamten- und Dienerschar bezeichnete und uns die Einnistung des auch von Seite der Oberbehörden, ja von höchster Stelle aus wiederholt gerügten und verworfenen Bureaukratenthums in der Grenze erklärt. Das Übel war alt und konnte auch gar nicht gründlich ausgerottet werden.

Unter Einem wurden Reserve- und Landes-Bataillone und in den Militär-Communitäten Bürgermilizen errichtet. Es stand dieser Vorgang im Zusammenhange mit jener Neuschöpfung der österreichischen Armee durch den Erzherzog Karl, auf dessen Vorschlag in allen deutsch-österreichischen Erbländern Reserven und Landwehren unter großer Begeisterung des Volkes aufgestellt wurden.

In der Militärgrenze wurde hinsichtlich der Reserve- und Landes-Bataillone vom Grenzdirector Erzherzog Ludwig, unter dem 20. August 1808 Nachstehendes verordnet: Aus der felddiensttauglichen, am leichtesten entbehrlichen Mannschaft sind in jedem Regimente 1171 Mann einzurolliren, um für den Fall des Bedarfs ein Reserve-Bataillon von sechs vollkommen tauglichen Compagnien (à 180 Gemeinen) aufzustellen; aus den übrigen waffenfähigen, doch minder brauchbaren und weniger entbehrlichen Mannschaft sollen 1291 Gemeine für ein Landes-Bataillon von

ſechs Compagnien zu 200 Mann ausgewählt werden. Aus der für die Reſerve einrollirten Mannſchaft war der Abgang der Feldbataillone, aus dem Landes-Bataillon der Abgang des Reſerve-Bataillons zu ergänzen. Die Mannſchaft derſelben war, ſo weit es die Wirthſchaft zuließ, von den zunächſt ſtationirten Offizieren an Sonn- und Feiertagen einzuexerciren, jedoch weder zum innern, noch zum Cordonsdienſte oder zur Montursanſchaffung zu verhalten.

Die Bürgermiliz der Communitäten erhielt Offiziere aus der Mitte der Bürgerſchaft, welche uniformirt wurden. Die Miliz ſelbſt blieb ohne Montur, durfte jedoch beim Ausrücken einen Federbuſch von der Farbe der Communität und eine ſchwarzgelbe Roſe von Wolle tragen und wurde in den Waffen eingeübt.

Die Kriegsſtärke der regulären Grenztruppen in der kroatiſch-ſlavoniſchen und Banater Militärgrenze war nicht beträchtlich höher als der Friedensſtand. Ein Feldbataillon hatte im Frieden 1286 Mann, der Stab 37 Mann, im Kriege 1308, der Stab 16 Mann; das Regiment alſo auf dem Kriegsfuße 2677 Mann. Das Reſerve-Bataillon zählte beim Landdienſte 1406, auf dem Kriegsfuße 1439, das Landes-Bataillon 1406 Mann. Das Tſchaikiſten-Bataillon hatte auf dem Kriegsfuße ſammt dem Stabe und der Artilleriebedienung (139 Mann) 1289 Mann, die Reſervediviſion ſammt dem Stabe 376 Mann und die Landesdiviſion 316 Mann, zuſammen alſo 1981 Mann.

Ein ſiebenbürgiſches Infanterie-Bataillon zählte im Frieden 1130 Mann, der Stab 42 Mann; auf dem Kriegsfuße 1164 Mann; das Regiment ſomit im Kriege 2387 Mann, das Reſerve-Bataillon 775 Mann; ein Landes-Bataillon gab es nicht. Dazu kamen 50 Artilleriſten beim Reſerve-Bataillon. Die Infanterie Regimenter der ſiebenbürgiſchen Grenze hatten ſomit eine Kriegsſtärke von 9.548 Mann, und eine Reſerve von 3.100 Mann.

Das Székler Hußaren-Regiment betrug auf dem Kriegsfuße ſammt dem Stabe (51 Köpfe) 1299 Mann mit 1237 Pferden; die Reſerve-Escadronen waren aus 180 Mann mit 171 Pferden formirt.

Nach dieſen Einzeldaten ſtellte ſich alſo die Kriegsſtärke der geſammten Militärgrenze in nachfolgender Weiſe heraus:

die 13 regulirten Regimenter	71.786	Mann
das Tschaikisten-Bataillon	1.981	„
die vier siebenbürgischen Infanterie-Regimenter	12.648	„
das Székler Hußaren-Regiment	1.479	„
zusammen	87.894	Mann.

Selbstverständlich sind hier auch die Reserven miteingerechnet. Nach der Errichtung des Illyrisch-Banater-Bataillons stieg die Kriegsstärke der Grenze auf 90.000 Mann.

Die Abrichtung der gemeinen Mannschaft und die übrigen militärischen Übungen waren mit abgekürzten Manövern nach den Grundsätzen des Linien-Infanterie-Regulaments vorgeschrieben. Der gemeine Mann wurde vom October bis März, im Frühlinge compagnieweise, im Herbste in Divisionen exercirt, die Ober- und Unter-Offiziere waren classenweise in Kriegsschulen einzuüben. Überdies wurde von Zeit zu Zeit, in der Regel alle vier Jahre, das Zusammenrücken der Bataillone, Regimenter und selbst Brigaden in förmliche Lager angeordnet.

Für die Uniformirung in der Grenzer-Montur war die kaiserliche Entschließung vom 18. August 1808 maßgebend. Darnach wurde der Unterschied zwischen der Haus- und Feldmontur aufgehoben. Die Infanterie hatte als Montur den Tschako, einen Waffenrock vom schwarzbraunem Tuche, eine Weste von weißer Farbe, ein ungarisches blaues Infanteriebeinkleid, Schnürschuhe; die Unter- und Ober-Offiziere hatten Waffenröcke von gleichfärbigem Tuche. Das Leder- und Riemzeug mußten von schwarzer Farbe sein. Die Auditore, Rechnungsführer sowie die Verwaltungs-Offiziere hatten die Militär-Uniform, aber statt des Tschako's den Dreispitz. Es wurde den Grenzern freigestellt, die Montursorten aus den Montursmagazinen gegen baare Bezahlung zu beziehen oder sie in der vorgeschriebenen Qualität sich selbst zu verschaffen.

Außer der Festsetzung und Regelung des Truppenstandes fand des Weitern auch eine Reorganisation des Rechnungswesens und eine ordentliche Einrichtung der Grenzbauwesens statt.

Von weit größerer Wichtigkeit sowohl für die Kenntnis der militärischen Leistungsfähigkeit wie der Volkskraft und der Entwickelung des Grenzervolkes überhaupt waren die seit dem Jahre 1814 in mehr methodischer Weise *periodisch durchgeführten Conscriptionen*. Nach der Normalverordnung vom Jahre 1822 sollte die Hauptconscription alle fünf Jahre, die Revision und Rectification derselben aber jährlich stattfinden. Niemand war von der Conscription ausgeschlossen; sie war im Herbste nach der Ernte durchzuführen. Eine besonders ermittirte Commission besorgte die Aufzeichnung, die Fassion war nur ausnahmsweise gestattet.

Die Conscription hatte beim Stabsorte zu beginnen, verbreitete sich dann auf die Ortschaften der Stabscompagnie und übergieng auf die einzelnen Orte der übrigen Compagnien. Sobald die Commission ihre Function in einer Compagnieortschaft begann, mußte der Stations-Commandant die Ortsältesten, sämmtliche Hausväter des Ortes, dann auch alle männlichen gemeinen Grenzer über sieben Jahre, falls sie nicht durch Alter, Krankheit, Gebrechlichkeit, Dienst oder erlaubte Abwesenheit am Erscheinen verhindert waren, nach der Ordnung der Hausnummern vor sich rufen.

Auskünfte über Familien, die dem Grenzerstande nicht angehörten, konnte statt des Hausvaters nur dessen Stellvertreter ertheilen. Um Verheimlichungen von Personen und Habschaften zu verhüten, war die Conscription öffentlich und unter gleichzeitigem Zusammensein mehrerer Familien. Zur Weckung des Vertrauens mußte die Erklärung vorausgehen, daß es sich bei diesem Acte um Handhabung der Ordnung und um Erzielung einer gerechten Vertheilung der Leistungen handle, keineswegs aber um Beeinträchtigung ihrer Freiheit oder ihres Eigenthums.

Eine besondere Rücksicht wurde der genauen und strengen Numerirung der Häuser zugewendet; denn diese bildete nicht bloß die Grundlage einer ordentlichen Aufnahme und Beschreibung, sondern diente auch zur Unterscheidung der Grenzhäuser von den nicht verpflichteten Wohngebäuden. Jedes Grenzhaus erhielt neben seiner fortlaufenden Nummer zugleich auch die Bezeichnung des Regiments, zu dem es gehörte. Das war namentlich in den

„gemiſchten" Ortſchaften, wo Grenzer und Nichtgrenzer beiſammen wohnten, vonnöthen.

Die Familien wurden in „behauſte" und „unbehauſte" unterſchieden. Bei Eintragung der Tauf- und Geſchlechtsnamen erhielten die Adoptivſöhne den Zunamen des Adoptiv-Vaters, doch war auch der frühere Name der Adoptirten beizufügen, Findlinge bekamen die Zunamen der Pflegeältern u. ſ. w. Das verwandtſchaftliche Verhältnis aller männlichen Individuen war beſonders zu verzeichnen. Eine namentliche Conſcribirung der Weiber fand in der Regel nicht ſtatt. Ferner wurde die Qualification, der Dienſtort des Dienſttauglichen, das Gebrechen der Halb- und Ganzinvaliden und anderes notirt.

Hinſichtlich der militäriſchen Dienſtleiſtung wurde die männliche Bevölkerung unterſchieden: in Dienende, Dienſtbare und Undienſtbare. Die Dienenden gehörten theils zum Feldſtande, theils zur Grenzverwaltung. In beiden Beziehungen machte man die weiteren Unterabtheilungen: Stabs- und Oberoffiziere, die zum Stande des Regiments gehörten oder als Penſioniſten Dienſte leiſteten; Parteien des großen und kleinen Stabes; die Mannſchaft vom Feldwebel abwärts, und zwar die wirklich dienende und die überzählige, endlich das ſonſtige Perſonale der Verwaltungsabtheilung, als Bauhauptleute, Poliere, Waldbereiter, Waldaufſeher, Seiden-, Schulen-, Poſt-, Sanitäts-, Maut-, Cordonſicherheits- (Sereſchaner) und anderes Perſonale. Die „ſonſt Dienenden" umfaßten die beim Regimente nicht unmittelbar angeſtellten Brigadiere, Militär-Commandanten in Grenzfeſtungen, Beſchäl-Offiziere, alle dienenden Militärbeamten, Wald-, Bau- und Schulen-Directoren, Contumaz- und Cameralbeamten. Dieſe conſcribirten ſich ſelbſt mittelſt Faſſions- oder Bekenntnis-Bögen.

Als „Dienſtbare" waren jene Grenzbewohner zu verzeichnen, auf denen die Verpflichtung zu perſönlichem Militärdienſte laſtete und die auch dieſe Verpflichtung mehr oder weniger zu leiſten im Stande waren. Die „Dienſtbaren" zerfielen wieder in Feld- und in Hausdienſttaugliche. Alle Dienſtbaren über 14 Lebensjahren mußten ärztlich unterſucht werden.

Die „Dienstuntauglichen“ waren nach dem Invalidenverzeichnisse, welches alle Commissionsmitglieder zu unterfertigen hatten, zu classificiren und darnach in den Aufnahmebogen einzutragen.

Die „Felddiensttauglichkeit“ umfaßte die körperlich gesunden männlichen Individuen vom 17. bis zum 50. Lebensjahre; als „hausdiensttauglich“ wurden Jene conscribirt, die entweder eines militärischen Gebrechens wegen nach militärischen Grundsätzen für halbinvalid galten oder aber älter als 50 und jünger als 60 Jahre waren, wenn sie sonst an keinem Gebrechen litten. Beide Kategorien der Diensttauglichen wurden außerdem noch als „entbehrlich“ von der Hauswirthschaft oder als „unentbehrlich“ classificirt. Die Entbehrlichkeit des Grenzers von der Wirthschaft war bedingt: a) vom Umfange der Wirthschaft, b) von dem vorhandenen übrigen Hauspersonale. Vereinzelte Männer eines Hauses galten in jedem Falle für unentbehrlich und in der Regel neben dem Hauswirthe wenigstens noch ein arbeitsfähiger Mann.

„Undienstbare“ unterschied man abermals nach zwei Richtungen: undienstbar aus physischen Gründen oder durch das Alter, also „natürlich Undienstbare“ und solche, die aus besonderen Gründen der Militärpflicht gesetzlich enthoben waren, also „gesetzlich Befreite.“ Natürlich undienstbar waren die Knaben unter 17 Jahren, die ganz Invaliden und die Männer über 60 Jahren. Gesetzlich befreit: die Geistlichen, alle Söhne und männlichen Angehörigen der dienenden und der pensionirten Generale, Stabs- und Ober-Offiziere und der Beamten, insoferne sie nicht zu gemeinen Grenzhäusern gehörten; die Honoratioren und Rentenbesitzer; je ein Sohn eines griechisch-orientalischen, unirten und protestantischen Pfarrers; die Handels und Gewerbsleute für ihre Person; ebenso deren Ladendiener, Lehrjungen und Gesellen, wenn sie auch dem gemeinen Grenzstande angehörten; die Neu-Ansiedler für die Dauer ihrer Freijahre; die Taglöhner und Kleinhäusler für ihre Person; auswärtige Knechte; Organisten, Glöckner, Kirchendiener, Cleriker, Fabriksunternehmer, Schulgehilfen, bei jeder Poststation zwei Postillone, wenn sie nicht dem gemeinen Grenzstande angehörten.

Weitere Punkte der Conscription betrafen den effectiven Stand der ganzen Volksmenge, ihre Classification nach den Nationen und Religionsparteien, nach dem bürgerlichen Stande und Range, nach den Habschaften, nach der Steuerschuldigkeit u. s. w.

Das umfänglich angelegte Werk wies zwar manches Kleinliche und Unbedeutende auf; im Ganzen bemerkt man jedoch ein richtiges Verständnis für jene Momente und Factoren, die im Volksleben von Einfluß und Bedeutung sind. Die statistischen Normalien der Militärgrenze bieten darnach auch der Geschichte der Statistik, namentlich in Bezug auf die Berufsstatistik, sehr wertvolle Materialien, auf die wir hier nicht näher eingehen können. Spätere Verordnungen änderten allerdings in Einzelnen manche Vorschrift des Conscriptionsnormales; aber im Wesentlichen erhielt sich dasselbe, so lange das Institut der Militärgrenze überhaupt fortbestand.

Achtes Capitel.

Die Grenzer in den Türken- und Franzosenkriegen von 1788—1815.

Kaiser Josef II. begann den „letzten" Türkenkrieg mit der Kriegserklärung vom 9. Februar 1788. Er hatte eigentlich keine rechte Ursache zum Kriege gegen die Pforte; er unternahm jedoch den Kampf einmal als Verbündeter der russischen Czarin, Katharina II., dann (und dies insbesondere) in der Absicht, die Verluste des Belgrader Friedensschlusses nicht bloß zu ersetzen, sondern aus der erwarteten Zertrümmerung des türkischen Reiches für die Machtstellung Österreichs auf der Balkanhalbinsel noch weitere Vortheile zu gewinnen. In diesem Kriege spielten die in der Türkei lebenden Serben und anderen Christen abermals eine bedeutende Rolle, ja auf ihre Mithilfe wurden noch vor Eröffnung des eigentlichen Krieges bestimmte Hoffnungen gesetzt und darum

mit ihnen Verbindungen angeknüpft. Das in Folge dessen gebildete serbische Freicorps erhielt seine Cadres aus den Angehörigen des Peterwardeiner und des Brober Grenzregiments. Wir unterlassen es jedoch, diesen ohne Zweifel interessanten Beziehungen zur Rajah in der Türkei sowie den Wechselfällen des im Ganzen nur wenig erfolgreichen Krieges hier näher zu folgen; nur die Betheiligung des Grenzervolkes an den Kämpfen wollen wir in Kürze übersichtlich erzählen.

In diesem Türkenkriege erhielt das Tschaikisten-Bataillon zum ersten Male einen bedeutsamen Operationskreis. Es wurde nämlich eine kleine Kriegsflottille auf der Donau ausgerüstet; diese bestand aus dem Kriegsschiffe „Maria Theresia" mit 212 Mann und 42 Kanonen und aus den Schaluppen „Francesco", „la Fortune" und „la Constanze" und aus sechs Kanonenboten. Für die Wegnahme feindlicher Schiffe wurden Preise ausgesetzt und bestimmt, daß ein Drittel der Prisengelder dem Commandanten, zwei Drittel der Mannschaft gehören sollten. Für die Anwohner der Donau und Save war diese Kaperei ein begierig aufgegriffenes Gewerbe, das den unermüdlichen und kühnen Kaperern manche gute Prise zubrachte.

Beim Ausbruche des Krieges hatten die 17 Grenz-Infanterie-Regimenter einen effectiven Ausmarsch-Stand von 43.894 Mann; außerdem stellte jedes Regiment, mit Ausnahme der siebenbürgischen, noch zwei Landesdefensions-Divisionen zu je 890, zusammen 11.570 Mann.

Dazu wurden fünf Freicorps, das Likaner, Ottocsaner, Banalisten (Sereschaner), slavonische und Banater, formirt; in diese konnten auch Emigranten aus der Türkei und Provinzialisten aufgenommen werden. Die Militärcommunität Kostajnitza stellte allein ein Freicorps von mehreren Hundert Mann unter dem Commando ihres Bürgermeisters. Veranschlagt man jedes Freicorps nur zu 800 Mann, so stellte das Soldatenland mit Einschluß des Székler Hußaren-Regiments ein Kriegscontingent von 60.000 Mann. Die Landesdefensions-Divisionen besetzten die Landesfestungen, so die Likaner Zengg und Karlopago, die St. Georger Agram, später auch Karlstadt.

Endlich mußte beim Vorrücken der Feld-Bataillone der Cordonsdienst verstärkt werden, wozu in den 13 regulirten Regimentern noch ungefähr 8000 Mann Bewaffneter erforderlich waren. Die Grenze wurde überdies mit Schanzen versehen, die Päſſe verlegt, die Flußübergänge gedeckt. Selbstverständlich hatte bei diesen Arbeiten die Grenzbevölkerung ebenfalls den Haupttheil zu leisten. An den gefährlichsten Tschardakenposten unterhielt man berittene Kundschafter u. s. w.

Im Feldzuge 1788 waren die Grenzer auf verschiedenen Punkten vertheilt, wie denn die ganze österreichische Armee mehr in Form einer Cordonslinie aufgestellt war, wodurch sie zur Führung einer kräftigen Offensive unfähig wurde.

Das croatische Armee-Corps, bei welchem Grenzer-Truppen aus Ogulin, Kreuz, St. Georgen, Sluin, aus der Banalgrenze, ferner aus der Lika und aus Ottocsacs, im Ganzen 28.160 Mann und drei Freicorps, sich befanden, eröffnete am 9. Februar 1788 den wirklichen Krieg, indem das ganze Corps die Grenzlinie überschritt und in Bosnien einmarschirte. Neun Oguliner Compagnien und einige Sereschaner unter Obrist Peharnik eroberten am 12. Februar das feste Felsenschloß Dreschnik. Doch der Versuch auf Sturlics mißlang (10. Februar), ebenso die Beschießung von Novi und die Überrumpelung von Dubitza, wo gleichfalls Grenzer hervorragend betheiligt waren. Von jetzt ab trat aber ein fast zweimonatlicher Stillstand in den Operationen des croatischen Armeecorps ein, nur vereinzelte Cordonskämpfe, Grenzstreifereien, kleine Überfälle u. dgl. störten die schädliche Waffenruhe, welche den Türken in Bosnien hinlängliche Zeit zur Sammlung bot, so daß sie bei Wiederaufnahme der österreichischen Operationen (Anfangs April) vor dem belagerten Türkisch-Dubitza am 25. April den Kaiserlichen unter dem Commando des Fürsten Liechtenstein nicht bloß ein blutiges Gefecht liefern konnten, sondern den Fürsten auch zum Verlassen des rechten Unna-Ufers zwangen. Der Vorstoß im feindlichen Lande war hier mislungen und unsere Armee hatte vollauf zu thun, um ihrerseits die eigenen Grenzgebiete vor den Türkenein-

fällen zu schützen. Solche Türkeneinbrüche geschahen trotzdem am 25. März bei Klokocs, am 23. Mai bei der Bogaſcher Tſchardake an der Unna, am 31. Mai längs der Glina und in das erste Banal-Regiment, am 9. Juni abermals über die Unna und andere.

Als der General der Cavallerie, Fürst Liechtenstein, die erbetenen Verstärkungen erhalten hatte, wodurch seine Armee auf 47.000 Mann anwuchs, schickte er sich abermals zur Belagerung von Türkisch-Dubitza an, verzettelte aber hier Zeit und Kraft und ermuthigte durch seine Unthätigkeit den Gegner. Dazu entstanden im Lager der Österreicher Krankheiten, Desertionen rissen ein, die Unzufriedenheit wuchs. Da übernahm an Stelle des ebenfalls erkrankten Fürsten der Feldmarschall-Lieutenant Baron de Vins das Commando und ergriff sofort die Offensive. Die Redoute Begovstan wurde unter kräftiger Mithilfe der regulären und freiwilligen Grenzer erstürmt (10. August), ebenso die Belagerung von Türkisch-Dubitza energisch wieder aufgenommen. Der mittlerweile eingetroffene neue Obercommandant, Feldmarschall Loudon, aus dem siebenjährigen Kriege ehrenvoll bekannt, zwang durch ein trefflich unterhaltenes Geschützfeuer die Festung zur Übergabe (26. August.)

Wie auf den böhmischen, schlesischen, bayrischen ꝛc. Kriegsschauplätzen, so leisteten auch jetzt die Grenzer und die Freicorps im Kleinkriege die besten Dienste. Von Dubitza rückte Feldmarschall Loudon vor Novi, wo unter dem Belagerungsheere 4900 Grenzer sich befanden. Die Festung war bereits auf das Äußerste bedrängt, als ein türkisches Entsatzheer herannahte, das jedoch geschlagen wurde (20. September). Darauf versuchte Loudon die Erstürmung Novi's; am 21. September mißlang sie, am 3. October wurden drei freiwillige Sturmcolonnen in der Stärke von 1399 Mann gebildet; darunter waren bei 500 Grenzer. Nach heftiger Gegenwehr eroberten die Kaiserlichen die Festung. Die versuchte Belagerung von Berbir (Türkisch-Gradiska) mußte der vorgerückten Jahreszeit wegen aufgegeben werden. Der kleine Cordonskrieg dauerte fort.

zu einem Vorstoße an. Dasselbe hatte bisher die Defensive beobachtet. Bei demselben nahmen die Feldtruppen der beiden Székler-Grenz-Infanterie-Regimenter und des ersten Walachen-Regiments mit einigen Escadronen Székler-Hußären Antheil. Eine besonders zu erwähnende Waffenleistung war hier die muthige Vertheidigung des befestigten Klosters Sinaja im Prahovethale durch den Hauptmann Freiherr von Rauber, der mit 400 Mann des zweiten Székler-Grenzregiments und einer Kanone diesen wichtigen Posten am 24. März gegen eine fünffache feindliche Übermacht ruhmvoll und erfolgreich vertheidigte.

Erwähnenswert ist noch der Zug des Likaner Hauptmannes, Philipp Vukasovics, mit 400 Likanern und Ottocsanern nach Montenegro, um dort den Aufstand gegen die Pforte zu organisiren. Es gelang ihm jedoch wegen der Ränke des dortigen Wladika (Bischofs) Petrovics nicht; das kleine Corps hatte trotzdem einzelne rühmliche Gefechte bestanden und kehrte (Ende August 1788) bei herannahender Übermacht glücklich zurück. Die diplomatische und militärische Inscenirung dieser im Grunde richtig gedachten Expedition war mit so unbedeutenden Mitteln vorbereitet, daß ihr Scheitern nothwendig erfolgen mußte. Vukasovics, der für seine That das Ritterkreuz des Maria Theresienordens erhielt, organisirte dann als Oberstlieutenant ein Freicorps, hauptsächlich aus Likanern, Ogulinern, Ottocsanern und Gradiskanern bestehend, das mit dem serbischen Freicorps des Majors Mihailjevics im folgenden Feldzuge 1789 treffliche Dienste leistete. Es hatte eine Stärke von 2329 Mann zu Fuß und 446 Hußären.

Während des Winters 1788/9 gab es auf der Cordonslinie eine Menge kleiner Scharmützel, Überfälle u. dgl. Im Feldzuge 1789 übernahm Feldmarschall Loudon abermals das Commando über das kroatisch-slavonische Armeecorps, welches 34.579 Mann zu Fuß und 2925 zu Pferd zählte. An Grenzern waren dem Armeecorps zugetheilt: 4100 Likaner, 3800 Ottocsaner, 3530 Ogulíner, 2750 Sluiner, 1300 Kreu-

zer, 1610 St. Georger, 2220 erste und 1600 zweite Banalisten, zusammen 20.910 Mann; außer der Artillerie. Jedes Bataillon führte einen Sechspfünder und zwei Dreipfünder mit sich.

Im Feldzuge 1789 eröffneten die Türken den Krieg durch einzelne stürmische Angriffe auf die Verschanzungen am Likaner Grenz-Cordon, der jedoch gegen die heftigen Vorstöße der Feinde von den Likanern und Ottocsanern standhaft, obgleich mit hartem Verluste, vertheidigt wurde. Besonders ernst waren die Kämpfe um das Blockhaus Bobara (21. Mai), Serb (23. Mai) und Dobrosel0 (24. Mai), wo mehr als 8000 Feinde die Angriffe unternahmen.

Nennenswerte Leistungen waren noch die Überrumpelung von Brcska (31. Mai auf den 1. Juni), dann die Belagerung und Besetzung von Brebir (Türkisch-Gradiska, 9. Juli), wobei das slavonische Grenzcontingent wacker mitwirkte. Ein Bataillon Broder mit 1400 Mann, und zwei Bataillone Gradiskaner mit 2500 Mann, also zusammen 3900 Grenzer gehörten zum Belagerungscorps. Auch in der slavonischen wie in der Banalgrenze gieng dem großen Kriege ein fortwährender Kleinkrieg am Cordon neben her. Dieser lästige, oft auch blutige Kampf war nur den Grenzern überlassen, die in verstärkter Aufstellung die Grenzlinie bewachten.

Bei der Haupt-Armee unter dem greisen Feldmarschall Graf Hadik, wo Kaiser Josef ebenfalls wieder persönlich anwesend war, befanden sich die Banater-Grenzer in der Stärke von 6400 Mann; sie waren zwischen Mehadia und Orschowa aufgestellt. Das Hauptquartier war zu Weißkirchen. Als dann endlich im August 1789 Feldmarschall Baron Loudon das Obercommando über die kaiserliche Armee erhielt, eilte er mit allen entbehrlichen Truppen, darunter Gradiskaner- und Broder-Grenzer, ins Hauptquartier, wo er am 17. August eintraf und das Obercommando übernahm.

Mittlerweile hatten die Türken wie im Vorjahre einen Einfall ins Mehadiathal unternommen und am 4. August die Vor-

posten der Grenzer trotz deren ernster Vertheidigung langsam zurückgedrängt. Die nachrückenden Spahi's (an 7000 Mann) und die Janitscharen setzten den Kampf in mörderischer Weise fort. Die Grenzer und die Linien-Truppen leisteten unter General-Major Vécsey tapfern Widerstand. Die wiederholten Angriffe wurden tapfer zurückgeschlagen. Die Türken versuchten hierauf eine Umgehung der österreichischen Stellung, da machte Vécsey einen concentrirten Vorstoß auf das Centrum der feindlichen Aufstellung; die Spahis geriethen in Schrecken und Verwirrung und ergriffen die Flucht, der sich dann auch die Janitscharen anschließen mußten. Der Sieg war kaiserlicherseits errungen. Auch der Prinz von Coburg machte glückliche Avancen bei Fokschan (31. Juli) und Fürst Hohenlohe, der in Siebenbürgen commandirte, schlug am 3. August im Bodza-Passe 8000 Türken mit empfindlichem Verluste zurück. Am letzterem Erfolge hatten die Rumänen- und die Székler-Grenzer erheblichen Antheil. Am 28. August erfocht dann im Mehadiathale bei Kraku Omir der Feldzeugmeister Clerfait einen glänzenden Sieg, wobei die Scharfschützen des walachisch-illyrischen Regiments sich auszeichneten. Durch diesen Sieg wurde das Banat von den Türken gesäubert.

Auch bei der ruhmvollsten That dieses Feldzuges, bei der Belagerung und Erstürmung von Belgrad (8. October 1789) nahmen Grenzer nennenswerthen Antheil. Im Belagerungsheere waren 1350 Mann Brober und die Scharfschützen der slavonischen Regimenter anwesend. Die Deutschbanater Grenzer unterstützten bei Pancsowa die Operationen der Armee. Sie und zwei Compagnien des walachisch-illyrischen Regiments in Verbindung mit einem Theile des Branovacsky'schen Freicorps, das aus serbischen Flüchtlingen und Banater Grenzern bestand, vertrieben die Türken von der Donau-Insel Borecs, zerstreuten die türkische Flottille und machten reiche Beute (16. September). Bei der Erstürmung der Belgrader Vorstädte (30. September) standen an der Spitze der vier Sturm-Colonnen je 50 slavonische Grenzscharfschützen; das Brober Bataillon unter Obrist Davidovics war der vierten Sturm-Colonne

zugetheilt. Am 8. October capitulirte die Festung. Das Broder Bataillon sowie das slavonische Freicorps unternahmen hierauf einen Streifzug in das Innere von Serbien, wobei sie nach mehreren bestandenen Gefechten die Eroberung des festen Schlosses Sokol trotz heftiger Beschießung nicht bewerkstelligen konnten. Glücklicher war das Freicorps des Obristlieutenants Mihailjevics, das auf der Straße gegen Nissa vorrückte und die Grenze des Passarowitzer Friedens überschritt, allenthalben schwur das Volk dem Kaiser den Eid der Treue. Mihailjevics wurde für seine Leistungen zum Obristen ernannt. Noch ist aus diesem Jahre der glückliche Zug des Obristen Mihailjevics gegen das verschanzte Türkenlager bei Karanovatz jenseits der Morawa zu nennen (20. November).

Der zweite Feldzug hatte unter günstigeren Umständen geendet. Österreich befand sich abermals im Besitze der serbischen Gebiete wie vor dem Belgrader Frieden und hoffte im nächsten Feldzuge noch weiter zu gelangen. Da stellten sich zwei unerwartete Ereignisse dem Fortschritte der kaiserlichen Waffen entgegen. Das eine war der Tod des Kaisers (20. Februar 1790), das andere die bedenkliche Haltung, welche Preußen dem siegreichen Österreich gegenüber annahm. Es verbündete sich mit der Pforte und verpflichtete sich sogar, von Österreich die Zurückgabe der eroberten türkischen Provinzen zu erzwingen.

Schon in Folge dieser Umstände mußte der dritte Feldzug im Jahre 1790 ziemlich resultatlos verlaufen, obgleich dazu die militärischen Kräfte in ungeahnter Stärke aufgeboten waren. Namentlich die Grenzer leisteten ganz Ungewöhnliches. Im Mai 1790 standen von sämmtlichen Grenzdistricten nicht weniger als 41.000 Mann im Felde, abgesehen von der Mannschaft, welche den innern Grenzdienst zu versehen hatte.

Außer einer Reihe kleinerer Streifzüge, Scharmützel, Plänkeleien u. dgl. kam im Jahre 1790 nur die eine nennenswerthe Waffenthat, die Belagerung und Einnahme von Cetin in Türkisch-Kroatien (20. Juli) vor. Die Erstürmung geschah wesentlich durch Sluiner und Kreuzer Landesdefensions-Divisionen, dann

durch Grenz-Scharfschützen und Sereschaner sowie durch die Freicorps von Gyulay und Vukasovics. Der Waffenstillstand vom October 1790 bis Ende Mai 1791 machte auch den kleinen Gefechten an der Grenze ein Ende; der darauf folgende Friede von Sistow (4. August 1791) beraubte Österreich aller Erfolge des Feldzuges 1789 und brachte nur die bereits besprochene geringe Erwerbung von $11^1/_2$ Quadratmeilen Landes an der Unna.

Dieser Erwerb stand wahrlich in keinem Verhältnisse zu den riesigen Opfern, welche der Krieg von 1788—1791 gefordert hatte. Die Militärgrenze hatte darunter besonders hart gelitten. Denn sie hatte durch die Einbrüche der Türken nicht bloß an der Verwüstung von Hab und Gut das Meiste zu tragen, sondern auch die schwersten Verluste an Menschenleben zu beklagen. Vor dem Feinde oder dem Spitaltyphus unterlagen 23—24.000 Mann Grenzer. Am härtesten war die Banater Grenze getroffen. Nach dem Berichte des FZM. Grafen Mitrowsky vom 15. September 1790 zählte die slavonisch-banater Militärgrenze vor dem Kriege mit Einschluß der Communitäten 343.000 Seelen Bevölkerung; durch die Feldzüge 1788 und 1789 verminderte sie sich um 56.900 Seelen. Im walachisch-illyrischen Regimente wurden 22.919, im deutsch-banater 13.331 Christen in die Gefangenschaft geschleppt, niedergemetzelt, durch Krankheiten aufgerieben oder kamen nach der Flucht 1788 nicht mehr in die Grenze zurück.

Und trotz dieser Verluste konnte sich die Grenze noch keiner Ruhe und Erholung erfreuen. Der Friede von Sistow wurde nicht bloß wegen der feindseligen Haltung Preußens mit so großen Opfern von Seite Österreichs abgeschlossen; sondern der Kaiser Leopold II. fühlte sich noch insbesondere durch den Gang der Ereignisse in Frankreich zu einer raschen Beilegung des Krieges mit der Türkei bewogen.

Es begannen nun die langwierigen Kämpfe gegen die französische Revolution und die in ihrem Gefolge auftretende Napoleon'sche Weltherrschaft, die mit geringen Unterbrechungen mehr als zwei Decennien (1792—1814) ausfüllten. Diese Franzosenkriege boten aber auch Gelegenheit, die Tapferkeit, Kriegstüchtig-

keit und Treue der Grenzer in glänzendster Weise zu bethätigen. Das Soldatenland brachte für seinen Kaiser die schwersten Opfer und erwarb sich dadurch auch die vollste Anerkennung und Fürsorge des Monarchen. Wir werden im Nachfolgenden die Betheiligung der Grenzer an diesen Kriegen unserem Plane gemäß abermals nur in den Hauptumrissen schildern.

In Folge der herben Verluste, welche die Militärgrenze in den letzten türkischen Feldzügen erlitten hatte und wegen der fortdauernden Nothwendigkeit, die südliche Grenzlinie stark besetzt zu erhalten, konnten am Feldzuge gegen Frankreich im Jahre 1792 die Grenzer nur in sehr beschränkter Weise zum Ausmarsche commandirt werden. Es kamen bloß zwei combinirte Bataillone aus der Warasdiner, der Banal- und aus der slavonischen Grenze zum Ausmarsche, im Ganzen 2586 Mann; dazu noch 118 Mann aus dem Tschaikisten-Bataillon. Dagegen fanden die Werber für die Bildung der Freiwilligen-Corps unter den Grenzern reichlichen Zulauf. Es recrutirten sich aus der Grenzbevölkerung insbesondere das Corps des Obristen Mihailjewitsch und das des Obristlieutenants Graf Gyulay. Das Erstere hatte zwei Bataillone mit einer Gesammtstärke von 2644 Mann. Es kam in die Niederlande, das Gyulaysche Freicorps nach Sardinien. Die zwei combinirten Grenzbataillone dienten im Feldzuge 1792 beim österreichischen Corps des Fürsten Hohenlohe-Kirchberg. Ihre hervorragendsten Leistungen bilden das Gefecht im Walde bei Hettange (16. October), wo das Warasdin-Banalisten-Bataillon einen fünfstündigen Angriff der Franzosen siegreich bestand, und die Theilnahme an der Vertheidigung der Verschanzungen und Verhaue von Pellingen bei Trier 8. bis 11. December 1792.

Am Feldzuge 1793 nahmen die Grenzer im größern Maße Theil. Es wurde aus den eilf kroatischen Regimentern ein Grenzscharfschützencorps von 1305 Mann gebildet und in zwei Bataillone taktisch abgetheilt. Der Oguliner Obrist, Franz von Jelacsics erhielt das Commando über dieses Corps. Dem Wurmserschen Freicorps, das größtentheils aus serbischen und

bosnischen Emigranten bestand, wurden vier Divisionen kroatisch-slavonischer Grenzhußaren, die „Rothmäntler", mit türkischer Montur beigegeben. Außerdem rückten aus: Drei Divisionen Székler-Hußaren, das zweite und dritte componirte Warasdiner Bataillon, das zweite und dritte componirte Slavonier Bataillon, das erste componirte Banater, das erste componirte Székler, das erste componirte Bataillon der siebenbürgischen Rumänen, 100 Tschaikisten, ein Artillerie-Detachement von 572 Mann und zum Schlusse des Feldzuges das vierte componirte Slavonier Bataillon; im Ganzen bei 17.000 Mann.

Von diesen Grenzern kamen die Slavonier, die Warasdiner, die Banater und die Siebenbürger nach Deutschland, wo sie an der Vertheidigung von Landau, Frankweiler und anderer Orte wesentlichen Antheil nahmen und sich namentlich durch stürmische Tapferkeit auszeichneten, insbesondere wurden die „Rothmäntler" ein Schrecken der Feinde. Eine glänzende Leistung war namentlich die Erstürmung und Behauptung von Bergzabern im Elsaß (22. August) durch das dritte componirte Slavonier Bataillon unter Obrist Kovacsevics. Rühmlich fochten die Grenzhußaren unter Jelacsics bei Lauterburg (12. September). Ebenso waren bei der Erstürmung der Weißenburger Linien (13. October), diesem Glanzpunkte in der Kriegsgeschichte Österreichs, sowohl drei und ein halb Bataillone reguläre Grenzer (Slavonier und Siebenbürger) als auch die Grenzhußaren und die Freischärler betheiligt. Außerdem nahmen Grenzer Antheil an dem Gefechte in und bei Brumpt (15. October), bei der Einnahme von Wanzenau (26. October), bei der Eroberung des Forts Louis (14. November), bei der Vertheidigung um den Geisberg bei Weißenburg (26. December), und an anderen Orten.

In den Niederlanden kämpften im Jahre 1793 das erste und vierte componirte slavonische Bataillon, das erste und dritte Warasdiner-Banalisten-Bataillon und das Grenzscharfschützencorps; im Ganzen bei 6000 Mann. Auch auf den niederländischen Schlachtfeldern bewährten die Grenzer

ihren kriegerischen Ruf, namentlich leisteten die Grenzscharfschützen vortreffliche Dienste in Vorposten- und Avantgarden-Gefechten. Hervorragende Leistungen waren unter Anderen die Theilnahme am siegreichen Treffen bei Avernes le sec (11. September), im Walde von Bonpère (29. September), an der Schlacht bei Vattignes (15. und 16. October), wo sie gegen einen zehnfach überlegenen Feind herzhaft kämpften und andere.

Für den Feldzug 1794 wurden die bereits ausgerückten componirten Bataillone und das Grenzscharfschützencorps completirt, dann in der Karlstädter Grenze aus Likanern, Ottocsanern und Ogulinern zwei Bataillone zusammengesetzt, die Sluiner stellten ein selbständiges Bataillon auf. Diese uniformirten Bataillone kamen nach Italien. Zur Überwachung der Kriegsgefangenen in den ungarischen Festungen errichtete man aus Halbinvaliden fünf Garnisonscompagnien, zusammen 905 Mann.

Die Grenzer kämpften in diesem Feldzuge auf allen Kriegsschauplätzen: in den Niederlanden, in Deutschland und in Italien. In den Niederlanden zeichneten im siegreichen Treffen von Cateau (27. März) die Grenzscharfschützen sich rühmlich aus; an der Berennung von Landrecies (28. April) nahmen Warasdiner und Slavonier Antheil; bei Bouvinnes kämpften sie (17. und 18. Mai) unter den Augen des Erzherzogs Karl, der den Grenzern großes Lob ertheilte; ebenso fochten Grenzer in den Schlachten von Charleroi (16. Juni), Fleurus (26. Juni), beim Straßenkampfe in Lüttich und auf der Vorpostenkette vor Lüttich (26. bis 29. Juli) und andern Orts.

Auf den deutschen Kriegsschauplätzen am Rheine waren im Jahre 1794 über 12.000 Grenzer am Kampfe betheiligt. Doch kam es hier zu keinen größeren Actionen. Die Vorpostengefechte wurden zumeist von den Grenzhußaren und den Grenzer Freischärlern unterhalten, wobei sie wiederholt ihr militärisches Übergewicht im kleinen Kriege über die Franzosen bewiesen. Bedeutender war das Gefecht auf dem Plateau von Germersheim (2. Juli), in welchem das zweite componirte Slavonier Bataillon und das

serbische Freicorps die französische Avantgarde wiederholt siegreich abwies. Grenzer halfen auch an der Vertheidigung von Trier gegen Moreau (August), ebenso in den Schlachten bei Kaiserslautern (17. und 26. September), dann bei der Vertheidigung von Mainz und Mannheim mit.

In Italien war die hervorragendste Waffenthat der lombardischen Armee in diesem Jahre das Gefecht bei Dego (21. September), an dem drei Divisionen Sluiner und das zweite componirte Karlstädter Bataillon betheiligt waren. Die Sluiner Scharfschützen verfolgten den geschlagenen Feind.

Für den Feldzug 1795, wurden die im Felde stehenden Grenztruppen neuerdings ergänzt und die Grenzhußaren des Wurmserschen Freicorps mit dem kroatisch-slavonischen regulären Grenzhußaren-Regimente vereinigt. Hervorragend war die Betheiligung der Grenzer (Warasdiner) bei der Vertheidigung von Mainz (April 1795), dann bei der Überwachung und Verhütung des Rheinüberganges bei Mainz; das Dorf Schriesheim vertheidigte Oberstlieutenant Preschern mit dem zweiten componirten Slavonier Bataillon durch volle sieben Stunden gegen große Übermacht (23. September); auch am Treffen bei Handschuchsheim (24. September) waren die Grenzer stark engagirt; einen glücklichen Handstreich führten die „Rothmäntler" gegen eine Redoute bei Oppenheim aus (27. September); nicht minder gebührt den Grenzern ein guter Theil an dem siegreichen Treffen bei Höchst (12. October), das den Rückzug Jourdans über den Rhein zur Folge hatte. Die Grenzer verfolgten den geschlagenen Feind in wirksamer Weise. Beim glücklichen Überfalle des feindlichen Lagers bei Mannheim (18. October) kämpften zehn Compagnien Grenzer und Székler Hußaren mit. Desgleichen bei der Wegnahme des Galgenberges bei Mannheim (27. October) und beim Entsatze von Mainz (29. October). Die Warasdiner-Banalisten leisteten hier Wunder der Tapferkeit. Dasselbe war der Fall in dem Treffen bei Kirchheim, an der Pfriem (12. November), bei der Zerstörung der französischen Rheinbrücke (10. auf den 11. November) durch Tschaikisten u. s. w.

Auf dem italienischen Kriegs-Schauplatze waren im Jahre 1795 drei Karlstädter Bataillone und ein Tschaikisten-Detachement, im Ganzen 3379 Mann Grenzer, betheiligt. Sie nahmen Theil an der Vorrückung der österreichischen Armee in die Riviera (Juni), am langwierigen kleinen Kriege und endlich an der Schlacht bei Loano (23. November), wo die drei Grenzbataillone das Vordertreffen der Österreicher bildeten. Sie hielten sich heldenmüthig und wichen die Letzten vom verlorenen Schlachtfelde. Der Schlacht von Loano folgte der Rückzug aus der Riviera und der Schluss des Feldzuges in Italien.

Weit bedeutender als bisher war das Kriegscontingent, welches die Militärgrenze für den Feldzug 1796 aufzustellen hatte. Dasselbe nahm allmählich die Höhe von 46.000 Mann an, erreichte also so ziemlich das Maximum der Leistungsfähigkeit der Grenzer für den Felddienst. Dieses Contingent bestand aus 60 Compagnien in 10 Bataillonen der slavonischen Gränze; in 36 Compagnien mit 6 Bataillonen der Banalgrenze; ebensoviel stellte die Banater; in acht Bataillonen der Warasdiner und sieben Bataillonen der Karlstädter Grenze; dazu drei Székler- und drei siebenbürgische Rumänenbataillone, 10 Escadronen Grenzhußaren, zwei Compagnien Tschaikisten, einige Hundert Artilleristen, zwei Scharfschützenbataillone, das Székler Hußaren-Regiment und ein selbstständiges Sluiner Bataillon.

Die Hauptschlachten wurden diesmal in Italien geführt, wo Napoleon Bonaparte die französische Armee commandirte; ihm stand auf österreichischer Seite Beaulieu gegenüber. Die Grenzer eröffneten im April den kleinen Krieg mit Erfolg; darunter verdient die Erstürmung der Anhöhen von Castel Dego durch Oberst Vukasovics (15. April) besondere Erwähnung. Erst vor der erdrückenden Übermacht der Hauptarmee Napoleons und nach heftigem Widerstande wichen die Grenzer mit 300 Gefangenen von den eroberten Höhen zurück.

Bei der Forcirung des Adda-Überganges bei Lodi (10. Mai), bei der Vertheidigung von Mantua (Juli), bei der Deckung des

Rückzuges der öſterreichiſchen Armee nach Südtirol und bei anderen Gelegenheiten hatten die Grenzer erheblichen Antheil. Als ſodann Feldmarſchall Graf Wurmſer den Oberbefehl über die öſterreichiſchen Truppen in Italien übernahm und eine dritte italieniſche Armee aufgeſtellt wurde, da rückte auch eine weitere bedeutende Verſtärkung (über 4 Bataillone) des Grenzercontingents auf den lombardiſchen Kriegsſchauplatz. Die Verſtärkungen erhielten ihre Stellung bei dem Friauler Corps, das vom Feldmarſchall-Lieutenant Quosdanovics befehligt ward. Dieſes Corps bildete den linken Flügel der dritten Armee; die Waffenthaten derſelben (alſo auch der dabei befindlichen Grenzer) waren die Schlacht an der Brenta (6. November), das Treffen bei Caldiero (12. November) und die ungünſtige Schlacht bei Arcole (15.—17. November). Beſondern Ruhm erwarb ſich das Grenzercontingent durch die heldenmüthige Vertheidigung der Brücke von Arcole, wodurch der erſte Schlachttag für die Öſterreicher ſiegreich ſchloſs.

Auf den Kriegsſchauplätzen in Deutſchland waren im Jahre 1796 18.000 Grenzer betheiligt; nachdem Wurmſer nach Italien abgegangen war, ſtand die geſammte öſterreichiſche Armee in Deutſchland unter dem Obercommando des Erzherzogs Karl. Die Grenzer befanden ſich auch hier meiſt in den Vordertreffen der Schlachtlinie, waren an dem ſiegreichen Gefechte von Wetzlar (15. Juni) und Kircheip (19. Juni) hervorragend betheiligt und verübten namentlich auf dem linken Flügel der kaiſerlichen Armee, wo der jugendliche General Fürſt Liechtenſtein commandirte, heldenmüthige Thaten (ſo bei Schorndorf, 25. Juli; bei Neresheim, 10. und 11. Auguſt; in der Schlacht bei Würzburg, 3. September; im Treffen bei Aſchaffenburg, 7. September; und an anderen Orten). Sie trugen zur Verdrängung Jourdans über den Rhein, dieſer ruhmvollen Leiſtung des Erzherzogs Karl, weſentlich bei, erlitten aber auch ſchwere Verluſte an Todten, Verwundeten und Gefangenen.

Nach der Schlacht bei Rivoli (14. Jänner 1797) und der Capitulation von Mantua (7. Februar), wo nur 3120 Grenzer (von mehr als 5000) vom Typhus und Fieber verſchont geblieben

waren, zog sich der Kampf nach Südtirol; hier zeichneten am 2. März im Kampfe um den Coronaberg, Fardo und Verla die Grenzscharfschützen unter Obristlieutenant Ellin sich besonders aus. Die deroute Lage des Friauler Corps nach der Schlacht bei Rivoli öffnete Napoleon den Weg an die Piave. Da übernahm (März 1797) Erzherzog Karl das Obercommando über die österreichische Armee auf dem italienischen Kriegsschauplatze und eine seiner ersten Maßregeln war die bessere Formirung des Grenzcontingents. Allein ehe der Erzherzog die deroute Armee herstellen und die erbetenen Hilfskräfte erlangen konnte, war Napoleon unaufhaltsam bis Judenburg in Obersteiermark vorgedrungen; der Waffenstillstand von Leoben (17. April) machte den Feindseligkeiten hier ein Ende. Die Grenzer litten viel auf diesem Rückzuge, so dass mehrere Bataillone in Judenburg reorganisirt werden mussten.

Aber auch daheim hatten die Grenzer ihre Pflichten treu erfüllt. General Rukawina besetzte in Folge der Friedenspräliminarien von Leoben die wichtigsten Orte von Dalmatien, Venetianisch-Albanien (Cattaro sammt Gebiet) und die größten dalmatinischen Inseln mit Grenzreservisten (Likanern, Sluinern und Banalisten). Grenzer vertrieben die Franzosen am 7. April 1797 aus Fiume, schlugen sie am 13. April bei Trnava und reinigten mit Hilfe des Landsturmes den größern Theil Istriens vom Feinde. Da beendigte der Friede von Campo Formio (17. October 1797) den langwierigen und blutigen Krieg.

Doch nur eine Pause von kaum zwei Jahren war Österreich gegönnt; der Übermuth Napoleons rief es wieder auf den Kampfplatz und abermals standen die Grenzer ihrem Herrn und Kaiser getreu zu Befehl. Der Hauptkampf wurde auch diesmal in Italien geführt. Hier hatten auch 10.000 Mann Grenzer bei der Armee des Feldmarschall-Lieutenants Kaim ihre Stellung erhalten. Sie waren betheiligt an der Schlacht bei Magnano (Verona), an mehreren glücklichen Streifgefechten (Governolt, am Lago scuro, Ferrara, 13.—16. April 1799) und bei der Belagerung von Mantua. Die Österreicher rückten glücklich vor, eroberten

Turin (27. Mai), wobei Banater und Banalisten mitwirkten; Grenzer fochten auch am 12. Juni bei St. Giovanni und in der dreitägigen Schlacht an der Trebbia (17.—19. Juni), verfolgten die geschlagene Armee Macdonald's und errangen neuen Ruhm durch ihre ausgezeichnete Tapferkeit in der siegreichen Schlacht bei Novi (15. August). Erheblichen Antheil nahmen die Grenzer auch an den Operationen des rastlos thätigen Generals Klenau in der Riviera in den Monaten November und December 1799.

Auf dem Kriegsschauplatze in Deutschland und in der Schweiz betrug das Contingent der Militärgrenze 26.000 Mann; es waren hier nebst den Warasdiner Grenzern noch die Bataillone aus der slavonischen, aus der Banater und aus der siebenbürgischen Grenze vertreten. Sie fochten mit wechselndem Glücke in Vorarlberg gegen Massena, manchen Erfolg errang hier die Brigade Franz von Jelacsics. In Deutschland hatte wieder Erzherzog Karl das Obercommando; hier wurde der Feldzug durch das Treffen bei Ostrach (21.) und durch die Schlacht bei Stockach (25. März) rasch entschieden. Erzherzog Karl marschirte dann in die Schweiz, seiner Armee waren vom Grenzcontingente zugetheilt: zehn Escadronen Grenzhußaren, die Grenzscharfschützen, ein Bataillon Gradiscaner und ein Bataillon Deutschbanater. Beim Angriffe auf Schaffhausen (13. April) sowie bei der Säuberung des Rheinthales am rechten Ufer hatten die Grenzhußaren und Grenzscharfschützen manchen Strauß zu bestehen; wesentlich war der Grenzer (Broder und Peterwardeiner) Antheil bei der Erstürmung des Luciensteiges (14. Mai). Der Krieg nahm hierauf sowohl in der Schweiz wie in Deutschland den Charakter des Kleinkrieges an, in welchem die Grenzer manches gelungene Bravourstück ausführten. So in Deutschland im Wald von Hugswin (23. Juni), beim Angriff auf Oberkirchen (26. Juni), auf die feindlichen Linien bei Hochstädt (29. Juni) u. s. w. Die „Rothmäntler" thaten bei solchen Kleingefechten vor Allem ihre Schuldigkeit. Weit bedeutender waren aber die Schläge, welche der aus der Schweiz herbeigeeilte Erzherzog Karl den Franzosen durch den

Entſatz von Philippsburg (12. September) und durch die Erſtürmung der Verſchanzungen von Neckarau und Mannheim (18. September) beibrachte. Die Grenzer (Broder, Deutſchbanater, St. Georger) wirkten dabei kräftig mit.

Wie hart dieſe Kriegesnöthen auf dem Grenzlande gelaſtet, beweiſt die Thatſache, daß bei Eröffnung des Feldzuges 1800 die Militärgrenze an waffenfähiger Mannſchaft derart erſchöpft war, daß die ſtark gelichteten Bataillone aus Provincialgebieten ergänzt werden mußten. Dasſelbe war der Fall mit den verſchiedenen Freicorps. Das Wurmſerſche Corps wurde mit mähriſchen Rekruten vervollſtändigt, das Gyulay'ſche war allmählich rein ungariſch geworden, im ſerbiſchen Corps dienten allerlei Nationalitäten.

Zu Beginn dieſes Feldzuges hatten die Grenzer in Italien namentlich an den Kämpfen vor der Einſchließung Genuas und bei der Vertheidigung der Riviera lebhaften Antheil. Es waren dies zwei Bataillone Oguliner, Warasdiner Kreuzer, die zweiten Banaliſten, die Banater des vierten und fünften Bataillons. Auch an der Belagerung von Genua, an den Gebirgsexpeditionen auf dem Mont Cenis (8. April), nach dem Col di Tenda, nach dem Monte San Martino d' Albero und bei anderen Unternehmungen zeichneten ſich die Grenzer in alter Tapferkeit aus. Nun erſchien abermals Napoleon in Italien. Die Grenzer hatten die erſten Angriffe der friſch aufgenommenen Offenſive des franzöſiſchen Heeres zu erleiden. Sie hielten ſich ruhmvoll (namentlich die Ottocsaner) in dem Treffen bei Caſteggio (9. Juni); in der berühmten Schlacht bei Marengo (14. Juni) waren vier Bataillone Grenzer (Banater, Kreuzer, Oguliner und Ottocsaner) auf dem rechten Flügel unter Feldmarſchall-Lieutenant O' Reilly betheiligt. Sie eröffneten den Kampf, drängten die feindliche Vorhut zurück und machten weitere Avancen, als durch das Eingreifen Deſaix's in die Schlacht die Kataſtrophe herbeigeführt wurde. Beim Rückzuge war es nur der ausdauernden Tapferkeit der Grenzer zu danken, daß die Feinde mit der öſterreichiſchen Nachhut nicht zugleich in den

Brückenkopf eindrangen. Es folgte hierauf der Waffenstillstand von Alessandria (15. Juli).

Unglücklich war auch der Verlauf des Feldzuges in Deutschland, wo die Errungenschaften des Erzherzogs Karl vom Jahre 1799 verloren giengen. Das Grenzercontingent befand sich wohl in trauriger Verfassung. Das Peterwardeiner Bataillon zählte nur 454, das zweite Broder gar nur 451 Mann; bei den übrigen wechselte die Stärke zwischen 601 und 841 Mann; das einzige walachisch-illyrische Bataillon hatte noch 984, die Grenzhußaren 1232 Mann. Die an den Kämpfen betheiligten Grenzer nahmen wesentlichen Antheil an dem Gefechte bei Ampfing am 1. December und an der unglücklichen Schlacht bei Hohenlinden am 3. December. Die Niederlage bei Hohenlinden entschied bekanntlich über den Feldzug 1800, der mit dem Frieden von Lüneville (9. Februar 1801) endigte.

Wieder verstrichen bloß vier Jahre der Ruhe und abermals entbrannte die verheerende Fackel des Krieges. Im Kriege von 1805 stellte jedes der 17 Grenz-Infanterie-Regimenter drei Bataillone, jedes zu vier Compagnien, zusammen 2762 Mann ins Feld, so daß die erste Aufstellung mit dem Székler Hußaren-Regimente die Stärke von etwa 48.000 Mann erreichte. Gegen Abschluß des Krieges wurde auch das vierte und fünfte Bataillon in Marsch gesetzt, um die Landesgrenzen zu vertheidigen. Außerdem wurden die Grenzer zu Garnisonsdiensten verwendet und zwar: in Temesvar, Semlin, Arad, Peterwardein, Essek, Brod, Altgradiska, Karlstadt, Zengg, Kronstadt, Hermannstadt und Karlsburg.

In Italien befehligte der Sieger über Jourdan und Moreau, Erzherzog Karl; diesem waren 26 Grenzer-Bataillone zugetheilt. Es kam hier zu einem ungünstigen Gefechte von Verona (18. October) und zu der siegreichen Schlacht bei Caldiero (30. October), zu welcher der Kampf am 29. das Vorspiel und der am 31. October das Nachspiel bildeten. Die Grenzer waren an allen diesen Kämpfen in hervorragender Weise betheiligt. Die Katastrophe bei Ulm zwang den Sieger von Caldiero gegen die Donau zu

eilen. In Deutschland hatte nämlich der Krieg einen ebenso raschen als unglücklichen Verlauf genommen. Die Grenzer waren hier mit etwa 24.000 Mann bei der Armee. Beim Rückzuge der Österreicher deckten die Grenzer in der Arrieregarde das Heer, wobei sie von dem verfolgenden Feinde Vieles zu leiden hatten.

An der Schlacht bei Austerlitz (2. December) nahmen fünf Bataillone Grenzer (Broder, Székler) und sechs Escadronen Székler-Hußaren Theil, zusammen 3700 Mann. Sie waren der Avantgarde unter Feldmarschall-Lieutenant Kienmeyer zugetheilt, die Besetzung und Behauptung des strategisch wichtigen Punktes bei Telnitz war die Aufgabe dieser Avantgarde, die sie auch muthig, obgleich mit schweren Opfern löste.

Während dieses Krieges hatten die Grenzer an der adriatischen Küste und in Croatien ebenfalls das Werk des Schutzes und der Vertheidigung gegen feindliche Angriffe zu besorgen. Ottocsaner Freiwillige besetzten die Küsten bei Zengg; ein Corps von 2533 Mann mangelhaft ausgerüsteter Grenzer schlug sich am 6. December 1805 bei San Mathia erfolgreich gegen 3000 Franzosen und hielt sich auch noch wacker gegen 5000 Feinde, erst am dritten Tage trat das Grenzercorps vor der Übermacht des Feindes den Rückzug an. Fiume fiel dadurch in französische Gewalt. Der Friede von Preßburg (26. December) machte dem Kampfe auch hier ein Ende.

Wieder nur vier Jahre des Friedens waren den erschöpften Königreichen und Ländern Österreichs vergönnt; der gewaltige Soldatenkaiser Frankreichs forderte die Monarchie neuerdings zur Abschüttelung einer ebenso ungerechten als verderblichen Dictatur heraus. Im Jahre 1809 mußte Kaiser Franz abermals sein gutes Recht und die Freiheit seines Reiches mit dem Schwerte in der Faust vertheidigen; Erzherzog Karl, der Liebling des Heeres, die Hoffnung der Völker Österreichs, erhielt als Generalissimus den Oberbefehl. Er hatte ja seit 1805 die österreichische Armee nicht bloß nach einem neuen Systeme reorganisirt, sondern ihr auch einen neuen Geist eingehaucht.

Wie des Erzherzogs Walten die Militärgrenze tiefgreifend umgestaltet, das haben wir bereits eingehend erzählt; jetzt, im Jahre 1809, zeigte sich das erste Resultat der neuen Ordnung. Jedes der 17 Grenz-Infanterie-Regimenter stellte zwei Feldbataillone in der Stärke von 2966 Mann, darunter 240 Scharfschützen und 44 Artilleristen und ein Reserve-Bataillon von 1436 Mann; die 13 regulirten Regimenter überdies ein Landes- oder Landwehr-Bataillon von 675 Mann. Dazu kam noch die Grenzinsurrection, welche in der Warasdiner Brigade 10.000 Mann stark war.

Ein solches Kriegscontingent erhob an die männliche Bevölkerung des Grenzlandes bisher unerhörte Anforderungen; selbst die unreife Jugend und alte Männer wurden zur Landwehr genommen. Das Székler Hußaren-Regiment rückte mit acht Escadronen, die Tschaikisten über 1000 Mann stark ins Feld. Diese Aushebungen steigerten die Zahl der bewaffneten Grenzer auf mehr als 100.000 Mann. Und dennoch zeigte sich nirgends ein Widerwille oder gar eine offene Opposition gegen diese in der That sehr drückenden Leistungen, um so drückender, wenn man erwägt, wie schwer die Kriegsfurie seit 1788 auf dem Soldatenlande gelastet hatte. Erinnert man sich der früheren, beim Ausmarsche häufigen Widersetzlichkeiten, Tumulte, Aufstände ꝛc. in der Militärgrenze, so ist man wohl berechtigt, den veränderten Zustand in den Gemüthern nicht bloß auf die fortdauernde Einwirkung der Disciplin, der Zucht und Ordnung eines geregelten öffentlichen Lebens, sondern auch auf die Erkenntnis zurückzuführen, wornach die Grenzer zum Bewußtsein gekommen waren, daß ihr oberster Kriegsherr und seine Rathgeber ein warmes Interesse und stete Fürsorge für das Wohl und Gedeihen der Grenzer bethätigten und daß dem Kaiser diese schwere Pflicht wiederholter Kriegsführung nur als bittere Nothwendigkeit aufgezwungen worden war.

Die mobilisirten Grenzer kamen theils zur Feldarmee nach Deutschland, Italien u. s. w.; theils wurde aus ihnen ein besonderes Grenzcorps unter General Stojcsevics gebildet, welches

die einheimischen Grenzlinien und deren Nachbargebiete zu vertheidigen hatte.

Die Grenzer bei der Armee in Deutschland formirten die Infanterie in den Avantgarden des dritten, vierten, fünften und sechsten Armee-Corps und der Division Jelacsics bei ihrer Vorrückung gegen München. Die Gradiscaner fochten bereits am 16. April bei Landshut an der Isar einen ehrenvollen Kampf gegen die Baiern; ebenso waren Grenzer (Peterwardeiner, Brober, Deutsch-Banater und St. Georger) in den Treffen bei Abensberg (20. April), bei Landshut (21. April) und bei Eckmühl (22. April) betheiligt. Auch fernerhin hatten die Grenzer insbesondere in Recognoscirungs- und Deckungsgefechten lobenswerte Beweise von Muth und Entschlossenheit gegeben.

Dasselbe war der Fall bei den zur italienischen Armee eingereihten acht Grenzbataillonen (Banalisten, Oguliner, Sluiner und Ottocsaner); sie zeichneten sich in dem scharfen Gefechte bei Vergone (11. April), bei Pordenone (15. April), in der siegreichen Schlacht bei Sacile oder Fontana fredda (16. April), dann auf dem durch die Ereignisse auf dem Donau-Kriegsschauplatze nothwendig gewordenen Rückzuge in den Schlachten an der Piave (8. Mai) und San Michele (11. Mai) in ehrender Weise aus.

Das Grenzcorps unter General Stojcsevics, das anfänglich 6000 Mann stark war, später durch das Einrücken der Landwehrbataillone auf 10.000 Mann stieg, hatte die Aufgabe, den Kampf gegen das seit 1805 französisch gewordene Dalmatien aufzunehmen, respective die Grenzlinie gegen etwaige Angriffe und Invasionsversuche der Franzosen, welche der treffliche Führer Marschall Marmont befehligte, zu schützen und zu vertheidigen. Das Grenzcorps bestand großentheils aus mangelhaft gerüsteten, ungeübten und ebenso schlecht verproviantirten Landwehrmännern; wogegen Marmont über 12.000 gut geschulte, kampferprobte Truppen verfügte.

Dennoch unternahm General Stojcsevics den Angriff. In der Nacht vom 26. auf den 27. April rückte das Grenzcorps

über den Velebit nach Dalmatien. Am Passe Prag, dann bei Obrowatz, bei Schegar und Ermenik wurden die feindlichen Vorposten und Avantgarden überrumpelt und verdrängt; das Centrum des Corps besetzte Priwetz und warf die Franzosen bei Kravibrod über die Zermagna. Freiwillige Dalmatiner schlossen sich den Grenzern gegen die Franzosen an. Ein heftiges Treffen bei der Brücke von Kravibrod und bei Kita wurde von den Grenzern gegen eine erhebliche feindliche Übermacht behauptet. Um die eigenen Truppen speisen und kleiden zu können, unternahmen einzelne Abtheilungen Grenzer vom 1. bis 9. Mai glückliche Fouragirungen. Die Situation der Grenzer war um so kritischer geworden, als Marmont auch die Türken in Türkisch-Croatien zum Einbruche in die Likaner Grenze aufwiegeln ließ und diese raubsüchtigen Nachbarn dem Rufe auch Folge leisteten. Sie legten eine Reihe von Grenzdörfern in Asche und wirtschafteten gleich den Vandalen.

Am 16. Mai ergriff Marschall Marmont seinerseits die Initiative; er attaquirte das Grenzcorps gleichzeitig bei Kravibrod und auf den Höhen von Plischewitza; hier gelang es dem Feinde, sich festzusetzen; ja General Stojcsevics selbst gerieth in die Gefangenschaft. Der Rückzug der Grenzer erfolgte unter manchen schweren Verlusten. Marmont eilte denselben nach und am 17. Mai kam es bei dem Orte Gracsatz zu einem allgemeinen Kampfe, der von vier Uhr Nachmittags bis eilf Uhr Nachts dauerte. Die croatischen Grenzer leisteten Wunder an Tapferkeit gegen die feindliche Übermacht; mehrmals zurückgedrängt errangen sie immer wieder ihre frühere Stellung, die sie erst um drei Uhr morgens verließen, als die Meldung kam, der Feind sammle sich bei Grab.

Das Grenzcorps, jetzt vom Obristen Rebrocsics commandirt, zog sich hinter Belaj, eine Stunde von Gospics zurück. Hier kam es zu dem rühmlichen Treffen am 21. und 22. Mai, insbesondere der zweite Tag gehört zu den glänzendsten Waffenthaten der Grenzer. Hauptmann Hrabowsky hatte drei Bataillone und eine Compagnie Grenzinfanterie und einen Zug Chevaux-

legers unter ſich, mit denen er den ganzen Tag, ohne einen Fuß breit zu weichen, einem numeriſch überlegenen Feinde Stand hielt. Marmont litt bereits Mangel an Munition und Lebensmitteln, ſein Corps war der Vernichtung nahe, und er wollte bereits den Rückzug antreten, als unerwartet die Grenzer ihre Stellungen aufgaben. Dieſe Wendung verurſachte ein neuer Einfall der Türken in die Lika; das Abbrechen des nahezu ſiegreichen Treffens machte jedoch auf den militäriſchen Geiſt der Grenzer einen üblen Eindruck. Viele von ihnen verließen die Fahne und eilten in die von den Türken bedrohte Heimat. Hier hatte der greiſe Prieſter, Neophil Hajdukovics, eine freiwillige Grenzhut gebildet, der ſelbſt Greiſe und Knaben angehörten; er ſelbſt führte dieſe Landwehr an und ſein Beiſpiel, ſeine zündenden Anſprachen, aber auch ſeine guten Dispoſitionen verjagten die türkiſchen Mordbrenner und ſchützten das Land. Auch die Weiber hatte Hajdukovics zum Herbeiſchaffen der Munition, dann auf den Verbandplätzen, ſowie zum Ordonanz- und Kundſchaftsdienſte verwendet.

An der heldenmüthigen Vertheidigung der „öſterreichiſchen Thermopylen", der beiden Blockhäuſer Malborghetta und Predil unter den Hauptleuten Henſel und Hermann, hatten die Grenzer ebenfalls ruhmvollen Antheil. In Malborghetto lagen zwei Oguliner Compagnien (von Modruſch und Jezera) unter den Hauptleuten Vecsetics und Laſar, zuſammen 200 Fouſelire und 50 Scharfſchützen; in Predil eine Sluiner Compagnie. Dieſe Handvoll Grenzer und eine kleine Abtheilung Artillerie hielten die Armee des Vicekönigs von Italien drei Tage (14., 15. und 16. Mai) im Vorrücken auf. Erſt als Hauptmann Henſel gefallen, gelang es dem Feinde, die Batterie zu nehmen und in die Schanze, welche beide Blockhäuſer verband, einzudringen. Dort gab es ein furchtbares Blutbad. Die Modruſcher Compagnie verlor die Hälfte ihrer Mannſchaft, von den Sluinern kam nur ein Feldwebel mit dem Leben davon; aber die öſterreichiſche Armee konnte durch dieſe heldenmüthige Aufopferung des Häufleins Tapferer ihren Rückzug ungeſtört fortſetzen. Welch ein Geiſt dieſe Grenzer beſeelte, beweiſt auch die weitere Thatſache, daß

bei der schmählichen Capitulation des Feldmarschall-Lieutenants Moibell in Laibach eine Abtheilung Sluiner in ihrer Erbitterung mit ihren Offizieren die Verschanzungen verließ und sich zum Armeecorps des Banus Ignaz Gyulay durchschlug.

Am Tage von Aspern, der mit dem Treffen bei Belaj zusammenfiel (21. und 22. Mai) und an dem der bisher für unbesiegbar gehaltene Napoleon dem österreichischen Generalissimus Erzherzog Karl weichen mußte, kämpften sowohl in der Avantgarde wie bei der Haupttruppe auch fünf Bataillone Grenzer (walachisch-illyrisch Banater und Warasdiner) mit. Die Warasdiner drangen in die hinter Aspern liegenden, stark besetzten Auen, vertrieben die Franzosen nach einem lebhaften Gefechte aus den Gebüschen und Baumgruppen und kamen bei der zweiten Erstürmung von Aspern dem Feinde in den Rücken. Auch an der Schlacht bei Raab (14. Juni) waren die Grenzer stark betheiligt, die Banalisten erlitten daselbst große Verluste. Ebenso fochten sie wirksam in dem günstigen Treffen bei Graz (23. Juni) und deckten in der Schlacht bei Wagram (5. Juli) den Rückzug der Division Kotulinsky, so daß diese unbehelligt abmarschiren konnte. Man begegnet den Grenzern in diesem Kriege noch auf den Schauplätzen in Ober-Österreich, in Mähren, im Herzogthume Warschau.

Der Krieg von 1809 endigte bekanntlich mit dem unglücklichen Wiener Frieden vom 14. October, der für Österreich mit einem Länderverluste von 2000 Quadratmeilen und $3^1/_2$ Millionen Einwohnern verbunden war. Unter den abgetretenen Gebieten befanden sich auch die vier Karlstädter und zwei Banalregimenter mit dem croatischen Provincialgebiete bis an die Save.

Am 29. November verkündigte Feldmarschall-Lieutenant, Franz von Jelacsics, den 18.948 Grenzern, die in Zala-Egerßeg versammelt waren, diesen Übertritt an die französische Regierung. Der Eindruck war ein niederschlagender; Thränen rollten über die sonngebräunten Wangen der Krieger, die dringend baten, beim Kaiser bleiben und sich den Tiroler Patrioten anschließen zu dürfen.

Leider konnte man diese Bitte nicht erfüllen; doch versicherte Jelacsics, der Kaiser „nehme nicht auf immer Abschied von ihnen und hoffe bald auf einen günstigen Umschwung der Verhältnisse, der seine treuen Grenzer wieder unter sein Scepter bringen werde". Das beschwichtigte die Gemüther. Die Grenzer wurden entwaffnet und zogen in die fremdgewordene Heimat. Tausende von ihnen zogen jedoch damals und später auf das österreichische Gebiet. FML. Jelacsics, ebenfalls ein Sohn der abgetretenen Grenze, verfiel unmittelbar nach jener tiefergreifenden Scene in eine lebensgefährliche Krankheit, die seinem thatenreichen Leben frühzeitig ein Ende bereitete.

Im Feldzuge 1812 mußte Österreich vertragsmäßig ein Hilfscorps von 30.000 Mann gegen Rußland aufstellen; bei demselben befanden sich auch vier Bataillone Grenzer (Warasdiner, Brober und Gradiscaner), die sich auch an mehreren Gefechten (bei Pruzsany und Kozibrod, Pabubnik, Krimini, Stara Busna 10.—25. August u. a. O.) betheiligten. Beim Rückzuge Napoleons aus Rußland litten auch diese Grenzer viel. Der Rest der vier Bataillone ging zur Observations-Armee nach Böhmen ab.

Das Befreiungsjahr 1813 rief die Grenzer ebenfalls ins Feld. Von jedem der sieben österreichischen regulären Grenzregimenter rückten zwei Feldbataillone und das Reservebataillon, von den siebenbürgischen nur die Feldbataillone und das Hußaren-Regiment auf den Kriegsschauplatz. Nach Eröffnung des Feldzuges im französischen Illyrien und nach der Besitznahme der Karlstädter und Banal-Regimenter wurde auch in jedem derselben ein Bataillon formirt und zur Armee einberufen, während ein Theil derselben noch in französischen Diensten stand.

In Deutschland kämpften die ersten Warasdiner, die Slavonier und die beiden Banater Feldbataillone, sowie die ersten Siebenbürger Rumänen. Sie zogen mit der Armee aus Böhmen nach Sachsen; auf dem Wege gegen Dresden hatten sie mehrere Affairen zu bestehen; an der Bedrängung der sächsischen Hauptstadt (26. und 27. August) waren die Grenzer wesentlich

betheiligt, erlitten auch schwere Verluste. Ebenso nahmen sie an den Kämpfen nach der Schlacht bei Kulm (30. August) lebhaften Antheil, waren bei der Wegnahme von Zuckmantel (16. September), halfen bei der Erstürmung des Brückenkopfes bei Pirna (8. October) und kämpften auch in der Völkerschlacht bei Leipzig (16., 18. und 19. October) in folgenden Armee-Abtheilungen mit: ein Bataillon Broder in der ersten leichten Division des Fürsten Liechtenstein; ein Bataillon Peterwardeiner in der zweiten leichten Division des Grafen Bubna; ein Bataillon Deutsch-Banater in der ersten Armee-Abtheilung, Division Hardegg; ein Bataillon Gradiscaner in der zweiten Armee-Abtheilung, Division Lederer; ein Bataillon Warasdiner Kreuzer in der dritten Armee-Abtheilung, Division Crenneville; ein Bataillon Walachisch-Illyrier in der vierten Armee-Abtheilung, Division Mohr. Die Grenzer waren betheiligt an der Erstürmung von Klein-Zschochern, griffen dann vergeblich Plagwitz an, wo sie in arge Bedrängnis kamen; ferner halfen sie an der Erkämpfung des Terrains nach Lindenau, hielten Schönau besetzt u. s. w. Am 18. October behaupteten die Grenzer das Dorf Schleusig, stürmten Holzhausen, nahmen am Kampfe von Leswig Theil, unterstützten den Kronprinzen von Schweden bei Sellerhausen u. dgl.

Auch am Vormarsche nach dem Rheine waren Grenzer betheiligt; drei Grenzbataillone (Broder, Kreuzer und Peterwardeiner) befanden sich bei der Hauptavantgarde der Armee unter dem Commando des FML. Graf Bubna. Dieser hatte zur Aufgabe, über Basel durch die Schweiz nach dem südlichen Frankreich vorzudringen. Dies gelang im Monate Jänner 1814 und es hatten die Grenzer in den ersten vier Monaten dieses Jahres an vielen Gefechten und Affairen auf französischem Boden Antheil.

Während des Kampfes auf den nördlicheren Kriegsschauplätzen und in der Schweiz und Frankreich waren auch in Illyrien und Italien seit der Kriegserklärung vom 19. August 1813 die Feindseligkeiten wieder ausgebrochen. Das Obercommando führte hier der Feldzeugmeister Baron Hiller, unter ihm stand Feldmarschall

Lieutenant Radivojevics, der in seinem Armeecorps von 19 Bataillonen zwölf Bataillone Grenzer hatte. Gleich zu Beginne des Krieges schloß sich das französisch gewordene dritte Sluiner Bataillon freiwillig der kaiserlichen Sache an. Auch die Banalisten wollten nicht gegen die Österreicher kämpfen; Bevollmächtigte, die nach dem Anschlusse der Sluiner in die übrigen Karlstädter und in die beiden Banalregimenter entsendet wurden, enthoben diese Grenzer des Eides an Frankreich, den sie jetzt dem Kaiser von Österreich neuerdings leisteten. Die unblutig zurückeroberte kroatische Grenze wurde dann sofort nach dem frühern System der sechs Regimenter reorganisirt. Auch im fernern Verlaufe des Kampfes traten bei jeder Gelegenheit größere und kleinere Abtheilungen von Grenzern aus französischem Dienste zu den Kaiserlichen herüber. Desgleichen brach in Istrien zu Gunsten Österreichs ein Aufstand aus. Die Grenzer fochten in einer langen Reihe von Gefechten in Istrien, Krain, Görz, Triest gegen die Truppen des Vicekönigs von Italien. Hervorragende Thaten waren die Erstürmung des Ortes Marein (9. September), die Vertheidigung einer Schanze bei Laibach (12. September), der Widerstand bei Weißkirchen, namentlich aber das ruhmvolle Gefecht bei Weichselburg (16. September), wo Oberst Milutinovics mit zwei und einhalb Bataillonen Grenzern vier französische Gardebataillone nicht bloß im offenen Felde besiegte, sondern auch das feste Schloß erstürmte, 300 Gefangene machte und eine Fahne erroberte. Bis zum Gemeinen herab zeichneten sich bei diesem Feldzuge die Grenzer insbesondere durch kühne Handstreiche aus, wodurch sie dem Feinde großen Abbruch thaten.

In Italien landeten Grenzer, um an der nördlichen Küstenstrecke des Kirchenstaates am Kampfe Theil zu nehmen. Auch hier traten bei jeder Berührung französische Grenzer zu den Kaiserlichen herüber, so am 20. November nach dem siegreichen Gefechte bei Boana Polesina Oberstlieutenant Mamula mit mehrern Offizieren, die sodann Rovigo in die Hände der Österreicher spielten. An der Besitznahme von Comacchio und Ferrara sowie bei der Vertheidigung dieser Orte und des Forts von Magnavocca nahmen ebenfalls Grenzer wirksamen Antheil.

Die österreichische Haupttruppe folgte dem weichenden Heere des italienischen Vicekönigs über Friaul nach Oberitalien. Die Grenzer standen fortdauernd in der Avantgarde; sie hatten lebhafte Gefechte bei Piave di Portis (23. October), bei Ospidoletto, bei dem Felsenschloß St. Agnes und dann bei Boana an der Etsch (8. December); überall ragten die Thaten der Grenzer durch glänzende Bravour hervor. Die Gradiscaner, Oguliner und Ottocsaner bewiesen hier, daß der alte Muth und die alte Treue ihnen geblieben. Am 31. Jänner 1814 standen auf norditalienischem Boden eilf Bataillone Grenzer; im Februar wurde aus jedem der Karlstädter und Banal-Regimenter ein Bataillon in Marsch gesetzt, jedes zu 1200 Mann, zusammen 7200 Mann. Die Likaner und ersten Banalisten rückten nach Dalmatien, die andern nach Italien ab. Ende April betrug das Grenzercontingent auf dem italienischen Kriegsschauplatze 14.732 Mann. Hier war Venedig cernirt, wobei Kreuzer, Oguliner und Gradiscaner Theil hatten und manche kühne Waffenthat in Abweisung der Feinde sowie in Überfällen ausführten. Bis Florenz waren die Grenzer mit der Armee vorgedrungen. Da kamen in Folge der Siege bei der Hauptarmee in Frankreich friedlichere Zeiten; das hofkriegsräthliche Rescript vom 13. Mai ordnete den Rückzug der Grenzer in die Heimat an.

Hier gab es während der Jahre 1813 und 1814 noch manchen harten Strauß im benachbarten Dalmatien auszufechten. Man rechnete österreichischer Seits auch hier auf den Übertritt der früheren österreichischen Grenzer, welche jetzt größtentheils die Garnisonsdienste in den dalmatinischen Städten und festen Plätzen versahen. Der Calcul war auch nicht unrichtig. Kaum war nämlich eine österreichische Abtheilung unter dem Sluiner Lieutenant Herakovics bei Ragusa gelandet, so schlossen sich mehrere Hundert Oguliner und Sluiner Grenzer den Kaiserlichen an. Die eigentliche Eroberung Dalmatiens unternahm jedoch General Tomaschics. Am 31. October ergab sich das Fort Knin, das Fort San Nicolo, Engländer und Oguliner eroberten die Insel Lessina, Zara wurde eingeschlossen. Dort lagen 1815 Mann

Beſatzung, darunter 887 Likaner, die ſich auch offen gegen ihre franzöſiſchen Offiziere erhoben und eine Meuterei anzettelten, ſo daß der Commandant ſie abziehen laſſen mußte. Am 6. December capitulirte Zara. General Milutinovics wurde am 15. December zur Eroberung Süddalmatiens namentlich des Forts Torre di Nerin, dann der Städte Ragusa und Cattaro entſendet. Fort Kliſa wurde berannt und am 26. December genommen; ebenſo Torre di Nerin. Die Colonne erreichte unter vielen Mühſeligkeiten am 3. und 4. Jänner 1814 Gravoſa. Im Gebiete von Ragusa war bereits eine neue republikaniſche Regierung eingeſetzt. Engländer, aufgewiegelte Bauern, eine Diviſion Sluiner belagerten die Stadt. General Milutinovics eilte nach dem Gebiete von Cattaro, das der Montenegriner Wladika gerne in Beſitz haben wollte. Er warb darum beim ruſſiſchen Czaren. Caſtelnuovo hatten die Engländer den Czernagorzen bereits ausgeliefert, Milutinovics warf ſie wieder hinaus. Das Gebiet von Cattaro war gleichfalls ſchon in Händen des Wladika, der in Cattaro eine proviſoriſche Regierung eingeſetzt hatte. Milutinovics beſaß keine ausreichende Militärmacht, um die Dinge hier abzuändern; deshalb ging er nach Ragusa zurück. Hier wurden die Belagerungsarbeiten nun energiſcher betrieben und am 29. Jänner die Capitulation erzwungen. Im Cattareſer Gebiete gab es dagegen noch manchen Kampf. Erſt im Laufe des Monats Juni gelang dem General Milutinovics, der mittlerweile Verſtärkung erhalten hatte, die Bezwingung der Forts Caſtelnuovo, Mare, Spinola und Roſe, die Montenegriner wurden daraus verjagt und bis auf die Höhen verfolgt, von dort dann an die Meeresküſte gedrängt, wo die Geſchütze der Flotille die Czernagorzen und ihre boccheſiſchen Bundesgenoſſen erreichten. Am 9. Juni nahm das Grenzkorps Stellung vor Cattaro und ſchloß es ein. Die Montenegriner verſuchten wiederholte, ſtürmiſche Ausfälle; aber die Grenzer warfen ſie jedesmal zurück, eroberten die Verſchanzungen, erkletterten die der Stadt zunächſt gelegenen Felſen und feuerten von dort in die Fenſter der Stadthäuſer. Das Gefecht dauerte bis in die Nacht. Eine wirkſame Beſchießung der Stadt war erſt ſeit dem

11. Juni möglich. Die Wirkung des Geſchützes beſtimmte den Wladika, die von General Milutinovics geſtellten Bedingungen anzunehmen und am 12. Juni von Cattaro abzuziehen. Auch Budua und das Fort St. Trinità wurden jetzt ohne Widerſtand beſetzt. Das dalmatiniſche Albanien war erobert.

Es war wieder Friede und kein Gebiet der öſterreichiſchen Herrſchaft begrüßte ihn freudiger als das ſchwer heimgeſuchte Grenzland, welches an ſeinem Bevölkerungsſtande die härteſten Einbußen erlitten hatte. Wenn man erwägt, daß während des letzten Türkenkrieges die Grenzer insgeſammt 101.488 Mann unter die Waffen geſtellt und davon bei 24.000 Mann eingebüßt hatten; daß für die Zeit von 1792 bis 1801 ihr Contingent 101.692 Mann mit einem Verluſte von 38.583 Mann betrug; daß ſie im Feldzuge 1805 in einer Stärke von 48.000 Mann, im Jahre 1809 gar von 100.000 Mann und in den Jahren 1812 — 1814 von mindeſtens 50.000 Mann ins Feld gerückt waren: ſo wird man mit Recht einerſeits die ungewöhnliche militäriſche Leiſtungsfähigkeit des Soldatenlandes rühmend anerkennen, andererſeits aber auch zugeſtehen, daß eine ſolche Entziehung männlicher Kraft das Familien- und das wirtſchaftliche Leben in der Grenze tief ſchädigen mußte. Die Kriegsjahre von 1788 bis 1814, alſo nicht ganz drei Decennien, hatten ohne Frage mehr denn 100.000 Grenzer theils auf dem Schlachtfelde, theils durch Krankheit oder Verwundung hinweggerafft oder ſie zu Krüppeln und arbeitsunfähigen Menſchen gemacht.

Aber alle dieſe ſchweren Opfer hatten doch auch glänzende Erfolge aufzuweiſen. Der Ruhm von der Tapferkeit des Grenzervolkes fand ſeine weiteſte Verbreitung; nicht minder die Ehre wegen der Anhänglichkeit und Treue an das geliebte Herrſcherhaus. Der Monarch ſchmückte nicht bloß die Bruſt zahlreicher Helden mit Auszeichnungen, ſondern er gedachte auch der Invaliden, der hinterbliebenen Witwen und Waiſen mit landesväterlicher Sorgfalt. Söhne des Grenzervolkes nehmen in der Reihe glänzender Heerführer Öſterreichs einen breiten Ehrenplatz ein. Daß nach wiederhergeſtelltem Frieden für das Wohl der Militärgrenze, für die Verbeſſerung der Adminiſtration, der materiellen und geiſtigen

Cultur, für die Hebung der Landwirtſchaft, der Gewerbe, des Handels und der Schulen ebenfalls eifrig gearbeitet wurde, haben wir bereits im frühern Capitel erzählt und werden noch darauf zurückkommen.

Für kriegeriſche Thaten war von 1815 bis 1848 keine beſondere Gelegenheit. Die Ausmärſche der Grenzer in den Jahren 1815 und 1824 nach Italien, ſowie im Jahre 1831 beim Sturze der Bourbonen führten zu keinen weiteren Conflicten. Wohl aber hatten die Grenzer zum wiederholten Male die räuberiſchen Abſichten der benachbarten Türken abzuwehren. Derartige Cordonsüberfälle, wie jener von Cetin im Jahre 1815, kamen ſehr häufig vor, ſo im Jahre 1816, im Jahre 1817 (vier Mal) im Jahre 1815 (fünf Mal) u. ſ. w. Die Grenzer ſchlugen die Räuberbanden jederzeit erfolgreich zurück. Um ſich von denſelben gründlich zu befreien, machten die Oguliner und Sluiner ihrerſeits im Juni und October 1835 einen Einfall nach Bosnien, wobei es zu förmlichen Gefechten kam. Dasſelbe war im folgenden Jahre der Fall; am 2. Juli 1836 ſchlug FML. Baron Waldſtätten 15.000 Türken ſiegreich bei der türkiſchen Feſtung Izaſchitz. Mehr als 800 Türken wurden getödtet oder verwundet. Darauf war für einige Zeit Ruhe an den Grenzen. Erſt im Jahre 1846 gab es am 3. Februar zu Porſecsenikamen wieder einen blutigen Exceß mit den Türken; ſchon ſtanden 20.000 Mann Grenzer zum Einmarſche nach Bosnien bereit, als die Sache durch Verhandlung der Häuptlinge mit dem FML. Dahlen beigelegt wurde.

Ähnliche Cordonsreibereien und Einfälle türkiſcher Banden kamen auch an den übrigen Punkten der Grenzlinie vor und erwieſen die fortgeſetzte Nothwendigkeit des Beſtandes einer wohlorganiſirten militäriſchen Überwachung des exponirten Grenzlandes.

Neuntes Capitel.

Die nationale Bewegung und die Militärgrenze.

Die nationale Idee, welche die Völker Europas seit den Befreiungskriegen gegen die Weltherrschaft Napoleons mehr und mehr ergriffen hatte, konnte auch bei dem Grenzervolke nicht ohne Einfluß bleiben, um so weniger, als das Nationalitäts-Bewußtsein gerade bei dem serbocroatischen Volke stets überaus rege war und durch die seit 1825 in Ungarn auftauchende nationalpolitische Bewegung mächtigen Anreiz und fruchtbare Nahrung empfing, wodurch die Nationalitäts-Idee auch in der Militärgrenze immer tiefere Wurzel schlug und weitere Verbreitung fand. Freilich verhielt sich das Soldatenland dieser wachsenden nationalpolitischen Bewegung gegenüber im Allgemeinen mehr passiv und bloß aufnehmend; denn die stramme Militär-Organisation verhinderte selbstverständlich jede active Betheiligung.

Die Nationalitäts-Bewegung kam übrigens auf zweierlei Wegen nach der Militärgrenze: durch den Canal des Illyrismus und durch das Medium des Serbismus. Der Illyrismus war eine Schöpfung des kroatischen Schriftstellers Dr. Ljudewit Gaj. Bekanntlich nannten die Griechen des Alterthums alle Volksstämme im Nordwesten der Balkanhalbinsel „Illyrer" und die Römer acceptirten diese vage Bezeichnung. Unter Augustus begriff man alle Alpenländer vom Brennerpasse bis an die Donau und bis nach Dalmatien unter dem Collectiv-Namen „Illyrium"; die Provinz „Illyria" umfaßte aber nur das Land vom Drilus-Flüßchen (bei Skutari) bis zur Arsia (in Istrien), bis zur Kolapis (Kulpa) und bis gegen den Savus (Save); dann zwischen dem adriatischen Meere und dem Drinus (Drina); also das jetzige östliche Istrien, das croatische Litorale, die croatische Militärgrenze, Dalmatien, Türkisch-Croatien, Bosnien und Nordalbanien. Seltsamer Weise tauchte nach mehr als tausendjährigem Zwischenraume der Name der „Illyrier" in der österreichischen Kanzleisprache wieder auf, indem man unter der Bezeichnung

„Natio illyrica“ die im Jahre 1690 eingewanderten nichtunirten Serben verstand und deren Sprache im damaligen Amts- und im heutigen Kirchen-Latein „lingua illyrica“ nannte — Beides gleich falsch und ohne Begründung. Die Erinnerung an die römische Provinz Illyrica war es dann auch, welche Napoleon veranlaßt hatte, aus den im Wiener Frieden (1809) abgetretenen österreichischen Ländern: Dalmatien, Provinz-Croatien, Karlstädter und Banal-Grenze, Istrien, Krain und einigen Theilen von Kärnten die „illyrischen Provinzen“ (1811) zu errichten. Nach der Rückkehr dieser Gebiete unter das österreichische Scepter wurden im Jahre 1816 Kärnten, Krain, Triest, Görz, Istrien und das gesammte Küstenland zum „Königreiche Illyrien“ vereinigt, von dem jedoch im Jahre 1822 der am rechten Save-Ufer gelegene Theil Croatiens sammt dem sogenannten ungarischen (auch „croatischen“) Litorale wieder ausgeschieden und den Ländern der ungarischen Krone zurückgegeben wurden.

Auf diese geschichtlichen Prämissen baute Dr. Ljudewit Gaj seinen national-politischen „Illyrismus“ auf. Gaj war zu Krapina im Jahre 1809 geboren, betrieb in Warasdin, Karlstadt, Wien und Graz die Gymnasial- und philosophischen, und in Pest die juridischen Studien. In letzterer Stadt machte er die Bekanntschaft des Dichters und eifrigen Slavisten Kollar, dessen slavophile Tendenzen auf Gaj von bestimmendem Einflusse waren. Er faßte die Idee, das kroatische Volk aus seiner sprachlichen und literarischen Isolirung zu befreien und sämmtliche Südslaven in einer gemeinsamen National- und Schriftsprache zu verbinden. Südsteiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Görz, Croatien, Slavonien, Dalmatien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Unter-Ungarn, ja selbst Bulgarien bildeten das Gebiet, auf welchem er „alle Brüder Groß-Illyriens“ in innigem geistigen und literarischem Wechselverkehre zu vereinigen gedachte. Im Jahre 1835 erhielt Gaj die Erlaubnis, eine National-Buchdruckerei einzurichten und eine Zeitung herausgeben. Diese erschien unter dem Titel: „Horvatske-slavonske-dalmatinske Novine“, d. i. „Croatisch-slavonisch-dalmatinische Zeitung“ und zwar anfänglich im Dialecte

der Sloveno-Croaten. Aber schon im folgenden Jahre (1836) wählte Gaj für sein Blatt den bezeichnenden Namen: „Ilirske narodne novine", d. i. „Illyrische National-Zeitung" mit dem literarisch-belletristischen Beiblatte: „Danica ilirska", d. i. „Illyrischer Morgenstern". Die Sprache dieser Blätter war jetzt der serbische Volksdialect, wie er seit dem Wirken des Serbendichters Obradovics (1739—1809) bei den Serben zur Schriftsprache geworden war und vorzugsweise von den Serben in der kroatischen Militärgrenze, dann in Dalmatien, in der Herzegowina und in Montenegro gesprochen wird und bereits einmal in der dalmatinischen (oder Ragusaner) Literatur eine hohe Stufe der Entwickelung erreicht hatte. Doch behielt Gaj auch für diesen Dialect die lateinischen Schriftzeichen bei; es mußten deshalb für einzelne Laute neue Lettern und Zeichen geschaffen werden.

Der Illyrismus fand großen Beifall und rasche Verbreitung, da ihm auch namhafte Gönner (so z. B. der Agramer Bischof Haulik, später Cardinal-Erzbischof, der Vorsitzer der Banaltafel, Graf Janko Draskovics, der Begründer eines „illyrischen" Lesevereins u. a.) zur Seite standen; auch aus der Mitte der anderen Südslaven kamen Zustimmungen, so aus dem Schoße der „Srbska Matica" in Pest, aus Bosnien, aus der Herzegowina u. s. w. Zu Anfang der Vierziger Jahre war die illyrische Partei bereits so stark, daß sie auch den politischen Kampfplatz betreten konnte.

Denn nicht bloß in ungarischen Kreisen hatte das Erstarken der illyrischen Bewegung wachsende Besorgnisse erregt, sondern auch von Seite der Serben und einem Theil der Croaten zeigte man sich wenig geneigt, den nationalen Namen, die nationale Besonderheit in Sprache und Schrift aufzugeben. Die „illyrische" und die „kroatisch-ungrische" Partei geriethen von jetzt ab im ungarischen Landtage, mehr noch in den kroatischen Landes-Congregationen zu Agram in heftigen Conflict, der im Mai 1842 einen blutigen Ausgang nahm. Die Folge war ein a. h. Befehl vom 11. Jänner 1843, womit der Gebrauch der Bezeichnungen: „Illyrien, Illyrier und Illyrismus" sowohl in Druckschriften als

in amtlichen Verhandlungen ſtrenge unterſagt wurde. Nichts deſtoweniger dauerte die „illyriſche“ Partei fort, ja ſie gewann im April 1843 in der Agramer Landes-Congregation die Majorität. Die Vorgänge im ungariſchen Landtage bei der Verhandlung des Sprachengeſetzes erregten die Gemüther in Croatien noch mehr, es kam am 9. December 1843 zu einem förmlichen Straßenkampfe in Agram; dieſelbe Erſcheinung wiederholte ſich im Juli 1845 dermaßen, daß Militär einſchreiten mußte. Die Entfremdung zwiſchen Croaten und Ungarn nahm in Folge deſſen ſtets zu, ſie wurde bei der Jugend zum leidenſchaftlichen Fanatismus geſteigert. All dieſe Vorgänge äußerten in natürlicher Conſequenz ihre Wirkungen auch auf die Croaten und Serben im Grenzervolke, aus deſſen Mitte einige der eifrigſten Anhänger und Mitarbeiter L. Gaj's (z. B. der Schriftſteller Joſef Marics) hervorgiengen.

Bei den Serben war die Nationalitäts-Idee von jeher mit großer Vorliebe gepflegt worden; das nationale Weſen ſuchte hier hauptſächlich ſeinen Schutz und ſeine Erhaltung in der Kirche, die eben deshalb als nationales Palladium verehrt und vertheidigt wurde. Seit dem Übertritte der Serben und ihrer Nationalkirche auf öſterreichiſches Gebiet, alſo ſeit dem Jahre 1690, bildete der Kampf um die kirchlichen und nationalen Freiheiten und Privilegien bei den Serben ein unzertrennliches Ganzes. In ihrem Schriftthume hatten ſie anfangs die altſlaviſche Kirchenſprache gepflegt; aber durch das Auftreten des Doſitheus Obradovics (1739—1809) und des Gelehrten Vuk Karadſchics (1787—1864) wurde die ſerbiſche Volksſprache zum Schriftdialecte erhoben. Von den ſtammverwandten Croaten trennte die Serben nicht bloß das verſchiedene kirchliche Bekenntnis (die Croaten ſind Katholiken, die Serben Bekenner der griechiſch-orientaliſchen Kirche), ſondern auch die Schrift. Die Serben behielten nämlich die cyrilliſchen Buchſtaben und betrachten dieſe ebenfalls als Mittel zum Schutze ihrer Nationalität. Auf dieſe Weiſe konnte auch nach der Erhebung des ſerbiſchen Volksdialects zur Schriftſprache und nach der Annahme dieſer Literaturſprache von Seite der Croaten zwiſchen dieſen beiden Brüdern doch keine ſprachliche und literariſche Einigung erzielt werden.

Die Serben verfolgten die zunehmende nationale Bewegung in Ungarn gleichfalls mit großer Spannung und wachsender Aufregung, weshalb auch den beiden serbischen Kirchencongressen, die im Jahre 1837 und 1842 zur Wahl eines Metropoliten einberufen worden waren und an denen statutenmäßig auch 25 Deputirte aus der Militärgrenze theilnahmen, behördlich strengstens untersagt war, sich mit anderen Nations-Angelegenheiten zu befassen. Aber dieses Verbot vermochte keineswegs die Gährung im Serbenvolke zu beseitigen. Die alten Wünsche und Hoffnungen von der Erwerbung eines selbständigen nationalen Territoriums (einer „Wojwodina") tauchten wieder auf, hatte doch der serbische Nationalcongreß von 1790/1 diesem Wunsche vor dem Hofe concreten Ausdruck gegeben und damals auf die Zukunft vertröstende Versprechungen erhalten. Zudem stand seit 1842 ein energischer und national gesinnter Mann an der Spitze der serbischen Kirche. Josef Rajacsics, später „Freiherr von Brinski", stammte aus der Oguliner Grenze, wo seine Familie seit dem Ende des 17. Jahrhundert ansässig war. Er wurde zu Prokike am 30. Juli 1785 geboren, zeichnete sich während der französischen Herrschaft in der croatischen Grenze von 1809—1813 durch seine Anhänglichkeit an das österreichische Kaiserhaus aus, wurde 1818 Bischof von Dalmatien, 1834 von Werschetz und im Jahre 1842 zum Metropoliten von Karlowitz ernannt.

Rajacsics verfolgte mit wachsamem Auge die politische Entwickelung in Ungarn, namentlich in Bezug auf die ausschließliche Präponderanz der magyarischen Sprache im öffentlichen Leben, wodurch ihm die culturelle Entfaltung der anderen Nationalitäten des Landes gefährdet, aber auch der feste Zusammenhang und Bestand der Monarchie bedroht erschien. Insbesondere war er bekümmert um die Zukunft des eigenen Volkes, der griechisch-orientalischen Serben, da diese nach dem Zeugnisse der Geschichte und der Gegenwart in vieler Beziehung die Antagonisten der Magyaren bildeten; beide Volksstämme hatten von jeher wenig Sympathie zu einander bekundet. Als daher im Jahre 1848 Kossuth einer Neusatzer Deputation gegenüber erklärte, er werde nie und

nimmer unter der heiligen Krone Ungarns eine andere Nation als die „magyarische“ (resp. ungrische) anerkennen: so fühlten sich dadurch Croaten und Serben in gleicher Weise verletzt. Dazu kamen noch die Nachrichten aus Paris und die Vorgänge in Wien, welche die Gemüther auch in der Grenze mehr und mehr entzündeten. In den Grenzcommunitäten Karlowitz, Semlin und Pancsova wurde beschlossen, in den inneren Angelegenheiten die serbische Nationalsprache als Geschäftssprache einzuführen. Noch höher gieng aber die Bewegung in Kroatien, vor Allem in Agram.

Hier hatte ein provisorisches Nationalcomité für den 25. März 1848 eine „National-Versammlung der drei Vereinigten Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien“ einberufen. Diese Versammlung, welche im Agramer „National-Gebäude“ abgehalten wurde, wählte einstimmig den Obristen des ersten Banal-Regiments, Baron Josef Jelacsics, zum Banus und entsendete eine große „National-Deputation“ an den kaiserlichen Thron, welche außer der Bestätigung des Banus noch die a. h. Gutheißung von dreißig Punkten anzusuchen hatte. Doch wurde nicht die größere, in croatischer und deutscher Sprache gedruckte Adresse, sondern eine von der Deputation auf zwölf Punkte reducirte Petition Sr. Majestät überreicht.

In beiden Actenstücken gedenken die Petenten auch der Militär-Grenze. Sie bitten um „eine kräftige und neue Vereinigung in jeder Beziehung des durch die Geschichte und die Gesetze zu uns (d. i. zu Croatien) gehörigen Königreiches Dalmatien“ sowie auch um „die Einverleibung der Militärgrenze hinsichtlich der politischen Administration und um die Incorporirung aller übrigen, im Laufe der Zeiten verloren gegangenen, mit den ungrischen Comitaten und den österreichischen Ländern vereinigten Theile unseres (d. i. croatisch-slavonischen) Vaterlandes“. Ferner wünschte die Nationalversammlung die Errichtung einer „Nationalgarde“, deren Obercapitän auf dem Landtage gewählt werde. „Die Nationaltruppen jeder Gattung sollen in Friedenszeiten im Lande bleiben, Landessöhne zu Offizieren erhalten und in der Nationalsprache befehligt werden; überdies zur Zeit des Krieges oder Wachens gegen auswärtige Feinde, namentlich im Cordons-

dienſte, Koſt, Löhnung und Kleidung empfangen.“ „Wie im Provinziale die Herrſchafts-Robot, ebenſo ſollten in der Militärgrenze alle kaiſerlichen und öffentlichen Roboten abgeſchafft und den Grenzgemeinden ihre Wälder und Weiden reſtituirt werden.“ „Der Grenz-Proventenfond, den der Hofkriegsrath verwaltet, ſoll von unſerem (d. i. dem erbetenen croatiſch-ſlavoniſch-dalmatiniſchen) Miniſterium manipulirt werden.“ „Jeder Grenzer ſoll als freier Menſch gleiche Rechte und Freiheiten mit den übrigen Bewohnern der vereinigten Königreiche genießen.“ „Die Land- und Stadt-Communen in der Grenze ſollen auf Grundlage der Freiheit organiſirt werden und das Recht haben, ſich ſelbſt zu verwalten und Recht zu ſprechen.“ Auch der ungehinderte Ämter-Zutritt für alle Söhne der drei vereinigten Königreiche, die Aufhebung des geiſtlichen Cölibats und die Einführung der croatiſchen Nationalſprache in die katholiſche Kirche „nach altem croatiſchen Rechte und Gebrauche“ bilden Punkte der großen Adreſſe, die ganz das Gepräge der erſten „Sturm- und Drangperiode“ des Jahres 1848 an ſich trägt.

In der wirklich überreichten Petition wird in Bezug auf das Grenzland nur um die Vereinigung der Militärgrenze mit dem croatiſchen Provinziale, um die Befreiung der Grenzer von der Robot, um die Manipulation des Grenz-Proventenfondes durch die „eigene Landesverwaltung“, um den Gebrauch der Wälder und Weiden von Seite der Grenzer und des Fernern darum gebeten, daß die Grenzer „als freie Menſchen“ gleiche Rechte mit den Bewohnern des Provinzials genießen ſollten.

Beide Actenſtücke richten übrigens im erſten Petitionspunkte die Bitte an Se. Majeſtät, den erwählten Banus der drei „vereinigten“ Königreiche, Baron Joſef Jelacsics de Buzim, die a. h. Beſtätigung zu ertheilen und ihm auch das Commando über die Grenztruppen und das Recht der Einberufung des Landtages zu übertragen. Dieſe Bitte war zum größten Theile ſchon dadurch erfüllt, daß Baron Jelacsics die Ernennung zum Banus und zum Commandanten der croatiſchen (nicht der geſammten) Militärgrenze am 28. März erhalten hatte.

Inzwiſchen war auch bei den Grenzern in der ſlavoniſchen und banatiſchen Grenze die Bewegung in Fluß gerathen. Der

Metropolit Josef Rajacsics hatte für den 13. Mai einen serbischen Nationalcongreß nach Karlowitz einberufen. Bei demselben waren auch die Deputirten aus der Militärgrenze erschienen. Der Congreß erwählte den Metropoliten zum serbischen Patriarchen und den Ogukiner Obristen Stefan Schuplikacz zum serbischen Wojwoden. Es war im Grunde eine Nachahmung der Dinge in Agram. Außerdem bat der Congreß um die Ausscheidung eines selbständigen nationalen Territoriums, einer „Wojwodschaft", beschloß den politischen Anschluß an das „dreieinige" Königreich, wählte einen Glavni Odbor (Haupt-Comité) als permanenten nationalen Ausschuß, setzte dessen Wirkungskreis fest und deputirte auch Vertreter des serbischen Volkes zum Prager Slaven-Congresse. Das erbetene „nationale Territorium" sollte Syrmien, die Bácska und das Banat mit den dazu gehörigen Militärgrenz-Gebieten, außerdem das Baranyaer Comitat, das Titler Tschaikistenbataillon und den Großkikindaer Krondistrict umfassen.

Der Odbor entsendete ferner unter Anführung des Metropoliten Rajacsics ebenfalls eine Deputation an den kaiserlichen Hof nach Innsbruck. Aber sowohl die croatischen wie auch die serbischen Wünsche und Verlangen begegneten hier anfänglich keiner wohlwollenden Aufnahme. Das am 22. März ernannte ungarische Ministerium konnte eine derartige Bewegung, wie sie in Agram und Karlowitz zu Tage trat, nicht befürworten. Auf die Bitten der Serben langte die a. h. Entscheidung an den Metropoliten: „Der National-Congreß sei nicht gesetzlich berufen worden und habe daher keine Beschlüsse fassen können, die in Erwägung zu ziehen wären". Und das war in der Form auch ganz richtig; aber wo gab es denn in jenen „drängenden Tagen" überhaupt strenge formelle Correctheit? Das ungarische Ministerium suchte den Karlowitzer Congreß dadurch zu paralisiren, daß es einen „illyrischen National-Congreß" für den 27. Mai einberief und den Temeser Obergespan, Peter Csernovics hiezu als Regierungscommissär ernannte. Dieser Congreß kam jedoch niemals zu Stande; denn die Ereignisse geriethen nun stürmisch ins Rollen.

Als der Metropolit Rajacsics von Innsbruck zurückkam, drang der Odbor in ihn, sich mit „unumschränkter Gewalt an die Spitze der Bewegung zu stellen, sie zu organisiren und zu leiten". Rajacsics erfüllte dieses Begehren und theilte den permanenten Ausschuß, den das Hauptcomité gewählt hatte, in sieben Sectionen (für Diplomatie, Polizei, Finanzen, Verwaltung, Gesundheitswesen, Kirchliches, Aufklärung) und nahm als „einstweiliger nationaler Verweser" (upravitelj) die militärischen und diplomatischen Angelegenheiten in seine Hand. Nebstbei wurde ein besonderer Ausschuß für nationale Rechtspflege und ein anderer für financiell-volkswirtschaftliche Interessen gewählt. Unter der Centralleitung standen die zur Organisirung des Aufstandes, zur Herbeischaffung des Kriegsbedarfs und der Verpflegung eingesetzten Kreis- und die Orts-Ausschüsse (odbori). Gegen das Fürstenthum Serbien wurde die Grenzsperre aufgehoben, mit dem Banus von Croatien eine Verbindung eingegangen. Um dem Aufstande materielle Mittel zuzuführen, wurden die in den serbischen National-Kirchen-Cassen vorhandenen Gelder nach Belgrad in Sicherheit gebracht; ein gewisser Stanimirowics, Bürger von Pancsova, belegte die Dreißigst-(Zoll-)Amtscasse von Alt-Palanka mit Beschlag; außerdem flossen der „National-Regierung" von Körperschaften und Privaten Geldbeträge und Naturalien ziemlich reichlich zu.

Diese Vorgänge übten selbstverständlich auch in der Militärgrenze, namentlich in den Communitäten und Stabsorten, eine mächtige Wirkung aus. Im Peterwardeiner, im Deutsch- und Serbisch-Banater Regimente sowie im Tschaikistenbataillon bildeten sich ebenfalls nationale Odbors, welche sich dem Central-Odbor in Karlowitz unterordneten und von ihm Befehle annahmen. Dadurch wurde der bisherige Verwaltungs-Organismus in der Grenze durchbrochen und löste sich von selbst auf; die ganze Administration kam in die Hände des Karlowitzer Odbors und seiner Filialen. Dazu schickte das ungarische Ministerium seine Befehle und der Banus von Croatien nicht minder, so daß eigentlich drei verschiedene Gewalten mit einander concurrirten und die Verwirrung auf das Höchste steigerten.

Der commandirende General von Slavonien, Baron Johann Hrabowsky, forderte im Namen des ungarischen Ministeriums die slavonischen Grenzer zum Gehorsam gegen die ungarische Regierung auf. Die Antwort war, daß zwei slavonische Regimenter (das Broder und Gradiscaner) sich unter das Commando des Banus von Kroatien stellten und ein Theil der Peterwardeiner und Tschaikisten-Offiziere den Karlowitzer Odbor anerkannte. Dieser National-Ausschuß erklärte sodann Hrabowsky als „Feind der serbischen Nation und des Kaisers". Hrabowsky, der auch die Festung Peterwardein commandirte, antwortete hierauf mit einem Angriffe auf die Stadt Karlowitz (12. Juni 1848). Der Angriff mislang und hatte ein nur desto rascheres Umsichgreifen der Bewegung zur Folge. Denselben Miserfolg hatte auch der gleichzeitige Versuch auf die Römerschanze, um die Tschaikisten von dort zu vertreiben. Der verhängnisvolle Würfel war gefallen, das Signal zum offenen Bürgerkriege gegeben.

Mittlerweile hatten die Dinge auch in Agram manchen Schritt nach vorwärts gethan. Der Banus berief für den 5. Juni die Landes-Congregation ein, bei welcher zum ersten Male auch die Grenzer durch Abgeordnete vertreten waren. Diese brachten daselbst die Lasten ihrer Verhältnisse zur Sprache und baten um Erleichterung derselben. Nachdem der Banus am 6. Juni durch den Metropoliten Rajacsics feierlich installirt worden war, wurden vom Landtage die croatischen und serbischen Angelegenheiten als „gemeinsame" declarirt, das angebotene Bündnis der Serben angenommen, die „serbische Wojwodschaft" anerkannt und die Unterstützung und Verwirklichung der Wünsche und Rechtsansprüche der serbischen Nation verpflichtend zugestanden. Eine Repräsentation an den Kaiser als „croatisch-slavonisch-dalmatinischen König" und ein Manifest der croatisch-slavonischen Nation sollten nochmals die „Wünsche des Landes" zum öffentlichen Ausdruck bringen.

Bei der Discussion der Militärgrenzfrage bekundete der damalige Agramer Landtag große Besonnenheit. Man erkannte, daß in so sturmbewegter Zeit von radicalen Reformen

in der Grenze nicht die Rede sein könne und faßte demnach den Beschluß, die Militärgrenze habe gleich den übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates im Vereine mit den dreieinigen Königreichen die constitutionelle Bahn zu betreten, sei einstweilen jedoch nur nach dem Principe der Erleichterungen einzurichten. Demgemäß wäre aus dem bisherigen Grenzsysteme bloß dasjenige auszuscheiden, was mit den constitutionellen Principien und mit der Nothwendigkeit der Erleichterungen unvereinbarlich sei.

Nach diesen Grundsätzen wurde ein Gesetz entworfen, das als ein Übergang von der Militärverwaltung auf das constitutionelle Feld betrachtet werden kann. Dasselbe zerfällt in allgemeine Bestimmungen und in die Aufzählung der besonderen Rechte und Pflichten der Grenzbewohner in Bezug auf unbewegliche Güter, auf Handel, Industrie und wissenschaftliche Ausbildung und handelt sodann von der Hausgenossenschaft, von der Militärpflicht, von der Robot, von der Besteuerung, von der Administration in allen ihren Verzweigungen. Die Militärgrenze sollte mit Ausnahme der rein militärischen Angelegenheiten unter der Jurisdiction der projectirten croatisch-slavonisch-dalmatinischen Regierung stehen. Die nationale Sprache hat daselbst ebenfalls die ausschließliche Verwaltungs- und Unterrichtssprache zu bilden. Doch beanspruchten die Croaten für das „dreieinige Königreich" nur die croatisch-slavonischen Grenzregimenter und die Meeresgrenze sowie die Districte von Buccari, Fiume und Vinodol; auf Syrmien verzichteten sie zu Gunsten der mit ihnen verbündeten „serbischen Wojwodschaft".

Bevor jedoch dieser Entwurf a. h. Ortes vorgelegt und durch die Beigabe der auf Grund der Grenzerpetitionen gefaßten Agramer Landtagsbeschlüsse unterstützt werden konnte, drängte die wachsende Noth der stürmischen Ereignisse zu raschen Entscheidungen. Deshalb bevollmächtigte der Landtag den Banus, in Anhoffnung der kaiserlichen Bestätigung den Grenzern mittelst einer Verordnung die gewünschten und vom Landtage anerkannten Erleichterungen zu gestatten. Banus Jelacsics konnte jedoch diesen Auftrag deshalb nicht sofort vollziehen, da ihn persönlich ein unerwarteter Schlag traf. Das ungarische Ministerium hatte näm-

lich ſchon am 11. Mai dem Banus Jelacsics die Inſtallation verweigert und den Feldmarſchall-Lieutenant Baron Hrabowsky zum königlichen Commiſſär für Croatien und Slavonien beſtellt; auch war vom Hofe aus an Jelacsics das Verbot (29. Mai) ergangen, den kroatiſch-ſlavoniſchen Landtag einzuberufen. Als der Banus dieſen Weiſungen entgegen ſeine Inſtallation dennoch vorgenommen, den königlichen Commiſſär und die ungariſche Regierung überhaupt nicht anerkannt und den Landtag einberufen hatte: da beſchloß das ungariſche Miniſterium, ſich dieſes gefährlichen Mannes zu entledigen. Es gelang dem nach Innsbruck geeilten ungariſchen Miniſterpräſidenten, Graf Ludwig Batthyány, vom Kaiſer Ferdinand die Unterſchrift auf das Manifeſt vom 10. Juni 1848 zu erhalten, durch welches Jelacsics aller ſeiner Ehren und Würden entkleidet und gegen ihn die Unterſuchung eingeleitet wurde. Unter Einen ergieng an die Bewohner der Militärgrenze ein a. h. Manifeſt, in welchem dieſelben verſtändigt wurden, daß zur Unterſuchung des ungehorſamen und geſetzwidrigen Verhaltens des Banus FML. Baron Hrabowsky entſendet und der Banus bis zur Rechtfertigung ſeines Benehmens von ſeiner Würde ſuspendirt worden ſei. Den Grenzern wird des Weiteren die Eröffnung gemacht: „Wir haben beſchloſſen, im Intereſſe einer beſſern Verwaltung Eures Landes und zur raſcheren Erledigung Eurer Angelegenheiten die geſammte Militärgrenze dem verantwortlichen ungariſchen Miniſterium unterzuordnen und in Zukunft werden alle unſere Befehle nicht im Wege des Hofkriegsrathes, ſondern durch Unſeren königlichen Statthalter, den Palatin von Ungarn, Erzherzog Stefan, und durch das ungariſche Kriegsminiſterium Euch zugeſtellt werden.“ Der ungariſche Hiſtoriker Graf Johann Majláth nennt dieſes königliche Manifeſt „die räthſelhafteſte Erſcheinung in der ganzen ungariſchen Revolution“ und erzählt, daß man ſchon damals dieſes Schriftſtück als gefälſcht betrachtet und als das Glaubhafteſte angenommen habe, der ungariſche Miniſter-Präſident, der öfters in Innsbruck verkehrte, habe ſich ein Blanquet mit des Kaiſers Unterſchrift zu verſchaffen gewußt

und dasselbe ohne Wissen des Kaisers mit dem Enthebungsdecrete des Banus ausgefüllt. Auch der croatische Landtag erklärte in seinem Protokolle dieses Decret vom 10. Juni als ein „Machwerk" der Feinde des dreieinigen Königreiches; dasselbe sei nicht dem Willen Sr. Majestät entflossen. In ähnlicher, ja noch schärferer Weise sprach sich später (6. October) der ungarische Landtag über das a. h. Manifest vom 3. October 1848 aus. Es war eben eine wirrenreiche, tolle Zeit.

Der Banus war am 12. Juni an der Spitze einer croatischen Deputation (darunter befanden sich die Grafen Nugent, Ludwig Erdödy, K. Draskovics, der Freiherr von Kulmer u. a.) nach Innsbruck gereist und vertheidigte in Gegenwart des ungarischen Ministers, Fürsten Paul Eßterházy, seine Intentionen und Maßregeln vor dem Kaiser und König so beredt (19. Juni), daß man ihn unangefochten nach Agram zurückkehren und sein Werk fortsetzen ließ, ohne jedoch die Enthebung zu widerrufen. Von Innsbruck aus benachrichtigte er unter dem 20. Juni die in Italien stehenden Grenz-Regimenter über seine Audienz und Rehabilitirung und munterte dieselben zur treuen Pflichterfüllung auf.

Die Versuche, welche Erzherzog Johann und Andere unternahmen, um zwischen der ungarischen Regierung und dem Banus eine Ausgleichung zu Stande zu bringen, scheiterten, und da inzwischen auch der Kampf der Serben aus dem Provinziale und der Militärgrenze in Verbindung mit Zuzügen aus dem Fürstenthum Serbien gegen die ungarische Regierung und deren Anhänger bereits auf vielen Punkten entflammt war, Banus Jelacsics darin aber eine berechtigte Erhebung und Vertheidigung erblickte; andererseits der Gang der Ding in Pest eine ihm stets bedenklicher erscheinende Gestalt annahm, wodurch die intimsten Interessen der Dynastie und des Reiches bedroht zu sein schienen: da dachte auch der Banus an bewaffneten Widerstand und faßte den Entschluß, mit Hilfe der Kroaten und Grenzer die gefährdete Autorität der Krone und die Erhaltung der Monarchie gegen die Bestrebungen revolutionärer Secessionisten in Ungarn zu vertheidigen.

Um die Gunst und Opferwilligkeit der Grenzer in erhöhterem Grade zu gewinnen, machte er jetzt von jener frühern landtäglichen Vollmacht Gebrauch und erließ am 6. August an die croatischen Regimenter eine Verordnung, worin die Begünstigungen und Zugeständnisse an die Grenzer nach den Agramer Landtagsbeschlüssen publicirt wurden.

In der Motivirung weist der Banus auf die politischen Verhältnisse der ganzen Monarchie hin, für deren Integrität das Grenzvolk die meisten Opfer bringe. Er gedenkt der kritischen Situation des Grenzlandes, auf dessen Demoralisation von so vielen Seiten hingewirkt werde. Die gedrückte Lage der Militärgrenze überhaupt, wo schon die Möglichkeit eines anarchischen Zustandes vermieden werden müsse, sei nicht minder zu erwägen. Endlich hoffte er, daß mit Rücksicht auf die in allen Theilen des Reiches eingeführte constitutionelle Regierungsform Se. Majestät auch die den Grenzern in dieser Banal-Verordnung gemachten Zugeständnisse allerhöchst bestätigen werde.

Diese Zugeständnisse, aus denen sich zugleich die Wünsche und Beschwerden der Grenzer Deputirten auf dem Agramer Landtage erkennen lassen, und die sich innerhalb des Rahmens der Militärverwaltung bewegten, waren (nach Vaniček) in Kürze folgende:

1. Das unbewegliche Vermögen des Grenzvolkes ist dessen wahres Eigenthum.

2. Zur Verhinderung der Verarmung wird verfügt, daß jedes Haus drei Joch Stammgrund behalten und solches ohne Haus und Ersatz nicht veräußern kann.

3. Die Gemeindehutweiden sind Eigenthum der Gemeinden.

4. Aus den Ärarial-Waldungen sind den Grenzhäusern alle Bedürfnisse, inclusive der eichenen Dachschindeln auf möglichst leichte Art und mit Vorzug vor allen sonstigen Speculations-Holzpercipienten zu erfolgen, die unentgeltliche Viehweide und Mastung in den Waldungen mit Ausnahme der Schonungen zu gestatten, wobei jedoch jede muthwillige Devastation oder unbefugte Speculation im Sinne der Gesetze hintanzuhalten kommt,

und wobei nebst den Waldaufsehern auch die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse jeden Misbrauch hintanzuhalten bemüht sein sollen.

Die Schonungen sind aber im Einvernehmen mit den Gemeinden nur auf wirklich holzarme Gegenden und zwar auf neue Waldanlagen und abgetriebene Holzschläge, bis der größte Theil des Waldanfluges dem Viehmaule entwachsen ist, zu beschränken; alle übrigen Schonungen, und vorzüglich die sogenannten Waldbrandstätten, wo der hochstämmige Wald nicht gelitten hat, sogleich aufzulassen, während die bestehenden Waldvorschriften nach zeitgemäßen Grundsätzen auch demnächst modificirt werden.

5. Jeder Grundvertrag kann schriftlich vor der Compagniesession rechtsgiltig unter Beobachtung der bestehenden Normen abgeschlossen und ohne weitere Umstände durch die Compagnie mit Hinterlegung einer gleichlautenden Abschrift in den Acten im Grundbuche behandelt werden.

6. Die Anlage von Obst- und Weingärten auf eigenem Grunde ist Jedermann gestattet, nur ist wegen Erhöhung der Besteuerung der Compagnie die Anzeige zu erstatten.

7. Die Grenzjugend hat ohne Ausnahme das Recht, niedere und höhere Schulen zu besuchen und Handwerke zu erlernen.

8. Bei Verfügungen mit Grundstücken und bei jedem wichtigen Geschäft, welches die ganze Hauscommunion betrifft, hat der Hausvater die Einwilligung aller Communionsglieder vom vollendeten 17. Lebensjahre angefangen vor der Behörde zu erweisen.

9. Die Familientheilungen sind unter folgenden Bedingungen anstandslos zu gestatten:

a) die Mehrzahl der Hausgenossen beiderlei Geschlechts muß hiezu eingewilligt haben;

b) auf jeder Seite müssen wenigstens drei Joch Grund vorhanden sein; nur an der Meeresküste und in anderen einzelnen Gegenden, wo es an ackerbaufähigem Boden mangelt, kann die Theilung auch bei weniger Grundstücken stattfinden;

c) das Vermögen muß laut schriftlicher Theilungsurkunde abgetheilt und der Grundbesitz von der Behörde abgegrenzt sein;

d) die Wohngebäude für den austretenden Theil müssen hergestellt sein;

e) felddiensttaugliche Männer, die einzeln auszutreten wünschen, müssen sich vor der Compagniesession verbindlich machen, selbst als Einzelne beim Feldstande zu dienen;

10. und 11. Diese Theilungen können bei der Compagniesession bewilligt und ins Grundbuch eingetragen werden, ebenso die Eincommunirungen, wenn beide Theile dazu einwilligen und die einer andern Behörde unterstehenden Individuen auch von der letzteren die Einwilligung erhalten.

12. Jeder Grenzer kann aus seinem Hause in ein anderes Grenzhaus mit Einwilligung der beiderseitigen Familien und der Compagniesession übertreten, wenn seine Militärpflicht dadurch nicht umgangen wird.

13. Die bisherige Ärarial-Arbeit wird ganz aufgehoben. Die ohne Gefahr nicht aufzuschiebenden Arbeitsobjecte, die nur Communicationshindernisse sein können, sind, falls die Auslagen für die zu bestellenden Handlanger die bestehenden Befugnisse der Regimentscommandanten übersteigen, bis auf weitere Anordnung von Zeit zu Zeit ohne Verzug mit Plan und Kostenvoranschlag nach Agram anzuzeigen, damit solche, falls sie keine Gemeinde- oder Ärarial-Objecte sind, par reprise hergestellt werden.

14. Die bisher gegen Ärarial-Arbeit beigestellte Vorspann ist künftig auf kriegscommissariatisch-angewiesene Marschrouten gegen Bezahlung in conto ärarii beizustellen, wobei jedoch alle Misbräuche strenge hintanzuhalten sind.

15. Die bisher in conto der Gemeinde-Arbeit zu leistenden Arbeiten werden von den betreffenden Gemeinden nach eigenem Bedarf unter sich repartirt, wobei die Behörden nur leitend einzuwirken haben.

16. Vom Salzhandel wird keine Steuer gezahlt.

17. Die Preise des Meersalzes sind bei den Salzlegestätten in Zengg und Karlopago auf 3 fl. 7 kr. für das weiße und 2 fl 7 kr. für das schwarze, dann in Buccari auf 3 fl. 15 kr.

für das weiße und 2 fl. 12 kr. für das ſchwarze Salz (für den Centner) herabgeſetzt.

18. Das Sammeln der Kaſtanien, ſowie das Mähen und Graben des Farrenkrautes in den offenen Ärarial-Waldungen iſt den Grenzern geſtattet.

19. Auf den Waldblößen ebenſo wie in den offenen Waldungen iſt die Waldweide, das Mähen und Ausgraben der Farrenkräuter unentgeltlich geſtattet.

20. Die Ausfuhr des liegenden Holzes aus den Waldungen kann an jedem Tage in der Woche geſchehen.

21. Das Fällen der kleineren Buchenholzerforderniſſe kann auch im Sommer geſtattet werden.

22. Das Vieh der Provinzialiſten und Speculanten kann ſelbſt gegen Bezahlung ohne Einwilligung der Gemeinden weder in die Wälder zur Maſt noch auf die Hutweiden zur Weide zugelaſſen werden.

23. Die Grenzer können mit Bewilligung der Gemeinden und des Regiments, wo es die Nothwendigkeit mit ſich bringt, Viehſtände (Stans) errichten.

24. Ausgerodete Waldausſprungs-Winkel außerhalb der Waldhunken (Grenzhügel) können den grundbedürftigen Grenzhäuſern angeſchrieben werden.

25. Die Waldaufſeher dürfen ohne hinreichende Urſache keine Hausdurchſuchungen vornehmen.

26. Die Viehweide- und Maſtzettel werden gänzlich aufgehoben und das Waldperſonale erhält nur eine Conſignation des Viehſtandes der die Viehweide und Maſtung benützenden Grenzhäuſer für ihren eigenen Viehſtand, mit Ausſchließung des Speculations-Viehes, für welch Letzteres die vorgeſchriebenen Taxen auf zahlbare Weide- und Maſtzettel fortan zu bezahlen und dem Waldaufſeher darüber Conſignationen zu erfolgen ſein werden.

27. Die Grenzer können auf eigenen Grundſtücken auch Waldungen anlegen.

28. Die Heiratslicenzen ſind dem Grenzvolke bei der Compagnieſeſſion zu erfolgen.

29. Zwangsweise Commandirungen gegen Bezahlung mit Ausnahme der Vorspann auf Marschroute dürfen nicht stattfinden.

30. Das Recht der freien Holzung, Hutweide und Mastung zum häuslichen Gebrauche steht allen Grenzbewohnern zu.

31. Die Grenzer können auch ohne die übliche militärische Begleitung auf ihre Grundstücke am Cordon gehen.

32. Die am Cordon des Sluiner-Regiments befindlichen, in der letzten Zeit geometrisch aufgenommenen Gründe sind den betreffenden Grenzern gegen Besteuerung zuzuschreiben, dagegen die betreffenden Cordonsposten daselbst der Sicherheit wegen zweckmäßig aufzustellen.

33. Die Schätzleute hat derjenige, der den Schaden verübt hat, für die Zeitversäumnis zu entschädigen.

34. Die im Dienste erkrankten Grenzer haben auch ferner die Arzneien vom Aerar zu erhalten.

35. Alle mittellosen Grenzbewohner haben das Recht, zu Topusko im ersten Banal-Regimente, das gemeinschaftliche Bad unentgeltlich zu benützen.

36. Die als steril abgeschriebenen Grundstücke dürfen auch die vorigen Besitzer, wie jeder andere Grenzer, an sich bringen.

37. Die Subnummern hören auf und sind als gesetzliche Theilungen anerkannt.

38. Mit Ausnahme der Grundstücke kann ein jeder Grenzer eigenes Vermögen besitzen.

39. Der letzte Sprosse einer Hauscommunion kann auch über Grundstücke testiren.

40. Da alle grundbesitzenden Grenzbewohner gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, so ist der unbeschränkte Grunderwerb auch allen Offizieren, Beamten und Geistlichen, Grenz-, Handels- und Gewerbsleuten gestattet, welche in der Grenze den bleibenden Wohnsitz haben.

Diese Begünstigungen und Erleichterungen waren dem Grenzvolke an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen bei allen Kirchen vollinhaltlich zu publiciren.

Der Banus erwartete von der bewährten Treue und Anhänglichkeit des braven und tapferen Grenzvolkes und von seinem gesunden und festen Sinne für das Wohl des Vaterlandes und der Nation, bei seiner erprobten Treue und Anhänglichkeit für den Kaiserthron, daß es die Segnungen der gnädigst vom Monarchen ertheilten Constitution und der auf Grundlage derselben basirten Erleichterungen dankbar anerkennen, die weitere Bestätigung der zu dessen Vortheile beantragten Maßregeln mit Geduld erwarten und dadurch seinen alten Ruhm und die angeborne Anhänglichkeit an den allergnädigsten Kaiser und das Vaterland fernerhin bewahren werde.

Vorstehend angeführte Gewährungen der Banal-Verordnung vom 6. August 1848 wurden dann später ins Grenz-Grundgesetz vom Jahre 1850 aufgenommen; eine entsprechende Würdigung derselben wird also bei der Besprechung dieses neuen Grundgesetzes am Platze sein. Schon hier sei jedoch darauf hingedeutet, daß die Wünsche und Beschwerden der Grenzer und die empfangenen Erleichterungen es hauptsächlich auf die Verleihung eines völligen Grundeigenthums-Rechtes, auf die leichtere Theilung der Hauscommunionen und die größere Selbständigkeit der einzelnen Familien, auf die Befreiung von kleinlichen bureaukratischen Förmlichkeiten und Plackereien, auf den ungehinderten Genuß sonstiger materieller Vortheile und auf die Entlastung von den drückenden öffentlichen Arbeiten und Leistungen abgesehen hatten. Die in manchen Punkten kleinlich oder lächerlich erscheinenden Details der „Gewährungen" beweisen, wie tiefgreifend die Bevormundung der militärischen Bureaukratie im Laufe der Zeiten geworden war.

Banus Jelacsics hatte schon im Juli seine Bereisung der Grenze begonnen. Seine Fahrt durch das Grenzland glich nach dem Erlasse vom 6. August einem Triumphzuge. In jedem Falle war sein Eingreifen in die verworrenen Zustände der Grenz-Verwaltung von guter Wirkung. Die serbischen Odbors hatten nämlich in der slavonischen Grenze, namentlich im Peterwardeiner-Regimente und im Tschaikistenbataillon eine bedenkliche Störung hervorgerufen. Die Regiments- und Compagnie-Verwaltungen

lösten sich auf, der Cordon wurde abgeschafft, die Offiziere verließen zum größten Theile die Grenze. Der Banus stellte nun die alte Militärverwaltung wieder her. Den dienstfreien und undienstbaren Grenzern war es allerdings nicht verwehrt, sich an der politischen Bewegung zu betheiligen, aber im Übrigen kehrte die frühere Ordnung zurück; die Feldstands- und Verwaltungsoffiziere hatten ihre Posten wieder anzutreten und ihres Dienstes zu walten. Freilich erstreckte sich des Banus militärische Gewalt nur auf die kroatisch-slavonische Grenze. In der Banater Grenze sowie in Siebenbürgen giengen die Dinge ihren selbständigen, tumultuarischen Gang weiter. In der kroatisch-slavonischen Grenze aber herrschte Jubel und Freude; das Volk umdrängte überall den Banus und gab ihm herzliche Beweise seiner Liebe und seines Vertrauens. Überall fand er die größte Bereitwilligkeit ihm zu folgen, wohin der Wille des Kaisers das Grenzvolk rufe. Er scharte sich Jung und Alt mit manigfaltigen Waffen um die kaiserliche Fahne und mancher greise Krieger, der sich bei Caldiero, Arcole, Castiglione und an der Moskwa mit Ruhm bedeckt, führte seinen Enkel derselben zu. Die Oguliner stellten 5000, die Likaner als höchste Ziffer sogar 6000 Mann. Bei Warasdin sammelte Ban Jelacsics sein Herr, das allmählich auf 40.000 Mann anwuchs, allerdings nur mangelhaft ausgerüstet und größentheils aus taktisch ungeübter Mannschaft zusammengesetzt. Es bestand aus dem sehr zahlreichen Aufgebot, aus den neu formirten Banderialhußaren, aus den dritten Reservebataillonen und den halben vierten Bataillonen der Likaner, Oguliner, Sluiner und Warasdiner St. Georger; aus dem dritten Bataillon der ersten, dem dritten und vierten Bataillon der zweiten Banalisten; aus dem zweiten und einem halben Bataillon Ottocsaner, dem dritten Bataillon Warasdiner Kreuzer und aus den zwei Bataillonen Gradiskaner und Broder. Wie man sieht, war bloß die eigentliche kroatische Grenze vertreten. Das Corps des Banus litt ferner an Geschützen größeren Calibers und an geschulter Cavallerie. In dieser Verfassung überschritt der Banus die Drau; der Kampf gegen Ungarn hatte damit begonnen; die nationale Bewegung

und der constitutionelle Aufschwung waren in einen Bürgerkrieg ausgeartet. Bevor wir der Betheiligung des Grenzervolkes an diesen beklagenswerten Ereignissen folgen können, müssen wir unsere Aufmerksamkeit einer anderen Richtung zuwenden.

Zehntes Capitel.

Die Kriegsjahre 1848/49 und die Militärgrenze.

Die Jahre des europäischen „Völkerfrühlings" waren auch für Österreich die Zeit der schwersten Heimsuchung. Äußere und innere Feinde und Gegner bedrohten die altehrwürdige Monarchie, sie drohte in ihren Grundfesten zu wanken und schon hofften die zahlreichen Gegner und Neider auf ihren Zerfall, auf reichliche Beute aus ihren Trümmern. Aber wie vor hundert Jahren so wurde auch jetzt Österreich hauptsächlich durch die eigene gesunde Kraft und durch die Treue, Anhänglichkeit, Tapferkeit und Opferbereitschaft der Mehrzahl seiner Völker gerettet. Unter diesen nehmen die Grenzer abermals einen Ehrenplatz ein, wie dies durch einen Blick auf die damaligen Kriegsschauplätze deutlich bewiesen wird.

a) In Italien.

Schon im Monate September 1847 waren die beiden ersten Warasdiner Bataillone nach Italien ausmarschirt, ihnen folgten im Jänner 1848 die ersten Bataillone Broder, Peterwardeiner, Gradiskaner, Ottocsaner, Oguliner und Sluiner, im Februar die ersten zwei Banal-Bataillone. Diese Grenzer waren an den Vorfällen bis zur Schlacht bei Santa Lucia am 9. Mai betheiligt, die Ottocsaner, Gradiskaner, Oguliner Warasdiner, Kreuzer und Sluiner beim erstem Armeecorps in der Lombardei; die Warasdiner St. Georger, die Peterwardeiner und Broder beim zweiten Armeecorps im Venetianischen.

Bei dem fünftägigen Straßenkampfe in Mailand (18. bis 23. März) war das Ottocsaner Bataillon und die Oguliner engagirt. Die in den Garnisonen vertheilten Grenzer traf beim Ausbruche des Aufstandes allerlei Mißgeschick. Das erste Warasdiner Kreuzer Bataillon blieb in Como zurück und hatte von 18. bis zum 21. März einen harten Straßen- und Barrikadenkampf zu bestehen, der theils mit Capitulation gegen Waffenstreckung und freien Abzug, theils mit Gefangennahme der von der Übermacht bewältigten kaiserlichen Truppen endigte. Auch in Bergamo hatte das erste Sluiner Bataillon in denselben Tagen gegen den Aufstand zu kämpfen, es wies die geforderte Waffenstreckung mit Entrüstung zurück und bahnte sich auf Umwegen durch das insurgirte Land und über den Oglio an die Chiesa mit großen Verlusten den Weg. Das erste Warasdiner St. Georger Bataillon bildete die Besatzung an Ferrara, wurde in der dortigen Citadelle abgeschnitten und blieb durch vier Monate unter den größten Nöthen ohne Verbindung mit der Armee. Rühmlich war die Haltung des ersten Peterwardeiner Bataillons, das in Venedig, welches durch eine schmähliche Capitulation den Aufständischen in die Hände geliefert wurde, allen Drohungen, Listen und Überredungen zum Treubuch widerstand und mit der Brigade Culoz ehrenvollen Abzug erhielt.

Am Gefechte bei Goito (5. April) nahmen Oguliner und Gradiskaner Theil; an demselben Tage betheiligten sich Peterwardeiner an der Recognoscirung gegen Montebello. Bei Pastrengo schlugen (28. April) die Oguliner und Gradiskaner einen piemontesischen Angriff siegreich zurück. Dasselbe war an den beiden folgenden Tagen (29. und 30. April) der Fall; erst der großen Übermacht gaben sie nach.

Zur Pacificirung des Venetianischen wurde unter FZM. Graf Nugent ein Reservecorps aufgestellt. Bei demselben befanden sich auch 10 Bataillone Grenzer (Oguliner, St. Georger, Peterwardeiner, Banalisten, Deutsch- und Serbisch-Banater, Likaner und Kreuzer). Diese Grenzer nahmen mehr weniger an folgenden Gefechten und Schlachten Antheil: am

17. April bei Visco im kleinen Kriege vor der Cernirung von Palmanuovo, bei der Besetzung von Belluno (3. und 4. Mai), bei Onigo (8. und 9. Mai), auf dem Marsche von Treviso nach Verona kämpften die Grenzer am 24. Mai tapfer bei Vicenza ebenso bei den glänzenden Angriffen Radetzky's auf die Verschanzungen von Curtatone und Montanara (29. Mai) u. a. O.

Nach Ergreifung der Offensive des Feldmarschalls Radetzky mit der Hauptarmee kämpften die Grenzer: In den Gefechten von Sona, Madonna del Monte, St. Giustina und St. Giorgio in Salice vom 23. bis 26. Juli, das erste Bataillon der Likaner und der Gradiskaner, das zweite Bataillon des zweiten Banal-Regiments, zwei Bataillone Oguliner, das zweite Bataillon der St. Georger; im Gefechte bei Somma campagna (24. Juli) und bei Volta (26. und 27. Juli), zwei Bataillone Sluiner und das zweite Bataillon Deutsch-Banater; im Gefechte bei Cremona (30. Juli) das zweite Bataillon der Kreuzer; im Gefechte von Mailand (4. August) Kreuzer, Likaner, Gradiskaner und zwei Bataillone Oguliner; bei der Belagerung von Peschiera vom 28. Juli bis 10. August, das zweite Bataillon des ersten Banal-Regiments.

An dem viertägigen Feldzuge gegen den Sardenkönig Karl Albert nahmen nur die zwei Oguliner Bataillone und ein Bataillon Broder Antheil, die Letzteren in der Schlacht bei Novara (23. März), die Ersteren im Gefechte bei Gambolo (21. März.) Nach der Schlacht bei Novara entsagte bekanntlich König Albert dem Thron; sein Nachfolger Victor Emanuel schloß mit Österreich Frieden unter Aufrechthaltung des beiderseitigen Länderbesitzes.

An der Züchtigung des aufständischen Brescia betheiligten sich das erste Banal-Regiment und das erste Rumänen-Bataillon (25. bis 31. März).

Die Tschaikisten nahmen in den Jahren 1848 und 1849 mit einer Division unter dem Commando des Hauptmannes Bachmann an den Kämpfen in Italien und Südtirol Antheil. In letzterem

Lande beschränkte sich die Thätigkeit der Flotille auf die Vertheidigung der Südtiroler Hauptpunkte Ponal, Riva und Tombole.

b) In Ungarn.

Während der größere Theil der felddienstlichen Grenzer auf den Schlachtfeldern Norditaliens die Angriffe eines feindlichen Nachbars und die Heimtücke einheimischer Verschwörer und Empörer zu bestehen hatte und die Monarchie hier mit Muth und Ausdauer vertheidigte; hatten die daheim gebliebenen Grenzer nicht mindere Kriegsnöthen zu tragen, die um so härter waren, als sie in der abschreckenden Gestalt des mörderischen und verwüstenden Bürgerkrieges und Racenkampfes auftraten.

Wir haben schon weiter oben die steigende Aufregung unter Kroaten und Serben geschildert; diese Aufregung war jedoch in den Provinzial-Gebieten weit heftiger als in der Militärgrenze, obgleich der eigentliche Kampf hier losbrach. Jener Angriff auf Karlowitz und Jarek, den General Baron Hrabowsky übereilter Weise vornehmen ließ, gab das Signal zum offenen Kriege. Der serbische Central-Odbor betrachtete die Organisirung des bewaffneten Widerstandes von jetzt als seine Hauptaufgabe; die Streitmacht wurde vermehrt, National-Offiziere creirt, Geschütze von den Regimentern und vom Tschaikistenbataillon genommen. Bald hatten sich in den improvisirten Kriegslagern bei Weißkirchen, Alibunár, Perlas und Jarkovatz in der Banater Grenze, dann bei Karlowitz, Kamenitz, Cserevics und auf verschiedenen Punkten in Syrmien sowie hinter den Römerschanzen und am Franzenscanale im Juli 1848 bei 30.000 Mann versammelt. Diese bestanden jedoch nur zum Theil aus Grenzern; die Mehrzahl waren Serben aus dem Fürstenthum und Provinzialisten im bunten Gemisch, in der verschiedensten Bewaffnung und Bekleidung. Wir verfolgen deshalb diesen Bürgerkrieg nur auf jenen Spuren, wo wir der Theilnahme von Seite der Grenzer begegnen.

Im Serbisch-Banater Regimente hatte sich aus der Reserve und Populace-Mannschaft und aus der Karlsdorfer

Compagnie ein Corps von 3000 Mann unter Tabics gesammelt; diese zerstörten den ungarischen Ort St. Mihály und vertrieben die eingerückten kaiserlichen Uhlanen. Es kämpften also kaiserliche Grenzer gegen kaiserliche Reiterei! Am 11. Juli versuchte diese Schar einen erfolglosen Angriff auf Werschetz, wo der kaiserliche Oberst Blomberg commandirte. Am gleichen Tage unternahm der Nationaloberst Dragulics mit Abtheilungen Deutsch-Banater und Peterwardeiner und mit serbischen Freiwilligen von Perlas aus einen ebenfalls vergeblichen Angriff auf Ecska im Torontáler Comitate. Eine feste Stellung hatten die Serben in der Bácska bei Szent-Tamás genommen. Hier befanden sich unter der Besatzung von etwa 1200 Mann auch 400 Peterwardeiner; am 14. Juli suchte FML. Bechtold die Verschanzung zu stürmen, doch ohne Erfolg. Am 19. Juli besetzten die Tschaikisten die Schanzen bei Földvár. Der Sturm der Serben auf die Grenz-Communität Banat-Weißkirchen, die man der ungarischen Gesinnung verdächtigte, hatte jedoch nicht das gewünschte Resultat.

Es folgten nun kleinere Gefechte, wobei niemand so recht wußte, wer Freund und wer Feind sei und für welche Interessen und in wessen Namen man eigentlich kämpfte. Am schlimmsten stand die Situation für die kaiserliche Truppen und ihre Offiziere die theils von Pest, theils von Wien Befehle erhielten; von Pest aus lauteten dieselben entschieden kriegerisch, von Wien aus erhielten sie mehr andeutende, verhüllte Weisungen. So kam es, daß z. B. Oberst Blomberg anfangs gegen die Serben und Grenzer kämpfte, andere, wie Oberst Dreihann, und selbst das Temesvárer Landescommando, dem Nationalitätenkampfe gegenüber neutrale Zuschauer blieben. Einsichtigere Männer waren allerdings schon seit Anfangs Juli nicht mehr im Unklaren über die Intentionen der leitenden Kreise in Pest; volle Deutlichkeit konnte das Auftreten Kossuths bieten, der am 5. Juli im ungarischen Reichstage „das Vaterland in Gefahr" erklärte und zu dessen Rettung ein Aufgebot von 200.000 Streitern und einen Credit von 42 Millionen Gulden verlangte. Beides wurde am 11. Juli bewilligt.

In Folge dessen änderte sich auch vollständig das Verhalten der kaiserlichen Truppen im Süden Ungarns; es hörte jede Gemeinschaft mit den Honvéds auf. Zugleich kam auch größere Ordnung und Einheitlichkeit in die Leitung der serbischen Bewegung. Der bisherige österreichische Consul in Belgrad, Oberst Mayerhofer, übernahm in Folge eines Auftrages von Wien im Verein mit dem Patriarchen Rajacsics offen die Führung der Kriegsangelegenheiten bei den Serben, er nahm zahlreiche Offiziersbeförderungen vor, organisirte die bunten Haufen der Kämpfer und übertrug dem Oberlieutenant Bigga mit 500 Mann Peterwardeiner und einer Schar Freiwilliger die Vertheidigung von Szent-Tamás. Die Verschanzungen daselbst, deren Besatzung insgesammt 3000 Mann mit 18 Geschützen betrug, und von Turja, wo eine Compagnie Peterwardeiner und 380 Mann Freiwilliger standen, wurden neuerdings (19. August) von FML. Bechtold mit 15.000 Mann Infanterie, 1000 Mann Cavallerie und 25 Geschützen angegriffen; aber auch diesmal ohne Erfolg. Der General Stratimirovics siegte bei Temerin und Jarek (29., 30. August); aber wiederholte Angriffe der Serben auf Weißkirchen waren mislungen (19. und 30. August), der ungarische Obrist Kiss stürmte das Serbenlager bei Verbaß, Vetter legte die Ortschaft Perlas in Asche (9. September) u. s. w. So wüthete hier Tod, Brand und Verwüstung.

Im September 1848 erhielt der zum Wojwoden gewählte Generalmajor Stefan Schuplikatz de Vitéz (geb. 1789 zu Petrinja in der Banal-Grenze), die Erlaubnis, aus Italien nach Karlowitz abzugehen, wo er vom Obersten Mayerhofer die Leitung der kriegerischen Action der Serben an der Seite des Patriarchen, der bisher hierauf mit Feuereifer und Sachkenntnis bestimmenden Einfluß geübt hatte, übernahm. Generalmajor Schuplikatz vermehrte und organisirte vor Allem seine Streitkräfte, die als „Österreichisch-serbisches Corps" in den Kampf eintraten. Es waren im Ganzen bei 28.000 Mann; darunter im November 1848 folgende Grenzer: 1. An der Karasch 2400 Serbisch-Banater und Pancsovaer Landwehr (unter Hauptmann Bobalics); 2. bei

Lagernborf 1186 Serbiſch-Banater (Oberl. Baſarabics); 3. bei Alibunár drei Bataillone Peterwardeiner und ein Bataillon Deutſch-Banater (Capitän-Lieutenant Jovanovics); 4. bei Tomaſchowatz drittes und viertes Bataillon Deutſch-Banater (Oberſt Knicsanin); 5. in Pancsova vier Compagnien Städtiſcher Landwehr (Hptm. Milutinovics); 6. bei Szent-Tamás ein Bataillon Peterwardeiner (Capitän-Lieutenant Bigga); 7. an den Römerſchanzen 1788 Tſchaikiſten-Infanterie (Oberl. Stejin); 8. bei Karlowitz, Bukowitz und Kamenitz 750 Peterwardeiner (Capitän-Lieutenant Milekics); 9. bei Dalja 1492 Peterwardeiner (Major Csorics); 10. die Tſchaikiſten-Flotille bei Karlowitz 137 Mann (Hptm. Davidowatz).

Oberlieutenant Baſarabics wurde am 1. November aus ſeiner Stellung verdrängt; am 15. November griff General-Major Appel mit Romanen-Banatern und einer Abtheilung der Temesvárer Garniſon Deutſch-Bogſchan ohne Erfolg an. Auch Hauptmann Bobalics mußte ſein Lager an der Karaſch aufgeben und ſich nach Deliblat zurückziehen (30. November); dasſelbe war mit dem vierten Deutſch-Banater Bataillon in Karlsdorf der Fall; dieſes gieng bis Alibunar zurück. Einem weitern Vordringen der Ungarn wehrte hier Capitän-Lieutenant Jovanovics mit Peterwardeinern und Deutſch-Banatern. Die Verſchanzungen am Kalvarienberge bei Földvár fielen auch den Ungarn in die Hände. Der Angriff auf die Serbenlager war ein allgemeiner geworden; das Hauptziel bildete die Eroberung des Brückenkopfes von Tomaſchowatz, den Oberſt Knicsanin mit 3500 Deutſch-Banatern, fürſtlichen Serben und 15 Geſchützen am 5. December gegen 10.000 Feinde ſiegreich vertheidigte. Nach einem Angriffe am 11. December auf Karlsdorf und Alibunár, welche beiden Orte von den Ungarn erobert wurden, concentrirte General-Major Schuplikatz ſeine Streitkräfte und zog auch die Beſatzung von Tomaſchowatz an ſich. In der Nacht vom 13. auf den 14. Decbr. machte er einen nur theilweiſe gelungenen Überfall auf das feindliche Lager, worauf am 14. December ein blutiges Gefecht ſich entwickelte, in welchem die Peterwardeiner und Romanen-

Banater ſich auszeichneten. Bald darauf (31. December 1848) ſtarb unerwartet der Wojwode General-Major Schuplikatz; an ſeiner Stelle übernahm abermals Oberſt Mayerhofer das Commando über das öſterreichiſch-ſerbiſche Corps, um dasſelbe ſchon am 4. Jänner 1849 an General-Major Theodorovics abzutreten. Unter Mayerhofer beſtanden die Grenzer ein günſtiges Gefecht bei Pancsowa (1. Jänner); ebenſo glücklich kämpfte das Corps bei Werſchetz (19. Jänner), wodurch die Verbindung mit Temesvár wieder hergeſtellt wurde. Auch an der gelungenen Expedition zur Verproviantirung der bedrängten Feſtung Arad nahmen Grenzer wirkſamen Antheil; doch hatten die Peterwardeiner und Serbiſch-Banater einen harten Straßenkampf in Alt-Arad zu beſtehen. Die Beſatzung der Arader Feſtung wurde mit zwei Compagnien Romanen-Banater verſtärkt; es lagen nun vier Compagnien dieſer Grenzer darin. An den glücklichen Streifzügen entlang der Maros nach Siebenbürgen waren ebenfalls Romanen-Banater mitbetheiligt.

Allein der Zug der Peterwardeiner und der Tſchaikiſten nach Maria Thereſiopel (26. Februar) mislang und es war dieſer Miserfolg für das öſterreichiſch-ſerbiſche Corps um ſo empfindlicher, als dasſelbe bald darnach durch den Abzug des 7000 Mann ſtarken fürſtlich-ſerbiſchen Hilfscorps erheblich geſchwächt wurde und eben jetzt der ungariſche General, Moriz Perczel, in raſcher und energiſcher Weiſe die Offenſive gegen die Serben ergriffen hatte. Die in Klein-Zombor, Szöreg, St. Ivan, Desk und Alt-Kaniſcha ſtationirten Grenzer mußten dieſe Orte, wenn auch erſt nach blutigen Gefechten, räumen; ein Angriff der Grenzer auf Klein-Zombor hatte auch nur geringen Erfolg; denn Perczel drang unaufhaltſam vorwärts. Am 26. März erſchien er in Verbas und forderte Szent-Tamás zur Übergabe auf. Als dieſe verweigert wurde, erſtürmten die Ungarn am 3. April die tapfer vertheidigten Verſchanzungen, in denen Capitän-Lieutenant Bosnics commandirte. Perczel beſetzte nun auch das Tſchaikiſten-Bataillon, nur das Titler-Plateau konnte er nicht occupiren. Mittlerweile hatte Oberſt Mamula die Cernirung der Feſtung

Eſſek vorgenommen, woran vier Bataillone Grenzer (St. Georger, Broder, Gradiskaner und Banaliſten) Theil nahmen. Die hartbedrängte Feſtung, deren Entſatz durch ein ungariſches Corps unter Nemegyei vollſtändig mislungen war, capitulirte am 23. Februar. Am 28. April fochten in einem glücklichen Gefechte bei Melentze Peterwardeiner, Serbiſch- und Deutſch-Banater mit je zwei Bataillonen. Dagegen war das Gefecht bei Uzdin (7. Mai) ungünſtig; das öſterreichiſch-ſerbiſche Corps räumte in Folge deſſen das Banat. Der Zutritt in die ſyrmiſche, ſlavoniſche und kroatiſche Militärgrenze war dadurch den Ungarn ebenfalls geöffnet. Dieſe Situation bewog den Banus Jelacsics auf die raſche Bildung einer Südarmee zu bringen.

Ehe wir der Zuſammenſetzung dieſer Armee und ihren Operationen eine nähere Aufmerkſamkeit widmen, begleiten wir in kurzer Folge die Actionen des Banus Jelacsics nach ſeinem Überſchreiten der Drave. Das Corps des Banus war (wie erwähnt) mangelhaft ausgerüſtet, hatte Noth an Geld und Verpflegung und mußte längere Zeit von Requiſitionen leben. Sein rechter Flügel unter General Roth, wobei drei Bataillone Grenzer waren, mußte am 6. October die Waffen ſtrecken; nach der vereitelten Zuſammenkunft des Banus mit dem Palatin, Erzherzog Stefan, auf dem Plattenſee zog der Banus weiter nordwärts; am 29. September beſtand das Grenzcorps einen unentſchiedenen Kampf bei Pákozd (Velencze) gegen Moga. Nach der Ermordung des Grafen Lamberg auf der Peſter Kettenbrücke und nach dem Ausbruche der Revolution in Wien (8. October) eilte Jelacsics in raſchen Märſchen an die öſterreichiſche Grenze und rückte gegen Wien vor. Bei der Erſtürmung Wiens (28. October) waren die Grenzer erſte und zweite Banaliſten, Oguliner, St. Georger, Broder, Gradiskaner, Likaner ſowie die Sereſchaner des Oguliner, Ottocsaner und Likaner Regiments in der Diviſion des FML. Hartlieb betheiligt. Dieſe erſtürmte die Vorſtadt Landſtraße und die übrigen Stadttheile auf dem rechten Ufer des Donaucanals. Die Grenzer hatten den Kampf ſchon am 25. October mit dem Sturme auf die Barrikaden an der Sofien-Brücke eröffnet;

ebenso kämpften sie am 26. October und fügten den Aufständischen empfindlichen Nachtheil bei.

Nicht mindern Antheil hatten die Grenzer an der Schlacht bei Schwechat (30. October); von Grenzern kämpften hier: die dritten und vierten Bataillone der ersten und zweiten Banalisten, das dritte Bataillon der Likaner, das dritte und vierte Bataillon Oguliner, das zweite Bataillon Gradiskaner und das vierte Bataillon St. Georger; ebenso die Sereschaner, somit alle jene Grenzertruppen, die auch bei der Erstürmung von Wien mitgewirkt hatten.

Bei der hierauf ergriffenen Offensive gegen Ungarn unter dem Obercommando des Feldmarschalls, Fürsten Windischgrätz, befehligte der Banus Jelacsics das erste Armeecorps, dem auch das Contingent der Grenzer in der Stärke von 12.000 Mann zugetheilt war. Diese Grenzer kämpften am 18. December bei der Erstürmung von Wieselburg, am 30. December bei Moor, wo Perczel geschlagen wurde; andere Grenzer-Abtheilungen unternahmen gelungene Streifzüge in die Gegend von Oedenburg, Eisenstadt, Güns, Körmend u. s. w.

Während dieser Zeit deckte das Grenzeraufgebot die Save- und Drau-Linie und hielt die Communication über Croatien mit dem serbischen und siebenbürgischen Corps aufrecht. Diese Irregulären leisteten ebenfalls gute Dienste. Sie wiesen unter Anderem auch die Ausfälle (darunter besonders den vom 19. December) der Esseker ungarischen Besatzung erfolgreich zurück. In der Nacht vom 30. auf den 31. Jänner 1849 erstürmten die Grenzer unter dem Obristen van der Nüll die Ober-, Unter- und Neustadt von Essek, so daß die Capitulation der Festung selbst bald darauf (23. Februar) erfolgen mußte. Um diese Zeit hielten über 4000 Warasdiner und Banal-Grenzer die Draulinie und die Mur-Insel besetzt.

Auch bei dem dritten österreichischen Armeecorps unter FML. Grafen Schlick waren Grenzer (vier Bataillone Ottocsaner, Kreuzer und St. Georger) anwesend. Sie zeichneten sich bei dem ungarischen Überfalle von Petervárár (24. Februar), bei

Sirok, dann in den blutigen Kämpfen bei Verpelét (27. Februar) und Kápolna (26. Februar) aus.

Weitere bemerkenswerte Betheiligungen der Grenzer in Ungarn waren noch: die glänzende Attaque bei Tápio-Bicske (4. April), das Treffen bei Isaßeg (6. April), die Vertheidigung von Ofen. Hier lagen zwei Grenzbataillone, das dritte des ersten Banal-Regiments und das dritte Kreuzer. Die Letzteren schlugen am 4. Mai einen Hauptsturm auf das obere Wasser-Retranchement muthig ab und unternahmen den 5. und 11. kräftige und gelungene Ausfälle in die Wasserstadt; die Banalisten hielten das Wiener Thor und zehn andere Posten besetzt, wo sie am 9. Mai zwei heftige Angriffe abschlugen. Dasselbe geschah am 17. und 18. Mai. Auch in der Nacht vom 20. auf den 21. Mai gelang es beim allgemeinen Sturme den Banalisten, am Wiener Thore das Eindringen zu verhindern. Noch eine Stunde nach dem Heldentode des Generals Hentzi und nachdem die Erstürmer bereits in die Festung eingedrungen waren, vertheidigten die Banalisten ihre Posten unter dem Hauptmann Stanoewics; zwei Offiziere mit 148 Mann waren gefallen, zwei Offiziere und 48 Mann verwundet; da wurden sie von der Übermacht bewältigt.

Gegen Ende Mai befanden sich die Revolutions-Truppen allenthalben in ziemlichem Vortheile. Damals wurde über Antrag des Banus Jelacsics die obenerwähnte Südarmee geschaffen. Dieselbe recrutirte sich aus den Resten des ersten Armeecorps, aus den Trümmern des österreichisch-serbischen Corps und aus anderen in Kroatien und Slavonien dislocirten Truppen und hatte zur Operation im freien Felde 44.100 Mann mit 7165 Pferden, 168 Feld- und 20 Belagerungsgeschützen. Von Grenzern waren ihr zugetheilt: ein Drittel vom Romanen-Regimente, das zweite und dritte Bataillon Peterwardeiner, das erste, zweite und dritte Bataillon Ottocsaner, das zweite Bataillon Gradiskaner, das dritte, vierte und fünfte Bataillon Serbisch-Banater, das zweite und dritte Bataillon Likaner, das vierte Bataillon St. Georger, das vierte Bataillon des ersten Banal-, das zweite und dritte Bataillon des zweiten Banal-Regiments,

das dritte, vierte und fünfte Bataillon Deutsch-Banater, drei Bataillone Tschaikisten, das dritte Bataillon Oguliner und das dritte Bataillon Sluiner; im Ganzen 13⅛ Bataillone Grenzer.

Außerdem waren dem Cernirungscorps von Peterwardein sechs Bataillone (St. Georger, Peterwardeiner, Gradiskaner und Broder) zugetheilt, so daß also 19⅛ Bataillone Grenzer bei der Südarmee standen.

Bemerkenswerte militärische Leistungen der Grenzer waren hier: die gelungene Erstürmung einiger Vorwerke von Peterwardein (24. auf den 25. Mai); die Vertheidigung des Titler Plateaus (22. und 24. Mai) und die Verdrängung des Feindes von Perlas bis Ecska; die Abweisung eines heftigen Ausfalles der Peterwardeiner Besatzung (4. Juni); die Erstürmung von Neusatz (12. Juni); die Zerstörung der Theißbrücke bei Alt-Becse (25. Juni) endlich die Schlacht bei Hegyes (14. Juli), die der Banus gegen einen viel stärkern Feind unternahm und in welcher seine Truppen (namentlich die Grenzer) glänzende Beweise der Tapferkeit gaben, schließlich aber doch den Rückzug in geordneter Weise antreten mußten. Die Südarmee verließ in Folge dieser Schlacht nach einer Verstärkung des Peterwardeiner Cernirungscorps und der Besatzung am Titler Plateau die Bácska und begab sich auf das rechte Donau-Ufer. Ein glücklich abgeschlagener Angriff Guyons auf die Position bei Titel (23. Juli) war die letzte militärische That dieser Grenzer im Revolutionskriege 1848/49.

Auch die Grenzer des Romanen-Banater Regiments und der siebenbürgischen rumänischen Grenzregimenter kämpften mit Ausdauer gegen die revolutionären Truppen, denen sich hingegen beim Ausbruche der Bewegung die Székler Grenzer sofort angeschlossen hatten. An der Besetzung und Vertheidigung von Temesvár nahm ein Bataillon des Romanen-Banater Grenzregiments und eine Escadron Sereschaner Theil. Am 8. August, einen Tag vor dem glücklichen Entsatze der Festung, machte Hauptmann Bobics mit 280 Romanen einen gelungenen Ausfall nach der Josefstadt. Ebenso vertheidigten die

Romanen-Banater Grenzer ihr Regimentsgebiet und betheiligten sich außerdem an der Vertheidigung von Karlsburg und Arad.

Im Gebiete der siebenbürgischen Romanen-Grenze hielten es einige Offiziere offen mit der ungarischen Partei, andere waren unzuverlässig oder schwankend. Namentlich im Gebiete des ersten Romanen-Regiments, wo der Obrist ein entschiedener Anhänger der Pester Regierung war, fand die revolutionäre Propaganda leichten Eingang; im zweiten Romanen-Regimente war es nicht viel anders. Dagegen hielt die Mannschaft fast überall entschieden zur kaiserlichen Fahne. Das erste Bataillon des Naßóder Regiments verweigerte den Ausmarsch nach Szegedin gegen die Serben. Von allen höheren Offizieren der beiden Rumänen-Regimenter hatte nur der Obristlieutenant Urban den Aufforderungen von Pest und Klausenburg hier entschieden widerstanden. Er übernahm dann auch im Naßóder Regiment das Commando und organisirte hier und im Gebiete des anderen Romanen-Regiments den bewaffneten Widerstand, warb Freiwillige, die er dem Kaiser Treue schwören ließ u. s. w. Doch die nähere Erzählung der siebenbürgischen Ereignisse, wo außer dem Corps Urban's die Grenzer wenig zur selbständigen Mitwirkung gelangten, fällt nicht mehr in die uns gestellte Aufgabe.

Was die numerische Stärke anbelangt, in welcher die Grenzer der 14 regulirten Regimenter und des Tschaikisten-Bataillons an den Kämpfen der Jahre 1848/49 oder in den Garnisonen betheiligt waren, so betrug diese im Ganzen 91 Bataillone, davon 29 Feldbataillone; nimmt man durchschnittlich jedes Feldbataillon zu 1330, jedes andere nur zu 1200 Mann an, so ergibt das ein Contingent von 112.970 Mann. Unter Zurechnung des Grenzer-Aufgebots steigt diese Ziffer aber bis auf 140.000 Mann — eine bis dahin unerhörte militärische Leistung.

Freilich hatte durch diese riesige Kraftanstrengung das Militärgrenzgebiet abermals sehr empfindliche Verluste zu ertragen. Abgesehen von den Verwüstungen, welche der Bürgerkrieg hervorgerufen hatte, und von den Verwirrungen, die in Folge der

aufgelösten Verwaltungszustände eingerissen waren, beklagte die Grenze zugleich den Verlust vieler Tausende von Menschenleben. In den acht kroatischen und zwei slavonischen Regimentern zählte man in den Jahren 1848/49 einen Zuwachs von 30.000 Witwen; in der Serbisch-Banater Grenze, im Peterwardeiner Regimente und im Tschaikisten-Bataillon ergab sich im Jahre 1850 gegen 1847 in der Bevölkerung ein Abgang von 40.332 Seelen, darunter 22.070 männliche. Man darf also den Verlust der Grenze (ohne Siebenbürgen) auf etwa 50.000 Mann veranschlagen, die theils vor dem Feinde fielen, theils vom Spitaltyphus und der Cholera dahingerafft wurden oder ihren Wunden erlagen.

Eilftes Capitel.

Die neuen Grenz-Grundgesetze von 1850.

Wir haben bereits erzählt, in welcher Weise die Bewegung der Geister in Kroatien-Slavonien und in Südungarn seit dem Jahre 1835 allmählich auch in die Militärgrenze Eingang gefunden hatte und wie durch sie auch hier eine tiefgehende Umwälzung aller öffentlichen und privaten Verhältnisse angebahnt worden war. Dem Interesse einer Hereinbeziehung der Grenzer in das constitutionelle Leben dienten aber nicht bloß die Wünsche und Bitten der Grenzdeputirten und die Resolutionen und Manifestationen der Agramer National-Versammlung und des kroatisch-slavonischen Landtages, sondern diesem Interesse kamen die bedeutungsvollen *ungarischen Gesetze von 1847/48* ebenfalls entgegen.

Der Gesetzartikel V von 1847/48, welcher von der Wahl der Landtagsdeputirten auf Grundlage der Volksvertretung handelt, setzte im §. 5, sub 106—109 auch die *Deputirten für die Militärgrenze* fest; und zwar sollte darnach die kroatische Militärgrenze, d. i. das Likaner, Ottocsaner, Oguliner, Sluiner,

Die Bewohner der Militärgrenze erhalten eine freie Gemeindeverfassung und nehmen überhaupt an allen den Angehörigen der übrigen Kronländer durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 verliehenen Rechten insofern Theil, als selbe mit den Zwecken des Militär-Grenzinstituts vereinbar sind. (§. 4.)

Die unveränderte militärische Eintheilung der Grenzbezirke bildet die Grundlage ihrer politisch-administrativen Einrichtung. (§. 5.)

In der Militärgrenze ist die Sprache des Militärdienstes jene des Reichsheeres. (§. 7.) Dieser Paragraph bezog sich jedoch nur auf die schriftliche Vermittlung des Dienstes. In der Compagnie wurden alle Aufträge und Anordnungen an die Gemeinden in der Muttersprache des Volkes erlassen. Auch blieb es der Grenzbevölkerung unverwehrt, ihre schriftlichen Anliegen in der Muttersprache zum Ausdrucke zu bringen, in welcher dann auch die Entscheidung erfolgen mußte. In den politisch-administrativen Grenzgeschäften, ferner bei den Gerichten sowie in den höheren und niederen Schulen wurde den Landessprachen ebenfalls ihre Geltung gewahrt. (§. 8.)

Für Militärverbrechen unterstehen die Grenzer den Gesetzen des k. k. Heeres, in allen übrigen den allgemeinen (bürgerlichen) Gesetzen. Demgemäß wurde auch eine neue Gerichtsverfassung für die Grenze in Aussicht gestellt. (§. 9.)

Von besonderer Wichtigkeit ist der 2. Abschnitt, der „von den Rechten und Pflichten der Grenzbewohner" handelt und wo §. 10 also lautet: „Die sämmtlichen Militär-Grenzprovinzen behalten ihre bisherige Bestimmung zu dem innern und äußeren Waffendienste unverändert bei. Die Grenzer sind dieser Bestimmung gemäß verpflichtet, Seiner Majestät, dem Kaiser und Könige, im Frieden und Kriege, in und außer dem Lande nach Vorschrift der Allerhöchsten Anordnungen, alle Militärdienste zu leisten und zur Erhaltung der innern Grenzanstalten beizutragen. Dafür erhalten die Grenzcommunionen alle ihre rechtmäßigen Besitzungen für sich und ihre Nachkommen als wahres beständiges Eigenthum."

Damit war das Lehensverhältnis gelöst und auch die Grenzer von jeder ärarischen Robotleistung nach ihrem Grundbesitze vom bisherigen Lehensherrn befreit. Der §. 1 der Grundgesetze von 1807, der nur ein erbliches Nutzeigenthumsrecht zugestand, wurde ausdrücklich aufgehoben. (§. 11.)

Mit dem Besitze liegender Güter in der Grenze blieb die Waffenpflicht verbunden; es wurde daher von Jedermann diese Verpflichtung durch den Erwerb eines solchen Besitzes übernommen. Diejenigen, welche mit ihren Familien in den Militär-Grenzverband einzutreten beabsichtigten, hatten vor Allem die Einwilligung der Regimentscommandanten einzuholen, welche nur dann ertheilt werden konnte, wenn der Lebensunterhalt und die Erfüllung der Militärpflicht von Seite der Aufzunehmenden durch den wirklichen Erwerb einer Realität oder durch die Beziehung einer bereits bestehenden Grenzwirtschaft sichergestellt war. (§. 12.)

Ausnahmsweise konnte von den Generalcommanden auch Nicht-Grenzern, die das Handels- und Fabriksrecht in der Grenze besitzen, der Ankauf oder die Übernahme von Bauplätzen für Magazine oder Fabriken oder von derlei schon vorhandenen Gebäuden gestattet werden. (§. 13.) Offiziere und Beamte, dann Geistliche, welche sich nicht im Communionsverbande befinden, konnten in der Grenze nur Wohnhäuser und höchstens drei Joch, Handels- und Gewerbsleute aber, welche abgesondert von einem Grenzhause für sich leben, höchstens sechs Joch Grundstücke mit Inbegriff der Haus- und Hofstelle eigenthümlich erwerben. (§. 14.)

Der Grundbesitz der Grenzhäuser theilte sich (nach wie vor) in Stammgut und Überland. Zum Stammgute eines Grenzhauses gehörten alle jene Grundstücke, die bei Einführung dieses Statuts als Stammgut in den Grundbüchern eingetragen waren. Dieselben bildeten nebst den Wohnungs- und Wirtschafts-Gebäuden die Grundansässigkeit. Das Stammgut war in der Regel unveräußerlich, Das Überland umfaßte alle übrigen Besitzungen der Grenzhäuser. welche nach den bestehenden Vorschriften veräußerlich waren. (§. 16.) In diesem Punkte blieben also die Bestimmungen des Grundgesetzes vom Jahre 1807 in Geltung.

Die bisher von den Gemeinden benützten Hutweiden wurden Eigenthum derselben; eine gänzliche Vertheilung oder Veräußerung dieser Hutweiden kann über Antrag der Gemeinde nur im gesetzlichen Wege stattfinden. (§. 17.)

Die Grenzwaldungen dagegen wurden als Staatsgut erklärt; doch ist daraus den Grenzern nach ihren alten Rechten und mit Vorzug vor allen Übrigen der Holzbedarf an Bau- und Brennholz zu den häuslichen Bedürfnissen unentgeltlich anzuweisen; ebenso haben sie für ihr Vieh freie Weide und Maslung und dürfen an drei Tagen der Woche das Abraumholz wegführen. Die außer den Waldmarken gelegenen „Waldaussprungwinkel" können den grundbedürftigen Grenzhäusern zu Äckern, Wiesen, Obst- und Weingärten eigenthümlich überlassen werden. Endlich haben sie in den offenen Waldungen freie Eichel- und Bucheckern- sowie Kastanien-Sammlung und das Recht, außer den Schonungen das Farrenkraut zu mähen und die Farrenwurzeln als Erdmast zu benützen. (§. 18.) Privatwaldungen anzulegen ist gestattet. (§. 21.)

Das patriarchelische Leben in den Hauscommunionen wurde beibehalten und in dieser Beziehung die Vorschriften der Grundgesetze von 1807 mit wenig Abänderungen erneuert. Die wesentlichste Abänderung erfolgte unter Rücksicht auf die veränderte Natur des Besitzrechtes hinsichtlich der Testirfähigkeit, wornach der letzte Sprosse einer Hausfamilie auch über das unbewegliche Vermögen letztwillig verfügen konnte. (§. 25.) Waren weder erbfähige Personen noch eine letztwillige Anordnung vorhanden, so fällt das Vermögen dem Grenzinstitute zu und ist zu öffentlichen Zwecken, zur Dotirung der grundbedürftigen Familien oder zu neuen Ansiedlungen zu verwenden. (§. 26.)

Mit Bezug auf die Rechte der Grenzer, sich auf Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften verlegen zu dürfen, wurden namhafte Erleichterungen gemacht. Der allgemeine Grundsatz war: „Das Gewerbewesen wird nach den im Reiche giltigen Normen zu behandeln sein, so weit die Beschaffenheit und die Zwecke des Militär-Grenz-Instituts nicht abweichende Anordnungen noth-

wendig machen". (§. 28.) In Folge dessen wurde das Zunftwesen abgeschafft, die Gewerbefreiheit eingeführt, Genossenschaften gebildet; in Militär-Sissek eine Handels- und Gewerbekammer für die Grenze errichtet. Alle Beschränkungen der Grenzer in Erlernung von Gewerbe und Handel, von Künsten und Wissenschaften hörten auf. (§. 29.) Der Hausirhandel blieb in der Grenze verboten (§. 30), dennoch gestattete ihn unter einschränkenden Bedingungen das Hausirpatent vom 29. März 1853.

Die Rechte und Pflichten der Hauscommunionsmitglieder hinsichtlich der Antheilnahme am gemeinschaftlichen Eigenthume sowie an der Mitaufsicht des Erworbenen; ferner das Recht selbstständigen Erwerbes nach vollzogener Obliegenheit gegen die Communion, der Besitz eines besonderen beweglichen Eigenthums u. s. w. (§§. 31—38.) — Alles das blieb nach dem Grundgesetze von 1807 unangetastet. Nur in Bezug auf die Theilungen der Hauscommunionen fanden einige Erleichterungen statt. Die Theilung konnte gestattet werden, wenn jeder Theil nebst dem Wohnhause mindestens eine Ansässigkeit von sechs Joch Grundstücken als Stammgut nachweisen konnte, d. h. also eine Viertel Ansässigkeit, während die Grundgesetze von 1807 eine halbe Ansässigkeit als Stammgut für jeden Theil vorschrieben. Die Theilung konnte jetzt der Gemeinde-Ausschuß beantragen, das Regiments-Commando bewilligen. Auch fiel die frühere Bedingung weg, dass nach der Theilung jeder Theil mindestens drei felddiensttaugliche Männer bedurfte. Zur Theilung war die Zustimmung der Mehrzahl (und nicht Aller) der Familienglieder beiderlei Geschlechts, vom zurückgelegten 18. Lebensjahre an, nothwendig. Selbstverständlich durfte durch den Austritt oder die Theilung der active Militärdienst keinen Nachtheil erleiden (§. 39). Alle Arten von Theilungen wurden von den Behörden unentgeltlich durchgeführt. Die Aufnahme einzelner Personen in die Hauscommunion, sowie der Übertritt aus einer Communion in eine andere blieb gestattet; eine Erleichterung war ferner die Erlaubnis der Absiedlung aus der Grenze, sobald der Betreffende seiner Militärpflicht beim Feldstande entsprochen hatte. (§. 46.)

Dieser Militärpflicht unterlagen wie vordem, alle männlichen Grenzbewohner, die in der Grenze ein unbewegliches Vermögen besitzen und die Waffen zu tragen im Stande sind. Die Militärpflicht begann vom 20. Lebensjahre an mit der Einrollirung am 1. October eines jeden Jahres. (§. 51 und 54.) Diese Wehrpflicht bestand in der Bewachung und Vertheidigung der Landesgrenze, in der Aufrechthaltung der innern Sicherheit und in der Pflicht, auch außer Landes zum Dienste Sr. Majestät ins Feld zu rücken. (§. 52.) Der Feldbienst umfaßte das erste und zweite Bataillon, von da kam der Grenzer in das dritte oder Reserve-Bataillon. Beim Ausmarsche der zwei Feldbataillone traf der innere Haus- und Cordonsdienst das dritte Bataillon. Jedes Regiment stellte also darnach in der Regel a) zwei Feldbataillone mit 12 Compagnien; b) ein Reservebataillon mit vier Compagnien; außerdem jedes der vier Karlstädter, der zwei Banalregimenter und des Romanen-Banater Regiments zwei Compagnien und jedes der Warasdiner, Slavonier, Deutsch- und Illyrisch-Banater Grenzregimenter eine Division leichter Reiterei. Das Titler Bataillon stellte ein Feldbataillon mit sechs und ein Reservebataillon mit vier Compagnien. (§. 53.) Die Reservebataillone wurden durch Transferirung der dienstältesten Leute aus den zwei Feldbataillonen formirt; nach demselben Grundsatze geschah die Entlassung derjenigen Mannschaft vom Reservebataillon, welche durch den jährlichen Zuwachs aus den Feldbataillonen über den vorgeschriebenen vollen Stand des Reservebataillons entfiel. (§. 55.) „Am Cordon, bei Waffenübungen und in jedem innern und äußern Regimentsdienste gebührte den Grenzsoldaten die Löhnung und das Brotrelutum nach dem jährlich zu bestimmenden Ausmaße; dagegen war der Grenzer im eigenen Compagnie-Bezirke zum innern Polizei- und Disciplinardienste unentgeltlich verbunden; auch zu Räubertrieben und innern Alarmen mußten die Grenzer unentgeltlich zu den Waffen greifen. (§§. 57, 58.)

Mit diesen Bestimmungen hörte die bisherige Verpflegung der Cordonsmannschaft durch die Grenzcommunionen auf; sie war auch unbillig, weil ja der Cordonsdienst im Ganzen sich

auf gesammtstaatliche Interessen bezog. Der Grenzsoldat erhielt vom Staate die vollständige Bekleidung, Bewaffnung, Rüstung und Munition, dagegen wurde auch das Dienstconstitutivum allgemein aufgelassen. Im Dienste erwerbsunfähig gewordene Grenzer genießen die Invaliden-Versorgung; ebenso werden im Dienst erkrankte Grenzer unentgeltlich geheilt; badebedürftige Grenzer haben freies Bad in Topusko und Mehadia. (§§. 50, 59.) Überdies erhielten die Grenzhäuser auch fernerhin in Berücksichtigung ihres stärkeren Waffendienstes und ihrer großen Verdienste in den letzten Kriegen aus besonderer Gnade und insolange diesfalls nichts Anderes im Wege der Gesetzgebung bestimmt wurde: für jeden einrollirten Dienstmann des Feldbataillions einen jährlichen Beitrag und zwar für einen Feldwebel von 2 fl. 40 kr., für einen Führer, Corporal und Regimentstambour von 2 fl. 8 kr., für einen Gefreiten und Spielmann von 1 fl. 36 kr. und für die Zimmerleute, Gemeinen und Offiziersdiener von 1 fl. 20 kr. in Conv.-Münze. Im Felde und im Garnisonsdienste außerhalb des Grenzgebietes hatten sie das Doppelte dieses Beitrages und außerdem noch einen Zuschuß von jährlichen 6 fl. für jeden ausmarschirten Dienstmann. (§. 60.) Das Dienstconstitutivum wurde also theilweise in anderer Form wieder eingeführt.

Eine wichtige Erleichterung bestätigte §. 62, welcher erklärt, daß „die Verpflichtung zur entgeltlichen und unentgeltlichen Ärarial-Arbeitsleistung sowie die in der Banater Grenze bestandene Hutweidetaxe aufgehoben sei." Besondere Verordnungen sollten die Fälle „dringender Nothwendigkeit von Arbeitsleistungen" bei Elementarereignissen (z. B. Schneestürmen, Überschwemmungen ꝛc.) regeln. (§. 62.) Die Gemeindearbeiten blieben aufrechterhalten (§. 63); auch die Verpflichtung der Grenzer zur Beistellung der landesüblichen Vorspann gegen die systemmäßige Bezahlung sollte fortbestehen. (§. 64.) Das Steuerwesen hatte dergleichen bis zur Regelung in seinem bisherigen System in Wirksamkeit zu verbleiben. (§. 65.)

Den Militärcommunitäten wurde die eigene Gemeindeverfassung auf Grundlage des allgemeinen Gemeindegesetzes mit Beachtung ihrer eigenthümlichen Verhältnisse zugesagt; dieselben

blieben wie bisher als integrirende Theile der Militär-Grenze mit dieser im Verbande; hier sollte indessen mit Bezug auf die Militärpflicht die allgemeine österreichische Conscriptions- und Recrutirungsform in Anwendung kommen.

Die kroatisch-slavonische und die serbisch-banatische Militärgrenze blieben ohne Verrückung ihrer bisherigen Territorial-Abmarkung nach örtlichen Verhältnissen in Divisions-, Brigaden-Regiments- und Compagnie-Bezirke eingetheilt. (§. 67.) Die unterste Eintheilung der Militärgrenze zerfiel in Ortsgemeinden, deren eine oder mehrere einen Compagnie-District bildeten. (§. 68.) Bei der vorzunehmenden Organisirung der Gemeinde diente zur Richtschnur, daß keine Ortsgemeinde über die Grenzen des Compagnie-Bezirkes hinausgehe. (§. 69.)

Endlich wiederholte §. 70 noch die Zusage des §. 2 hinsichtder constitutionellen „Vertretungen" der beiden Militär-Grenzgebiete, die durch besondere Verordnungen geregelt werden sollten.

Diese Regelung fand bekannter Maßen niemals statt, da die Reichsverfassung vom 4. März 1849 überhaupt zu keiner ernsten Verwirklichung gelangte. Doch möge hier noch bemerkt werden, daß außer dem Jahre 1848 die Grenzer des kroatisch-slavonischen Gebietes auch in den Jahren 1861 und 1866 am Landtage zu Agram durch Deputirte vertreten waren.

Was nun die allgemeine Bedeutung der Grundgesetze vom Jahre 1850 anbelangt, so ist unläugbar, daß durch dieselben der staatsbürgerliche Zustand der Grenzer eine wesentliche Verbesserung empfangen hat. Aus bloßen erblichen Nutznießern des Lehengutes werden sie zu vollberechtigten Eigenthümern des liegenden Besitzes, allerdings mit Einschränkungen, die einerseits durch die Natur und Aufgabe des Grenzinstituts, anderseits durch die Institution der Hauscommunion gefordert waren. Auch die Anerkennung der politischen Gleichberechtigung mit den übrigen Staatsbürgern sowie das mindestens principielle Zugeständnis einer Antheilnahme an constitutionellen Einrichtungen im Staate, nicht minder die unbeschränkte Zulassung zu allen bürgerlichen Berufsarten bekundeten einen wesentlichen Fortschritt in der poli-

tischen Stellung der Grenzbewohner. Erst dadurch wurden sie zu eigentlichen Staatsbürgern.

Ebenso wesentlich, ja in den unmittelbaren Folgen noch weit wirksamer waren die materiellen Gewährungen und Erleichterungen, womit diese neuen Grundgesetze die Grenzer bedachten. Die Verleihung des Grundeigenthumsrechtes ohne jedwede Entschädigung war eine hochherzige That des Kaisers und eine würdige Entlohnung der vielen Verdienste, welche die Grenzer seit dreihundert Jahren in Krieg und Frieden sich um Thron und Vaterland erworben hatten. Mit der Beseitigung des bisherigen Lehensverhältnisses hörte auch die unentgeltliche Arbeitsleistung (die Robot) auf.

Eine weitere Erleichterung der Grenzhäuser war die Übernahme der Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung der im Dienste stehenden Grenzer von Seite des Staates, wobei überdies für jeden diensttauglichen und dienstthuenden Mann noch besondere Geldgratificationen als Entschädigung der entzogenen Manns-Arbeit dem betreffenden Grenzhause zukamen.

Die neuen Anschauungen, die gesteigerte Cultur sowie die modernen Wirtschaftsprivilegien waren dem Fortbestande der Hauscommunionen nicht günstig. Mit dem Schwinden der patriarchalischen Sitten verlor auch die Familiengenossenschaft ihre moralische Basis und was ehedem als Wohlthat erschien, das wurde mehr und mehr zur drückenden Plage, zur lästigen Schranke, der man sich im Interesse der freiern Bewegung des Individuums zu entledigen suchte. Das Streben nach Auftheilung der Hauscommunionen nahm zu. Die Grundgesetze von 1850 versuchten diesem Streben gegenüber an dem alten Systeme festzuhalten. Aber sie gewährten doch erhebliche Erleichterungen in der Communiontheilung; es lag darin abermals ein Schritt zur Bildung des Individual-Besitzes. Nichtsdestoweniger ist es Thatsache, daß auch nach dem Jahre 1850 die wenigsten Grenzhauscommunionen von dieser Erlaubnis des Gesetzes zur Theilung Gebrauch gemacht haben. Die wachsende Abneigung gegen die Communionen wird von Kennern der Verhältnisse hauptsäch-

lich Agitationen von außen her zugeschrieben; die große Mehrzahl der Grenzbevölkerung habe nach wie vor an dieser Institution festgehalten.

Endlich sei noch erwähnt, daß die größere Autonomie der Ortsgemeinden dem Bedürfnisse nach localer Selbstverwaltung entgegenkam; daß die genauere Regelung der Dienstpflicht wie auch die Verkürzung der Dienstzeit durch die Bestimmung des Vorrückens in die Reserve und aus dieser mit den vollendeten 50. Lebensjahre in die Classe der Ausrollirten dem Grenzern als wesentliche Vergünstigungen erscheinen] mußten. Der Willkür wurden Schranken gezogen, das Dasein menschenwürdiger gestaltet, die Bedingungen des materiellen und geistigen Aufschwunges wesentlich vermehrt; mit einem Worte: *das Grundgesetz vom Jahre 1850 bezeichnet in der innern Ausgestaltung der Militärgrenze einen wahren wirklichen Fortschritt; es ist der Höhepunkt der Entwickelung, den diese Institution als Ganzes aufzuweisen hat.*

Dritte Periode.

Die Zeit der allmählichen Aufhebung der Militärgrenze.

Digitized by Google

Erſtes Capitel.

Der territoriale Beſtand der Militärgrenze im Jahre 1851.

Es ſcheint uns geboten, an dieſer Stelle, bevor wir die allmähliche Aufhebung des Militärgrenzinſtituts erzählen, ein gedrängtes Bild zu entwerfen von demjenigen geographiſch-ſtatiſtiſchen Zuſtande, in welchem dieſes Soldatenland zur Zeit unmittelbar vor dem Beginne der ſtufenweiſen Entmilitariſirung ſich befand. Wir werden dabei vergleichende Rückblicke werfen auf die einſchlägigen Verhältniſſe aus dem Jahre 1815, und Vorblicke auf den Stand der Dinge im Jahre 1869, dem Jahre der beginnenden Auflöſung der regulirten Militärgrenze, damit wir ſo im Rahmen eines halben Jahrhunderts den Entwicklungsgang der Innenverhältniſſe des Soldatenlandes beobachten können. Dabei laſſen wir die ſiebenbürgiſche Militärgrenze mit gutem Bedacht unberückſichtigt, denn die Verhältniſſe daſelbſt waren (wie erwähnt) ganz eigenthümlich geartet, hatten mit jenen in dem älteren Grenzgebiete keine Gemeinſchaft und es konnten ſich in Siebenbürgen auch die charakteriſtiſchen militärgrenzlichen Sonderverhältniſſe ſchon deshalb nicht beſtimmter entfalten, weil das Militärgebiet vom Provinziale keineswegs ſtreng abgeſchieden war, ſondern die vielfachen Berührungen zwiſchen den Civilunterthanen und den Grenzſoldaten die Ausgeſtaltung des militäriſchen Verwaltungsorganismus und ſeiner Folgen vielmehr weſentlich beeinträchtigten. Die ſiebenbürgiſche

Militärgrenze traf auch vor Allem die Aufhebung — eine Procedur, die ohne besondere Schwierigkeiten und Rückwirkungen durchführbar war.

Unsere nachfolgenden geographisch-statistischen Vergleichungen beziehen sich also nur auf die alte kroatisch-slavonische, und auf die neuere serbisch-banatische Militärgrenze. Da der Territorial-Umfang dieser beiden Hauptgebiete des Grenzlandes sich von 1815 bis 1869 nicht geändert, so blieb auch die geographische Lage constant zwischen 32° 28′ und 40° 20′ östlicher Länge und 44° 18′ bis 46° 45′ nördlicher Breite. Aber dieser Landstrich von so erheblicher räumlicher Ausdehnung hatte doch nur einen Flächeninhalt von 584 österr. oder 608 geograph. Quadratmeilen. Die Ursache dieses unbeträchtlichen Umfanges trotz der bedeutenden geographischen Längen- und Breiten-Extreme lag in der ungleichen äußeren Form des Grenzgebietes. Dasselbe war nemlich ein langgestreckter, schmaler Landstreifen, der sich von der Adria bis an das siebenbürgische Hochland ausdehnte und eine sehr ungleiche Breite hatte. Während z. B. die Karlstädter Grenze 1° 21′ 30″ und das Romanen-Banater-Regiment 1° 10′ breit war, erschien das Land unter dem Meridian von Mitrowitz auf 5′ zusammengeschnürt, ja unter dem Meridian von Moldowa zählte es gar nur 2′ 10″ Breite. Das Grenzland begann in Südwesten im Zermagnathale mit dem Likaner-Regimente der Karlstädter Grenze, der sich nordwestlich der kleine abgesonderte Sichelburger District, dieses Krainer Gebiet, anschloß; östlich folgte in gedrängterer Gestalt die Banal- Grenze, dieser die slavonisch-syrmische, von der in Nordwesten die concentrisch geformte Warasdiner Grenze am weitesten nördlich bis auf die Drauinsel bei Drenje reichte. Nordöstlich von der slavonischen Grenze war ebenfalls ziemlich selbständig der kleinere Tschaikisten-District gelagert. An diesen lehnte sich dann die Banater Grenze von ungleicher Breite; ihr westlicher und östlicher Flügel hatte eine beträchtliche Ausdehnung, das verbindende Mittelglied aber war ein schmaler Landstreifen. Mit ihrem östlichsten Theile strebte die Militärgrenze abermals mehr nordwärts, wo in der Ruska-

Pojana-Bergspitze die Grenzlinien Siebenbürgens, des Banats und der Militärgrenze zusammentrafen. Die einzelnen Theile des Grenzgebietes hatten demzufolge einen sehr verschiedenen räumlichen Umfang oder Flächeninhalt, wie aus nachstehenden Ziffern ersichtlich ist.

Es hatte

a) im kroatisch-slavonischen Grenzgebiete.

1.	Das Likaner Regiment	46	□Meilen
2.	„ Ottocsaner „	49	„
3.	„ Oguliner „	44	„
4.	„ Sluiner „	25	„
5.	„ 1. Banal- „	24	„
6.	„ 2. „ „	24	„
7.	„ St. Georger „	36	„
8.	„ Kreuzer „	28	„
9.	„ Gradiskaner „	29	„
10.	„ Broder „	34	„
	Zusammen	339	□Meilen

b) im serbisch-banater Militärgränzgebiete.

11.	Das Peterwardeiner Regiment .	54	□Meilen
12.	„ Titler- oder Tschaikisten-Bat. .	16	„
13.	„ Deutsch-Banater Regiment .	42	„
14.	„ Serbisch-Banater Regiment .	31	„
15.	„ Romanisch-Banater Regiment .	102	„
	Zusammen	245	□Meilen

Die älteren und neueren Angaben stimmen bei diesen Ziffern nicht völlig überein, weil die Detailvermessungen in der Militärgrenze in den verschiedenen Theilen selbst bis zum Jahre 1869 nicht gänzlich durchgeführt waren. Die Grenzlinie war eine trockene vom Berge Ruska-Pojana bis Orschowa; von da bis Belgrad bildete die Donau die Landes- und Reichsgrenze, weiter die Save bis zur Unnamündung bei Jasenowatz; von dort die Unna gegen Türkisch-Croatien, dann folgte die Grenzlinie theils

künſtlicher Abſcheidung, theils dem Korana-Flüßchen und ſchließlich den Pliſchewitzer Bergen. Es wechſelten alſo die „trockenen“ mit den „naſſen“ Grenzlinien; letztere waren vorwiegend. Weit complicirter erſchienen die Abgrenzungen des Grenzlandes gegen die im Allgemeinen nordwärts anliegenden Provinzialgebiete.

Die orographiſche Geſtaltung der Militärgrenze war nicht minder verſchieden; das Gebiet umfaßte Hoch- und Tiefland. Seine Gebirge gehörten vier verſchiedenen Syſtemen an: dem weſtlichen Balkan-Gebiete, dem Karſte, den äußerſten Ausläufern des Alpenſyſtems und den Karpaten. Das Tiefland lag in der Mitte des Grenzgebietes als die ſüdlichſte Fortſetzung und Abſchließung des niederungariſchen Tiefbeckens, des Alföld, dem ſich in Weſten die Flußebene an der Drau und Save anſchloſſen. Das Savethal war theilweiſe ſumpfiges Inundationsterrain.

Die kroatiſch-ſlavoniſche Grenze hatte ihr Hochland im Südweſten und Weſten, die ſerbiſch-banatiſche im Südoſten und Oſten. Im weſtlichen Theil der kroatiſch-ſlavoniſchen Grenze ſtreifen zwei Hauptgebirgszüge im Anſchluſſe an die dinariſchen Alpen und an die Berge der Herzegowina in nordweſtlicher Richtung, der weſtlichſte Zug iſt der Vellebit, der öſtlichſte das Kapella-Gebirge (Große und Kleine Kapella) und die Pliſchewitza. Die Höhen dieſer Gebirgszüge erheben ſich über 6000 Fuß; (Sweto Berdo 6120 Fuß, Bielolaitza bei 6000 Fuß, Korcsicza 4860 Fuß, Pliſchewitza 5160 F.); ihre Oberfläche iſt meiſt rauh, kahl, unfruchtbar. An den adriatiſchen Küſten ragen ſie als ſteile, zerriſſene Kalkwände empor, mit ſchwer zugänglichen, doch ſicheren Buchten. Im Innern des Landes ſind die Hauptgebirgszweige durch eine netzartige Verkettung einzelner Berglinien verbunden, deren dachförmige Abhänge häufig mit Wald bewachſen ſind, oder man trifft vereinzelte zuckerhutförmige Bergkuppen. Dazwiſchen liegen tiefe Thäler, Einſchnitte und Zerklüftungen oder kleine Hochebenen. Die Einförmigkeit und Rauhigkeit dieſer Karſtöden wird nur in den Dolinen (keſſel- oder trichterförmigen Einſenkungen, oft von beträchtlichem Umfange) durch eine reichlichere Vegetation unterbrochen. Der Kalk iſt hier das vorherrſchende Mineral, neben

ihm hat jede andere Gesteinsart (wie z. B. Mergelschiefer, Sandstein, Thonschiefer u. a) nur untergeordnete Bedeutung. Das Diluvium und die tertiären Formationen fehlen gänzlich. Darnach sind hier auch die Thäler meist muldenförmige Ausweitungen, von wilden Bergwässern oder kurzlebigen Küstenflüssen durchströmt. So das Hochthal der Lika (1800 Fuß), das Kesselthal Bielopolje, die Vrhovina Korbavia, das Ottocsanerthal (1460 Fuß) u. s. w. Breiter und auch belebter sind die Thäler der Kulpa und Unna. Zwischen diesen beiden Flüssen liegen die Petrova-Gora und die Zrinyi-Berge (nicht 2500 Fuß). Hier treten bereits tertiäre Gebilde auf Nordwestlich von der Petrova-Gora durchzieht das ebenfalls karstähnliche Uskokengebirge den isolirt gelegenen Sichelburger Militärdistrict. Das Gebiet der Warasdiner Grenze zeigt das Bild eines anmuthigen Hügellandes, dessen Höhenzüge südöstliche Ausläufer der Alpen sind und in den bedeutendsten Gruppen, in der Rjeka und dem Bjelo-Gebirge, nicht bis auf 2000 Fuß steigen. Auch in die slavonischen Grenze streifen noch einzelne Theile dieser Alpenvorberge, wo sie jedoch bis auf 1000 Fuß herabsinken. Die Fruschka Gora gehört von Towarnik bis Slankamen der Peterwardeiner Grenze an.

Von beträchtlicher Höhe sind die östlichen Gebirgszüge des Grenzgebietes, die Banater Berge. Dieselben ziehen sich in ihrem Hauptzuge entlang der Donau, wo sie den jenseitigen Bergen Serbiens nahe treten und die Stromengen der Klissura hervorrufen. Im Scharken erheben sie sich bis zu 6.750 Fuß, ihr südöstlicher Endpunkt ist der Alionberg (bei 2000 Fuß).

Für den Verkehr von Bedeutung sind dann die ziemlich hochgelegenen Paßübergänge in den westlichen Grenzgebieten; diese betragen in der Großen Kapella mehr als 2000, auf dem Vellebit sogar 3000 Fuß; in den Banater Bergen ist der wichtigste Paß der Teregovaer Schlüssel (2080 Fuß). Das Innere der westlichen Berge charakterisirt die Natur des Karstsystems, sie sind reich an merkwürdigen Höhlen, von denen erst wenige genau durchforscht sind. Tropfsteinhöhlen, natürliche Tunnels, Risse und Spalten zeigen sich überall. So die merkwürdige

Tropfsteinhöhle Mamulina-Pecsina, dann die Höhlen zu Poruschitz, zu Studenatz u. a. Aber auch das östliche Gebirge enthält bedeutende Höhlen, von denen die Räuber-, die Herkules-, die Dampf- und die Veterani-Höhle am bekanntesten sind. Hier in Osten findet man neben dem wildromantischen Csernathal noch die Thäler der Temes und Nera, die reiche Vegetation zeigen. Selbstverständlich bieten die sanft geneigten breiten Thäler der Warasdiner Grenze noch größere Fruchtbarkeit; die wichtigsten Thäler sind hier das Thal der Csasma und jenes der Illova.

Auch die Tiefthäler der Save und Drau sind größtentheils fruchtbar, namentlich das letztgenannte. Das Savethal dagegen ist im Brober und Gradiskaner Regimente sumpfig und periodischen Inundationen ausgesetzt, was wiederholt zu argen Beschwerden und Conflicten der bedrängten Bevölkerung die Veranlassung geboten. In dem Tieflande der Banater Grenze tritt die Natur des ungarischen Alföld überall zu Tage; dasselbe wird von dem Titler Plateau an der Theißmündung unterbrochen. Am linken Ufer der Temes breitet sich der theilweise trocken gelegte Alibunarer Moraſt aus; an diesen treten dann südwärts bis an die Donau bei Palanka die Banater Sandhügeln, eine Flugsandsteppe in einer Ausdehnung von nahezu sieben Quadratmeilen, die nur theilweise durch künstliche Bepflanzung gebunden ist.

Die Flüsse in dem westlichen Hochlande zwischen dem Oberlaufe der Unna und dem Vellebit verlieren sich plötzlich in unterirdische Vertiefungen, die gleich Sauglöchern die Gewässer der Oberfläche aufnehmen. Wenn starke Regengüsse oder plötzliche Schneeschmelzen die Quellen, Bäche und Flüsse rasch anschwellen, dann hat die Wassermenge in diesen Gruben und Trichtern keinen Platz und die überströmenden Fluten erzeugen verderbliche Inundationen. Solche halb unterirdische Flüsse sind z. B. die Lika, die Gacska u. a. Für die Schiffahrt von Bedeutung sind nebst der Donau, die von Peterwardein bis Semlin die Grenze durchschneidet, dann deren südlichen Rand bis nach Orschowa bildet, noch die Theiß auf einer kurzen Strecke bis zu ihrer Mündung bei Titel, die Drau auf einer ebenfalls kurzen Linie der Waras-

diner Grenze und die Save von Sissek bis Semlin. Letztere trägt bis 3000 Centner Lasten. Die Kulpa hat zwar an ihrer Mündung 200 Fuß Breite, aber ihre geringe Tiefe macht sie für die Schiffahrt ebenso schwierig als die Unna, die wegen der vielen Sandbänke nur beschränkten Verkehr gestattet. Die Save wird bis Sissek mit Ruderschiffen, von da bis Semlin auch mit Dampfern befahren. Im Donaustrome erschweren die Katarakte von Moldava bis zum Austritt des Flusses aus dem Gebirge zeitweilig den Schiffsverkehr. Die Theiß ist bei ihrer Mündung 800 Fuß breit und 10 Fuß tief und für alle Arten von Schiffen fahrbar. Innerhalb des Grenzgebiets nimmt sie noch die Bega auf. Der unterste Theil der Temes von Pancsova abwärts kann auch mit Dampfern befahren werden. Die übrigen Donau-Nebenflüsse der Grenze: Karas, Nera, Cserna haben für die Schiffahrt keine Bedeutung.

Unter den stehenden Gewässern sind besonders erwähnenswert die Plitvicza-Seen im westlichen Hochlande, die in wildromantischer Gegend etagenförmig übereinander liegen und durch Wasserfälle mit einander verbunden sind, ferner der See im Kapella-Tunnel; Sümpfe breiten sich an der Drau, Save und Temes aus. Mineralquellen hat das Grenzgebiet mehrere; die berühmtesten darunter sind die Herkulesbäder bei Mehadia (22 Schwefelquellen von + 18° bis 51° R) und die eisenhältigen Quellen von Topuszko. Die Adria bespült auf einer Strecke von 16 Meilen die steile Felsenküste des westlichen Grenzgebietes.

Bei dem großen Gegensatze von Hoch- und Tiefland ist selbstverständlich auch das Klima in der ehemaligen Militärgrenze ein sehr verschiedenes. Auf den westlichen Höhen herrscht rauhes Klima, der Winter dauert hier oft vom September bis Mai, der Sommer ist sehr trocken, der Wechsel von Kälte und Hitze rasch, die Luft stürmisch. Gefürchtete Gäste sind der kalte, trockene Nordost, die Bora, und der feuchtwarme Südwest (Jugo, ein Ableuker des Scirocco). In der Save-Niederung herrscht gemäßigtes Klima mit durchschnittlicher Jahrestemperatur von + 10·9 Grad Réaumur; die Durchschnittskälte des Winters beträgt — 1·8 Grad,

die Sommerwärme + 21·9 Grad. Der herrschende Wind ist hier der Ost, das Klima vorwiegend continental. Angenehm sind die klimatischen Erscheinungen im östlichen Theile der Grenze. Hier beginnt im Gebirge der Frühling mit dem halben März, der Sommer ist heiß, der Herbst aber milde und lieblich. Schneefälle sind häufig, doch von keiner Dauer. Die Temperatur-Verschiedenheiten sind groß; die Extreme wechseln zwischen 13·8 Grad Kälte und 35 Grad Wärme, das Jahresmittel beträgt + 14·3 Grad.

Der Verschiedenheit in den Formationen und Erscheinungen der Natur entspricht auch die Mannigfaltigkeit der Bevölkerung, welche das Grenzland bewohnt. Die Gesammtbevölkerung war

im Jahre	1815 . . .	804.773	Seelen
„ „	1850 . . .	958.877	„
„ „	1869 . . .	1,200.371	„

Die Zunahme von 1815 auf 1869 betrug also 395.598 Seelen oder 49 Percente; das macht in 54 Jahren durchschnittlich 0·9 Percente der Zunahme per Jahr. Diese mäßige Vermehrung findet in den militärischen Verpflichtungen und Dienstleistungen sowie in der unfruchtbaren und hie und da ungesunden Beschaffenheit einzelner Theile des Grenzlandes ihre genügende Erklärung; ja im Hinblicke auf die großen Ansprüche an diese Bevölkerung und bei dem Umstande, daß von 1815 bis 1869 auch keine nennenswerten Zuwanderungen in die Militärgrenze stattgefunden haben, muß diese Populationszunahme sogar als eine namhafte betrachtet werden.

Die relative Bevölkerung war in den obigen Jahren 1378, 1642 und 2058 Seelen auf die Quadratmeile. Die zunehmende Volksdichtigkeit geht aus diesen Zahlen deutlich hervor. Freilich erscheint diese Dichtigkeit in den einzelnen Grenzdistricten sehr verschieden. Die absolute Bevölkerung war nämlich im Jahre

	1815	1850	1869	
im Likaner Regimente . .	52.179	70.489	84.069	Seelen.
„ Ottocsaner „ . .	46.877	64.040	76.787	„
„ Oguliner „ . .	47.465	64.963	86.515	„
„ Sluiner „ . .	47.086	53.681	68.825	„

	1815	1850	1869	
im 1. Banal-Regimente . .	46.561	56.875	70.935	Seelen
„ 2. Banal- „ . .	49.720	55.838	66.096	„
„ St. Georger „ . .	56.093	71.430	93.061	„
„ Kreuzer „ . .	51.496	55.177	66.187	„
„ Gradiskaner „ . .	59.124	51.459	61.596	„
„ Brober „ . .	62.482	77.781	82 540	„
„ Peterwardeiner „ . .	88.614	83.235	102.765	„
„ Deutsch-Banater „ . .	93.317	84.337	114.515	„
„ Serbisch- „ „	81.727	69.677	94.762	„
„ Rumänisch- „ „		78.177	98.260	„
„ Titler Bataillon . .	22.032	21.724	34.358	„

Darnach war die Volksdichtigkeit im Jahre

	1815	1850	1869	
im Likaner Regimente	1134	1532	1857	„
„ Ottocsaner „	958	1307	1591	„
„ Oguliner „	1079	1476	1964	„
„ Sluiner „	1883	2147	2730	„
„ 1. Banal- „	1940	2369	2900	„
„ 2. Banal- „	2072	2326	2715	„
„ St. Georger „	1558	1984	2573	„
„ Kreuzer „	1839	1971	2342	„
„ Gradiskaner „	2038	1774	2118	„
„ Brober „	1838	2288	2410	„
„ Peterwardeiner „	1641	1541	1899	„
„ Deutsch-Banater „ . . .	2222	2007	2762	„
„ Serbisch- „ „ . .	614	2247	3095	„
„ Rumänisch- „ „ . .		766	962	„
„ Titler Bataillon	1377	1358	2177	„

In absoluter Hinsicht hatten von 1815—1850 an Bevölkerung abgenommen: das Gradiskaner, das Peterwardeiner und das Deutsch-Banater Regiment und das Titler Bataillon, wozu wohl die Ereignisse von 1848/49 das Meiste beigetragen hatten. Von 1850—1869 zeigen alle Theile des Grenzgebietes eine Zunahme der Bevölkerung.

Während im Jahre 1815 das Durchschnittsmittel der Volksdichtigkeit (1378) neun Bezirke überschritten und einer demselben gleichkam, waren im Jahre 1850 nur neun Militärbezirke stärker bevölkert als das Mittel (1642); im Jahre 1869 standen wieder zehn Bezirke über dem Bevölkerungsmittel (2058). Erwägt man, daß in den angrenzenden Provinzialgebieten Kroatien-Slavoniens die Bevölkerung im Durchschnitte nicht viel höher stand (nämlich bloß 2928 gegenüber von 2.229 in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze), so erscheint nur in der Banater Militärgrenze ein auffallenderes Zurückbleiben der Volksdichtigkeit gegenüber dem benachbarten Provinziale. Hier hatte im Jahre 1869 das Comitat Bács durchschnittlich 3 224, das Comitat Temes 3457, das Comitat Torontal 3463 und selbst Krassó 2850 Seelen auf die Quadratmeile. Diesen Zahlen nähert sich nur die Volksdichtigkeit des Serbisch-Banater und entfernter die des Deutsch-Banater Regiments; die Differenz zwischen dem Rumänisch-Banater Regimente und dem angrenzenden, natürlich und ethnographisch ähnlich beschaffenen Krassóer Comitate ist besonders auffallend.

Interessant ist in der Militärgrenze das numerische Verhältnis der beiden Geschlechter zu einander. Im Jahre 1815 zählte man 406.421 Männer und 398.351 Weiber, Plus der Männer 8070 oder etwa 2 Percente; im Jahre 1850 gab es dagegen 450.739 Männer und 508.138 Weiber, also Plus der Weiber 57.399 oder über eilf Percente. Das war die Wirkung der Verheerungen unter den Männern in den Kriegs- und Revolutionsjahren 1848/9. Im Jahre 1869 war das Übergewicht der Männer wieder hergestellt; man zählte damals auf 606.991 Männer 593 380 Weiber, also Plus der Männer 13.611 oder über zwei Percente.

Die Bevölkerung in der Militärgrenze war von jeher nach Nationalität und Confession sehr verschieden. Hinsichtlich der Nationalität constatirte die Volkszählung von 1851 in diesem Soldatenlande 83½% Slaven, und zwar 51% Kroaten, 32% Serben, der Rest Czechen und Slovaken; ferner Rumänen 12%, Deutsche 4%, sonstige Stämme, als: Ungern oder Magyaren, Albanesen, Italiener, Zigeuner zusammen ½ %. Die Kroaten

bewohnen den Westen des Landes bis zur Illova, von hier bis an die Karas wohnen die Serben und von diesem Flusse ostwärts die Rumänen. Die Czechen und Slovaken leben unter Serben und Rumänen vertheilt; die Deutschen bildeten namentlich in der Banater Grenze theils eigene Gemeinden, theils wohnten sie mit den anderen Volksstämmen gemischt, namentlich in allen größeren Orten; die Magyaren fanden sich in einigen Gemeinden des Deutsch- und des Serbisch-Banater Regiments; die Albanesen saßen als Reste der Einwanderung vom Jahre 1739 an der untern Save, die Italiener in Zengg und in anderen Küstenorten.

Nach dem Glaubensbekenntnisse scheidet sich die Bevölkerung derart, daß die Kroaten zur römisch-katholischen (nur wenige zur griechisch-katholischen) Kirche gehören, die Serben sind ausschließlich, die Rumänen vorwiegend Bekenner der griechisch-orientalischen Kirche, außerdem gehören die Rumänen zur griechisch-katholischen (unirten) Kirche; die Deutschen sind größtentheils Katholiken, der Rest Protestanten; die Czechen katholischer, die Magyaren und Slovaken überwiegend protestantischer Confession. Endlich gab es auch eine geringere Anzahl von Juden in der Grenze. Die Zahlverhältnisse aus den Jahren 1850 und 1869 sind in dieser Beziehung folgende. Es waren im Jahre

	1850	1869	
römische Katholiken	410.327	518.306	Seelen.
griechische „	5 033	6.880	„
Griechisch-Orientalische . .	527.663	646.388	„
Evangel. Augsb. Conf.	12.251	22.718	„
„ helvet. „	3.130	4.028	„
Juden	473	2.005	„

Die absolute Majorität besaßen also nach wie vor die Griechisch-Orientalischen, die im Jahre 1869 53·84% der Bevölkerung ausmachten; ihnen folgten die römischen Katholiken mit 43·18%, dann mit einem großen Sprunge nach abwärts die Evangelischen des Augsburger Bekenntnisses mit 1·90%; die griechischen Katholiken

mit 0·57%, die Evangelischen des helvetischen Bekenntnisses mit 0·33%, endlich die Juden mit 0·17%. Obgleich Letztere die absolut und relativ geringste Ziffer einnehmen, so haben sie doch seit 1850 das verhältnismäßig größte Wachsthum in der Bevölkerung aufzuweisen; denn ihre Anzahl hat sich mehr als vervierfacht, während die übrigen Confessionen nur eine gemäßigte natürliche Progression aufweisen. Die römischen Katholiken unterstanden in geistlicher Hinsicht der Jurisdiction des Erzbischofs von Agram, dann der Bischöfe von Modrus-Zengg und von Diakovár, dem Erzbischofe von Kalocsa und dem Bischofe von Csanád; die griechischen Katholiken den Bischöfen von Kreuz und Lugos; die Griechisch-Orientalischen dem Patriarch-Erzbischofe von Karlowitz und den Bischöfen von Karlstadt, Pakratz, Temesvár, Werschetz und Karansebes. Die Evangelischen der Augsburger Confession gehörten zum Banater und Bácser Seniorate der Superintendenz Miskolcz; die Evangelischen helvetischer Confession zum Békés-Banater Seniorate der Superintendenz Debreczin.

Hinsichtlich der Wohnorte liegen folgende Daten vor. Es gab im Jahre

	1815	1850	1869	
freie Communitäten .	12*)	12	14**)	
Märkte	10	9	18	
Dörfer	1715	1759	1756	
zusammen	1737	1780	1788	Wohnorte.

Die Zunahme von 1815 auf 1869 beträgt also 51 Wohnorte oder etwa 3 Percente. Um so bedeutender war die Vermehrung der Wohnhäuser in diesem Zeitraume. Denn im Jahre 1815 gab es 89.669 Häuser, im Jahre 1869 aber 133.528 Häuser, die Zunahme beträgt 43.859 Häuser oder 49 Percente. Auf ein Haus kamen im Jahre 1869 durchschnittlich 9 Bewohner, auf ein Zimmer fast 6 Einwohner. Diese hohe Zahl findet in der Institution der Familien-Genossenschaften ihre Erklärung. Rechnet

*) Mit der Festung Alt-Gradiska.

**) Darunter drei Festungen.

man nach Familien, so ist das Verhältnis allerdings ein wesentlich anderes. Im Jahre 1851 zählte die Militärgrenze 110.451 Häuser mit 113.932 Familien, folglich fast nur eine Familie in jedem Hause; hingegen im kroatisch-slavonischen Civilgebiete kamen durchschnittlich über zwei Familien auf ein Haus. Hier herrschte also nicht mehr vorwiegend die in der Militärgrenze gesetzliche Sitte, daß jede Hauscommunion als eine einzige Familie das gemeinschaftliche Stammhaus bewohnte. An volkreicheren Orten litt die Militärgrenze von jeher Mangel. Wir geben hier die Bevölkerungsziffern der Grenzcommunitäten aus den Jahren 1815, 1850 und 1869. Darnach hatte im Jahre

	1815	1850	1869	
Zengg . . .	2590	3600	3496	Einwohner.
Karlopago . .	788	1200	726	„
Petrinja . .	3048	4430	3766	„
Kostajnitza . .	1074	2900	2067	„
Belovar . .	1054	2700	2151	„
Ivanics . .	646	1600	654	„
Peterwardein .	3847	4610	4022	„
Karlowitz . .	5797	4270	4419	„
Semlin . .	8313	9900	8915	„
Pancsova . .	7682	11000	13408	„
Weißkirchen .	4360	6300	7490	„
Brod . . .	—	3630	3362	„

Wie diese Zahlen beweisen, konnten von diesen Militärcommunitäten nur Pancsova und Weißkirchen einen continuirlichen Aufschwung aufweisen; die übrigen blieben entweder in Stagnation oder befanden sich in entschiedenem Rückgange. Das Militär-System brachte kein kräftiges, prosperirendes Bürgerthum hervor.

Diese Thatsache ergibt sich auch aus den Productions- und Erwerbsverhältnissen des Landes. Um nicht allzu breit zu werden, beschränken wir uns hier auf die wichtigsten Daten aus den Jahren 1850 und 1869. Darnach hatte die productive Bodenfläche im Jahre

	1850		1869			
Ackerland	1,378.871	Joch	1,379.800	Joch	à 1600	□Klafter
Weingärten	48.257	„	49.900	„	„	„
Wiesen u. Gärten	793.529	„	839.200	„	„	„
Weiden	777.285	„	779.700	„	„	„
Waldungen	1,623.665	„	1,624.100	„	„	„
Zusammen	4,621.607	Joch	4,672.700	Joch	à 1600	□Klafter.

Die Zunahme an productiver Bodenfläche während der zwei Decennien betrug also 51.093 Joch. Im Jahre 1850 waren ungefähr 79%, im Jahre 1869 erst 80·15% des Bodens productive Fläche; nahezu ein Fünftel des Landes war unproductiv. In Civil-Kroatien betrug die productive Bodenfläche schon damals 86·63%. Dazu kommt, dass in der Militärgrenze im Jahre 1869 auf das Ackerland nur 29·53%, auf die Wiesen, Gärten und Weiden aber 34·65%, auf den Wald gar 34·75 Procente der productiven Bodenfläche entfielen. Mehr als ein Drittel des Landes war somit Waldland; in Civil-Kroatien-Slavonien kamen auf den Wald allerdings 43·2%.

Es befaßten sich im Jahre 1869 mit der Urproduction in der Militärgrenze 318.812 Personen oder 26·56% der Bevölkerung, dagegen gab es nur 15.506 Gewerbetreibende und 3.996 Handelsleute; Erstere machen 1·29, letztere gar bloß 0·33 Percente des Populationsstandes aus. In keinem Theile der Länder der St. Stefanskrone stehen die bürgerlichen Berufsarten numerisch auf so tiefer Stufe. Die „Intelligenz" (Geistliche, Beamte, Lehrer, Studenten, Schriftsteller, Künstler, Sanitätspersonale) machten 0·5 Percente der Bevölkerung aus, die Haus- und Rentenbesitzer 0·21%, die Dienstleute (eigentliche „Dienstboten") 0·66%. Dagegen ist es ein günstiges Symptom für die Bevölkerung der Militärgrenze, daß in derselben die relativ wenigsten körperlich und geistig Gebrechlichen vorkommen. So machten im Jahre 1869 die Blinden nur 0·05% (ungarisches Landesmittel 0·12%), die Taubstummen 0·04% (Landesmittel 0·13%), die Geisteskranken 0·03% (0·08%) und die Blödsinnigen 0·06 (0·12%) der Gesammtbevölkerung aus.

Während das westliche Gebirgsland zu wenig Getreide für den eigentlichen Bedarf erzeugt, kann das Ackerland in der Tiefebene zu den ergiebigsten Getreidegegenden gerechnet werden. Man baute in der Grenze vorwiegend Mais, dann Weizen, Hafer, Roggen und Gerste. Außerdem fanden Hirse, Buchweizen (Heidekraut), Kartoffeln und im Osten Hülsenfrüchte aller Art gute Pflege. An Gemüsen erzeugte man viel Kohl (namentlich Kopfkohl oder „Kraut"), dann Kürbisse, Melonen und sonstige Gartengewächse; Futterkräuter gedeihen allenthalben, ebenso wird überall Wein gebaut. Die besten Sorten erzeugt man in Karlowitz, Weißkirchen und Mehadia. Unter dem Obste cultivirte man besonders Zwetschken und Äpfel; erstere liefern die Frucht zu dem bekannten Sliwowitza (Zwetschkenbranntwein). An Handelspflanzen baute man Flachs, Hanf und Tabak. Man erzeugte durchschnittlich 518.000 n. ö. Metzen Weizen, 386.000 Metzen Roggen, 603.400 Metzen Halbfrucht (Weizen und Roggen gemischt), 459.000 Metzen Gerste, 462.000 Metzen Hafer, 1,176.400 Metzen Mais, 6.000 Metzen Reps, 498.900 Metzen Kartoffeln, 27.600 Centner Flachs, 44.100 Centner Hanf und 2.100 Centner Tabak. Der Weinbau liefert bei schwacher Ernte im Durchschnitte ungefähr 245.411 n. ö. Eimer; das Joch gibt dann etwa 10·6—11·71 Eimer. Die zahlreichen, ausgedehnten Waldungen in den westlichen und östlichen Gebirgsgegenden der Grenze bestehen hauptsächlich aus Eichen und Buchen und liefern vortreffliches Bau- und Brennholz, das aber wegen der mangelhaften Communicationen nicht entsprechend benützt werden konnte.

Die Viehzucht ist erheblich; man zählte im Jahre

	1851	1857	1869
Pferde	183.656	207.451	208.562
Maulthiere	200	119	186
Esel		1.697	2.265
Rindvieh	446.852	502.547	445.734
Schafe	968.291	879.813	975.501
Ziegen	143.700	128.682	135 737
Schweine	576 500	576.533	518.843
Bienenstöcke	—	—	91.348

In der Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht trat eine bedauerliche Stagnation, zum Theil ein bedenklicher Rückgang ein.

Der Bergbau und die Mineralproduction überhaupt spielten von jeher in der Militärgrenze eine untergeordnete Rolle. Man gewann etwas Eisen (in der Petrovagora, bei Vojnics, Oriovatz, Moldowa), Kupfer (Gradiska, Potok), Blei (im Zrinyi-Gebirge, Banater Berge, hier silberhältig), Steinkohle (Gradiska Lomitza-Gora u. s. w.), Marmor (Starigrad), Waschgold (in den Gebirgsbächen des Banats.)

Die Industrie beschränkte sich hauptsächlich auf die häuslichen Arbeiten der Weiber in der Spinnerei, Weberei, Färberei, Stickerei u. dgl. Diese Hausindustrie darf jedoch nicht gering angeschlagen werden, wenn man erwägt, daß sie im Lande sehr verbreitet ist und dem Volke eine nützliche Beschäftigung und angemessene Befriedigung unentbehrlicher Bedürfnisse bietet. Alles grobe Tuch für Männerkleidung, die grobe und selbst sehr feine Leinwand wird von der Landbevölkerung selbst erzeugt; ebenso das Lederwerk für Stiefel und die im Lande so beliebten Sandalen (Opanken). Die weiblichen Arbeiten der Grenzer Weiber (wie der Serbinnen und Kroatinnen überhaupt) zeichnen sich durch Exactheit, Geschmack und Kunstfertigkeit aus. Trotz dieser immerhin nicht unbedeutenden hausindustriellen Beschäftigung waren für den Grenzer dennoch Ackerbau und Viehzucht die Hauptstützen seiner materiellen Existenz. Für ein Industrieland taugt das Grenzgebiet übrigens schon seiner natürlichen Beschaffenheit und nach seiner dünnen Bevölkerung nur wenig. In den Militärcommunitäten gab es auch nur die gewöhnlichen Handwerker, selten eine Fabrik (Branntweinbrennerei, Bierbrauerei. u. dgl.) Bis zum Jahre 1857 war in der Militärgrenze keine stehende Dampfmaschine vorhanden. Der Schiffbau in Zengg und zu Jasenowatz an der Save verdiente einige Beachtung.

Der Handelsverkehr wurde durch gute Straßen gefördert, darunter sind als Kunststraßen berühmt: Die Louisen-, Josef- und Karolinenstraße (Karlstadt-Fiume, Karlstadt-Zengg, Fiume-Zengg); dann die Straße von Temesbár über Karansebes nach Or-

schowa. An Eisenbahnen gab es bis 1869 nur die Linie Jassenova-Basiasch. Als die hervorragendsten Grenzhandelsplätze galten: Semlin, Pancsowa, Orschowa, Brod und Mitrowitz, für den Seehandel Zengg und Karlopago. Im Jahre 1869 liefen in den Zengger Hafen 1749 Schiffe (darunter 136 Dampfschiffe und 120 Segelschiffe aus fremden Häfen) ein; 1659 Schiffe liefen aus, der Schiffsverkehr 3408 Piecen betrug. Die Einfuhr hatteeinen Geldwert von 1,834.238 fl., die Ausfuhr von 1,867.660 fl, somit einen Activstand von 33 422 fl. Die übrigen Hafenplätze der Grenze haben nur unbedeutenden Handelsverkehr; so Karlopago im Jahre 1869 Einfuhr: 114.612 fl., Ausfuhr 67.164 fl.; Jablonatz Einfuhr 28.143, Ausfuhr 46.398 fl.; St. Georgen Einfuhr 16.260 fl., Ausfuhr 74.330 fl. und Porto teplo gar nur Einfuhr 215 fl., Ausfuhr 12.430 fl. Die vorzüglichsten Export-Artikeln der Militär, grenze überhaupt waren: Holz (in Stämmen oder in einfacher Bearbeitung), und Mastvieh, (Rinder und Schweine); die Einfuhr umfaßte insbesondere Lebensmittel, Spirituosen, feinere Webstoffe, Metall-, Kurz- und Colonial-Waren. Bedeutend ist in dieser Gegend der Transito-Verkehr. Der Handel mit den Türken durfte nur an den Rastellplätzen und unter strengster Aufsicht getrieben werden. An Rastellen ohne Contumaz-Einrichtungen durften nur „nicht Gift fangende" Waren verkauft werden. Militärische Bewachung und das Sanitätspersonale, sowie Dreißigst- oder Zollbeamte waren an den Rastellen anwesend und das hier an Markttagen gebotene Schauspiel bot ein interessantes Volksbild. An den Ufern der slavonischen und banatischen Grenze befanden sich außer den Rastellen noch sogenante Skellen, wo die türkischen Überfuhren landeten und wo außer wechselseitiger Besprechung unter Aufsicht gar kein anderer als der Handel mit Vieh stattfand, nachdem dasselbe bei der Schwemmung durch den Strom gereinigt worden war. Zur Zeit der Pestgefahr wurde aller Rastellverkehr unterbrochen.

Zur Verhütung des Schmuggelhandels und der räuberischen Einfälle bestand, wie wir wissen, der Grenzcordon. Derselbe hatte bis zur Auflösung der Grenze folgende Organisation. Auf der ganzen Linie waren die Wachthäuser (Tschartaken) aufgestellt

und mit 4 — 8 Mann, oft 12 Mann mit einem Unteroffizier besetzt. Ein Mann stand immer Schildwache und bei Nacht unterhielten Patrouillen die Verbindung. In den sumpfigen Niederungen der Flüsse (an der nassen Grenze) standen die Tschartaken auf einem zehn Fuß hohen Mauerwerk oder auf so hohen Pfosten und waren durch Dammwege mit einander verbunden. Der Zugang wurde durch eine bewegliche Leiter vermittelt. Signalschüsse oder entzündbare Alarmstangen zeigten die drohende Gefahr an. Für den Cordonsdienst in gewöhnlicher Zeit waren etwa 5000 Mann von Nöthen. Außerdem war, wie wir erzählt haben, die mobile Militär-Polizei der Sereschaner in der kroatisch-slavonischen Grenze und im Romanen-Banater Regimente thätig.

Was nun die geistigen Culturanstalten anbelangt, so gab es im Jahre 1867 in der ganzen Militärgrenze vom Militär-Ärar errichtete und geleitete 750 Gemeinde-, 34 Elementar-, 17 Mädchen-, 89 Trivial- und 19 vierclassige Hauptschulen, also zusammen 909 mehr weniger ärarische Volksschulen. Der Schulbesuch war jedoch sehr mangelhaft; nur etwa 33 Percente der schulpflichtigen Knaben und 25 Percente der Mädchen giengen zur Schule. Daher kam es, daß im Jahre 1869 die Analphabeten in der Militärgrenze 76·8 Percente der Bevölkerung ausmachten; in Civil-Kroatien waren die Ungeschulten allerdings 84·1 Percent. Die ungünstigen Bildungszustände in der Grenze hiengen jedoch mehr mit den natürlichen Verhältnissen als mit dem Militärsysteme zusammen. Den Beweis liefert die Banater Militärgrenze, wo die Bildungslosen nur 45·9 Percente der Bevölkerung betrugen (im eigentlichen Ungarn 55%.)

Die Schulfonde für die Gemeindeschulen betrugen im Jahre 1867 im Likaner Regimente 11.365 fl. 32·2 k.; im Ottocsaner 5710 fl.; im Kreuzer 143.915 fl. 77·4 kr.; im St. Georger 213 341 fl. 52·5 kr.; im Broder 134.206 fl. 92·4 kr.; im Gradiskaner 176.997 fl. 63·4 kr.; im ersten Banal 35.145 fl. 87·9 kr.; im zweiten Banal 33.309 fl. 69 6 kr.; in Karlopago 121 fl. 1·7 kr.; in Kostajnitza 147 fl. 30·5 kr.; im Titler Bataillon 75.805 fl. 79 kr.; im Deutsch-Banater Regimente 15.242 fl. 8 3 kr.;

im Serbisch-Banater 29.150 fl. 98 kr.; im Romanen-Banater 58.529 fl.; zusammen 932 989 fl. 92·9 kr, gewiß eine sehr beträchtliche Summe. Lehrerpräparandien gab es zu Rakovatz (später nach Petrinja verlegt) und Pancsova (später nach Semlin.)

An ärarischen Mittelschulen gab es: Obergymnasien zu Zengg und Vinkovcze, Oberrealschulen zu Rakovatz (nächst Karlstadt) und Pancsova, Unterrealschulen zu Gospics, Belovár Petrinja, Mitrowitz und Semlin. Die beiden Obergymnasien wurden aus dem Grenzerziehungs- und Bildungsfonde (1870: 10300 fl. Wiener Währung, 628.092 fl. Conv.-Münze, 168 000 fl. 20 kr. österr. Währ. Obligationen fl. 39.084 fl. 8 kr. österr. Währ.), die Oberrealschulen aus dem Grenzvermögensfonde (1870: 1,802.922 fl. 12$^{6}/_{8}$ kr. Conv.-Münze, 965.752 fl. 23 kr. ö. W.) erhalten.

Außerdem unterhielt die griechisch-orientalische Confession (Serben und Rumänen) ihre besonderen elementaren Nationalschulen und die Serben besaßen in Karlowitz ein Obergymnasium. An Militärbildungsanstalten zur Heranbildung tüchtiger Grenzunteroffiziere wurden mittelst a. h. Entschließung vom 5. December 1858 in jedem Stabsorte eine, für die Warasdiner Regimenter eine gemeinschaftliche Regiments- und in Titel eine Bataillonsschule errichtet.

Wir brechen hier ab. Das Gebotene deutet ohne Zweifel zum Theil auf noch primitive Culturverhältnisse hin; allein es hieße doch die Wahrheit verkennen, wollte man läugnen, daß namentlich seit dem Jahre 1850 die Militär-Verwaltung bemüht war, sowohl die materielle wie die geistige Cultur des Grenzlandes nach Möglichkeit zu befördern und daß sie auf beiden Gebieten manchen löblichen Erfolg aufzuweisen vermochte.

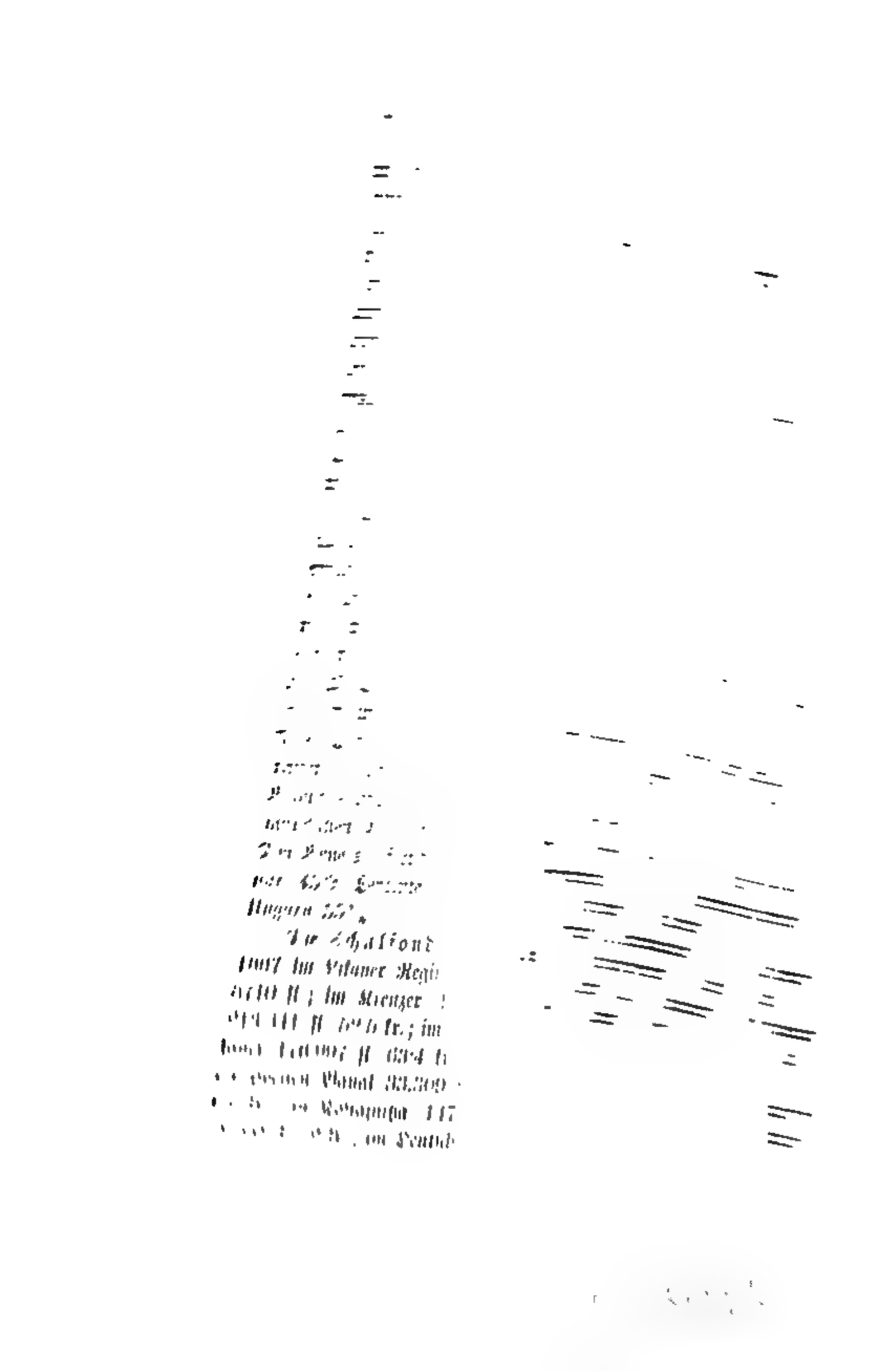

gimenter: das Kaiser Franz Josef I. Likaner (Nro. 1), das
esaner (Nro. 2), das Oguliner (Nro. 3), das Sluiner (Nro. 4),
Warasdiner Kreuzer (Nro. 5), das Warasdiner St. Georger
. 6), das erste oder Graf Jelacsics Banal-Regiment (Nro. 10),
zweite Banal-Regiment (Nro. 11), das Broder (Nro. 7) und
Gradiskaner (Nro. 8) mit den sieben Militärcommuni-
:en Zengg, Karlopago (Karlobag), Belovár, Ivanics, Petrinja,
tajnitza und Brod (letztere seit 1820 reactivirt.)

b) Die serbisch-banater Grenze bestand aus vier
egimentern und einem Bataillon, nämlich aus dem
eterwardeiner Regiment (Nro. 9), aus dem Deutsch-Banater (Nro.
2), dem Serbisch-Banater (Nro. 14), dem Rumänisch-Banater
Nro. 13) und aus dem Tschaikisten oder Titler-Bataillon und
nthielt die fünf Communitäten: Semlin, Karlowitz, Peter-
wardein, Pancsova und Weißkirchen.

Diese vierzehn Regimenter und das Tschaikisten-Bataillon waren in acht Brigaden und vier Divisionen getheilt: die Brigaden hatten ihre Sitze in Gospics, Karlstadt, Belovár, Petrinja Vinkovcze, Mitrowitz, Pancsova und Karansebes; die Divisionen in Karlstadt, Agram, Essek und Semlin.

Die besondere Branche der Verwaltungsoffiziere wurde aufgelassen und die betreffenden Offiziere vorläufig in Disponibilität versetzt; die Verwendung der Feldstandsoffiziere zur Administration auf sechs Jahre fixirt, mit Ausnahme des Hauptmannes und politischen Referenten des Regiments. Doch erfolgte die Übernahme der Verwaltung durch die Feldstandsoffiziere nur allmählich. Wer sich von denselben zur Verwendung bei der Administration meldete, hatte durch eine Prüfung seine Eignung dazu nachzuweisen, zuvor aber durch ein Jahr bei der Verwaltungskanzlei des Regiments sich in diesen Dienstzweig einzuführen und vorzubereiten.

Diese Änderung in der Administration war nicht vortheil-
it, weshalb im Jahre 1858 das Grenzverwaltungscorps als
. ständiger Körper wieder hergestellt, erweitert und demselben auch
den General-Commanden und dem Armee-Obercommando ein

Zweites Capitel.

Administrative Reformen bei Durchführung der Grundgesetze von 1850.

Zur Verwirklichung der Grundgesetze von 1850 erschienen bis zum Jahre 1869 zahlreiche Verordnungen, von denen wir jedoch nur insoferne Kenntnis nehmen, als sie in den bestehenden Zuständen wesentliche Veränderungen hervorriefen. Eine Ausführungsvorschrift erschien allerdings nicht: nämlich die hinsichtlich der constitutionellen Vertretung des Grenzlandes. Denn die Reichsverfassung vom 4. März 1849 wurde durch die a. h. Cabinetsschreiben vom 20. August und 31. December 1851 außer Kraft gesetzt. Demzufolge hörte auch der bloß principiell bestandene constitutionelle Zustand in der Grenze wieder auf. Dafür suchte die Regierung durch sonstige Gewährungen das Los der Grenzer zu erleichtern, ihre materielle Existenz wie ihren socialen und allgemein culturellen Aufschwung zu befördern.

Wie wir oben (S. 311) erzählt, sagten sich im Jahre 1848 die slavonischen Grenzregimenter von ihrem damaligen commandirenden General, dem FML. Freiherrn v. Hrabowsky, der zur ungarischen Regierung stand, los und schlossen sich dem Banus Jelacsics an. Dieser Anschluß wurde a. h. Orts genehmigt und im Jahre 1851 die slavonische Grenze mit der kroatischen unter dem Gouvernement zu Agram vereinigt. Das Peterwardeiner Regiment und das Tschaikisten-Bataillon kamen hingegen mit der serbisch-banater Grenze unter das General-Commando in Temesvár. Zur Belohnung und Anerkennung der bewiesenen Treue und Aufopferung in den Jahren 1848/49 erhielt das Likaner Regiment den ehrenden Beinamen des „Kaiser Franz Josef I." und das erste Banalregiment den des „Grafen Jelacsics."

Darnach bestand seit der Aufhebung der siebenbürgischen Militärgrenze (1851) das Grenzerland aus folgenden Theilen: a) die kroatisch-slavonische Grenze begriff in sich die zehn

Regimenter: das Kaiser Franz Josef I. Likaner (Nro. 1), das Ottocsaner (Nro. 2), das Oguliner (Nro. 3), das Sluiner (Nro. 4), das Warasdiner Kreuzer (Nro. 5), das Warasdiner St. Georger (Nro. 6), das erste oder Graf Jelacsics Banal-Regiment (Nro. 10), das zweite Banal-Regiment (Nro. 11), das Broder (Nro. 7) und das Gradiskaner (Nro. 8) mit den sieben Militärcommunitäten Zengg, Karlopago (Karlobag), Belovár, Ivanics, Petrinja, Kostajnitza und Brod (letztere seit 1820 reactivirt.)

b) Die serbisch-banater Grenze bestand aus vier Regimentern und einem Bataillon, nämlich aus dem Peterwardeiner Regiment (Nro. 9), aus dem Deutsch-Banater (Nro. 12), dem Serbisch-Banater (Nro. 14), dem Rumänisch-Banater (Nro. 13) und aus dem Tschaikisten oder Titler-Bataillon und enthielt die fünf Communitäten: Semlin, Karlowitz, Peterwardein, Pancsova und Weißkirchen.

Diese vierzehn Regimenter und das Tschaikisten-Bataillon waren in acht Brigaden und vier Divisionen getheilt: die Brigaden hatten ihre Sitze in Gospics, Karlstadt, Belovár, Petrinja Vinkovcze, Mitrowitz, Pancsova und Karansebes; die Divisionen in Karlstadt, Agram, Essek und Semlin.

Die besondere Branche der Verwaltungsoffiziere wurde aufgelassen und die betreffenden Offiziere vorläufig in Disponibilität versetzt; die Verwendung der Feldstandsoffiziere zur Administration auf sechs Jahre fixirt, mit Ausnahme des Hauptmannes und politischen Referenten des Regiments. Doch erfolgte die Übernahme der Verwaltung durch die Feldstandsoffiziere nur allmählich. Wer sich von denselben zur Verwendung bei der Administration meldete, hatte durch eine Prüfung seine Eignung dazu nachzuweisen, zuvor aber durch ein Jahr bei der Verwaltungskanzlei des Regiments sich in diesen Dienstzweig einzuführen und vorzubereiten.

Diese Änderung in der Administration war nicht vortheilhaft, weshalb im Jahre 1858 das Grenzverwaltungscorps als selbständiger Körper wieder hergestellt, erweitert und demselben auch bei den General-Commanden und dem Armee-Obercommando ein

Wirkungskreis angewiesen wurde. An die Spitze der politisch-ökonomischen Abtheilungen der Regimenter trat ein Verwaltungs-Major mit einem Hauptmann ad latus. Die Leitung der Grenz-verwaltungs-Abtheilung der General-Commanden (Gouvernements) übernahm ein Verwaltungs-Obristlieutenant. Der Grenzsection des Armee-Obercommandos in Wien wurden gleichfalls Offiziere dieses Corps (ein Obrist, zwei Majore, vier Hauptleute) zugewiesen. In Wien wurde überdies ein neuer Verwaltungslehrcurs errichtet. Das ganze Verwaltungs-Offiziers-Corps bestand nach der a. h. Entschließung vom 5. Mai und dem kaiserlichen Rescripte vom 11. Mai 1858 aus einem Obristen, zwei Obristlieutenants, 14 Majoren, 25 Hauptleuten, 120 Oberlieutenants, 58 Unterlieutenants, zusammen aus 223 Offizieren. Die Offiziere dieses Corps unterstanden beim Kriegsministerium und den General-Commanden als ihren Chefs, bei den Regimentern den Obristen, bei den Compagnien den Commandanten. Ihre Stellung war wesentlich eine berathende und ausführende. Bei Abwesenheit aller Feldstandsoffiziere führten sie das Compagniecommando. In dieser Form blieb die Verwaltung bis zur Auflösung der Militärgrenze.

Eine neue taktische Formation der 14. Grenzinfanterie-Regimenter erfolgte am 3. Jänner 1860 in der Weise, daß jedes Regiment aus drei Bataillonen zu sechs Compagnien zu bestehen hatte, wovon im Frieden nur das erste und zweite Bataillon aufgestellt wurden, die dritten Bataillone aber außer Activität bleiben sollten. Außerdem zählten zum Stande eines Regiments die zum Verwaltungsdienste bestimmten Chargen, dann bei den Regimentern 1, 2, 3, 4, 10, 11 und 12 noch eine Sereschaner Abtheilung bloß zum inneren Polizei-, Cordons- und Botendienste im Lande, endlich bei den Regimentern 1, 2 und 3 Sereschaner-Abtheilungen zum Seeküsten- und Seecordonsdienste.

Die Grenzinfanterie war nicht mehr als leichte, sondern als Linientruppe zu behandeln und bei Ausmärschen in den ganzen Regimentern unter Führung ihrer Obristen entweder im Vereine mit Linientruppen oder nach Umständen in ganzen Grenzbrigaden zu verwenden. Den Kriegsstand von 180 Gemeinen per Compag-

nien hatten im Jahre 1860 die Regimenter 1, 3, 6, 7, 9, 12, 13 und 14; die übrigen erhielten diese Höhe des Kriegsstandes erst dann, sobald ihre Einwohnerzahl 70.000 Seelen erreicht hatte. Der Friedensstand war nach Maßgabe des Bedarfes von Fall zu Fall zu regeln. Darauf hatte ein Grenzbataillon in den Regimentern unter 70.000 Seelen Bevölkerung in der vollen Kriegsstärke 960, alle drei Bataillone 2880 Gemeine; bei den Regimentern mit 70.000 und mehr Seelen Bevölkerung das Bataillon 1080, das Regiment 3240 Gemeine; das Titler Bataillon 1080. Mit dem Stabe am Kriegsfuße betrug in den acht Regimentern mit 70,000 Seelen Bevölkerung der Regimentsstand 4204, in den übrigen sechs Regimentern 3848 Mann; es betrug sonach die Wehrkraft der Militärgrenze 57.800 Mann. Das Verwaltungspersonale zählte 2582 Köpfe.

Eine theilweise Abänderung erfolgte im Jahre 1862, indem nach dem Bevölkerungsstande die Grenzregimenter in drei Gruppen getheilt wurden. Zur ersten Gruppe gehörten: das Kaiser Franz Josef Likaner, das Oguliner, Warasdiner St. Georger, Brober, Peterwardeiner, das Deutsch-, Serbisch- und Rumänisch-Banater-Regiment, diese formirten drei Bataillone zu sechs und ein viertes zu einer Compagnie. Die zweite Gruppe bildeten: das Ottocsaner, das Warasdiner Kreuzer und das Gradiskaner Regiment mit je drei Bataillonen und der zehnten Division. Die dritte Gruppe waren: das Sluiner, das Graf Jelacsics erste und das zweite Banal-Regiment mit je drei Bataillonen und der vierten Division.

Für den Land- und See-Cordonsdienst ergieng im Jahre 1865 ein neues Reglement. Darauf wurden Haupt- und Zwischenposten unterschieden; die ersteren, von einem Offiziere oder Feldwebel commandirt, waren nicht an der äußersten Grenzlinie angebracht, sondern auf Punkten, welche den militärischen Bedingungen der Haltbarkeit und Beobachtung der Grenzlinie entsprachen. Die von einem Unteroffiziere oder Gefreiten commandirten Zwischenposten lagen unmittelbar an der Grenze. Die Zahl der Posten und deren gegenseitige Entfernung war durch die örtliche Beschaffenheit, sowie durch das Eintreten sanitätsgefährlicher

oder politisch bedenklicher Verhältnisse bedingt. An der kroatischen und syrmisch-banater Grenzlinie leiteten Majore den Cordonsdienst als selbständige Cordons-Commmandanten. Die Ablösung der Cordonsmannschaft erfolgte wöchentlich; der Cordonsdienst konnte in der Hausmontur versehen werden.

Unter gewöhnlichen Verhältnissen bestanden die Patrouillen aus zwei, auf bedrohten Punkten aus vier Mann. Der Patrouillengang sollte so lebhaft als möglich sein; mit Contumazübertretern und Schmugglern mußte nachsichtslos verfahren werden. Von den Waren der Letzteren gebührte den Aufgreifern ein Drittel, in gewissen Fällen sogar zwei Drittel des Versteigerungs-Erlöses. Schiffszüge jenseitiger Unterthanen am diesseitigen Ufer mußten in bedenklicher Zeit von 1—3 Mann begleitet, sonst von den Patrouillen überwacht werden. Der Fischfang war in der Regel nur am Tage gestattet.

Der See-Cordonsdienst wurde längs des Likaner, Ottocsaner und Oguliner Regiments durch Sereschaner versehen. Zu diesem Zwecke waren in den wichtigeren Hafenorten Streifschiffe aufgestellt. Der Zweck bestand auch hier vorzüglich in der Überwachung und Handhabung seepolizeilicher und Sanitätsvorschriften, sowie in der Verhinderung des Schmuggels von der See aus Land und umgekehrt. Die Landposten befanden sich längs der Meeresküste auf solchen Punkten, von wo sie das Meer oder die zum Meere führenden Wege leicht übersehen konnten. Die Überwachung und Leitung des See-Sanitätsdienstes an der Militär-Seeküste war dem Zengger Hafen- und See-Sanitätsamt übertragen.

Die wichtigsten Verordnungen in der Zeit von 1851—1862 waren aber das Gemeindegesetz und die Städteordnung vom Jahre 1862. Diese beiden Gesetze knüpften inhaltlich wieder an die Reichsverfassung vom Jahre 1849 an und bestimmten den §. 4 der Grundgesetze von 1850 folgendermaßen: „Die Bewohner der Militärgrenze besitzen eine freie Gemeindeverfassung und nehmen an allen, den Angehörigen der übrigen Kronländer gebührenden Rechten insofern Antheil, als sie mit den Zwecken

und Bedürfnissen des Militär-Grenzinstituts vereinbar sind." Die seit dem Jahre 1860 in der Monarchie abermals rege gewordenen constitutionellen Strebungen und Bewegungen äußerten demnach ihre Wirkung auch auf das südliche Soldatenland.

Das Gemeindegesetz vom Jahre 1862 für die Landgemeinden unterscheidet Orts-, Bezirks- und Kreis- oder Regiments-Gemeinden. Die Bezirksgemeinden begriffen die Gemeinden einer Compagnie, die Regiments- oder Kreisgemeinden die zwölf Bezirksgemeinden eines Regimentes und die sechs des Tschaikisten-Bataillons in sich. An der Spitze der Landgemeinde steht der freigewählte Gemeinde-Ausschuß mit zwei Vorständen; in Orten mit über 1000 Seelen war für jedes weitere Tausend noch ein Vorstand zu bestellen, doch sollte deren Anzahl sechs nicht überschreiten. Die Zahl der Ausschußmitglieder war in Orten bis zu 1000 Einwohnern zehn, für jedes weitere Fünfhundert kam noch ein Ausschußmitglied, das Maximum betrug 36. Außerdem wurden Ersatzmänner in der Höhe eines Drittels der Ausschußmänner gewählt. Die Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses mußten im Orte wohnhaft, unbescholten, verläßlich und wo möglich des Lesens und Schreibens oder mindestens des Lesens kundig, auch über 30 Jahre alt sein. Gewerbliche oder mercantile Corporationen entsendeten ihre eigenen Ausschußmänner. Active Militärpersonen und Civilbeamten konnten nicht Mitglieder der Gemeinde-Ausschüsse sein. Die Stimmberechtigung war an die österreichische Staatsbürgerschaft, an das Eigenthum oder den lebenslänglichen Nutzgenuß einer Liegenschaft, an ein selbständiges Gewerbe oder an ein sonstiges Einkommen mit 5 fl. jährlicher directer Staatssteuer geknüpft. Die Hauscommunionen stimmten mit Einer Stimme durch ihren Hausvater. Unmündige oder unter Curatel stehende Personen wurden durch ihre Vormünder oder Curatoren vertreten; Frauen durch ihre Ehegatten, ledige Frauenspersonen konnten einen Bevollmächtigen zur Abstimmung entsenden.

Die Wahl der Ortsvorstände sowie der Ausschußmänner bedurfte der Bestätigung des Regiments-Commandanten; erfolgte diese nicht, so war eine Neuwahl vorzunehmen. Wer die Annahme

der Wahl ohne annehmbaren Entschuldigungsgrund verweigerte, verfiel einer Geldbuße von 5—40 fl. oder einer Arreststrafe von 1—8 Tagen. Die Dienstdauer der Ortsvorstände betrug drei, die der Ausschußmänner sechs Jahre. Das Amt des Ausschußmannes war unentgeltlich; die Ortsvorstände genossen die Befreiung von der Militär-Einquartierung, von der Vorspannsleistung und von der Gemeinde-Arbeit. Auch konnten ihnen bei besonders guter Verwendung unter Zustimmung des Gemeinde-Ausschusses Geldremunerationen bewilligt werden.

Die Wirksamkeit der Gemeinde-Ausschüsse umfasste im Wesentlichen folgende öffentliche Angelegenheiten: Ernennung der Gemeinde-Diener, Gewährung oder Versagung der Ortszuständigkeit, Controle über die Verwaltung des Gemeindevermögens, des Stiftungs- und Armeewesens, Berathung über Änderungen in der Gemeindegemarkung, Entscheidung über das Gemeindevermögen oder Gemeindegut. In allen diesen Punkten war die Zustimmung des Compagniecommandanten nothwendig. Außerdem machte der Gemeinde-Ausschuß die Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde, gab die Absolution über die revidirten Rechnungen, bestimmte die Gemeinde-Umlagen, die Erwerbung oder Veräußerung von Gemeinde-Liegenschaften, die Annahme oder Ablehnung von Erbschaften, Vermächtnissen, Schenkungen; er bestimmte Neu- oder Umbauten auf Gemeindekosten, die Bildung gemeinnütziger Fonds, deren Benützung und Verwaltung; er beschloß die Benützung des Credits, die Übernahme einer Bürgschaft ꝛc. für die Gemeinde; er bestellte den Rechtsvertreter, entschied über Beginn oder Auflassung von Rechtsstreitigkeiten, schloß Vergleiche ab, verpachtete Liegenschaften und andere nutzbare Gerechtsame der Gemeinde, bestimmte die Taxen für die Aufnahme in den Gemeindeverband und dergleichen.

Ordentliche Versammlungen des Gemeinde-Ausschusses fanden im Jahre nur zwei Mal, außerordentliche nach Bedürfnis statt Zur Beschlußfähigkeit war die Anwesenheit von Zweidritteln der Mitglieder nothwendig. Säumige Ausschuß- oder Ersatzmänner konnten mit Geld- oder Arreststrafen belegt werden.

Sämmtliche in einem Compagniebezirke vereinigte Ortsgemeinden bildeten gemeinschaftlich eine Bezirksgemeinde unter dem Compagnie-Commando. Die gemeinsamen Interessen aller zum Bezirke gehörigen Ortsgemeinden verwaltete das Compagnie-Commando unter Zuziehung der Repräsentanten, beziehungsweise der sämmtlichen Ortsvorstände derselben. Die Interessen jeder einzelnen zum Bezirke gehörigen Ortsgemeinde verwaltete das Compagnie-Commando mit den betreffenden Ortsvorständen und Gemeinde-Ausschüssen. In den wöchentlichen Rapportssessionen wurden alle politischen und privatrechtlichen Beziehungen, sowie die dem gerichtlichen Verfahren unterliegenden Vorkommnisse im ganzen Umfange des Compagniebezirkes aufgenommen und entweder nach dem Wirkungskreise des Compagnie-Commandos beglichen oder einer höhern Entscheidung zugeführt. An diesen Rapportssessionen hatten alle dienstfreien Oberoffiziere der Compagnie mit dem Verwaltungs-Feldwebel, zwei Unteroffiziere und die Ortsvorsteher, außerdem der Feldarzt und das dienstfreie Forstpersonale theilzunehmen. Jeder war für sein Votum, insofern es zum Vollzuge gelangte, verantwortlich. Diese Rapportssessionen unter Vorsitz des Compagnie-Commandanten fungirten in Streitsachen auch als Friedensgerichte und Ausgleichs-Vermittler.

Die Regiments-, beziehungsweise Bataillonsgemeinde bestand aus der Gesammtheit der Bezirks- und Compagniegemeinden. Zur Vertretung derselben bei der in der Regel jährlich ein Mal im Stabsorte abgehaltenen Versammlung hatte jeder Compagnie-Bezirk zwei Vertreter aus der Mitte der Vorstände und Ausschüsse, die Gewerbegenossenschaften für je 50 Mitglieder einen Vertreter für die Dauer von drei Jahren zu entsenden. Die Wirksamkeit der Regiments-Gemeindevertretung umfaßte: a) alle Angelegenheiten der Haus- und Feldwirthschaft, der Vieh-, Obst-, und Seidenzucht, der Weincultur u. dgl.; b) die Verwaltung des Regiments-Vermögens; c) die Bestellung der Regimentsbediensteten; d) die Verleihung von Stiftungsplätzen, Pensionen u. dgl.

Die Städteordnung vom Jahre 1862 unterschied der Seelenzahl nach drei Kategorien von Stadt-Gemeinden. In den

Städten bis zu 2500 Seelen bestand der Gemeinderath aus dem Bürgermeister und 16 Gemeinderäthen, in Städten mit 2500 bis 10.000 Seelen kam auf je 500 Einwohner, in Städten mit über 10.000 Einwohnern nach jedem 1000 ein Gemeinderath mehr. Die Stimmberechtigten wählten die Gemeindevertreter, aus denen die Stadtverordneten genommen und der Gemeinderath zusammengesetzt wurde.

Das Stimmrecht hatten: Pensionirte Offiziere, Staatsbeamte, die Stadt- und Ehrenbürger, jene Gemeindemitglieder, die wenigstens seit einem Jahre in der Gemeindegemarkung einen Grund- und Hausbesitz eigenthümlich inne hatten, eine selbständige erwerbssteuerpflichtige Beschäftigung betrieben oder aber ein sonstiges Vermögen hatten, von welchem sie jährlich wenigstens fünf Gulden an directer Steuer entrichteten.

Zum Zwecke der Wahl der Gemeindevertreter waren nach dem Verhältnisse der Besteuerung in der Regel drei Wahlkörper zu bilden: aus den Höchstbesteuerten bis zur Erschöpfung des Drittels der gesammten Steuersumme der Stimmberechtigten; aus den darauf folgenden bis zur Erschöpfung des zweiten Drittels; der Rest bildete das dritte Drittel. Die Wahl umfaßte: a) die Zahl der im Gemeinderathe unbesetzten oder durch den bevorstehenden Austritt einzelner Glieder sich öffnenden Stellen; b) die der unbesetzten oder zur Erledigung gelangten Stadtverordneten; c) die Zahl der Ersatzmänner, die ein Drittel der Gemeinderäthe und Stadtverordneten stark sein sollten. Die Wählerlisten waren sechs Wochen vor der Wahl zu Jedermanns Einsicht vorzulegen; etwaige Reclamationen wurden vom Wahlausschusse entgegengenommen und erledigt. Die Vornahme des Wahlactes, den eine Commission leitete, mußte acht Tage vorher kundgemacht werden. Zur Giltigkeit der Wahl mußten die erschienenen Stimmberechtigten in einem Wahlkörper dreimal so stark sein als die Zahl der zu wählenden Vertreter war. Die Entscheidung erfolgte durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Urwähler wählten die Gemeindevertreter, die dann zur Wahl der Stadtverordneten berechtigt waren. Die zu Stadtverord-

neten gewählten Gemeindevertreter bildeten ihrerseits den Gemeinderath, dessen Einfluß consultativ war und auf die inneren Angelegenheiten der Stadt durch Anträge und Commissionen, Begutachtungen und Prüfung der Rechnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens und andere Gemeinde-Anstalten Bezug nahm. Er versammelte sich regelmäßig in den ersten Tagen eines jeden dritten Monats, konnte aber auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Seine Berathungen geschahen in der Regel öffentlich. Die Mandatsdauer für die Gemeinderäthe betrug sechs Jahre, die Hälfte schied alle drei Jahre aus und wurde durch neue Wahlen ersetzt. Das Amt eines Stadtverordneten dauerte nur drei Jahre. Gemeinderäthe und Stadtverordnete konnten nach ihrem Austritte wieder gewählt werden und versahen ihr Amt unentgeltlich.

Der Magistrat, die eigentlich leitende Stadtbehörde, bestand aus einem Bürgermeister, aus einem Justizreferenten, einem Verwalter für die politisch-ökonomischen und für andere Angelegenheiten, aus einem oder mehreren Magistratsräthen und aus den Stadtverordneten. Noch war demselben beigegeben ein Polizei-Commissär, ein Ingenieur, ein Physikus und ein Wundarzt.

Als Friedensgericht fungirte außer dem Justizreferenten und dem Bürgermeister als Präses noch ein Stadtverordneter und vier durch das Los für die Dauer eines Monats bestimmte Gemeinderäthe, für welche in Verhinderungsfällen zwei Ersatzmänner gleichfalls durch das Los bestimmt wurden.

Die Militär-Communitäten waren dem General-Commando unmittelbar untergeordnet.

Kein Unbefangener wird läugnen, daß sowohl die Land- Gemeinde- wie die Städte-Ordnung vom Jahre 1862 den Grenzern ein großes Ausmaß localer Autonomie verliehen haben. Das Selbstbestimmungsrecht bezog sich allerdings in erster Reihe auf ökonomische und financielle Gegenstände; aber liegen diese dem Volke nicht zunächst am Herzen? Besitzt es nicht für hierauf bezügliche Fragen das meiste Verständnis, das größte Interesse? Rein politische Angelegenheiten lassen das Volk der Bauern und Gewerbsleute in der Regel gleichgiltig; für die Angelegenheiten

der höhern Geistescultur mangelte dem in der strengen militärischen Zucht herangewachsenen Grenzer noch die erforderliche Reife. In einzelnen Dingen dieser Art wurde den Gemeinden, namentlich den Städten, schon in diesen Ordnungen ein mitbestimmender Einfluß eingeräumt. Die Regiments-Gemeinden waren ein glücklicher Gedanke, um die Localautonomie und deren immerhin engumgrenzten Gesichtskreis angemessen zu erweitern und das Volk allmählich an die Auffassung und das Interesse für fernerliegende Dinge zu gewöhnen. Diese Regiments-Gemeinden und deren Vertretungen würde die beste Vorschule für die Antheilnahme an einer politischen Landesvertretung gebildet haben. Leider kam das Gemeindegesetz gerade in diesem Theile nicht zur völligen Durchführung.

Die Ursachen der unterbrochenen continuirlichen Entwickelung der auf Grund der Gesetze von 1850 weiter geführten Grenzadministration lagen vor Allem in den erschütternden Ereignissen, von denen die Monarchie nach kaum zehnjähriger Friedenszei abermals in schwerster Weise heimgesucht wurde. Die Kriege von 1859, 1864 und 1866 hemmten die culturelle und administrative Umgestaltung in der Grenze und bald übten die politischen Neubildungen, die Wiederherstellung der ungarischen Verfassung nach den Gesetzen von 1847/48, die Feststellung des staatsrechtlichen Ausgleiches zwischen den österreichischen und ungarischen Erbländern sowie dann zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien auch auf den Stand der Dinge in der Militärgrenze einen bestimmenden, mächtig umgestaltenden Einfluß aus. Das Soldatenland wurde dadurch seiner bisherigen staatsrechtlichen und politisch-socialen Basis gänzlich entrückt und in ganz neue Bahnen seiner öffentlichen Entwickelung einbezogen. Bevor wir diesem abschließenden Processe unsere Aufmerksamkeit zuwenden, haben wir noch jene militärischen Leistungen ins Auge zu fassen, welche die Grenzer als solche zur Erhaltung und Erhöhung ihres alten Kriegsruhmes in den letzten Kriegen Österreichs gegen Italien, Frankreich, Dänemark und Preußen vollbracht haben.

Drittes Kapitel.

Die letzten Kriege Österreichs und die Militärgrenze.

In der Zeit von 1850 bis 1869 fanden nicht weniger als fünf kriegsbereite Ausmärsche der Grenzer statt; aber unter diesen führten glücklicher Weise bloß zwei die Söhne der Militärgrenze zu blutigen Conflicten auf dem Schlachtfelde. Der erste Ausmarsch erfolgte schon 1850, also bald nach dem wiedergewonnenen innern und äußern Frieden. Es standen damals die Dinge zwischen Österreich und Preußen „auf der Schneide eines Messers". Allein die aufs Höchste gespannten Beziehungen fanden dennoch ihre friedliche Begleichung und so konnten auch die Grenzer wieder in ihre Heimat zurückmarschiren.

Auch in den Jahren 1853 und 1854 kam es bloß zu kriegerischen Demonstrationen; im ersteren Jahre galt es durch den Grenzer-Ausmarsch die gegen Montenegro vordringenden Türken zurückzuhalten und das vom sichern Untergange bedrohte Land der „Schwarzen Berge" vor der türkischen Züchtigung zu retten. Die Czernagorzen haben diesen Dienst nachträglich allerdings schlecht gelohnt, indem sie die aufständischen Elemente in Süddalmatien offen und heimlich unterstützten, ja den österreichischen Truppen sogar mit bewaffneter Hand entgegen traten. Man denke an die süddalmatinischen Aufstände in den Jahren 1869 und 1882!

Beim Ausbruche des Krimkrieges fand im Jahre 1854 abermals ein Grenzer-Ausmarsch statt. Unter dem FZM. Graf Coronini zog das österreichische Occupationscorps in die Donaufürstenthümer, ohne daß es weiter zu einem Zusammenstoße gekommen wäre. Österreich wollte nur als ein bewaffneter Vermittler zwischen den kriegführenden Mächten auftreten. Der Erfolg entsprach jedoch den gehegten Erwartungen nicht. Die unentschiedene Theilnahme Österreichs an dem Gange der Ereignisse

im Krimkriege brachte vielmehr unsere Monarchie selbst in eine gefahrvolle Isolirung und führte den Feldzug gegen Frankreich und Italien im Jahre 1859 herbei.

An diesem Feldzuge nahmen von den Grenzern das erste Likaner Bataillon, die zwei Feldbataillone des Otocsaner und des zweiten Banal-Regiments und das Titler Bataillon blutigen Antheil.

Das erste Likaner Bataillon focht am 20. Mai während der scharfen Recognoscirung des FML. Grafen Stadion gegen Montebello. Es erhielt seine Aufstellung am Friedhofe auf der Höhe bei Montebello, wo es wiederholte Angriffe des Feindes entschieden zurückwies. In der Schlacht bei Solferino stand es im ersten Treffen, stürmte die Stellung des Feindes, warf ihn aus derselben und behauptete sich darin durch mehrere Stunden. Erst der allgemeine Rückzug zwang das Bataillon zum Weichen. Nicht mindere Bravour entwickelte das zweite Otocsaner und das Titler Bataillon in derselben Schlacht. Beide standen am linken Flügel bei Guidizzolo, wo sie mit kurzer Unterbrechung von neun Uhr morgens bis nachmittags 4 Uhr kämpften und noch am Abende den Rückzug der Armee gegen die andringenden Franzosen wirksam deckten. Auch die zwei Bataillone der Banalisten nahmen an dieser blutigen Schlacht bei Solferino Theil.

Das erste Otocsaner Bataillon kämpfte am 22. und 23. Mai in der Brigade Dondorf bei Casale an der Sesia; hervorragend war sodann der Antheil dieses Bataillons am Gefechte bei Pastrengo (31. Mai), wo diese Grenzer durch wiederholten Bajonett-Angriff auf die gedeckte Stellung des Feindes glänzende Tapferkeit bewiesen und die Feinde aus ihrer Position verjagten.

Am Tage von Magenta (4. Juni) hatte eine Division Ottocsaner den Brückenkopf St. Martino besetzt; außerdem war bei dieser Schlacht noch ein Bataillon des zweiten Banalregiments betheiligt. Diese Grenzer kämpften theils bei Bernato, theils bei Ponte Vecchio, am Schlusse der Schlacht bei Mercale.

An dem kurzen, doch verhängnisvollen Kriege im Jahre 1866 nahmen die Grenzer ebenfalls namhaften Antheil. Der

Befehl zur Stellung auf den Kriegsfuß ergieng unter dem 21. April an sämmtliche Grenzregimenter des Agramer Generalats, dann an das 9. Grenzregiment (Peterwardein) mit allen drei, resp. vier Bataillonen und den Reserve-Divisionen und an das Titler Bataillon sammt der Reserve-Division. Am selben Tage wurde auch Se. k. k. Hoheit, der Feldmarschall Erzherzog Albrecht, zum Commandanten der Südarmee in Italien und FZM. Ritter von Benedek zum Commandanten der österreichischen Nordarmee ernannt.

Das Landes-General-Commando zu Agram erhielt die Weisung, am 30. April, das Likaner Regiment in Karlopago, das Ottocsaner in Zengg, jedes mit drei Bataillonen auf vollem Kriegsstande, zur Einschiffung nach Dalmatien bereit zu halten, und das Truppen-Commando zu Triest wurde beauftragt, die Verschiffung dieser Regimenter nach Dalmatien, ferner von drei Bataillonen Oguliner nach Pola einzuleiten. Gleichzeitig ordnete man auch die Mobilisirung des 14. oder des Serbisch-Banater Grenzregiments mit allen vier Bataillonen an; drei derselben sollten sogleich nach Siebenbürgen abrücken, damit die Linientruppen von dort abmarschiren könnten.

Bei der im Juni angeordneten zweiten Aushebung wurde auch das 12. (Deutsch-Banater) und 13. (Romanen-Banater) Grenzregiment auf den Kriegsfuß gesetzt. Die Deutsch-Banater kamen zur Brigade Benko, die nach Italien bestimmt war; die Romanen-Banater zur Brigade Kalik nach Böhmen.

Nach der Ordre de Bataille der österreichischen Nordarmee vom 15. Juni befanden sich an Grenzertruppen daselbst im dritten Armee-Corps (Erzherzog Ernst) in der Brigade des Obersten Baron Prochaska die drei Bataillone des 13. oder Romanen-Banater Grenzregiments in der feldmäßigen Stärke von 3045 Mann und 107 Pferden; davon waren 2804 Combattanten. Weit stärker waren die Grenzer der Südarmee zugetheilt. Hier standen bei der Infanterie-Reserve-Division in der Brigade des GM. Benko die Deutsch-Banater in der Stärke von 2944 Mann mit 89 Pferden (2600 Combattanten), sodann in der mobilen

Streifbrigade des Obersten Zastavnikovics das Warasdiner Kreuzer Grenzregiment mit 3067 Mann und 105 Pferden (2820 Combattanten); in Istrien war das zweite Banal-Grenzregiment mit 3019 Mann und 21 Pferden (2671 Combattanten), ferner das Oguliner Regiment mit 2939 Mann und 89 Pferden (2674 Combattanten) und das Sluiner Regiment mit 3022 Mann und 89 Pferden (2622 Combattanten); endlich die 4. Bataillone des Likaner und Oguliner Regiments, jenes 635 Mann und 3 Pferde (601 Streitbare), dieses 634 Mann und 3 Pferde (611 Streitbare) und die zehnte Division des Warasdiner Kreuzer-Regiments mit 326 Mann (315 Combattanten) dislocirt.

Als Theile der Besatzungen in den italienischen Festungen waren in Mantua das Broder mit 3009 Mann und 81 Pferden (2756 Streitbaren) und das Peterwardeiner Grenzregiment mit 2783 Mann und 22 Pferden (2640 Streitbaren); in Peschiera das Gradiskaner Grenzregiment 2877 Mann und 3 Pferde (2620 Streitbaren), in Venedig das erste Banal-Regiment mit 2951 Mann und 5 Pferden (2828 Streitbaren) und das Titler Bataillon mit 965 Mann und 1 Pferd (881 Combattanten).

Die Grenzer betrugen also:

	Mann mit	Pferden,	Streitbare;
a) bei der Nordarmee	3045	107	2804
b) bei der Südarmee	6.011	194	5.420
c) in Istrien	10.575	205	9.494
d) in den italienischen Festungen	12.585	92	11.725
Zusammen	32.216	598	29.443

Zu dieser Zahl der ausmarschirten Grenzer kamen dann noch die Likaner und Ottocsaner in Süddalmatien und die Serbisch-Banater Grenzer in Siebenbürgen, zusammen 9 Bataillone; so daß die Gesammtstärke der ausmarschirten Grenzer im Jahre 1866 über 41.000 Mann, also ungefähr den zehnten Theil der operirenden Feldtruppen Österreichs, ausmachten.

Bei der sieggekrönten Südarmee unter dem Obercommando des Feldmarschalls Erzherzog Albrecht, des würdigen Sohnes

seines großen Vaters, kämpften die Grenzer in den Reihen der leichten Streifbrigade des Obersten Zastavnikovics, welcher die doppelte Aufgabe zu Theil ward, einerseits die Verbindungen der vorrückenden Südarmee mit dem Herzen der Monarchie aufrechtzuerhalten, anderseits aber etwaige Aufstandversuche im Rücken der Armee zu verhindern. Beim geplanten Vormarsche der Südarmee erhielt die Streifbrigade den Befehl, die Städte Treviso, Padua und Vicenza angemessen zu besetzen und sodann am 14. Juni bei Conegliano sich zu concentriren. Am 15. und 16. Juni langte das Deutsch-Banater Grenzregiment aus seiner Wiener Garnison in Venedig an und wurde der Brigade Benko zugewiesen. Diese Brigade bildete einen Theil der Infanterie-Reserve-Division. Oberst Zastavnikovics vollführte seinen Auftrag; das erste Bataillon des fünften oder Gradiskaner Grenzregiments besetzte Padua, das zweite Bataillon divisionsweise Sacile, Pordenone und Codroipo; das dritte Bataillon blieb bei der Brigade, die jedoch bei dem Vorrücken der Armee am 23. Juni ebenfalls nach Padua dirigirt wurde, um diese Stadt zu behaupten und die Eisenbahnverbindungen zu decken.

Nachdem am 17. Juni das a. h. Kriegsmanifest erschienen war, erließ der Feldmarschall Erzherzog Albrecht am 21. Juni jenen zündenden Armeebefehl, in dem sich ebenso viele Tapferkeit und patriotische Begeisterung als zuversichtliche Hoffnung auf den Sieg der gerechten Sache und festes Vertrauen auf Gott ausspricht. Der Appell an die „Ehre der Armee", an die „Ehre jedes Einzelnen" und die offene Mittheilung, daß der Feind „mächtig gerüstet und uns an Zahl bedeutend überlegen sei," hob ebenso das Selbstbewußtsein wie die kriegerische Entschlossenheit der Truppen, die mit Ungeduld dem Augenblicke entgegen sahen, da sie unter der Führung ihres kampferprobten Feldherrn neue Siege ernten sollten.

Dieser Moment trat bald ein. Der FM. Erzherzog Albrecht war entschlossen, den Feind nicht erst zum Angriffe abzuwarten, sondern seinerseits die Offensive zu ergreifen. Die Concentrirung der Armee war am 23. Juni vollendet und an diesem Tage

wurden auch die Feindseligkeiten eröffnet. Die italienische Armee überschritt den Mincio und nahm Stellung in der Ebene von Villafranca, dann auf dem Hügellande von Sommacampagna, St. Giustina und Castelnuovo. Hier entfaltete nun der österreichische Feldherr am 24. Juni seinen kühnen Angriff auf die feindliche Armee. In dieser siegreichen Schlacht bei Custozza waren von den Grenztruppen die Deutsch-Banater (1., 2. und 3. Bataillon) und drei Compagnien Gradiskaner von der Besatzung in Peschiera auf dem äußersten rechten Flügel der kaiserlichen Armee betheiligt. Die Deutsch-Banater standen in der Brigade Benko am 24. Juni früh bei Pastrengo. Sie hatten von da nach Sandrá vorzurücken und sich dort mit der Brigade Sachsen-Weimar zu vereinigen. Die Grenzer brachen am 24. Juni um 3 Uhr morgens von Pastrengo auf, zogen dann über Sandrá nach Castelnuovo, wo sie um 6½ Uhr eintrafen. Die beiden Brigaden (Divisionen) setzten dann den Marsch gegen Olioſi fort. Die Deutsch-Banater befanden sich in der Mittelcolonne des ersten Treffens und langten um 7½ Uhr am nördlichen Fuße des Monte Cricol an, wo sich der erste Kampf entspann. Der Berg wurde besetzt. Zur selben Zeit machte auch ein Theil der Besatzung von Peschiera, darunter drei Compagnien Gradiskaner, einen Ausfall. Mittlerweile waren auch die anderen Truppenkörper in die Schlachtlinie eingetreten; doch können wir hier den Fortgang des Kampfes im Detail nicht weiter verfolgen; wir beschränken uns auf die Betheiligung der Grenzer-Truppen an demselben. Die Deutsch-Banater standen auf dem Monte Cricol, den sie im Vereine mit dem 37. Jägerbataillon gegen heftige feindliche Angriffe tapfer vertheidigten. Der Feind brachte aber stets neue Kräfte ins Gefecht; seinem übermächtigen Stoße konnten die Grenzer nicht mehr widerstehen, sie wichen, theilweise in Unordnung; der Feind besetzte den Monte Cricol. Aber der Erfolg war doch nur ein momentaner; die Bataillone sammelten sich rasch und die Grenzer wiesen den nachrückenden Feind entschieden zurück. Als dann das 5. Armeecorps glücklich vorrückte, da schritt auch GM. Benko wieder zur Offensive und man drängte

den Gegner vom Monte Cricol über Mongabia zurück, ohne dabei heftigen Widerstand zu finden, da durch das kühne Eingreifen der Brigade des GM. Baron Piret vom 5. Corps der Feind unerwartet in seiner Flanke, ja fast im Rücken angegriffen und aufgelöst wurde. Vom Monte Cricol zogen dann nach 11 Uhr die Deutsch-Banater in der Richtung auf Monzambano, wandten sich jedoch infolge eines Misverständnisses mit einem großen Theile nach Pasquali, der Rest kam bis Skatola. Hier standen dieselben noch um 3 Uhr Nachmittags. Die Deutsch-Banater wirkten dann beim Angriffe der Brigade Piret auf Pasquali in hervorragender Weise mit. Die Schlacht dauerte bis Abends 10 Uhr; die Truppen waren neunzehn Stunden theils auf dem Marsche, theils im Feuer, dazu kam die ungeheure Tageshitze und der Mangel an Trinkwasser. Doch ein herrlicher Sieg war errungen; die Höhen von Custozza hatten wie vor 18 Jahren abermals den Triumph der kaiserlichen Waffen geschaut. Se. Majestät sprach dem siegreichen Feldherrn und der Armee seinen „wärmsten Dank" aus; der Armeebefehl des Feldmarschall-Erzherzogs vom 25. Juni bekundete in ehrendster Weise: „Ich war Zeuge Eurer überwältigenden Tapferkeit, trotz der Übermacht und der ungestümen Angriffe des Gegners ... Jeder von Euch hat als Held gestritten, keine Waffe ist der andern nachgestanden, jede hat in ihrer Eigenschaft das Äußerste geleistet."

Der Sieger von Custozza und seine Armee waren von den besten Hoffnungen beseelt, schon waren die weiteren Positionen zum Vormarsch in Feindesland getroffen, schon die Grenze zum Theil überschritten und neue Siege winkten den Truppen; da kam die Unglücksbotschaft vom Norden: die Schlacht bei Königgrätz (3. Juli) vernichtete auch alle Erfolge, alle Hoffnungen der siegenden Südarmee. Der größere Theil derselben mußte unter Führung des Feldmarschall-Erzherzogs an die Donau eilen, um die Monarchie selbst vor einer zweiten, noch unheilvolleren Katastrophe zu bewaren. Das Deutsch-Banater Grenzregiment folgte diesem Zuge nicht, es kam zur Besatzung von Verona.

Bei der unglücklichen Nordarmee hatte das zweite Bataillon des Romanen-Banater Grenzregiments am 2. Juli Sadowa,

das dritte Dub, das erste den Ort Hnerkovec besetzt; alle drei gehörten, wie erwähnt, zur Brigade des GM. Prochaska. Am Morgen des 3. Juli zog sich beim Angriffe der Preußen das dritte Bataillon fechtend in die hinter Sadowa gelegenen Obstgärten und Straßengräben zurück. In dieser Stellung vertheidigten sich die Grenzer so tapfer, daß die Preußen ihren Vormarsch über Sadowa aufgeben mußten; sie versuchten die Umgehung der rechten Flanke des Regiments, allein auch dieser Versuch wurden durch das Romanen-Bataillon unter Major Basarabics vereitelt. Während des allgemeinen Rückzuges marschirten die drei Romanen-Bataillone unter dem heftigsten Geschütz- und Kleingewehrfeuer in guter Ordnung gegen Königgrätz. Durch das Gedränge und die Verwirrung, welche in die österreichische Armee eingerissen war, gerieth schließlich auch das Romanen-Banater-Regiment in Auflösung, doch sammelte sich der größte Theil desselben bei Neu-Königgrätz wieder und marschirte noch an demselben Tage nach Hohenmaut.

Die Haltung der Grenzer bei der Süd- und Nordarmee liefert ebenfalls eine Bestätigung des Urtheiles, das der k. k. Generalstab, in seinem offiziellen Werke über „Oesterreichs Kämpfe im Jahre 1866“ in folgende Worte gefaßt hat: „Das ungleiche Kampfresultat der kaiserlichen Armee auf den beiden Kriegsschauplätzen war nur die Folge ungleicher Führung. Die Armee selbst war im Glück und Unglück, im Süd und Nord wie immer tapfer, todesmuthig und brav. Kühn und mit Selbstvertrauen geführt, besiegte sie im Süden einen dreimal stärkeren Feind, unsicher im Norden geführt, unterlag sie dort dem kaum stärkeren Gegner. Möge sich die Armee, wenn sie an dem erlittenen Unglücke im Norden verzweifeln möchte, an der Erinnerung ihres glänzenden Erfolges im Süden aufrichten!“

Während der Kriegsvorfälle in Italien und Böhmen versuchten Garibaldische Freischützen einen Einfall nach Süddalmatien; sie wurden jedoch von den dort stationirten Likanern und von der aufgebotenen Bergbevölkerung im Gebiete von Cattaro abgewiesen. Jeder weitern Bedrohung der österreichischen Küsten durch die italienische Flotte machte übrigens der herrliche Seesieg unsere

Flotte bei Liſſa (20. Juli) unter dem Commando des Seehelden Contre-Admiral v. Tegetthoff ein ebenſo raſches als ruhmreiches Ende. Dieſer neue Triumph der öſterreichiſchen Waffen ließ das Unglück im Norden um ſo ſchmerzlicher empfinden. Der Friede von Prag (23. Auguſt) beendigte den von Glück und Unheil begleiteten Krieg. Die ſchweren Opfer, welche derſelbe unſerer Monarchie auferlegt hat, ſind bekannt.

Viertes Capitel.

Die Aufhebung der ſiebenbürgiſchen Militärgrenze.

Gegen keinen Theil der Militärgrenze wurden im Laufe der Zeiten ſo zahlreiche und theilweiſe auch ſo begründete Klagen und Beſchwerden erhoben, als gegen die Grenzdiſtricte in Siebenbürgen. Wir haben ſchon zum wiederholten Male hervorgehoben, daß dort das Grenzinſtitut im Volke ſelbſt keine Wurzeln faſſen konnte. Die Székler hatten es mit offenem Widerſtreben angenommen und waren ſtets geneigt, dasſelbe als drückendes Joch wieder zu beſeitigen. Bei den Walachen oder Rumänen war die Grenz-Einrichtung inſofern ein ſocialer Fortſchritt, als hierdurch die bürgerliche Stellung des ſonſt nur tolerirten rumäniſchen Volkes in den Militärorten eine namhafte Beſſerung erhielt. Darum begegnete die Grenz-Inſtitution hier auch geringerer Unluſt, ja die rumäniſchen Grenzregimenter Siebenbürgens ſchlugen ſich auf dem Schlachtfelde mit Tapferkeit und leiſteten auch im Frieden in der Grenzbewachung gute Dienſte. Aber trotzdem fehlten bei den Rumänen ebenfalls jene Vorbedingungen, auf denen die Militärgrenze in den übrigen Theilen dieſer Soldaten-Provinz aufgerichtet war. War vor Allem mangelte das ſtreng abgeſchiedene Grenzterritorium und die dadurch ermöglichte rein militäriſche Verwal-

tung; sodann kannte man in Siebenbürgen überhaupt die Hauscommunionen nicht und endlich war auch jene permanente Gefahr einer Türkeninvasion seitdem verschwunden, als durch die Friedensschlüsse von Kutschuk-Kainardschi 1774, Sistow 1791 u. a. Österreich und Russland bemüht waren, die Donaufürstenthümer zu einem türkenfreien, autonomen Gebiet umzugestalten. Mit der Beseitigung der unmittelbaren Türkengefahr wurde dem Grenzinstitute zugleich ein Hauptmotiv seiner Existenz entzogen; strengbetrachtet war diese Existenzberechtigung schon bei der Constituirung der Siebenbürger Grenze kaum mehr vorhanden.

Dazu kam die fortgesetzte Opposition der siebenbürgischen Stände gegen die Militärgrenze. Diese sahen darin vor Allem eine Verletzung des Staatsvertrages von 1691, des Leopoldinums, wornach sie zur Vertheidigung des Landes und zur Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Ruhe und Sicherheit nur das im Leopoldinum Punkt 12 bestimmte Militär-Quantum in Friedenszeiten von 50.000 Imperial-Gulden, im Kriege von 400.000 rhein. Gulden (seit 1759 auf 879.033 fl. 25 kr. erhöht) zu leisten hätten. (Die „Landes-Insurrection" war natürlich ebenfalls Pflicht des Siebenbürger Adels.) Der Beitrag für die Erhaltung der Grenze (die quota limitaneorum mit 170.000 fl.) wurde den Ständen unter dem Titel abverlangt, weil die Grenzbewachung, welche früher durch vom Lande besoldete Plajaschen (Grenzwächter) besorgt wurde, nun von der Grenzmiliz versehen werde. Dagegen wendeten die Stände ein, das Land steuere für die Grenze viel mehr bei, als die Plajaschen ehedem beansprucht haben, und es sei diese Beisteuer um so erheblicher, weil dem Lande einerseits die ganze Contribution der Militärgrenze (von nahezu 52.000 fl.) entgehe, andererseits dennoch das quantum militare, wie es vor Errichtung der Grenze gezahlt wurde, im vollen Ausmaß geleistet werden müsse. Ein weiteres Gravamen erblickten die Stände in der Verwendung der Grenzer zu Felddiensten, wodurch eine constitutionelle Befugnis, die Rekrutenbewilligung, geschmälert werde. Überhaupt hatten die siebenbürgischen Stände zu dieser Aufbürdung des Grenzerbeitrags sowie zu der militärischen Belastung

der Contribuenten niemals ihre Zuſtimmung gegeben, ſondern im Gegentheile auf mehreren Landtagen die Aufhebung des ohne ihr Zuthun entſtandenen Grenzinſtitutes gefordert.

Wenn endlich die Stände gegen die Militärgrenze Einwendungen adminiſtrativer Natur erhoben, ſo waren dieſe allerdings voll begründet. Wir haben auf den Umſtand ſchon aufmerkſam gemacht, daß die ſiebenbürgiſchen Grenzerorte nicht in geſchloſſenem Territorium beiſammen lagen, ſondern an der Grenze und im Innern des Landes zerſtreut waren. Vor ihrer Aufhebung hatte nämlich die ſiebenbürgiſche Grenze folgenden Beſtand: das erſte Walachen oder Romanen Grenz-Infanterie-Regiment im Süden umfaſſte einen rein militäriſchen Marktflecken (Fogaras), 16 rein militäriſche Dörfer und 65 Dörfer, wo Grenzer mit Provinzialiſten gemiſcht wohnten. Das zweite Walachen oder Romanen Grenz-Infanterie-Regiment im Norden war noch am beſten abgerundet, es umfaßte 34 rein militäriſche Orte mit dem Vororte Naßód. Das erſte Székler Grenz-Infanterie-Regiment im Nordoſten hatte bloß einen rein militäriſchen Marktflecken und fünfzig gemiſchte Dörfer. Das zweite Székler Infanterie-Regiment im Südoſten beſtand aus einem rein militäriſchen Marktflecken (Kezdi-Vásárhely), dann aus zwei Märkten und 99 Dörfern mit gemiſchter Bevölkerung. Endlich das Székler Hußaren-Regiment lag zerſtreut in zwei Märkten und 152 Dörfern der Grenz-Infanterie, dann in vier rein militäriſchen Märkten und in fünf Märkten und in ebenſo vielen Dörfern mit Provinzialiſten gemiſcht.

Die Stände waren deshalb im Rechte, wenn ſie beſchwerend hervorhoben: durch die eigenthümliche, faſt nirgends territorial ganz abgegrenzte Configuration der Grenze trete dort in vielen, wenn nicht in allen adminiſtrativen Angelegenheiten der höchſt ſtörende Übelſtand hervor, daß in zahlreichen Orten zwei, ja drei Jurisdictionen unter und nebeneinander wirtſchaften mußten, je nachdem nämlich ein Einwohner Provinzialiſt oder Militärgrenzer und dieſer wieder Infanteriſt oder Hußar war. Die Folge einer ſolchen gemiſchten, oft mit einander concurrirenden Jurisdiction war, daß Stuhlbehörde und Regimentscommanden, zwei- oder

[illegible] Gerichte einander oft [illegible], [illegible], nicht [illegible] [illegible].

Aber auch die oberste Kriegsleitung war mit den Dingen in der siebenbürgischen Militärgrenze, mit den Leistungen der dortigen Grenzer, namentlich aber mit der Haltung der Székler-Grenzer in den Jahren der Bewegung 1848/49 sehr wenig zufrieden, da die drei Székler-Regimenter sich der Revolution angeschlossen, und mit Ausdauer, Muth und Zähigkeit gegen die kaiserlichen Truppen gekämpft hatten. Nach Herstellung der Ruhe im Jahre 1849 erschien es nicht räthlich, dem noch immer tief aufgeregten Székler-Volksstamme die militärische Organisation und die Waffen wieder zu geben.

Wurden aber die Székler Grenzregimenter aufgelassen, so war für die rumänischen Grenzdistricte auch kein Fortbestand mehr möglich: denn schon die territoriale Getrenntheit der beiden siebenbürgisch-rumänischen Grenzregimenter, von denen das erste im Süden, das zweite im Norden des Landes sich ausbreitete, machte die weitere Erhaltung unmöglich. So entschloß man sich denn in den leitenden Kreisen, mit der Székler- auch die Romanen-Grenzmiliz in Siebenbürgen aufzugeben.

Der kaiserliche Erlaß vom 22. Jänner 1851 hob die fünf siebenbürgischen Grenzregimenter auf und errichtete daraus vier Linien-Infanterie-Regimenter und ein Hußaren-Regiment. Die vier Linien-Infanterie-Regimenter erhielten die Stärke von je zwei Feld-Bataillonen und einer Reserve-Division; die Székler Linien-Regimenter die Nummern 5 und 6, die rumänischen Regimenter die Nummern 46 und 50; das Hußaren-Regiment behielt die Nummer 11. Die aufgelassenen Militärbezirke wurden ihren früheren Territorien, dem Széklerland und dem Königsboden, von denen sie ja nie völlig ausgeschieden waren, wieder jurisdictionell zurückgestellt. Freilich griffen dabei die in der Zeit von 1851—1860 wiederholt vorgenommenen administrativen Neueintheilungen vielfach umgestaltend und verändernd ein; die Mittheilung dieser Umänderungen liegt jedoch außerhalb unserer Aufgabe.

Bei Gelegenheit der Auflassung der siebenbürgischen Militärgrenze wurde den Rumänen dieser Grenze für die sowohl im Innern des Landes als auch vor dem Feinde geleisteten treuen Dienste die kaiserliche Zufriedenheit bekannt gegeben und denselben die Fortbenützung der Waldungen bewilligt. Es wurden aus den Revenuen Fonde gebildet, die zur Errichtung und Erhaltung von Lehranstalten dienen. Das rumänische Obergymnasium zu Naßód verdankt dieser a. h. Verfügung seine Entstehung.

Den Dienst der Grenzbewachung übernahmen nach Auflösung der siebenbürgischen Militärgrenze die Gensdarmerie und die Finanzwachen. Der sonst in der Grenze übliche Cordonsdienst war hier erst seit dem Jahre 1778 in Aufnahme gekommen; ebenso die Einrichtung ordentlicher Contumazanstalten an der walachischen und moldauischen Grenze.

Fünftes Capitel.

Die Auflösung der Warasdiner Grenze.

Mit dem Wiedererwachen des Constitutionalismus im Jahre 1860 sowie angesichts der gänzlich veränderten Situation unserer Monarchie gegenüber der Türkei und in Folge der tiefgreifenden Reformen auf dem Gebiete des Verkehrswesens, endlich mit Rücksicht auf die gleichfalls mächtigen Einwirkungen, welche die Neuzeit in ihrem ganzen Wesen auch bei dem Grenzervolke hervorgerufen hatte, war die Fortexistenz der Militärgrenze überhaupt allmählich in Frage gestellt worden. Schon im Jahre 1858 hatte der damalige Finanz- und Handelsminister, Freiherr v. Bruck, die Auflösung der Militärgrenze aus volkswirtschaftlichen Gründen in Anregung gebracht, ohne jedoch mit diesem Antrage damals zu reussiren; noch waren die Verhältnisse hiefür nicht hinlänglich gereift. Daß jedoch die militärischen Behörden selber die Noth-

wendigkeit einer langsamen Umgestaltung, resp. Auflassung des Grenz-Instituts sofort nach dem Jahre 1860 ernstlich in Betracht gezogen haben, das beweist das von uns weiter oben ausführlich geschilderte Landgemeindegesetz und die Städteordnung von 1862. Es war das allerdings in erster Linie ein weiterer Versuch, das Militär-Princip mit der fortschrittlichen Entwickelung der Gegenwart in mögliche Übereinstimmung zu bringen. Aber in dem nur theilweisen Gelingen dieses Versuches lag ein deutlicher Hinweis auf die Nothwendigkeit weitergehender, politischer und administrativer Reformen in der Militärgrenze. Immerhin bereiteten aber auch diese beiden Gesetze den Übergang der Grenzer aus dem Soldatenstande zu dem reinbürgerlichen Stande in bemerkenswerter Weise vor.

Wie in den Tagen von 1848, so waren auch im Jahre 1861 über a. h. Anordnung Vertreter der Militärgrenze auf dem kroatisch-slavonischen Landtage zu Agram erschienen. Diese 52 Grenz-Deputirte richteten an Se. Majestät eine Petition, in welcher sie die öffentlichen Zustände in der Militärgrenze mit düsteren Farben schilderten.

„Die ursprüngliche Bestimmung der Grenzer," heißt es darin, „war bloß die Vertheidigung ihres Vaterlandes gegen die Türken; die Grundgesetze vom Jahre 1850 erklären jedoch im §. 3, daß die gesammte Militärgrenze von nun an einen integrirenden Bestandtheil des Reichsheeres bilden soll; bei uns werden demnach Groß und Klein, Weiber und Kinder, Krüppel und Greise zur Armee gezählt und unterstehen den militärischen Gesetzen. Wir leben auf solche Weise in einem permanenten Belagerungszustand und was anderwärts nur als Strafe für Aufruhr und Empörung gilt, das ist bei uns in Friedenszeiten der normale Zustand.

„Dasselbe Gesetz ordnet im §. 7 die deutsche Sprache als Amtssprache in allen militärischen Dingen an. Weil aber in der Grenze Alles zum Militär gerechnet, somit jede Angelegenheit vor ein militärisches Forum gezogen wird, so trifft man im öffentlichen Leben von unserer Nationalsprache keine Spur.

„Nach §. 10 der Grundgesetze sollen wir unsere Häuser und Felder als wahres und vollberechtigtes Eigenthum besitzen. Allein diese Wohlthat ist nur eine nominelle; denn mit dem Grundbesitze ist die dauernde Militärpflicht verbunden, die bei den Betreffenden mit dem 20. Lebensjahre beginnt, und (da es keine Capitulation gibt) bis zu deren Tode fortdauert. Ferner kann der Grenzer sein angebliches Eigenthum weder verkaufen noch belasten. Wir sind also factisch heute dasselbe, was wir vor 1848 waren — bloße Nutznießer. Die ärarische Arbeitsschuldigkeit wurde abgeschafft, dafür aber die Gemeindearbeit in solch belastendem Maße eingeführt, daß wir Alles dasjenige, war wir vorher im Namen des Staates vollziehen mußten, nunmehr für die Gemeinde zu thun verpflichtet sind.

„Wir leisten in Folge dessen jetzt noch größere Unterthanenschuldigkeit als vor dem Jahre 1848. Die fortwährende Abänderung der bestehenden Gesetze ist Ursache, daß Jedermann das Recht der Legislative für seine Interessen in Anspruch nimmt. So viel Offiziere, ebenso viele Gesetzbücher gibt es und da bei dem Militär blinder Gehorsam herrscht: so vermag Niemand die geringste Einwendung zu erheben, sondern er muß schweigen und dulden. Auf solche Weise hat in der Militärgrenze wegen der Unzahl verschiedenartiger Verordnungen und Gesetze die Gesetzlosigkeit um sich gegriffen.

„Infolge der maßlosen Steuern sinkt bei uns der Wert des Grundbesitzes, anstatt wie andernorts zu steigen; die Schaf- und Rinderherden, deren sich der Grenzer vordem berühmen konnte, sind verschwunden; dahin sind aber auch die reichen Häuser, die kostbaren Kleider. Zahlreiche verarmte, hungernde und nackte Waisen durchziehen das Land. Die Landwirtschaft liegt gänzlich darnieder; Industrie und Handel können bei uns nicht gedeihen; denn wir haben nicht nur kein Niederlassungsrecht, sondern auch deshalb nicht, weil es dem Grenzer nicht gestattet ist, eine andere Laufbahn als die seines Vaters zu wählen, d. h. er muß entweder Bauer oder Soldat werden. In dieser Hinsicht hat er also das gleiche Los wie ein Chinese. Überdies haben in der ganzen

Grenze die ungefähr eine Million Seelen ſtarken Serben nur zwei Gymnaſien und vier Unteroffiziersſchulen, alle mit ausſchließlich deutſcher Unterrichtsſprache.

„Von allen Zuſagen der Grundgeſetze des Jahres 1850 gieng keine einzige in Erfüllung: ſtatt deſſen wurde die Stempelſteuer, das Tabakmonopol, die Einkommen- und Verzehrungsſteuer und allerlei Gebühren uns aufgeladen, der Preis des Salzes erhöht, die freien Päſſe in die Freihäfen und nach der Türkei abgeſchafft. Bis zum Jahre 1848 haben wir entlang der ganzen türkiſchen Grenze nach einem Kinde 1 fl. 20 kr. gezahlt; jetzt fordert man dafür ſechs Gulden Conventions-Münze.

„Die beſchwerliche Vorſpann richtet unſere Zugthiere zu Grunde. Seit 1859 müſſen wir neben den anderen Steuern auch noch den Kriegszuſchlag entrichten. Außerdem hat man unſere Wälder zu Staatsgütern erklärt und unterhält zahlreiche Förſter, damit dem Grenzer die Holzung erſchwert werde. Daneben werden jedoch die Wälder im Namen des Ärars devaſtirt, die ausgehauenen Stämme ſelten durch neue Pflanzungen erſetzt, ſo daß wir vielerorts der gänzlichen Waldverwüſtung entgegen gehen“ u. ſ. w.

Dieſe Klagen und Beſchwerden der Grenzdeputirten leiden an argen Übertreibungen und Entſtellungen, wie dies bei einem Vergleiche mit den von uns angeführten hiſtoriſchen und geographiſch-ſtatiſtiſchen Thatſachen ſofort in die Augen ſpringt. Wir unterlaſſen es deshalb auf eine nähere Prüfung dieſer Petition einzugehen; wir müßten nur ſchon Geſagtes wiederholen. Das Schriftſtück trägt den Stempel der Parteileidenſchaft zu offen an der Stirne.

Auf dem kroatiſch-ſlavoniſchen Landtage von 1861 war übrigens dieſe Stimmung die vorherrſchende. Dies geht auch aus dem Geſetzentwurfe hervor, den dieſer Landtage in Bezug auf die Incorporirung der Militärgrenze ausgearbeitet hatte. Der Entwurf umfaßte folgende eilf Paragraphe.

§. 1. Die Militärgrenze wird für ewige Zeiten aufgelöſt. §. 2. Die avitiſche Conſtitution des dreieinigen Königreiches erſtreckt ſich vollſtändig auch auf die bisherige Militärgrenze. §. 3. Die

Comitatsinstitution ist in der Militärgrenze sofort einzuführen. §. 4. Für die aus dem Grenzterritorium gebildeten Comitate sind die Obergespäne allsogleich zu ernennen; diese können jedoch nur Söhne des dreieinigen Königreiches sein. §. 5. Die bisherigen politischen, administrativen und juridischen Gesetze und Verordnungen in der Grenze bleiben solange in Geltung, bis der Landtag des dreieinigen Königreichs andere Gesetze ausarbeiten wird. Das Militär-Strafgesetz wird jedoch sofort außer Kraft gesetzt und statt dessen provisorisch jenes Strafgesetz angewendet, das in Civil-Kroatien Giltigkeit hat. §. 6. Die Zahl der Militärpflichtigen in der bisherigen Militärgrenze ist nach demselben Schlüssel zu bestimmen, den das constitutionelle Gesetz für das dreieinige Königreich festgestellt hat. Die über diese Zahl im Dienst befindlichen Grenzer sind sofort der Militärpflicht zu entheben und nach Hause zu entlassen. §. 7. Die Gemeindeweiden bilden ein unbeschränktes Eigenthum der Gemeinden. Aus den ärarischen Waldungen erhalten die Gemeinden die nothwendigen Antheile; der Rest bildet ein Staatsgut des dreieinigen Königreiches. §. 8. Die in der Staatsverwaltung befindlichen öffentlichen Gebäude übergehen in das Eigenthum der betreffenden Gemeinden oder Comitate, je nachdem diese Gebäude auf Kosten der Gemeinden oder der Regimenter aufgeführt wurden. §. 9. Der sogenannte „Grenzfonds" und der „Approvisirungsfonds" werden zu Landesfonden erklärt. §. 10. Jedes bisherige Grenzerhaus wird unbeschränkter Eigenthümer seines gesammten, beweglichen und unbeweglichen Besitzthumes. §. 11. Die Grundentlastungs-Steuern können auf die bisherige Militärgrenze niemals ausgedehnt werden."

Doch auch dieser Entwurf erhielt keine Gesetzes-Kraft. Der kroatisch-slavonische Landtag wurde vielmehr am 8. October 1861 aufgelöst, ohne daß seine Beschlüsse die a. h. Genehmigung erhalten hätten. Dies galt insbesondere in Bezug auf die Militärgrenze. Für das Soldatenland blieb die militärische Verwaltung auch fernerhin aufrecht erhalten. Aber das Land-Gemeindegesetz und die Städteordnung vom Jahre 1862 liefern den deutlichen Beweis, daß die bisherige strengmilitärische Regierung in der Grenze

allmählich von einem anderen Syſteme abgelöſt werden ſollte. Wir haben nun dieſer ſtufenweiſen Auflöſung der Grenzinſtitution und der ſucceſſiven Entmilitariſirung und Incorporirung des Grenzgebietes unſere Aufmerkſamkeit zuzuwenden.

Durch die Wiederherſtellung der ungariſchen Verfaſſung vom Jahre 1847/48 ſowie durch den öſterreichiſch-ungariſchen ſtaatsrechtlichen Ausgleich im Jahre 1867 war die Monarchie abermals in den Zuſtand conſtitutioneller Entwickelung eingetreten; infolge deſſen wurden auch die bis dahin unklaren ſtaatsrechtlichen Beziehungen der Königreiche Kroatien und Slavonien zu dem ungariſchen Königreiche überhaupt durch den ungariſchen Geſetzartikel XXX. vom Jahre 1868 neu geregelt. Da mußte denn auch die Frage hinſichtlich der künftigen ſtaatsrechtlichen Zugehörigkeit und Verwaltung des Grenzgebietes ernſtlich erwogen werden. In dem obigen Geſetzartikel, der die ungariſch-kroatiſchen Beziehungen ordnet, beſtimmt §. 65. der ungariſche Reichstag wird „insbeſondere auch künftighin bemüht ſein, damit jener Theil der Militärgrenze, welcher zu Kroatien und Slavonien gehört, und die in der Grenze befindlichen Militär-Communitäten mit dieſem Lande ſowohl in adminiſtrativer wie in legislativer Beziehung vereinigt werden.“

Dieſe Vereinigung war auch ziemlich allgemein der Wunſch der Grenzer geworden, namentlich ſeitdem im Provinciale die Grundunterthanenſchaft, die Hörigkeit, die Robot und der Zehent ebenfalls aufgehoben worden waren. Die Grenzer ſahen ſich ſeither in mancher Hinſicht ſchwerer belaſtet und das erregte Misbehagen und ſtärkte das Verlangen nach Abänderung der öffentlichen Zuſtände. Dieſe wurde nun im Jahre 1868 principiell ausgeſprochen, wobei man allerdings die Grenzer nicht um ihre Meinung befragt hatte, während doch im Jahre 1861 und 1866 im Agramer Landtage die Vertreter der Militärgrenze bereits anweſend waren. Es machte dieſe Nichtberückſichtigung der Wünſche des Grenzervolkes bei demſelben keinen guten Eindruck und bot böswilligen Agitatoren Anlaß und Gelegenheit zu Wühlereien, die ſpäter ſelbſt zu offener Empörung verleiteten.

Das Grenzinſtitut hatte im Grenzervolke ſelbſt ſeine weſentliche moraliſche und ſociale Baſis dadurch eingebüßt, daß die Einrichtung der Hauscommunion ſogar von Seite der Serben und Kroaten mehr und mehr als läſtige und unhaltbare Behinderung der individuellen und familiären Entwickelung ſowie des geſammten volkswirtſchaftlichen Aufſchwunges betrachtet wurde. Mit dem Schwinden der patriarchaliſchen Sitten und der herkömmlichen Pietät ſchwand auch bei dem ſüdſlaviſchen Grenzer (die übrigen Nationalitäten waren überhaupt nur gezwungen in die Hauscommunion getreten) die Neigung für die Inſtitution der Familien-Gemeinſchaft. Mit dieſer ſtand und fiel aber eine Hauptſäule des Grenzinſtituts ſelbſt, deſſen Bau, wie wir wiederholt betont haben, im Weſentlichen auf der Hauscommunion aufgeführt war.

Endlich verſetzte die ſeit dem Jahre 1868 geſetzlich eingeführte allgemeine Wehrpflicht dem Fortbeſtehen der Militärgrenze den empfindlichſten Schlag. Bei dem Syſteme der allgemeinen Wehrpflicht verlor die Grenze auch vom militäriſchen Geſichtspunkte aus ihre Berechtigung. Überdies wäre es für die Grenzer eine überaus bedenkliche Mehrbelaſtung geweſen, würde man ſie auch fernerhin in der bisherigen Verfaſſung belaſſen haben. Umgeben von conſtitutionell regierten Gebieten, die unter demſelben Herrſcher ſtanden und mit denen ein ſonſt unbeſchränkter intimer perſönlicher, geſchäftlicher und geiſtiger Verkehr ſtatthatte: wäre es kaum möglich geweſen, das Militär-Regiment in der Grenze des Fernern beizubehalten.

Die maßgebenden Kreiſe erkannten alle dieſe Umſtände und Se. Majeſtät, der Kaiſer und König, zögerte nicht, den geänderten Zeitverhältniſſen in entſprechender Weiſe Rechnung zu tragen. Die Klugheit und die Sorgfalt für das Staatswohl überhaupt wie für das Heil der Grenzer insbeſondere geboten es, die nothwendig gewordene Entmilitariſirung nicht mit Einem Male, ſondern partienweiſe und ſucceſſive vorzunehmen. Auch das adminiſtrative Intereſſe erforderte dieſe Beſonnenheit.

Den Beginn der ſtufenweiſen Auflöſung machte man mit der Provincialiſirung der Warasdiner Grenze. Hier

waren fast gleichzeitig mit der Sichelburger Uskokengrenze vor mehr als dreihundert Jahren die oberslavonischen Capitanate der „windischen" Grenze entstanden (s. o. S. 10); die Warasdiner Grenze gehörte also zu den ältesten Gebieten des Soldatenlandes und jetzt sollte es den Warasdinern abermals beschieden sein, als die Ersten auf der neuen Bahn des constitutionellen Lebens den übrigen bisherigen Waffengenossen voranzugehen. Dazu bestimmte sie jenes a. h. Handschreiben vom 19. August 1869, durch welches die Ausscheidung der zwei Warasdiner Infanterie-Grenzregimenter (des St. Georger und des Kreuzer), dann der Communitäten Zengg, Belovár, Ivanics und der Landgemeinde Sissek aus dem Militärgrenzverbande angeordnet und die Bedingungen festgestellt wurden, nach denen diese Ausscheidung allmählich und ohne Überstürzung zu geschehen habe.

Die Verwirklichung des Ausscheidens erfolgte dann mit dem a. h. Patente vom 8. Juni 1871 und durch die zugleich erlassenenen Bestimmungen für die Übergabe der obigen Grenztheile an die Civil-Verwaltung. Daß die Warasdiner zuerst provinzialisirt wurden, war schon in territorialen Umständen begründet; denn dieses Gebiet bildete selbst nach dem Belgrader und dem Sistower Frieden (1739, 1791), wodurch die transsavanischen Gebietstheile von Österreich wieder aufgegeben wurden, nicht mehr die Reichsgrenze; es war ein exponirtes Stück „Grenze", rings umschlossen vom eigenen Provinzialgebiet; nur mit seiner südlichsten Spitze berührte das Warasdiner Generalat das südlich vorgelagerte eigentliche Grenzland. Auch wurde durch diesen Warasdiner Grenzdistrict das kroatisch-slavonische Provinziale in zwei getrennt liegende Theile auseinander gehalten, zum großen Nachtheil für die Administration dieses Gebietes.

Das kaiserliche Manifest vom 8. Juni 1871 sprach nun den a. h. Willen aus, daß auch das treue und tapfere Grenzvolk von dem Vollgenusse jener constitutionellen Rechte nicht länger ausgeschlossen werde, die den Ländern, denen es staatsrechtlich angehört, gesetzlich zugesichert seien. Die Gerechtigkeit erheische dies um so mehr, als durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in

der Monarchie die Bedingungen jener drückenden Ausnahmestellung wegfielen, welche bisher zur unverhältnismäßig schweren Belastung der Militärgrenze den anderen Ländern der Monarchie gegenüber die Veranlassung geboten hatten. Da der Grenzer in seinen geregelten Verhältnissen, in seinem festen Sinne für Gesetz und Ordnung, in seiner Treue für Thron und Vaterland niemals wankte, so hoffte der Monarch auch mit Zuversicht, daß die Warasdiner die gleichen heiligen Gefühle in ihren neuen Verhältnissen bewahren und ebenso loyale, dem Staate treu ergebene Bürger sein werden, als sie bisher hingebende und tapfere Soldaten gewesen. Zum Schlusse sprach der Kaiser und König den Warasdinern seinen Dank aus für die unerschütterliche Treue und Ergebenheit, womit sie sich gleich ihren Vorfahren, um Thron und Vaterland verdient gemacht hatten.

Nach den Durchführungs-Vorschriften wurde das allgemeine Wehrgesetz vom Jahre 1868 mit einigen Übergangserleichterungen auch für dieses bisherige Grenzgebiet in Kraft gesetzt. Für Kroatien-Slavonien wurde ein dritter Ergänzungsbezirk für ein Linien-Infanterie-Regiment mit den Amtssitze zu Belovár errichtet, die Landgemeinde Sissek dem Ergänzungsbezirke des Infanterie-Regiments Erzherzog Leopold und die Stadt Zengg dem Marine-Ergänzungsbezirke der Länder der ungarischen Krone einverleibt. Aus den bereits einrollirten Wehrpflichtigen des Belovárer Ergänzungsbezirkes wurde das Warasdiner Linien-Infanterie-Regiment errichtet. Vom Jahre 1872 an sollte die Rekruten-Aushebung nach der verfassungsmäßigen Bewilligung ausgeführt werden.

Den im Jahre 1871 eingestellten, verheirateten Recruten wurde für die dreijährige Übergangsperiode jede zulässige Erleichterung durch zeitliche Beurlaubung gewährleistet. Andere Veränderungen betrafen die Formirung der gesetzlichen Landwehr, die Auflösung der Regiments-Militärschule in Belovár, die möglichste Verwendung der Offiziere und Beamte der bisherigen Verwaltungszweige bei Errichtung der Civilbehörden; die disponiblen Offiziere wurden eventuell in das stehende Heer oder in die verbleibende Militärgrenze eingereiht u. s. w.

Als k. k. Commissär leiteten die Übergabe an die Civilbehörden der FML. Baron Rosenzweig und der Obrist Johann Ritter von Trnsky; Letzterer organisirte auch das aus der Warasdiner Grenze neucreirte „Belovárer Comitat.“ Von den Erträgnissen des Grenzvermögens-, Bildungs- und Erziehungsfondes sollte nach der k. k. Verordnung vom 8. Juni 1871 der kroatisch-slavonischen Landesregierung nur jener Antheil übermittelt werden, welcher nach dem Verhältnisse der Bevölkerungszahl auf den in die Civil-Verwaltung übertretenden Grenzbezirk entfiel. Die Stiftungen in der aufgelösten Grenze blieben derselben forterhalten, ebenso verblieben sämmtliche, in Zengg, Belovár und Ivanics aus Communitätsmitteln hergestellten Bauobjecte jeder Art sammt den dazu gehörigen Grundstücken vollständiges Eigenthum dieser Gemeinden. Alle bisher vom Militär-Ärar beigesteuerten Mittel zur Erhaltung gemeinnütziger Anstalten, Schulen und Krankenhäuser sollten mindestens noch durch drei Jahre aus den kroatisch-slavonischen Landesfinanzen ausgefolgt werden. Alle Fonde, alles Gemeindevermögen, der territoriale Umfang der Gemeinden wurden den betreffenden Gemeinden für alle Zeiten zur unbeirrten Selbstverwaltung gesichert. Dasselbe geschah mit den Adelsdiplomen und allen adeligen Vorrechten sowie mit den Rechten und Ansprüchen, die aus Verträgen herstammten u. s. w. Die Patronatsrechte und die Ausübung des Collationsrechtes bei Besetzung der römisch-katholischen und griechisch-orientalischen Pfarrstellen behielt sich der Kaiser und König vor.

Um die Bevölkerung der bisherigen Warasdiner Grenze und der entmilitarisirten Communitäten ohne Verzug an der Ausübung ihres constitutionellen Wahlbürgerrechtes theilnehmen zu lassen, wurde nach der Wahlordnung vom 12. September 1870 festgesetzt, daß das Belovárer Comitat acht, Belovár und Ivanics je einen Vertreter, schon in die nächste Session des kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landtags zu entsenden haben.

Alle diese Verfügungen wurden in vorgeschriebener Weise anstandslos durchgeführt. Die früheren Grenzer lebten sich bald in die neuen Verhältnisse hinein und nahmen an dem Gange der

öffentlichen Angelegenheiten den gesetzlichen Antheil. Dieser Erfolg munterte zur Fortsetzung auf; er weckte aber auch in den noch übrigen Grenzgebieten den Stachel des Neides und Mißmuthes, der in einem Falle sogar zur Störung der öffentlichen Ruhe führte.

Man sammelte nämlich Unterschriften in der Grenze zu einem Proteste gegen die stückweise Provinzialisirung derselben und der im November 1869 veröffentlichte Protest von dreißig Grenzgemeinden machte durch die Heftigkeit seiner Ausdrücke ebenso Aufsehen wie er auf eine tiefgehende Erregtheit in den Gemüthern der im Militärverbande verbliebenen Grenzer schließen ließ. Die an Se. Majestät gerichtete Petition der dreißig Gemeinden stellte in erster Reihe die Bitte, daß man vor der weitern Provinzialisirung der Grenze deren Vertreter anhören und ihr daher jenes Recht einräumen möge, das sie in den Jahren 1848, 1861 und 1866 bereits ausgeübt habe. Vor dieser Deputirtenwahl sollte aber die Administration in der Militärgrenze auf bürgerlichen Fuß gestellt werden, damit die Grenzer „nicht wieder unter militärischem Commando" ihre Deputirten wählen und diese nach dem Commando stimmen müßten. Wie man sieht, war das Begehren dieser petitionirenden Grenzgemeinden ziemlich verworren und kaum ausführbar. Man mußte darin nur die Frucht künstlicher Agitationen erblicken.

Die Aufregung erreichte ihren Höhepunkt im Herbste 1871. Die sogenannte „Rechtspartei" des kroatischen politischen „Führers" Dr. Starcsevics hatte durch Wort und Schrift die Idee eines großen „Südslaviens" propagirt. Nach dem Plane dieser Fanatiker sollte unter Kroatiens Führung ein neues südslavisches Reich gebildet werden, das neben Kroatien, Slavonien und Dalmatien auch noch Krain, Südsteiermark und Istrien, dann Bosnien, Serbien und Montenegro in sich zu begreifen hätte. Diese hirnverbrannte Idee, welche zugleich die hochverrätherische Absicht einer Losreißung einzelner Theile der Monarchie in sich schloß, sollte durch eine allgemeine Erhebung der Südslaven inscenirt und durchgeführt werden. Wie es hieß, waren die Gewehre für die

Aufständischen bereits in den Gebirgsschluchten verborgen. Der Putsch selbst brach im October 1871 im Oguliner Regimente los.

Hier trafen in den ersten Tagen des October im Compagnie-Orte Rakovitza bei dem degradirten Feldwebel Radelnics die „Führer" Dr. Starcsevics, der Advokat Eugen Kvaternik, der Redacteur Bach, der gewesene Stadtwachtmeister Rakics u. a. zusammen. Auf einer am 7. October abgehaltenen Versammlung der Bevölkerung aus den umliegenden Ortschaften demonstrirten die Agitatoren, daß die Bewohner der Grenze sich ihre alten, besonderen Rechte und die alten Gesetze mit Steuerfreiheit sowie das Recht, die Wälder beliebig zu vertheilen, zurückerobern müßten; auch von der „gewissen" Hilfe, die Frankreich (im Jahre 1871!) und die Türkei (den Grenzern!) bieten werde, fabelten die Hetzer, doch sollte man sich vor Allem der „schwäbischen Hunde", der Offiziere, entledigen. Reichliche Spenden an Spirituosen unterstützten diese Aufhetzungen und so sammelten sich am 8. October 1871 in der That bei 300 Bewaffnete um die Rädelsführer und nahmen die zu ihrer Beschwichtigung herbeieilenden Offiziere, den Major Ravics an der Spitze, gefangen. Hierauf wurde das Zeughaus und ein Heumagazin in Rakovitza geplündert und in Brand gesteckt und der Marsch gegen Karlstadt begonnen. Auf dem Wege mußten den Aufständischen die Mönche zu Plaski eine Messe lesen und ihnen den Segen ertheilen. Überall plünderten sie die k. k. Magazine und raubten die Staatscassen aus; wer ihnen Widerstand leistete, wurde gefangen genommen oder getödtet. Aber schon am 10. October hatten die Generale Mollinary und Rust mit den Regimentern Ogulin, Sluin und Ottocsacs und mit der Karlstädter Garnison, also nur mit Grenzer-Soldaten, die Aufständischen eingeschlossen und den Herd des Aufstandes, Rakovitza, selbst besetzt. Am 11. October forderte man die Meuterer zur Waffenstreckung auf; darauf zerstoben sie nach allen Seiten; einige 30 Gefangene wurden nach Ogulin gebracht. Kvaternik, Bach und Rakics suchten zu Wagen die türkische Grenze zu erreichen, wurden aber bei Rakovitza erkannt und sofort erschossen; Starcsevics, der mittlerweile nach Agram zurückgekehrt

war, und Matkovics wurden verhaftet. Unter den gefangenen Grenzern traf die Schuldigsten die Todesstrafe, andere wurden zu Kerkerstrafen verurtheilt. Auf den Fortgang der Grenzauflösung hatte dieser Putsch von Wahnwitzigen keinen weitern Einfluß.

Sechstes Capitel.

Vorbereitungen zur völligen Aufhebung der Militärgrenze.

Gleichzeitig mit den Vorschriften zur Entmilitarisirung der Warasdiner Grenze waren am 8. Juni 1871 auch für die übrigen Districte des Soldatenlandes wichtige Gesetze und Bestimmungen über administrativ-ökonomische Reformen erlassen worden, mit deren Durchführung in der kroatisch-slavonischen Grenze der commandirende General, Freiherr v. Mollinary, in der Banater Grenze der commandirende General, Freiherr v. Scudier, betraut war. Diese Gesetze und Vorschriften bezogen sich auf die Regelung der Wehrpflicht im Sinne des neuen Wehrgesetzes, auf die Abänderung der Administration, auf die Einrichtungen in den Stadt- und Landgemeinden, auf die Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte der Grenzbewohner aus den Grenzstaatsforsten, auf die Abänderung in den Verwaltungsbehörden u. s. w. Wir geben aus der großen Anzahl dieser Gesetze und Vorschriften nur die wichtigsten Bestimmungen.

Nach dem ungarisch-kroatischen Ausgleichsgesetze vom Jahre 1868 wurden als zu dem „dreieinigen" Königreiche zugehörig anerkannt: das Likaner, Ottocsaner, Oguliner, Sluiner, erstes und zweites Banal-, das Warasdiner-Kreuzer, das Warasdiner St. Georger, das Gradiskaner, Brober und das Peterwardeiner Grenz-Regiment. In Folge dessen wurde das Peterwardeiner Regiment

und die Militärcommunitäten Semlin, Karlowitz und Peterwardein dem k. k. Generalcommando zu Agram untergeordnet. Die Banater Grenz-Regimenter und das Titler Bataillon mit den Communitäten Pancsova und Weißkirchen verblieben unter dem Temesvárer Generalcommando.

Diese Generalcommanden erhielten jenen Wirkungskreis, der in Ungarn dem Ministerium, in Kroatien-Slavonien der dortigen Landes-Regierung zustand; außerdem waren dem Agramer Militärcommando noch die Besorgung der Finanz- und Forstangelegenheiten im Ressort einer Landesfinanzdirection und Forstinspection übertragen. Die Justizorganisation blieb vorläufig die bisherige. Das Generalcommando zu Agram hatte das Grenztruppenbudget direct, das Grenzverwaltungs-Budget aber nach gepflogenem Einvernehmen mit dem ungarischen Finanzminister an das Reichs-Kriegsministerium zur Vorlage an Seine Majestät einzusenden. Vom Temesvárer Militärcommando wurde das Verwaltungsbudget einfach an das ungarische Finanzministerium geleitet.

Besondere Bestimmungen regelten die außerordentlichen Einkünfte der Grenze, die Theilung des Grenzvermögens, des Grenz-Erziehungs- und des Bildungsfondes zwischen den beiden Grenzgebieten nach der Bevölkerungszahl, die Behandlung der frommen und sonstigen Stiftungen u. s. w.

Die neuen Grenzlandesbehörden zu Agram und Temesvár erhielten folgende Abtheilungen (Sectionen): a) für innere Verwaltung, Cultus und Unterricht; b) für Justizsachen; c) für Finanzen; d) für Bauten und e) für Forstangelegenheiten. Ferner wurde eine neue Grenz-Rechnungsabtheilung errichtet; die Sanitätsangelegenheiten besorgte wie bisher der Sanitätschef der Grenze.

Die Regimentscommanden (der Titler Bataillonscommandant) behielten in ihren Bezirken die gesammte politische, judicielle und sanitäre Verwaltung; die Eintheilung des Regiments in zwölf, des Titler Bataillons in sechs Compagnien blieb, ebenso die bisherige Benennung und Numerierung der Compagnien. Aus mehreren dieser Compagnien wurden eigene Verwaltungs-

bezirke gebildet. Die Behörden dieſer neuen Bezirke übernahmen dann die noch übrigen Zweige der bisherigen Regimentsverwaltung, namentlich die financiellen Angelegenheiten und die Verwaltungsagenden der Compagnie-Behörden, die auf rein militäriſche Dienſte beſchränkt wurden. Als unterſte Verwaltungsorgane wurden ſelbſtſtändige politiſche Gemeinden organiſirt. Darnach gab es im Jahre 1872 im Kaiſer Franz Joſef Likaner-Regimente vier Verwaltungsbezirke und eine Stadt mit 13 Gemeinden und 88.507 Seelen; im Ottocsaner Regimente vier Bezirke mit 13 Gemeinden und 80.406 Seelen; im Oguliner vier Bezirke mit 18 Gemeinden und 86,837 Seelen; im Sluiner vier Bezirke mit 12 Gemeinden und 71.106 Seelen; im Broder drei Bezirke und eine Stadt mit 22 Gemeinden und 79.248 Seelen; im Gradiskaner drei Bezirke mit 19 Gemeinden und 57.550 Seelen; im Peterwardeiner vier Bezirke und drei Städte mit 28 Gemeinden und 98.121 Seelen; im Graf Jelacsics erſten Banal-Regimente drei Bezirke mit 13 Gemeinden und 70.659 Seelen und im zweiten Banal-Regimente drei Bezirke und zwei Städte mit 23 Gemeinden und 63.380 Seelen. Die kroatiſch-ſlavoniſche Grenze zählte darnach 7 Städte, 32 Bezirke, 151 politiſche Gemeinden auf 353·19 Quadratmeilen mit 694.814 Einwohnern. Gegen das Jahr 1869 (ſ. o. S. 357) hatten die Regimenter Brod, Gradiska und Peterwardein am Bevölkerungsſtande ab-, die übrigen Regimenter zugenommen.

In der Banater Grenze gab es im Deutſch-Banater Regimente 37 politiſche Gemeinden mit vier Bezirken und 114.515 Seelen, im Romanen-Banater 98 Gemeinden in vier Bezirken mit 98.260 Seelen; im Serbiſch-Banater 58 Gemeinden in vier Bezirken und 94.762 Seelen und im Titler Bataillon 14 Gemeinden in zwei Bezirken mit 34.338 Seelen; zuſammen alſo 207 Gemeinden in 14 Bezirken auf 191 Quadratmeilen mit 341.835 Seelen. Die Verwaltung ſelbſt blieb in Händen von Offizieren und Militärperſonen. Die Sereſchaner in der kroatiſch-ſlavoniſchen Grenze, ein Corps von 352 Mann, wurden für den öffentlichen Sicherheits- und Executionsdienſt den politiſchen Be-

hörden untergeordnet; in militärischer Hinsicht verblieben sie unter dem Reichs-Kriegsministerium.

Nach Aufhebung des Grenzcordonsdienstes wurde längs der Grenze eine Zoll- und Steuerwache aufgestellt. Die Zoll- und Steuer-Administration umfaßte in der kroatisch-slavonischen Grenze die Inspectorate von Zengg, Kostajnitza, Brod und Semlin; derselben standen an Mannschaft zu Gebote 390, 170, 144 und 102, also zusammen 706 Zoll- und Steueramtswächter. In der Banater Grenze traten mit dem 1. Jänner 1872 zwei Zoll- und Steuerinspectorate ins Leben, das zu Pancsova und zu Alt-Orschowa.

Die Regelung der Wehrpflicht in der Grenze geschah auf Grund des neuen Wehrgesetzes, wobei für die bisherigen Militär-Grenzer einige Erleichterungen geboten wurden. Die Wehrkraft gliederte sich darnach in die Feldtruppen, in die Landwehr und in den Landsturm; die allgemeine Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre; sie dauert bei Feldtruppen zehn, bei der Landwehr zwei Jahre; der Landsturm wird aus Freiwilligen gebildet, die dem Heere, der Kriegsmarine oder der Landwehr nicht angehören. Sämmtliche Grenztruppen bleiben im Frieden in die Regimentsbezirke verlegt. Die Landwehr ergänzt sich durch Einreihung ausgedienter Feldtruppen und durch ausgediente Freiwillige. Vom Eintritt in den Grenztruppen-Verband waren zeitlich befreit: a) in der Hauscommunion der Hausvater oder bei dessen Erwerbsunfähigkeit und beim Abgange eines erwerbsfähigen Mannes ein stellungspflichtiger erwerbsfähiger Mann; b) sonst der einzige Sohn oder in dessen Ermanglung der einzige Eidam eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter u. s. w. (Die übrigen Bestimmungen lauten ganz nach dem allgemeinen österr.-ungarischen Wehrgesetze.) Bei Minderjährigen ist zu seinem freiwilligen Eintritt in die Grenztruppen die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, eventuell der Hauscommunion erforderlich. Auch der Einjährig-Freiwilligen-Dienst wurde nach den Normen des allgemeinen Wehrgesetzes in der Grenze eingeführt.

Nach den organiſchen Beſtimmungen für die Grenztruppen beſtanden dieſe mit dem Antritte des Jahres 1872 aus zwölf Infanterie-Regimentern und dem Titler Bataillon und zwar: 1. aus dem Kaiſer Franz Joſef Likaner Regimente (Nr. 1) mit dem Stabsorte zu Gospics; 2. aus dem Ottocsaner (Nr. 2) mit der Stabsſtation zu Ottocsacs; 3. aus dem Oguliner (Nr. 3) mit Ogulin; 4. aus dem Sluiner Regimente (Nr. 4) mit Karlſtadt; 5. aus dem Broder (Nr. 7) mit Vinkovcze; 6. aus dem Gradiskaner (Nr. 8) mit Neu-Gradiska; 7. aus dem Peterwardeiner (Nr. 9) mit der Stabsſtation Mitrowitz; 8. aus dem Graf Jelacsics erſten Banal- (Nr. 10) mit Glina; 9. aus dem zweiten Banal-Regimente (Nr. 11) mit Petrinja; 10. aus dem Deutſch-Banater (Nr. 12) mit Pancsova; 11. aus dem Romanen-Banater (Nr. 13) mit Karanſebes; 12. aus dem Serbiſch-Banater Regimente (Nr. 14) mit dem Stabsorte Weißkirchen und 13. aus dem Titler Bataillon mit der Stabsſtation Titel.

Jedes Regiment wurde nach der Stärke ſeiner Bevölkerung in vier oder drei Feldbataillone zu vier Compagnien gegliedert, denen ſich bei einigen Regimentern auch noch Halbbataillone oder Compagnien anſchloſſen. Den Stand einer Compagnie bildeten insgeſammt 236 Mann.

Die ſechs meiſtbevölkerten Regimenter: das Kaiſer Franz Joſef Likaner, das Oguliner, Broder, Peterwardeiner, Romanen- und Serbiſch-Banater mit je vier Bataillonen hatten am Kriegsfuße einen Stand von je 86 Offizieren, 3838 Mann und 79 Pferden; zuſammen von 516 Offizieren, 23.028 Mann und 474 Pferden. An Streitbaren zählte jedes Regiment 74 Offiziere, 3592 Mann und 5 Pferde; alle ſechs 444 Offiziere, 21.522 Mann und 30 Pferde.

Das Ottocsaner und das Sluiner Regiment hatten mit $3^1/_2$ Bataillonen einzeln einen Kriegsſtand von 75 Offizieren, 3352 Mann und 60 Pferden, zuſammen 150 Offiziere, 6704 Mann und 120 Pferde; an Streitbaren einzeln 64 Offiziere, 3142 Mann 4 Pferde, zuſammen 128 Offiziere, 6284 Mann, 8 Pferde.

Das Deutſch-Banater Regiment hatte vier Bataillone und

eine Compagnie mit 90 Offizieren, 4069 Mann und 79 Pferden davon Streitbare 78 Offiziere, 3816 Mann und 5 Pferde.

Das Gradiskaner und das zweite Banal-Regiment zählten je drei Bataillone zu 67 Offizieren, 2488 Mann und 60 Pferden, zusammen 134 Offiziere, 5776 Mann und 120 Pferde; davon Streitbare einzeln 56 Offiziere, 2694 Mann, 4 Pferde; zusammen 112 Offiziere, 5388 Mann und 8 Pferde.

Das Graf Jelacsics erste Banalregiment mit 3¼ Bataillonen hatte 71 Offiziere, 3120 Mann und 60 Pferde, Streitbare 60 Offiziere, 2918 Mann und 4 Pferde.

Endlich das Titler Bataillon mit 1½ Bataillonsstärke zählte 33 Offiziere, 1444 Mann und 19 Pferde, davon Streitbare 26 Offiziere, 1346 Mann und 1 Pferd.

Der gesammte Kriegsstand der Grenztruppen war daher mit 994 Offizieren, 45.171 Mann und 872 Pferden bemessen; davon an Streitbaren 848 Offiziere, 41.304 Mann und 50 Pferde. Alle übrigen taktischen Eintheilungen, Vorschriften, Ausrüstungen, Bewaffnungen u. dgl. wurden nach den allgemeinen Heeresvorschriften bestimmt.

Von besonderer Wichtigkeit für die Umwandlung des soldatischen Grenzervolkes in bürgerliche Staatsangehörige waren ferner die Abänderungen, welche seit dem 1. Jänner 1872 in dem Hauscommunionswesen eingeführt wurden. Man weiß, daß die Militär-Verwaltung bis dahin mit consequenter Strenge bemüht war, die Theilung von Grund und Boden zu erschweren, um einerseits die Anhäufung des Grundbesitzes in wenigen Händen, andererseits dessen Zersplitterung auf zu kleine Parcellen und in beiden Fällen die Entstehung eines leistungsunfähigen Proletariats in der Grenze zu verhindern. Der Militärdienst im Felde und am Cordon gebot diese Rücksicht auf die materielle Erhaltung der Familien und man glaubte diese nur nach dem Systeme der Hauscommunionen gesichert.

Jetzt war der Cordonsdienst weggefallen, die allgemeine Wehrpflicht hatte die Soldatenansprüche an die Grenzer erheblich gemindert, die bevorstehende Auflösung der Militärgrenze und

bereit Wiedereinverleibung in das angrenzende Provinziale machte eine möglichſte Ausgleichung der ſocialen und der Beſitzverhältniſſe wünſchenswert und ſo mußte denn auch hinſichtlich des Beſitzweſens eine entſprechende Umgeſtaltung ſtufenweiſe angebahnt werden.

Nach dem erſten Jänner 1872 hörte demgemäß jede Beſchränkung in Bezug auf die Beſitzer und Erwerber liegender Güter in der Grenze, ſowie hinſichtlich des Maximal-Ausmaßes dieſer Güter auf; auch das Minimalausmaß des in der Regel unveräußerlichen Stammgutes der Hauscommunion wurde in der ganzen Grenze auf ſechs Joch herabgeſetzt. Darüber hinaus erhielten die Hauscommunionen über ihre Liegenſchaften und ihren ſonſtigen Beſitz das freie Verfügungsrecht. Auch das Stammgut konnte im Nothfalle belaſtet und im Executionswege veräußert werden; im letzteren Falle löſte ſich die Hauscommunion auf. Beim Abgange eines männlichen Hausgenoſſen hörte die Communion ebenfalls auf; die weiblichen Hausgenoſſen und ſonſtige geſetzlich Berechtigte theilten dann das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Fehlte es an ſolchen anſpruchsberechtigten Individuen, dann trat die geſetzliche Erbfolge ein. Zu Communions-Theilungen wurde nur der Ausweis des Minimalbeſitzes für jeden Theil, ohne ſonſtigen Fundus instructus als Erforbernis feſtgeſetzt. Die Theilung geſchah nach der Kopfzahl der männlichen und weiblichen Mitglieder; ſelbſt die vollſtändige Auflöſung der Hauscommunion war unter gewiſſen Bedingungen geſtattet. Die auf ſolche Art neugebildeten Familien hatten keine weitere Verpflichtung zum Leben im Communionsverbande. Individuen des Grenzſtandes, die durch Übertritt in den geiſtlichen Stand, durch Ernennung zum Offizier oder Beamten, durch Antritt einer Gewerbsunternehmung oder in Folge eines anderen Berufes aus ihrer Hauscommunion traten, konnten die Abfertigung mit ihren Vermögens-Antheilen verlangen, oder Miteigenthümer der Hauscommunion mit dem Rechte des Rücktrittes in dieſelbe verbleiben. Der Überſchuß der Natural-Erträgniſſe und gemeinſchaftlichen Einkünfte über die jährlichen Ausgaben einer Hauscommunion hatte entweder ungetheilt in die Communionscaſſe einzufließen, oder war unter alle Mitglieder der Communion

männlichen und weiblichen Geschlechts, derart zu vertheilen, daß die über 12 Jahre alten Familienglieder einen ganzen, die unter 12 Jahren einen halben Antheil bekamen. Jedes wirkliche Communionsmitglied konnte über seinen Antheil am Communionsvermögen testamentarisch oder durch Erbvertrag verfügen.

Nachdem für die Grenzer die außerordentlichen Militärdienste wegfielen, so erhielten die Grenzhäuser auch den bisher zugestandenen Geldbeitrag für die Dienstuntauglichen und Dienenden, das sogenannte „Dienstconstitutivum", nicht mehr. Die directen Steuern blieben unverändert; die Verzehrungssteuer auf Wein, Branntwein, Bier und Zucker wurde nach den ungarischen Gesetzen eingeführt.

Eine weitere Anpassung der militärischen Verhältnisse an die constitutionell-bürgerlichen erfolgte durch das Gesetz vom 8. Juli 1871 über die organischen Einrichtungen der Stadt- und Landgemeinden, wodurch der Autonomie mehr Rechnung getragen wurde.

Die bisherigen Militär-Communitäten Petrinja, Kostajnitza, Belovár, Festung Ivanics, Brod, Semlin, Karlowitz, Peterwardein, Pancsova und Weißkirchen wurden zu „Städten" erhoben, Zengg erhielt die Bezeichnung „königliche Frei- und Freihafenstadt", Karlopago „Freihafenstadt". Die anderen Orte der Militärgrenze blieben einfache Ortsgemeinden, denen es frei stand, unter Nachweis der Selbsterhaltungsmittel um die Erhebung zu Städten anzusuchen. Die Städte in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze erhielten eine besondere Städte-Ordnung; die Städte in der Banater Grenze wurden nach den administrativen Einrichtungen der königlichen Freistädte in Ungarn organisirt.

Eine Landgemeinde-Ordnung bestimmte die Organisation der Orts- und Regiments-Gemeinden. In dieser Ordnung wurde die Autonomie der Gemeinden ebenfalls wesentlich erweitert, um die Grenzer an die Selbstverwaltung und an ein constitutionelles Leben zu gewöhnen. Für die griechisch-orientalischen Grenzer bestand hiefür eine gute Vorschule in ihrer Kirchenautonomie,

namentlich seit der Regelung der confessionellen Verwaltungsorgane auf Grund der Congreßstatute von 1864/5. Diese Schulung der bisher in Vormundschaft gestandenen Grenzer war ein glücklicher Gedanke, der jedoch nur in einem Theile der Grenze wirklich zur Ausführung gelangte.

Wie in der Ortsgemeinde die Local-Angelegenheiten von der gewählten Gemeindevertretung besorgt wurden, so wurde zur Besorgung der gemeinsamen Angelegenheiten des Regiments die Regimentsvertretung der frühern Landgemeindeordnung beibehalten, doch mit dem Unterschiede, daß die Vertreter jetzt von den Ortsgemeinden selbst gewählt werden sollten. Auch hatte diese Vertretung unter Vorsitz des Obristen oder seines Stellvertreters zu ihrem Wirkungskreise (von dem jedoch politische Angelegenheiten ausgeschlossen waren) nicht mehr bloß berathende, sondern auch beschließende Befugnis. Die Zahl der Vertreter betrug je einen auf 3000 Seelen; doch sollte die Gesammtzahl zwölf nicht übersteigen; auf je zwei Vertreter kam ein Ersatzmann.

Durch diese Organisirung und Vertheilung der politischen Behörden, der Verwaltungsbezirke, der selbständigen politischen Gemeinden, der Städte- und Gemeindevertretungen wurde der Übergang von der Militär- in die Civilverwaltung soweit vorbereitet, daß es in vielen Beziehungen nur eines Namenswechsels der Behörden und der Verwaltungsbezirke sowie einiger Erweiterungen in den Befugnissen der verschiedenen öffentlichen Organe und der Aufhebung des militärischen Charakters der verschiedenen Functionäre bedurfte, um die Regiments-Verwaltung in die eines Comitats zu verwandeln.

Bevor wir diesen letzten Proceß der Entmilitarisirung schildern, gedenken wir noch eines wichtigen Gegenstandes: Der Ablösung der Waldservituten und der Regelung der Waldfrage in der Grenze überhaupt.

Wie aus unseren statistischen Mittheilungen im ersten Capitel dieser dritten Periode hervorgeht, machte im Jahre 1869 der Waldbestand mehr als ein Drittel (34·75 Percente) des Grenzterritoriums aus. Nun bezeugt es die Geschichte, daß in früheren

Jahrhunderten auch die Gemeinden Wälder beſaßen; die Communitäten Petrinja und Karlowitz, ſowie einzelne Grenzer waren bis in die neueſte Zeit in ſolchem Beſitze. Allein die übrigen Gemeindewälder und alle ſonſtigen Waldungen in der Grenze waren im Laufe der Zeiten Staatsgut geworden. Nach der Aufnahme vom Jahre 1869 betrug das ärariſche Waldland:

a) in der kroatiſch-ſlavoniſchen Militärgrenze:

	□Meilen	Joch	□Klafter
im Kaiſer Franz Joſef Likaner Regimente	11	6652	1149
„ Ottocsaner „	20	7952	300
„ Oguliner „	8	2933	206
„ Sluiner „	4	5948	431
„ Warasdiner Kreuzer „	9	6112	1312
„ „ St. Georger „	12	3746	1586³/₆
„ Broder „	11	4432	795
„ Gradiskaner „	10	495	842
„ Graf Jelacsics erſten Banal- „	4	7928	1263
„ zweiten Banal- „	7	448	731
bei der Communität Feſtung Ivanics	—	2	863
Zuſammen	100	6653	1478²/₆

Außerdem beſaßen hier die Regimenter Lika, Sluin, Brod, beide Banalregimenter und die Communität Koſtajnitza noch an Waldabſchnitten, Gemeindewald oder Geſtrüppen insgeſammt 6 Quadrat-Meilen, 2250 Joch und 1202 Quadratklafter.

b) in der Banater Grenze betrug das ärariſche Waldland

	□Meilen	Joch	□Klafter
im Peterwardeiner Regiment	9	2399	1199
„ Deutſch-Banater „	—	6759	202
„ Serbiſch-Banater „	9	7099	1288
„ Romanen-Banater „	35	3167	1106
„ Titler Bataillon	—	5165	1024
Zuſammen	55 □Meilen	7592 Joch	39□°

Es hatte ſomit das ärariſche Waldgebiet in der Militärgrenze im Jahre 1869 den erheblichen Umfang von 156 Quadrat-Meilen, 4245 Joch und 1518 Quadratklaftern.

Nun genoſſen die Grenzer von der erſten Zeit ihrer Niederlaſſung an das Recht auf den unentgeltlichen Bezug von Holz und Forſtproducten und das Weiderecht. Eine Entziehung dieſer Rechte hätte die Grenzer bei ihrem Übertritte in den Civilſtand am härteſten betroffen. Um dieſer Eventualität vorzubeugen, beſtimmte die a. h. Verordnung vom 8. Juli 1871, daß dieſe Waldſervituten zwar aufgehoben, dafür aber die Hälfte des ärariſchen Waldcomplexes ausgeſchieden und ins vollſtändige Eigenthum an jene Gemeinden übergeben werden ſollen, welche bisher an den Forſtſervituten Theil genommen hatten. Die andere Hälfte der Grenzwaldungen wurde als Staatseigenthum reſervirt. Die Zweitheilung des Waldlandes geſchah im Ganzen zwiſchen dem Staate und der Geſammtheit der Regiments-Gemeinden; die weitere ortſchaften- und gemeindeweiſe Vertheilung des überlaſſenen Waldbodens hatte durch die beſtellte Regimentsvertretung unter Mitwirkung der Behörden zu erfolgen. Die Gemeindeantheile am Waldboden ſowie die Karſtabſchnitte wurden auch in der Zukunft zur Aufforſtung beſtimmt und unter die Controle der Grenzbehörden und der ſtaatlichen Forſtorgane geſtellt. Das ſubalterne Forſtperſonal hatte die Regimentsgemeinde zu beſtellen und zu erhalten.

Aber nicht bloß auf dem Gebiete der Verwaltung in national-ökonomiſchen, finanziellen ꝛc. Dingen wurde eine allmähliche Umgeſtaltung des Grenzlandes angebahnt; ſondern auch auf dem Felde des öffentlichen Unterrichtsweſens. Für die Griechiſch-Orientaliſchen hatte der ſerbiſche National-Kirchencongreß von 1864/5 eine neue Schulorganiſirung vorgenommen; mit dem Schuljahre 1871/2 trat für das ſtaatliche Volksſchulweſen der Militärgrenze gleichfalls ein totaler Umſchwung ein. Die Reform des Volksſchulweſens geſchah übrigens nach dem Vorbilde des öſterr. Schulgeſetzes vom Jahre 1869 und enthielt außer einigen, durch die Landes- und Ortsverhältniſſe gebotenen Modificationen keine bemerkenswerten Veränderungen, weshalb wir an dieſer Stelle auf die nähere Mittheilung dieſer Schulorganiſation verzichten. Für die Grenze bedeutete ſie jedenfalls einen namhaften

Fortschritt auf dem Wege der autonomen Gemeindeverwaltung und auf der Bahn gesteigerter Volksbildung. Auch für die entsprechendere Dotation der Mittelschullehrer in der Grenze wurde seit dem 1. Jänner 1872 Sorge getragen.

Endlich erwähnen wir noch des Instituts der Friedensgerichte, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis mit dem Anfange des Jahres 1872 gleichfalls umgestaltet wurde. Es traten Friedensgerichte, die bekanntlich schon die Städteordnung von 1862 kennt, bei allen politischen Gemeinden ins Leben. Dieselben bestanden in den Städten aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter als Präses und aus den Gemeinderäthen als Beisitzern, in Ortsgemeinden aus dem Ortsvorstande oder dessen Vertreter und mehreren Gemeinderäthen, von denen mindestens vier erscheinen mußten. Diese Friedensgerichte entschieden ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund in den Städten und ehemaligen Stabs-Orten über Geldbeträge, bewegliche Sachen und persönliche Leistungen bis zu 50 fl., in Ortsgemeinden bis zu 25 fl. Werthöhe. Bei höheren Beträgen mußten die Parteien selber die Entscheidung des Friedensgerichtes ansuchen. Die Klage wurde in der Regel mündlich vorgebracht, die Parteien konnten sich selber vertreten oder durch Bevollmächtigte (mit Ausschluß des Advocaten) sich vertreten lassen; ebenso war das Verfahren mündlich ohne Protocollführung, jedoch mit strenger Einhaltung der Competenz. Appellationen konnten vom Friedensgerichte an das zuständige ordentliche Gericht erfolgen.

Der politische Instanzenzug bei den Verwaltungsbehörden war folgender: Als erste Instanz fungirten die Regimentscommanden, die Bezirksbehörden und Magistrate; die zweite und letzte Instanz bildeten das Generalcommando in Agram und das Militärcommando in Temesvár als oberste Landesverwaltungsbehörden.

Siebentes Capitel.

Die Auflösung der Banater Militärgrenze

Die Übergangsnormen vom 8. Juni 1871 waren eben ein Jahr alt geworden, als für die Banater Militärgrenze ein weiterer bedeutsamer Schritt zur Entmilitarisirung geschah. Das a. h. Rescript vom 9. Juni 1872 setzte nämlich fest, daß mit dem 1. November d. J. an die Stelle der bisherigen militärischen Verwaltungsbehörden Commissionen treten sollten, um die Provinzialisirung dieses Grenzgebietes vollständig durchzuführen.

Nach diesem Rescripte blieben die Regimentsgemeinde-Vertretungen nur zur Mitwirkung bei Ablösung der Bezugrechte an Holz-, Weide- und Forstproducten der Grenzbewohner bis zur Lösung dieser Aufgabe aufrecht. Die Verwaltungsbezirke hießen vom 1. November 1872 an Stuhlbezirke; der Abgang an Verwaltungsoffizieren bei denselben war durch solche Verwaltungs- und Truppen-Offiziere zu ersetzen, welche in den königl. ungarischen Staatsdienst übertraten. Dieser Übertritt, oder die Einreihung in das k. und k. Heer, oder die Annahme einer zweijährigen Abfertigung wurde den bisherigen Verwaltungsoffizieren freigestellt. Das gemeinschaftliche Regimentsvermögen sollte unter die zugehörigen Ortsgemeinden vertheilt werden; ebenso der Grenzerziehungs-, Bildungs- und allgemeine Grenzvermögensfond; doch durfte das repartirte Capital nur mit Erlaubnis des ungar. Ministeriums angegriffen werden. Die Erträgnisse der Fondsantheile hatten die betreffenden Gemeinden ausschließlich zu Erziehungs-, Humanitäts- und volkswirtschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Die Städte Pancsova, Weißkirchen und Karansebes wurden zu autonomen Municipien (königl. ungar. Freistädten) erklärt und unterstanden vom 1. Nov. 1872 an directe dem kön. ung. Ministerium des Innern. In diesen Städten traten mit dem genannten Tage auch königl. Gerichtshöfe erster Instanz ins Leben, in den Sitzen der Stuhlbezirke dagegen königl. Be-

zirksgerichte. Bei Besetzung der Richterstellen sollten jene Auditore berücksichtigt werden, die sich für den ungar. Staatsdienst erklärt hatten. Die bisherigen Justizgesetze blieben bis zur Abänderung durch die Legislative in Wirksamkeit. Der Gerichtshof zu Karansebes fungirte auch als Berggericht.

Desgleichen blieben die Steuern vom 7. November 1857 vorläufig aufrecht erhalten; in Betreff der Stempel und unmittelbaren Gebühren traten die einschlägigen ungarischen Gesetze in Kraft, nur für die Tausch- und Kaufverträge der Hauscommunionen wurde eine dreijährige Vergünstigungsfrist gestattet. Desgleichen verblieben die steuerfreie Branntweinerzeugung für den eigenen Hausbedarf, ebenso die Vorschriften über den Salzbezug und den Tabakbau vorläufig in Wirksamkeit. Endlich wurde den entmilitarisirten Banater Grenzern für ihren Grund und Boden neuerdings das unumschränkte Eigenthumsrecht gewährleistet und zwar frei von jeder künftigen Grund- und Arbeits-Ablösung.

Der letzte Schritt zur vollständigen Incorporirung der drei Banater Regimenter und des Titler-Bataillons in das ungarische Mutterland erfolgte dann im Jahre 1873. Darnach wurde aus dem Romanen-Banater Regimente und aus der 12. Compagnie des Serbisch-Banater Regiments das neue Comitat Szörény oder Severin mit dem Vororte Karansebes organisirt; die übrigen Theile des Serbisch-Banater Regiments kamen zu den Comitaten Krassó und Temes, das Deutsch-Banater Regiment zu Temes und Torontál und das Titler Bataillon zum Bács-Bodroger Comitate. Die Durchführung dieser Einverleibung erfolgte auf Grund der Berathungen im Schoße des ungarischen Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1873. Im August desselben Jahres wurden aus den einverleibten Grenztheilen in die betreffenden Comitats-Vertretungen (Congregationen) einberufen: im Bács-Bodroger Comitate 15, im Torontáler 55, im Temeser 18 und im Krassóer 18 neue Ausschußmitglieder. Zur Organisirung des neuerrichteten Severiner Comitats berief man 45 Repräsentanten, welche die Aufgabe hatten, den Plan über die Zahl und die Vertheilung der Comitats-

Vertreter, über den Stand des Beamtenkörpers und über die erforderlichen Kosten auszuarbeiten.

Nach den Berathungen der Congregationen im August erfolgte dann die Übergabe und Übernahme der Stuhlrichterämter. Dabei fungirte als Regierungsvertreter der Obergespan, als Comitatsvertreter der Vicegespan und von militärischer Seite der bisherige k. Commissär in diesem Grenzgebiete. Die ganze politische Verwaltung wurde nach dem Vorbilde der ungarischen Comitate eingerichtet.

Für die Angelegenheiten der Hauscommunionen, deren am 1. Jänner 1873 in diesen Grenztheilen noch 34.186 bestanden, bestimmte man einen dreifachen Instanzenzug: zur ersten Instanz designirte man außer dem Friedensgerichte den Stuhlrichter, zur zweiten den Vicegespan, zur dritten den Minister des Innern.

Unter Einem wurden auch zur Ermöglichung der Abgeordnetenwahlen in den incorporirten Grenztheilen die erforderlichen Vorbereitungen getroffen. Demzufolge konnten die Wahlkörper des ehemaligen Deutsch-Banater und Serbisch-Banater Grenzregiments und des Titler Bataillons schon im Herbste 1873 im Sinne des hierin maßgebenden ungar. G. A. V. v. Jahre 1847/48 in Function treten und ihre Vertreter in den ungarischen Reichstag wählen. Im neuen Szörényer Comitate mußte die Deputirtenwahl bis nach der definitiven Bildung des Comitats-Ausschusses verschoben werden.

Die weiteren Schicksale der nunmehr vollständig provinzialisirten Banater Grenzdistricte liegen nicht mehr im Rahmen unserer Geschichtsdarstellung.

Wie wir gesehen, hat die Entmilitarisirung der Banater Militärgrenze drei Phasen durchgemacht. Die erste Phase bestand in der Auflassung des Grenzcordons und in der Trennung des militärischen Commandos von der Verwaltung, zu welchem Zwecke je drei Compagnie-Bezirke zu einem Verwaltungsbezirke vereinigt wurden. In jedem der hiedurch gebildeten 14 Bezirke führte ein Grenzverwaltungs-Offizier die Administration und war der Verwaltungs-Regiments-Behörde und diese Letztere dem Temesvárer Militärcommando als Landes-Behörde subordinirt.

Die zweite Phase bildete die Auflassung der Grenztruppen und die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wie in den übrigen Theilen der Monarchie, ferner die Promulgirung des österreichischen Civil-Strafgesetzbuches vom Jahre 1852 an die Stelle des Militär-Strafgesetzes. Es wurden die Gerichtshöfe in den drei Städten und ein Bezirksgericht in dem Verwaltungsbezirke errichtet, die Regiments-Arreste in Civil-Gefängnisse umgewandelt, die Absendung der zu Kerker Verurtheilten in die Festungsstrafhäuser eingestellt. An die Stelle der Verwaltungsbezirke traten Stuhlämter mit directer Unterordnung unter das Militärcommando in Temesvár. Die deutsche Sprache verblieb als Amtssprache.

Aber schon nach zwei Jahren erfolgte die gänzliche Auflassung der militärischen Administration, das Banater Grenzgebiet wurde mit den übrigen Theilen Ungarns in politischer und administrativer Hinsicht ganz gleichgestellt. Die Comitatsverwaltung, ihre Gesetze, Vorschriften und Organe traten an die Stelle der Militäradministration, Nur in einigen Angelegenheiten ökonomischer Natur wurde zur Wahrung der Interessen der Grenzgemeinden dem Militärcommandanten in Temesvár als k. k. Commissär des ungarischen (Banater) Grenzlandes ein entsprechender Wirkungskreis belassen, der nach Austragung dieser Agenden im Juli 1880 endigte.

Diese drei Phasen umfassen also im Ganzen nicht ganze fünf Jahre (1869—1872) und es wurde von mehreren Seiten dieser kurze Zeitraum als unzureichend betrachtet, um die militärischen Grenzer allmählich an das Leben constitutioneller Staatsbürger zu gewöhnen. Es fehlte auch nicht an manchen unangenehmen Conflicten und Störungen; doch sind im Allgemeinen ernstlichere Unordnungen nicht vorgekommen. Eine Hauptquelle der in einigen Theilen der ehemaligen Banater Grenze, namentlich in dem neuen Severiner Comitate zu Tage getretenen Unzufriedenheit der Bevölkerung, war die wenig entsprechende moralische und intellectuelle Qualification der anfänglich bestellten ungarischen Beamten, die an die Stelle militärischer Organe kamen, da den Letzteren größtentheils die Kenntnis der ungarischen Amtssprache abgieng. Erst nach Entfernung jener untauglichen Individuen und nach deren

Ersatz durch besser qualificirte Verwaltungsorgane legte sich allmählich der Unmuth und das Misbehagen mit den ungewohnten Verhältnissen und heute, am Schlusse des ersten Decenniums der constitutionell-bürgerlichen Verwaltung, hat das ehemalige Soldatenvolk der Banater Grenze sich in das neue Leben bereits ziemlich eingewöhnt; es mehrt sich das Interesse und die Theilnahme für die öffentlichen Angelegenheiten sowie das Geschick in der Selbstverwaltung auf Grund der Selbstbestimmung. Noch ein Decennium und die Zustände der einstigen Militärgrenze werden nur noch in der Erinnerung der älteren Generation fortdauern. Unvergessen möge es aber bleiben, daß die Zucht und Ordnung, zu welcher das Volk unter dem Militärregime angehalten worden, sowie die exacte und pünktliche Erfüllung der öffentlichen Pflichten, der geregelte Gemeindehaushalt, der Bestand einer lebensfähigen Bauern- und Handwerkerclasse in den Landgemeinden sowie die Existenz einer gebildeten bürgerlichen Schichte der Bevölkerung in den Städten die guten Früchte jener militärischen Verwaltung sind. Nicht minder darf diese Administration die Regelung der äußerlichen Ortsverhältnisse, die Anlage guter Wege und Straßen, Stege und Brücken, die Schaffung zahlreicher öffentlicher Bauten, die Regulirung der Flüsse sowie die Trockenlegung der Sümpfe *),

*) Diese culturelle Thätigkeit der Militärbehörden dauerte bis auf die Jüngstzeit fort. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Colonisirung der Riedfelder an der unteren Donau und Theiß im Deutsch-Banater Grenz-Regimente, wo in den Jahren von 1865—1868 die Orte Rudolfsgnad, Elisenhain, Königsdorf, Albrechtsdorf, Gisellahain, Marienfeld, Gyurgyevo und Joanova für deutsche, ungarische, bulgarische und slovakische Ansiedler (1500 Fam.) angelegt wurden. Diese hatten Schutzdämme gegen die Donau-Theiß zu erbauen, um so ein Terrain von 120.000 Katastral-Jochen vor den Inundationen zu sichern. Leider gelang diese gutgedachte Colonisirung (an welcher dem damaligen Obrist, später FML. Freiherrn v. König, dann dem Dechant-Pfarrer Ferdinand Löschardt, dem Oberlehrer Josef Kirchner und dem Gemeindevorstand Heinrich Kirchner ein Hauptverdienst zukommt) nur theilweise. Von allen angelegten Ortschaften gedeiht heute bloß Rudolfsgnad, die anderen wurden von den Hochwässern fast gänzlich vernichtet und hörten ganz auf.

die Anlage von Aufforstungen und dgl. als ihr Verdienst beanspruchen. Die ehemaligen Grenztheile standen bei ihrer Vereinigung an materieller und geistiger Cultur hinter ihren benachbarten Provincialgebieten, mit denen sie vereinigt wurden, keineswegs mehr zurück.

Achtes Capitel.

Die Reorganisirung der kroatisch-slavonischen Militärgrenze.

Fast zu gleicher Zeit mit der Beseitigung des letzten Restes militärischer Verwaltung in der Banater Grenze und nach deren vollständiger Vereinigung mit dem ungarischen Provinciale erfolgte auch mittelst der kaiserlichen Verordnung vom 15. Juni 1873 eine neue politische Organisirung der kroatisch-slavonischen Militärgrenze, durch welche dieses Gebiet ebenfalls eine fast ausschließlich civile Verwaltung erhielt, ohne jedoch dem angrenzenden kroatisch-slavonischen Provinciale bereits einverleibt zu werden.

Nach dieser neuen politischen Organisation wurde die politische Verwaltung von der militärischen ganz getrennt und zugleich eine neue politische Eintheilung vorgenommen, die mit 1. August 1873 ins Leben treten sollte. Das Bestreben der neuen Einrichtung gieng im Wesentlichen dahin, die Administration möglichst zu vereinfachen und von bureaukratischem Ballaste fern zu halten.

Die Grenz-Landesbehörde in Agram erhielt eine Organisation, welche in der Abtheilung und Geschäftsführung sowie im Wirkungskreise den betreffenden kroatisch-slavonischen Gesetzartikeln und der Beschaffenheit der Provincial-Landes-Regierung in Agram gleichmäßig war; doch sollte der Personalstand nach Thunlichkeit

verringert werden. Im Grenzgebiete selbst hörte die administrative Eintheilung nach den Regimentern auf; an deren Stelle traten vom 1. August 1873 Districte mit Districtsleitern und einer mäßigen Anzahl von Concepts- und Kanzleibeamten; die Bezirke blieben, erhielten aber an ihre Spitze Bezirksvorstände mit Adjuncten, Ärzten und Accessisten. Alle Beamten gehörten von jetzt an nicht mehr dem Militär-, sondern dem Civilstande an.

Demzufolge wurden die Regiments-Commandanten von der bisherigen politischen Verwaltung enthoben, die politischen Verwaltungs-Abtheilungen beim Regimente aufgehoben und die Obristen auf den rein administrativen Militärdienst beschränkt. Ihr Wirkungskreis wurde wieder derjenige, wie er zur Zeit des Cantonsystems in der Grenze schon gewesen.

Statt der neun Regimenter organisierte man sechs Districte, und zwar: Aus dem Likaner- und Ottocsaner-Regimente wurde der Lika-Ottocsaner, aus dem Oguliner- und Sluiner-Regimente der Ogulin-Sluiner, aus den beiden Banal-Regimentern der Banal-District gebildet; die Districtsbehörden hatten in diesen drei Districten ihre Sitze zu Gospics, Ogulin und Petrinja. Die drei slavonischen Regimentsbezirke wurden unter Beibehaltung ihrer Namen und Vororte in Districte umgewandelt. Darnach gab es folgende sechs Districte:

	Größe	Bevölkerung (nach d. Zählung 1880)	Auf einen □Kilometer
1. Lika-Ottocsaner-District	5.945·12 □Km.	151.045 Seelen	25·4 Seelen
2. Ogulin-Sluiner-District	4.047·24 „	150.278 „	37·1 „
3. Banal-District	2.770·86 „	134.225 „	48·4 „
4. Gradiskaner-District	1.912·84 „	61.696 „	32·3 „
5. Broder-Distrikt	2.222·44 „	86.625 „	38·9 „
6. Peterwardeiner-Distrikt	3.429·19 „	114.115 „	33·3 „
Zusammen	20.327·69 □Km.	697.984 Seelen	34·3 Seelen

Trotz der Zunahme der Bevölkerung, die von 1869 auf 1880 allerdings bloß 4077, von 1872 auf 1880 nur 310 Seelen beträgt, zeigt die kroatisch-slavonische Militärgrenze noch immer eine sehr dünne Bevölkerung. In den gebirgigen Theilen des Lika-Ottocsaner Districts kommen auf den Quadrat-Kilometer kaum über 25 Seelen, besser steht es in den ebenen Theilen des ehemaligen Grenzgebiets, im Banaldistricte, wo die Volksdichtigkeit sich bis auf 48·4 Seelen für den Quadratkilometer erhöht. Die Durchschnitts-Ziffer für das Grenzland von 34·3 Seelen steht weiter unter jener in Ungarn-Siebenbürgen (48·9) oder im kroatisch-slavonischen Provincial-Gebiete, wo nach der letzten Volkszählung auf den Quadratkilometer durchschnittlich 51·3 Seelen kommen. Die Ursache der schwachen Volksvermehrung in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze lagen seit 1866 allerdings nicht mehr in kriegerischen Ereignissen, wohl aber trafen andere Unglücksfälle das Land. Die Volksbewegung zeigt nämlich im Durchschnitte (von 1870 bis 1875) jährlich 12.454 Trauungen, 48.577 Geburten, (24.976 Knaben, 23.601 Mädchen), aber 52.652 Todesfälle (27.384 männlich, 25.268 weiblich.) Darnach litt das Land in jenen sechs Jahren an einem durchschnittlichen Todtenüberschusse von mehr als 4000 Seelen jährlich. Dieser böse Umstand wurde insbesondere durch die Cholerajahre 1872—1873 (58.351 Todte!) und 1874 verursacht; erst seit 1875 traten normale Verhältnisse ein und es spricht jedenfalls zu Gunsten dieser ehemaligen Grenzbevölkerung, wenn sie in den folgenden Jahren bis 1880 jene Verluste an ihrem numerischen Bestande nicht bloß decken, sondern sogar noch eine allerdings bescheidene Vermehrung aufweisen konnte.

Die weiteren Abtheilungen der neuen Districte in Bezirke und Gemeinden wurden nach bisheriger Weise beibehalten. Die k. k. Districtsbehörde übernahm alle Agenden der politischen, ökonomischen und polizeilichen Verwaltung, wie solche bis dahin dem Wirkungskreise des Regiments-Commandanten angehört hatten.

Eine eigenthümliche Erscheinung war die Bildung der neuen Vermögens-Gemeinden, die dem Umfang der bisherigen

Regimentsbezirke entsprachen. Die Nothwendigkeit dieses sonst ungewöhnlichen volkswirtschaftlichen Organismus war darin begründet, daß die ehemaligen Regimenter einen erheblichen gemeinschaftlichen Besitz, namentlich an Waldland, hatten, wodurch die Interessen derselben ebenfalls eigenthümliche wurden und keine Gemeinsamkeit mit dem Nachbarregimente zuließen.

Die selbständigen Vermögensgemeinden behielten die Namen ihrer früheren Regimenter, sie übernahmen die in Folge des Gesetzes vom 8. Juni 1871 in ihr Eigenthum übergehenden Forste, Waldungen und Waldgründe zur Verwaltung und Bewirtschaftung durch ihre Vertreter und Wirtsschaftsorgane sowie die Verwaltung der Erträgnisse aus denselben. Wollen einzelne Ortschaften und politische Gemeinden aus dem Verbande ihrer Vermögensgemeinden ausscheiden, so werden sie mit ihrem Antheile am Waldboden und am gemeinschaftlichen Vermögen abgefertigt. Der Wirkungskreis der bisherigen Regimentsvertreter übergieng an die Vertretung der Vermögensgemeinden. Politische Ortsgemeinden mit höchstens 3000 Einwohnern wählen einen, über 3000 bis 7000 zwei, über 7000 drei Abgeordnete und ebenso viele Ersatzmänner. Bei der ersten Versammlung wird ein Obmann mit vier Ausschuß- und ebenso vielen Ersatzmännern gewählt. Die ordentlichen Versammlungen finden zwei Mal (im Herbste und Frühjahr) statt; im Herbste zur Feststellung des Voranschlages für das nächstfolgende Jahr, im Frühjahre zur Prüfung der Jahresrechnungen. Die Reinerträgnisse der Forste, Waldungen und Waldgründe sind vor allem der Anlegung und Erhaltung von Straßen, Entwässerungs- und Bewässerungs-Arbeiten, namentlich in den slavonischen Vermögensgemeinden; in den Likaner, Ottocsaner und Oguliner Vermögens-Gemeinden aber den Karst-Aufforstungen, endlich Schulen, gemeinnützigen Anstalten und solchen Zwecken zu widmen, welche der ganzen Vermögensgemeinde zu Gute kommen. Bei wichtigen und dringenden Anlässen ist der Obmann zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung berechtigt, auf Anordnung der Districtsbehörde dazu verpflichtet; ebenso, wenn der Ausschuß oder die Hälfte der Vertreter dieselbe begehren. Zur Giltigkeit der Be-

schlüsse ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vertreter nothwendig. Der Obmann leitet die Sitzungen und ist für deren gesetzliche Führung verantwortlich. Der jährliche Voranschlag sowie die Schlußrechnung sammt dem Inventarium bedürfen der Bestätigung der Landesbehörde.

Der Ausschuß ist der permanente Repräsentant der Vermögensgemeinde; nach seinem Vorschlage bestellt die Vertretung ein Wirtschaftsamt mit dem nöthigen Forstpersonale. Regelmäßig zu Anfang eines jeden Monats hält der Ausschuß seine Sitzungen; zwei seiner Mitglieder verwahren die Hauptcasse. Der Ausschuß ist für seine Handlungen und Unterlassungen nach den Bestimmungen des (österreichischen) bürgerlichen Gesetzbuches der Vertretung der Vermögensgemeinde verantwortlich.

Wird eine Vertretung von der Landesbehörde aus wichtigen Gründen aufgelöst, so muß binnen sechs Wochen die Neuwahl stattfinden. Jeder Sitzung der Vertretung wohnt ein Regierungscommissär bei; ohne dessen Anwesenheit sind die gefaßten Beschlüsse ungiltig.

Mit der Einführung von Civilbeamten wurde auch der Erlaß eines Disciplinar-Gesetzes für diese Beamten nothwendig. Dasselbe erschien gleichzeitig mit der Neuorganisation am 15. Juni 1873 und suchte vor Allem die persönlichen Beziehungen, die Verantwortlichkeit und Disciplinarbehandlung der bei den politischen Behörden, bei den Steuer-, Forst- und Bauämtern angestellten Beamten und Diener in der Richtung zu präcisiren, daß es diese Bediensteten nur allein ihrem Berufe und dem Dienste zuweist und sie von jeder weiteren Ingerenz im öffentlichen Leben fern zuhalten strebte. Deshalb war es nur im Einklange mit diesem Bestreben, wenn vorgeschrieben wurde, daß kein angestellter Beamte und Diener gleichzeitig ein anderes besonderes Staats- und Gemeindeamt bekleiden dürfe. Wird er zum Landtags- und Reichstags-Abgeordneten gewählt, so muß er entweder auf seine Dienststelle oder auf sein Mandat verzichten. Die Beamten sind für die genaue Erfüllung ihrer Pflichten, sowie für die Durchführung der ihnen zukommenden behördlichen Auf-

träge verantwortlich. Jeder Beamte haftet für den Schaden, den ſeine Pflichtverletzung oder Dienſtvernachläſſigung einer Partei zugefügt hat.

Vom 1. Jänner 1873 trat in der kroatiſch-ſlavoniſchen Militärgrenze auch eine neue Gerichts-Organiſation in Kraft. Dieſe kennzeichnet ſich durch drei Hauptmerkmale: durch die Selbſtändigkeit des Richterſtandes, durch die Regelung der Rechtsverhältniſſe der Richter und durch die Einführung der im Provinzial-Gebiete bei der Juſtizpflege giltigen Geſetze. Die Juſtizpflege wurde in allen Inſtanzen von der Verwaltung getrennt und die richterliche Gewalt im Namen des Kaiſers ausgeübt. Se. Majeſtät ernennt auch die Richter auf Lebensdauer; dieſe können nur auf Grund eines förmlichen richterlichen Erkenntniſſes ihres Amtes enthoben werden. Mit dem Richteramte iſt kein anderes öffentliches Amt oder ein Abgeordneten-Mandat vereinbarlich. Als Gerichte erſter Inſtanz fungirten die k. k. Bezirksgerichte als Einzeln- und die k. k. Gerichtshöfe als Collegial-Gerichte. Bezirksgerichte wurden 28, Gerichtshöfe erſter Inſtanz ſechs aufgeſtellt; letztere in den Diſtrictsorten Gospics, Ogulin, Petrinja, Neu-Gradiska, Vinkovze und Mitrowitz (reſp. Semlin) für die betreffenden Diſtricte und die daſelbſt befindlichen Städte.

Als zweite Inſtanz fungirt eine k. k. Grenzſection der königlichen Banaltafel und als dritte eine k. k. Section der königlichen Septemviral-Tafel in Agram. Für die der Militärgerichtsbarkeit unterſtehenden Perſonen wurden wie in den anderen Königreichen und Ländern beſondere Militärgerichte aufgeſtellt.

Durch die Juſtizorganiſation, der auch in der weitern Ausgeſtaltung die im Provinziale giltigen Geſetze und Normen als Vorſchrift dienten, trat das Soldatenland von ehedem abermals einen mächtigen Schritt dem bürgerlichen Mutterlande näher. Dieſe Annäherung wurde dann noch durch eine Reihe anderer Verordnungen und Verfügungen, ſo z. B. hinſichtlich der Organiſation des Agramer Generalcommandos, hinſichtlich der Anwendung des ungariſchen Geſetzartikels über Stempel, Gebühren und Taxen, über die Einhebung der Steuern, über die Wirkſamkeit

der politischen Behörden in Polizei-Angelegenheiten u. dgl., mehr und mehr gefördert, so daß allmählich fast jeder Unterschied in der Grenz- und Provinzial-Verwaltung schwand und die völlige Einverleibung nur geringer Mühe bedurfte.

— —

Neuntes Capitel.

Die gänzliche Aufhebung und Einverleibung der kroatisch-slavonischen Militärgrenze.

Nachdem im Jahre 1873 die Verwaltung des restlichen Grenzgebietes einen ganz bürgerlichen Charakter angenommen hatte so war auch die Beibehaltung der tactischen Formation der bisherigen Grenzregimenter nicht mehr am Platze. Es erfloß deshalb unter dem 8. August 1873 die a. h. Entschließung, womit die Grenzinfanterie-Regimenter 1, 2, 3, 4, 7, 8, 9, 10 und 11 aufgelöst und die ungarischen Gesetz-Artikel XL, XLI und XLII vom Jahre 1868 über die Wehrkraft, über die Landwehr und über den Landsturm auch im Gebiete dieser Regimenter in Wirksamkeit gesetzt wurden.

Der Kaiser und König gab diese nothwendig gewordene Veränderung den Grenzern in einem a. h. Manifeste (ddto. Schönbrunn, 8. August 1873) kund. Die Grenzer werden daran erinnert, daß in Folge der Gesetze und Verordnungen vom 8. Juni 1871, 19. Juni 1872 und 15. Juni 1873 die Provinzialisirung ihres Gebietes angebahnt und die Reformen bereits so weit durchgeführt seien, daß es thunlich erscheine, sie auch in Betreff der Wehrpflicht der übrigen Bevölkerung in den Ländern der ungarischen Krone gleich zu stellen. Indem Se. Majestät dies nunmehr anbefiehlt, schließt das Manifest mit folgenden, die Grenzer höchst ehrenden Worten: „Euer Kaiser und König dankt Euch für die bisher für Thron und Vaterland stets bewiesene Treue

und Ergebenheit und spricht gleichzeitig die Überzeugung aus, daß Ihr diese auch in den neuen Verhältnissen unwandelbar bewahren werdet."

In Folge dieser a. h. Anordnung wurde die kroatisch-slavonische Militärgrenze in die allgemeine Ergänzungsbezirks-Eintheilung der Monarchie derart einbezogen, daß zunächst in dem Bereiche derselben zwei eigene Ergänzungsbezirke (Nr. 70, mit dem Commando zu Peterwardein und Nr. 79, mit dem Commando zu Ottocsacs) neu errichtet wurden. Das zu Peterwardein neu zu bildende Regiment wurde nebst dem Namen des jeweiligen Inhabers als „Peterwardeiner Infanterie-Regiment Nr. 70 und das zu Ottocsacs ferner als „Ottocsaner Infanterie-Regiment Feldzeugmeister Graf Jelacsics Nr. 79" bezeichnet.

Damit waren auch auf militärischem Gebiete ebenfalls die Reste der ehemaligen Militär-Grenz-Organisation beseitigt und die Scheidewand zwischen den „Grenztruppen" und der „Linie" gefallen. Aber auf politischem Gebiete dauerte die Trennung noch geraume Zeit fort, obzwar der kroatisch-slavonische Landtag die völlige Einverleibung der Grenzdistricte wiederholt urgirt hatte.

Nebst gewichtigen Rücksichten allgemein politischer Natur waren bei der Verzögerung dieses letzten Schrittes sicherlich auch solche Motive maßgebend, die im Interesse der successiven Eingewöhnung der ehemaligen Grenzsoldaten in das constitutionelle Bürgerthum einen beträchtlichern Zeitraum für zweckdienlich erscheinen ließen. Die Erfahrungen, welche man bei der etwas überhasteten Provinzialisirung der Banater Militärgrenze gemacht hatte, mahnten zur Vorsicht und Behutsamkeit. Es verging ein volles Decennium seit dem 8. Juni 1871, bis die gänzliche Verschmelzung der kroatisch-slavonischen Grenze mit dem dreieinigen Königreiche zur That wurde.

Diese Zeit der selbständigen bürgerlichen Verwaltung des Grenzgebietes brachte indessen manche erfreuliche Resultate. So gab es auf dem Gebiete der kroatisch-slavonischen Militärgrenze im Jahre 1868 bloß eine Sparcasse, im Jahre 1876 war deren Anzahl auf sieben gestiegen, die zu Ende dieses Jahres 3556

Einlagsbücher mit 1,022.902 fl. jährlichen Einzahlungen, 792.109 fl. Rückzahlungen, 65.200 fl. an capitalisirten Zinsen, 1,433.065 an Einlagenstand sammt zugeschriebenen Zinsen und einen Reservefond von 25.037 fl. nachwiesen. Während es im Jahre 1865 in demselben Gebiete 828 Volksschulen mit 863 Lehrern gab (Civil-Kroatien hatte damals nur 495 Volksschulen mit 722 Lehrern), zählte man im Jahre 1876 trotz der abgelösten Warasdiner Grenze allerdings nur 544 Volksschulen, aber 1184 Lehrer und 43.270 schulbesuchende Kinder. (Im Jahre 1867 wurde für die gesammte damalige Militärgrenze die Zahl der Schulbesucher nur mit 23.217 Kindern angegeben.)

Ein interessantes Streiflicht auf die socialen und moralischen Zustände in dem kroatisch-slavonischen Grenzgebiete vor dessen gänzlicher Auflösung erhält man aus den Daten über die Civil- und Strafrechtspflege der ersten Instanzen. Es kennzeichnet ohne Zweifel eine erhebliche Verbesserung der öffentlichen Sicherheit und der Justizpflege, wenn in der Militärgrenze von 1873 bis 1876 die Zahl der Todesurtheile nur 19 betrug, wovon auch bloß vier vollstreckt wurden. Erinnert man sich der früheren Zustände, namentlich in Lika, und erwägt man, daß seit 1875 in der benachbarten Herzegowina und in Bosnien der Aufruhr tobte: so erscheint diese Thatsache in noch günstigerem Lichte. Relativ zahlreich sind im Grenzgebiete diejenigen Verbrechen und Vergehen, die auf dem Misbrauche der rohen körperlichen Kraft beruhen, also: Gewaltthätigkeit, Mord, Todtschlag, schwere körperliche Verletzung u. dgl. Die sogenannten „intellectuellen" Verbrechen der Fälschung, der Veruntreuung, des Betruges u. s. w. machen dagegen eine erhebliche Minderzahl aus. Betrübend erscheint die Thatsache, daß die Anzahl der wegen Majestätsbeleidigung, Aufstand und Aufruhr, Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit erfolgten Verurtheilungen in den letzten Jahren namhaft zugenommen hat. Es steht diese bedauerliche Erscheinung ohne Zweifel mit dem seit 1869 im Zuge befindlichen staatsrechtlichen und bürgerlichen Umgestaltungsprocesse und mit dem ungewohnten, rascher pulsirenden politischen Leben und Treiben in der Grenze

im ursächlichen Zusammenhange. Die Schule der Erfahrung, der gesunde, an Ordnung gewöhnte Sinn des Volkes, die angestammte Treue und Loyalität, sowie die wachsende politische Einsicht und Reife werden den ehemaligen Grenzern gar bald die rechten Wege zeigen, auf daß ihr Ohr von den falschen Freunden und Proseten sich abwendet und sie auf dem Boden der gesetzlichen Freiheit die neuen Rechte mit Besonnenheit und Klugheit zum eigenen Besten und zum Heile des Ganzen ausüben.

Wir stehen bei der *Schlußscene des Umwandlungsprocesses*. Am 15. Juli 1881 erschien folgendes a. h. *Manifest* an die Bewohner der kroatisch-slavonischen Militärgrenze.

„Nachdem auf Grund Meines Manifestes vom 8. August 1873 nunmehr Euere Gleichstellung mit der übrigen Bevölkerung der Länder Meiner ungarischen Krone auch in Betreff der Wehrpflicht durchgeführt und die Administration des kroatisch-slavonischen Grenz-Gebietes in Civil-Verwaltung organisirt ist, *habe Ich die Vereinigung dieses Gebietes mit Meinen Königreichen Kroatien und Slavonien und hiedurch mit den Ländern Meiner ungarischen Krone angeordnet.*"

„Damit erhält ein bemerkenswerter Zeitabschnitt in der Entwickelung Eueres Volkslebens den letzten Abschluß.

„In Folge weltgeschichtlicher Ereignisse haben Meine erhabenen Vorfahren, in erleuchteter Zuversicht auf Euere kriegerischen Tugenden, auf Eure unermüdliche Wachsamkeit und Genügsamkeit und auf Euere erblich gewordene Opferwilligkeit Euch die Wacht an den südlichen Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie anvertraut.

„Ihr habt diese Aufgabe Jahrhunderte hindurch mit Hingebung erfüllt.

„Euer Kaiser und König dankt Euch dafür!

„Die allgemeine Anerkennung für das, was Ihr und Euere Väter gethan, bleibt Euch für alle Zukunft gesichert.

„Mir aber gereicht es zur vollsten Befriedigung Meiner landesväterlichen Gefühle, einen von Euch lange und mit Recht

gehegten Wunsch nun erfüllen und Euch dem Genusse jener allgemeinen bürgerlichen Rechte zuführen zu können, deren sich alle Meine getreuen Unterthanen erfreuen.

„Die Euch bisher zugestandenen Rechte und besonderen Begünstigungen bleiben Euch auch bei dem Übergange in die neuen Verhältnisse nach Maßgabe der Bestimmungen Meines Rescriptes gewahrt.

„Auch habe Ich dafür gesorgt, daß außer den bisherigen Widmungen zu Investirungszwecken im Grenzgebiete noch weitere Mittel Euerem besonderen Wohle zugewendet werden. Benützet diese Mittel mit kluger Mäßigung und weiser Umsicht! Bethätiget jene volle Volkskraft, mit welcher Ihr und Euere Väter bisher die österreichisch-ungarische Monarchie gegen äußere Feinde vertheidigt habt, fürderhin in der Arbeit des Friedens.

„Möge mit dem Segen des Himmels glückliches Gedeihen und dauernde Wohlfahrt der Lohn Eueres Werkes sein!

„Gegeben in Ischl am fünfzehnten Juli im eintausend achthundert einundachtzigsten, Unserer Reiche im dreiunddreißigsten Jahre.

Franz Josef m. p.“

Zu gleicher Zeit mit diesem a. h. Manifeste erschien eine k. und k. Verordnung, betreffend die Vereinigung des kroatisch-slavonischen Grenzgebietes mit den Königreichen Kroatien und Slavonien. Dieselbe enthält in 26 §§. nachstehende wichtigere Bestimmungen.

Das kroatisch-slavonische Grenzgebiet ist mit den gleichnamigen Königreichen und hierdurch mit den Ländern der ungarischen Krone zu vereinigen. Demzufolge ist die bisherige abgesonderte Verwaltung des Grenzgebietes mit dem 1. August 1881 aufzulassen und übergeht an den Banus von Kroatien, welcher dieselbe vorläufig in der Eigenschaft eines königl. Commissärs übernimmt, um die gänzliche Verschmelzung der Grenze mit Kroatien-Slavonien derart vorzubereiten, daß die Grenzbevölkerung ehe-

möglichst in den Vollgenuß der verfassungsmäßigen Rechte treten könne.

Mit dem 1. August 1881 hörte demnach der Einfluß des Reichs-Kriegsministeriums auf die Grenze und des Agramer General-Commandos als Grenz-Landesverwaltungsbehörde auf und es wurden die Agenden theils an das betreffende ungarische Fach-Ministerium (im Sinne des ung. G. A. 30. 1868), theils dem Banus zur vollen Durchführung der Grenzincorporirung übertragen; auch der Grenzinvestirungsfond gelangte unter des Letztern Aufsicht. Alle Behörden und Ämter im Grenzgebiete hatten mit 1. August 1881 die Bezeichnung „königliche" anzunehmen und das ungarische Staats-, beziehungsweise das kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landeswappen zu führen. Bis zur Durchführung der etwa nothwendigen Reorganisirung dieser Behörden und Ämter verblieb der bisherige Beamtenkörper, dessen berechtigte Versorgungsansprüche 2c. ungeschmälert aufrecht erhalten wurden.

Das Sereschanercorps wurde in öconomischer Hinsicht und bezüglich seiner Bestimmung als Sicherheitswachkörper vom 1. August 1881 ebenfalls dem Banus unterstellt; in militärischer Hinsicht aber dem ungarischen Landes-Vertheidigungsminister überwiesen. Die bereits erworbenen Versorgungsansprüche und sonstigen Rechte blieben auch den Sereschanern gewahrt.

Die endgiltige Feststellung der Vertheilung der grenzärarischen Gebäude für Amtslocalitäten und Amtswohnungen wurden nach der Reorganisirung und vollen Verschmelzung in allen einzelnen Verwaltungszweigen einer spätern a. h. Entscheidung vorbehalten. Die im Grenzgebiete befindlichen ärarischen Liegenschaften, welche nicht speciellen Zwecken der autonomen Landesverwaltung gewidmet waren, übergingen an das ungarische Ministerium.

Bei Ordnung sowohl der öffentlichen als auch der privatrechtlichen Angelegenheiten der Grenzbevölkerung war die vollste Rechtscontinuität zu wahren. Alle am 15. Juli 1881 in Wirksamkeit stehenden Manifeste, Gesetze, Rescripte, Verordnungen, Befehlschreiben, Handschreiben und Resolutionen, alle vom Kaiser genehmigten oder von den competenten Behörden erlassenen In-

gegenwärtig zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien bestehenden financiellen Ausgleiches (also bis Ende 1888) wird das Erfordernis für die autonome Verwaltung des mit den Königreichen Kroatien und Slavonien vereinigten Grenzgebietes zwischen dem ungarischen Finanzminister und dem Banus alljährlich zu vereinbaren und der a. h. Genehmigung zu unterbreiten sein. Bis zur Erneuerung des oberwähnten Ausgleiches kommen sämmtliche Staatseinnahmen aus dem Grenzgebiete dem ungarischen Staatsschatze zu und es sind die für die autonome Verwaltung dieses Gebietes vereinbarten Auslagen aus dem ungarischen Staatsschatze zu bestreiten. Demzufolge wurde auch das Finanzwesen der bisherigen Grenze directe dem ungarischen Ministerium untergeordnet. Das Forstwesen kam ebenfalls unter das ungarische Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel, doch behielt der Banus die Oberleitung und Beaufsichtigung der Forstwirtschaft in den Vermögensgemeinden. Die Grenzbau-Agenden wurden je nach ihrer Natur und Beschaffenheit theils dem ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen, theils dem ungarischen Finanzministerium oder dem Ackerbau-Ministerium zugetheilt. Weitere Punkte regeln noch den Modus bei Fortführung, Abschließung und Revidirung der Rechnungen, bei Austragung der bereits anhängigen Civil-Rechtsstreite, ferner die Übernahme, resp. Versorgung der Grenzbeamten und des dienenden Personals u. s. w.

Eine weitere a. h. Verordnung betrifft die Ermittelung, Verwaltung und Verwendung der außerordentlichen Einkünfte der Grenzer, insbesondere des Erlöses der Grenzforste, der dem Grenzinvestirungsfonde zugeführt wird. Es wurde ausgesprochen, daß dieser Fonds zu 56⅔ Procenten für Eisenbahnbauten, zu 43⅓ Procenten für andere Culturzwecke der Grenzer verwendet werden soll. Die Eisenbahnbauten, welche aus dem Grenzfonde vollendet werden müssen, sind folgende: die Strecken Vinkovcze-Brod, Sissek-Sunja, Sunja-Kostajnitza-bosnische Grenze, Neugradiska-Brod, Vinkovcze-Mitrowitz und endlich jene von Sissek zu einer Station der Karlstadt-Fiumaner Bahn, insoferne diese durch das ehemalige Grenzgebiet führt.

ſtructionen, Vorſchriften, Normen, Decrete und Erläſſe blieben daher ſo lange aufrecht und in Geltung, bis eine Änderung derſelben im geſetzlichen Wege erfolgte.

Nicht minder hatten alle den Grenzhauscommunionen und ſonſtigen Bewohnern der Grenze in der Beſteuerung zuſtehenden Begünſtigungen, ferner die Preiſe und Ausmaße in Bezug auf Salz und Tabak bis zur etwaigen geſetzlichen Abänderung fortzubeſtehen. Ebenſo verblieben die Anſprüche auf die Hälfte der Erträgniſſe aus dem bisherigen Grenzproventengefälle, als dem Schankrechte, der Fleiſchausſchrotung, der Jahr- und Wochenmärkte, der Holzlegeſtätten, den Stadt- und Landgemeinden auch weiterhin geſichert. Alle, was immer für Namen habende Fonds, nsbeſondere der Grenzlehrer-Verſorgungsfonds, ſowie alles Vermögen der Orts- und der Vermögens-Gemeinden blieben ihrer eigentlichen Widmung für alle Zeiten gewährleiſtet. Der Likaner, Sluiner, erſten und zweiten Banal-Vermögensgemeinde wurden erforderlichen Falles beſondere Aushilfen zugeſagt. Die Befreiung des Grund- und Realitätenbeſitzes von aller Grund- und Arbeits-Ablöſung wurde desgleichen aufrecht erhalten und dieſer Beſitz auch von jedem Zuſchlage für den kroatiſch-ſlavoniſchen Grundentlaſtungsfonds in Zukunft befreit. Alle adeligen und Standesrechte und Prärogativen ſowie die Einhaltung aller Verpflichtungen des Grenz-Ärars verblieben geſichert.

Im letzten Punkte gedenkt dieſe k. und k. Verordnung des Sichelburger Bezirkes und der Marienthaler Ortsgemeinde, die wie wir bereits oben S. 9 und 21 nachgewieſen haben, Krainer Gebiet ſind und nach Aufhebung der Militärgrenze an dieſes Herzogthum zurückzufallen haben. Bis zur gänzlichen Austragung dieſer Frage hinſichtlich der ſtaatsrechtlichen Zugehörigkeit des Sichelburger Bezirkes übernahm der Banus von Kroatien proviſoriſch auch die Verwaltung dieſes Gebietes.

Ein weiteres königl. Reſcript vom 15. Juli 1881 regelte die Beſtimmungen für den Übergang der Verwaltung des Grenzgebietes im Einzelnen und enthält noch folgende weitere Verfügungen. Vom Jahre 188? angefangen, bis zum Ablaufe des

gegenwärtig zwischen Ungarn und Kroatien-Slavonien bestehenden financiellen Ausgleiches (also bis Ende 1888) wird das Erfordernis für die autonome Verwaltung des mit den Königreichen Kroatien und Slavonien vereinigten Grenzgebietes zwischen dem ungarischen Finanzminister und dem Banus alljährlich zu vereinbaren und der a. h. Genehmigung zu unterbreiten sein. Bis zur Erneuerung des oberwähnten Ausgleiches kommen sämmtliche Staatseinnahmen aus dem Grenzgebiete dem ungarischen Staatsschatze zu und es sind die für die autonome Verwaltung dieses Gebietes vereinbarten Auslagen aus dem ungarischen Staatsschatze zu bestreiten. Demzufolge wurde auch das Finanzwesen der bisherigen Grenze directe dem ungarischen Ministerium untergeordnet. Das Forstwesen kam ebenfalls unter das ungarische Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel, doch behielt der Banus die Oberleitung und Beaufsichtigung der Forstwirtschaft in den Vermögensgemeinden. Die Grenzbau-Agenden wurden je nach ihrer Natur und Beschaffenheit theils dem ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen, theils dem ungarischen Finanzministerium oder dem Ackerbau-Ministerium zugetheilt. Weitere Punkte regeln noch den Modus bei Fortführung, Abschließung und Revidirung der Rechnungen, bei Austragung der bereits anhängigen Civil-Rechtsstreite, ferner die Übernahme, resp. Versorgung der Grenzbeamten und des dienenden Personals u. s. w.

Eine weitere a. h. Verordnung betrifft die Ermittelung, Verwaltung und Verwendung der außerordentlichen Einkünfte der Grenzer, insbesondere des Erlöses der Grenzforste, der dem Grenzinvestirungsfonde zugeführt wird. Es wurde ausgesprochen, daß dieser Fonds zu 56⅔ Procenten für Eisenbahnbauten, zu 43⅓ Procenten für andere Culturzwecke der Grenzer verwendet werden soll. Die Eisenbahnbauten, welche aus dem Grenzfonde vollendet werden müssen, sind folgende: die Strecken Vinkovcze-Brod, Sissek-Sunja, Sunja-Kostajnitza-bosnische Grenze, Neugradiska-Brod, Vinkovcze-Mitrowitz und endlich jene von Sissek zu einer Station der Karlstadt-Fiumaner Bahn, insoferne diese durch das ehemalige Grenzgebiet führt.

Endlich behandelt noch eine a. h. Verordnung die Grenzvermögens-, Grenzerziehungs- und Bildungsfonde, deren beide Erstere im Jahre 1881 einen Capitalstand von 2,082.000 fl., der Letztere von 606.000 fl. hatten, und enthält Verfügungen über die weitere Verwaltung und Verwendung dieser Fonds, welche ihrer Bestimmung nicht entfremdet werden dürfen.

Wenn der fleißige Specialhistoriker der Militärgrenze Vaniček sagt: „Die Länder des Soldatenlandes werden nicht mit leeren Händen in das Mutterland zurückkehren", so ist das vollkommen wahr. Die Grenzer brachten eine allerdings blutig errungene, aber reiche Investitur mit und vermehrten sowohl die materiellen wie die geistigen Arbeitskräfte bei der fernerhin gemeinsamen Culturarbeit mit ihren serbokroatischen Stammesbrüdern in Kroatien und Slavonien in erheblicher Weise. Die kaiserliche und königliche Huld hat in vollem Ausmaße den Grenzern all die ausgedehnten Besitzrechte, Vergünstigungen, Prärogativen, materiellen Zuschüsse ꝛc. garantirt, die sie auch bisher genossen hatten und ihnen dadurch die behagliche Existenz in den neuen staatsbürgerlichen Verhältnissen wesentlich erleichtert.

Mit diesem a. h. Act schließt das selbständige Dasein der Militärgrenze ab und endigt auch unsere Geschichtserzählung. Was weiterhin auf und mit dem ehemaligen Grenzgebiete geschah, bildet bereits den Gegenstand der politischen Geschichte Kroatiens und Slavoniens, beziehungsweise des ungarischen Staates und gehöre nicht weiter zu der uns hier gestellten Aufgabe.

Zehntes Capitel.

Schlußbetrachtungen.

Seit der ersten Niederlassung der Uskoken im Sichelburger Districte und der serbischen Ansiedler in Oberslavonien, also seit dem Jahre 1535 (resp. 1538), waren bis zur Auflösung des letzten

und ältesten Theiles der Militärgrenze (Sichelburg) im Jahre 1881 dreihundert und sechsundvierzig Jahre verstrichen. In diesen vierthalbhundert Jahren hatten die Grenzer als mächtige Schutzwehr das Reich der Habsburger gegen innere und äußere Feinde, Angriffe und Stürme aller Art ruhmvoll und mit ausdauernder, opferbereiter Hingebung vertheidigt und durch diese Thaten jene Privilegien, Begabungen, Verleihungen, Schenkungen, Begünstigungen, Auszeichnungen ꝛc., die ihnen die dankbaren Herrscher seit Ferdinand I. bis auf den Kaiser und König Franz Josef I. reichlich gespendet, in vollem Maße vergolten.

Im Laufe dieser Jahrhunderte hat sich unter dem Zusammenwirken des Soldatenvolkes und seiner Obrigkeit aber auch eine ganz eigenthümliche staatsrechtliche Institution, die österreichische Militärgrenze (die „Confinien") gebildet, deren Entstehung, Entwickeluug, Wesen und Bedeutung wir in unserer voranstehenden Geschichtserzählung im Zusammenhange darzustellen und klar zu machen bemüht waren.

Diese Institution hat nicht ihres Gleichen in der Geschichte. Allerdings gab es verwandte Erscheinungen in älterer und neuerer Zeit, aber sie Alle können nur in einigen äußeren Merkmalen mit unserer Militärgrenze verglichen werden: nach der Natur und Entstehung wie nach dem Grade ihrer Entwickelung und ihrer staatlichen und culturellen Wichtigkeit sind sie ohne Ausnahme gründlich verschieden.

Wir wollen nicht bis in die Zeiten der ägyptischen Kriegerkaste zurückgehen, um dieses ackerbautreibende Soldatenvolk mit der erblichen Militärverpflichtung zur Vergleichuug herbeizuziehen; Zeit und Umstände liegen hier so weit auseinander und weichen von einander derartig ab, daß eine Parallele schon deshalb unzulässig erscheint.

Näher läge es, an die Militärcolonien der Römer zu erinnern, namentlich an die Constantinischen Grenztruppen (limitanei, ripenses, castricioni), wie sie insbesondere entlang des Donaulimes in Ufernoricum, Pannonien und Mösien entstanden waren. Diese Truppen erhielten den eroberten Grenzstrich als erbliches Eigenthum

mit der Verpflichtung, daß hiefür sowohl sie selbst wie auch ihre Nachkommen das Reich gegen feindliche Einbrüche der Nachbarn vertheidigen und auf solche Weise ihr eigenes Besitzthum wie das Reich selbst schützen sollten. Aber diese römischen Militärcolonien, diese Grenzstandlager und ihre Aufgabe haben doch in Ursprung und Verfassung keine Ähnlichkeit mit unserer Grenze; höchstens die Invaliden-Ansiedlung im Deutsch-Banater Grenzregimente ließe noch weitere Analogien mit den römischen Veteranencolonien in den Grenzprovinzen (z. B. in Dacien) zu. Auch die oft betonte Übereinstimmung der Grenzverfassung mit dem Lehenssystem des christlichen Mittelalters beruht doch nur auf wenigen gemeinschaftlichen Gesichtspunkten, vor Allem in der Verleihung von Grund und Boden gegen die Leistung des Treueides und gegen die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Nun wurde aber den Grenzern nicht bloß liegender Besitz verliehen, sondern sie erhielten schon von Anbeginn her auch gewisse Solde, es mischte sich also hier Lehenschaft und Söldnerthum. Ferner konnte der belehnte Grenzer sein Gut niemals als Beneficium weiter vergeben; dasselbe blieb bis zum 1850 unmittelbares Volleigenthum des einzigen Lehensherrn, der zugleich das Staatsoberhaupt und der oberste Kriegsherr war. Die Lehensträger und Vasallen des Mittelalters (die adelige Insurrection in Ungarn, Siebenbürgen und Kroatien-Slavonien bestand bis in unser Jahrhundert) hatten nur auf den Ruf ihres Lehensherrn (und selbst dann nur unter gewissen Bedingungen) ihren Waffendienst zu leisten; der Grenzer versah jedoch einen permamenten Soldatendienst war demzufolge auch in Friedenszeiten militärisch organisirt und unterstand selbst außer Dienst militärischen Gewalten; der mittelalterliche Lehensträger hatte nebenbei die Verpflichtung zu kriegerischen Leistungen, der Grenzer war und blieb in erster Linie Soldat; das war die Hauptbestimmung seines Lebens. Eine dem Lehenssystem ähnliche Wehrverfassung hatten in Ungarn die Burggrafschaften, in denen die vom Könige angesiedelten Burgunterthanen (várjobbágyok) gegen die Verleihung von Grund und Boden sich zur Vertheidigung der ihrer Obhut anvertrauten Burg sowie

auch sonst zur Kriegsleistung verpflichten mußten, ohne hiefür weiteren Sold zu erhalten. Diese Burgunterthanen genossen auch sonst noch Exemtionen, die sie den Edelleuten fast gleich stellten, waren aber gerade in Folge dessen kein eigentliches „Soldatenvolk" und darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen ihnen und den Grenzern.

Man hat des Fernern auf das vordem in Schweden bestandene Landwehrsystem des sogenannten „Eintheilungswerkes" (Indelnings Verket) als auf ein Analogon mit unserer Militärgrenze hingewiesen, weil auch dort jeder Besitzer eines Hemmans (Gutes) auf eigene Kosten zu Pferde Kriegsdienste leisten mußte, dafür aber sonst abgabenfrei war; im Kriege erhielten diese Truppen auch Sold, die minder vermöglichen Hemmans stellten in Gesellschaften (Rusthalls) vereinigt, die Reiter auf, ein Vorgang, der dem Beihelferwesen in der Grenze ähnelt; ebenso empfiengen diese Soldaten vom Staate die Uniform, die „Eingetheilten" wurden auch im Frieden zu Waffenübungen einberufen u. s. w. Aber mit Ausnahme der Militärverpflichtung für den erhaltenen Grundbesitz hat diese altschwedische Einrichtung mehr Ähnlichkeit mit dem Landwehrsystem bei der heutigen allgemeinen Wehrpflicht als mit der Institution der österreichischen Militärgrenze.

Am meisten nähern sich dieser Institution die Einrichtungen bei den Kosaken in Südrußland. Diese Miliz entstand aus einem ähnlichen Bedürfnisse wie unsere Militärgrenze. Es mußten nämlich die Grenzprovinzen Lithauens (Ukraine) gegen die herumstreifenden räuberischen Tataren vertheidigt werden. Im Jahre 1540 wurden die Kosaken vom polnischen Könige an die südliche Grenze zwischen Bug und Dnjester versetzt, wo ihnen der König Stefan (Báthory) eine regelmäßige militärische Verfassung gab. Fast gleichzeitig regulirte der Erzherzog Karl bei uns das Warasdiner und das Karlstädter Generalat. Die Kosaken erhielten Ländereien zum ewigen Eigenthum, wurden in Regimenter eingetheilt und jeder Kosak bekam jährlich einen Pelz und einen Dukaten; weiter empfieng er nichts, auch die Waffen mußte er sich selber verschaffen. Aber diese Kosaken beugten sich nicht der

militäriſchen Zucht und Ordnung, ſie erhoben Krieg gegen den eigenen König, wanderten zum Theil an den Don oder unterwarfen ſich dem ruſſiſchen Czaren (1754). Die Kaiſerin Katharina II. hob im Jahre 1784 die irregulären Koſakenregimenter auf und verwandelte dieſelben in reguläre Cavallerie. Bekanntlich hatte die ruſſiſche Regierung um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Anlockung ſerbiſcher Einwanderer im Süden Rußlands eine Nachahmung unſerer Militärgrenze zu ſchaffen verſucht. Allein weder jene ältere Koſaken-Verfaſſung noch dieſe Imitation in „Neu-Serbien" ſtimmt mit dem Weſen und der Tendenz ſowie mit den Einrichtungen und Reſultaten der öſterreichiſchen Grenzinſtitution überein.

Dieſe Inſtitution iſt und bleibt ebenſo originell wie einzig in ihrer Art. Sie iſt beides ſchon durch die Urſache der Entſtehung. *Die öſterreichiſche Militärgrenze war das Werk der Nothwehr gegen die permanenten Angriffe und Einbrüche türkiſcher Renner und Brenner.* Die ſüdlichen Provinzen Öſterreichs ſahen ſich von der Türkengefahr in ihrer geſammten Exiſtenz bedroht, eine Abwehr konnte bei dem Mangel an ausreichendem ſtehendem Heere ſowie bei der Ungeübtheit der Bürger und Bauern in der Führung der Waffen, endlich bei der Nothwendigkeit, die culturellen Arbeiten ungeſtört fortzuſetzen, nicht in energiſcher Weiſe bewerkſtelligt werden. Was nützte es dem Lande, wenn die Söldner an einzelnen, befeſtigten Punkten concentrirt waren, um etwaige größere Einfälle der Türken zu verhindern oder eingefallene Türkenhaufen wieder zu vertreiben; wenn dieſe Feinde an den zahlreichen unbehüteten Grenzpunkten ungehindert hereinbrechen und ſich mit ihrem Raube wieder jenſeits der Grenze retten konnten, noch ehe die Söldner oder das Landes-Aufgebot erſchienen war? Dem Bürger und Bauer erſchien gerade dieſer kleine Raubkrieg als der läſtigſte und gefährlichſte, weil er zugleich der häufigſte war.

Gegen dieſe immer wiederkehrenden Raub- und Mordzüge der Türken mußte entlang der ganzen Grenzlinie eine ununterbrochen bewaffnete Grenzhut aufgeſtellt werden. Das war aber

nur möglich, wenn man ſolche Wehrkräfte hatte, die ſich ausſchließend oder doch vorwiegend dieſer Verpflichtung der fortwährenden Grenzhut unterziehen wollten und die auch dieſer Verpflichtung in gewünſchter Weiſe nachkommen konnten. Mit Söldnern allein war es nicht gethan; denn dieſen mangelt vor Allem die Stätigkeit und die Verläßlichkeit. Es mußte vielmehr dahin geſorgt werden, daß bei der permanenten Grenzbewachung zugleich das eigene Intereſſe der Grenzwächter ſelbſt in Mitleidenſchaft gezogen wurde.

Das konnte nur ſo geſchehen, wenn dieſe Wächter ihre Niederlaſſung, ihren bleibenden Wohnſitz und ihr liegendes Eigenthum eben an dieſer bedrohten Grenze erhielten. Der Selbſterhaltungstrieb, die Beſchützung der eigenen Familie, die Sicherung und Vertheidigung des Eigenthums mußten dabei als die wirkſamſten Hebeln einer ſorgfältigen Pflichterfüllung erſcheinen.

Um aber die materielle Grundlage einer ſolchen permanenten Grenzhut zu ſchaffen, benöthigte man des fernern ausgedehnter Landſtriche, die an der Grenze gelegen waren und eine Bevölkerung enthielten, die nach der Zahl und nach ihren Neigungen für die Errichtung einer ſolchen permanenten Grenzüberwachung tauglich war. Solche Ländereien gab es in den ſüdlichen Provinzen Öſterreichs, ſeitdem dieſe gerade durch die Türken ſelbſt verwüſtet und entvölkert worden waren. Dieſe verödeten Landſtriche wurden dann von Flüchtlingen beſetzt, die das geeignetſte Menſchenmateriale für die Errichtung der gewünſchten Grenzhut darboten.

Serben und Kroaten beklagten den Verluſt ihrer frühern Heimat und ihrer ſtaatlichen Selbſtändigkeit durch die vordringende Macht der Türken; beide Völker hatten das harte Joch der „Ungläubigen“ ſchwer zu tragen und beide waren außer vom politiſchen und nationalen Haſſe zugleich von heftiger religiöſer Abneigung gegen die Muhammedaner erfüllt. Der Kampf gegen dieſe „Erbfeinde chriſtlichen Namens“ war ihnen darum nicht bloß Rache und Vergeltung für das zerſtörte nationale Reich, für den Raub an Hab und Gut, für die Knechtſchaft und Grauſamkeit türkiſcher Willkür: ſondern dieſer Kampf hatte überdies eine religiöſe Weihe.

Dazu gesellte sich die natürliche Anlage und Neigung des serbokroatischen Volkes zum kriegerischen Leben, die Vorliebe für das Waffenhandwerk, — eine Neigung, die zum großen Theile ebenso die kräftige Erstarkung der alten kroatischen und serbischen Reiche verhinderte, weil der Bürgerkrieg, die Bruderfehde daselbst vorherrschender Zustand gewesen; wie sie auch zum Sturze dieser Nationalstaaten das Wesentlichste beigetragen hatte. Die friedlichen Beschäftigungen des Ackerbaues und der Gewerbe überließen die Südslaven von jeher gerne dem weiblichen Geschlechte und den Kampfunfähigen. Montenegro und die Bergvölker in Süddalmatien, in der Herzegowina und in Bosnien sind selbst heute noch lebende Beispiele für diese Vorneigung zum Waffenspiel, das zum Räuberhandwerke, zum Hajdukenthume wird, wenn es nicht auf dem Schlachtfelde oder im Kleinkriege betrieben werden kann.

Endlich bot aber bei den Südslaven noch die eigenthümliche Institution der Hauscommunion die Möglichkeit einer Permanenz-Miliz, ohne daß der Staat oder das Volk übermäßig belastet wurden. Die gemeinschaftliche Wirtschaft zahlreicher Familienmitglieder machte es thunlich, daß einzelne Glieder derselben im Waffendienste stets abwesend sein und von den Übrigen ohne allzu große Beschwernis erhalten werden konnten. Diese Hauscommunion bildete eine so wesentliche Vorbedingung für diese permanente Grenzhut, daß das Institut der Militärgrenze selbst in Österreich-Ungarn dort keine Wurzeln fassen und nicht gedeihen konnte, wo diese Familien-Genossenschaften fehlten. Beweis dessen ist die siebenbürgische Grenze und jene Theile der Banater Grenze, wo das serbische Volks-Element gar nicht oder nur in verschwindender Minorität vorhanden war. Die Versuche zur Einrichtung der Grenzinstitution in der Bukowina mußten aus demselben Grunde scheitern. Sie wäre auch in Dalmatien nicht gelungen, hier allerdings aus dem anderen Grunde, weil daselbst das erforderliche fruchtbare Acker- und Weideland für die Ansässigmachung ausreichender Grenzerfamilien mangelt.

Die permanente Türkengefahr und der dadurch erzeugte Türkenschrecken; die Verwüstungen und Verödungen der österrei-

chischen und ungarischen Grenzgebiete in Folge dieser Übel; dann die Flucht christlicher Südslaven auf diese entvölkerten Wüsteneien; der nationale und religiöse Haß der Serben und Kroaten gegen die Zerstörer und Unterdrücker ihrer Nationalreiche und gegen die geschworenen Feinde des Christenthums, aber auch die urwüchsige Kampfes- und Beuteluſt dieser Südslaven, sowie endlich die nationale Institution der Familiengenossenschaften — das waren die nothwendigen Vorbedingnisse, aus denen die österreichische Militärgrenze entstehen konnte.

Denn man darf diese Institution nicht als eine vorbedachte, absichtliche Schöpfung betrachten; sie entwickelte sich vielmehr unter dem Drucke der Verhältnisse und unter dem Einflusse der obigen Factoren gleichsam mit Naturnothwendigkeit. Erst nachdem sie bereits vorhanden war und ihre Brauchbarkeit an den Tag gelegt hatte, gieng man daran, die ungeregelten, durch die momentane Noth hervorgerufenen Anfänge tiefer zu begründen, den Boden der Entfaltung zu erweitern und das Wachsthum durch verschiedene Vorkehrungen zu befördern und so die Dauer der Institution zu befestigen.

Was hiernach unter der Fürsorge, Beeinflussung und Leitung der österreichischen Militärbehörde aus der Militärgrenze geworden ist, das erscheint als das Product der berechnenden Überlegung zu dem Doppelzwecke: einerseits *den ausreichenden Grenzschutz* gegen die Türken- und Pestgefahr aufrecht zu erhalten, andererseits in den Grenzern *ein zahlreiches, stets zur Verfügung stehendes geschultes Kriegsheer* mit möglichst geringem Kostenaufwande zu besitzen.

In beiden Beziehungen hat die österreichische Militärverwaltung den Zweck erreicht. Wir haben das Zeugnis hievon in den lautredenden Thatsachen der Geschichte. Aber auch der Umstand, daß auswärtige Herrscher, wie z. B. Peter der Große, Katharina II. u. a. die Militärgrenzinstitution nachahmen wollten; daß ferner Kaiser Napoleon I. nach der Besitzergreifung der Karlstädter Grenze im Jahre 1809 die dortigen militärischen Einrichtungen im Wesentlich fortbestehen und den Grenzer-Truppen die ehrendste Anerken-

nung zu Theil werden ließ; daß der französische Gouverneur von Illyrien, Marschall Marmont, in einem ausführlichen Rapporte (erschienen im Jahre 1810) über die militärische, politische, kirchliche und gerichtliche Organisation der Militärgrenze mit großem Lobe sich aussprach und deren Beibehaltung eifrig befürwortete; endlich der nicht minder bedeutsame Umstand, daß die österreichischen Heerführer bis auf die Jüngst-Zeit die militärische Leistungsfähigkeit der Grenzer rückhaltlos anerkannten; — Alles das berechtigt zu der Behauptung: Die Militärgrenze habe den an sie gestellten Erwartungen in militärischer Hinsicht vollkommen entsprochen.

Hat sie aber auch dem Grenzervolke gegenüber dankenswerte Dienste geleistet? Diese Frage wurde von Seite der Parteileute öfters negirt und man mußte anhören, wie die Militärgrenze nur eine „rohe Soldateska", ein „willenloses Werkzeug des Militarismus", eine permanente „Drohung und Geisel der politischen Freiheit", eine Unterdrückung des „serbokroatischen Volksthums" im Dienste des „Germanismus" großgezogen habe, so daß die endliche Beseitigung dieser Institution als ein „Triumph des freiheitlichen Geistes der Neuzeit" zu betrachten sei und was dergleichen Parteiphrasen mehr sind. Eine Widerlegung derselben hier zu unternehmen, liegt nicht in unserer Absicht; das ganze vorliegende Buch spricht ja ohnehin dagegen.

Kein Vernünftiger läugnet die Fehler, Gebrechen und Mängel, welche in der Grenzinstitution zu jeder Zeit gelegen; und niemand wird auch die vielen Misgriffe und Misbräuche, die im Verlaufe der Jahrhunderte geschehen sind, bemänteln oder rechtfertigen wollen; aber haften derlei Schwächen nicht jeder menschlichen Einrichtung an? Ist davon die heutige constitutionell-parlamentarische Regierungsform befreit? Es kann sich bloß um ein Mehr oder Weniger von Mängeln und Fehlern handeln. Dabei darf jede Institution nur nach dem Maßstabe ihrer Zeit und nach den damals herrschenden Verhältnissen beurtheilt werden.

Die flüchtigen Serben und Kroaten, welche türkischer Barbarei entronnen waren, fanden auf dem Boden der Militärgrenze

nicht bloß den Schutz ihres Lebens, sondern zugleich die ihnen nach Anlage und Gewohnheit zusagenden Bedingnisse zur Ansiedlung und Begründung einer neuen Heimat. Aus dem fried- und heimatlosen Emigranten wurde ein ansässiger Bauernsoldat mit Haus und Hof, Acker und Vieh; er kam in geregelte Zustände, gewann ein menschenwürdiges Dasein, stieg durch den Waffendienst im Heere des Kaiser auch social höher und gewöhnte sich an die Zugehörigkeit zu einem großstaatlichen Ganzen. Allerdings gieng die Entwickelung vom bloßen Nutznießer zum Erblehner und endlich zum freien Eigenthümer von Grund und Boden nur allmählich und im Laufe von drei Jahrhunderten vor sich. Allein erfolgte denn im ungarischen und kroatisch-slavonischen Provinzialgebiete diese Befreiung des Bauernstandes auf raschere Weise? War nicht bis zum Jahre 1848 der Bauernsoldat in der Grenze materiell und sozial weit günstiger gestellt als sein Standesgenosse in Ungarn und Kroatien?

Die Lehensherrschaft des Kaisers hatte die Grenzer von der schwer lastenden Hörigkeit unter Privat-Grundherren fern gehalten. Schon diese eine Thatsache spricht laut zu Gunsten der bäuerlichen Zustände im Grenzlande. Noch mehr! Das freie Eigenthum erhielt der Grenzer später ohne die finanzielle Beschwerung mit der Grund- und Arbeits-Entschädigung.

Wenn auch das Militärregiment in manchen Beziehungen kleinlich bevormundend, bureaukratisch-schwerfällig und drückend war; wenn es namentlich die Entwickelung städtisch-bürgerlichen Wesens und die höhere geistige Ausbildung nicht besonders förderte: so hatte der Grenzer doch die Gewißheit, daß seine Obrigkeit schon im Interesse des Dienstes ihn schone und für die Hebung des ökonomischen Bedürfnisse bemüht sei. Diese Absicht verfolgten die Maßregeln in Bezug auf die Hauscommunionen, wie nicht minder die Vorschriften über die Vertheilung und Bearbeitung von Grund und Boden. Das unveräußerliche Stammgut erfüllte gleichsam den Beruf eines bäuerlichen Majoratsgutes, wodurch die betreffende Familiengenossenschaft vor dem Verfalle in ein ländliches Proletariat bewahrt blieb. Eine angemessen modificirte

Application dieſer Einrichtung des gebundenen Stammgutes und des freien Überlandes würde ſich ohne Zweifel auch unter den geänderten heutigen Verhältniſſen in der Grenze empfehlen. Sind doch die modernen Staatsmänner und Nationalökonomen überhaupt beſtrebt, durch ähnliche Vorkehrungen den Bauernſtand der Gegenwart vor der überwuchernden Macht des mobilen Capitals zu beſchützen.

Daß die Grenzinſtitution keine ſtarre, unbewegliche Einrichtung geweſen, zeigen ſchon die ſogar allzu häufigen Veränderungen und Reformſyſteme, welche in dem Soldatenlande vorgenommen und eingeführt wurden. Eine größere Behutſamkeit und Zurückhaltung wäre in dieſer Beziehung weit vortheilhafter geweſen. Aber dieſe Menge von Reformverſuchen liefert doch andererſeits wieder den Beweis, welch große Aufmerkſamkeit der Militärgrenze fortwährend zugewendet wurde.

Neben der einſeitigen Militariſirung trifft dieſe Reformen noch ein harter Vorwurf; es iſt der Vorwurf abſichtlicher Entnationaliſirung der Grenzer zu Gunſten des Deutſchthums. Auch dieſer Vorwurf hat keine Berechtigung. Wahr iſt es, daß die von der Militärbehörde organiſirten und von Ärar erhaltenen niederen und höheren Schulen, namentlich vor dem Jahre 1850, faſt ausſchließlich nur die deutſche Unterrichtsſprache pflegten und ſomit die Schüler zur Erlernung dieſer Sprache anhielten. Aber dieſer Zwang hatte nur die Zwecke des Militärdienſtes im Auge. Weil das Deutſche die Amts- und Commandoſprache im Heere war, deshalb mußte es auch die Unterrichtsſprache in den ärariſchen Grenzſchulen ſein; denn man wollte im Intereſſe des Dienſtes brauchbare Unter- und Oberoffiziere mit der Kenntnis der deutſchen Sprache aus der Grenze bekommen. Daneben beſtanden aber ſeit dem erſten Drittel des vorigen Jahrhunderts auch ſerbiſche und kroatiſche „Nationalſchulen“, die nicht bloß von der Regierung geduldet, ſondern in vielen Fällen auch ſubventionirt wurden; ja die Hebung und Vermehrung dieſer Nationalſchulen bildete den Gegenſtand beſonderer Fürſorge der im vorigen Jahrhunderte (bis 1779) beſtandenen „illyriſchen Hofdeputation“ und der ſerbi-

ſchen Kirchencongreſſe, bei denen die k. Commiſſäre für dieſe Schulreform in entſchiedener Weiſe eingriffen. Was die „Entnationaliſirung“ durch die ärariſchen Schulen in der Grenze bewirken konnte, das lehrte am deutlichſten die Bewegung im Jahre 1848. Damals waren die Grenzer trotz der deutſchen Verwaltung und der deutſchſprachlichen Schulen ſo rührige Kroaten, Serben, Rumänen und Magyaren (Székler), wie ihre Stammesgenoſſen in dem Provinzialgebiete. In den deutſchſprachigen Grenzſchulen „lernte jedoch mancher Grenzknabe jene Sprache und die Grundlage jener Sprache und die Grundlage jenes Syſtems, die ermöglichten, daß er mit grauen Haaren als General und Thereſienritter erſchien; die deutſche Bildung erhob ihn, ohne ſein Nationalgefühl zu beeinträchtigen.“ Überdies lernten die Grenzer ſowohl im Regimente wie in den Schulen noch ein anderes Gefühl hochhalten: *Das Gefühl der Treue und der Loyalität für ihren Herrn und Kaiſer und die Anhänglichkeit an den Staat, deſſen Grenzen ſie beſchützten.*

War alſo die Aufhebung der Grenzinſtitution unberechtigt oder mindeſtens übereilt? Keines von Beiden. Die Noth und das Bedürfnis hatten dieſe Inſtitution geſchaffen; mit dem Wegfalle jener verlor auch dieſe an Exiſtenzberechtigung. Der Zerfall des Türkenreiches, deſſen Zurückweichen von unſeren ſüdlichen Grenzen, in deren Nachbarſchaft abermals chriſtliche Staaten entſtanden: die veränderte allgemeine Wehrverfaſſung in unſerer Monarchie; dann die fortſchreitende ſocial-politiſche und volkswirtſchaftliche wie geiſtesculturelle Entwickelung des Grenzvolkes; endlich die eminenten ſtaatsrechtlichen Umgeſtaltungen und geſetzlichen Modificationen in der innern Regierung der übrigen Königreiche und Länder erſchütterten den Beſtand der Grenzinſtitution und machten die Erkenntnis allgemein, daß *dieſe Einrichtung ihre Zwecke erfüllt habe, daß ihre Miſſion beendigt ſei und ſie ſomit im Intereſſe des Volkes wie zum Heile des Staates anderen zeitgemäßen Inſtitutionen weichen müſſe.*

Wir haben gesehen, daß die leitenden Kreise in dieser Beziehung seit länger als hundert Jahren den veränderten Ansprüchen und Bedürfnissen der Zeit wie den Forderungen des Gesetzes stets Rechnung zu tragen bemüht gewesen sind. Die stufenweise Auflösung und Einschränkung des Grenzgebietes seit dem Jahre 1751 bis zum Jahre 1881 zeugt von dieser Rücksicht, aber auch von der vorsichtigen Behutsamkeit, mit der man in dieser Angelegenheit vorgieng.

Die Militärgrenze ist aufgehoben, sie gehört heute bereits der Geschichte an und Niemandem fällt es bei, dieses Resultat eines natürlichen Processes zu beklagen oder gar die verschwundene Institution wieder herbeizuwünschen. Jede Zeit schafft sich ihre besonderen Organe und Werkzeuge. Die Militärgrenze war ein Product der Türkennoth, die ja heutzutage ebenfalls nur noch der Vergangenheit angehört. Mit dem Zurücktreten der Türkenflut sammeln und erheben sich abermals die Völker- und Staatentrümmer, welche von der türkischen Herrschaft nahezu fünfhundert Jahre niedergehalten wurden. Damit löste sich auch der eiserne Gürtel des österreichischen Soldatenlandes, um allgemein bürgerlichen Institutionen in Staat und Gesellschaft Raum zu schaffen. „Das Verdienst der österreichischen Regierung," sagt der Historiker V. v. Häuffler, „war es, aus den (serbokroatischen) Räubern tapfere und treue Grenzer zu bilden. Sie benützte den Nationalhaß gegen die Türken, suchte sie aber allmählich einer militärischen Disciplin zu unterwerfen. Nicht minder als militärische Disciplin und Strenge, wurden auch Mittel der Milde versucht, und ihnen Privilegien eingeräumt, welche ihnen ihre neue Heimat theuer machen mußten." Für diese wahrhafte Culturthat verdienen Österreichs Herrscher und ihre Regierungen ebenso die Anerkennung des Historikers wie den Dank des Patrioten und Volksfreundes.

Buchdruckerei von Karl Prochaska in Teschen.

Digitized by Google

Im Verlage von **Karl Prochaska** in Wien und Teſchen ſind erſchienen:

Die Deutſchen in Ungarn und Siebenbürgen.

Von **Dr. J. H. Schwicker**, Ethnographiſche und kulturhiſtoriſche Schilderungen. Broſchirt fl. 4.— oder Mark 7.50; elegant gebunden fl. 4.80 oder M. 9.10.

Die Ungern oder Magyaren.

Von **Paul Hunfalvy**. Ethnographiſche u. kulturhiſtoriſche Schilderungen. Broſchirt fl. 2.40 oder Mark 4.50; elegant gebunden fl. 3.20 oder M. 6.10.

Die Rumänen und ihre Anſprüche.

Von **Paul Hunfalvy**. Broſchirt fl. 5.— oder Mark 10.—.

Die Rumänen in Ungarn, Siebenbürgen

und der Bukowina. Von **Joan Slavici**. Ethnographiſche und kulturhiſtoriſche Schilderungen. Broſchirt fl. 2.40 oder Mark 4.50; elegant gebunden fl. 3.20 oder Mark 6.10.

Die Slovenen.

Von **Joſef Šuman**. Ethnographiſche und kulturhiſtoriſche Schilderungen. Broſchirt fl. 1.80 oder Mark 3.50.

Die Kroaten.

Von **Joſef Klarić**. Ethnographiſche und kulturhiſtoriſche Schilderungen. Broſchirt fl. 1.50 oder M. 3.—.

Die Czecho-Slaven.

Von **Dr. Jaroslav Vlach**. Mit einem Anhang: Drei Studien von **Frhrn. von Helfert**. Ethnographiſche und kulturhiſtoriſche Schilderungen. Broſchirt fl. 3.75 oder Mark 7.—, elegant gebunden fl. 4.55 oder Mark 8.60.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Im Verlage von **Karl Prochaska**, Wien und Teschen ist im December 1882 erschienen:

Wienerisches.

Kleine Culturbilder aus dem Volksleben der alten Kaiserstadt an der Donau.

Von

Friedrich Schlögl.

(Neue Folge von „Wiener Blut“ und „Wiener Luft“.)

Mit dem Portrait des Verfassers.

Ein starker Band in eleganter Ausstattung, Preis broschirt fl. 3.—, fein gebunden fl. 4.—.

Der Inhalt des Buches ist in folgende Abtheilungen, die wieder in eine große Anzahl von Capiteln getheilt sind, gegliedert:

Geleitsbrief. — Sittengeschichtliches. — Stadt- und Vorstadt-Figuren. — Aus dem Wirthshause und dem Keller. — Wiener Arten und Unarten. — Charaktere und Originale. — Einiges zur Local-Chronik.

Welche hervorragende schriftstellerische Leistungen **Friedrich Schlögl** in seinen „kleinen Culturbildern“ leistet, ist allgemein bekannt. Auch in diesem seinem neuesten Werke sind Schilderungen geboten, die, was Naturwahrheit, frische und anmuthende Diction, sowie gesunden, urwüchsigen Humor anbelangt, unübertroffen dastehen. — Man kann das Buch immer wieder lesen und wird an der Lectüre stets neues Interesse und neues Vergnügen finden.

Durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Buchdruckerei von Karl Prochaska in Teschen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

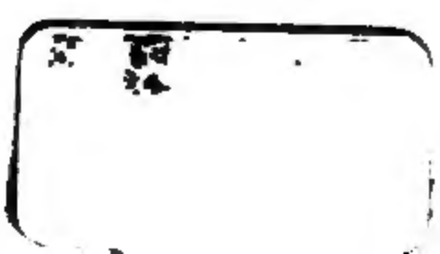

Digitized by Google

Digitized by Google